Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Jahrgang 1871.

Hannover,
gedruckt bei W. Jürgens.

Chronologisches Verzeichniß

zum

Amtsblatt für Hannover, 1871.

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
		1. Allerhöchste Erlasse rc., sowie Erlasse und Verordnungen rc. der Königlichen Ministerien und sonstigen Centralbehörden.			
1871.					
Jan. 17. Febr. 25.	des Kaisers und Königs Majestät.	Annahme der Deutschen Kaiserwürde.	3 10	51 194	23 77
Janr. 23.	" "	Wahlen zum Reichstage des Deutschen Reiches und Einberufung desselben.	5	86	39
März 4.	" "	Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote, soweit sie noch in Wirksamkeit waren.	10	195	77
" 24.	" "	Danksagung für zahlreiche Glückwünsche zum Allerhöchsten Geburtstage.	13	249	103
April 22.	" "	Einsetzung von Deputationen für das Heimathwesen.	35	673	287
Mai 24.	" "	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 ℔.	29	564	227
" 31.	" "	Abhaltung eines allgemeinen feierlichen Dank-Gottesdienstes.	23	451	177
Juni 1.	" "	Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und Genehmigung dieses Statuts.	31	598	253
" 23.	" "	Danksagung für die allseitige freudige Zustimmung wegen des beendigten glorreichen Krieges.	27	515	205
Septb. 4.	" "	Anerkennung und Danksagung wegen der feierlichen Bewillkommnung der heimziehenden Truppen bei der Rückkehr in ihre Heimath.	38	732	317
" 8.	" "	Genehmigung des Statuts betr. Abänderungen der Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846.	50	951	425
1870.					
Decbr. 1.	Haupt-Verwalt. der Staatsschuld.	Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.	4 10	67 200	29 78
" 7.	Bundeskanzler-Amt.	Instruction, betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken rc.	1	2	1
" 11.	Gen.-Post-Amt.	Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Officiere und Militairbeamten.	1	3	3
" 17.	" "	Adressirung von Feldpost-Sendungen.	1 2	5 25	4 9
" 23.	" "	Correspondenzkarten im internationalen Verkehre.	1	6	4
" 23.	" "	Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.	1	7	4
" 24.	Haupt-Verwalt. der Staatsschuld.	Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.	3 9 15	53 175 296	24 72 122
" 28.	Gen.-Post-Amt.	Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen deutschen Civilbeamten.	1	4	3
" 31.	" "	Posttransporte über den großen Belt.	1	8	5
1871.					
Jan. 2.	" "	Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten.	2	26	9

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871. Novbr. 6.	Gen.-Post-Amt.	Bezeichnung (Signatur) der mit der Post zu versendenden Packete.	46 47 48	883 905 929	395 400 417
„ 6.	„ „	Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.	47 48	906 926	401 417
„ 6.	„ „	Postverbindung mit der Insel Cuba via Bremen und via Hamburg.	47	907	401
„ 7.	Hauptverwalt. d. Darlehns-Kassen.	Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes.	48 49	920 937	412 421
„ 8.	Finanz-Minister.	Nichtausgabe sowie Ablieferung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.	48 49	921 938	412 421
„ 9.	Haupt-Verwalt. d. Staatsschulden	Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.	48 49	922 939	412 421
„ 14.	Gen.-Post-Amt.	Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.	48	930	418
„ 14.	„ „	Angabe des Bestimmungsortes auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.	48 50	931 958	418 429
„ 15.	Central-Commiss. für die Volkszähl.	Berücksichtigung auch solcher Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder vorübergehend abwesend sind.	48	923	412
„ 18.	Minister des Innern.	Benachrichtigung wegen der Eröffnungssitzung der auf den 27. November 1871 zusammenberufenen beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	48	919	411
„ 18.	Haupt-Bank-Directorium.	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bank-Antheilsscheinen.	49	940	422
„ 21.	Minist. f. Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten und Finanz-Minister.	Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen.	52	992	446
„ 28.	Gen.-Post-Amt.	Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.	50	959	429
„ 28.	„ „	Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.	51	980	435
Dezbr. 2.	„ „	Die Weihnachtssendungen.	50 51	960 979	429 435
„ 4.	Minist. f. Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten und Finanz-Minister.	Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.	52	993	446
„ 9.	Finanz-Minister.	Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Branntwein.	52	991	446
„ 12.	Gen.-Post-Amt.	Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.	52 54	999 1022	448 454
„ 15.	„ „	Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.	52 53	1000 1013	449 452
„ 19.	„ „	Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.	53	1014	452
„ 21.	Haupt-Verwalt. d. Staatsschulden	Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.	52	990	445
„ 21.	Finanz-Minister.	Konsolidation Preuß. Staatsschulden, Endtermin des Umtausches.	54	1017	453
„ 23.	Gen.-Post.Amt.	Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.	54	1023	455

2. Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

Jan. 25.	Die mit dem 1. April 1871 in Wirksamkeit getretenen neugebildeten Baukreise.	4	72	31
„ 26.	Unterstellung der Braunschweigschen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken dem Ressort des Eisenbahn-Commissariats in Berlin.	5	91	41
Febr. 1.	Publikation der genehmigten Abänderungen des Statuts der »Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg«.	6	114	46

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stücks	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
	6. Königliche General=Commission zu Hannover.			
1871.				
Januar 9.	Marktpreise vom Monat Dezember 1870.	2	50	16
» 10.	Schätzer und Sachkundige in Ablösungssachen für das Jahr 1871.	3	64	26
» 21.	Marktpreise von den Monaten November und Dezember 1870, sowie 24jährige Durchschnittspreise von den Monaten November und Dezember der Jahre 1847—1870 einschließlich.	4	85	35
Februar 8.	Marktpreise vom Monat Januar 1871.	6	131	50
März 10.	» » » Februar »	11	234	88
April 11.	» » » März »	15	316	128
Mai 10.	» » » April »	19	398	156
Juni 9.	» » » Mai »	25	498	192
Juli 10.	» » » Juni »	29	588	240
August 8.	» » » Juli »	33	658	274
Septb. 12.	» » » August »	38	750	324
Oktbr. 12.	» » » September »	43	837	378
Novb. 13.	» » » Oktober »	47	917	404
Dezbr. 11.	» » » November »	51	989	438
	7. Königliche Landdrosteien.			
	a. Landdrostei zu Hannover.			
1870.				
Dezbr. 24.	Neue Auflage des Werks »Die Preußischen Apotheker=Gesetze ꝛc. von W. Staas.«	1	10	5
» 27.	Neue Auflage der Königl. Preuß ischen Arzneitaxe für 1871.	1	11	5
1871.				
Jan. 6.	Publikation eines Erlasses des Ministers der geistl., Unterr.= und Medic.=Angeleg. vom 28. Dezbr. 1870, betr. Abänderung des §. 3 des Reglements über die Lehr= und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker=Lehrlinge, vom 11. August 1864.	2	28	10
» 11.	Ernennung von Wahlcommissaren für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.	2	49	15
» 24.	Publikation einer Bekanntm. der Telegraphen=Direction in Hannover v. 1. Januar 1871, betr. den Schutz der Telegraphen=Anlagen.	5	95	42
» 27.	Aufhebung der Legge zu Lemförde.	5	93	41
» 27.	» » » » Bruchhausen.	5	94	42
» 28.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	5	92	41
Febr. 27.	Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften der Aemter Wennigsen, Calenberg ꝛc. durch das »Deutsche Wochenblatt« zu Hannover.	10	203	79
März 1.	Betrieb des Hebammen=Gewerbes.	10	202	79
» 8.	Aufstellung von Landgestütsbeschälern für die Bedeckzeit des Jahres 1871.	11	215	84
» 16.	Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats der Stadt Nienburg durch das »Deutsche Wochenblatt« zu Hannover.	12	238	101
» 24.	Taxpreis eines Blutegels.	13	256	105
» 27.	Aufhebung der Legge zu Hameln.	14	281	110
» 28.	Wahrnehmung der Geschäfte im Baukreise Bassum.	14	282	111
April 13.	Trauungen Kaiserlich=Russischer Staatsangehöriger innerhalb der Provinz Hannover.	16	318	135
» 22.	Anzeige der Officiere, Mannschaften, Aerzte ꝛc. der Königlichen Armee, welche sich noch in Französischer Kriegsgefangenschaft befinden sollten.	17	332	140
» 26.	Neue Geldlotterie Seitens des König=Wilhelm=Vereins.	18	359	148
» 26.	Anwendung der neuen Maaße, Gewichte und Waagen ꝛc.	19	385	152
Mai 2.	Publikation eines Erlasses des Ministers für Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten vom 13. Oktober 1870, betr. die Abmessungen der Mauer= und Dachziegel.	19	386	153

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.				
Janr. 4.	Nachtrags-Bestimmungen zu der Polizeiverordnung, betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.	2	31	11
Febr. 11.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	7	139	63
März 9.	Polizei-Verordnung für die Halle-Casseler Eisenbahn, soweit dieselbe den Verwaltungsbezirk Hildesheim berührt.	11	216	84
April 4.	Polizei-Vorschrift über den Flößereibetrieb auf der Rhume in den Bezirken der Aemter Northeim und Osterode sowie der Stadt Northeim.	17	333	140
Juni 28.	Publikation einer Allerhöchsten Ordre vom 23. Januar 1871, betr. Regulirung einzelner streitiger Grenzen zwischen dem Kreise Nordhausen und den Aemtern ꝛc. Hohnstein und Herzberg.	28	536	212
Aug. 26.	Verkehr mit Schießpulver.	37	715	310
Sept. 26.	Publikation einer Allerhöchsten Ordre vom 14. Aug. 1871, betr. Feststellung der Grenze des Amts und Amtsgerichts Liebenburg gegen das Amt und Amtsgericht Wöltingerode und Beilegung des Forstgrundstücks Wallmodenbleck an das Amt und Amtsgericht Bockenem.	41	795	347
Dezbr. 11.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung der Namen in die Stammrolle (für 1872)	51	976	434
	c. Landdrostei zu Lüneburg.			
1870.				
Dezbr. 28.	Neue Auflage der Königl. Preußischen Arzneitaxe für 1871.	1	12	5
1871.				
Janr. 5.	Publikation eines Erlasses des Ministers der geistl., Unterr.- u. Medic.-Angel. vom 28. Dezember 1870, betr. Abänderung des §. 3 des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge vom 11. August 1864.	2	29	10
März 25.	Taxpreis eines Blutegels.	13	257	105
„ 9.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	15	303	124
August 3.	Abhaltung nur eines Lehrcursus in der Hebammen-Lehranstalt zu Celle.	34	662	282
„ 14.	Verkehr mit Schießpulver.	35	679	292
Sept. 19.	Taxpreis eines Blutegels.	40	778	340
„ 23.	Publikation eines Allerhöchsten Erlasses vom 14. Aug. 1871, betr. Feststellung der Grenzen des Amts und Amtsgerichts Celle gegen die Aemter und Amtsgerichte zu Bergen, Oldenstadt und Isenhagen.	41	796	347
„ 23.	Strafarbeitsordnung zu §§. 13 u. 14 des Holzdiebstahlsgesetzes für den Landdrosteibezirk Lüneburg.	41	797	348
Oktb. 10.	Richtung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn in dem Landdrosteibezirke Lüneburg.	43	830	374
Dezbr. 19.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung der Namen in die Stammrolle (für 1872).	52	994	446
	d. Landdrostei zu Stade.			
Janr. 13.	Ernennung von Wahlcommissaren für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.	3	58	25
„ 16.	Das Abhalten von Tanzbelustigungen.	4	76	33
Febr. 7.	Polizei-Verordnung bezüglich des Einstellens von Fischerei-Geräthen in die Siele und Sielgräben des Lilienthal-Niederende-Ritterhuder Abwässerungs-Verbandes in den Amtsbezirken Lilienthal und Osterholz.	7	141	64
März 5.	Zuschlagung einer Fläche der Misselwardener Heide an die Gemeinde Holßel ꝛc.	10	204	79
April 18.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	17	334	141
Mai 26.	Einsetzung eines Hansestadt-Bremischen Commissariats für die Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.	22	436	173
Aug. 17.	Sicherung des Schifffahrtbetriebes auf der Schwinge zwischen Stade und Brunshausen.	35	676	288

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.				
Aug. 17.	Verkehr mit Schießpulver.	36	699	304
Sept. 28.	Richtung der Venlo-Hamburger-Eisenbahn im Landdrosteibezirke Stade vom Weserübergange oberhalb Bremen bis zum Bahnhofe Rotenburg.	41	798	352
Oktbr. 13.	Richtung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn innerhalb des Landdrosteibez. Stade.	43	831	375
„ 23.	Regelung des Hebammenwesens.	45	868	392
	e. Landdrostei zu Osnabrück.			
Janr. 18.	Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Hannov. Staatsbahn bei Osnabrück, insbesondere Landfuhrverkehr auf der Eisenbahnbrücke über den Hasefluß.	4	75	32
„ 24.	Ernennung von Wahlcommissarien für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.	4	74	32
Febr. 6.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	6	116	46
„ 9.	Wohnsitz der Kreisbaubeamten für Bentheim und Papenburg.	7	140	64
Mai 8.	Dämpfung der Sandwehen.	22	437	174
„ 10.	Strafarbeitsordnung zu §§. 13 und 14 des Holzdiebstahlgesetzes für den Landdrosteibezirk Osnabrück.	28	563	219
Juni 5.	Die Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen.	25	479	188
Aug. 13.	Verkehr mit Schießpulver.	35	678	290
„ 18.	Schutz der Arbeiten bei Anlage der Schifffahrts- und Veenkanäle im Emsgebiete.	35	677	289
Septbr. 3.	Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren.	38	738	319
Oktbr. 6.	Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften für den Kreis Meppen durch das »Kreisblatt für den Kreis Meppen«.	42	812	370
Dezbr. 7.	Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande.	51	975	434
„ 19.	Ausdehnung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande auf die Einfuhr von frischen Fellen, Rauhfutter und Dünger.	52	995	447
„ 22.	Eichung ꝛc. der Butter- und Honigfässer.	53	1011	451
	f. Landdrostei zu Aurich.			
März 21.	Frist zur Beseitigung der Strohdocken-Dächer.	14	283	111
„ 23.	Polizei-Verordnung über den Besuch der Gewerbeschulen ꝛc.	13	258	105
April 1.	Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.	15	302	124
Juni 17.	Eichung ꝛc. der Butterfässer.	27	521	209
Aug. 10.	Errichtung einer Schiffermusterungsbehörde in Oldersum.	34	663	282
„ 14.	Verkehr mit Schießpulver.	35	680	294
„ 28.	Errichtung einer Schiffermusterungsbehörde zu Westrhauderfehn.	37	716	312
„ 30.	Vergütung von Flurbeschädigungen bei Ausübung der Jagd.	36	700	306
Sept. 9.	Verbot des Einwerfens fester Gegenstände, als: Erde, Steine ꝛc. in Flüsse, natürliche Wasserläufe ꝛc.	39	754	333
October 2.	Schutz der Dünen auf den Ostfriesischen Inseln.	42	813	370
Dezbr. 4.	Publikation einer Bekanntm. des Herzogl. Oldenburgschen Staats-Ministers v. 28. Novbr. 1871, betr. das Einfuhrverbot von Rindvieh in das Herzogthum Oldenburg aus dem Bezirke der Landdrostei Aurich.	50	954	427
„ 4.	Verbot der Einfuhr von Rindvieh in den Landdrosteibezirk Aurich aus dem Königreiche der Niederlande ꝛc.	50	955	427
	8. Königliche Consistorien.			
	a. Consistorium zu Hannover.			
	Abtheilung für Volksschulsachen.			
April 13.	Empfehlung der vom Pastor und Schul-Inspector C. Dabis in Zudar auf Rügen herausgegebenen Schrift »die metrischen Maaße und Gewichte.	16	319	135

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.				
April 19.	Directe Expedition für Steinkohlen-Transporte von Oberschlesischen Kohlen-Stationen nach Hannover, Celle ꝛc.	17	339	142
„ 24.	Provisorischer Fahrplan für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.	{17 18	340 360	142 148
Mai 1.	Aufhebung der aus Anlaß der Kriegsverhältnisse getroffenen besonderen Maßnahmen und Ausnahme-Bestimmungen bezüglich der Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter ꝛc.	18	361	148
„ 6.	Personenbeförderung in IV. Wagenklasse.	{19 20	393 405	155 165
„ 17.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel im Güterverkehr diesseitiger Stationen mit Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Stationen via Northeim-Nordhausen resp. via Arenshausen.	21	422	170
„ 24.	Aenderungen der Frachtsätze für den directen Güterverkehr im Westdeutschen und Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbande nach und von den Stationen Mannheim-Bahnhof ꝛc.	22	438	174
„ 30.	Aufnahme mehrerer Galizischer Stationen in den directen Güterverkehr von Galizien nach Stationen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes via Berlin.	23	462	182
Juni 6.	Modificirte Aufhebung der bisherigen Suspension der Lieferfristen im Hannover-Thüringischen und im Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbande.	23	463	182
„ 13.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel im Schlesisch-Rheinischen Verbandsverkehr.	26	510	204
„ 20.	Frachtberechnung für die Transporte von Heu, Stroh ꝛc. auf Grundlage der Tragkraft der gestellten Wagen.	32	628	264
„ 24.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel, als: Alaun, Ammoniak ꝛc.	28	549	215
„ 26.	Wiederaufhebung der frachtfreien Beförderung von patriotischen Gaben für ausgerückte Deutsche Truppen.	}32	628	264
„ 26.	Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen wegen der Güterlieferfristen ꝛc.			
„ 29.	Tarifarische Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Transport von Locomotiven und Tendern.	28	548	215
August 9.	Einrichtung des Hannover-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes via Nordhausen resp. via Leinefelde.	33	647	271
„ 19.	Aufhebung des Tarifs für directe Beförderung von Eil- und Frachtgütern via Kehl resp. via Weißenburg, vom 1. Januar 1870 ꝛc.	35	685	297
„ 19.	Fahrplan auf den Strecken Herzberg-Seesen und Northeim-Nordhausen.	{35 36	686 706	297 307
„ 28.	Directer Personen-, Gepäck- und Güterverkehr über die neue Bahnstrecke Seesen-Osterode ꝛc.	36	705	307
„ 29.	Nachtrag zum Gütertarife des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes.	36	707	307
„ 31.	Temporaire Einschränkung der Frist für Güter-Beladung und Entladung.			
Sept. 1.	Nachtrag zum Gütertarife des Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes.	}37	722	314
„ 2.	Tarifirung des Artikels Wasserglas.			
„ 16.	Neuer Tarif für den directen Güterverkehr im Hannover-Thüringischen Eisenbahn-Verbande via Halle.	39	761	335
„ 16.	Anbringung von Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- ꝛc. Beförderung, namentlich Fracht-Reclamationen ꝛc.	40	783	341
„ 25.	Beförderung von Reisegepäck und Gütern auch ohne Lösung von Fahrbillets zur Gepäckfracht auf Gepäckschein ꝛc.			
„ 28.	Tarifnachtrag für den directen Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Güterverkehr via Lichtenfels mit den Hannoverschen Binnenstationen.			
„ 28.	Camionnage- und Bestätterei-Gebühren für Westdeutsche Verbandsgüter auf der Station Basel.	}41	801	354
Octbr. 2.	Aufhebung der Benutzung von Retourbillets bei den Courier- und Schnellzügen zwischen Berlin und Köln via Hannover-Minden.			

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.				
Octbr. 7.	Wegfall der Gewährung des Freigepäcks für Inhaber von Retourbillets und Ermäßigung der Fahrpreise für die Retourbillets 3. Wagenklasse.	44	851	387
„ 9.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel im Bergisch-Hannoverschen Verkehre via Minden.	42	815	370
„ 13.	Aufnahme der Station Jever in den Hannover-Oldenburgischen Verkehr als Verbandstation, sowie Tarifnachtrag.	43	833	377
„ 14.	Tarif-Ermäßigungen für Kartoffeln-Transporte im hiesigen Localverkehre.			
„ 17.	Fernerweite Herabsetzung der Frist für Beladung und Entladung, welche den Versendern und Empfängern obliegt.			
„ 19.	Zuschlag zu den bisherigen Fahrpreisen und Frachtsätzen im Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr der Französischen Nordbahn.	44	851	387—388
„ 23.	Einrichtung des »Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbandes, Route Stendal-Lehrte.«			
„ 27.	Fracht-Ermäßigungen für den directen Güterverkehr zwischen Berlin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen ꝛc. Bahnen andererseits.	45	875	393
„ 31.	Fracht-Ermäßigungen für Kartoffelnsendungen im hiesigen Localverkehre.			
Novb. 2.	Tarifnachtrag für den directen Güterverkehr via Gießen-Northeim resp. Arenshausen	46	886	396
„ 3.	Aenderungen des Fahrplans der Strecken Hannover-Cassel sowie Nordhausen-Herzberg-Seesen.			
„ 5.	Deutliche Bezeichnung der zu befördernden Güter.	47 48	909 933	401 418
„ 6.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel im hiesigen Localverkehre.			
„ 6.	Desgl. im directen Güterverkehre zwischen Stettin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen und Köln-Mindener Bahnen andererseits.	47	909	401
„ 14.	Neuer Tarif im Güterverkehre des Westfälischen Eisenbahn-Verbandes.			
„ 14.	Anträge wegen Ausführung von Kohlen- ꝛc. Transporten von fremden nach diesseitigen Stationen.	48	933	419
„ 22.	Traject zwischen Hohnstorf und Lauenburg.			
„ 24.	Fracht-Ermäßigungen für verschiedene Artikel im Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbande (via Stendal-Lehrte).	50	961	429
„ 25.	Eröffnung des Personen-Verkehrs auf der Strecke Berlin-Lehrte-Hannover via Stendal.	49	945	424
„ 28.	Directe Personen- u. Gepäck-Beförderung auf der Route Berlin-Stendal-Lehrte.	50	961	429
Dezbr. 6.	Bestimmungen über die Verladung und Entladung der Güter.	51	982	435
„ 13.	Zeitweilige Einstellung von Personenzügen auf den Strecken Hannover-Cassel. Northeim-Nordhausen, Hannover-Bremen.	52	1002	449
„ 13.	Berichtigung des Waarenverzeichnisses in dem Tarifnachtrage des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes.	52	1002	449
„ 17.	Zeitweilige Einstellung eines Personenzuges Hannover-Braunschweig.	52 53	1002 1015	449 452
„ 18.	Nachtrag zum Tarife für den Getreideverkehr von Galizien nach Stationen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes via Berlin.	53	1015	452
„ 19.	Wiederaufnahme des directen Norddeutsch-Französischen Güterverkehrs via Köln.	54	1025	455
	b. Eisenbahn-Direction zu Münster.			
	Betrieb zwischen Rheine und Emden.			
1870.				
Dezbr. 28.	Nähere Bestimmungen hinsichtlich des Betriebes.	1	17	6
1871.				
Janr. 4.	Einführung eines neuen Gütertarifs für den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr ꝛc.	2	37	12

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
1871.				
Mai 27.	Wegfall der Ausnahme-Bestimmungen für den Westfälischen sowie den Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr, welche aus Anlaß des Krieges erlassen sind.	23	464	182
„ 27.	Frachtermäßigung des Artikels »Weißkohl«.	23	465	182
„ 31.	Ergänzende Tarifvorschrift, betr. den Transport von Locomotiven und Tendern.	25	488	190
Juni 4.	Tarifsätze des Ausnahme-Tarifs III. für Steinkohlen und Coaks im Deutsch-Holländischen Verbande.	25	489	190
„ 22.	IX. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870.	28	550	216
„ 24.	Frachtberechnung für Locomotiven und Tender, Ergänzung.	28	551	216
Juli 4.	Aufhebung der Ausnahme-Bestimmung über die Annahme rc. von gewöhnlichem Frachtgut an Sonn- und Festtagen.	29	573	235
„ —	Verschiedene Gütertarif-Nachträge im Hannover-Westfälischen Verkehre rc. und Außerkraftsetzung des Seetransit-Tarifs vom 20. September 1870.	31	608	258
August 11.	Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbandstarife vom 20. März 1870.	35	687	298
„ 14.	Anderweite Tarifirung von Locomotiven und Tendern.	34	666	283
„ 16.	Bezeichnung der aufzuliefernden Frachtstücke.	35	687	298
„ 24.	Nachtrag XII. zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870.	38	742	322
„ 26.	Klassifikations-Aenderungen im Westfälischen sowie im Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehre.	37	723	314
Septbr. 3.	Neuer Gütertarif für den Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen Verbands-Verkehr rc.	39	762	335
Oktbr. 10.	Nachtrag I. zum Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Verbands-Güter-Tarif Nr. 1 vom 15. November 1869.	42	816	370
„ 14.	Zeitweilige Tarifermäßigungen für Kartoffeltransporte im Verkehr zwischen den Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen u. Berg.-Märkischen Bahn.			
„ 14.	Desgl. desgl. im Localverkehre der Westfälischen Eisenbahn.			
„ 17.	Desgl. desgl. im ganzen Westfälischen Verbands-Verkehre.	44	852	388
„ 20.	Tarifirung des Artikels Weißkohl (Kappus).			
„ 26.	Einpfennig-Tarifsatz für Kartoffeln-Sendungen im Verkehre des Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbandes.	45	876	394
„ 31.	Tarif für den Güter-Verkehr rc. des Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbandes in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte.			
Novbr. 2.	Aenderung des §. 25 des Gütertarifs für den Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verband.	46	887	396
„ 5.	Bestimmungen hinsichtlich des Betriebes, Schluß der Güterexpeditionslokale, Annahme und Ausgabe von Eilgut, Gestellung von Wagen, Annahme der Güter rc.	47	910	401
„ 5.	Deutliche Bezeichnung der zur Beförderung bestimmten Güter.			
„ 8.	Aufhebung der unterm 27. Novbr. 1871 publicirten Anordnung der Frist wegen Auszahlung der unter 50 ₰ betragenden Nachnahmen.			
„ 8.	Aufhebung der Anordnung, die Verdoppelung der reglementsmäßigen Auszahlungsfristen der Nachnahmen.			
„ 9.	Ablehnung der Gesuche um Gestellung von Extra-Kohlenzügen behufs der Annahme von Kohlen auf Stationen fremder Bahnen zum Transport nach diesseitigen Stationen rc.	48	934	419
„ 9.	Ueberweisung von Wagen zum Transport von Kohlen.			
„ 11.	Neuer Güter-Tarif für den Westfälischen Eisenbahn-Verband rc.	47	910	402
„ 11.	Bestimmungen für den Retourbillet-Verkehr.			
„ 14.	Aenderung der Tarifirung der Güter im Localverkehre der Westfälischen Bahn.	48	934	419
„ 14.	Aenderungen in der Tarifirung verschiedener Artikel.			
„ 30.	Nachtrag XXIX. zum Preußisch-Braunschw. Verbands-Tarife vom 1. April 1868.	50	962	430
Dezbr. 6.	Nachtrag I. zum Special-Tarif für Beförderung von Steinkohlen, Kokes rc. vom 15. November 1871 rc.	51	983	436
„ 22.	Nachtrag XIV. zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870.	54	1026	455

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.					
Juni 6.	Direction der Volks-Schullehr.-Wittwen- und Waisen-Casse.	Die Beiträge zur Volksschullehrer-Wittwen-Casse.	23	468	184
„ 23.	Direction der Prediger-Wittwen-Casse in Hannover.	Einsendung der Beiträge u. Pensionserhebung.	28	553	216
August 28.	Gewerbeschule zu Hildesheim.	Eröffnung, Cursus, Aufnahme ꝛc.	39	764	335
Septb. 12.	Kreishauptmann zu Osnabrück.	Abgabenstatut für den Kreis Osnabrück.	39	755	333
„ 12.	Thierarzneischule zu Hannover.	Unterrichtsjahr, Studiencursus, Aufnahme ꝛc., Hufbeschlagscursus.	39	763	335
Oktbr. 16.	Amt Lehe.	Viehmarkt in Beverstedt.	43 44	834 853	377 388
„ 21.	Handelskammer zu Geestemünde.	Wahl von Mitgliedern.	44	865	390
Dezbr. 1.	Amt Burgdorf.	Kram- u. Viehmärkte in Uetze.	51 54	978 1021	435 454
„ 7.	Commiss. z. Prüf. der Feldmesser.	Die den Meldungen zur Feldmesserprüfung beizufügenden Atteste.	51	977	434
1870.					
Dezbr. 27.	Commission des Amtsblatts.	Einzeldistribution des Amtsblatts u. öffentl. Anzeigers durch die Postanstalten; Bestellungen auf die Register.	1	—	1
1871.					
Novb. 29. Dezb. 12.	„ „	Bestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger pro 1872, sowie auf die Register pro 1871.	49 50 51	— — —	421 425 433
		17. Ständische Behörden und Institute.			
Juni 5.	Direction der verein. landschftl. Brandcasse.	Eintheilung des Gebietes der vereinigten landschaftlichen Brandcasse zu Hannover in Branddistricte und Feststellung des Zuschlags wegen des Branddistricts behuf Berechnung der Brandcassen-Beiträge.	23	466	182
„ 15.	„ „	Versicherungen des Mobiliars bei der vereinigten landschaftl. Brandcasse.	30 31	589 619	247 260
Oktbr. 7.	„ „	Anstellung von Versicherungs-Commissarien.	42	827	372
„ 12.	„ „	desgl. desgl.	43	836	377
„ 20.	„ „	desgl. desgl.	44	864	390
Novb. 3.	„ „	desgl. desgl.	46	898	398
„ 30.	„ „	desgl. desgl.	50	973	432
August 15.	Direction der Hannov. Landes-Credit-Anstalt.	Ergebnisse der Rechnung pro 1870.	35	695	300
		18. Königliche Behörden außerhalb der Provinz Hannover.			
Februar —.	Staats- u. landwirthsch. Akademie zu Eldena.	Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1871.	8 11	161 227	68 86

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1871.					
Juli —.	Staats- u. landwirthsch. Akademie zu Eldena.	Vorlesungsplan für das Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	32	630	265
Febr. 7.	Pomologisches Institut in Proskau.	Lehrplan für das Sommersemester 1871.	8	162	69
—	Dasselbe.	Desgleichen für das Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	35	689	298
Februar —.	Landw. Akademie in Proskau.	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.	10	208	80
Juli 20.	Dieselbe.	Desgleichen für das Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	33	649	272
März —.	Landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.	Plan der Vorlesungen für das Sommersemester 1871.	11 13	225 266	85 107
Juli —.	Dieselbe.	Lehrplan für das Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	32	629	264
März 24.	Direction der Rentenbank f. die Prov. Sachsen und Hannover in Magdeburg.	Uebernahme von Renten aus der Provinz Hannover auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg.	13	264	106
Septb. 26.	Dieselbe.	desgl. desgl.	41	799	353
Novb. 13.	Dieselbe.	Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr, 1. Oktober 1871 bis ult. März 1872 ꝛc.	48 52	927 998	416 447
März 8.	Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.	Neuer Lehrcursus. Aufnahme ꝛc.	14	288	111
„ 14. Juli 1.	Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.	Lehrplan für das Sommersemester 1871 und für das Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	14 29	269 577	112 237
April 1.	Landw. Lehrinstitut in Berlin.	Plan der Vorlesungen im Sommersemester 1871.	16	324	136
August 8.	Dasselbe.	Desgleichen im Wintersemester $18^{71}/_{72}$.	34	668	284
April 6.	Bienenzucht-Schutz-Verein f. d. Niederrhein zu Gartrop.	Bienenzucht-Lehrcursus pro 1871.	19	394	155
—	Redaction des deutschen Reichs-Anzeigers u. K. Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin.	Inhalt. Abonnement.	48	918	411

60

Amtsblatt für Hannover.

Stück 1. Den 6. Januar **1871.**

Nachdem höheren Orts bestimmt worden, daß der gesammte Debit der Regierungs-Amtsblätter einschließlich des Amtsblatts für die Provinz Hannover von den Postanstalten zu besorgen ist, kommt auch die bisher durch die betreffenden Behörden beschaffte Einzeldistribution für die Stadt- und Landgemeinden sowie für die Gendarmen vom 1. Januar 1871 an in Wegfall.

Die Verabfolgung des Amtsblatts und des Anzeigers geschieht dagegen von den Postanstalten und zwar im Falle der Abholung von der Post kostenfrei, im Falle der Bestellung durch die Briefträger bezw. Landbriefträger gegen Einziehung des tarifmäßigen Bestellgeldes.

Die Aemter und Magistrate werden ersucht, den betreffenden Gemeinden und Gendarmen eine desfallsige Eröffnung zu machen, und wird den Postanstalten anheimgestellt, die nach den mitgetheilten Nachweisungen zum Empfange Berechtigten erforderlichen Falls auf die Nothwendigkeit der Abholung oder des Antrages wegen der Bestellung des Amtsblatts und Anzeigers aufmerksam zu machen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Commission vom 14. Dezbr. 1868, 17. Febr. 1869 und 25. Februar 1870 werden die Abonnenten und Gratis-Empfänger des Amtsblatts, welche die Register zu demselben für das Jahr 1870 zu erhalten wünschen, um baldthunlichste Anmeldung bei den betreffenden Postanstalten ersucht.

Hannover, den 27. Dezember 1870.

Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 31. Dezember 1870.)

Stück 51. Nr 597. Verfassung des Deutschen Bundes.

Nr 598. Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

Nr 599. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

Nr. 600. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870.

Nr. 601. Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

1. Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

2. Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt S. 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vor-

richtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht Statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

(gez.) Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen, (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

№	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

№	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

3\. Betreffend Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten,** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Korrespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt: bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr., über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr., über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zuläßig.
7) Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militair-Beamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den oben bezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.
Stephan.

4\. Betreffend Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civil**beamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. Dezember angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungs-

zwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

5. Betreffend Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: »Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12« jetzt die Bezeichnung: »2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)«; die frühere: »4. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)« jetzt die Benennung: »5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16«; die vormalige »3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54« jetzt die Benennung: »6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.«

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen »**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc.« in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

6. Betreffend Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

7. Betreffend Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

Verzeichniß

der am 10. Dezember 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1871 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Sechzehnte Verloosung.) Abzuliefern ohne Zins-Coupons, aber mit Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 229 bis 233. 600 bis 604. 707 bis 711. 1777 bis 1781. 2589 bis 2593. 2609 bis 2613. 2804 bis 2808. 4155 bis 4159. 4165 bis 4169. 4768 bis 4772. 5083 bis 5087. 6717 bis 6721. 7078 bis 7082. 9218 bis 9220. 9226. 9227. 70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 31 bis 40. 1531 bis 1540. 1631 bis 1640. 2528 bis 2537. 2708 bis 2717. 6505 bis 6514. 8393 bis 8400. 8411. 8412. 8935 bis 8954. 9538 bis 9546. 9552. 12296 bis 12305. 14703 bis 14712. 17834 bis 17843. 18825 bis 18834. 19498 bis 19507. 150 Stück über 75,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1601 bis 1625. 9079 bis 9103. 9655 bis 9679. 14656 bis 14680. 15206 bis 15230. 24107 bis 24131. 27734 bis 27758. 27909 bis 27933. 200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5901 bis 5950. 6601 bis 6650. 7101 bis 7150. 8651 bis 8700. 19151 bis 19200. 27751 bis 27800. 300 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 10501 bis 10600. 12801 bis 12858. 158 Stück über 7,900 Rthlr.

Summa **878** Stück über **222,900** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihe von 1859 (5 %).

Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.	Nummern der	...fung.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
Lit. B. à 500 Rthlr.												
734. 42.	11	2719. 25 bis 27.	11	4644.	10	8082.	10	11728.	11	14184. 85. . . .	13	18483. . . . . . .
1179. 80. 85. .	14	2981.	13	4980. 82. 83. .	11	8443. 46. 47.		11774.	12	14410.	12	18557. . . . . .
1342. 43. . . .	10	3070 bis 73. 79.	14	5188. 94. . . .	14	50. 51.	14	12468. 69. 81.		14596 98. . . .	10	18768. 69. 73. .
1682. 84. 87.		3093. 97. . .	10	5530.	9	9034.	14	83. 86.	14	14674. 75. 77		18955. 56. 60.
88. 90.	13	3754.	10	6554.	13	9292. 93. 95.		12884. 90. . . .	14	78. 81. 83. 84.		61. . . . . . .
1873. 78. 81. .	13	4012. 14. . . .	14	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	13124. 26. 27.		91.	12	19186. 90. . . .
2034. 38. 39. .	12	4485 bis 87. 89		7151. 56. 57. .	11	10653 bis 56.		29.	13	14697.	11	19233. 35. . . .
2365. 66. . . .	13	bis 91.	14	7614. 15. 18. 21.	10	61.	13	13355.	12	14914. 62. . . .	14	19278. . . . . .
2400. 2.	12	4616. 17. 20.		7794.	13	11118. 19. 22.		14003. 7. . . .	13	15105. 10. . . .	13	19785. 86. 89.
2639. 45 bis 47.	13	21. 23.	11	7801.	13	25. 26.	12	14159. 60. 65. .	11	17226.	12	91. . . . . . .
Lit. C. à 200 Rthlr.												
152. 56. 72 bis		3060. 63. . . .	10	5610. 12. 13.		9700. 2.	14	17444. 52. 56. .	10	21416. 20 24.		24800. 1. 5 bis
75.	13	3534. 43. . . .	10	16. 18 bis 21.		9908. 9. 12. 19.		17507 bis 10.		28. 31.	12	7. . . . .
201. 6. 7. 10.		3805. 20 bis 22.	12	23 bis 25. . .	14	22. 24. 26. . .	13	15 bis 23. . .	11	21623.	12	25163 bis 65.
11. 13. 14. 16		4704. 5. 9. 11.		6408. 14 bis 17.		11259. 60. 62.		18030.	9	21921.	9	78 bis 80. . .
bis 18.	13	12. 14. 15. 20		23. 26. 27. . . .	13	63. 67. 69 bis		19113. 14. 26.		22040. 41. . . .	10	25559. 67 bis
1477. 84. 85.		bis 22. 24. 26.		7548. 49. . . .	11	71. 73. 77. 79.	12	31.	11	22311. 24. . . .	10	73. 75. 78. . .
87. 88. 95 bis		79. 85. 89. 94.		9230. 31. 34.		13110. 24. . . .	11	19259. 67. 68.		22447. 50. 51.		26984. 88. 90.
98.	14	96 bis 99. . .	14	37. 39. 41. 43.		17141. 43. 48.		72. 77. 78. 81.	11	54. 56.	12	97. . . . . . .
1500.	14	4801.	14	44. 46. 51 bis		49.	10	21132. 36. 39.		22759. 70. 74.		27003 bis 7. . .
2601. 13. 22.		5528. 29. 31.		53.	13	17159. 61. 67.		41. 47. 50 bis		77 bis 79. . .	13	29136. 39 bis
25.	11	38. 40. 41. 42.		9681. 82. 84.		69. 70.	11	52. 54.	13	24784. 87. 88.		42. 52. 53. 57.
2781. 83. 88.		45. 51.	14	85. 89. 90 bis		17237 bis 40.		21240. 42. 44. .	11	90. 93. 94. 96		58. . . . . . .
94. 97 bis 99.	10	5604 bis 7. 9.	14	92. 95. 96. . .	14	47.	12	21407 bis 11.	12	bis 98.	13	
Lit. D. à 100 Rthlr.												
785.	9	6900.	11	9512. 23. 27.		11049. 50. . . .	14	14512. 14. 15.		16128. 30. 31.		20499. . . . . .
1552. 59. 62.		8606. 11. 15.		31. 34. 41. 47.		12352. 70. . . .	9	20. 23. 25 bis		35. 36. 39. 43.		20500. . . . . .
70 bis 72. 77.		25. 28. 29. 31.		49.	12	13051 bis 53.		27. 30. 32. 35.		47 bis 50. . .	14	21251. 61. 66.
78. 80. 81. 98.		32. 36 bis 38.		10951. 57 bis		59. 62. 63. 65.		38. 44.	12	16416.	9	68. 73. 76. 77.
99.	10	40. 42. 43. 45.		59. 62. 63. 78.		68. 70. 81. 87.		15351. 55. 56.		16751. 53. 54.		80. 81. 82. 84.
2851. 52. 54.		46.	13	82. 86. 88. 91		88.	10	60. 66. 75. 77.		57 bis 59. 64.		86. 87. 91. 92.
58 bis 61. 63.		8803. 6 bis 8.		bis 94.	13	13401. 13. 20.		83. 90. 95. 97.	10	66. 69. 71. 73.		94. 97. 98. . .
72. 73. 75 bis		15 bis 18. 21.		11000.	13	21. 25. 32. 33.		15902. 6. 7. 9.		75 bis 79. 82		24202. 16. 21.
84. 91. 93. . .	13	22. 25. 27. 30.		11001. 5. 6. 10.		36. 38. 40. 48.	10	15. 17. 29. 33.		bis 85. 87 bis		25. 27. 35. 43.
2900.	13	31. 33. 35. 37		11. 13. 15. 21		14404. 13. 16.		35. 39. 48. 49.	13	91. 94. 96 bis		45. 47. 48. . .
6853. 56. 62.		bis 39. 41. 42.		bis 23. 25. 33.		19. 20. 23. 29.		16102 bis 4. 6		98.	14	27954. 58. 60.
63. 67 bis 70.		50.	14	34. 36 bis 38.		30. 34. 36. 49.	11	bis 8. 10. 11.		20453. 55. 58.		61. 80 bis 83.
75 bis 78. 80.		9501 bis 3. 5.	12	41. 45. 46. 48.	14	14502. 3. 11.	12	13. 18 bis 26.	14	78. 86. 89. 90.	12	91. . . . . . .
85. 87. 91. 99.	11											
Lit. E. à 50 Rthlr.												
502. 6. 14. 17.		1972.	8	5187. 89. 91.		13038. 39. 44.		15023 bis 25.		15961 bis 65.		20733. 43 bis
19. 20. 23. 25.		2384.	9	95 bis 99. . .	11	45. 47 bis 50.		28. 30. 32 bis		71. 78. 81. 84.		46. 53. 55. 58.
26. 30. 32. 35.		2564.	8	7013. 15. 23.		55. 56. 59 bis		35. 39. 41. 43.		87. 90 bis 93.		72. 73. 82. 83.
39. 41. 55. 64.		4101. 6. 13. 15.		28. 36. 38. 41.		61. 65. 66. 69		52. 53. 56 bis		99.	12	22017. 19. 20.
70. 76. 77. 81.		18. 23. 24. 31.		62. 73. 80. 86.		bis 71. 76. 77.		63. 65. 67. 68.		17107 bis 10.		31 bis 33. 37.
82. 86. 87. 92.		34. 38. 49 bis		94. 95. 99. . .	10	81. 82. 84. 86.		70. 73. 74. 77		19 bis 21. 28.		38. 43. 44. 57.
95.	12	51. 57. 66. 69.		9114. 23. 32.		89. 91. 92. 95.		bis 81. 83 bis		31. 38. 45. 54.		58. . . . . . .
1401. 8. 11. 12.		90. 94. 96. 99.	10	35. 36. 42. 51.		97. 98.	13	89. 91 bis 93.		56. 61. 75. 78.		22601. 2. 4 bis
15. 16. 19 bis		5012. 15. 58. .	7	56. 59. 60. 73.		13405. 8. 18		98. 99.	14	82 bis 84. 87.		10. 12. 15 bis
23. 29. 34. 36.		5116. 19. 42.		78. 88. 89. 95.		bis 27. 33. 34.		15100.	14	92. 93.	11	17. 19. 24 bis
42 bis 44. 46.		43. 45 bis 47.		98.	12	37.	10	15901. 2. 8. 17.		20167. 74. 83		32. 35 bis 39.
47. 48. 51. 54.		50. 54. 56. 57.		13002 bis 4. 6.		15003. 4. 6 bis		20. 23. 39. 43		bis 85. 90. 91.	12	22901. 5. 10.
56. 68. 71. 84.		61. 67. 70. 80		8. 10. 13. 14.		8. 10. 11. 13.		bis 45. 47 bis		20704. 9 bis 11.		19. 20. 23. 25.
92 bis 95. . .	12	bis 83. 85. 86.	11	20 bis 24. 29.	13	15. 18 bis 21.	14	49. 52. 56. 57.	12	13. 23 bis 26.	11	33. 36. 38. . .

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

8. Betreffend Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, so wie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang $2\frac{1}{2}$ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

General-Post-Amt.

Stephan.

9. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloos'ten Nummern bei den Bezirks-Haupt-Cassen, den Amts-, Forst- und Steuer-Cassen der Provinz, sowie auf den Büreaux der Aemter und der Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 24. Dezember 1870.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung,

betreffend die 16. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hieselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quitung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quitungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen, Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloos'ten und zum 2. Jannar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Cämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

10. Im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin, Leipzigerstraße № 133, ist ein Werk, »die Preußischen Apothekergesetze, mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den practischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas, 3. vermehrte und verbesserte Auflage«, erschienen.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird dieses sehr nützliche Werk, in welchem außer den das Apothekerwesen betreffenden seit 1868 erlassenen allgemeinen Verfügungen, besonders auch die darauf bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni pr. und das Reglement der pharmaceutischen Staatsprüfung vom 25. September pr. mit Aufnahme gefunden haben, den Medicinalbeamten und den Apothekern unsers Verwaltungsbezirks zur Anschaffung empfohlen.

Hannover, den 24. Dezember 1870.

Königlich Preußische Landdrostei.

11. Auf höhere Veranlassung bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin eine neue Auflage der Königlich Preußischen Arzneitaxe erschienen ist, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Dieselbe ist bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Hannover, den 27. Dezember 1870.

Königlich Preußische Landdrostei.

12. Die so eben im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin erschienene Preußische Arzneitaxe für 1871 ist bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Lüneburg, den 28. Dezember 1870.

Königlich Preußische Landdrostei.

13. Mit dem 1. Januar künftigen Jahres erfolgt die Aufhebung der Personenposten zwischen Hardegsen

und Nörten, zwischen Hardegsen und Uslar, sowie derjenigen zwischen Einbeck und Salzderhelden.

Von demselben Termine ab wird die Beförderung der Postsendungen jeder Art, und zwar:

zwischen Hardegsen und Nörten täglich zweimal,
zwischen Hardegsen und Uslar täglich einmal, und
zwischen Einbeck und Salzderhelden täglich viermal mittelst Privat-Personen-Fuhrwerke, welche zwischen diesen Orten coursiren, stattfinden.

Das Fuhrwerk zwischen Hardegsen und Nörten, bezw. Hardegsen und Uslar wird bis auf Weiteres ganz so, wie die jetzt zwischen diesen Orten bestehenden Posten coursiren.

Das Privat-Fuhrwerk zwischen Einbeck und Salzderhelden, bei welchem die Transportzeit auf 40 Minuten festgesetzt ist, wird aus Einbeck um

7[5] Uhr früh, 12[55] Uhr Nachm., 5[40] Uhr Nachm. und 7[40] Uhr Abends,

aus Salzderhelden um

8[50] Uhr früh, 2[50] Uhr Nachm., 6[45] Uhr Nachm. und 8[55] Uhr Abends abgelassen werden.

Vom 1. Januar a. c. ab werden abgefertigt:

1) die erste Personenpost von Einbeck nach Dassel um 10[10] Uhr Vorm.,
2) die zweite Personenpost von Einbeck nach Dassel um 10[5] Uhr Abends,
3) die erste Personenpost von Dassel nach Einbeck um 5[5] Uhr früh,
4) die zweite Personenpost von Dassel nach Einbeck um 3[30] Uhr Nachm.,
5) die Personenpost von Einbeck nach Uslar um 3[50] Uhr Nachm.,
6) die Personenpost von Uslar nach Einbeck um 8[30] Uhr früh,
7) die erste Personenpost von Bodenfelde nach Uslar um 6[50] Uhr früh,
8) die zweite Personenpost von Uslar nach Bodenfelde um 8 Uhr Abends.

Hannover, den 30. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Director.

14. Am 1. Januar 1871 werden die Stationen für alles Postfuhrwerk in Nörten und Hardegsen aufgehoben werden.

Hannover, den 30. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Director.

15. Wir sind veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh-, Equipagen-Beförderung, namentlich Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güterverwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht.

Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberweisung ihrer Eingaben in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist.

Hannover, den 31. Dezember 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16. Der im Folge der Kriegsverhältnisse eingetretene und fortwährend noch zunehmende Wagenmangel veranlaßt uns, die durch unsere Bekanntmachung vom 11. August d. J. zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Beschränkungen der Be- und Entladungsfristen resp. Abnahmefristen ins Gedächtniß zurückzurufen und zur genauen Innehaltung der abgekürzten Fristen, worüber jede Güter-Expedition auf Ansuchen Auskunft ertheilen wird, dringend aufzufordern.

Das allgemeine Verkehrs-Interesse erheischt gebieterisch die Innehaltung der bezeichneten Fristen zur Ermöglichung raschester Circulation des für den Privatverkehr noch zur Verfügung gebliebenen reducirten Wagenparks; nur wenn das Publicum durch entgegenkommende Befolgung der durch die Verhältnisse gebotenen Anordnungen der Eisenbahn-Verwaltung seine Unterstützung leiht, kann das Bestreben derselben, die unvermeidlichen Calamitäten auf das thunlichst geringe Maaß zurückzuführen, von Erfolg begleitet sein.

Die betreffenden Beamten sind strengstens angewiesen, die Erhebung verfallener Conventionalstrafen, Lager- und Standgelder unnachsichtlich zu handhaben.

Hannover, den 31. Dezember 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17. Die nachfolgenden für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen bringen wir unter Bezugnahme auf das mit dem 1. October cr. in Kraft getretene Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Gütererpeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.
2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegen stehen, angenommen und ausgeliefert.
3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigener Beladung durch die Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden.
4) Güter, welche durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung über die Ankunft der Güter, und sofern dieselben — Bahnhof restante — gestellt sind, binnen 6 Stunden nach Ankunft ausgeladen, resp. abgeholt werden.
5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhrunternehmer kontraktlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

auf den Stationen
Lippstadt, Paderborn, Soest, Rheine und Emden
für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut . . . . . 1 Sgr. pro Ctr.
für Frachtgut . . . . 6 Pf. „ „
auf Station Leer
für Eilgut . . . . 1 Sgr. „ „
für Frachtgut . . . . 5 Pf. „ „
auf Station Münster
für Eilgut . . . . 1 Sgr. „ „
für Frachtgut . . . . 6 Pf. „ „

Münster, den 28. Dezember 1870.
Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

18. Die Schulamts-Candidaten Borgmann und Dr. Thyen sind bei dem Gymnasium Carolinum zu Osnabrück und der Lehrer Boeste bei dem Gymnasium zu Clausthal provisorisch angestellt.

Die definitive Anstellung der Lehrer Dr. Ahrens an der Realschule I. Ordnung zu Osterode und Bruno an der höheren Bürgerschule zu Hannover ist bestätigt.

Der Lehrer Kurth aus Cottbus ist als dritter ordentlicher Lehrer bei dem Seminar zu Lüneburg angestellt.

Königliche Finanz-Direction:

19. Dem mit der commissarischen Wahrnehmung der Botenmeister-Stelle beauftragten ehemaligen Polizei-Controleur Heine ist die Botenmeister-Stelle bei der Königlichen Finanz-Direction definitiv übertragen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction:

20. Der Gerichts-Assessor von Reden ist zum Regierungs-Assessor bei der Provinzial-Steuer-Direction hierselbst ernannt und mit der Verwaltung des Erbschaftssteuer-Fiskalats I. beauftragt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

21. Der Regierungs-Assessor Scheffer zu Frankenberg ist als Hülfsbeamter an das Amt Hümmling zu Sögel versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Droste-Hülshoff zu Münster ist an die Landdrostei Osnabrück versetzt worden.

Die Regierungs-Sekretaire Müller und Franke sind Ersterer zum Kanzleirath und Letzterer zum Rechnungsrath ernannt worden.

Königliches Consistorium zu Hannover:

22. Es sind angestellt:

1) als Küster und Schullehrer zu Kohnsen der bisherige Schullehrer zu Deitersen, Hermann Kirch,

2) als Schullehrer zu Lachtehausen der Seminarist Paul Georg Heinrich Hermann Brackmann,

3) als 2. Schullehrer zu Neustadt-Altenhausen der bisherige Schullehrer zu Hülptingsen, Heinrich Friedrich Brandes,

4) als Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Wulfsen der Seminarist August Friedrich Wilhelm Schütte,

5) als Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Rolfsen der Seminarist Johann Christoph Stegen,

6) als Schullehrer zu Plockhorst der bisherige provisorische Lehrer zu Ohe, Friedrich Wilhelm Otte,

7) als 2. Lehrer in Hemeringen der bisherige Interimslehrer G. H. W. Marioth,

8) als Schullehrer in Simmerhausen der Seminarist Heinrich Friedrich Wilhelm August Harms,

9) als 2. Schullehrer zu Aschen der Seminarist Friedrich Heinrich Ludwig Goyert,

10) als Schullehrer zu Kl. Henstedt der Seminarist Ernst August Schütte,

11) als 3. Lehrer zu Martfeld der Seminarist Carl Ludwig August Küker,

12) als Schulgehülfe in Haendorf der Seminarist Heinrich Friedrich Conrad Anton von Haaren,

13) als Schullehrer in Barrien der Seminarist Heinrich August Ludwig Carl Bösenberg,

14) als Cantor und 1. Lehrer in Gehrden der bisherige Schullehrer zu Polle, Friedrich Georg Ernst Quern,

15) als Schullehrer zu Luttern der Seminarist Carl Ernst Korte,

16) als 2. (Elementar-) Lehrer zu Riede der Seminarist Friedrich Wilhelm Gerken,

17) als 2. Lehrer in Betheln der Seminarist Heinrich Friedrich August Ahrens,

18) als Gehülfslehrer in Uenzen der Seminarist und bisherige Interimslehrer Heinrich Friedrich Conrad August Falke,

19) als 2. Schullehrer zu Rosche der bisherige provisorische Lehrer zu Repke-Dedelstorf, Johann Friedrich Wilhelm Gericke,

20) als Schullehrer zu Gr. Bollensen der bisherige Lehrer zu Räderloh, Johann Heinrich Friedrich Lohse,

21) als Schullehrer-Adjunct zu Lübberstedt der Seminarist Heinrich Christoph Hermann Müller,

22) als Küster-, Organist- und Schullehrer-Adjunct zu Finkenwerder der bisherige Lehrer zu Moor, Adolf Leopold Gustav Barth,

23) als Schullehrer zu Döhle der Seminarist Ludolf August Ferdinand Bock,

24) als Schullehrer zu Ebbingen der bisherige provisorische Lehrer zu Woltem, Johann Heinrich Friedrich Christian Wilhelm Jasper,

25) als Schullehrer zu Woltem der Seminarist Hans Heinrich Friedrich Kramer,

26) als Schullehrer zu Bockhorn der Seminarist Heinrich Friedrich Hambruch,

27) als Küster und Schullehrer in Weißenborn der bisherige Schullehrer zu Lemshausen, Aug. Bähr,

28) als Küster, Organist und 1. Lehrer in Bodenfelde der bisherige Schullehrer in Schlarpe, Friedrich Göbel,

29) als Schulgehülfe in Niederbörry der Seminarist Joh. Heinrich Christfried Henze,
30) als Schullehrer zu Königshof der bisherige 3. Töchterlehrer zu Elbingerode Wilhelm König,
31) als Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Rautenberg der Seminarist Julius Wiechers,
32) als Küster und Schullehrer zu Iber der bisherige Schullehrer zu Kohnsen, Carl Ellermeyer,
33) als Schullehrer zu Kittenburg der Seminarist Heinrich Friedrich Gottschalk,
34) als Schullehrer zu Marwede der Seminarist Heinrich Wilhelm August Meier,
35) als Schullehrer zu Rebberlah der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Heinrich Friedrich Christoph Wiegmann,
36) als 6. Lehrer zu Lauterberg der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Wilhelm Holzberger,
37) als Schullehrer in Lemshausen der Seminarist Friedrich Ilse,
38) als Rector in Sulingen der Candidat der Theologie Louis Wilhelm Börse,
39) als Schullehrer zu Oerrel, Inspection Soltau, der Seminarist Georg Christian Petersen,
40) als Schullehrer zu Grünhagen der Seminarist Jürgen Heinrich Lüdeke,
41) als Schullehrer zu Rade der Seminarist Johann Heinrich Ludwig Christel Krüger,
42) als Schullehrer zu Repke-Dedelstorf der Seminarist Joachim Heinrich Christian Jordan.

---

23. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem Amtsrentmeister Hildenhagen in Herzberg gestattet haben, sich bei den öffentlichen Holzversteigerungen in den Oberförstereien Herzberg und Duderstadt durch dessen Schreiber Friedrich Ahlefeld und Louis Hellemann in Herzberg vertreten zu lassen und denselben Vollmacht zur gültigen Ausstellung von Quitungen über empfangene Kaufgelder zu ertheilen.

2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Amtsrentmeister Heine in Göttingen gestattet haben, sich bei den öffentlichen Holzversteigerungen durch den Schreiber Holstein daselbst vertreten zu lassen und demselben Vollmacht zur rechtsgültigen Ausstellung von Quitungen über empfangene Kaufgelder zu ertheilen.

3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Amtsrentmeister Matthias zu Nienburg gestattet haben, sich bei den öffentlichen Versteigerungen von Forstproducten durch dessen Privatgehülfen Georg Hartwig aus Nienburg vertreten zu lassen und demselben Vollmacht zur rechtsgültigen Ausstellung von Quitungen über empfangene Kaufgelder zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Osnabrück:

24. Zu nächsten Ostern beabsichtigen wir, einen Schulwärter an unserer Realschule anzustellen mit freier Wohnung, freier Feuerung und einem Gehalte von 80 bis 120 ₰.

Bewerbungen, denen die erforderlichen Zeugnisse und Civilberechtigungsschein beizufügen, wollen wir bis Ende Januar dieses Jahres entgegen nehmen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 2. Den 13. Januar 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Dezember 1870.)

Stück 53. Nr. 7767. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

Nr. 7768. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1870.

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Januar 1871.)

Stück 1. Nr. 7769. Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Nr. 7770. Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Nr 7771. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

25. Betreffend Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenischen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: »Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12« jetzt die Bezeichnung: »2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)«; die frühere: »1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)« jetzt die Benennung: »5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16«; die vormalige »3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54« jetzt die Benennung: »6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.«

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen »**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon rc.« in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- rc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.
Stephan.

26. Betreffend Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.
Stephan.

27. Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

»Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.«

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

28. Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

»Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß »die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers »der Secunda eines Gymnasiums oder einer »Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer »Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs»zeugniß der Reife von einer höheren Bürger»schule besitzen und den Nachweis dieser Befähi»gung durch ein Zeugniß darüber, daß er min»destens ein halbes Jahr den Unterricht in »den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen »hat, zu führen im Stande sein.«

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154 b bis f der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der obengedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist; so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

»Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß »die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers »der Secunda eines Gymnasiums oder einer »Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer »Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs»zeugniß der Reife von einer höheren Bürger»schule besitzen und den Nachweis dieser Befähi»gung durch ein Zeugniß darüber, daß er min»destens ein Jahr hindurch den Unterricht in »den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen »hat, zu führen im Stande sein.«

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Hannover, den 6. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

29. Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

»Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß »die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers »der Secunda eines Gymnasiums oder einer »Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer »Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs»zeugniß der Reife von einer höheren Bürger»schule besitzen und den Nachweis dieser Befähi»gung durch ein Zeugniß darüber, daß er min»destens ein halbes Jahr den Unterricht »in den genannten Schulklassen mit Erfolg ge»nossen hat, zu führen im Stande sein.«

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuches der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154 b bis f der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger

Besuch der oben gedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apothekerlehrlinge wiederum in Einklang zu bringen.

Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt abgeändert:

»Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß »die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers »der Secunda eines Gymnasiums oder einer »Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer »Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs»zeugniß der Reife von einer höheren Bürger»schule besitzen und den Nachweis dieser Befähi»gung durch ein Zeugniß darüber, daß er min»destens ein Jahr hindurch den Unterricht »in den genannten Schulklassen mit Erfolg ge»nossen hat, zu führen im Stande sein.«

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Polizei-Präsidium hier.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Lüneburg, den 5. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

30. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Publicandum vom 9. d. Mts. unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben hat ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Diese Arzneitaxe ist bei dem Verleger Rudolph Gärtner in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Hildesheim, den 29. Dezember 1870.

Königlich Preußische Landdrostei.

31. Nachtrags-Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 wird in Abänderung unserer Polizei-Verordnung vom 9. März 1870 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Zu §. 1. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit unserer Genehmigung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 ℔ (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu §. 3. Das im §. 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 ℔ (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu §. 5. Ausgenommen von den im §. 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Lagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten von Petroleum oder ähnlichen flüchtigen Mineralölen benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit unserer Genehmigung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Hildesheim, den 4. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

32. Vom 1. Januar k. J. ab wird für die Einlagen bei der unter unserer Verwaltung stehenden Capital-Ansammlungs-Anstalt zu Kirchen- und Schulzwecken Verzinsung mit jährlich Vier Procent, statt seither mit jährlich 3½ p. C. gewährt werden.

Hannover, den 28. Dezember 1870.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

33. Vom 7. d. M. ab werden aufgehoben:

1) die Local-Personenpost zwischen Eystrup und Rethem a. d. Aller,
2) das erste und vierte Privat-Personenfuhrwerk von Hoya nach Eystrup und
3) das vierte Privat-Personenfuhrwerk von Eystrup nach Hoya.

Von demselben Termine an werden abgefertigt:

die 2te Personenpost von Harburg nach Stade um 12³⁰ Uhr Mittags,
die Personenpost von Mandelsloh nach Neustadt a. R. um 7 Uhr Vorm.,
die Personenpost von Hoya nach Syke um 6⁴⁰ Uhr Abends,
die Personenpost von Eystrup nach Walsrode um 6³⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Walsrode nach Eystrup um 5⁴⁵ Uhr Vorm.,
das erste Privat-Personenfuhrwerk von Algermissen nach Hohenhameln um 8 Uhr Vorm.
das zweite rc. um 3²⁰ Uhr Nachm.

Hannover, den 5. Januar 1871.

Der Ober-Post Director.

34. In Folge weiterer verstärkter Inanspruchnahme der diesseitigen Verwaltung, ihrer Betriebsmittel und ihres Personals für militairische Zwecke sind wir auf

Weiteres zu einer anderweiten Beschränkung des z. Z. bestehenden Personen-Verkehrs genöthigt.

Es werden daher — beginnend mit dem 7. Januar — folgende Züge einstweilen nicht befördert werden:

a. Auf der Strecke Hannover-Cassel.

1) der Personenzug № 25.
Abfahrt 3 Uhr 40 Min. Morgens von Cassel,
Ankunft 7 » 39 » » in Hannover.

2) der Personenzug № 26.
Abfahrt 9 Uhr 35 Min. Vormitt. von Hannover,
Ankunft 2 » 34 » Nachmitt. in Cassel.

b. Auf der Strecke Hannover-Harburg.

1) Personenzug № 27.
Abfahrt 11 Uhr — Min. Vormitt. von Hannover,
Ankunft 3 » 30 » Nachmitt. in Harburg.

2) Personenzug № 34.
Abfahrt 10 Uhr 20 Min. Vormitt. von Harburg,
Ankunft 2 » 20 » Nachmitt. in Hannover.

c. Auf der Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

1) Personenzug № 27.
Abfahrt 2 Uhr 38 Min. Nachmitt. von Lüneburg,
Ankunft 3 » 3 » » in Hohnstorf.

2) Personenzug № 34.
Abfahrt 10 Uhr 18 Min. Vormitt. von Hohnstorf,
Ankunft 10 » 44 » » in Lüneburg.

d. Auf der Strecke Hannover-Bremen.

1) Personenzug № 55.
Abfahrt 5 Uhr 35 Min. Vormitt. von Bremen,
Ankunft 8 » 53 » » in Hannover.

2) Personenzug № 58.
Abfahrt 6 Uhr — Min. Abends von Hannover,
Ankunft 9 » 25 » » in Bremen.

e. Auf der Strecke Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte.

1) Personenzug № 24.
Abfahrt aus Lehrte 8 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Nordstemmen 9 Uhr 45 Min. Morgens.

2) gemischter Zug № 31.
Abfahrt aus Nordstemmen 10 Uhr 33 Min. Vormitt.,
Ankunft in Lehrte 1 Uhr 18 Min. Nachmitt.

3) gemischter Zug № 37.
Abfahrt aus Nordstemmen 3 Uhr 15 Min. Nachmitt.,
Ankunft in Lehrte 4 Uhr 13 Min. Nachmitt.

4) Personenzug № 40.
Abfahrt aus Lehrte 5 Uhr 46 Min. Nachmitt.,
Ankunft in Nordstemmen 7 Uhr 26 Min. Nachmitt.

5) gemischter Zug № 45.
Abfahrt aus Nordstemmen 5 Uhr 5 Min. Nachmitt.,
Ankunft in Hildesheim 5 Uhr 26 Min. Nachmitt.

6) gemischter Zug № 102.
Abfahrt aus Hildesheim 9 Uhr 24 Min. Abends,
Ankunft in Nordstemmen 9 » 45 » »

f. Auf der Strecke Löhne-Rheine resp. Minden.

1) Personenzug № 5.
Abfahrt von Osnabrück 4 Uhr 45 Min. Vormitt.,
Ankunft in Minden 6 » 39 » »

2) gemischter Zug № 20.
Abfahrt von Minden 8 Uhr 48 Min. Nachmitt.,
Ankunft in Osnabrück 10 » 55 » »

3) gemischter [illegible] 4.
Abfahrt von Osnabrück 4 U. [illegible] in. Vormitt.,
Ankunft in Rheine 7 » [illegible]

Der gemischte Zug № 1 [illegible] chen Rheine und Osna[illegible]
Abfahrt von Rheine 2 Uhr 3 [illegible] Nachmitt.,
Ankunft in Osnabrück 5 » [illegible] »
fällt auch fe.nerhin aus.

Dagegen soll vorläufig wi[illegible] im Personen-beförderung ei[illegible] en:

1) mit dem Güterzuge № 93 z[illegible] en Nordstemmen und Hannove[illegible]
Abfahrt aus Nordstemmen 6 Uhr [illegible] Min. Morgens,
Ankunft in Hannover 8 » [illegible] » »

2) mit dem Güterzuge № 101 [illegible] ischen Nienburg und Hannover.
Abfahrt aus Nienburg 5 Uhr 21 [illegible] in. Morgens,
Ankunft in Hannover 8 » 22 [illegible] »

Auch wird der Zug 25 zwischen [illegible] ordstemmen und Lehrte 30 Min. früher abgelassen [illegible] daher Abfahrt desselben
von Nordstemmen 6 Uhr 3[illegible] Min. Vormitt.,
» Hildesheim 6 » 5[illegible] » »
Ankunft in Lehrte 7 Uhr 30 Min. [illegible] ormittags.

Hannover, den 4. Januar 18[illegible]1.

Königliche Eisenbahn-Dire:tion.

35. Der Bergisch-Hannoversche Güterverkehr via Minden ist auf die diesseitige Station Neustadt a. R. ausgedehnt. Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei der Expedition der genannten Station käuflich zu haben.

Hannover, den 6. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

36. Vom 14. dieses Monats ab, bis auf Weiteres, wird die Personenbeförderung auch bei dem gemischten Zuge № 47, Abfahrt 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags von Hannover, Ankunft 10 Uhr 42 Minuten Abends in Uelzen eingestellt.

Zum interimistischen Ersatz wird behufs Vermittelung einer Verbindung mit Ehlershausen, Unterlüß und Suderburg der Schnellzug № 37 daselbst nach Bedürfniß halten, um Personen und Gepäck nach diesen Stationen mit demselben zu befördern.

Hannover, den 10. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

37. Mit dem 1. Januar cr. ist für den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr ein neuer Gütertarif zur Einführung gekommen, welcher auch die bezüglichen Frachtsätze für den seither getrennt behandelten Verkehr mit der Leipzig-Dresdener und der Sächsischen Staatsbahn enthält. Bis zur Fertigstellung einer für den Verkauf bestimmten Anzahl Druck-Exemplare kann derselbe bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Die seitherigen bezüglichen Tarife vom 1. Januar und 1. April 1868 nebst sämmtlichen zu denselben erlassenen Nachträgen sind dadurch aufgehoben.

Münster, den 4. Januar 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

38. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste finden im März d. J. hier Prüfungen Statt; die unterzeichnete Commission wird die desfallsigen Termine später bekannt machen.

Zugelassen werden junge Leute, welche einem Staate des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthume Baden angehören, in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 geboren und

a. wenn sie auf Grund der Ausnahme-Bestimmungen in der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zur Prüfung sich melden, im Landdrosteibezirke Hannover domicilberechtigt,

oder

b. wenn sie den vollen Anforderungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction genügen wollen, im Landdrosteibezirke Hannover gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen. Den Anmeldungen sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) die Einwilligungserklärung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaft,
3) die Schulzeugnisse und etwaige sonstige das Gesuch unterstützende Nachweise,
4) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen von dem Vorsteher derselben, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher

wenn sie 1853 oder 1854 geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda,

wenn sie 1852 geboren sind, der Reife für die Secunda,

wenn sie 1851 geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Tertia

eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung entspricht.

Von jungen Leuten aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats, oder aus einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, oder aus dem Großherzogthume Baden, ist der Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher aus dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung sich ergiebt.

Hannover, den 3. Januar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

39. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im März d. Js. behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste hieselbst wiederum Prüfungen werden abgehalten werden. Die desfallsigen, wahrscheinlich gegen Mitte des genannten Monats stattfindenden Termine werden später noch besonders bekannt gemacht werden.

Zugelassen werden junge Leute, welche in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 geboren und,

wenn sie der Provinz Hannover angehören, in dem hiesigen Landdrosteibezirke domicilberechtigt,

wenn sie einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthume Baden angehören, in dem hiesigen Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. Js. entweder direct bei uns oder bei den Obrigkeiten einzureichen und sind den betreffenden — nach besonders darüber ergangenen Bestimmungen nicht stempelpflichtigen — Gesuchen beizufügen:

1) ein selbstgeschriebener Lebensumriß,
2) der Geburtsschein,
3) die Einwilligungs-Erklärung des Vaters, bezw. der Vormundschaft,
4) die Schulzeugnisse und etwaige sonstige, das Gesuch unterstützende Nachweise,
5) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für die Zöglinge höherer Schulen von dem Vorsteher derselben, für alle übrigen jungen Leute aber von der Polizei-Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher,

wenn sie 1853 oder später geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda,

wenn sie 1852 geboren sind, der Reife für Secunda,

wenn sie 1851 geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Tertia

eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung entspricht.

Von jungen Leuten aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder aus einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes oder aus dem Großherzogthume Baden ist derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung entspricht.

Junge Leute, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste noch nicht erworben haben, können zur Prüfung nur nach Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz zugelassen werden.

Schließlich bemerken wir, daß junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienste auf Grund von Schulzeugnissen beanspruchen zu können glauben, bei uns sich zu jeder Zeit melden können.

Hildesheim, den 3. Januar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

40. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zuzulassen sind unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) junge Leute, welche in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis Ende Dezember 1852 geboren sind und im Landdrosteibezirke Lüneburg ihr Domicil haben;
2) junge Leute aus den altpreußischen Landestheilen und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 geboren und in dem erwähnten Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind;
3) junge Leute aus den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1. März 1854 geboren und in dem Landdrosteibezirke Lüneburg gestellungspflichtig sind;
4) junge Leute aus sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 geboren und in dem Landdrosteibezirke Lüneburg gestellungspflichtig sind, falls sie auf die Anwendung der nach Ziffer 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bei ihnen noch zutreffenden Ausnahme-Bestimmungen ausdrücklich verzichten.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:
- ein selbstgeschriebener Lebensumriß,
- der Geburtsschein,
- die Einwilligungs-Erklärung des Vaters, bezw. des Vormundes,
- die Schulzeugnisse (§. 154 Ziffer 5 der Militair-Ersatz-Instruction) und etwa sonstige, den Anspruch unterstützende Nachweise,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, (§. 152 Ziffer 1 c. a. a. O.) welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien ꝛc.) von dem Director oder Rector der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die oben unter № 1 bezeichneten jungen Leute haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher

wenn sie dem Geburtsjahre 1852 angehören, der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,

wenn sie dem Geburtsjahre 1851 angehören, durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Von den oben, unter den Nummern 2, 3 und 4 erwähnten jungen Leuten ist derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher nach Maßgabe der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 durch Vorlegung von Schul- ꝛc. Zeugnissen nachzuweisen ist.

Falls dieselben jedoch bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des Jahrs 1868 aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahrs die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften,

oder solches unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung jener Berechtigung eine Frist bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs gewährte, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften ertheilt werden. (Erlasse der Königlichen Ressort-Ministerien vom 27. Dezember 1868, 16. Januar und 12. Februar 1869.)

Lüneburg, den 4. Januar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

41. Die Wittwe Schroedter ist zur Aufseherin bei der Strafanstalt zu Lingen ernannt.

Königliche General-Commission:

42. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts und der Stadt Göttingen ist dem Regierungs-Assessor Naumann zu Göttingen verliehen.

Der Landes-Oekonomie-Conducteur Dellinghausen zu Diepholz ist mit dem 1. Januar 1871 mit Pension in den Ruhestand getreten, und der Feldmesser Hoyer zu Dötzum auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Versetzt sind die Feldmesser Windhausen von Northeim nach Lingen und Voßbein von Meppen nach Northeim.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

43. Der Amtsassessor Schweckendieck zu Emden ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der Navigationslehrer Kuhn aus Apenrade ist bis zum 1. April 1871 mit dem Unterrichte an der Navigationsschule (Steuermannsclasse) zu Emden beauftragt.

Königliches evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

44. An die Stelle des zum zweiten Prediger in Schüttorf ernannten Pastors Hölscher ist der Gehülfsprediger Krüger zu Plantlünne zum Pastor

... und zum Cooperator für die reformirten ... der Niedergrafschaft Lingen ernannt.

...m Gehülfslehrer Wille aus Neuenhaus ist ...waltung der III. Schulstelle in Melle über-...

...nigliches Consistorium zu Aurich:

Dem Consistorial-Registrator Ulrichs in Aurich ...möge seiner dienstlichen Stellung die Bezeich-... »Consistorial-Secretair« zuerkannt worden.

...em Hauptschullehrer Mayer zu Resterhafe, ... Norden, ist in Anlaß seines 50jährigen Dienst-...ums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl ...rliehen.

...er Hauptschullehrer, Organist und Küster Pop-... ist von Fulcum nach Woquard, 2. lutherische ...tion, versetzt.

...ngestellt sind die vormaligen Seminaristen: Sun-...ann als Nebenschullehrer zu Theener, 3. lu-...che Inspection, Hinrichs als provisorischer ...schullehrer zu Hüllenerfehn, 9. lutherische In-...n, und Harms als provisorischer Nebenschul-... zu Leerorth, lutherisches Kirchspiel Leer.

...er-Postdirection zu Hannover:

Der Postsecretair Brehl ist von Osterode a. H. ... Frankfurt a. M. behufs Uebernahme der Ver-...g einer Buchhalterstelle bei der Ober-Post-Casse ...ankfurt a. M. versetzt worden.

...e Posteleven Zaddach in Hannover und ...olling in Hameln sind zu Postassistenten be-... worden.

...er Post-Expedienten-Anwärter Hilfer ist als ...Expedient bestätigt und beim Eisenbahn-Post-... № 16 in Hannover etatsmäßig angestellt ...n.

...er von Hannover in den Bezirk der Ober-Post-...tion zu Straßburg i. Elsaß committirte Post-...enten-Anwärter Hoppe ist als Post-Expedient ...t worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Koop in Stotel, der frühere Stadtpostbote Evers in Kerst-lingerode und der Gendarm a. D. Hillebrecht in Hudemühlen sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Der Abiturient Henze aus Goslar ist als Posteleve angenommen und beim Postamte in Goslar in Beschäftigung getreten.

Der Militair-Invalide Jacob aus Gelsenkirchen ist als Post-Conducteur beim Postamte in Osterode a. H. angestellt worden.

Die Briefträger Marks in Northeim und Bartels in Hannover sind gestorben.

---

47. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Der Förster Werner zu Lilienthal ist auf sein Ansuchen zum 1. Januar 1871 pensionirt und ist ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Magistrat der Stadt Celle:

48. Die Stelle eines hiesigen Leihhausdieners, mit einer zu etwa 150 bis 160 ₰ zu veranschlagenden jährlichen Diensteinnahme ist zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Militairanwärter, die sich um jene Stelle bewerben wollen, haben sich baldthunlich, unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und sonstiger Zeugnisse, bei dem obengenannten Magistrate zu melden.

Da es die Absicht ist, den anzustellenden Leihhausdiener erforderlichen Falls auch zu anderweiten Geschäften im städtischen Dienste zu verwenden, so ist es besonders wünschenswerth, daß die Bewerber einige Gewandheit im Schreiben und Rechnen besitzen.

Zu den einzureichenden Gesuchen ist ein 5 gr Stempel zu verwenden.

Bekanntmachung:

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die bevorstehenden Wahlen zum Reichs-...es Norddeutschen Bundes zu Wahlcommissaren von uns ernannt sind:

im 5. Hannoverschen Wahlkreise der Kreishauptmann Denicke zu Diepholz,

im 6. Hannoverschen Wahlkreise der Bürgermeister und Landschaftsrath Münchmeyer zu Verden,

im 7. Hannoverschen Wahlkreise der Kreishauptmann Geheime Ober-Regierungs-Rath Küster zu Nienburg,

im 8. Hannoverschen Wahlkreise der Stadt-Director Rasch zu Hannover,

im 9. Hannoverschen Wahlkreise der Kreishauptmann Meyer zu Hameln.

...annover, den 11. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

50. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Dezember 1870.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	Weizen höchster Preis ₰	Weizen niedrigster Preis sgr	Weizen niedrigster Preis ₰	Rocken höchster Preis sgr	Rocken höchster Preis ₰	Rocken niedrigster Preis sgr	Rocken niedrigster Preis ₰	Gerste höchster Preis sgr	Gerste höchster Preis ₰	Gerste niedrigster Preis sgr	Gerste niedrigster Preis ₰	Hafer höchster Preis sgr	Hafer höchster Preis ₰	Hafer niedrigster Preis sgr	Hafer niedrigster Preis ₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. Dezbr.	60	—	55	—	40	—	37	—	33	—	30	—	22	—	17	6
„ 6. „	58	—	54	—	41	—	37	6	34	—	30	—	22	6	17	—
„ 10. „	57	—	56	—	41	—	38	—	33	—	30	—	21	6	17	—
„ 13. „	57	6	54	—	40	—	37	—	33	—	30	—	24	6	18	—
„ 17. „	56	6	52	6	40	—	36	—	35	—	30	—	24	—	18	—
„ 20. „	—	—	—	—	39	6	38	—	32	—	30	—	21	—	17	—
„ 24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	31	—	24	6	17	6
„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 31. „	58	—	54	—	40	—	36	—	33	—	30	—	24	—	17	6
2. Hameln: am 3. Dezbr.	56	—	54	—	44	—	43	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 7. „	56	—	54	—	44	—	43	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 10. „	56	—	54	—	44	—	43	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 14. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 17. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 20. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	18	—	17	—
„ 24. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	19	—	18	—
„ 28. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	19	—	18	—
„ 31. „	60	—	57	—	46	—	45	—	30	—	27	—	19	—	18	—
3. Nienburg: am 15. Dezbr.	58	—	56	—	41	—	39	—	34	—	30	—	21	6	20	—
„ 30. „	57	—	55	—	40	—	39	—	34	6	30	—	21	6	20	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Dezbr.	59	—	58	—	41	—	40	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 7. „	59	—	58	—	41	—	40	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 10. „	58	-	57	—	41	—	40	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 14. „	58	—	57	—	41	—	40	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 17. „	58	—	57	—	40	—	39	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 20. „	58	—	57	—	40	—	39	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 24. „	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 28. „	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 31. „	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
2. Goslar: am 3. Dezbr.	55	11	52	9	41	7	39	4	32	1	30	—	21	2	21	2
„ 7. „	55	2	52	9	41	7	39	4	32	1	30	—	21	2	19	1
„ 10. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 14. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 17. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 20. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 24. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 28. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 31. „	57	3	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen: am 1. Dezbr.	57	6	56	4	44	—	42	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 3. „	58	4	57	6	44	—	42	—	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 6. „	59	—	57	6	44	—	42	—	30	—	29	—	20	—	18	—
„ 8. „	59	—	57	6	44	—	42	—	29	—	28	—	20	—	18	—
„ 10. „	58	—	57	6	42	6	42	—	29	—	28	—	20	—	18	—
„ 13. „	60	—	57	6	43	—	42	—	30	—	29	—	20	—	18	—
„ 15. „	60	—	57	6	44	—	42	6	30	—	29	—	20	—	18	—
„ 17. „	60	—	58	—	44	—	42	6	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 20. „	60	—	60	—	44	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 22. „	60	—	57	6	44	—	42	6	30	—	30	—	19	—	18	—
„ 24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 29. „	60	—	57	6	43	—	42	—	30	—	29	—	20	—	18	—
„ 31. „	—	—	—	—	45	—	44	—	31	—	30	—	—	—	—	—
4. Münden: am 3. Dezbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	60	—	58	—	42	—	41	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13. „	60	—	58	—	42	—	41	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	—	—	—	—	42	—	41	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 24. „	60	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 27. „	—	—	—	—	42	—	41	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 31. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 1. Dezbr.	55	—	53	—	43	—	41	—	30	—	28	—	16	—	14	—
„ 5. „	55	—	54	—	43	—	42	—	30	—	28	—	16	6	15	—
„ 8. „	56	—	54	—	43	—	40	—	31	—	29	—	16	6	15	—
„ 12. „	56	—	53	—	43	—	40	—	31	—	29	—	17	—	15	—
„ 15. „	55	6	53	—	43	—	40	—	31	—	29	—	17	—	15	—
„ 19. „	56	—	53	—	43	—	41	—	31	—	29	—	17	—	15	—
„ 22. „	55	—	53	—	43	—	41	—	31	—	29	—	18	—	15	—
„ 29. „	55	—	54	—	43	—	42	—	32	—	31	—	17	—	16	—
6. Duderstadt: am 1. Dezbr.	57	6	55	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
„ 3. „	57	—	54	—	41	—	40	—	31	—	29	—	15	—	14	—
„ 7. „	57	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	16	—	15	—
„ 10. „	56	—	55	—	40	—	38	—	31	—	28	9	16	—	14	—
„ 14. „	—	—	—	—	41	—	40	—	—	—	—	—	16	—	15	—
„ 17. „	60	—	52	6	41	3	40	—	32	—	28	9	16	—	15	—
„ 20. „	57	6	54	—	41	—	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
„ 24. „	57	6	54	—	41	—	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
„ 28. „	57	6	55	—	41	—	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
„ 31. „	57	—	54	—	41	—	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
7. Herzberg: am 2. Dezbr.	60	—	57	6	42	—	41	—	30	—	29	—	18	—	16	—
„ 5. „	60	—	60	—	43	—	42	—	30	—	29	—	18	—	15	—
„ 9. „	60	—	60	—	43	—	42	—	32	—	31	—	18	—	16	6
„ 12. „	60	—	60	—	43	—	43	—	32	—	31	—	17	6	16	6
„ 16. „	60	—	60	—	43	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	6
„ 19. „	60	—	58	—	43	—	43	—	31	—	30	—	17	—	16	—
„ 23. „	60	—	58	—	43	—	43	—	31	—	30	—	17	6	16	—
„ 30. „	60	—	57	6	43	—	42	—	32	—	31	—	17	—	16	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. Dezbr.	54	—	50	—	39	6	38	6	33	—	31	—	21	—	19	—	27	—	24	—
„ 7. „	54	—	50	—	39	6	38	6	33	—	31	—	21	—	19	—	27	—	24	—
„ 10. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 14. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 17. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 20. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 24. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 28. „	56	—	51	—	39	6	38	6	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
„ 31. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	22	—	19	—	28	—	25	—
2. Celle:																				
am 3. Dezbr.	59	—	58	—	41	—	40	—	36	—	33	—	22	—	20	—	31	—	30	—
„ 7. „	59	—	58	—	41	—	40	—	36	—	33	—	22	—	20	—	31	—	30	—
„ 10. „	60	—	58	—	41	—	40	—	36	—	33	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 14. „	60	—	58	—	41	—	40	—	36	—	33	—	22	—	20	—	31	—	30	—
„ 17. „	60	—	58	—	40	—	39	—	37	—	34	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 20. „	60	—	59	—	41	—	40	—	38	—	34	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 24. „	60	—	58	—	40	—	39	—	38	—	34	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 28. „	60	—	58	—	41	—	39	—	38	—	33	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 30. „	60	—	58	—	41	—	39	—	38	—	33	—	22	—	19	—	31	—	30	—
3. Uelzen:																				
am 3. Dezbr.	58	—	57	—	40	—	39	—	31	—	30	—	19	—	18	—	29	—	27	—
„ 10. „	58	—	57	—	40	—	39	—	31	—	30	—	19	—	18	—	31	—	28	—
„ 17. „	57	—	56	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	6	20	—	30	—	28	—
„ 24. „	57	—	56	—	39	—	38	6	31	—	30	—	20	6	20	—	30	—	28	—
„ 31. „	57	—	56	—	39	—	38	6	31	—	30	—	20	6	20	—	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. Dezbr.	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 8. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 15. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 22. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 31. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 8. Dezbr.	52	—	50	—	37	6	36	—	33	—	30	—	20	—	18	—	27	6	26	3
„ 15. „	52	—	50	—	37	6	36	—	33	—	30	—	20	—	18	—	27	6	26	3
„ 22. „	52	—	50	—	37	6	36	—	33	—	30	—	20	—	18	—	27	6	26	3
„ 29. „	52	—	50	—	37	6	36	—	33	—	30	—	20	—	18	—	27	6	26	3
6. Lüchow:																				
am 3. Dezbr.	55	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—
„ 10. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—
„ 17. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—
„ 24. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—
„ 31. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	48	—	46	—	37	—	35	—	36	—	30	—	19	—	17	—	26	—	23	—
„ 2. „ „ „ „	48	—	46	—	37	—	35	—	36	—	30	—	19	—	17	—	26	—	23	—
„ 3. „ „ „ „	49	—	46	—	37	—	35	—	36	—	31	—	19	—	17	—	26	—	23	—
„ 4. „ „ „ „	49	—	46	—	37	—	35	—	36	—	31	—	19	—	17	—	26	—	23	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	55	—	48	—	42	6	38	—	32	6	30	—	22	6	18	—	35	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	48	—	42	6	38	—	32	6	30	—	22	6	18	—	35	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	48	—	42	6	38	—	32	6	30	—	22	6	18	—	35	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	48	—	42	6	38	—	32	6	30	—	22	6	18	—	35	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	56	10	49	1	38	11	36	4	26	—	24	9	20	10	19	8	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	56	10	49	7	38	11	36	4	26	—	24	9	20	3	19	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	56	7	48	11	38	2	36	4	25	4	24	3	19	8	18	5	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	56	7	49	1	38	4	36	4	25	—	24	3	19	8	18	5	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	22	6	22	6	25	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	22	6	22	6	25	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	22	6	22	6	25	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	22	6	22	6	25	—	25	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	58	—	55	—	41	—	39	—	35	—	31	—	22	—	20	—	29	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	35	—	31	—	22	—	20	—	29	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	35	—	31	—	22	—	20	—	29	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	35	—	31	—	22	—	20	—	29	—	25	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dezbr.	62	6	57	6	42	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	27	6	22	6
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	37	6	30	—	27	6	25	—	20	—	27	6	22	6
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	37	6	30	—	27	6	25	—	20	—	27	6	22	6
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	37	6	30	—	27	6	25	—	20	—	27	6	22	6
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Dezb.	62	6	54	—	41	—	38	—	33	6	30	—	22	—	20	—	35	—	32	6
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	54	—	38	—	36	—	34	—	32	—	22	—	18	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	57	6	40	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	30	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	39	—	38	—	36	—	35	—	26	—	25	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	66	—	64	—	41	—	38	—	34	—	32	—	25	—	23	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	37	—	35	—	27	—	25	—	—	—	—	—	30	—	27	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	37	6	37	6	22	6	22	6	25	—	25	—	32	6	32	6
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	62	6	60	—	51	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster		
	Preis						Preis						Preis						Preis						Preis					
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 5. Dezbr. bis 11. Dezbr.	10	16	-	9	2	-	8	5	-	7	17	6	6	19	-	6	4	-	4	24		4	20	-	8	7	6	6	—	-
„ 12. „ „ 18. „	10	20	-	9	2	-	8	2	6	7	10	-	6	19	-	6	—	-	4	20	-	4	14	-	8	—	-	6	—	-
„ 19. „ „ 25. „	10	20	-	9	2	-	8	—	-	7	10	-	6	19	-	6	—	-	4	20	-	4	16	-	—	—	-	—	—	-
v. 26. Dz. 1870 b. 1. Jan. 1871.	10	20	-	9	2	-	8	—	-	7	12	6	6	19	-	6	—	-	4	20	-	4	16	-	8	5	-	6	—	-
2. Leer:																														
am 3. Dezbr.	11	10	-	10	10	-	9	6	-	8	16	-	6	20	-	6	—	-	4	16	-	4	4	-	8	15	-	7	1	-
„ 6. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 10. „	11	10	-	10	10	-	9	6	-	8	16	-	6	20	-	6	—	-	4	16	-	4	4	-	8	15	-	7	1	-
„ 13. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	11	10	-	10	10	-	9	14	-	8	20	-	6	20	-	6	—	-	4	12	-	4	4	-	9	—	-	7	—	-
„ 20. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	11	10	-	10	10	-	9	14	-	8	20	-	6	20	-	6	—	-	4	12		4	4		9	—	-	7	—	-
„ 27. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 31. „	11	10	-	10	10	-	9	14	-	8	20	-	6	20	-	6	—	-	4	12	-	4	4	-	9	—	-	7	—	-
3. Norden:																														
vom 26. Nov. bis 3. Dezbr.	11	15	-	10	10	-	8	5	-	7	15	-	6	5	-	5	20	-	4	12	6	4	—	-	7	15	-	6	10	-
„ 3. Dezbr. „ 10. „	11	15	-	11	—	-	8	7	6	8	—	-	6	10	-	5	10	-	4	16	-	4	—	-	7	15	-	6	10	-
„ 10. „ „ 17. „	11	15	-	11	5	-	8	15	-	8	—	-	6	10	-	5	10	-	4	16	-	4	—	-	7	15	-	6	10	-
„ 17. „ „ 24. „	12	—	-	11	15	-	8	11	-	8	—	-	6	10	-	5	10	-	4	16	-	4	—	-	7	15	-	6	10	-
„ 24. „ „ 31. „	11	15	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	10	-	5	10		4	16	-	4	—	-	7	15	-	6	10	-
4. Aurich:																														
am 2. Dezbr.	12	15	-	12	15	-	8	21	3	8	—	-	6	15	-	6	7	6	4	—	-	3	15	-	7	15	-	7	—	-
„ 6. „	12	7	6	10	5	-	8	15	-	7	15	-	6	15	-	5	25	-	4	—	-	3	2	6	7	15	-	6	18	9
„ 9. „	12	12	6	12	12	6	8	15	-	7	20	-	6	20	-	6	5	-	4	15	-	3	2	6	7	11	3	6	25	-
„ 13. „	12	—	-	11	7	6	8	7	6	7	20	-	6	12	6	6	7	6	4	5	-	2	25	-	7	22	6	7	10	-
„ 16. „	11	7	6	10	15	-	8	5	-	7	15	-	6	21	3	6	5	-	4	15	-	2	22	6	7	15	-	7	7	6
„ 20. „	11	10	-	10	15	-	7	17	6	7	10	-	6	20	-	5	27	6	4	7	6	3	7	6	—	—	-	—	—	-
„ 23. „	10	27	6	10	27	6	8	—	-	7	17	6	6	10	-	6	7	6	4	7	6	3	5	-	7	15	-	7	15	-
„ 27. „	—	—	-	—	—	-	7	27	6	7	27	6	6	15	-	6	—	-	4	10	-	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 30. „	11	7	6	11	7	6	8	—	-	7	—	-	6	10	-	6	—	-	4	5	-	3	—	-	7	15	-	7	15	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	43	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	40	9	43	6	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	57	1	46	—	37	10
Heu, à Centner	38	1	32	6	35	—
Kartoffeln, à Himten	11	3	12	6	9	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	35	—
Hühner, alte, à Stück	10	5	—	—	—	—
" , junge, " "	7	2	—	—	—	—
Eier, à Schock	34	7	28	6	29	—
Butter, à ℔	11	—	10	6	9	6
Flachs, " "	7	—	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	12	5	11	8	11	1	11	2	11	6	9	—	10	11

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	10	5	1	20	—	1	9	—	1	15	—	1	9	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	6	9	—	—	—
Menghafer, " "	—	21	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	6	16	8	—	—	—	—	—	—	10	15	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	8	2	6	9	2	—	8	15	—	10	15	—	7	22	6	6	22	6
Gerstenstroh, " " " " "	6	16	8	—	—	—	—	—	—	9	25	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	9	2	—	—	—	7	15	—	9	25	—	5	22	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	25	10	—	25	—	—	23	1	—	29	6	—	22	6	—	22	6
Wintersaat } Raps { à Himten	1	27	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	3	9	—	—	—
Sommersaat } Raps { " "	2	2	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Leinsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	11	3	—	9	5	—	10	6	—	13	6	—	11	3	—	9	3

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	4	15	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Burtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Bohnen, à Himten	36	—	39	9	36	2	—	—	42	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	—	11	9	11	3	—	—	11	—	11	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	20	—	17	6	—	—	21	3	15	—	43	6
Erbsen, „ „	46	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	18	—	11	3	13	6	11	6	15	—	—	—	13	9	20	—
Heu, à 100 ℔	26	3	18	3	22	6	30	6	41	—	30	—	—	—	27	6
Stroh, „ „ „	26	—	17	6	20	6	19	6	25	—	—	—	16	6	19	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Sommergerste, à Tonne	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	17	7	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	13	3	7	7	6	—	—	—	6	—	9
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	—	—	3	3	9	2	15	—	2	2	6
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	24	2	14	18	4	13	11	—	15	12	11

Hannover, den 9. Januar 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 3. Den 20. Januar **1871.**

51. An das Deutsche Volk!

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen,

nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Januar 1871.)

Stück 1. Nr. 602. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.

Nr. 603. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

Nr. 604. Ernennung des Kaufmanns E. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Januar 1871.)

Stück 2. Nr. 605. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. Januar 1871.)

Heute wird der Titel mit der chronologischen Uebersicht ausgegeben.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Januar 1871.)

Heute wird das Sachregister zur Gesetzsammlung pro 1870 ausgegeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

52. Gouvernements-Befehl.

Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Paqueten oder sonstigen Gegenständen, die von kriegsgefangenen französischen Offizieren herrühren oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni

1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

H.-Q. Hannover, den 10. Januar 1871.

Der General-Gouverneur.

von Falckenstein.

53. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

54. Betreffend Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IVten Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (B. G. B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger № 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

55. Betreffend den Ehrenrath der Rechts-Anwälte.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Königliches Ober-Tribunal.

Uhden.

56. Betreffend Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

57. Betreffend Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. M. werden

...e mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ... in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- ... Civil-Beamten **bereits seit dem 5. Januar** ... Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher ...agen wird auf diesen Umstand nochmals beson... aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

58. In Gemäßheit der §§. 24 und 36 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Bundes vom 31. Mai 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Wahlkreise № 17, 18 und 19 der Provinz Hannover die nachstehend bezeichneten Wahlcommissare von uns ernannt sind:

№ des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.	Namen des Wahlcommissars	Bezeichnung des Orts, wo der Termin zur Ermittelung des Wahlergebnisses abzuhalten ist.
17.	Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt, Amt Rotenburg, Amt Zeven, Amt Harsefeld, Stadt Burtehude, Amt Lilienthal	Kreishauptmann Hüpeden in Rotenburg.	Rotenburg.
18.	Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe, mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils, Amt Hagen, Amt Blumenthal, Amt Osterholz, Amt Himmelpforten	Amtshauptmann Rasch in Bremervörde.	Bremervörde.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus a. d. Oste, Amt Osten, Amt Freiburg, Amt Jork	Kreishauptmann Pagenstecher in Freiburg.	Freiburg.

Stade, den 13. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

... Vom 1. Januar k. J. ab wird für die Ein... bei der unter unserer Verwaltung stehenden ...tal-Ansammlungs-Anstalt zu Kirchen- und Schul... ...en Verzinsung mit jährlich Vier Procent, statt ...r mit jährlich 3½ p. C., gewährt werden.

Hannover, den 28. Dezember 1870.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

... Das Füllengeld für die, aus der diesjährigen ...ckung, im künftigen Jahre zu Register kommenden ...n ist, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn ...isters für die landwirthschaftlichen Angelegen... ...n, von drei Thaler auf drei Thaler fünf Silber... ...chen und, durch dieses plus, das Gratiale der ...tions-Vorsteher von fünf auf zehn Silbergroschen ... Füllen erhöht.

Bei dem Vergleiche des hannoverschen Land...ts mit anderen Landgestüten und gegenüber den ... Jahren sich verringernden Einnahmen der Land...tswärter werden die Züchter die kleine Mehr...abe von fünf Silbergroschen, für ein erzieltes ...n, in ihrem eigenen wie im Interesse der Land...tswärter nicht scheuen. Die Letzteren dagegen ...den um so mehr es sich angelegen sein lassen, ... Nutzen der Züchter, der mit dem eigenen Hand ... Hand geht, zu fördern.

Celle, den 7. Januar 1871.

Der Landstallmeister.

... Vom 15. d. M. wird die Personenpost von ... nach Walsrode um 8³⁰ Uhr Abends und die Personenpost von Bergen bei Celle nach Soltau um 11¹⁵ Uhr Abends abgefertigt werden.

Hannover, den 14. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

62. Der Dienstverkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Lilienthal findet fortan während folgender Stunden statt:

vom 1. Oktober bis ult. März von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags,

vom 1. April bis ult. September von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags,

in sämmtlichen Monaten des Jahres:

von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr Nachmittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags.

Hannover, den 16. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

63. Die obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse haben uns zu der Anordnung genöthigt, daß Nachnahmen unter 50 ₰ auf Fracht- und Eilgutsendungen nach fremden Bahnstationen nicht mehr, wie bisher, nach Ablauf von 14, resp. 21 Tagen, sondern erst nach Ablauf von 28, resp. 42 Tagen seit Abgang des Guts, sofern von der Empfangsstation bis dahin kein Einspruch erhoben ist, auf der Aufgabestation an den Absender gezahlt werden.

Für den Localverkehr (zwischen diesseitigen Stationen) bleiben die bisherigen Fristen unverändert, ausgenommen bei Transporten nach den Stationen

Cassel, Münden, Dransfeld, für welche die Frist 28 Tage beträgt.

Nachnahmen auf Güter nach Frankreich, resp. nach den dort occupirten Eisenbahnstationen werden nicht zugelassen.

Hannover, den 7. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

64. Betreffend die Schätzer und Sachkundigen in Ablösungssachen für das Jahr 1871.

In Gemäßheit des §. 260 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 sind zu Schätzern und Sachkundigen in Ablösungssachen für das Jahr 1871 die nachbenannten Personen bestimmt:

I. Landdrosteibezirk Aurich.

Landwirth B. M. Fleßner zu Rahe,
» H. K. Hinrichs zu Theene, } Amts Aurich;

» J. Luitjens in der Linteler-marsch,
» U. Ubbinga zu Upgant,
» Sch. E. de Vries zu Theener,
Domainenpächter M. L. Schomerus zu Dornumervorwerk, } Amts Norden;

Landwirth J. C. Ohling zu Campen,
» P. Freerksen zu Logumer-vorwerk,
» H. P. Dirksen zu Hams-wehrum,
» W. Fegter zu Drennhusen, } Amts Emden;

» W. E. Weyers zu Ostackum,
Domainenpächter Taacks zu Schaafhaus, } Amts Esens;

Landwirth M. U. Esderts zu Nüttermoor,
» J. Wübbena zu Böllen, } Amts Leer;

» O. J. Strenge zu Holte,
» J. Janssen zu Jübberde, } Amts Stickhausen;

» B. F. van Scharrel zu Midlum,
» H. Th. Begemann zu Klimpe,
» R. Aeissen zu Wymeer, } Amts Weener

» O. Ommen zu Enno-Ludwigsgrode,
» J. Wilken zu Grashausen,
» D. A. Eggers zu Etzel,
» P. J. Wilken zu Wedelfeld, } Amts Wittmund.

II. Landdrosteibezirk Hannover.

Hofbesitzer Köster zu Retzen, Amts Bruchhausen;
» Gott zu Jeinsen, Amts Calenberg;

Eggestätter Fenneking zu Wetschen,
Oekonom Hockemeyer zu Lemförde,
Förster und Domainenpächter Runnebaum zu Dörpel, } Amts Diepholz;

Ackerbürger C. Bertram zu Eldagsen;
Gemeindevorsteher J. H. Bahrs zu Klein-Hollwedel, Amts Freudenberg;
Landes-Oekonomie-Rath Spangenberg zu Ohsen, Amts Hameln;
Oekonom Carl Meyer zu Hameln;

Oberverwalter Döckel zu Reden,
Oekonom Raven zu List, } Amts Hannover;

Gutsbesitzer Schwemann zu Hannover;
Cammer-Commissair Kleinschmidt daselbst;
Vormaliger Domainenpächter Schrader daselbst;
Lieutenant a. D. Schädtler daselbst;
Oekonom Stephany daselbst;

Siebenmeier Clüver zu Magelsen,
Oekonom H. Meyer zu Hoya, } Amts Hoya;

Bürgermeister Jahns zu Duingen, Amts Lauenstein;

Landes-Oekonomie-Rath Barkhausen zu Blumenau,
Domainenpächter Düwell in Mekkenhorst,
» Meyer zu Bokeloh,
Hauptmann a. D. Schuster zu Mariensee,
Oekonom Wedekind zu Horst, } Amts Neustadt a. R.;

Cammer-Commissair Kirchhoff zu Schäferhof,
Gemeindevorsteher Dierks zu Holtorf, } Amts Nienburg;

Oekonom F. Seelmeyer zu Polle, Amts Polle;

Gutspächter Rehren zu Hamelspringe,
Administrator Steigerthal zu Hasperde, } Amts Springe;

Amtsrath Ebmeyer zu Stolzenau, Amts Stolzenau;

Domainenpächter Ahlhorn zu Ehrenburg,
Oekonom Hörmann zu Blockwinkel, } Amts Sulingen;

Actuar Echte zu Syke, Amts Syke;
Oekonom Müldner zu Hoysinghausen, Amts Uchte;

» Engel zu Weetzen,
Hofbesitzer F. Jürgens zu Argestorf, } Amts Wennigsen.

III. Landdrosteibezirk Hildesheim.

Klostergutspächter Lüntzel zu Lamspringe,
Amtsrath Rasch zu Winzenburg, } Amts Alfeld;

Ackermann W. Jordan zu Holle, Amts Bockenem;
Bauermeister H. Bode zu Edemissen, Amts Einbeck;

Posthalter C. Mook zu Elbingerode,
Oekonom E. Kaiser daselbst,
» W. Just daselbst,
» Hertwig zu Duderstadt; } Amts Elbingerode;

Bauermeister Rudolph zu Krebeck,
» Jünemann zu Bodensee, } Amts Gieboldehausen;

» Jungebehr zu Ebergötzen,
Oekonom Frdr. Hinterthür zu Geismar, } Amts Göttingen;

Domainenpächter G. Arnemann zu Elbingen,
» Voigt a. D. Ottemann zu Pöhlde, } Amts Herzberg;

Oekonom Klapproth zu Ilfeld,
Bauermeister F. Lutze zu Petersdorf,
» Guttermann zu Crimderode, } Amts Hohnstein;

Ortsvorsteher Tönnies zu Kl. Döhren, Amts Liebenburg;

Gutspächter Illing zu Wesseln,
Landgeschworener Baumann zu Moritzberg, } Amts Marienburg;

» Schrader zu Hildesheim;

Rittergutspächter Teichmann zu Imbsen,
Gutsbesitzer Dr. phil. Wißmann zu Wißmannshof, } Amts Münden;

Oekonom Spieß zu Hardegsen,
Ackermann Dörnte zu Fredelsloh, } Amts Northeim;
Feldgeschworener Ahrens zu Northeim;
Ziegeleibesitzer Keerl daselbst;
Hülfsoberboniteur Riemenschneider daselbst;
Domainenpächter Achilles zu Catlenburg, Amts Osterode;
Oekonom Wiederholt zu Osterode;
Landes-Oekonomie-Rath Mertens zu Peine;
Guts-Inspector Korb daselbst;
Oekonom Siemering zu Adolphshof, Amts Peine;
Amtsrath Baring zu Mariengarten,
Gutspächter Reinhold zu Elbickerode, } Amts Reinhausen;
" Engelbrecht zu Bodenfelde, Amts Uslar;
Oekonom Paul zu Vienenburg, Amts Wöltingerode.

IV. Landdrosteibezirk Lüneburg.

Oekonom Bamberger zu Rethem a. d. A.,
Oberboniteur Best daselbst,
Gutspächter Hoppe zu Bothmer, } Amts Ahlden;
Oekonom Refardt zu Hoppenstedt,
" Kuhlmann zu Hagen, } Amts Bergen;
Schulze Badekow zu Brakede,
Oekonom Burmester zu Horn, } Amts Bleckede;
Hofbesitzer Könecke zu Röddensen,
" Sprengel zu Schillerslage, } Amts Burgdorf;
Gemeindevorsteher Schmidt zu Gr. Burgwedel,
" Happe zu Thönse,
" Möller zu Negenborn, } Amts Burgwedel;
Oberboniteur Knop zu Westercelle,
Oekonom Jens in der Hehlenvorstadt, } vor Celle;
" Drangmeister zu Beedenbostel,
" Koch zu Winsen a. d. A.,
Hofwirth Hoppenstedt zu Wolthausen, } Amts Celle;
Hauswirth W. Schulz zu Schaafhausen,
Domainenpächter Eckhausen zu Darzau, } Amts Dannenberg;
Ziegeleibesitzer Reinsch zu Fallersleben,
Domainenpächter Brasen zum Waldhofe, } Amts Fallersleben;
Oekonom F. Schmidt zu Fallingbostel,
Vollhöfner J. C. Harms zu Vitzen, } Amts Fallingbostel;
Ackermann Bartels zu Essenrode,
" Thielhorn zu Isenbüttel, } Amts Gifhorn;
Hofbesitzer A. Meyer zu Nenndorf, Amts Harburg;
Domainenpächter Stock zu Isenhagen,
Rittergutsbesitzer E. A. Schultze zu Wittingen, } Amts Isenhagen;
Gutspächter Gravenhorst zu Braudel,
Domainenpächter Siemering z. Warpke,
Hofbesitzer Härtel zu Kühlitz, } Amts Lüchow;
Domainenpächter Refardt z. Scharnebeck,
Baumann Kuchel zu Bardowiek,
Gutsinspector Lohmann z. Brockwinkel, } Amts Lüneburg;
Cammer-Commissair Kirchner zu Lüneburg;
Oekonom Hagelberg zu Solchstorf,
" Voigts zu Ditzfelde, } Amts Medingen;
Domainenpächter, Oberamtmann Ungewitter zu Groß-Kühren,
Gutspächter Schmidt zu Wehningen, } Amts Neuhaus i. L.;
Domainenpächter Hincke zu Oldenstadt,
Hofbesitzer Voß zu Wieren, } Amts Oldenstadt;
Altentheiler Tödter zu Ahlsten,
Gutsbesitzer Meyer zu Stübeckshorn,
Mühlenbes. Krüdener zu Rutemühlen, } Amts Soltau;
Moorvoigt Siegmund zu Immenbeck,
Administrator Muhl zu Bötersheim, } Amts Tostedt;
Altentheiler J. Lodders zu Stove,
Hofbesitzer Riege zu Laßrönne,
Ortsvorsteher Rabeler zu Borstel,
Hofbesitzer Rüter zu Salzhausen,
Gutspächter Kotzebue zu Garlstorf, } Amts Winsen a. d. L.

V. Landdrosteibezirk Osnabrück.

Beerbter H. v. Ohr zu Aschendorf,
" W. Waterloh zu Düthe, } Amts Aschendorf;
Vollerbe Sch. Holmer zu Samern,
" H. Reining zu Drievorden,
" B. Gisbert zu Sieringhoek, } Amts Bentheim;
Gutsrentmeister Sand zu Eggermühlen,
Colon Eilfort zu Tütingen,
" Schröder zu Gr. Mimmelage,
" Manshorst zu Schandorf, } Amts Bersenbrück;
Wirth A. Daemberg zu Freren,
Colon W. Hofschulte zu Lünsfeld,
" J. Westerbeck zu Hestrup, } Amts Freren;
Mühlenbesitzer Buddenberg zu Bippen,
Colon Röring zu Höckel, } Amts Fürstenau;
Hofbesitzer Meyer zu Riemsloh,
Gesammtvorst. Ostmeyer zu Peingdorf,
Meierhofsbesitzer Ledebur zu Wetter,
Hofbesitzer Feldmann zu Schmalenau, } Amts Grönenberg;
Beerbter A. Käseforth zu Andrup,
" B. Pohlmann zu Herssum, } Amts Haselünne;
" N. Bentker zu Werpeloh,
Vorsteher N. Klaas zu Börger, } Amts Hümmling;
Colon Niedermeyer zu Visbeck
" Schwegmann zu Schwege,
Gutsbesitzer Hartmann zu Hilter,
Colon Dallmeyer zu Dallhof, } Amts Iburg;
Gutsbesitzer v. Morsey zu Beversundern,
Oekonom F. J. Altmann zu Bawinkel,
Colon Küster Klüsener zu Elbergen, } Amts Lingen;
Beerbter Colon Fehren zu Emmeln,
" W. Wekenborg zu Vormeppen,
Gutsbesitzer v. Santen zu Landegge,
Beerbter Colon Tappel zu Gr. Hesepe, } Amts Meppen;
Oekonom Hoogklimmer zu Neuenhaus,
Reitender Förster Brill daselbst, } Amts Neuenhaus;
Colon Gesmold zu Hörne,
" Wellmann zu Schinkel,
Gutsrentmeister Fressel zu Schledehausen,
Colon Meyer zu Uphausen, } Amts Osnabrück;
" zur Horst zu Epe,
" Niewedde zu Kalkriese,
" J. H. Kerkhof № 5 zu Harpenfeld, } Amts Vörden;
Mühlenbesitzer Weber zu Leckermühlen,
Colon Meyer zu Brorten, } Amts Wittlage.

VI. Landdrosteibezirk Stade.

Wilken Köster jun. zu Sessel, Amts Achim;

Geometer E. Dallmann zu Blumenthal, Amts Blumenthal;
Landes-Oekonomie-Commissair a. D. Jänisch zu Bevern, Amts Bremervörde;
J. H. Eden zu Holßel, Amts Dorum;
Hofbesitzer C. Gerdes zu Bramstedt, } Amts
Hausmann J. Voigts zu Uthlede, } Hagen;
Gutspächter H. Borchers zu Daudieck, } Amts
Gutsbesitzer H. G. Rentzel zu Horneburg, } Harsefeld;
Hofbesitzer J. H. Tamke zu Dollern, }
Gutspächter v. d. Hellen zu Kuhla, } Amts
Posthalter a. D. Beckmann zu Campe, } Himmelpforten;
Hofbesitzer J. Wilkens zu Wollingst, } Amts Lehe;
" C. Visbeck zu Ostendorf, }
Particulier C. H. Fick zu Dingwörden, Amts Neuhaus a. d. O.;
C. Murken zu Torfmoor, } Amts
Förster Werner zu Lilienthal, } Lilienthal;
Vollhöfner G. W. Behn zu Pennigbüttel, Amts Osterholz;
Oekonom Jungbluth zu Steinau, Amts Otterndorf;
Halbmeier J. H. Clasen zu Stedorf, }
" J. H. Badenhoop z. Brunsbrock, } Amts
Oekonom W. Poppelbaum zu Kirchlinteln, } Verden;
Oberboniteur Mejer daselbst, }
Hofbesitzer G. Haltermann zu Hesedorf, Amts Zeven.

Hannover, den 10. Januar 1871.

Königliche General-Commission.

65. Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpost-anstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpost-sendungen befördert worden:

1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander . . 67,600,000 Stück,
(durchschnittlich täglich 400,000 Stück).

2) Zeitungen . . . . 1,536,210 Expl.,
(durchschnittlich täglich 9090 Exemplare)
und zwar:
a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
b) direct u. unter Kreuzband 2c. versandt 904,150 Exempl.

3) Gelder in Militair-Dienst-angelegenheiten . . . . . 40,424,800 Thlr.
in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen 2c.)
und zwar:
a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4225 Briefen 2c.,
b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen 2c.

4) Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs 2c. . . 13,046,800 Thlr.
in 1,554,800 Briefen 2c. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9200 Briefen 2c.)
und zwar:
a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen 2c.,
b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen 2c.

5) Packete in Militair-Dienst-angelegenheiten . . . . . 57,460 Stück,
(durchschnittlich täglich 340 Stück)
und zwar:
a) nach der Armee 42,250 Stück,
b) von der Armee 15,210 Stück.

6) Packete in Privatangelegenheiten der Militairs 2c. . . 1,219,533 Stück,
(durchschnittlich täglich 22,173 Stück).
(Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. December pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten insgesammt befördert worden:

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 Stück,
2) Gelder . . . . 53,471,600 Thlr.
in 1,582,685 Briefen, Packeten 2c.,
3) Packete ohne declarirten Werth . . . . 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Königliche Kronanwaltschaft zu Hannover:

66. Der mit einstweiliger Wahrnehmung einer Amtsrichterstelle beim Königlichen Amtsgerichte Neustadt a. Rbg. beauftragte Gerichts-Assessor Bunnemann ist unterm 11. Januar bei dem gedachten Amtsgerichte eingeführt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 4. Den 27. Januar 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. Januar 1871.)

Stück 3. Nr. 606. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. Januar 1871.)

Stück 2. Nr 7772. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Dezember 1870.

Nr. 7773. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1870.

Nr. 7774. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Nr 7775. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nr. 7776. Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

Nr. 7777. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutennachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

Nr. 7778. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennevethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

67. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

68. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

69. Betreffend Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk »via Brindisi« versehen sein.

1) Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien. Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2) Taxe.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon

7½ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten

10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.;

ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien

8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten

10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon:

a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern;

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien:

a) aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon

1⅓ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl.,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

70. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden)

7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden)

15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden)

22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien nnd Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

71. Betreffend Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (800 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung »via Oesterreich« versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre – in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .
oder
Valeur déclarée Francs . . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

72. Betreffend die mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden neugebildeten Baukreise.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter № 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1869 (Ges.-Samml. S. 1178) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zeitpunkt, mit welchem die in der Provinz bestehenden Wegebau-, Landbau- und Wasserbau-Inspectionen eingehen und die von diesen Behörden wahrgenommenen Befugnisse auf die Vorstände der in Gemäßheit jenes Allerhöchsten Erlasses gebildeten Baukreise übertragen werden, auf den 1. April cr. festgesetzt worden ist.

Die neugebildeten Baukreise sind folgende:

I. Im Landdrostei-Bezirk Hannover.

1) Hannover I. (für Stadtkreis Hannover und Schloß- und Gartenbezirk).
2) Hannover II. (für Landkreis Hannover).
3) Diepholz (für Aemter Diepholz und Sulingen).
4) Bassum (für Aemter Freudenberg und Syke).
5) Hoya (für Aemter Hoya und Bruchhausen).
6) Nienburg (für Kreis Nienburg).
7) Wennigsen (für Kreis Wennigsen).
8) Hameln (für Kreis Hameln).

II. Im Landdrostei-Bezirk Hildesheim.

1) Hildesheim I. (für Kreis Hildesheim).
2) Hildesheim II (für Amt Marienburg, Amt und Stadt Bockenem).
3) Alfeld (für Aemter Alfeld und Gronau).
4) Goslar (für Aemter Liebenburg und Wöltingerode und Stadt Goslar).
5) Einbeck (für Amt und Stadt Einbeck und Amt Uslar).
6) Northeim (für Amt und Stadt Northeim, Amt und Stadt Osterode und Stadt Moringen).
7) Herzberg (für Aemter Herzberg und Gieboldehausen und Stadt Duderstadt).
8) Göttingen (für Kreis Göttingen).
9) Zellerfeld (für Kreis Zellerfeld).

III. Im Landdrostei-Bezirk Lüneburg.

1) Harburg I. (für Amt und Stadt Harburg und Amt Tostedt).
2) Lüneburg I. (für Amt und Stadt Lüneburg, Amt und Stadt Winsen und Amt Bleckede).
3) Dannenberg (für Kreis Dannenberg).
4) Uelzen (für Kreis Uelzen).
5) Celle (für Amt und Stadt Celle).
6) Gifhorn (für Amt und Stadt Gifhorn und Aemter Fallersleben und Isenhagen).
7) Burgdorf (für Amt und Stadt Burgdorf, Aemter Burgwedel und Meinersen).
8) Walsrode (für Aemter Fallingbostel und Ahlden).
9) Soltau (für Aemter Soltau und Bergen).
10) Harburg II. (Wasserbaukreis).
11) Lüneburg II. (Wasserbaukreis).
12) Hitzacker (Wasserbaukreis).

IV. Im Landdrostei-Bezirk Stade.

1) Stade I. (für Stader Geestkreis excl. Stadt Burtehude).
2) Stade II. (für Amt Freiburg rc.)

3) Jork (für Amt Jork und Stadt Burtehude).
4) Neuhaus a. O. (für Kreis Neuhaus a. d. O.).
5) Otterndorf (für Kreis Otterndorf).
6) Lehe I. (für Aemter Dorum und Lehe).
7) Blumenthal (für Aemter Hagen und Blumenthal).
8) Osterholz (für Aemter Osterholz und Lilienthal).
9) Verden (für Kreis Verden).
10) Rotenburg (für Kreis Rotenburg).
11) Lehe II. (Wasserbaukreis für Aemter Dorum und Lehe).

V. Im Landdrostei-Bezirk Osnabrück.

1) Melle (für Kreis Melle).
2) Osnabrück (für Kreis Osnabrück).
3) Bersenbrück (für Kreis Bersenbrück).
4) Lingen (für Amt und Stadt Lingen und Amt Freren).
5) Bentheim (für Aemter Bentheim und Neuenhaus).
6) Meppen (für Aemter Meppen und Aschendorf).
7) Papenburg (für Aemter Haselünne, Hümmling und Stadt Papenburg).
8) Meppen-Lingen (Wasserbaukreis für Amt Haselünne und Meliorations-Wasserbau).

VI. Im Landdrostei-Bezirk Aurich.

1) Aurich (für Stadt und Amt Aurich und den südlichen Theil vom Amte Wittmund).
2) Esens (für Amt und Stadt Esens, den nördlichen Theil vom Amte Wittmund und die Inseln Langeoog und Spiekeroog).
3) Norden (für Amt und Stadt Norden und die Inseln Baltrum, Juist und Norderney).
4) Emden (für Amt und Stadt Emden und die Insel Borkum).
5) Leer I. (für Amt Weener und Wasserbau in Amt und Stadt Leer).
6) Leer II. (für Amt Stickhausen und den Land- und Wegebau in Amt und Stadt Leer).

Ueber die specielle Abgrenzung der neugebildeten Baukreise, über deren Besetzung, sowie über die Geschäftsvertheilung in denjenigen Baukreisen, welche doppelt besetzt sind, wird von den einzelnen Landdrosteien für ihre Bezirke besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Hannover, den 25. Januar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

73. Betreffend Lehrerinnen-Prüfung.

In Gemäßheit der von uns unterm 18. August 1868 erlassenen Bestimmungen über die Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen in der Provinz Hannover machen wir hierdurch bekannt, daß wir einen Termin zu solcher Prüfung auf

den 24. und 25. März d. J.

anberaumt haben, und fordern diejenigen evangelischen Jungfrauen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der im §. 2. der oben erwähnten Bestimmungen genannten Zeugnisse, nämlich:

1) des Taufzeugnisses,
2) des Confirmationsscheins,
3) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Wahl des Lehrerinnenberufs von Seiten seiner Tochter oder seines Mündels,
4) eines Führungszeugnisses von dem betreffenden Geistlichen,
5) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist,

baldigst bei uns schriftlich zu melden.

Hannover, den 24. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes zu Wahl-Commissarien von uns ernannt sind:

im 3. Hannoverschen Wahlkreise der Kreishauptmann Regierungsrath Lodemann zu Lingen,

im 4. Hannoverschen Wahlkreise der Syndicus Dr. jur. André zu Osnabrück.

Osnabrück, den 24. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

75. Betreffend die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Hannoverschen Staatsbahn bei Osnabrück, insbesondere den Landfuhrverkehr auf der Eisenbahnbrücke über den Hasefluß.

Nachdem die Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Hannoverschen Staatsbahn bei Osnabrück vom 31. August 1857 und die Zusatz-Bestimmung vom 17. December 1859 in Folge der Vorschrift unter VII. des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 seit dem 1. Januar d. J. außer Wirksamkeit getreten sind, wird zur Regelung des Landfuhrverkehrs auf der Eisenbahnbrücke über den Hasefluß auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. von 1867, Seite 1529) das Nachstehende verordnet:

§. 1. Die Benutzung der Eisenbahnbrücke über den Hasefluß ist für Landfuhrwerk nur in den Zeiten gestattet, während welcher die Brücke mit Eisenbahnzügen nicht befahren wird. Demgemäß kann die Brücke mit Landfuhrwerk nur befahren werden, wenn die Barrieren vor dem dorthin führenden Wege geöffnet sind und die Korbscheibe an dem neben der Brücke stehenden optischen Telegraphen herunter gelassen ist. Außerdem ist auf desfallsiges Verlangen des Bahnwärters die Brücke jeder Zeit sofort vom Landfuhrwerk zu räumen.

§. 2. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer, von der zuständigen Behörde festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Osnabrück, den 18. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

76. Polizei-Verordnung, betreffend das Abhalten von Tanzbelustigungen.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für unseren Verwaltungsbezirk nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten, mögen sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, bedürfen der schriftlichen Erlaubniß der Obrigkeit.

§. 2. Hat die Tanzbelustigung ohne einen solchen Erlaubnißschein stattgefunden oder ist dabei von den im Erlaubnißschein angegebenen Bedingungen abgewichen, so trifft den Inhaber des Tanzraums eine Strafe von 5—10 ₰.

§. 3. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben, insbesondere das Publikandum der Bremen und Verden'schen Regierungs-Commission vom 14. April 1813 und unser Ausschreiben vom 20. Februar 1858, das Abhalten von Tanzbelustigungen in Wirthshäusern betreffend. Dagegen bleiben die über Gewährung einer Abgabe für die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten bestehenden Vorschriften in Kraft.

Stade, den 16. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

77. Am 25. Januar c. tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Gütertarif vom 1. November 1868, die Aufnahme der Station Leschede in den Ausnahmetarif I. für Steine und Steinmaterial betreffend, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 18. Januar 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

78. Betreffend Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade pro 1871.

Datum		Kreis	Ort der Aushebung
Monat	Tag		
Februar	16. 17.	Hoya	Hoya
»	20. 21.	Nienburg	Nienburg
»	23. 24.	Diepholz	Bassum
»	27. 28.	Osnabrück	Osnabrück
März	2. 3.	Melle	Melle
»	6. 7.	Rinteln	Rinteln
»	9. 10.	Wennigsen	Wennigsen
»	13. 14.	Hameln	Hameln
»	16./18.	Landkreis	Hannover
»	20./22.	Stadtkreis	Hannover

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeit unter Mittheilung der Stunde und des Locals besonders geladen.

Unter Hinweis auf die Militair-Ersatz-Instruction werden zugleich nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügenden Entschuldigungs-Grund bei dem Aufrufe seines Namens im Aushebungs-Locale fehlt, verliert die Berechtigung, welche aus der bereits erhaltenen Loos-Nummer erwachsen ist und verwirkt eine hierdurch angedrohte Geldbuße bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außer diesen Nachtheilen trifft denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungs-Grund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst für Friedenszeiten.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienste für Friedenszeiten in Betracht zu ziehen ist, einzufinden.

Reklamationen, die nicht schon bei dem Kreis-Ersatz Geschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist. In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher bei dem Ersatz-Geschäfte die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Hannover, den 20. Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade.

79. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. d. Mts., die Veröffentlichung des Geschäftsplans für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1871 betreffend, werden die im militairpflichtigen Alter stehenden, zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten, bisher aber noch nicht eingetretenen Mannschaften im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade behufs ihrer von der Ministerial-Instanz verfügten event. Einstellung hierdurch aufgefordert, bei dem Departements-Ersatz-Geschäfte zur Musterung und event. Aushebung unter Androhung einer Geldbuße von 10 Thlr. zu erscheinen.

Ausgeschlossen von dieser Aufforderung bleiben diejenigen Militairpflichtigen, deren Ausstand auch für die gegenwärtige Kriegsperiode als gültig ausdrücklich von den Ersatz-Behörden III. Instanz anerkannt resp. welchen nach erfolgter Mobilmachung ein weiterer Ausstand über den 1. April d. Js. hinaus gewährt worden ist.

Hannover, den 25. Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade.

80. Betreffend Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Commission für den Hannoverschen Bezirk der 37. Infanterie-Brigade pro 1871.

Montag	6. März 1871	Geschäft in Aurich
Dienstag	7. » »	

Mittwoch 8. März 1871		Geschäft in Emden
Donnerstag 9. » »		
Freitag 10. » »		Geschäft in Leer
Sonnabend 11. » »		
Montag 13. » »		Geschäft in Meppen
Dienstag 14. » »		
Mittwoch 15. » »		Geschäft in Lingen
Donnerstag 16. » »		
Freitag 17. » »		Geschäft in Bersenbrück.
Sonnabend 18. » »		

Osnabrück, den 19. Januar 1871.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 37. Infanterie-Brigade (Hannover).

81. Betreffend Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade für das Jahr 1871.

22. Februar, 23. »	Aushebung in Einbeck für den Loosungsbezirk Einbeck.
25. », 27. »	Aushebung in Uslar für den Loosungsbezirk Uslar.
28. », 1. März, 2. »	Aushebung in Göttingen für den Kreis Göttingen.
4. », 6. », 7. »	Aushebung in Osterode für den Kreis Osterode.
9. »	Aushebung in Ilfeld für den Loosungsbezirk Ilfeld.
11. »	Aushebung in Zellerfeld für den Loosungsbezirk Zellerfeld.
13. », 14. », 15. »	Aushebung in Liebenburg für den Kreis Liebenburg.
17. », 18. », 20. »	Aushebung in Hildesheim für den Kreis Marienburg.
21. », 23. », 24. »	Aushebung in Hildesheim für den Kreis Hildesheim.

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeit des Aushebungskreises, in welchem sie gestellungspflichtig sind, besonders geladen.

Es werden ihnen zugleich unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction und auf die Polizei-Verordnung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim (Amtsblatt für Hannover Seite 504 und Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Hildesheim Seite 1021) die folgenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügende Entschuldigung bei dem Aufrufe seines Namens in dem Aushebungslocale fehlt, oder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, wird im Falle der Dienstbrauchbarkeit ohne Rücksicht auf die Loosnummer, bei gänzlichem Ausbleiben auch ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationsgründe sogleich eingestellt, und mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Reclamationen, die nicht schon bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist. In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Diejenigen Familienmitglieder, deren Persönlichkeit bei Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienst in Betracht zu ziehen ist, werden aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn unter Umständen die Reclamation als unbegründet zurückgewiesen wird.

Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher zum Termin nicht rechtzeitig erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Hannover, Hildesheim, den 22. Januar 1871.

Königliche Departements-Ersatz-Commission für den Bezirk der 39. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

82. Dem Landschaftsrath, Appellationsrath a. D. von der Wense zu Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stellung als Landschaftsrath der Provinziallandschaft des Fürstenthums Lüneburg ertheilt worden.

Königliche Finanz-Direction:

Abtheilung für directe Steuern:

83. An Stelle des auf sein Ansuchen wieder entlassenen Hülfsarbeiters Schüler ist der Hülfsarbeiter Hedder mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse zu Elbingerode beauftragt.

Die Steuerkasse zu St. Andreasberg ist vom 1. Januar ab mit der Steuerkasse zu Clausthal vereinigt.

Abtheilung für Forsten:

Der Förster Homann zu Clenze ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar c. ab pensionirt worden.

Der Unterförster Mensing zu Schwaförden ist mit dem 1. Januar c. pensionirt worden.

Die durch den Tod des Försters Scheve erledigte Försterstelle zu Haasbruch in der Oberförsterei Bahrendorf ist zum 1. Februar cr. dem Förster Lange, bisher in Kuhstedt, verliehen worden.

---

84. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Forstcassen-Rendant Hesse zu Suderburg von uns ermächtigt ist, sich bei öffentlichen Holzverkäufen in den Königlichen Forsten durch seinen Gehülfen Wilhelm Schröder aus Celle vertreten zu lassen und demselben Vollmacht zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen über empfangene Holzkaufgelder zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Betreffend Marktpreise von 1870 und 24jährige Durch- …reise von 1847 bis 1870 einschließlich.

…nter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen … Marktpreise von den Monaten November und …zember 1870 bringen wir zur Nachricht für die …lösungs-Commissionen und die Betheiligten die in …en Bekanntmachungen nicht mit verzeichneten Markt- …ise von Braunschweig, Nordhausen und Quedlin- … und die 24jährigen Durchschnittspreise der …ptgetreide-Arten von den Monaten November … Dezember der Jahre 1847 bis 1870 einschließlich, …ichtlich des Landdrostei-Bezirks Stade auch von … Monaten Februar und März dieser Jahre, …urch zur öffentlichen Kenntniß.

Bei den Berechnungen sind die in den Durchschnitten für ein Jahr und für 24 Jahre sich ergebenden Bruchpfennige unter $^1/_2$ gar nicht, die von $^1/_2$ und darüber aber zu voll gerechnet.

Uebrigens sind die Preisberechnungen für die Betheiligten insofern unverbindlich, als die dawider entstehenden Zweifel in den einzelnen Fällen von den Ablösungsbehörden zu entscheiden sein werden.

Hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Preis-Bezirke und der für einige derselben bestimmten Preisverhältnisse zu den betreffenden Marktorten, verweisen wir auf die Bekanntmachungen der Königlichen Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich bezw. vom 19. Mai, 30. Mai, 5. Dezember, 6. Juni, 3. September und 12. März 1864.

1. Marktpreise der Monate November und Dezember 1870.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Weißhafer höchster Preis		Weißhafer niedrigster Preis	
	für den Braunschweiger Wispel.															
	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr
1. Braunschweig:																
am 2. November	79	—	74	—	58	—	56	—	50	—	44	—	29	—	27	—
» 5. »	75	—	75	—	58	—	56	—	55	—	44	—	30	—	27	—
» 8. »	78	15	75	—	58	—	56	—	52	—	44	—	30	—	27	—
» 12. »	78	15	74	—	58	—	56	—	52	—	44	—	30	—	27	—
» 16. »	80	—	76	—	58	—	57	—	49	—	45	—	30	—	28	—
» 19. »	80	—	76	—	58	15	57	—	49	15	43	—	30	—	28	—
» 23. »	80	—	77	—	60	—	57	—	51	—	44	—	31	—	28	—
» 26. »	79	—	77	—	60	—	57	—	51	—	45	—	31	—	28	—
» 30. »	80	—	77	—	59	—	57	—	52	—	44	—	30	—	28	—
» 3. Dezember	79	—	76	—	59	—	57	—	50	—	43	15	30	—	28	—
» 7. »	79	—	74	—	59	—	57	—	50	—	43	—	30	—	28	—
» 10. »	79	—	75	—	58	—	56	—	50	—	42	—	31	—	28	—
» 14. »	79	—	77	—	58	15	57	—	50	—	43	—	31	—	28	—
» 17. »	78	—	76	—	58	—	57	—	49	—	42	—	31	—	28	15
» 21. »	78	—	76	15	58	—	57	—	49	—	43	—	31	—	28	—
» 24. »	78	—	76	—	58	—	56	15	48	—	42	—	30	—	28	—
» 28. »	78	—	76	20	58	—	56	—	48	—	43	—	30	15	28	—
» 31. »	79	—	76	—	58	—	57	—	48	—	43	—	31	—	28	—

Durchschnittspreise für den Preußischen Scheffel.

Marktorte und Markttage.	Weizen Thlr	sgr	pf	Rocken Thlr	sgr	pf	Gerste Thlr	sgr	pf	Weißhafer Thlr	sgr	pf
2. Nordhausen:												
am 1. November	3	7	6	2	10	—	1	26	3	—	29	5
» 3. »	3	7	6	2	10	—	1	26	3	—	29	5
» 5. »	3	1	3	2	10	—	1	25	—	1	2	6
» 8. »	3	1	11	2	8	2	1	26	11	1	3	—
» 10. »	3	1	3	2	7	6	1	26	—	1	3	2
» 12. »	3	1	3	2	7	6	1	25	—	1	3	9
» 15. »	3	5	—	2	7	6	1	24	5	1	3	9
» 17. »	3	6	11	2	7	6	1	23	9	1	3	9
» 19. »	3	4	5	2	9	5	1	26	3	1	3	9
» 22. »	3	4	5	2	9	5	1	23	9	1	3	9
» 24. »	3	3	2	2	7	6	1	26	3	1	3	9
» 26. »	3	3	2	2	7	6	1	26	3	1	3	9
» 29. »	3	5	8	2	10	—	1	25	8	1	3	9

I. Marktpreise der Monate November und Dezember 1870.

Marktorte und Markttage.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	Durchschnittspreise für den Preußischen Scheffel.											
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Noch zu 2. Nordhausen:												
am 1. Dezember	3	6	3	2	9	5	1	25	8	1	3	9
» 3. »	3	6	3	2	9	5	1	25	8	1	3	9
» 6. »	3	6	3	2	9	5	1	23	9	1	3	9
» 8. »	3	6	3	2	9	5	1	23	9	1	3	9
» 10. »	3	5	8	2	9	5	1	25	8	1	3	2
» 13. »	3	5	8	2	9	5	1	25	8	1	3	2
» 15. »	3	5	8	2	9	5	1	25	8	1	3	2
» 17. »	3	6	3	2	9	5	1	25	8	1	1	2
» 20. »	3	6	3	2	9	5	1	23	2	1	3	2
» 22. »	3	6	3	2	9	5	1	23	2	1	1	11
» 24. »	3	5	8	2	9	5	1	25	8	1	3	2
» 27. »	3	5	8	2	9	5	1	25	8	1	3	2
» 29. »	3	5	—	2	11	3	1	26	3	1	3	2
» 31. »	3	5	—	2	11	3	1	26	3	1	3	2
	Durchschnittspreise für den Preußischen Wispel.											
3. Quedlinburg:	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
am 2. November	77	15	—	60	—	—	39	15	—	30	—	—
» 5. »	77	15	—	60	—	—	39	15	—	30	—	—
» 9. »	77	15	—	60	—	—	39	15	—	30	—	—
» 12. »	77	15	—	60	—	—	40	15	—	30	—	—
» 16. »	76	15	—	59	—	—	44	15	—	31	15	—
» 19. »	76	15	—	59	—	—	44	15	—	31	15	—
» 23. »	76	15	—	59	—	—	44	15	—	31	15	—
» 26. »	76	15	—	59	—	—	44	15	—	31	15	—
» 30. »	76	15	—	59	—	—	44	15	—	31	15	—
» 3. Dezember	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	15	—
» 7. »	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 10. »	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 14. »	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 17. »	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 21. »	76	15	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 24. »	75	—	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 28. »	75	—	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—
» 31. »	75	—	—	59	—	—	43	15	—	31	—	—

II. 24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten November und Dezember der Jahre 1847 bis 1870 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.												
I. Preis-Bezirk	1	18	9	1	6	9	1	—	10	—	18	—
II. » »	1	18	7	1	6	3	—	29	2	—	16	9

II. 24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten November und Dezember der Jahre 1847 bis 1870 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
B Landdrosteibezirk Hildesheim.												
I. Preis-Bezirk	1	18	6	1	7	6	1	—	—	—	17	1
II. " "	1	17	8	1	7	11	—	29	7	—	17	9
III. " "	1	18	9	1	6	9	1	—	10	—	18	—
	der Braunschweiger Wispel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
IV. Preis-Bezirk	64	15	10	50	18	8	40	29	9	21	15	2
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
V. Preis-Bezirk	1	16	3	1	8	6	—	27	5	—	15	4
VI. " "	1	17	8	1	8	9	—	29	2	—	15	9
VII. " "	1	17	8	1	8	6	—	28	9	—	16	—
VIII. " "	1	16	9	1	7	1	—	27	7	—	14	5
IX " "	1	15	3	1	6	7	—	27	4	—	15	2
	der Preußische Scheffel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
X. Preis-Bezirk	2	15	2	2	—	4	1	16	3	—	27	6
XI. " "	2	17	7	2	5	4	1	18	3	1	3	3

	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer			Buchweizen		
	der Hannoversche Himten.														
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
I. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	21	6	1	7	5	1	1	—	—	18	11	—	26	7
B. Zweiter "	1	18	2	1	7	1	—	28	9	—	18	6	—	26	7
C. Dritter "	1	20	8	1	7	—	—	29	10	—	17	10	—	26	7
II. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	22	6	1	6	3	—	29	7	—	18	6	—	26	3
B. Zweiter "	1	19	1	1	5	4	—	29	7	—	19	5	—	25	2
III. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	21	2	1	6	5	1	—	4	—	19	2	—	24	11
B. Zweiter "	1	21	2	1	5	—	1	—	4	—	20	2	—	24	11
C. Dritter "	1	17	1	1	5	—	—	29	9	—	18	7	—	24	5
IV. Preis-Bezirk	1	22	6	1	8	—	—	29	8	—	19	4	—	27	4
D. Landdrosteibezirk Stade.															
I. Preis-Bezirk	1	18	2	1	7	9	—	28	—	—	18	7	—	25	3
II. " "	1	13	11	1	6	1	—	23	10	—	15	3	—	25	3

24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten Februar u. März der Jahre 1847—1870 einschl.

	der Hannoversche Himten.														
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
I Preis-Bezirk	1	16	7	1	6	8	—	27	11	—	19	—	—	—	—
II. " "	—	—	—	1	4	8	—	24	7	—	16	4	—	—	—

II. 24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten November und Dezember der Jahre 1847 bis 1870 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer			Buchweizen		
	der Hannoversche Himten.														
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.															
I. Preis-Bezirk	1	18	10	1	4	11	—	29	3	—	18	4	—	29	3
	der Meppensche Vierup.														
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
II. Preis-Bezirk	2	10	4	1	23	1	1	9	4	—	21	1	1	5	5
	der Hannoversche Himten.														
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
III. Preis-Bezirk	1	13	11	1	3	2	—	25	9	—	18	4	—	24	11
IV » »	1	13	11	1	3	10	—	26	—	—	18	4	—	26	—
	Weizen			Rocken			Gerste			Hafer			Bohnen		
	die Hannoversche Tonne.														
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.															
I. Preis-Bezirk	—	—	—	7	18	1	5	12	5	3	6	4	6	16	2
II. » »	—	—	—	7	26	8	5	16	1	3	15	4	6	19	6
III. » »	—	—	—	7	22	5	5	14	3	3	10	10	6	17	10
IV. » »	9	17	7	7	16	11	5	15	1	3	8	3	—	—	—
V. » »	—	—	—	7	16	6	—	—	—	3	12	4	—	—	—
VI. » »															
1. Abtheilung . .	—	—	—	7	22	8	5	9	2	3	5	4	6	12	3
2. » . .	—	—	—	7	18	1	—	—	—	3	5	4	—	—	—
3. » . .	—	—	—	7	6	8	5	12	5	3	3	5	6	12	3
4. » . .	—	—	—	—	—	—	5	2	8	—	—	—	—	—	—

Hannover, den 21. Januar 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 5. Den 3. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Januar 1871.)

Stück 4. Nr. 607. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 608. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 609. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 31. Januar 1871.)

Stück 5. Nr. 610. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

Nr. 611. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

86. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

87. Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 26. November 1869, die Eichungsbehörden betr., bestimme ich hierdurch zur Ergänzung der Instruction vom 6. Januar v. J., daß die in № 6 daselbst gegebene Vorschrift wegen ausschließlicher Befugniß einzelner Eichungsämter zur Wahrnehmung bestimmter Zweige des Eichungsgeschäfts außer den Präzisionsgegenständen und Alkoholometern auch auf die Gasmesser Anwendung finden soll.

Berlin, den 19. Januar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

An die K. Landdrostei in Hannover IV. 354.

88. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden)
7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden)
15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden)
22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

89. Betreffend Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch**, ferner an diejenigen Besatzungs- rc. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen rc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort »vor Paris«, »vor Belfort« rc., bezw. »in Metz«, »in Straßburg«, »in Mezières u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte** Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

90. Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel rc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** rc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in**

Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch.** Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

91. In Ausführung des Vorbehalts, welchen die Königlich Preußische Staats-Regierung im Artikel IV. des mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Betreff des Verkaufs der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen unter dem 23. August 1870 geschlossenen Staats-Vertrages (Ges. Sammlung S. 613.) gemacht hat, ist Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken dem Ressort des Eisenbahn-Commissariats in Berlin unterstellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 26. Januar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

92. Betreffend die Abgrenzung der Baukreise, Bezeichnung der Kreisbaubeamten rc.

In Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. d. Mts., die vom 1. April d. J. ab eintretende Aufhebung der Wegebau-, Landbau- und Wasserbau-Inspectionen, sowie die Bildung von Baukreisen betreffend, bringen wir die Abgrenzung der Baukreise unseres Verwaltungsbezirks, den Namen und den Wohnort der Kreisbaubeamten, sowie die Geschäftszweige der einzelnen Beamten in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Uebersicht.

№	Baukreis.	Politischer Bezirk, welchen der Baukreis umfaßt.	Baubeamte: Name.	Wohnort.	Geschäfte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Hannover I. (Landbaukreis)	Stadtkreis Hannover; Schloß und Gartenbezirk, Amts Hannover.	Landbau-Inspector Pape.	Hannover	Landbau.
			Landbauconducteur Schuster.	Hannover	Nach Anweisung der Landdrostei Hülfeleistung und selbstständige Leitung einzelner Landbauten.
2.	Hannover II.	a) in Landbausachen: Landkreis Hannover, mit Ausnahme des Schloß- u. Gartenbezirks, Amts Hannover,			
		b) in Wege- u. Wasserbausachen: Stadtkreis und Landkreis Hannover.	Landbaumeister Witting.	Hannover	Landbau.
			Wegbauconducteur Borchers.	Hannover	Wege- u. Wasserbau.
3.	Diepholz . . .	Aemter Diepholz und Sulingen.	Landbau-Inspector Heins.	Diepholz	Land- u. Wasserbau.
			Wegbau-Inspector Roese.	Diepholz	Wegebau.
4.	Bassum . . .	Aemter Freudenberg und Syke.	Landbau-Inspector Ludowieg.	Bassum	Land- u. Wasserbau.
			Wegbau-Inspector Pottstock.	Bassum	Wegebau.
5.	Hoya	Aemter Hoya und Bruchhausen.	Wasserbau-Inspector Bauer.	Hoya	Wege- u. Wasserbau.
			Landbaumeister Wagner.	Verden	Landbau.
6.	Nienburg . .	Kreis Nienburg.	Wasserbau-Inspector Heye.	Nienburg	Wege- u. Wasserbau.
			Baurath Rhien.	Nienburg	Landbau.
7.	Wennigsen. .	Kreis Wennigsen.	Landbau-Inspector Bansen.	Hannover	Sämmtliche Bauzweige.
			Wegbau-Commissair Reißner.	Hannover	Hülfeleistung.
8.	Hameln . . .	Kreis Hameln.	Wegbau-Inspector Willigerod.	Hameln	Wege- u. Wasserbau.
			Landbauconducteur Habbe.	Hameln	Landbau.

Hannover, den 28. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

93. Betreffend die Aufhebung der Legge zu Lemförde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen ist, die laut Bekanntmachung des Magistrats zu Lemförde vom 28. November v. J. einstweilen bereits geschlossene dortige Legge hierdurch definitiv aufzuheben und die durch die Legge-Ordnung vom

28. Mai 1830 (Hannoversche Gesetz-Sammlung von 1830 III. 111) für den Bezirk des früheren Amtes Lemförde begründeten Verpflichtungen zur Benutzung der gedachten Legge beim Leinenhandel zu beseitigen.

Hannover, den 27. Januar 1871.

Königlich-Preußische Landdrostei.

94. Betreffend die Aufhebung der Legge zu Bruchhausen

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen ist, die Legge zu Bruchhausen mit dem 1. Juli d. J. aufzuheben und die Erledigung der bisher dort verwalteten Geschäfte von jenem Zeitpunkte an auf der Legge zu Vilsen mit wahrnehmen zu lassen.

Hannover, den 27. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

95. Die Bekanntmachung der Telegraphen-Direction hieselbst vom 1. d. M., betreffend den Schutz der Telegraphen-Anlagen, welche lautet:

Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hannover, den 1. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

(gez.) Krampff.

wird hierdurch veröffentlicht.

Hannover, den 24. Januar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

96. Betreffend das Geltungsgebiet des Wechselstempel-Gesetzes

In der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. December 1869 (Amtsblatt 1869, S. 574) betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869, ist zur Erläuterung des Sprachgebrauches dieses Gesetzes darauf hingewiesen, daß in demselben das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande als Inland und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebiets als Ausland bezeichnet wird.

Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen südlich des Mains in Geltung getreten, ist nunmehr, wie ich auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers erläuternd aufmerksam mache, unter Inland das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen oben gedachten Länder und Gebiete zu verstehen, als Ausland aber sind im Gegensatze hiezu alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets anzusehen.

Hannover, den 24. Januar 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

97. Folgende Posten sind bis auf Weiteres aufgehoben worden:

1) die Personenpost zwischen Eystrup und Rethem a. d. A.,
2) die Kariolpost von Harburg nach Hamburg, Abgang 3²⁸ Uhr Nachm.,
3) der erste und vierte Posttransport von Hoya nach Eystrup
und der vierte Posttransport von Eystrup nach Hoya.

Vom 1. Februar c. ab wird eine nur zur Beförderung von Briefpostsendungen dienende Botenpost von Hemmendorf nach Lauenstein eingerichtet werden, welche folgendermaßen coursiren wird:

aus Hemmendorf um 8⁵⁰ Uhr Vorm.,
in Lauenstein um . . 9³⁰ Uhr Vorm.

Gegenwärtig werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Celle nach Walsrode um 8³⁰ Uhr Abends,

2) die Personenpost von Bergen b. Celle nach Soltau um 11^{15} Uhr Abends,
3) die Personenpost von Eystrup nach Walsrode um 6^{30} Uhr Nachm.,
4) die Personenpost von Walsrode nach Eystrup um 5^{45} Uhr Vorm.,
5) das erste postseitig benutzte Omnibus-Fuhrwerk von Algermissen nach Hohenhameln um 8 Uhr Vorm.,
6) das zweite postseitig benutzte Omnibus-Fuhrwerk von Algermissen nach Hohenhameln um 3^{20} Uhr Nachm.,
7) die Personenpost von Hoya nach Syke um 6^{40} Uhr Abends,
8) die Personenpost von Mandelsloh nach Neustadt a. R. um 7 Uhr Vorm.,
9) die zweite Personenpost von Harburg nach Stade um 12^{30} Uhr Nachm.,
10) die Botenpost von Rodewald nach Mandelsloh um 4^{45} Uhr Vorm.,
11) die Botenpost von Wunstorf Bhf. nach Hagenburg um 4 Uhr Vorm.,
12) die Botenpost von Hagenburg nach Wunstorf Bhf. um 7^{15} Uhr Abends,
13) die dritte Güterpost von Harburg nach Hamburg um 8^{30} Uhr Nachm.

Hannover, den 27. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

98. Zu der mit dem 15. Oktober 1870 herausgegebenen neuen Auflage des Schlesisch-Rheinischen Verbandstarifs ist ein Nachtrag I., enthaltend verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen des Tarifs, in Kraft getreten, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen ist.

Münster, den 27. Januar 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

99. Die Herren Minister des Kriegs und des Innern haben durch Erlaß vom 13. October pr. in Gemäßheit des §. 160 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 das Königliche Stellvertretende General-Commando des 10. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium zu Hannover ermächtigt, die zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten noch nicht eingetretenen Mannschaften zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden auffordern zu lassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist sodann von Seiten des gedachten Königlichen General-Commandos resp. Königlichen Ober-Präsidiums unterm 16. Januar c. bestimmt worden, daß diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Mannschaften, welche den Antritt des einjährigen Dienstes bisher ausgesetzt haben, bei Gelegenheit des bevorstehenden Departements-Ersatz-Geschäftes zur Musterung eventuell zur Aushebung herangezogen werden.

Ausgeschlossen von dieser Maßnahme bleiben diejenigen Individuen, deren Ausstand auch für die gegenwärtige Kriegs-Periode als gültig ausdrücklich anerkannt, resp. welchen nach erfolgter Mobilmachung ein weiterer Ausstand über den 1. April d. J. hinaus gewährt worden ist.

In Folge dieser höheren Anordnungen fordern wir, unter Hinweisung auf §. 160 3 der Militair-Ersatz-Instruction, die sämmtlichen im Hannoverschen Bezirke der 37. Infanterie-Brigade (also in den Kreisen Aurich, Emden, Leer, Meppen, Lingen und Bersenbrück) gestellungspflichtigen, im militairpflichtigen Alter stehenden und zum einjährigen Dienst berechtigten Mannschaften, welche den Antritt dieses Dienstes bisher ausgesetzt haben, hiedurch öffentlich auf, am ersten der durch unsere Bekanntmachung vom 19. Januar c. für das Departements-Ersatz-Geschäft anberaumten Tage, also:

am 6. März c. zu Aurich,
" 8. " " Emden,
" 10. " " Leer,
" 13. " " Meppen,
" 15. " " Lingen,
" 17. " " Bersenbrück,

präcise 9 Uhr Morgens,

behuf der Musterung sich uns bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile vorzustellen, ohne eine specielle Ladung zu erwarten.

Die ihnen ertheilten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst haben die Mannschaften der in Rede stehenden Kategorie in den Termin mitzubringen und vorzuzeigen.

Oldenburg, den 27. } Januar 1871.
Osnabrück, den 25. }

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 37. Infanterie-Brigade (Hannover).

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilung für Domainen:

100. Der Amtsrentmeister Meyer von Stickhausen ist am 1. November pr. in gleicher Eigenschaft nach Stolzenau versetzt und dagegen die Verwaltung der Amtskasse Stickhausen vom gleichen Zeitpunkte ab dem Supernumerar Beckmann commissarisch übertragen worden.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

101. Die Wahl des Kaufmanns Adolph Kaufmann zum Senator der Stadt Uelzen ist bestätigt.

Dem vormaligen Sergeanten Lüers ist die Wegbau-Aufseherstelle zu Beedenbostel übertragen.

Der Regierungs-Assessor Spiecker bei der Landdrostei hieselbst ist an das Civil-Commissariat zu Straßburg committirt.

Der Hülfsbeamte beim Amte Dannenberg, Regierungs-Assessor Volkmar ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Osnabrück versetzt.

Der Polizeimeister Richardi zu Kiel ist der Landdrostei Lüneburg als außeretatsmäßiges Mitglied überwiesen.

Königliche Landdrostei zu Stade:

102. Wegbau-Aufseher Hoops in Ottersberg, Amts Achim, ist gestorben.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

103. Der Markscheider Pfort zu Barsinghausen hat seinen Wohnsitz nach Obernkirchen verlegt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

104. Der für den zum Obergerichtsassessor bei dem Königlichen Obergerichte Hannover ernannten Amtsgerichts-Assessor Westerkamp bei dem Königlichen Amtsgerichte Duderstadt angestellte Amtsgerichts-Assessor Grashoff ist am 7. Januar in den Dienst eingeführt.

---

105. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Der Forstkassenrendant, Amtsrentmeister Michaelis zu Neuhaus a. O. ist von uns ermächtigt worden, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Oberförsterei Himmelpforten durch seinen Gehülfen Mahland dergestalt vertreten zu lassen, daß dieser befugt ist, das Verkaufs-Protokoll mit zu vollziehen, an Stelle des Rendanten Holzkaufgelder in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültige Quitungen auszustellen.

Magistrat der Stadt Osterode a/H.

106. Die Stelle eines zweiten Stadtschreibers ist von uns zu besetzen. Der Gehalt der Stelle beträgt anfänglich 250 ℔; er steigt nach 5 Jahren auf 300 ℔ und nach abermals 5 Jahren auf 350 ℔. Verlangt wird völlige Ausbildung im Registratur- und Canzleiwesen und sonstigen Büreaugeschäften..

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diesen Anforderungen genügen können, wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen dem oben bezeichneten Magistrate einreichen.

107. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September 1868 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zum Zweck der anderweiten Regelung der Grundsteuer bisher in Freiburg a. E. stationirt gewesene Vermessungspersonal vom 3. Januar c. ab nach Stade verlegt ist.

Der Kommissar für die Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten, Ober- und Geheimer Regierungs-Rath

Hannover, den 15. Januar 1871.

Sauerhering.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 6. Den 10. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Februar 1871.)

Stück 6. Nr. 612. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

Nr. 613. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 3. Februar 1871.)

Stück 3. Nr. 7779. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7780. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirke Trier. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7781. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

108. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden)
7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden)
15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden)
22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien nnd Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

109. Betreffend Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vie.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

110. Betreffend Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

»gewöhnliche offene Briefe.«

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

111. Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publicum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

112. Betreffend Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen rc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

113. Betreffend Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- rc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen rc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

114. Nachdem der Herr Minister des Innern zu den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg,

wie solche durch die Parlaments-Akte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, die in der Concession vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung ertheilt hat, wird dies unter Bezugnahme auf den Amtsblatts-Erlaß des vormaligen Königl. General-Gouvernements vom 5. September 1867 — Amtsblatt Heft 81 S. 1186 — und die in der Beilage nebst den betreffenden Abänderungen abgedruckte Genehmigungs-Urkunde vom 3. November 1870 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 1. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

115. Das in Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S 505) auszuübende allgemeine Aufsichtsrecht des Staates über die den Gegenstand des Vertrages zwischen der Königlich Preußischen Staats-Regierung und der freien Hansestadt Bremen vom 17. Juli 1870 (Ges.-S. S. 589) bildende Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel ist Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Eisenbahn-Commissariat in Berlin übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 1. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

116. Betreffend Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. v. Mts., die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover betreffend, bringen wir in nachstehender Ueber-

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

sicht die mit dem 1. April d. J. an Stelle der seitherigen Wege-, Wasser- und Landbau-Inspectionen tretende neue Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäfts-Vertheilung in denselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

№	Benennung des Baukreises.	Politischer Bezirk, welchen der Baukreis umfaßt.	Namen der Baubeamten:	Wohnort der Baubeamten:	Geschäfte der Baubeamten:
1.	Melle	Aemter Grönenberg und Iburg, Stadt Melle	Landbau-Inspector Steffen. Wegbau-Inspector Thieler.	Melle Melle	Land- u. Wasserbau. Wegebau.
2.	Osnabrück . .	Aemter Osnabrück und Wittlage und Stadt Osnabrück.	Landbaumeister Wellenkamp. Wegbau-Inspector Gerig.	Osnabrück Osnabrück	Land- u. Wasserbau. Wegebau.
3.	Bersenbrück .	Aemter Vörden, Bersenbrück, Fürstenau, Stadt Quackenbrück.	Wegbau-Inspector Haspelmath.	Quakenbrück	Sämmtliche Bauzweige.
4.	Lingen	Aemter Lingen u. Freren.	Wasserbau-Inspector Richter.	Hanekenfähr bei Lingen	Sämmtliche Bauzweige.
5.	Bentheim . .	Aemter Bentheim und Neuenhaus.	Wegbau-Inspector Meyer.	Bentheim	Sämmtliche Bauzweige.
6.	Meppen . . .	Aemter Meppen u. Aschendorf.	Wasserbau-Director Luttermann.	Koppelschleuse bei Meppen	Sämmtliche Bauzweige.
7.	Papenburg. .	Aemter Hümmling und Haselünne, Stadt Papenburg.	Wegbau-Inspector v. d. Beck.	Papenburg	Sämmtliche Bauzweige.
8.	Wasserbau-Inspection Lingen-Meppen	Kreise Lingen u. Meppen.	Wasserbau-Conducteur Oppermann.	Meppen	Wasserbau im Amte Haselünne, Canalbauten in den Kreisen Lingen und Meppen, Meliorations-Wasserbauten im Landdrosteibezirke nach Maßgabe specieller Anordnung.

Osnabrück, den 6. Februar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

117. Auf dem Personenpost-Course zwischen Lingen und Quakenbrück, und zwar zwischen Berge und Menslage, ist in Dalvers bei dem Hause des Gastwirths Hagemann eine Posthaltestelle eingerichtet worden. Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt von Berge ½ Meile und von Menslage ¾ Meile.

Oldenburg, den 30. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

118. Um durch aufs Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bis auf Weiteres auch an Sonn- und Festtagen auf den diesseitigen Stationen — beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — Frachtgut aller Art zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und in wie weit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs, erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publicum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagen-

standmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird.

Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn Direction.

119. Der Schlesisch-Rheinische Eisenbahn-Verband hat einen Tarif-Nachtrag herausgegeben, welcher verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen des Güter-Tarifs vom 15. Oktober v. J. enthält. Derselbe ist bei den Expeditionen der Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 31. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

120. Anläßlich zahlreich an uns gelangender Gesuche, in welchen unsere Einwirkung behufs der Annahme von Frachtgut, Kohlen u. s. w. auf Stationen fremder Bahnen zum Transport nach diesseitigen Stationen erbeten wird, machen wir darauf aufmerksam, daß derartige Anträge nach den bestehenden Vorschriften lediglich an diejenige Eisenbahn-Verwaltung zu richten sind, an deren Linien die Versandt-Station belegen ist.

Die unterzeichnete Behörde ist nicht berechtigt, in gedachter Richtung einen maßgebenden Einfluß zu üben, auch zu einer aushülfsweisen Ueberweisung von Güterwagen an fremde Bahnen über das conventionsmäßige Antheils-Verhältniß hinaus bei dem überaus großen Wagenmangel nicht im Stande, und deshalb gesetzlich nicht befugt.

Hannover, den 5. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

121. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eichungsämter zu Walsrode und Gifhorn bis auf Weiteres befugt sein sollen, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen für den öffentlichen Verkehr, mit Ausnahme der Präcisionsgegenstände, zu eichen und zu stempeln.

Hannover, den 6. Februar 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

122. Betreffend das Departements-Ersatzgeschäft pro 1871 im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade, Landdrosteibezirk Lüneburg.

März	18.	Sonnabend	Aushebung in Harburg für den Kreis Harburg.
»	20.	Montag	
»	21.	Dienstag	
»	23.	Donnerstag	Aushebung in Lüneburg für den Kreis Lüneburg.
»	24.	Freitag	
»	25.	Sonnabend	
»	27.	Montag	Aushebung in Dannenberg für den Kreis Dannenberg.
»	28.	Dienstag	
»	29.	Mittwoch	
»	31.	Freitag	Aushebung in Uelzen für den Kreis Uelzen.
April	1.	Sonnabend	
»	4.	Dienstag	Aushebung in Fallingbostel für den Kreis Fallingbostel.
»	5.	Mittwoch	
»	8.	Sonnabend	Aushebung in Celle für den Kreis Celle.
»	11.	Dienstag	
»	12.	Mittwoch	
April	14.	Freitag	Aushebung in Gifhorn für den Kreis Gifhorn.
»	15.	Sonnabend	

Die Militairpflichtigen, welche sich in diesen Terminen einzufinden haben, werden dazu durch die Obrigkeiten besonders geladen werden.

Unter Hinweisung auf die Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden insbesondere folgende Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund beim Aufrufe seines Namens im Aushebungslocale fehlt, verliert die Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, und verwirkt Geldbuße bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außer diesen Nachtheilen trifft denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienste für Friedenszeiten.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie zu stellen, deren Persönlichkeit bei Beurtheilung eines Antrags auf Zurückstellung vom Militairdienste in Betracht zu ziehen ist.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, wer nicht rechtzeitig im Termine erscheint, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Die Vorgeladenen müssen zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der unterzeichneten Commission an Körper und in Kleidung reinlich erscheinen.

Zugleich werden in Gemäßheit der auf Grund des §. 160 z der Militair-Ersatz-Instruction von der Ministerial-Instanz getroffenen Bestimmung sämmtliche, im militairpflichtigen Alter stehenden, also die 1851 und früher geborenen, zum einjährig freiwilligen Militairdienste bereits berechtigten Mannschaften, welche noch nicht eingetreten sind, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern aufgefordert, in dem Musterungs- und Aushebungs-Termine des Kreises, in welchem sie gestellungspflichtig sind (§. 20 der Militair-Ersatz-Instruction) zu erscheinen. Ausgeschlossen von dieser Aufforderung bleiben jedoch diejenigen Militairpflichtigen, deren Ausstand auch für die gegenwärtige Kriegs-Periode von den Königlichen Ersatzbehörden 3. Instanz als gültig ausdrücklich anerkannt, oder denen nach erfolgter Mobilmachung ein weiterer Ausstand über den 1. April dieses Jahres hinaus von der zuständigen Behörde gewährt worden ist.

Braunschweig und Lüneburg, den 30. Januar 1871.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade, Landdrosteibezirk Lüneburg.

123. In Folge höherer Verfügung werden hiermit sämmtliche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute, welche nach §. 20 der

Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 im Aushebungsbezirke Rotenburg gestellungspflichtig, im Jahre 1850 oder früher geboren und nicht im Besitz einer von den Ersatzbehörden dritter Instanz Kraft des Publicandi d. d. 18. Juli 1870 als gültig für die jetzige Kriegszeit anerkannten Ausstandsbewilligung befindlich, aufgefordert, sich unverzüglich anderweit bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg, den 3. Februar 1871.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rotenburg.

124. Die Wahlen zum Reichstage werden in hiesiger Stadt, welche einen Wahlkreis bildet, am Freitage den 3. März d. J. von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr auf hiesigem Rathhause stattfinden. Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Bürgermeister, dessen Stellvertreter der Senator Dedekind hieselbst.

Pattensen, den 4. Februar 1871.

Der Magistrat.
Quentin.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

125. Die definitive Anstellung der Lehrer Ehrlenholtz und Scheller am Gymnasium zu Celle ist bestätigt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

126. Der Regierungs-Assessor Böhme zu Lingen ist an die Landdrostei zu Aurich versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Rabe zu Schlüchtern ist als Hülfsbeamter an das Amt Lingen versetzt worden.

Der Amtsvogt Schulze zu Schledehausen ist in gleicher Eigenschaft nach Wittlage versetzt worden.

Königliches Consistorium zu Hannover:

127. Es sind angestellt:

1) als Schullehrer in Bockstedt der Seminarist Hermann Friedrich Heinrich Ludwig Dreyer,

2) als Schullehrer in Behrensen der bisherige Gehülfslehrer zu Pennigsehl, Heinrich Carl Conrad Wöbbecke,

3) als Schullehrer zu Holtrup der bisherige Interimslehrer zu Anderten, Heinrich Carl Wilhelm Ahrens,

4) als Küster, Organist und 1. Schullehrer zu Heinsen der bisherige zweite Schullehrer zu Heinsen, Friedrich August Wilhelm Hölscher,

5) als Schullehrer zu Wümme der Seminarist Johann Heinrich Wilhelm Busse,

6) als Schullehrer zu Immenbeck der bisherige Schullehrer zu Lüllau, H. Lange,

7) als Cantor und 2. Lehrer in Markoldendorf der bisherige Schullehrer in Wellersen, Georg Friedrich Kasten,

8) als Schullehrer in Deitersen der Schulamts-Candidat Adolf Geffers,

9) als Lehrer der 2. Classe der Schule zu Sulingen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Ernst August Heise,

10) als Schullehrer in Adelheidsdorf der Seminarist Heinrich Hermann Wilhelm Leue,

11) als Schullehrer zu Dachtmissen der Seminarist Heinrich Friedrich Wilhelm Römstedt,

12) als 2. Lehrer zu Bienenbüttel der bisherige Lehrer zu Triangel, Heinrich Christoph Hövermann,

13) als Schullehrer zu Moor der bisherige Schullehrer zu Dachtmissen, Johann Jürgen Eduard Lanz,

14) als Schullehrer in Wiershausen der bisherige Lehrer in Oldershausen, Heinrich Klinge,

15) als 2. Schullehrer zu Harpstedt der bisherige Interimslehrer zu Gehrden, Andreas Friedrich Julius Bellmann,

16) als Schullehrer in Peinsen der Seminarist Heinrich Friedrich Conrad Grefe,

17) als Cantor, Organist und Töchterlehrer in Altenau der bisherige Töchterlehrer zu Clausthal, August Meyer,

18) als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Schamerloh der Seminarist Christoph Wilhelm August Zoppa,

19) als Schullehrer-Adjunct zu Radenbeck der Seminarist Johann Joachim Fäsche,

20) als Schullehrer zu Lüllau der Seminarist Carl Ernst Heinrich Wilhelm Barg,

21) als Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Emmen der bisherige provisorische Adjunct daselbst, Johann Heinrich Friedrich Kamradt,

22) als Küster- Organist- und Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Gr. Hehlen der bisherige Schullehrer zu Schoyen, Heinrich Friedrich Schmidt.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:

128. Ernannt: die Postexpeditions-Gehülfen Just in Osnabrück und Kretschmer in Leer zu Postexpedienten-Anwärtern, der Postexpedienten-Anwärter Ulbrich in Osnabrück zum Postexpedienten.

Gestorben: der Postsecretair Franke in Aurich und der Postexpediteur von Holt in Georg-Marienhütte.

Ausgeschieden: der Briefträger Franke in Quakenbrück.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

129. Der für den zum Obergerichts-Secretair bei dem Königlichen Obergerichte Nienburg ernannten Actuar Bodensiek vom Königlichen Amtsgerichte Iburg an das Königliche Amtsgericht Münden versetzte Actuar Gerke ist am 1. Februar in den Dienst eingeführt.

---

130. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Wir haben den Amtsrentmeister, Hauptmann a. D. von Kronenfeldt zu Einbeck in seiner Eigenschaft als Forstkassenrendanten ermächtigt, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in den Oberförstereien Erichsburg, Hilwartshausen, Rotenkirchen, Sievershausen und Seelzerthurm durch den Polizei-Anwalt von Werder zu Dassel derart vertreten zu lassen, daß dieser befugt ist, an seiner Stelle die aufkommenden Holzkaufgelder zu erheben und darüber rechtsgültig zu quittiren.

131. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Januar 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. Januar	58	—	55	—	40	—	37	6	34	—	31	6	23	6	18	—
„ 7. „	57	—	55	—	39	6	38	—	33	—	31	—	23	6	16	—
„ 10. „	57	—	54	—	39	6	38	—	33	—	30	—	24	—	18	—
„ 14. „	56	—	54	—	39	—	36	—	33	—	30	—	23	6	17	6
„ 17. „	—	—	—	—	39	6	38	—	32	6	30	—	23	—	18	—
„ 21. „	57	—	54	—	39	6	37	6	32	6	30	—	23	6	18	—
„ 24. „	57	—	54	—	41	—	38	—	34	—	30	—	24	—	18	6
„ 28. „	—	—	—	—	41	—	38	—	33	—	30	—	23	6	18	—
„ 31. „	—	—	—	—	41	—	38	6	34	—	30	—	24	—	18	6
2. Hameln: am 4. Januar	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 7. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 11. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 14. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 18. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 21. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 25. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 28. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
3. Nienburg: am 15. Januar	56	—	55	—	40	—	39	—	33	—	30	—	21	6	20	—
„ 30. „	56	—	55	—	40	—	39	—	33	—	30	—	21	6	20	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 4. Januar	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 7. „	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 11. „	58	—	57	—	40	—	39	—	35	—	32	—	20	—	19	—
„ 14. „	58	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 18. „	58	—	57	—	40	—	39	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 21. „	58	—	57	—	40	—	39	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 25. „	58	—	57	—	40	—	39	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 28. „	58	—	57	—	40	—	39	—	32	—	31	—	20	—	19	—
2. Goslar: am 4. Januar	57	5	54	7	40	11	39	4	35	5	30	—	21	2	21	2
„ 7. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 11. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 14. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 18. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 21. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 25. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1
„ 28. „	56	6	53	10	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	1

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen: am 3. Janr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 5. "	60	—	60	—	45	—	44	—	32	—	30	—	21	—	20	—
" 7. "	60	—	55	—	43	—	42	—	30	—	28	—	—	—	—	—
" 10. "	60	—	58	4	45	—	43	—	31	—	28	—	20	—	18	—
" 12. "	60	—	57	6	45	—	43	—	31	—	29	—	20	—	18	6
" 14. "	60	—	57	6	45	—	44	—	30	—	29	—	21	—	20	—
" 17. "	60	—	57	—	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 19. "	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 21. "	58	—	55	—	44	—	42	6	30	—	28	—	22	6	20	—
" 24. "	60	—	57	6	45	—	43	—	31	—	29	—	21	—	18	—
" 26. "	—	—	—	—	43	—	42	—	29	—	28	—	20	—	19	—
" 28. "	60	—	57	6	43	—	42	—	30	—	28	—	20	—	19	—
" 31. "	60	—	60	—	44	—	42	—	30	—	28	—	20	—	19	—
4. Münden: am 4. Janr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 7. "	60	—	58	—	42	—	40	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 11. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 14. "	—	—	—	—	42	—	40	—	34	—	32	—	21	—	20	—
" 18. "	60	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 21. "	—	—	—	—	42	—	40	—	34	—	32	—	21	—	20	—
" 25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 28. "	60	—	58	—	43	—	42	—	—	—	—	—	21	—	20	—
5. Osterode: am 2. Janr.	56	—	53	—	44	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	—
" 5. "	55	—	53	—	44	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	—
" 9. "	55	—	53	—	44	—	43	—	31	—	30	—	18	—	17	—
" 12. "	56	—	53	—	44	—	42	—	31	—	30	—	18	—	16	—
" 16. "	56	—	53	—	44	—	43	—	31	—	28	—	18	—	14	—
" 19. "	56	—	52	—	44	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	—
" 23. "	55	—	53	—	44	—	43	—	31	—	29	—	17	—	15	—
" 26. "	56	—	55	—	44	—	42	—	31	—	30	—	17	—	16	—
" 30. "	56	—	51	—	44	—	42	—	31	—	29	—	17	6	15	—
6. Duderstadt: am 4. Janr.	57	6	55	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
" 7. "	56	—	54	—	41	—	40	—	32	6	30	—	16	—	15	—
" 11. "	56	—	55	—	41	3	40	—	32	6	30	—	16	—	15	—
" 14. "	56	—	54	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	—	15	—
" 18. "	55	—	54	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	3	15	—
" 21. "	55	—	54	—	41	—	40	—	32	6	30	—	16	3	15	—
" 25. "	55	—	54	—	41	3	40	—	32	6	30	—	16	3	15	—
" 28. "	55	—	54	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	3	15	—
7. Herzberg: am 2. Janr.	—	—	—	—	43	—	42	—	32	—	31	—	17	—	16	6
" 6. "	60	—	60	—	43	—	43	—	32	—	32	—	17	—	17	—
" 9. "	—	—	—	—	43	—	43	—	31	—	31	—	18	—	16	6
" 13. "	60	—	60	—	43	—	43	—	32	—	31	—	17	—	16	6
" 16. "	60	—	58	—	43	—	43	—	33	—	31	—	18	—	17	—
" 20. "	60	—	60	—	43	—	42	6	33	—	31	—	18	—	18	—
" 23. "	60	—	57	6	43	—	42	—	33	—	31	—	18	—	17	—
" 27. "	60	—	57	6	43	—	42	6	33	—	32	—	18	—	18	—
" 30. "	60	—	58	—	43	—	42	6	33	—	31	—	18	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster	
	Preis				Preis				Preis				Preis				Preis			
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 4. Januar	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 7. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 11. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 14. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 18. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 21. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 25. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 28. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
2. Celle:																				
am 4. Januar	60	—	58	—	41	—	39	—	38	—	34	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 7. „	60	—	58	—	40	—	39	—	38	—	34	—	22	—	19	—	31	—	30	—
„ 11. „	60	—	58	—	41	—	40	—	38	—	34	—	22	—	19	—	30	—	29	—
„ 14. „	60	—	58	—	41	—	39	—	38	—	34	—	22	—	18	—	30	—	29	—
„ 18. „	58	—	57	—	41	—	40	—	38	—	34	—	22	—	19	—	30	—	29	—
„ 21. „	58	—	57	—	41	—	39	—	38	—	34	—	22	—	18	—	30	—	29	—
„ 25. „	58	—	57	—	41	—	40	—	38	—	34	—	22	—	18	—	30	—	29	—
„ 28. „	58	—	57	—	41	—	40	—	38	—	34	—	22	—	19	—	30	—	29	—
3. Uelzen:																				
am 7. Januar	50	—	48	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	—	19	—	28	—	26	—
„ 14. „	48	—	46	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	—	19	—	28	—	26	—
„ 21. „	48	—	46	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	—	19	—	29	—	27	—
„ 28. „	48	—	46	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	—	19	—	29	—	27	—
4. Harburg:																				
am 2. Januar	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 9. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 16. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 23. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 31. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 5. Januar	56	—	54	—	38	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 12. „	56	—	54	—	38	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 19. „	56	—	54	—	38	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 26. „	56	—	54	—	38	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
6. Lüchow:																				
am 7. Januar	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	19	4	18	9	—	—	—	—
„ 14. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	20	—	19	6	—	—	—	—
„ 21. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	31	3	20	—	19	6	—	—	—	—
„ 28. „	56	—	55	—	36	8	36	3	32	6	30	—	20	3	19	6	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	51	—	48	—	37	—	36	—	32	—	30	—	21	—	19	—	27	—	23	—
„ 2. „ „ „ „	51	—	48	—	37	—	36	—	32	—	30	—	21	—	19	—	27	—	23	—
„ 3. „ „ „ „	52	—	48	—	37	—	36	—	32	—	30	—	21	—	19	—	27	—	23	—
„ 4. „ „ „ „	52	—	47	—	37	—	36	—	32	—	30	—	21	—	19	—	27	—	23	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	60	—	50	—	41	6	39	—	36	—	25	—	23	—	17	6	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	50	—	41	6	36	—	36	—	25	—	23	—	17	6	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	50	—	41	6	38	—	36	—	25	—	23	—	17	6	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	50	—	41	6	38	—	36	—	25	—	23	—	17	6	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	57	2	49	4	38	2	36	4	25	4	24	3	19	8	18	6	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	57	2	49	10	38	2	36	4	25	4	24	3	20	3	19	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	57	2	49	10	37	11	35	10	25	4	24	3	20	3	19	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	57	2	49	9	38	2	36	2	25	4	24	3	20	3	19	—	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	—	—	—	—	39	1	39	1	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	39	1	39	1	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	39	1	39	1	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	39	1	39	1	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	59	—	55	—	41	—	39	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	59	—	55	—	41	—	39	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	59	—	55	—	41	—	39	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	59	—	55	—	41	—	39	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	25	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Januar	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Janr.	59	—	54	—	41	6	38	—	33	—	30	—	22	6	20	—	35	—	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	59	—	54	—	41	—	38	—	36	—	34	—	22	—	19	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	57	6	40	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	31	6	31	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	40	—	39	—	38	—	37	—	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	60	—	55	—	41	—	38	—	34	—	32	—	24	—	22	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	37	—	35	—	25	—	24	—	—	—	—	—	30	—	27	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	38	6	37	6	25	—	22	6	25	—	25	—	26	-	25	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	62	6	60	—	51	8	50	—	—	—	—	—	60	—	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 2. Jan. bis 8. Jan.	10	20	-	9	2	-	8	—	-	7	12	6	6	17	-	5	26	-	4	20		4	16	-	8	6	6	7	—	-
„ 9. „ „ 15. „	10	20	-	9	2	-	8	—	-	7	12	6	6	11	-	5	26	-	4	20		4	16	-	8	6	6	7	—	-
„ 16. „ „ 22. „	10	20	-	9	2	-	8	—		7	12	6	6	11	-	5	26	-	4	21	-	4	16	-	8	6	6	7	—	-
„ 23. „ „ 29. „	10	18	-	8	28	-	8	—	-	7	15	-	6	13	-	5	26	-	4	23	-	4	18	-	8	10	-	7	—	-
2. Leer:																														
am 2. Jan.	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 6. „	10	20	-	9	20		—	—	-	—	—	-	7	10	-	6	—	-	4	20		4	10	-	8	20	-	7	20	-
„ 7. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	20	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 14. „	10	20	-	9	20	-	9	14	-	8	20	-	7	10	-	6	—	-	4	20	-	4	10	-	8	20	-	7	20	-
„ 17. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 21. „	10	20	-	9	20	-	9	10	-	8	20	-	6	24	-	6	—	-	4	20	-	4	10	-	8	20	-	7	20	-
„ 24. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	10	20	-	9	20	-	9	10	-	8	20	-	6	24		6	—	-	4	20	-	4	10	-	8	20	-	7	20	-
„ 31. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
v. 31. Dz. 1870 b. 7. Jan. 1871.	11	5	-	9	15	-	8	7	6	8	—	-	6	15	-	5	15	-	4	10	-	3	22	-	7	15	-	6	15	-
„ 7. Jan. bis 14. Jan.	11	5	-	9	15	-	8	15	-	8	—		6	—	-	5	10	-	4	10	-	3	22	-	7	15	-	6	15	-
„ 14. „ „ 21. „	11	5	-	9	15	-	8	15	-	8	—	-	6	5	-	5	10	-	4	10	-	3	22	-	7	15	-	6	15	-
„ 21. „ „ 28. „	11	5		9	15	-	8	15	-	8	—	-	6	5	-	5	10	-	4	10	-	3	22	-	7	15	-	6	15	-
4. Aurich:																														
am 6. Jan.	10	10	-	10	10	-	8	—	-	7	20	-	6	10	-	6	5		3	22	6	3	—	-	7	17	6	7	17	6
„ 9. „	11	10	-	11	10	-	8	—	-	7	15	-	6	10	-	6	—	-	4	12	6	3	7	6	7	15	-	7	7	6
„ 13 „	11	—	-	11	—	-	8	5	-	7	10	-	6	12	6	6	7	6	4	7	6	3	15	-	7	22	6	7	20	-
„ 17. „	11	15	-	10	15	-	8	7	6	7	22	6	6	7	6	6	—	-	3	25	-	3	—	-	7	22	6	7	22	6
„ 20. „	—	—	-	—	—	-	8	15	-	7	15	-	6	15	-	6	—	-	3	27	6	3	7	6	8	—	-	7	—	-
„ 24. „	11	10	-	11	10	-	8	13	9	7	22	6	6	10	-	6	7	6	4	10	-	3	20	-	7	20	-	7	20	-
„ 27. „	11	10	-	11	10	-	8	22	6	8	—	-	6	5	-	6	5	-	4	—	-	2	25	-	—	—	-	—	—	-
„ 31. „	10	15	-	10	15	-	9	—	-	8	2	6	6	10	-	6	—	-	4	20	-	3	—	-	7	25	-	7	20	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover. ſgr	₰	Hameln. ſgr	₰	Nienburg. ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	43	6	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	40	9	42	3	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	57	10	47	11	43	—
Heu, à Centner	37	6	33	9	35	—
Kartoffeln, à Himten	12	1	12	6	9	3
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	10	11	—	—	8	6
„ , junge, „ „	7	4	—	—	—	—
Eier, à Schock	36	6	28	—	28	11
Butter, à ℔	9	6	7	6	9	6
Flachs, „ „	6	10	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim. ſgr	₰	Goslar. ſgr	₰	Göttingen. ſgr	₰	Münden. ſgr	₰	Osterode. ſgr	₰	Duderstadt. ſgr	₰	Herzberg. ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	13	—	11	8	12	—	11	11	12	3	10	5	10	6

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. ℛ	ſgr	₰	Celle. ℛ	ſgr	₰	Uelzen. ℛ	ſgr	₰	Harburg. ℛ	ſgr	₰	Dannenberg. ℛ	ſgr	₰	Lüchow. ℛ	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	10	9	1	21	9	1	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, „ „	—	21	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	9	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, „ „ „ „ „	8	25	4	9	12	6	8	15	—	10	15	—	7	22	6	6	26	3
Gerstenstroh, „ „ „ „ „	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	25	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, „ „ „ „ „	6	22	6	—	—	—	7	15	—	9	25	—	5	22	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	26	10	—	25	—	—	26	—	—	29	6	—	22	6	—	22	6
Wintersaat } Raps { à Himten	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	3	9	—	—	—
Sommersaat } Raps { „ „	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) „ „	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Leinsaat, „ „	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, „ „	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	12	5	—	9	11	—	11	2	—	13	6	—	11	3	—	10	—

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. ℛ	sgr	₰	Celle. ℛ	sgr	₰	Uelzen. ℛ	sgr	₰	Harburg. ℛ	sgr	₰	Dannenberg. ℛ	sgr	₰	Lüchow. ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	4	15	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Buxtehude. sgr	₰	Stade. sgr	₰	Otterndorf. sgr	₰	Osterholz, insbesondere Scharmbeck. sgr	₰	Verden. sgr	₰	Bremervörde. sgr	₰
Bohnen, à Himten	37	—	37	6	36	—	—	—	43	—	—	—
Kartoffeln, „ „	12	—	12	11	10	—	—	—	12	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Osnabrück. sgr	₰	Quakenbrück. sgr	₰	Fürstenau. sgr	₰	Lingen. sgr	₰	Bentheim. sgr	₰	Neuenhaus. sgr	₰	Nordhorn. sgr	₰	Meppen. sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	20	—	17	6	—	—	21	3	16	6	42	6
Erbsen, „ „	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	17	6	11	3	14	6	15	6	16	—	—	—	13	9	22	6
Heu, à 100 ℔	25	—	18	3	22	6	29	6	41	—	30	—	—	—	27	6
Stroh, „ „ „	26	—	17	6	21	—	19	6	25	—	—	—	19	3	19	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Emden. ℛ	sgr	₰	Leer. ℛ	sgr	₰	Norden. ℛ	sgr	₰	Aurich. ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	19	6	—	—	—	—	—	.
Buchweizen, „ „	6	5	3	7	11	3	—	—	—	6	2	7
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.
Kartoffeln, „ „	3	15	—	3	—	—	2	22	6	—	—	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	7	6	15	7	6	13	15	—	16	1	7

Hannover, den 8. Februar 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 7. Den 17. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Februar 1871.)

Heute wird der Titel mit der chronologischen Uebersicht zum Bundes-Gesetzblatt pro 1870 ausgegeben.

(Ausgegeben zu Berlin am 13. Februar 1871.)

Heute wird das Sachregister zum Bundes-Gesetzblatt pro 1870 ausgegeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

132. Betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erforderniße eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zuläßig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den

Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkaufe an das Publicum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen“ beginnt und mit dem Worte „behalten“ endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten

Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von $1/2$ Sgr bezw. 2 Kr.;
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

133. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

134. Betreffend Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken ($53\frac{1}{3}$ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

135. Betreffend Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht recommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General Postamt. Stephan.

136. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von $1/4$ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

137. Die gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 21. v. M. wegen Ausführung der Vorschriften der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai v. Js., die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend, wird nachstehend von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 2. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung

von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenwandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. so weit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 u. 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach № 2 dieses § ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (№ 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur in soweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 № 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 № 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangenen, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justiz-

behörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächst gelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Orts-Polizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. gez. Grf zu Eulenburg. Der Justiz-Minister. gez. Dr. Leonhardt.

Signalement.

Entlassungs-Ausweis

Vorzeiger . . . Dieses, d . . nebenstehend signalisirte . . . . . .
. . . .
. . . .
aus . . . . ,
von dem Königlichen gerichte zu . . . .
wegen . . . .
. . . .
zu einer . . . . Strafe von . . . . . Jahren verurtheilt und am . . . . 18 . . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D . . selbe hat sich über . . . . . nach . . . . Kreis . . . . zu begeben, woselbst . . . . binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . . 18 . . ab.

. . . ., den 18

(L. S.)

Königliche . . . . de
. . . .

Verhaltungsvorschriften

für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der

Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,

b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder

c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

---

138. Die höhere Bürgerschule zu Einbeck, sowie die Realclassen des Gymnasiums zu Clausthal sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter die Zahl der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen worden.

Hannover, den 10. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

139. Betreffend Eintheilung der Baukreise, die Besetzung und Geschäftsvertheilung in denselben.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. v. Mts., die am 1. April d. J. eintretende Aufhebung der Wegebau-, Landbau- und Wasserbau-Inspectionen, so wie die Bildung von Baukreisen betreffend, bringen wir die Abgrenzung der Baukreise unseres Verwaltungsbezirks, den Namen und den Wohnort der Kreisbaubeamten, auch die Geschäftszweige der einzelnen Baubeamten in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Uebersicht.

№	Baukreis.	Politischer Bezirk, welchen der Baukreis umfaßt.	Baubeamte: Name.	Wohnort.	Geschäfte.
1.	Hildesheim I.	Kreis Hildesheim.	Wegbau-Inspector Rettberg. Landbau-Inspector Praël.	Hildesheim Hildesheim	Wegebau. Land- u. Wasserbau.
2.	Hildesheim II.	Aemter Marienburg und Bockenem.	Wegbau-Conducteur Quantz. Landbau-Conducteur Freye.	Hildesheim Hildesheim	Wegebau. Land- u. Wasserbau.
3.	Alfeld	Aemter Alfeld u. Gronau.	Wegbau-Inspector J. Meyer.	Alfeld	Sämmtliche Bauzweige.
4.	Goslar . . .	Aemter Liebenburg und Wöltingerode u. Stadt Goslar.	Landbau-Inspector Schultze. Wegbau-Conducteur Hunaeus.	Goslar Goslar	Landbau. Wege- u. Wasserbau.
5.	Einbeck. . . .	Aemter Einbeck u. Uslar und Stadt Einbeck.	Wegbau-Inspector Rumpf.	Einbeck	Sämmtliche Bauzweige.
6.	Northeim . .	Aemter Northeim u. Osterode und Städte Northeim, Moringen und Osterode.	Landbaumeister Peters. Wegbau-Inspector Hagenberg.	Northeim Northeim	Landbau. Wege- u. Wasserbau.
7.	Herzberg. . .	Aemter Herzberg u. Gieboldehausen und Stadt Duderstadt.	Wegbau-Conducteur Kleinschmidt.	Herzberg	Sämmtliche Bauzweige.
8.	Göttingen . .	Kreis Göttingen.	Landbaumeister Beckmann. Wegbau-Inspector Parisius.	Göttingen Göttingen	Landbau. Wege- u. Wasserbau.
9.	Zellerfeld . .	Kreis Zellerfeld.	Wegbau-Inspector Kramer.	Zellerfeld	Sämmtliche Bauzweige.

Hildesheim, den 11. Februar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

140. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. M., die Organisation der Bauverwaltung betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kreisbaubeamten für Bentheim und Papenburg gestattet hat, ihre seitherigen Wohnsitze in Lingen, bezw. Meppen einstweilen beizubehalten.

Osnabrück, den 9. Februar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

141. Polizei-Verordnung, betreffend das Einstellen von Fischereigeräthen in die Siele und Sielgräben des Lilienthal-Niederende-Ritterhuder Abwässerungsverbandes in den Amtsbezirken Lilienthal und Osterholz.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Septbr. 1867 erlassen wir die nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Das Einstellen von Fischereigeräthen in die Siele des vorbezeichneten Abwässerungsverbandes und in die vor denselben verlaufenden Strecken der Sielgräben im Abstande von weniger als 10 Fuß von den Vorschleusen ist verboten.

§. 2. Auch in die übrigen Strecken der Sielgräben dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Dezbr. jeden Jahrs Fischereigeräthe regelmäßig nicht, sondern nur dann eingestellt werden, wenn der Wasserspiegel in der Hamme bezw. der Wümme selbst beim niedrigsten Wasserstande höher als im Verbandsfelde bleibt.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen mit Strafe von 3 ₰ bis 10 ₰ geahndet werden.

Wegen der Bestrafung des unbefugten Oeffnens oder Schließens der Siele wird auf den §. 169 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Bezug genommen.

Stade, den 7. Februar 1871.

Königliche Preußische Landdrostei.

142. Betreffend Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortebestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen bis zum Betrag von 50 Thalern oder 87½ Gulden 2 Sgr oder 7 Kr. Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) für Packete ohne Werthangabe
3) » Sendungen mit Werthangabe
4) » Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Hannover, den 11. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

143. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 » » 4 » .

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem

Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 8. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

144. Um durch aufs Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bis auf Weiteres auch an Sonn- und Festtagen auf den diesseitigen Stationen — beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — Frachtgut aller Art zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und in wie weit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs, erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publicum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagenstandmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird.

Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn Direction.

145. Nach Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten werden vom 15. d. M. an auf der Station Basel für westdeutsche Verbands-Güter, welche vom Badischen Bahnhofe daselbst auf die schweizerische Centralbahn, in das städtische Lagerhaus oder in das eidgenössische Transit-Lagerhaus und umgekehrt verbracht werden müssen, die bestehenden Camionnage- und Bestätterei-Gebühren, welche nach den betreffenden Tarifbestimmungen seither eisenbahnseitig getragen wurden, den Versendern bezw. Empfängern der Güter bis auf Weiteres in Anrechnung gebracht werden.

Hannover, den 7. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

146. Anläßlich zahlreich an uns gelangender Gesuche, in welchen unsere Einwirkung behufs der Annahme von Frachtgut, Kohlen u. s. w. auf Stationen fremder Bahnen zum Transport nach diesseitigen Stationen erbeten wird, machen wir darauf aufmerksam, daß derartige Anträge nach den bestehenden Vorschriften lediglich an diejenige Eisenbahn-Verwaltung zu richten sind, an deren Linien die Versandt-Station belegen ist.

Die unterzeichnete Behörde ist nicht berechtigt, in gedachter Richtung einen maßgebenden Einfluß zu üben, auch zu einer aushülfsweisen Ueberweisung von Güterwagen an fremde Bahnen über das conventionsmäßige Antheils-Verhältniß hinaus bei dem überaus großen Wagenmangel nicht im Stande, und deshalb gesetzlich nicht befugt.

Hannover, den 5. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

147. Die unterzeichnete Commission bringt unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 4. vorigen Monats, betreffend die Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste, (Amtsblatt für Hannover Seite 14) zur öffentlichen Kenntniß, daß zu jenem Zwecke für die im Landdrosteibezirke Lüneburg domicilirten, bezw. gestellungspflichtigen jungen Leute, Termin

zu Lüneburg Dienstag den **14.** und
Mittwoch den **15.** künftigen Monats März

in dem bei der Obrigkeit zu erfragenden Lokale werden abgehalten und Morgens 9 Uhr eröffnet werden.

Den jungen Leuten, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und welche nicht schon vor den Terminen auf Grund der eingelieferten Zeugnisse den Berechtigungsschein erhalten, soll eine besondere Ladung zugehen.

Lüneburg, den 8. Februar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

148. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember 1870 und nach Vorschrift des §. 150 Paff. 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung behuf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst folgende Termine abhalten werden:

I. Für die im Landdrosteibezirke Osnabrück domicilirten resp. gestellungspflichtigen Aspiranten am

Montag, den 20. März d. J. und
Dienstag, „ 21. „ „

II. Für die im Landdrosteibezirke Aurich domicilirten resp. gestellungspflichtigen Aspiranten am

Mittwoch, den 1. März d. J. und
Donnerstag, „ 2. „ „

in der Stadt Aurich.

An beiden Orten werden an jedem der gedachten Tage die Prüfungen Morgens 9½ Uhr beginnen und nach einer Mittags eintretenden Pause von 3 Uhr Nachmittags an fortgesetzt werden.

Die Locale, in denen die Prüfung stattfindet, sind in Osnabrück im Landdrosteigebäude,
in Aurich beim Magistrate der Stadt
zu erfragen.

Nach Vorschrift des §. 155 der Militair-Ersatz-Instruction wird denjenigen Aspiranten, welche sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet haben und nicht entweder bereits zurückgewiesen sind oder den Berechtigungsschein auf Grund der beigebrachten Atteste erhalten haben resp. noch erhalten werden, eine specielle Ladung zugefertigt werden.

Osnabrück, den 8. Februar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. stattfindenden Prüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst am 4., 6. und 7. März d. J., und zwar am 4. von Nachmittags 2 Uhr, an den anderen beiden Tagen dagegen von Morgens 9 Uhr ab hier in dem Lokale der Börse (Osterstraße Nr. 16) abgehalten werden.

Hannover, den 14. Februar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

150. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 22. v. Mts., betreffend die Veröffentlichung des Geschäftsplanes für das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft, werden hierdurch unter Androhung einer Geldstrafe von 10 Thaler alle im militairpflichtigen Alter stehende (1851 oder früher geborene) zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigte, bisher aber noch nicht eingetretene junge Männer im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade (Landdrosteibezirk Hildesheim) aufgefordert, sich, insoweit dieses nicht bereits geschehen, ungesäumt bei dem Herrn Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu melden, damit sie von diesem uns bei dem bevorstehenden Departements-Ersatzgeschäfte behufs ihrer, gemäß §. 160 der Militair-Ersatz-Instruction von der Ministerial-Instanz verfügten Musterung und event. Aushebung vorgestellt werden können.

Ausgeschlossen von der vorgedachten Meldungspflicht bleiben diejenigen Militairpflichtigen, deren Ausstand auch für die gegenwärtige Kriegsperiode als gültig ausdrücklich von den Ersatzbehörden III. Instanz anerkannt, resp. welchen nach erfolgter Mobilmachung ein weiterer Ausstand über den 1. April d. J. hinaus von den gedachten Ersatzbehörden gewährt worden ist.

Hannover, } den 13. Februar 1871.
Hildesheim, }

Königliche Departements-Ersatz-Commission für den Bezirk der 39. Infanterie-Brigade.

151. Behuf Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen der Geburtsjahre 1850 und früherer im Hannoverschen Bezirk der 37. Infanterie-Brigade (Kreises Bersenbrück, Lingen, Meppen, Leer, Emden und Aurich) wird das diesmalige Marine-Ersatz-Geschäft
am 4. März 1871
in der Stadt Emden stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 112 und 114 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 machen wir Obiges mit dem Bemerken bekannt, daß die Militairpflichtigen, welche in dem vorbezeichneten Termine zu erscheinen haben, dazu durch die Obrigkeiten unter Mittheilung der Stunde und Angabe des Locals besonders geladen werden.

Zugleich fordern wir unter Hinweis auf die von der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 37. Infanterie-Brigade (Hannover) am 25./27. Januar 1871 erlassene Bekanntmachung, alle die in diesem Bezirke gestellungspflichtigen, der seemännischen Bevölkerung angehörenden und im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst befindlichen Militairpflichtigen vom Geburtsjahre 1850 und aus früheren Geburtsjahren, welche den Eintritt in die Kriegsmarine noch nicht bewerkstelligt haben, hierdurch öffentlich auf, sich, bei Meidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, uns zur Musterung im Termine am 4. März c., Morgens 10 Uhr, vorzustellen, auch ohne eine besondere Ladung zu erwarten.

Oldenburg und Osnabrück, 15. Februar 1871.

Die Marine-Ersatz-Commission im Hannoverschen Bezirk der 37. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

152. Der Finanz-Revisor Schrader ist als etatsmäßiger Eisenbahn-Secretair an die Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg versetzt.

Der Magistrat der Stadt Celle:

153. Die Stelle eines hiesigen Cämmerers, mit einem Gehalte von 500 bis 700 ₰, wird zum 1. Juli d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe, welche im Stande sein müssen, eine angemessene Caution zu leisten, wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen baldthunlichst melden.

Der anzustellende Cämmerer hat neben der Stadtrechnung auf Erfordern auch die Rechnungsführung über andere, unter der Verwaltung des Magistrats stehende Cassen, allerdings gegen besondere Vergütung, zu übernehmen.

Zu den einzureichenden Gesuchen ist ein 5 Groschen-Stempel zu verwenden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 8. Den 24. Februar **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

154. Betreffend Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge soeben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung recommandirter Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

155. Betreffend Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

156. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. **F.** № 39,654 über **100** Thlr.
» » » 131,299 » **100** »
» » » 170,718 » **100** »
» » » 189,572 » **100** »
» **G.** » 40,801 » **50** »
» **H.** » 8,949 » **25** »

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. **B.** № 8,825 über **500** Thlr.
» » » 9,918 » **500** »
» » » 11,020 » **500** »

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. **B.** № 2,738 über **500** Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 273. № 27,247 über **100** Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. **A.** № 1,660 über **1000** Thlr.
» **D.** » 8,005 » **100** »

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. **C.** № 7,497 über **200** Thlr.
» » » 12,742 » **200** »

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. **C.** № 3,990 über **200** Thlr.
» » » 4,155 » **200** »
» » » 4,156 » **200** »
» » » 4,157 » **200** »
» » » 4,158 » **200** »
» » » 4,159 » **200** »
» » » 4,160 » **200** »
» » » 4,161 » **200** »
» » » 4,162 » **200** »
» » » 4,163 » **200** »
» » » 4,164 » **200** »
» » » 4,165 » **200** »
» » » 4,166 » **200** »
» » » 4,167 » **200** »
» » » 4,168 » **200** »
» » » 4,169 » **200** »
» » » 4,215 » **200** »
» » » 4,216 » **200** »
» » » 4,217 » **200** »
» » » 4,218 » **200** »
» » » 4,500 » **200** »
» » » 4,867 » **200** »
» » » 4,868 » **200** »
» » » 4,869 » **200** »
» » » 4,870 » **200** »
» » » 4,871 » **200** »
» **D.** » 9,396 » **100** »
» » » 9,397 » **100** »
» » » 9,398 » **100** »

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. **D.** № 10,604 über **100** Thlr.
» » » 24,315 » **100** »
» **E.** » 10,075 » **50** »

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. **D.** № 314 über **100** Thlr.
» » » 5,032 » **100** »
» » » 5,260 » **100** »
» » » 16,622 » **100** »

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. **A**. № 5,787 über **1000** Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. № 16,928 über **100** Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. **F**. I.	№	10,323	über	**100**	Thlr. Courant.
» »	»	11,855	»	**100**	» »
» **G**. I.	»	17,425	»	**100**	» in Pistol. à 5 Th.
» »	»	17,718	»	**100**	» Courant.
» **J**. I.	»	4,895	»	**500**	» »
» **N**.	»	359	»	**100**	» »

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(L. S.) Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit publizirt.

Hannover, den 15. Februar 1871.

Königliche Finanz-Direktion.

157. Anläßlich zahlreich an uns gelangender Gesuche, in welchen unsere Einwirkung behufs der Annahme von Frachtgut, Kohlen u. s. w. auf Stationen fremder Bahnen zum Transport nach diesseitigen Stationen erbeten wird, machen wir darauf aufmerksam, daß derartige Anträge nach den bestehenden Vorschriften lediglich an diejenige Eisenbahn-Verwaltung zu richten sind, an deren Linien die Versandt-Station belegen ist.

Die unterzeichnete Behörde ist nicht berechtigt, in gedachter Richtung einen maßgebenden Einfluß zu üben, auch zu einer aushülfsweisen Ueberweisung von Güterwagen an fremde Bahnen über das conventionsmäßige Antheils-Verhältniß hinaus bei dem überaus großen Wagenmangel nicht im Stande, und deshalb gesetzlich nicht befugt.

Hannover, den 5. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

158. Gegenüber der vielfach verbreiteten irrthümlichen Ansicht, daß die Hindernisse, welche durch die kriegerischen Ereignisse für die Regelmäßigkeit des Güter-Verkehrs herbeigeführt sind, inzwischen sich verändert hätten, finden wir uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 11. August und 8. Oktober v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verkehrsbeschränkungen nach wie vor fortbestehen.

Insbesondere bringen wir folgende Bestimmung in Erinnerung:

»Vor der Auflieferung der Güter ist thunlichst auf der Station zu erkundigen, ob Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Güter-Expeditionen sind berechtigt und verpflichtet, sofern die baldige Verladung der Güter nicht möglich oder nach den von dem Versender getroffenen Anstalten nicht zu erwarten steht, die Uebernahme des Transports abzulehnen. Erfolgt diese unter gedachten Verhältnissen gleichwohl, so werden die Frachtbriefe Seitens der Güter-Expedition bis zur wirklichen Ausführung des Transports nicht abgestempelt, und erfolgt die einstweilige Lagerung auf Gefahr und Kosten der Aufgeber.«

Für die Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen verbleibt es bei den weiter einschränkenden Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 11. August v. J.

Die Be- und Entladungs-Fristen, sowie die Güterabnahme-Fristen bleiben, wie mehrfach bekannt gemacht worden und bei jeder Güter-Expedition zu erfragen ist, auch fernerweit abgekürzt.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß Proviant-Transporte für die Armee nach wie vor bei der betreffenden Linien-Commission anzumelden sind.

Hannover, den 21. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

159. In Folge höherer Anordnung werden im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis zum 1. Juli d. J. Sendungen an Getreide und Hülsenfrüchten in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungs-Bezirks Düsseldorf), sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bestimmt sind, zu den mit dem 1. November pr. eingeführten Tarifsätzen für Kartoffel-Transporte von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert, wenn diese Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut für die genannten Nothstands-Districte deklarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité, bezw. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden, oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Lokal-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen.

Münster, den 18. Februar 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

160. Mit höherer Genehmigung ist der am Montag vor Judica abzuhaltende hiesige Frühjahrs-Viehmarkt auf Dienstag vor Judica jeden Jahres verlegt worden.

Achim, den 14. Februar 1871.

Der Amtshauptmann.

161. Königliche Universität Greifswald.

Vorlesungsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Decon.-Rath Prof. Dr. Rohde.

8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde.
10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Frhr. Dr. v. Canstein.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
21) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Uebungen im chem. Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
24) Physik, Professor Dr. Trommer.
25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
28) Botanische Excursionen, derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergleiche:

Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena im Februar 1871.

Der Director
Dr. E. Baumstark.

162. Königliches pomologisches Institut in Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bett-

wäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

163. Es sind befördert, ernannt, bezw. versetzt:

bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover:

1) der Bezirks-Hauptkasse-Buchhalter Koesling in gleicher Eigenschaft an die Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg;
2) der Bezirks-Hauptkasse-Assistent Müller zum Bezirks-Hauptkassen-Buchhalter;
3) der Bezirks-Hauptkasse-Assistent Schröder zu Lüneburg an die Bezirks-Hauptkasse zu Hannover;

bei der Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg:

1) der Bezirks-Hauptkasse-Buchhalter Koesling zu Hannover an die Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg;
2) der Bezirks-Hauptkasse-Assistent Borchers zu Osnabrück zum Bezirks-Hauptkassen-Buchhalter bei der Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg;
3) der Bezirks-Hauptkasse-Assistent Schröder in gleicher Eigenschaft an die Bezirks-Hauptkasse zu Hannover;
4) der Kassengehülfe Schirmeister zum Bezirks-Hauptkassen-Assistenten;

bei der Bezirks-Hauptkasse zu Osnabrück:

1) der Bezirks-Hauptkasse-Assistent Borchers zum Buchhalter bei der Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg;
2) der Kassengehülfe Homann zum Bezirks-Hauptkassen-Assistenten;
3) der Supernumerar Ludewig zu Hannover zum Kassengehülfen.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

164. Der Landsyndikus Jugler hieselbst ist zum Mitgliede der Direction der Hannoverschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Anstalten ernannt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

165. Nachdem von des Königs Majestät dem Regierungsrath Jaeger zu Posen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden ist, hat die Wahl desselben zum Bürgermeister der Stadt Melle die Bestätigung der Königlichen Regierung gefunden.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

166. Der Regierungs-Assessor Böhme, bislang beim Amte Lingen, ist an die Landdrostei Aurich versetzt.

Ober-Postdirection zu Hannover:

167. Der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Küster in Hemmendorf und der frühere Post-Büreaudiener Delille in Pattensen sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Meiners von Hannover nach Göttingen, der Postsecretair v. Goeben von Posen nach Hannover, der Postsecretair Saul von Hannover nach Hildesheim, der Postexpedient Kruse vom Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover an die Stadt-Post-Expedition № 1 ebendaselbst, der Post-Expediteur Simmer von Lauenstein nach Fallingbostel.

Der Post-Expediteur Schlötelborg in Lilienthal ist freiwillig aus dem Postdienste getreten.

---

168. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Der Forstkassen-Rendant, Amtsrentmeister Rode in Hameln ist von uns ermächtigt worden, bei den öffentlichen Holzversteigerungen

a. in den Oberförstereien Grohnde und Aerzen durch den Gerichtsvogt Schlemm in Grohnde,
b. in der Oberförsterei Hameln durch den Gemeindeforst-Rechnungsführer Striepling in Hemeringen,

sich dergestalt vertreten zu lassen, daß diese befugt sind, das Verkaufsprotokoll mit zu vollziehen, an Stelle des Rendanten Holzverkaufsgelder in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültige Quitungen auszustellen.

Ober-Postdirection zu Hannover:

169. Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke als Landbriefträger beschäftigt zu werden wünschen, werden veranlaßt, sich unter Einreichung des Civilversorgungsscheins und ihrer Führungsatteste bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den Landbriefträgerstellen ist eine Diensteinnahme bis höchstens 180 Thlr. jährlich verbunden.

Magistrat der Stadt Osnabrück:

170. Bei der hiesigen Cämmerei-Casse ist die Stelle eines zweiten Cassenschreibers, welcher zugleich auch für die Sparcasse thätig sein wird, erledigt und sofort zu besetzen. Das dafür ausgeworfene Gehalt beträgt 300 bis 350 ℛ. Die Stelle gehört zu denjenigen, welche mit civilversorgungsberechtigten Militairanwärtern zu besetzen sind, sofern sich dazu geeignete civilversorgungsberechtigte Personen melden. Wir fordern daher solche Personen, welche einen Civilversorgungsschein besitzen und hinlängliche Erfahrung und Ausbildung im Rechnungsfach sich angeeignet haben, auf, sich bei uns, unter Vorlegung ihrer Papiere, bis zum 20. März d. J. zu melden. Der Dienstantritt soll, wenn irgend thunlich, zum 1. April stattfinden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 9. Den 3. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Februar 1871.)

Stück 7. Nr. 614. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

Nr. 615. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Februar 1871.)

Stück 4. Nr. 7782. Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

Nr. 7783. Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

Nr. 7784. Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7785. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage vom 400,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Nr. 7786. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

171. Betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

172. Betreffend Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die

Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin den 21. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

173. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

174. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch, den 29. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
gez. Graf von Itzenplitz.

175. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

176. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem in der Nacht vom 21/22. April 1870 stattgehabten Brande des Pfarrhauses zu Echem (Kreis Lüneburg) folgende vormals Hannoversche Landes-Obligationen, und zwar:

I. die zum Pfarrwittwenthums-Vermögen gehörigen

3½ %ge	E.	№	4826	über	100 ℛ	Courant
» »	L. I.	»	675	»	100 ℛ	»
» »	L. I.	»	923	»	100 ℛ	»
» »	L. I.	»	1511	»	100 ℛ	»
4 %ge	E. I.	»	5166	»	100 ℛ	»
» »	E. I.	»	5167	»	100 ℛ	»
» »	G. I.	»	21032	»	500 ℛ	»
» »	G. I.	»	21099	»	100 ℛ	»
» »	J. I.	»	1070	»	200 ℛ	»

II. die dem Pastor Schwabe zu Echem gehörige

4 %ge J. I. № 4983 über 100 ℛ Courant

III. die dem Küster Beckmann daselbst gehörigen

4 %ge	G. I.	№	7131	über	300 ℛ	Courant
» »	G. I.	»	9838	»	100 ℛ	»

IV. die dem Dienstknecht Mennerich daselbst gehörige

4 %ge H. I. № 10169 über 200 ℛ Courant

angeblich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Advokaten Herrn Keferstein zu Lüneburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1871.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

177. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
			50	»	=	½ »
20	»	=	40	»		
10	»	=	20	»		
5	»	=	10	»		
			5	»		
2	»	=	4	»		
1	»	=	2	»		
500	Gramm	=	1	Pfund		
			½	»		
200	»					
100	»					
50	Gramm					
20	»					
10	»					
5	»					
2	»					
1	»					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund	oder	5 Quint.		
0,005 »	»	5 Halbgramm	oder	Oertgen.
0,0005 »	»	0,5 »	»	»
0,00005 »	»	0,05 »	»	»

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaf-

fenheit von $1/2$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

178. Mit Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird das bisher zum Sprengel des Königlichen Consistorii Hannover gehörige Gut und Dorf Lauenbrück, Amts Tostedt, in Gemäßheit des darüber vor der Kirchen-Commission des Königlichen Amts Rotenburg abgeschlossenen Recesses vom 17. Januar 1871 in die zum hiesigen Consistorial-Bezirke gehörige Parochie Scheeßel eingepfarrt.

Stade, den 24. Februar 1871.

Königlich Preußisches Consistorium.

179. Vom 1. März c. ab wird die Personenpost-Verbindung zwischen Elze und Gronau a. L. aufgehoben und die Beförderung der Postsendungen nach und von Gronau a. L. dem Omnibus-Unternehmer Gesemann in Gronau a. L. mittelst des von ihm zwischen Gronau und Banteln einzurichtenden täglich zweimaligen Omnibusfuhrwerks übertragen werden.

Letzteres wird bis auf Weiteres wie folgt coursiren:

I. Transport:

aus Gronau a. L.	um 5^{50}	Uhr früh,
in Banteln	„ 6^{20}	„ „
aus Banteln	„ 7	„ „
in Gronau a. L.	„ 7^{30}	„ „

II. Transport:

aus Gronau a. L.	um 4^{30}	Uhr Nachm.
in Banteln	„ 5	„ „
aus Banteln	„ 5^{40}	„ „
in Gronau a. L.	„ 6^{10}	„ „

Hannover, den 23. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

180 Vom 1. März c. ab wird die um 10 Uhr Vorm. aus Uslar und um 1^{15} Uhr Nachm. aus Bodenfelde abgehende Uslar-Bodenfelder Personenpost aufgehoben werden.

Am selbigen Tage wird zwischen Uslar und Carlshafen ein Privat-Personenfuhrwerk in Gang gesetzt, welches zur Beförderung der in Uslar, Bodenfelde und Carlshafen vorliegenden Postsendungen jeder Art benutzt werden wird.

Das Fuhrwerk erhält bis auf Weiteres folgenden Gang:

aus Uslar	um 9 Uhr Vorm.
in Carlshafen	um 12 Uhr Mittags
aus Carlshafen	um 4 Uhr Nachm.
in Uslar	um 7 Uhr Nachm.

Hannover, den 24. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

181. Vom 1. März cr. ab werden die viermal wöchentlich coursirende Personenpost zwischen Minden und Diepenau und die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen diesen Orten aufgehoben und wird dagegen von dem obigen Tage ab eine tägliche Personenpost zwischen Rahden und Minden über Diepenau mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Rahden	um 6 Uhr früh
durch Diepenau	um 6^{50}—7 Uhr früh
in Minden, Bhf.	um 9^{30} Uhr Vorm.
aus Minden, Bhf.	um 5 Uhr Nachm.
durch Diepenau	um 7^{30}—7^{40} Uhr Nachm.
in Rahden	um 8^{30} Uhr Abds

Hannover, den 25. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

182. Der mit dem Spediteur Herrn J. Meinecke hierselbst wegen der An- und Abfuhr der Eil- und Frachtgüter nach, resp. von dem hiesigen Bahnhofe abgeschlossene Vertrag läuft mit dem 28. Februar d. J. ab, und werden die Versender resp. Empfänger der im Eisenbahn-Verkehr abgehenden resp. ankommenden Sendungen hierdurch aufgefordert, vom 1. März d. J. an bis auf Weiteres für An- resp. Abfuhr ihrer Eil- und Frachtgüter selber Sorge zu tragen.

Die ankommenden Sendungen werden demgemäß den Adressaten vom 1. März cr. an wieder per Post avisirt werden.

Hannover, den 27. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

183. Zufolge ministerieller Verfügung ist das bevorstehende Marine-Ersatzgeschäft im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade mit dem diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfte zu vereinigen.

Es werden daher die Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 5 der Militair-Ersatz-Instruction) hierdurch aufgefordert, in dem zu Harburg am Sonnabend, den 18. künftigen Monats März, im Geschäftslocale des Königlichen Amts stattfindenden Termine bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile sich einzustellen.

Den in der Heimath anwesenden Militairpflichtigen wird eine besondere Ladung zugehen.

Braunschweig und Lüneburg, den 20. Febr. 1871.

Die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

184. Der bisherige Strafanstalts-Secretair und Rendant Emme bei der Strafanstalt zu Lingen ist zum Strafanstalts-Inspector daselbst ernannt.

Der bisherige Hülfsaufseher Bollmeyer bei der Strafanstalt zu Celle ist zum Strafanstalts-Aufseher ernannt und der Aufseher Kerrl bei dem Bezirksgefängnisse zu Hameln behufs Wahrnehmung einer Kanzlistenstelle bei der Steuer-Direktion zu Colmar im Ober-Elsaß auf seinen Antrag aus dem Strafanstalts-Dienste entlassen.

Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

185. Es sind ernannt, bezw. befördert:

zu Secretairen der Königlichen Finanz-Direktion:

der bisherige Schatz-Registrator, Commissair Knölcke,
" " Ober-Revisor Preuß,
" " Finanz-Revisor Henne,
" " Steuer-Revisor Ahrens,
" " Buchhalter Lohmann,
" " Schatz-Revisor Lockermann,
" " Steuer-Revisor Große,
" " Berg-Revisor Klapproth,
" " Steuer-Revisor Baumgarte,

zu Secretariats-Assistenten der Königlichen Finanz-Direction:

die Supernumerare Messerschmidt, Lempe, Stege und Grabau und der bisherige Förster Springhorn,

zu Kanzlisten der Königlichen Finanz-Direction:

der bisherige Schatz-Kanzlist Borchers,
" " Bezirks-Hauptkassen-Buchhalter Rangenier zu Lüneburg,
der bisherige Kanzlei-Diätar Pfingsten,
" " Schatz-Kanzlist Müller.

Königliche Finanz-Direction: Abtheilung für Domainen:

186. Der Amtsrentmeister Garbe in Burgdorf tritt am 1. April cr. mit Pension in den Ruhestand.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

187. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Iben und 2) Neelsen in gleicher Eigenschaft von Wilhelmshafen resp. nach G. Borstel und nach Hoheluft (Provinz Schleswig-Holstein);

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert: der Grenz-Aufseher Schäffer in Geestemünde zum Hauptamts-Assistenten in Hamburg;

versetzt: der Grenz-Aufseher Sprengel von Altenbruch nach Geestemünde;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

versetzt: der Grenz-Aufseher Armbrecht in Burgdamm als Steuer-Aufseher nach Osnabrück;

pensionirt: der Chausseegeld-Erheber Melling in Neukrug;

im Hauptamtsbezirke Stade

gestorben: 1) der Grenz-Aufseher Müller in Wischhafen, 2) der Zollamts-Diener Garbers in Neuhaus;

im Hauptamtsbezirke Osnabrück

versetzt: der Steuer-Aufseher Dieckmann von Osnabrück nach Sulingen;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen

versetzt: der Hauptamts-Assistent Kageler von Hamburg nach Bremen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

188. Der Regierungs-Assessor von Hugo zu Oldenstadt ist zur Vertretung des Amtmanns nach Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden committirt.

Der Amtshauptmann Eggers zu Meinersen ist verstorben.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu gestatten geruhet, daß der Wegbau-Inspector Fenkhausen in Celle das Ritterkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens annehme und anlege.

Königliches Consistorium zu Aurich:

189. Der Pastor Penning zu Hatzum, 8. reformirte Inspection, ist am 7. Januar gestorben.

Der Cantor, Organist und Küster Neddersen zu Backemoor, 5. lutherische Inspection, ist auf 1. Mai

d. J. emeritirt, und dem Hauptschullehrer, Organisten und Küster Hering zu Norichum, 3. reformirte Inspection, auf Ostern d. J. die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Nebenschullehrer Janssen zu Utarp ist als Hauptschullehrer, Organist und Küster nach Fulcum, 7. lutherische Inspection, versetzt, und der Hülfslehrer Alberts zu Norden als Schullehrer zu Iheringsbäck, bezw. Organist und Küster zu Iherings-Bockzetelerfehn, 9. lutherische Inspection, angestellt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen: **190.** Der an Stelle des mit dem 1. Februar d. J. in den Ruhestand versetzten Actuars Sackel wiederum zum Actuar bei dem Königlichen Amtsgerichte Hohnstein zu Ilfeld ernannte Schreiber Alves aus Hannover ist am 1. Februar d. J. in den Dienst eingeführt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Osnabrück: **191.** Der mit Wahrnehmung der durch die Versetzung des Actuars Gerke an das Königliche Amtsgericht Münden erledigten Gerichtsschreiberstelle beim Königlichen Amtsgerichte Iburg beauftragte Schreiber August Klages aus Münden, ist in diesen Dienst am 7. Februar 1871 eingeführt worden.

---

192. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

1) Wir haben den Amtsrentmeister Müller zu Uslar in seiner Eigenschaft als Forstcassen-Rendanten ermächtigt, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in den Oberförstereien Knobben, Neuhaus, Schoningen, Bodenfelde und Winnefeld durch den Schreiber Hermann Briecke zu Uslar derart vertreten zu lassen, daß dieser befugt ist, an seiner Stelle die aufkommenden Holzkaufgelder zu erheben und darüber rechtsgültig zu quitiren.

2) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtsrentmeister Kolbe zu Harburg von uns ermächtigt worden ist, sich bei öffentlichen Holzverkäufen in Königlichen Forsten an Stelle des zum Militair einbeorderten Gehülfen Gattermann, durch den Particulier Santelmann vertreten zu lassen und demselben Vollmacht zur Empfangnahme und Quittirung von Geldern zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Pattensen: **193.** Die hier vacante Cämmereistelle, mit welcher nach dem Ortsstatute ein Gehalt von 100 ℔ Cour. verbunden ist, soll sofort wieder besetzt werden und wollen qualificirte Bewerber ihre desfallsigen Meldungen bis zum 15. März 1871 an uns einsenden.

Der Cämmerer hat eine Dienstcaution von 1000 ℔ Cour. zu beschaffen. Neben der Besoldung bezieht derselbe für jeden Bogen der Cämmerei-Register an Copialien 2½ gr. Auch können ihm die Geschäfte eines Stadtschreibers mit übertragen werden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 10. Den 10. März **1871.**

194. In Folge Meiner Proklamation, durch welche Ich dem Deutschen Volke nach der Wiederherstellung des Deutschen Reiches die Annahme der Kaiserwürde kundgethan habe, sind Mir bis zur neuesten Zeit aus allen Theilen Deutschlands von Städten, Gemeinden, Universitäten, Domkapiteln, Kollegien, Korporationen, Gilden, Vereinen, Gesellschaften und einzelnen Personen überaus zahlreiche Beglückwünschungen und Dankadressen zugegangen. Diese allseitig wiederhallende Zustimmung, welche das bedeutungsvolle Ereigniß im ganzen Vaterlande gefunden, hat Mich mit aufrichtiger Freude erfüllt, so daß es Mich drängt, für diese patriotischen, Meinem Herzen wohlthuenden Kundgebungen Meine Anerkennung und Meine Befriedigung auszusprechen.

Hauptquartier Versailles, den 25. Februar 1871.

Wilhelm.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 3. März 1871.)

Stück 8 und 9. Nr. 616. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275.) Vom 27. Februar 1871.

Nr. 617. Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 7. März 1871.)

Stück 10. Nr. 618. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

195. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Einziger Artikel. Die durch die Verordnungen vom 16. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 483), 6. August 1870 (B. G. Bl. S. 509) und 25. August 1870 (B. G. Bl. S. 511) angeordneten Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr treten, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 4. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

196. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens &c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma &c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Per-

gamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

197. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz »durch Expressen zu bestellen« enthalten, z. B. »Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a/O. (von Crossen a/O. aus durch Expressen zu bestellen).«

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

198. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,
unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

199. Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33¾ Thlr.,
» » zweiten » » 27 »

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11¼ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin den 2. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

200. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den König-

lichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

201. Auf den Bericht vom 19. Januar d. J. will ich hierdurch genehmigen, daß

1) die durch Zulegung eines Theils der Domainen Coldingen an den Gemeindebezirk Ruthe neu bestimmte Grenze der Gemeinde Coldingen gegen die Gemeinde Ruthe,

ingleichen die neu regulirte Grenze der Gemeinde Müllingen gegen die Gemeinden Gleidingen, Ingeln und Oesselse zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Hannover gegen das Amt und Amtsgericht Hildesheim,

2) die neu regulirte Grenze der Gemeinde Hasperde gegen die Gemeinde Groß-Hilligsfeld zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Springe gegen das Amt und Amtsgericht Hameln,

3) die neu regulirte Grenze der Gemeinde Brullsen gegen die Gemeinden Bäntorf und Brünninghausen zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Springe gegen das Amt und Amtsgericht Lauenstein,

4) die durch den Anschluß von Wiesengrundstücken an den Gemeindebezirk Nord-Goltern neu bestimmte Grenze der Gemeinde Barrigsen gegen die Gemeinde Nord-Goltern zugleich als Grenze des Amts Linden und Amtsgerichts Hannover gegen das Amt und Amtsgericht Wennigsen

festgestellt werde, sowie ferner, daß

5) diejenigen Abfindungsflächen, welche in Folge der General-Theilung des sogenannten Nienburger Gemeinen-Waldes an die Gemeindebezirke

a. der Gemeinde Warpe,
b. der Gemeinde Windhorst,
c. des Fleckens Siedenburg,
d. der Gemeinde Päpsen

angeschlossen worden sind, von dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Nienburg abgetrennt und

ad a. und b. dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Hoya,
ad c. und d. dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Sulingen

zugelegt werden, und daß

6) die der Gemeinde Holßel für eine aufgehobene Schaafstriftsberechtigung aus der Misselwarden'er Heide zugefallene Abfindungsfläche von dem Bezirke des Amts und Amtsgerichts Lehe an den Bezirk des Amts und Amtsgerichts Dorum übergehe.

H.-Q. Versailles, den 1. Februar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 4. März 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

202. Betreffend den Betrieb des Hebammen-Gewerbes.

Auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals in Berlin, Frauenspersonen, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hiezu erforderliche Prüfungszeugniß verrichten, nach §. 147 № 1 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 zu bestrafen sind.

Hannover, den 1. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

203. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1867 und 7. Februar 1870, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, bestimmen wir hierdurch,

daß die ortspolizeilichen Vorschriften der Königlichen Aemter Wennigsen, Calenberg und Springe, sowie der Magistrate der Städte Pattensen, Eldagsen und Münder vom 1. April 1871 ab, — statt in der Neuen Hannoverschen Zeitung, — in dem hier erscheinenden »Deutschen Wochenblatte« zu verkündigen sind.

Hannover, den 27. Februar 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

204. Auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen wird die der Gemeinde Holßel, Amts Dorum, für eine aufgehobene Schaftriftsberechtigung aus der bisher gemeindefreien Misselwarden'er Heide zugefallene und an den Gemeindebezirk Holßel grenzende Abfindungsfläche von 130 Morgen — Nr. 18 des von uns unterm 13. Mai 1867 bestätigten Theilungs-Recesses — dem Gemeindebezirke Holßel zugeschlagen.

Zugleich haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre d. d. H. Q. Versailles, 1. Februar cr. zu genehmigen geruht, daß die vorbezeichnete Abfindungsfläche von dem Bezirke des Amts und Amtsgerichts Lehe an den Bezirk des Amts und Amtsgerichts Dorum übergehe.

Stade, den 5. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

205. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen

Bundes vom 23. Februar v. J., betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (vergl. Amtsblatt de 1871 Stück 9, Seite 73) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden nach dem 31. Dezember 1871 von den in der Provinz Hannover nach der zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius 1857, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, erlassenen Bekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 13. November 1857 für justirungs- und eichungsfähig bezeichneten gewöhnlichen Verkehrsgewichten folgende:

a. ¼ Pfund, ⅛ Pfund, 5 Quint, 5 Halbgramm, $^5/_{10}$ Halbgramm,
b. die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr bleiben auch nach dem 31. Dezember 1871, wenn sie den nachfolgenden unter № 3 angegebenen Bedingungen genügen, die in der folgenden Tabelle unter Beifügung der zulässigen Bezeichnungen aufgeführten Gewichtsstücke:

Gewichtsstücke nach der bisherigen Benennung	Zulässige Bezeichnungen			
100 Pfund	50 K.	100 ℔ oder Pf.		1 Ctr.
50 Pfund		50 ℔ oder Pf.		½ Ctr. / 0,5
20 Pfund	10 K.	20 ℔ oder Pf.		0,2 Ctr.
10 Pfund	5 K.	10 ℔ oder Pf.		0,1 Ctr.
5 Pfund		5 ℔ oder Pf.		
2 Pfund	1 K.	2 ℔ oder Pf.		
1 Pfund	0,5 K.	1 ℔ oder Pf.	500 G.	
5 Neuloth		½ ℔ oder Pf. / 0,5 ℔ oder Pf.		
2 Neuloth	0,1 K.		100 G.	10 NL.
1 Neuloth	0,05 K.		50 G.	5 NL.
2 Quint	0,01 K.		10 G.	1 NL.
1 Quint	0,005 K.		5 G.	0,5 NL.
2 Halbgramm	0,001 K.		1 G.	
1 Halbgramm			0,5 G.	5 D.
$^2/_{10}$ Halbgramm			0,1 G.	1 D.
$^1/_{10}$ Halbgramm			0,05 G.	5 C.

Statt der Zeichen ℔ oder Pf. und Ctr dürfen auch die Bezeichnungen N℔ oder NPf. (Neupfund) und NCtr (Neucentner) sowie Z℔ oder ZPf. (Zollpfund) und ZCtr (Zollcentner) gebraucht sein, auch ist die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen nicht ausgeschlossen.

3) Die Bedingungen der Zulässigkeit für die unter № 2 aufgeführten Gewichtsstücke sind folgende:

a. Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. (Vergl. die Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. Dezember 1869, Amtsblatt für Hannover 1870, Stück 1 Seite 1.)

b. Sämmtliche Gewichtsstücke müssen mit einer oder mehreren der in der obigen Tabelle als zulässig angegebenen Bezeichnungen versehen sein; alle hiervon abweichenden älteren Bezeichnungen nach (bisherigen) Neuloth NL., Quint Q. und Halbgramm HG. müssen getilgt oder unkenntlich gemacht sein.

4) Die in № 2 genannten und den Bedingungen in № 3 genügenden Gewichtsstücke können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit ihrem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird.

Um sie jedoch für den Verkehr innerhalb des ganzen Bundesgebietes zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungs-Stempel beglaubigt werden.

Nach diesem Termine werden überhaupt nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundes-Stempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Hannover, den 22. Februar 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

206. Höherer Anordnung zufolge wird der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. Februar cr. für Saatgut-Sendungen nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld für den Localverkehr der Westfälischen Bahn gewährte Einpfennigtarif unter denselben Voraussetzungen auch auf Bezüge der genannten Districte von Preßhen, Bohnen, Erbsen, und Wicken zu Futterzwecken ausgedehnt und genügt zu Erlangung der qu. Frachtermäßigung, sowohl für Saatgetreide wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld.

Münster, den 27. Februar 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

207. Der für den Localverkehr der Westfälischen Bahn gemäß Bekanntmachung vom 18. und 27. Februar cr. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz ꝛc. gewährte Tarifsatz von 1 Pfennig pro Ctr. und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 ₰ pro 100 Ctr. wird höherer Anordnung gemäß auch auf Sendungen von Kartoffeln und Saatgetreide nach Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt.

Münster, den 3. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

208. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel.
II. Landwirthschaftsrecht Derselbe.

III. Die sociale Frage Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen Administrator Schnorrenpfeil. 4. Spezieller Pflanzenbau Derselbe. 5. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Hannemann. 6. Obstbaumzucht und Obstbau Derselbe. 7. Wiesenbau Dr Wollny. 8. Trockenlegung der Grundstücke u. Drainage Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Wollny. 10. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Derselbe. 11. Allgemeine Thierzucht Derselbe. 12. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Weiske. 13. Pferdekenntniß Professor Dr Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 15. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie Derselbe. 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Derselbe. 7. Analytische Botanik Derselbe. 8. Botanische Excursionen Derselbe. 9. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 10. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 11. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe. 12. Zoologische Excursionen Derselbe. 13. Allgemeine Geologie Dr. Gruner. 14. Einleitung in die Bodenkunde Derselbe. 15. Geognostische Excursionen Derselbe.

VII. Technologie Dr. Friedländer.

VIII Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von dem Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an

der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: »Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau«; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

209. Diejenigen Baubeflissenen, welche das im April d. J. bevorstehende Bauführer-Examen vor der unterzeichneten Kommission abzulegen gedenken, werden hierdurch erinnert, daß sie ihre desfallsigen Gesuche nebst allen vorschriftsmäßigen Anlagen spätestens bis Ende d. M. einzureichen haben.

Hannover, den 2. März 1871.

Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Hannover.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilung für Domainen:

210. Die Amtscasse in Ilfeld wird vom 1. April cr. ab mit der dortigen Steuercasse vereinigt und die Verwaltung derselben dem Steuerempfänger Schreiber übertragen.

Königliches Consistorium zu Hannover:

211. Es sind angestellt:

1) als Schullehrer zu Lopau der Seminarist Georg Heinrich Ernst Hildebrandt,

2) als Schullehrer in Dehnsen der bisherige Schullehrer-Adjunct in Marienrode, Heinrich Altrogge,

3) als Lehrer an der Bürgerknabenschule in Clausthal der bisherige 2. Lehrer in Lerbach, Karl August Friedrich Nothdurft,

4) als 2. Lehrer in Gleidingen der bisherige 2. Lehrer in Rheden, Georg Grußenberg,

5) als Schulgehülfe zu Homfeld der Seminarist Christian Friedrich Theodor Wundram,

6) als Gehülfslehrer zu Förlingen der bisherige Schulgehülfe zu Thüste, Carl Jürgen Fündling,

7) als Lehrer an der Elementarclasse der Schule zu Zellerfeld der bisherige Lehrer in Schulenberg, Georg August Wilhelm Ellissen,

8) als Gehülfslehrer in Lemförde der bisherige provisorische Gehülfslehrer daselbst, Johann Heinrich Friedrich Lütje,

9) als Schullehrer-Adjunct sine spe succedendi zu Hilwartshausen der bisherige Interimslehrer daselbst, Wilhelm Lüer,

10) als Schullehrer zu Harburg der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Heinrich Friedrich Hermann Dettmer.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:

212. Versetzt: der Ober-Postsecretair Sothen von Osnabrück nach Bromberg, der Ober-Postsecretair Quanter von Halle a. S. nach Osnabrück, der Postsecretair Bodecker von Osnabrück nach Frankfurt a. M.

Angenommen: der Abiturient August Heinrich Hoffmeister in Osnabrück als Posteleve.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 11. Den 17. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. März 1871.)

Stück 11. Nr. 619. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thlrn. Vom 28. Januar 1871.

In der Besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. März 1871.)

Stück 5. Nr. 7787. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

Nr. 7788. Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. März 1871.)

Stück 6. Nr. 7789. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern Vom 28. Januar 1871.

Nr. 7790. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

Nr 7791. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7792. Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

213. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

214. Betreffend die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr be-

schränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile solange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

215. Im hiesigen Landdrosteibezirke sind für die Bedeckzeit des laufenden Jahres die nachbezeichneten Landgestütsbeschäler aufgestellt:

Laufende №	Deckpreis für Inländer à Stute ₰	Namen der Beschäler.	Namen der Stations- Orte.	Namen der Stations- Vorsteher.
1	5	Donnerkeil, br. Vollblut	1. Balge,	Kesselhut.
2	1	Geiger II., br.	Amts Nienburg.	
3		Orlando, br.		
4	2	Pontiff, br.	2. Hoyerhagen,	Schrader.
5	1	Baucher, dbr.	Amts Hoya.	
6		Fingal, F.		
7	5	Tatton, sch. Vollblut	3. Landesbergen,	Rohde.
8	1	Telegraph, schw.	Amts Stolzenau.	
9		Coronatus, br.		
10	2	Zernebog, schw.	4. Mandelsloh,	Meyer II.
11	1	Knappe, br.	Amts Neustadt a. R.	
12	5	Garrick, br. Vollblut	5. Diste,	Evers I.
13	2	Atleth, br.	Amts Hoya.	
14		Watson, F.		
15	1	Johannes, br.		
16		Ritter, br.		
17	1	Sykora, F.	6. Sudweyhe,	Horstmann II.
18		Gram, br.	Amts Syke.	

Das Füllengeld beträgt für die Füllen von allen Hengsten ohne Unterschied 3 ₰ 5 gr.

Auch ist von jeder Stute, die von einem der oben bezeichneten Vollbluthengste gedeckt wird, wie bisher 20 sgr Stallgebühr zu entrichten.

Hannover, den 8. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

216. Betreffend Polizei-Verordnung für die Halle-Casseler Eisenbahn.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird für die Halle-Casseler Eisenbahn, soweit dieselbe unseren Verwaltungsbezirk berührt, nachdem das Befahren der im Ausbau begriffenen Strecken innerhalb des diesseitigen Bezirks mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung genehmigt ist, nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publicum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossener Barriere müssen Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn ist strafällig.

§. 4. Wer den Vorschriften der §. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern

nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Hildesheim, den 9. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

217. Auf dem Personenpost-Course zwischen Hameln resp. Springe und Hannover ist in Völksen vor dem Hause des Gastwirths Fr. Grabbe daselbst eine Haltestelle zur Aufnahme von Post-Reisenden festgesetzt worden. Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt von Hannover 2¾ Meilen, von Springe ½ Meile.

Hannover, den 11. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

218. Blei-Transporte in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von den Stationen Osterode und Scharzfeld-Lauterberg nach Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Harburg werden, sofern aus den Frachtbriefen hervorgeht, daß sie zum überseeischen Export bestimmt sind, vom 20. d. M. an in ermäßigter Fracht, und zwar unter Anwendung der Tarifsätze der Classe D., befördert.

Hannover, den 11. März 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

219. Im Verkehre des Nordwestdeutschen und des Norddeutschen Eisenbahnverbandes, bezw. im diesseitigen Localverkehre bei Aufgabe auf Nichtverbandstationen werden die in Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf, und die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Sendungen Saatgut, sowie Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken, außerdem Sendungen von Saatgetreide nach Elsaß und Deutsch-Lothringen in der Zeit bis zum 1. Juli d. J. zu den Frachtsätzen der Pfennigclasse befördert.

Behuf Anwendung der ermäßigten Fracht müssen die Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut bezw. als Futtergut für die betreffenden Districte declarirt sein und von dem Central-Bezugs-Comité bezw. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saat- resp. Futtergut (Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden) oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Local-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen. Auch soll ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes bezw. der Regierung zu Birkenfeld genügen.

Wegen Einführung einer gleichen Frachtermäßigung in den übrigen betreffenden Verbandsverkehren wird weitere Mittheilung erfolgen.

Hannover, den 13. März 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

220. Mit dem 15. d. Mts. treten zum Westfälischen Güter-Tarif vom 1. April 1868 verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in Kraft, welche bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Münster, den 6. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

221. Mit dem 15. März cr. tritt ein Nachtrag I. zum Niederländisch-Westfälisch-Oldenburgischen Güter-Tarif vom 15. Februar 1870, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Greven der Westfälischen Bahn in Kraft. Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch soweit der Vorrath ausreicht, dort unentgeldlich zu haben.

Münster, den 7. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

222. Vom 15. März cr. ab treten im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr verschiedene Classifications-Aenderungen ein.

Die Güterexpeditionen sind angewiesen, hierüber auf Erfordern nähere Auskunft zu ertheilen.

Münster, den 9. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

223. Nachdem der Rheinisch-Thüringische-Verbands-Güterverkehr in Folge der Einstellung des Güterverkehrs auf der Hessischen Nordbahn von heute ab bis auf Weiteres eingestellt ist, haben wir unsere Güter-Expeditionen angewiesen, einstweilen Güter für diese Richtung nicht mehr anzunehmen beziehungsweise die bereits angenommenen und nicht mehr zu expedirenden Güter den Aufgebern zur Verfügung zu stellen.

Münster, den 12. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

224. Bei Beförderung von „Schweißwolle“ im Localverkehr der Westfälischen Bahn findet hinfort die Frachtberechnung nach der Tragkraft der zum Transporte verwendeten Wagen statt und zwar kommen bei Wagen von mindestens 200 Ctr Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe D., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe C. des Localtarifs vom 1. August 1867 resp. des Nachtrags zu demselben vom 1. Januar 1868 zur Anwendung, sofern nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte niedrigere Beträge ergiebt.

Münster, den 11. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

225. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau u. Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth

der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnenunterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf,« sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm »Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.« Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

226. Königliche Bergakademie zu Clausthal.

Der praktische Vorbereitungscursus der hiesigen Bergakademie beginnt in diesem Jahre **Montag, den 17. April.**

Derselbe hat den Zweck, die Studirenden des Bergfachs mit den praktischen Arbeiten des Berg-, Aufbereitungs- und Hüttenwesens insoweit bekannt zu machen, daß dieselben die darauf bezüglichen akademischen Vorträge verstehen können.

Der Unterricht, bei welchem den Studirenden Gelegenheit gegeben wird, die praktischen Arbeiten selbst zu üben, wird von den Herren Beamten der Clausthaler Berginspektion und des Clausthaler Hüttenamts ertheilt und zwar 8 Wochen im Bergbau, 8 Wochen in der Aufbereitung und 8 Wochen auf den Hütten.

Das Honorar für den ganzen sechsmonatlichen Cursus beträgt 18 Thaler; das Honorar für Theilnahme an einem zweimonatlichen Fachcursus entsprechend 6 Thaler.

Gesuche um Zulassung nebst Zeugnissen über eine genügende Vorbildung sind bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Clausthal, den 12. März 1871.

Der Direktor der Königlichen Bergakademie.
v. Groddeck.

227. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königl. Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Director Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

228. Der Büreau-Diätar Liepe und der Civil-Supernumerar Knop, bei dem Ober-Präsidium hierselbst beschäftigt, sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

229. Der Lehrer Kulle an der höheren Bürgerschule zu Nienburg und der Lehrer Wagener am Gymnasium zu Emden sind definitiv angestellt.

Die definitive Anstellung des Lehrers Wicking und des Zeichenlehrers Thiele an der Realschule 1. Ordnung zu Osnabrück ist bestätigt.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilung für Domainen:

230. Die durch die Pensionirung des Amtsrentmeisters Garbe zu Burgdorf erledigte Rentmeisterstelle des Amtes Burgdorf ist vom 1. April c. ab dem Amtsrentmeister Hemme zu Bockenem verliehen worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

231. Die Wahl des Kaufmanns Mallart zum Senator der Stadt Duderstadt ist bestätigt.

Der vormalige Sergeant Rüsse ist als Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction zu Göttingen angestellt.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Kilian in Göttingen ist zum Amtsdiener des Königlichen Amts Northeim ernannt.

Der Schreiber Willers ist zum Civil-Supernumerar angenommen und der hiesigen Königlichen Landdrostei zur Beschäftigung überwiesen.

Der Senator Aldefeld zu Peine ist verstorben.

Ober-Post-Direction zu Hannover:

232. Der bei der Ober-Post-Direction in Hannover beschäftigte Post-Expedient Friese ist zum Post-Assistenten befördert.

Der Post-Expedient Bertram in Uelzen ist beim Postamte daselbst etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Ehlert in Einbeck ist als Post-Expedient bestätigt.

Der Post-Secretair Bartlog ist von Verden i. H. nach Breslau versetzt.

Der Invalide Koof ist zum Briefträger ernannt und beim Postamte in Hannover angestellt worden.

---

233. Königliche Finanz-Direction: Abtheilung für direkte Steuern:

1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Rehbock zu Wennigsen mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Max Geißler aus Holtensen zur Ausstellung rechtsgültiger Quitungen ermächtigt halt.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Wietfeldt zu Freiburg mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Hermann Staats zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

---

234. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Februar 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	Weizen höchster Preis ₰	Weizen niedrigster Preis sgr	Weizen niedrigster Preis ₰	Rocken höchster Preis sgr	Rocken höchster Preis ₰	Rocken niedrigster Preis sgr	Rocken niedrigster Preis ₰	Gerste höchster Preis sgr	Gerste höchster Preis ₰	Gerste niedrigster Preis sgr	Gerste niedrigster Preis ₰	Hafer höchster Preis sgr	Hafer höchster Preis ₰	Hafer niedrigster Preis sgr	Hafer niedrigster Preis ₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 4. Febr.	57	—	54	—	41	—	37	6	33	—	30	—	24	—	18	—
" 7. "	57	—	54	—	42	—	38	—	32	6	30	—	23	—	18	—
" 11. "	57	6	55	—	42	—	39	—	—	—	—	—	23	—	19	6
" 14. "	56	—	55	—	42	—	39	—	33	—	30	—	23	6	18	6
" 18. "	57	—	54	—	42	—	39	—	33	—	30	—	23	—	18	—
" 21. "	—	—	—	—	42	—	39	—	34	—	30	—	23	—	19	—
" 25. "	56	—	54	—	42	6	39	—	33	—	30	—	24	—	19	6
" 28. "	57	—	54	—	42	—	40	—	32	6	30	—	23	6	20	—
2. Hameln: am 1. Febr.	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 4. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 8. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 11. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 15. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 18. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 22. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
" 25. "	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
3. Nienburg: am 15. Febr.	58	—	56	—	41	—	40	—	34	—	32	—	22	6	21	—
" 28. "	59	6	58	—	42	—	41	—	34	—	32	—	22	6	2[illegible]	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Febr.	58	—	57	—	41	—	40	—	32	—	31	—	20	—	[illegible]9	—
" 4. "	58	—	57	—	41	—	40	—	32	—	31	—	20	—	[illegible]9	—
" 8. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
" 11. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
" 15. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
" 18. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
" 22. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
" 25. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
2. Goslar: am 1. Febr.	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
" 4. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
" 8. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
" 11. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	2[illegible]	5	19	—
" 15. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	2[illegible]	5	19	—
" 18. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	[illegible]	5	19	—
" 22. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	[illegible]	5	19	—
" 25. "	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	[illegible]0	5	19	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
		für den Hannoverschen Himten.															
		ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
3. Göttingen:	am 2. Febr.	60	—	58	—	42	6	40	—	30	—	28	—	20	—	15	—
	„ 4. „	60	—	60	—	45	—	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 7. „	60	—	57	6	44	—	42	6	30	—	28	—	—	—	—	—
	„ 9. „	60	—	55	—	45	—	42	—	32	—	29	—	20	—	18	—
	„ 11. „	60	—	57	6	45	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 14. „	58	4	55	—	45	—	42	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 16. „	57	6	55	—	44	—	42	6	30	—	29	—	20	—	18	—
	„ 18. „	57	6	54	6	44	—	43	—	31	—	28	6	19	—	17	6
	„ 21. „	60	—	57	6	45	—	44	—	30	—	29	—	20	—	18	—
	„ 23. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 25. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 28. „	60	—	55	—	45	—	43	—	—	—	—	—	20	—	19	—
4. Münden:	am 2. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 4. „	60	—	59	—	42	—	40	—	30	—	30	—	20	—	19	—
	„ 7. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 11. „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 14. „	60	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 18. „	—	—	—	—	43	—	42	—	30	—	30	—	20	—	19	—
	„ 21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 25. „	—	—	—	—	42	—	41	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 2. Febr.	56	—	55	—	44	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	—
	„ 6. „	56	—	50	—	44	—	42	—	31	—	30	—	19	—	17	—
	„ 9. „	55	—	55	—	43	—	43	—	31	—	31	—	18	—	17	—
	„ 13. „	56	6	55	—	45	—	43	—	32	—	28	—	18	6	16	—
	„ 16. „	56	—	55	—	45	—	42	6	32	—	30	—	18	—	17	—
	„ 20. „	58	—	57	—	45	—	43	—	32	—	32	—	18	—	17	—
	„ 23. „	58	—	57	—	45	—	43	—	32	—	31	—	18	—	17	—
	„ 27. „	58	—	55	—	45	—	43	—	31	—	30	—	18	—	17	—
6. Duderstadt:	am 1. Febr.	55	—	54	—	41	3	40	—	32	6	30	—	16	3	15	—
	„ 4. „	55	—	52	6	41	3	40	—	32	6	30	—	16	3	15	—
	„ 8. „	57	—	55	—	41	3	40	—	32	—	30	—	16	3	15	—
	„ 11. „	56	—	55	—	42	—	40	—	32	—	31	—	16	3	15	—
	„ 15. „	57	—	54	—	41	3	40	—	30	—	27	6	16	—	15	—
	„ 18. „	55	—	54	—	41	—	40	—	30	—	28	—	16	—	15	—
	„ 22. „	55	—	54	—	41	3	40	—	30	—	27	6	16	3	15	—
	„ 25. „	56	—	55	—	41	3	40	—	30	—	27	6	16	3	15	—
7. Herzberg:	am 3. Febr.	62	6	60	—	44	—	43	6	33	—	31	—	18	—	17	—
	„ 6. „	62	6	60	—	44	—	43	—	33	—	32	—	18	—	18	—
	„ 10. „	60	—	60	—	44	—	43	—	33	—	32	—	18	—	18	—
	„ 13. „	62	6	60	—	44	—	43	6	33	—	32	—	18	—	17	6
	„ 17. „	60	—	60	—	43	—	43	—	32	—	31	—	18	—	17	—
	„ 20. „	60	—	60	—	44	—	43	6	33	—	32	—	18	—	17	6
	„ 24. „	62	6	60	—	45	—	44	6	33	—	31	—	18	—	18	—
	„ 27. „	62	—	60	—	45	—	44	6	33	—	31	—	18	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Febr.	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 4. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 8. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 11. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 15. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 18. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 22. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
„ 25. „	56	—	51	—	40	—	39	—	33	—	31	—	23	—	20	—	28	—	25	—
2. Celle:																				
am 1. Febr.	59	—	58	—	41	—	40	—	39	—	37	—	22	—	18	—	30	—	29	—
„ 4. „	59	—	58	—	41	—	40	—	39	—	37	—	22	—	19	—	30	—	29	—
„ 8. „	59	—	58	—	41	—	39	—	39	—	37	—	22	—	20	—	30	—	29	—
„ 11. „	59	—	58	—	41	—	38	—	39	—	37	—	22	—	20	—	30	—	29	—
„ 15. „	59	—	58	—	41	—	40	—	39	—	37	—	22	—	19	—	32	—	30	—
„ 18. „	59	—	58	—	41	—	40	—	39	—	37	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 22. „	59	—	58	—	42	—	40	—	38	—	36	—	23	—	20	—	32	—	30	—
„ 25. „	59	—	58	—	42	—	40	—	38	—	36	—	22	6	20		32	—	30	—
3. Uelzen:																				
am 4. Febr.	51	—	48	—	39	—	38	—	31	—	30	—	20	—	19	—	29	—	27	—
„ 11. „	51	—	48	—	39	—	38	—	31	—	30	—	21	—	19	—	29	—	27	—
„ 18. „	53	—	51	—	39	—	38	6	31	—	30	—	21	6	20	—	29	—	27	—
„ 25. „	55	—	53	—	39	6	38	6	31	—	30	—	21	6	20	—	29	—	27	—
4. Harburg:																				
am 1. Febr.	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 8. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 15. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 22. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 28. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 2. Febr.	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 9. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 16. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 23. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
6. Lüchow:																				
am 4. Febr.	56	3	55	—	37	6	36	8	32	6	29	—	20	3	19	6	—	—	—	—
„ 11. „	56	3	55	—	37	6	36	8	32	6	29	—	20	—	19	6	—	—	—	—
„ 18. „	56	3	55	—	38	9	37	6	32	6	29	—	20	9	19	6	—	—	—	—
„ 25. „	57	6	55	—	39	1	37	6	31	3	28	—	22	6	20	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	48	—	46	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 2. „ „ „ „	48	—	46	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 3. „ „ „ „	48	—	46	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 4. „ „ „ „	48	—	46	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	55	—	50	—	42	6	38	—	35	—	30	—	24	—	18	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	35	—	30	—	24	—	18	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	35	—	30	—	24	—	18	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	35	—	30	—	24	—	18	—	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	57	10	50	11	38	2	36	4	25	5	24	3	20	3	19	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	57	10	50	11	38	2	36	4	25	5	24	3	20	3	19	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	58	—	50	11	38	2	36	4	25	5	24	4	20	10	19	8	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	58	8	51	11	38	2	36	4	25	5	24	4	20	10	19	8	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	59	—	55	—	44	—	42	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	27	6
„ 2. „ „ „ „	59	—	55	—	44	—	42	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	27	6
„ 3. „ „ „ „	59	—	55	—	44	—	42	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	27	6
„ 4. „ „ „ „	59	—	55	—	44	—	42	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	27	6
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Febr.	62	6	55	—	42	—	39	—	33	6	30	—	23	—	20	6	35	—	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	59	—	54	—	41	—	38	—	36	—	34	—	22	—	19	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	57	6	40	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	40	—	39	—	38	—	37	—	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	65	—	60	—	42	—	40	—	34	—	32	—	—	—	—	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	37	6	35	—	25	—	24	—	—	—	—	—	30	—	27	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	39	6	37	6	25	—	22	6	25	—	25	—	26	—	25	—
	für den Meppenschen Bierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	63	4	61	8	51	8	50	—	—	—	—	—	55	—	51	8

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 30. Jan. bis 5. Febr.	10	24	-	8	28	-	8	7	6	7	17	6	6	15	-	5	26	-	4	26	-	4	23	-	8	7	6	7	—	-
„ 6. Febr. „ 12. „	10	28	-	9	10	-	8	10	-	7	22	6	6	15	-	5	26	-	4	26	-	4	24	-	8	7	6	7	—	-
„ 13. „ „ 19. „	11	2	-	9	18	-	8	10	-	7	22	6	6	19	-	6	—	-	5	—	-	4	27	-	8	10	-	7	—	-
„ 20. „ „ 26. „	11	2	-	9	22	-	8	12	6	7	25	-	6	19	-	6	2	-	5	—	-	4	28	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 4. Febr.	11	10	-	10	12	-	9	14	-	8	24	-	6	20	-	6	—	-	4	28	-	4	8	-	8	20	-	7	24	-
„ 7. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 11. „	11	10	-	10	12	-	9	14	-	8	24	-	6	20	-	6	—	-	4	28	-	4	8	-	8	20	-	7	24	-
„ 14. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	11	10	-	10	12	-	9	16	-	9	—	-	6	20	-	6	—	-	4	28	-	4	8	-	8	20	-	7	24	-
„ 21. „	—	—	-	—	—	-	9	16	-	9	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 25. „	11	10	-	10	12		9	16	-	9	—	-	6	20	-	6	—	-	4	28	-	4	8	-	8	20	-	7	24	-
„ 28. „	—	—	-	—	—	-	9	16	-	9	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 28. Janr. bis 4. Febr.	11	15	-	9	15	-	8	22	6	8	—	-	6	5	-	5	10	-	4	16	-	4	—	-	7	25	-	6	15	-
„ 4. Febr. „ 11. „	11	25	-	11	—	-	8	22	6	8	3	9	6	7	6	5	25	-	4	20	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
„ 11. „ „ 18. „	11	25	-	11	—	-	8	22	6	8	—	-	6	7	6	5	25	-	4	20	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
„ 18. „ „ 25. „	11	25	-	11	—	-	8	22	6	8	—	-	6	10		5	25	-	5	—	-	4	10	-	8	15	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 3. Febr.	11	15	-	10	15	-	8	15	-	7	22	6	6	—	-	5	10		4	8	9	3	18	9	7	25	-	7	22	6
„ 7. „	11	12	6	10	7	6	9	—	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	12	6	3	22	6	8	—	-	8	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 14. „	11	25	-	10	14	-	8	24	-	8	8	9	6	12	6	6	10	-	4	20	-	4	7	6	8	—	-	7	25	-
„ 17. „	11	22	6	11	15	-	9	—	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	6	-	3	7	6	8	—	-	6	22	6
„ 21. „	11	—	-	11	—	-	9	4	4	8	—	-	6	15	-	6	10	-	3	21	-	3	17	6	8	5	-	8	5	-
„ 24. „	—	—	-	—	—	-	8	25	-	8	10	-	6	15	-	5	15	-	4	7	6	4	—	-	8	—	-	7	15	-
„ 27. „	11	12	6	11	12	6	8	16	3	8	—	-	6	20	-	6	—	-	4	25	-	3	21	3	8	—	-	7	22	6

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	43	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	41	2	41	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	57	11	53	6	45	—
Heu, à Centner	37	10	35	—	43	9
Kartoffeln, à Himten	12	11	12	6	13	9
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	3	—	—	8	6
" , junge, " "	8	4	—	—	—	—
Eier, à Schock	36	5	28	—	33	—
Butter, à ℔	9	1	8	3	8	6
Flachs, " "	6	10	7	9	7	9

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
Kartoffeln, à Himten	13	5	15	—	13	4	15	6	13	6	11	11	12	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
Erbsen, à Himten	1	9	—	1	21	3	1	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	16	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	—		—	—	—	—	—	—	10	15	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	15	—	9	22	6	9	5	8	10	15	—	7	22	6	8	7	6
Gerstenstroh, " " " " "	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	25	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	22	6	—	—	—	8	5	8	9	25	—	6	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	27	—	—	25	—	—	26	6	—	29	6	—	26	3	—	22	6
Wintersaat } Raps } à Himten	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	3	9	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Leinsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	12	3	—	11	—	—	11	8	—	13	6	—	11	3	—	10	2

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg. ℛ	ſgr	₰	Celle. ℛ	ſgr	₰	Uelzen. ℛ	ſgr	₰	Harburg. ℛ	ſgr	₰	Dannenberg. ℛ	ſgr	₰	Lüchow. ℛ	ſgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, " "	—	16	—	—	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, " " " 20 "	4	15	—	5	7	6	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf " " " 21 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Stein " 20 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude. ſgr	₰	Stade. ſgr	₰	Otterndorf. ſgr	₰	Osterholz, insbesondere Scharmbeck. ſgr	₰	Verden. ſgr	₰	Bremervörde. ſgr	₰
Bohnen, à Himten	36	6	37	6	36	5	—	—	43	3	—	—
Kartoffeln, " "	12	—	14	11	—	—	—	—	12	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück. ſgr	₰	Quakenbrück. ſgr	₰	Fürstenau. ſgr	₰	Lingen. ſgr	₰	Bentheim. ſgr	₰	Neuenhaus. ſgr	₰	Nordhorn. ſgr	₰	Meppen. ſgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	20	—	17	6	—	—	21	3	17	—	42	6
Erbsen, " "	51	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, " " *)	15	9	11	3	15	—	15	6	16	6	—	—	13	9	26	3
Heu, à 100 ℔	27	6	18	3	22	6	29	6	41	—	30	—	15	9	27	6
Stroh, " " "	26	9	17	6	22	—	19	6	25	—	—	—	19	3	21	3

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden. ℛ	ſgr	₰	Leer. ℛ	ſgr	₰	Norden. ℛ	ſgr	₰	Aurich. ℛ	ſgr	₰
Sommergerste, à Tonne	6	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, " "	—	—	—	4	22	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	7	22	6	—	—	—	6	17	4
Rübsamen, " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	3	15	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	16	—	—	15	7	6	14	7	6	16	5	3

Hannover, den 10. März 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 12. Den 24. März **1871.**

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 21. März 1871.)

Stück 7. Nr. 7793. Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

Nr. 7794. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

Nr 7795. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Neesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

235. Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Classen die Wahl gelassen, in derselben Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Classe von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die

sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 ₰ Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach

und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

236. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

237. Betreffend die Konzession und die Statuten der unter der Firma »Schweiz« zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Nachdem der zu Zürich unter der Firma »Schweiz« domicilirten Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das unterm 9 Oktober 1869 durch den Regierungs-Rath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening daselbst zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Hannover, den 17. März 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma »Schweiz« domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma »Schweiz« domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. Oktober 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder

Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. Dezember 1870.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
ad IV 14346. Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statuten
der
„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die »Schweiz« ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. Jn der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten ausbingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversamm-

lung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe

von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum angenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermanglung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichts zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft »Schweiz«, Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

238. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1870, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867

über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt für Hannover 1870 Stück 7) bestimmen wir hiedurch,

daß die ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats der Stadt Nienburg vom 1. April 1871 ab, anstatt im Hoyaer Wochenblatte, in dem hier erscheinenden deutschen Wochenblatte zu verkündigen sind.

Hannover, den 16. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

239. Mit dem 20. März cr. tritt zwischen der Westfälischen Station Oldersum und verschiedenen Berg-Märkischen Stationen für Getreide ꝛc., sowie zwischen der Hannoverschen Station Osnabrück und der Westfälischen Station Drensteinfurt für Chaussee- und Pflastersteine ꝛc. eine directe Expedition in Kraft.

Die Tarifsätze können bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden.

Münster, den 15. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

240. 1) Der bevorstehenden Truppen-Transporte wegen werden unsere gedeckt gebauten Güterwagen bis auf Weiteres voraussichtlich nicht mehr zum Gütertransport verwendet werden können. Die zum Transport aufgegebenen Güter werden in diesem Falle nur in offenen, resp. soweit Decken vorhanden sind, in mit Decken versehen offenen Wagen befördert werden können.

2) Unsere Güter-Expeditionen nehmen bis auf Weiteres Güter nur in beschränktem Maße, d. h. nur in soweit an, als disponible Wagen vorhanden sind und der Betriebsdienst im Uebrigen den Transport der Wagen zuläßt.

3) Für Innehaltung der Lieferfristen wird bis auf Weiteres nicht gehaftet.

Münster, den 16. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

241. Nachdem der Güterverkehr auf der Hessischen Nordbahn wieder eröffnet ist, findet auch die Annahme und Beförderung von Gütern im Rheinisch-Thüringischen Verbande in unbeschränkter Weise wieder statt. Unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. wird daher hiermit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 16. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

242. Mit dem 10. Februar c. ist ein 2. Nachtrag zu dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten, enthaltend Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs A. für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Steinkohlen- und Coaks-Asche, sowie Briquets im Verkehr zwischen der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn, welche bei Aufgabe von mindestens 100 Centner mit einem Frachtbrief zur Anwendung kommen. Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 17. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

243. Vom 25. d. Mts. ab kommt für Sendungen von Eisenerzen von Bonenburg nach Aplerbeck und Holzwickede sowie von Willebadessen nach Aplerbeck im Rheinisch-Thüringischen Verbandsverkehr bei Aufgabe von vollen Wagenladungen von je 200 Ctr. ein ermäßigter Frachtsatz von 6 ₰ 24 Sgr pro 100 Centner zur Anwendung.

Münster, den 18. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

244. Mit dem 25. März cur. treten für den Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Güterklassifikation in Kraft, welche bei unseren Güterexpeditionen einzusehen sind.

Münster, den 18. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

245. Mit dem 1. April cr. tritt ein Nachtrag zu dem Special-Tarif für Holztransporte von den Emshafenstationen nach Stationen der Berg-Märkischen Bahn vom 15. Februar 1870 in Kraft, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit Stationen der Ruhr-Sieg-Bahn. Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Münster, den 18. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

246. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Kasse I. zu Celle gestattet ist, behufs Besorgung schriftlicher Arbeiten das Hebelokal während der dem letzten Hebetage jeden Monats folgenden drei Tage geschlossen zu halten.

Der letzte Hebetag für jeden Monat ist aus den Steuerzetteln ersichtlich.

Hannover, den 7. März 1871.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für directe Steuern.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

247. Der Rittmeister a. D. von Hake zu Ohr ist zum Landschafts-Rathe der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft gewählt und in dieser Eigenschaft regierungsseitig bestätigt worden.

Es sind der Hofbesitzer Gott zu Jeinsen zum Vorsitzenden der dritten Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und der Hofbesitzer Laubinger zu Blankenhagen zum Stellvertreter desselben gewählt und in dieser Eigenschaft regierungsseitig bestätigt worden.

Magistrat zu Zeitz:

248. Am 1. Juli c. wird eine Lehrerstelle an den hiesigen städtischen Schulen mit 200 ₰ jährlichem Gehalt offen. Lehrer und Schulamtscandidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, uns baldigst von dieser Absicht unter Beischluß ihrer Qualificationszeugnisse Mittheilung zu machen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 13. Den 31. März 1871.

249. Nach dem nunmehr glücklich beendigten Kriege in die Heimath zurückgekehrt, sind Mir an Meinem Geburtstage nicht nur aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sondern auch aus allen übrigen Theilen des deutschen Vaterlandes von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen zahlreiche Glückwünsche schriftlich wie telegraphisch zugekommen. Diese Kundgebungen, welche Mir als ein Beweis treuer Liebe und Anhänglichkeit gelten, haben Mich mit freudiger Bewegung und Genugthuung erfüllt. Mein Herz drängt Mich, Allen Meinen aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank dafür auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1871.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 23. März 1871.)

Stück 12. Nr. 620. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

Nr. 621. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

Nr. 622. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

(Ausgegeben zu Berlin am 24. März 1871.)

Stück 13. Nr. 623. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

250. Betreffend Aufhebung des Erlasses vom 19. Juli 1870, betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen rc. an Personen im militärdienstpflichtigen Alter.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 19. Juli 1870 (K. M. 237/7 A. I. a. — M. d. J. I. B. 5688, Armee-Verordnungsblatt Nr. 13, Staats-Anzeiger Seite 2828), betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen rc. an Personen im militärdienstpflichtigen Alter, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Roon.	Gr. Eulenburg.

251. Betreffend Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung.

Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{6}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief
aus Cöln nach Reims $3^{1}/_{2}$ Groschen,
„ Berlin „ Nancy $4^{1}/_{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

252. Betreffend Postverkehr für die deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs ver-

bliebenen deutschen Truppen ein besonderer deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militair-Dienstangelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs rc. und den französischen Landesbewohnern unterliegt der internen französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

253. Betreffend Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Gulden-währung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt dagegen den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) . . . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. (43¾ bis 87½ Gulden) . 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

254. Betreffend Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements rc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

255. Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M., betr. die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den unten erwähnten Verzeichnissen auch bei den Steuercassen Hameln I., Göttingen, Hildesheim I., Celle I., Harburg I., Stade, Aurich und Emden unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 23. März 1871.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere

wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

256. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird unter Bezugnahme auf die Arzeneitaxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr 8 ₰ festgesetzt worden ist.

Hannover, den 24. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

257. Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr 8 ₰ festgesetzt; was mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hierdurch bekannt gemacht wird.

Lüneburg, den 25. März 1871.

Königliche Preußische Landdrostei.

258. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung erlassen wir für den Besuch der in dem Landdrosteibezirke bestehenden Gewerbeschulen (Handelsschulen, Handwerker-Fortbildungsschulen), soweit die Verhältnisse dieser Schulen in Gemäßheit der §§. 106 und 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 durch Ortsstatuten mit unserer Genehmigung geregelt sind, die nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Die Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der in dem Ortsstatut bezeichneten Gewerbtreibenden sind, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zum Besuche der Schule in dem durch das Ortsstatut näher angegebenen Umfange verpflichtet.

§. 2. Die Arbeits- und Lehrherren sind gehalten, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen binnen 8 Tagen nach erfolgter Annahme resp. Entlassung zum Schulbesuche an- resp. abzumelden, denselben auch die zum Besuche der Schule erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§. 3. Uebertretungen der Anordnungen in §§. 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu drei Thalern, im Wiederholungsfalle mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße eine entsprechende Gefängnißstrafe.

§. 4. Die in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen sollen sich auch auf solche gewerbliche Schulen erstrecken, für welche in Zukunft der zwangspflichtige Schulbesuch durch Ortsstatut eingeführt werden sollte.

Aurich, den 23. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

259. Vom 1. April c. ab bis auf Weiteres wird die Personenpost von Dannenberg nach Dömitz um 2[30] Uhr Nachm. abgefertigt werden und um 5 Uhr Nachm. in Dömitz eintreffen.

Hannover, den 28. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

260. Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird mit dem 1. April d. J. der in der Tarifirung von denaturirtem und nicht denaturirtem Ammoniak bisher bestandene Unterschied aufgehoben. Die Artikel: schwefelsaures Ammoniak, sowie rohe Ammoniaksalze, auch roher Salmiak, werden zu den Tarifsätzen der Classe C. resp. A. befördert. Versetzt sind:

rohes holzessigsaures Natron, sowie Holzgeist, in die Classe A. resp. II., holzsaurer Kalk oder holzessigsaurer Kalk in die Classe C. resp. A.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 25. März 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

261. Der Dienstverkehr mit dem Publicum bei der Post-Expedition in Freden findet vom 1. April c. ab an den Wochentagen während folgender Stunden statt:
von 8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Vormittage,
von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr Nachmittags,
von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Hannover, den 21. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

262. Mit Rücksicht darauf, daß für die nächste Zeit auf unseren Bahnstrecken größere Truppentransporte noch nicht in Aussicht stehen, werden die in unserer Bekanntmachung vom 16. d. Mts. eingeführten Beschränkungen, soweit dieselben sich auf die Benutzung der bedeckten Güterwagen, und die Annahme der Güter beziehen, wieder aufgehoben.

Dagegen kann wegen der auf den Nachbarbahnen stattfindenden Militair-Transporte auch fernerhin für die Innehaltung der Lieferfristen nicht gehaftet werden.

Münster, den 24. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

263. Für die in ganzen Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf), sowie für die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Saatgutsendungen, ferner für die Bezüge der genannten Districte an Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken kommen im Verkehr des Sächsisch-Westfälischen Verbandes unter besondern Bedingungen, welche bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren sind, ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung, und zwar:

a. im Verkehr von Stationen der Leipzig-Dresdener, sowie der Magdeburg-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Aufgabe in geschlossenen Wagenladungen von 200 Centnern der Satz von 1 ₰ pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3 ₰ pro 200 Centner;
b. im Verkehr von den übrigen Stationen des Verbandes bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern der Satz von 1 ₰ pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner.

Münster, den 22. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

264. Die Uebernahme von Renten aus der Provinz Hannover auf die hiesige Provinzial-Rentenbank nach Maßgabe der §§. 4, 5 und 13 des Gesetzes vom 3. April 1869 (Ges. Sammlung de 1869 S. 544) ist jetzt für den nächsten halbjährlichen Uebernahme-Termin, den 1. April cr., geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bei den Königlichen Ablösungs-Commissionen bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1 April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach Vorschrift des §. 5 l. c. bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. übernommenen, seitens der Pflichtigen während eines Zeitraums von 41 1/12 Jahren an die Rentenbank zu zahlenden Renten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung von Grundlasten mittelst Kapitalzahlung zum 18fachen Betrage des Jahreswerths derselben durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt (§. 11 des obgedachten Gesetzes), so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn von der betreffenden Königlichen Bezirks-Haupt-Kasse der erfolgte Eingang der Ablösungs-Capitalien bei derselben uns mitgetheilt ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung der bezüglichen Abfindungen wird hiernach jedem Berechtigten zu seiner Zeit eine Benachrichtigung von uns ertheilt werden.

Magdeburg, den 24. März 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

265. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 29/30. Juni 1870 wird dem Hofbesitzer Hermann Heinrich Gesmold zu Hörne, das Eigenthum des Bergwerks

»Donnerknaetter«

in den Gemeinden Hörne, Hellern und Ohrbeck, im Amte und Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, jedoch in den Theilen des Feldes, welche in das dem Georg-Marien Bergwerks- und Hütten-Verein zu Osnabrück verliehene Thoneisen-Distriktsfeld Georg-Marie sich erstrecken, mit Ausnahme der Thoneisensteine und den Berechtsamen dieses Vereines unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. März 1871.

L. S.

Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. März 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

266. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik.

Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

267. Der bisherige Förster Meyer ist zum Secretariats-Assistenten bei Königlicher Finanz-Direction ernannt.

Der Pedell und Bote Frost ist, unter Belassung des Titels als Pedell, zum etatsmäßigen Boten der Königlichen Finanz-Direction ernannt.

268. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Der Oberförster-Candidat und tit. Revierförster Fratzscher zu Dransfeld ist vom 1. April c. ab zum Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung der durch Vereinigung der Reviere Dransfeld und Bursfelde gebildeten Oberförsterei Dransfeld übertragen worden.

Der Oberförster Brockenhaupt zu Bursfelde ist mit dem 1. April d. J. unter Bewilligung von Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberförster Bergmann von Wülfinghausen ist nach Böddecken, im Regierungsbezirke Minden, vom 1. April d. J. ab versetzt worden.

Der Oberförster Kropp zu Bovenden ist vom 1. April d J. ab nach Grohnde versetzt worden.

Der Oberförster Brennecke zu Böddecken, im Regierungsbezirke Minden, ist vom 1. April c. ab nach Bovenden versetzt worden.

Dem Oberförster Wallmann von Escherode ist die Stelle eines Vorstandes des Forsteinrichtungsbüreaus zu Hannover und dem Oberförster Müller zu Stadensen die Oberförsterstelle zu Escherode zum 1. Mai c. übertragen worden.

Der Oberförster Geyer zu Grohnde ist auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab pensionirt worden.

Die nach Auflösung der Oberförsterstelle zu Wülfinghausen gebildete Revierförsterstelle daselbst ist dem Oberförster-Candidaten Hartleben übertragen worden.

Der Förster Gieseler zu Alten-Salzkoth ist vom 1. März d. J. ab pensionirt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction:

269. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

versetzt: der Grenz-Aufseher Germann in gleicher Eigenschaft von Emden nach Knocke;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

angestellt: der Militair-Anwärter Hecht als Grenz-Aufseher in Sandstedt,

versetzt: 1) der Haupt-Amts-Controleur Schrader in gleicher Eigenschaft von Geestemünde nach Lüneburg, 2) der Ober-Grenz-Controleur Callin in gleicher Eigenschaft von Aschwarden nach Brinkum;

im Hauptamtsbezirke Harburg

angestellt: der Militair-Anwärter Schinkel als Grenz-Aufseher in Moorburg,

versetzt: der Grenz-Aufseher Hartje von Moorburg nach Harburg;

im Hauptamtsbezirke Leer

pensionirt: der Grenz-Aufseher Heine in Landschaftspolder,

versetzt: der Steuer-Aufseher Stegmann von Nemels nach Verden;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

versetzt: 1) der berittene Grenz-Aufseher Kreke in Bentheim als Grenz-Aufseher nach Emden und 2) der Grenz-Aufseher Sager in Wengsel als berittener Grenz-Aufseher nach Bentheim;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

pensionirt: der Steuer-Aufseher Lambrecht in Verden,

versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Matthieu in Brinkum als Ober-Steuer-Controleur nach Potsdam, 2) der Grenz-Aufseher Diener in Wührden, als Steuer-Aufseher nach Brandenburg;

im Hauptamtsbezirke Celle

gestorben: der Steuer-Einnehmer Koch in Burgdorf;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: der Haupt-Amts-Controleur Prüfer in gleicher Eigenschaft von Lüneburg nach Geestemünde.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

270. Bei der Landdrostei Hannover sind ernannt: zum Regierungs-Secretair der bisherige Registrator Glitz, zum Regierungs-Canzlist der bisherige Canzlist Niederhuth.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

271. An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassenen Landphysicus, Medicinalrath Dr. Gazert zu Harburg ist der Landphysicus Sanitätsrath Dr. Beckmann zu Winsen a. d. L. mit der commissarischen Wahrnehmung der Landphysicatsgeschäfte in den Aemtern Harburg und Tostedt beauftragt.

Der bisherige Amtsschreiber Staub ist zum Civil-Supernumerar angenommen und der hiesigen Königlichen Landdrostei zur Beschäftigung überwiesen.

Der Buschwärter Lange zu Heisterbusch, Amts Bleckede, ist verstorben.

Königliche Landdrostei zu Stade:

272. Es sind ernannt:

zum Regierungs-Secretair der bisherige Landdrostei-Registrator H. Rempen in Stade,

zum Regierungs-Secretariats-Assistenten der bis-

herige Landdrostei-Registratur-Gehülfe W. Müller daselbst,

zum Regierungs-Canzlisten der bisherige Canzlist Gally daselbst.

Chausseewärter a. D. Köster in Rotenburg ist gestorben.

Regierungs-Assessor Schotte bisher in Arnsberg ist als Hülfsbeamter beim Amte Verden angestellt.

Königliches Landes-Consistorium:

273. Die erledigte Pfarre Himbergen ist dem Pastor ad int. Mummbrauer in Himbergen,

die Pfarre Bülitz-Zeetze dem Pastor diac. Müller in Winsen a. d. Aller,

die Secundariat-Pfarre Münder dem Cand. th. Gelpke,

die Diaconat-Pfarre Winsen a. d. Aller dem Pastor adj. Rotermund zu Süderhastedt,

die Pfarre Lautenthal dem Rector Philippi in Bücken,

die Pfarre Wichmannsburg dem Pastor Roesebeck in Gieboldehausen,

die Pfarre Bredelem-Upen dem Missions-Inspector Baustadt in Hermannsburg,

die Pfarre Kirchgellersen dem Pastor adj. Dreves in Kirchgellersen,

die Pfarre St. Jürgen dem Pastor adj. Schramm in Wittlohe,

die Pfarre Uesseln dem Pastor coll. Bosbein in Vienenburg,

die Pfarre Papenburg dem Pastor coll. Bunnemann in Bardowiek,

die Pfarre Bleersum dem Pastor Ahlers in Dunum,

die Pfarre Dunum dem Pastor Kittel in Baltrum verliehen.

Dem für die Pfarre Hudemühlen präsentirten Pastor coll. Deltzen in Brinkum und dem für die Pfarre Hämelschenburg präsentirten Paster coll. Lauenstein in Heiligenfelde ist die Bestätigung ertheilt.

Der Pastor coll. Grußendorf in Leifferde ist zum Pfarr-Adjuncten s. sp. succ. in Soßmar ernannt.

Zu Pfarr-Collaboratoren sind ernannt:

der Cand. th. Modersohn für die Pfarre Heiligenfelde,

der Cand. th. Prelle für die Pfarre Trebel,

der Cand. th. Hospes Cordes für die Primariat-Pfarre Nienburg,

der Cand. th. Brenning für die Primariat-Pfarre Uslar,

der Cand. th. und Hospes Funke für die Pfarre Barlosen,

der Cand. th. Martens für die Pfarre Belum.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft die Pfarr-Collaboratoren Müller in Barlosen an die Pfarre Hasen-Grohnde, Bartels in Lautenthal an die Pfarre Himbergen, Havemann in Geestendorf an die Pfarre Wittlohe, Viets zu Belum an die Pfarre Rotenburg, Rotermund in Rotenburg an die Pfarre Worpswede.

Königlicher Oberkirchenrath zu Nordhorn:

274. Der Candidat R. J. Ites aus Emden ist als Prediger an der reformirten Gemeinde zu Georgsdorf, Amts Neuenhaus, angestellt worden.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

275. Der concessionirte Markscheider Gustav Spengler zu Braunsteinzeche bei Ilfeld wird vom 1. April d. J. ab seinen Wohnsitz nach Zeitz, Oberbergamtsbezirk Halle, verlegen.

Königliche Kronanwaltschaft zu Hannover:

276. Durch Verfügung Königlicher Kron-Oberanwaltschaft ist der Gerichtsvogt Kaase vom Amtsgerichte Neustadt a/R. an das Amtsgericht Jork und der Gerichtsvogt Behrens vom Amtsgerichte Jork an das Amtsgericht Neustadt a/R. versetzt worden.

Der am 1. d. Mts. in seinen Dienst eingeführte Gerichtsvogt Behrens hat seinen Wohnsitz in Neustadt a/R. erhalten.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:

277. Der mit Anweisung des Wohnsitzes zu Soltau zum Notar für den Bezirk des Königlichen Obergerichts Celle ernannte Advocat Augspurg zu Soltau hat am 24. März d. J. dieses Amt angetreten.

---

278. Königliche Finanz-Direction:

Abtheilung für direkte Steuern:

1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Müller zu Lilienthal mit unserer Genehmigung seinen Sohn bezw. Cassengehülfen Conrad Müller zur Ausstellung rechtsgültiger Quitungen ermächtigt hat.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Wollenweber zu Calenberg mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den Stellbesitzer und Rechnungsführer Heinrich Battmer aus Holtensen, Amts Calenberg, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Abtheilung für Forsten:

Wir haben den Amtsrentmeister Proffen in Lauenstein in seiner Eigenschaft als Forstcassen-Rendant ermächtigt, bei den öffentlichen Holz-Versteigerungen in den Oberförstereien Lauenstein, Weenzen und Marienhagen sich durch den Schreiber Bürger August Meyer in Lauenstein derart vertreten zu lassen, daß dieser befugt ist, das Holzverkaufsprotocoll mit zu vollziehen, an Stelle des Rendanten Holzkaufgelder in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültige Quitungen auszustellen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 14. Den 8. April 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. März 1871.)

Stück 14. Nr. 624. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871.

Nr. 625. Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Vize-Konsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. April 1871.)

Stück 15. Nr. 626. Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

Nr. 627. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. April 1871.)

Stück 8. Nr. 7796. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

Nr. 7797. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

Nr. 7798. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Nr. 7799. Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

Nr. 7800. Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

Nr. 7801. Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

Nr. 7802. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

279. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1871.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Hannover,
" 10. " " Neustadt a. R.,
" 14. " " Nienburg,
" 15. " " Hoya,
" 20. " " Diste,
" 22. " " Sudweyhe,
" 11. Juli " Diepholz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.

v. Schoen.

280. Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das gesammte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Jungfrauen der Provinz Hannover, welche den Wunsch haben, in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig aufgenommen zu werden, hierdurch auf, sich spätestens bis zum 1. Mai d. J. unter Einreichung der oben genannten Schriftstücke und Zeugnisse bei uns zu melden und Weiteres durch uns zu gewärtigen.

Hannover, den 5. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

281. Betreffend die Aufhebung der Legge zu Hameln

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen worden ist, die laut landdrosteilicher Bekanntmachung vom 25. Mai 1835 zu Hameln errichtete Linnenlegge mit dem 1. Juli d. Js. wieder aufzu-

heben. Es treten demnach die in der Legge-Ordnung vom 25. Mai 1835 getroffenen Bestimmungen mit dem 1. Juli d. Js. außer Kraft.

Hannover, den 27. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

282. Betreffend Wahrnehmung der Geschäfte im Baukreise Bassum.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js, die neugebildeten Baukreise und deren Besetzung betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Baukreise Bassum wegen Behinderung des Landbau-Inspectors Ludowieg einstweilen die Landbausachen von dem Landbaumeister Wagner zu Verden und die Wasserbausachen von dem Wasserbau-Inspector Bauer in Hoya werden wahrgenommen werden.

Hannover, den 28. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

283. Betreffend die Frist zur Beseitigung der Strohdockendächer.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar cr. genehmige Ich, daß die Bestimmung des Alinea 3 im §. 5. der Feuer-Ordnung für Ostfriesland und Harrlingerland vom 9. Februar 1863 außer Kraft gesetzt und die Landdrostei zu Aurich ermächtigt werde, die Frist zur Beseitigung der Strohdockendächer allgemein und bis zum 1. Januar 1874 zu verlängern, ohne daß es für jeden einzelnen Fall des Consenses bedarf.

Hauptquartier Versailles, den 3. Februar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Auf Grund des obigen Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar cr. wollen wir die Frist zur Beseitigung der Strohdocken unter Ziegeldächern in den Städten und Flecken des Landdrosteibezirks allgemein bis zum 1. Januar 1874 verlängern.

Wir machen übrigens darauf aufmerksam, daß durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar cr. die Bestimmung im §. 5 cit. alin. 3, wonach die Landdrostei diese Frist in einzelnen Fällen, höchstens jedoch bis zum 1. Januar 1881 aus dringenden Gründen ausdehnen kann, aufgehoben ist.

Es müssen daher die Strohdocken unter Ziegeldächern in Städten und Flecken bis zum 1. Januar 1874 ohne Ausnahme beseitigt sein, sofern nicht nach alin. 5 loc. cit. einzelne Flecken oder Theile derselben, welche nicht zusammenhängend gebaut sind, durch uns von der vorstehenden Bestimmung ausgenommen werden sollten.

Aurich, den 21. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

284. Durch die Stationen in Lauterberg und Herzberg am Harz werden vom 1. April cr. ab Extraposten, Couriere und Estafetten nicht mehr befördert.

Hannover, den 30. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

285. Mit dem 1. April cr. treten für den Westfälischen Eisenbahn-Verband, sowie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen zu den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Auch wird für Sendungen von Saat- und Futtergut, welche mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmt sind, für den Westfälischen Verband, wie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern und unter bestimmteu Bedingungen, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können, bis zum 1. Juli d. J. ein ermäßigter Frachtsatz von 1 ₰ pro Centner und Meile, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 ₰ pro 100 Centner zur Anwendung kommen.

Münster, den 23. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

286. Der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. und 27. Februar cr. für Sendungen von Saat- und Futtergut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld für den Localverkehr der Westfälischen Bahn bis zum 1. Juli d. Js. gewährte Einpfennigtarif findet unter denselben Voraussetzungen auch auf dergleichen Transporte nach der Pfalz Anwendung.

Münster, den 23. März 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

287. Am 15. d. Mts. tritt ein VIIIter Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif, enthaltend verschiedene Ermäßigungen der Frachtsätze des Tarifs vom 20. März 1870, sowie der Nachträge II. und VII. in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 1. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

288. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 17. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule, erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen

Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbtreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).

c. Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht bloß die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Montag, den 17. April statt.

Bielefeld, den 8. März 1871.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule. v. Ditfurth.

289. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen. Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen. Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen. Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen. Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren. Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. October.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen. Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen. Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie. Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik. Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.). — Examinatorium über Zoologie. Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie. Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahrs, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie. Danckelmann.

290. Die zu Loccum alljährlich abgehaltenen beiden Kram- und Viehmärkte sind auf den 3. Donnerstag nach Ostern und auf den 1. Donnerstag nach Michaelis verlegt.

Stolzenau, den 29. März 1871.

Der Amtshauptmann.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

291. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung in Stück 68 № 1139 des Amtsblatts de 1870 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß der Unterricht an der Navigationsschule (Steuermannsklasse) zu Emden auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, auch nach dem 1. April d. Js. und bis auf Weiteres durch den Navigationslehrer Kuhn aus Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, wird ertheilt werden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 15. Den 14. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

292. Betreffend Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Samml. 1858 S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung. §. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinarbehörden. §. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und
b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestallungen. §. 4. Die nach §§. 1. 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente. §. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße. §. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel. §. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten. §. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die

geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision. §. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren. §. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision. §. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der

Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers. §. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher rc. §. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung. §. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen. §. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar . . . . . 0,8 »
über 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,7 »

c) bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen . . . . 4 Millimeter,
auf Längen über 20 bis einschließlich 45 Meter im Ganzen . . 6 »
auf Längen über 45 bis einschließlich 100 Meter im Ganzen . 9 »
auf Längen über 100 bis einschließlich 250 Meter im Ganzen . 14 »
auf Längen über 250 bis einschließlich 500 Meter im Ganzen . 20 »
auf Längen über 500 bis einschließlich 1000 Meter im Ganzen . 28 »
auf Längen über 1000 bis einschließlich 2000 Met. im Ganzen 40 »
auf Längen über 2000 bis einschließlich 3000 Met. im Ganzen 49 Millimeter,
auf Längen über 3000 bis einschließlich 4000 Met. im Ganzen 56 »
auf Längen über 4000 bis einschließlich 5000 Met. im Ganzen 63 »
auf Längen über 5000 bis einschließlich 6000 Met. im Ganzen 69 »
auf Längen über 6000 bis einschließlich 7500 Met. im Ganzen 77 »

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten. §. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten. §. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid. §. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern. §. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen. §. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Gesetz-Samml. 1842 Abth. I, S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung 2c. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847 Abth I. S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte 2c., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7--27) und hinsichtlich der Gebühren 2c. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54.)

Art der Bezahlung. §. 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze. §. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in §. 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von 1/2500 der natürlichen Größe	1 Rthlr.	2 Sgr	6 Pf.,
» 1/3000 » »	» 1 »	5 »	— »
» 1/4000 » »	» 1 »	12 »	6 »
» 1/5000 » »	» 1 »	22 »	6 »

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen. §. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu

vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren. §. 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage. §. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen. §. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Naturallieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten. §. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier. §. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen. §. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen

genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

293. Betreffend Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Commissionen. §. 1. Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a) in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule,

b) in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.
   Dieselbe soll bestehen:
   aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und
   vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsweise Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung. §. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit,
2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.

3) bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbe-

reitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstacademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der Forstacademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal grade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probearbeit. §. 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf öconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probearbeit. §. 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund. Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine. §. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung. §. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und

Anwendung sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln rc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f) in der Feldertheilungslehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Karteneopirens;

h) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains rc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung. §. 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,

d) sehr gut.

2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
a) zulänglich,
b) ziemlich gut,
c) gut und
d) sehr gut.

3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
a) zulänglich,
b) ziemlich gut,
c) gut,
d) sehr gut
gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen. §. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr. §. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 ₰ an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation. §. 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotocolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifications-Zeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modificationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer. §. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architectonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die praktische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der im §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädikate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist; stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

294. Unter Bezugnahme auf die vorstehend veröffentlichten »Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser« bringe ich hierdurch zur

allgemeinen Kenntniß, daß in die für die Provinz Hannover zu bestellende Commission zur Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst

der Geheime Regierungs-Rath Riemeyer als Vorsitzender,

und

der Ober-Bau-Inspector Voigts,

der Oberförster Wallmann,

der Lehrer an der hiesigen polytechnischen Schule Professor Dr. Hunaeus,

sowie

der Kataster-Inspector, Steuerrath Wilke hierselbst,

als Examinatoren berufen worden sind.

Hannover, den 3. April 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

295. Der Herr Finanz-Minister hat gemäß §. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover u.s.w. (G. S. für 1870 S. 85) den Geheimen Ober-Finanz-Rath Dreßler in Berlin zum General-Commissar für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ernannt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Hannover, den 6. April 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

296. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

297. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Brie-

fen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

298. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, April 1871.

General-Postamt. Stephan.

299. Betreffend Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung.

Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{6}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief
aus Cöln nach Reims $3\frac{1}{2}$ Groschen,
» Berlin » Nancy $4\frac{1}{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

300. Betreffend Postverkehr für die deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen deutschen Truppen ein besonderer deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militair-Dienstangelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs 2c. und den französischen Landesbewohnern unterliegt der internen französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

301. Betreffend Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,
aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um

7[15] Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3. April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Postamt. Stephan.

302. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1869, betreffend die Organisation des Bauwesens in der Provinz Hannover (G. S. S. 1178) ist mit dem 1. April d. Js. eine anderweite Geschäftseintheilung der Localbauverwaltung in unserem Bezirke ins Leben getreten. Dieselbe hat zum Zwecke, die bisher getrennten drei Bauzweige, den Land-, Wasser- und Wegebau möglichst in Einer Hand zu vereinigen, so daß jeder Baubeamte, soviel thunlich, in seinem geographischen Bezirke alle Bausachen bearbeitet. Die Ausnahmen, welche von diesem allgemeinen Gesichtspunkte gemacht werden, ergeben sich aus folgender Darstellung.

Es übernehmen

1) Wasserbau-Inspector Schramme zu Emden: Land- und Wasserbauten in Stadt und Amt Emden mit Insel Borkum und den anstoßenden Gewässern. Die Faldern, Petkumer und Oldersumer Sielacht gehört zu diesem Baukreise auch mit dem Terrain, welches im Amte Aurich liegt. Die Verwaltung der Bauangelegenheiten des Südbrooker-Deiches bleibt auch für die Terrains, welche im Amte Emden liegen, und für die im Amte Aurich wohnenden Interessentenschaften dem Baubeamten in Norden. Die Grenze an der Ems gegen den Baukreis Leer bildet das Pogumer Hörn.

2) Wasserbau-Inspector Tolle in Norden: Land- und Wasserbau in Stadt und Amt Norden, einschließlich der Inseln Baltrum, Norderney und Juist und den daran stoßenden Gewässern. Dazu alle Angelegenheiten des Südbrooker-Deiches. (cf. ad 1.)

3) Landbau-Inspector Leopold in Aurich: Land- und Wasserbau in Stadt und Amt Aurich, mit den ad 1 bemerkten Ausnahmen wegen der Faldern, Petkumer- und Oldersumer-Sielachten und des Südbrooker-Deiches, außerdem der südliche Theil des Amts Wittmund, so daß die Chaussee und Landstraße von Ogenbargen über Wittmund nach der Oldenburgischen Grenze die Grenze bildet, und die Ortschaften, welche durch diese Chaussee durchschnitten werden, ganz zu diesem Baukreise gehören. Die in denselben überspringende Deich- und Sielacht Wittmund bleibt jedoch, soweit es die Deich- und Sielangelegenheiten betrifft, ganz in dem Baukreise Esens.

4) Wegebau-Inspector Weniger in Aurich: Wegebau in Amt und Stadt Emden, Norden und Aurich und dem ad 3 abgegrenzten südlichen Theile des Amts Wittmund, einschließlich des ad 3 bezeichneten Theiles der Deich- und Sielacht Wittmund.

5) Wasserbau-Inspector Dr. Taaks in Esens: Alle Bauzweige in Stadt und Amt Esens und dem ad 3 abgegrenzten nördlichen Theile des Amts Wittmund mit der ad 3 bemerkten Modification wegen der Wittmunder Deich- und Sielacht und mit den Inseln Langeoog und Spiekeroog und den daranstoßenden Gewässern.

6) Wasserbau-Inspector Claudiß in Leer: Alle drei Bauzweige im Amte Weener, Wasserbau in Amt und Stadt Leer, Bauten in Papenburg, soweit solche zu unserem Geschäftskreise gehören, die Fähranstalten zu Jemgum, Weener und Halte. Die Grenze an der Ems gegen den Baukreis Emden ist das Pogumer Hörn, die an der Leda gegen den zweiten Baukreis Leer die Vereinigung der Jümme mit der Leda.

7) Wegebau-Conducteur Oosterlinck in Leer: Alle Bauzweige im Amte Stickhausen, Land- und Wegebau in Stadt und Amt Leer, die Leda bis zu der ad 6 gegebenen Grenze, die Jümme ganz, dazu die Fähranstalten zu Leerort, Hilkenborg, Marr, Collum, Tjakleger, Loga und Wiltshausen.

Aurich, den 1. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

303. Unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte für Hannover, Seite 31, des diesjährigen Jahrganges enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. Januar d. J., betreffend die mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden neugebildeten Baukreise, bringen wir die specielle Abgrenzung der neuen Baukreise des hiesigen Landdrostei-Bezirks, den Namen und den Wohnort der Baubeamten, die Geschäftsvertheilung in denjenigen Baukreisen, welche doppelt besetzt sind, in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. №	Baukreis.	Bezirk, welchen der Baukreis umfaßt.	Dauernde Stellen: Bau-Inspecor.	Kreisbaumeister.	Wahrzunehmende Geschäfte.	Künftig wegfallende Stellen: Baubeamter.	Wahrzunehmende Geschäfte.
1	Harburg I.	Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt.	Landbau-Inspector Siegener zu Harburg.		Land- und Wegbau.		
2	Lüneburg I.	Aemter und Städte Lüneburg und Winsen, Amt Bleckede.	Wegbau-Inspector Brünnecke zu Lüneburg.		Wegbau im Baukreise und Landbau im Amte Bleckede.	Landbau-Inspector Schwägermann zu Lüneburg.	Landbau im Baukreise mit Ausnahme des Amts Bleckede.
3	Dannenberg.	Kreis Dannenberg.	Wasserbau-Inspector Glünder zu Hitzacker.		Wasserbau und Landbau im Baukreise mit Ausnahme des Amts und der Stadt Lüchow, Wegbau im Amte Neuhaus i. L.	Wegbau-Conducteur Bodecker zu Lüchow.	Wegbau im Baukreise mit Ausnahme des Amts Neuhaus i. L., Wasser- und Landbau im Amte und in der Stadt Lüchow.
4	Uelzen.	Kreis Uelzen.		Wegbau-Inspector Hoebel zu Uelzen.	Sämmtliche Bauzweige.		
5	Celle.	Amt und Stadt Celle.		Wegbau-Inspector Fenkhausen zu Celle.	Wasser- und Wegbau.	Landbaumeister Eichhorn zu Celle.	Landbau.
6	Gifhorn.	Aemter Gifhorn, Fallersleben und Isenhagen, Stadt Gifhorn.		Wegbau-Conducteur Pellens zu Gifhorn.	Wasser- und Wegbau im Baukreise, Landbau im Amte Fallersleben.	Landbau-Conducteur Pampel zu Gifhorn.	Landbau im Baukreise mit Ausnahme des Amts Fallersleben.
7	Burgdorf.	Aemter Burgdorf, Burgwedel und Meinersen, Stadt Burgdorf.		Wasserbau-Inspector Pralle zu Burgdorf.	Sämmtliche Bauzweige.		
8	Walsrode.	Aemter Fallingbostel und Ahlden.		Wegbau-Inspector Hartmann zu Walsrode.	Desgleichen.		
9	Soltau.	Aemter Soltau und Bergen.		Wegbau-Inspector Arens zu Soltau.	Desgleichen.		
10	Harburg II.	Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt.	Wasserbau-Inspector Loges zu Harburg.		Wasser- und Elbstrombau.		
11	Lüneburg II.	Aemter und Städte Lüneburg und Winsen, Amt Bleckede.	Wasserbau-Inspector Evers zu Lüneburg.		Wasserbau im Baukreise, Elbstrombau in den Aemtern Lüneburg und Winsen.		
12	Hitzacker.	Elbstromstrecke v. Kaltenhof bis zur Grenze zwischen den Aemtern Lüneburg u. Bleckede.	Wasserbau-Inspector Katz zu Hitzacker.		Elstrombau.		

Die Elbstromstrecke von oberhalb Schnackenburg bis Kaltenhof wird dem Wasserbaukreise Lenzen zugelegt werden.

Die Obrigkeiten werden hierdurch ersucht, einen auf ihren Bezirk bezüglichen Auszug aus dieser Bekanntmachung in den Localblättern weiter zu veröffentlichen.

Lüneburg, den 9. März 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

304. In Folge der Wiedereinrichtung verschiedener, zeitweise aufgehoben gewesener Eisenbahnzüge wird vom 14. d. M. ab auch die Local-Personenpost zwischen Eystrup und Rethem a. A. mit nachstehenden Cours-zeiten wieder in Gang gesetzt:

aus Eystrup um 5⁴⁰ Uhr Nachm.
in Rethem a. A. » 7¹⁰ » »
aus Rethem a. A. um 8¹⁵ Uhr Vorm.
in Eystrup um 10¹⁵ Uhr Vorm.

Ferner werden zwischen Eystrup und Hoya täglich wieder vier Omnibus-Posttransporte mit nachstehendem Gange coursiren:

aus Eystrup um 5²⁵ Uhr früh, 10⁵⁰ Uhr Vorm., 5¹⁰ Uhr Nachm. und 8²⁰ Uhr Abends,
aus Hoya um 5³⁰ Uhr früh, 10²⁵ Uhr Vorm., 4²⁰ Uhr Nachm., 6³⁵ Uhr Nachm.

Vom genannten Termine an werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Mandelsloh nach Neustadt a. R. um 5¹⁵ Uhr früh,
2) die 2. Personenpost von Harburg nach Stade um 4³⁰ Uhr Nachm.,
3) die Personenpost von Eystrup nach Walsrode um 8³⁰ Uhr Abends,
4) die Personenpost von Walsrode nach Eystrup um 3³⁰ Uhr früh,
5) die Personenpost von Hoya nach Syke um 9⁴⁰ Uhr Abends.

Hannover, den 12. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

305. Vom Freitag, den 14. April c. ab werden bis auf Weiteres die nachfolgenden bisher eingestellten Personenzüge wieder coursiren:

a. auf der Strecke Hannover-Bremen.

1. Zug № 55.
Abfahrt aus Bremen 5 Uhr 35 Min. Vormittags,
Ankunft in Hannover 8 » 53 » »

2. Zug № 58.
Abfahrt aus Hannover 6 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Bremen 9 Uhr 25 Min. Abends;

b. auf der Strecke Hannover-Harburg und Lüneburg-Hohnstorf.

1. Zug № 27.
Abfahrt aus Hannover 11 Uhr Vormittags,
Ankunft in Harburg 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
» » Hohnstorf 3 » 3 » »

2. Zug № 34.
Abfahrt aus Harburg 10 Uhr 20 Min. Vormittags,
» » Hohnstorf 10 » 18 » »
Ankunft in Hannover 2 » 20 » Nachmittags.

Hannover, den 11. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

306. Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird vom 15. d. M. an der Frachtberechnung für Schweißwolle die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zum Grunde gelegt, und zwar der Art, daß bei Wagen von mindestens 200 Centner Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe C., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe B. zur Anwendung kommen, es sei denn, daß sich die Fracht nach der Normalclasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt, in welchem Falle diese Fracht erhoben wird.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen zu ½ Sgr pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 5. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

307. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie Göttingen-Weende.

Im Sommer-Semester 1871, welches mit dem 15. April beginnt, werden folgende, theils für den Anfang, theils zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Studiums bestimmte Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

Chemie: Prof. Wöhler; agrikulturchemisches Praktikum: Prof. Wicke; Physik, erster Theil: Prof. Weber; Mineralogie: Prof. Sartorius v. Waltershausen; mineralogisches Praktikum: Derselbe; Geognosie, verbunden mit Exkursionen: Prof. v. Seebach; allgem. und specielle Botanik, verbunden mit Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Bartling und Prof. Grisebach; praktische Geometrie mit Uebungen auf dem Felde: Prof. Ulrich; die Theorie der Organisation der Landgüter: Prof. Griepenkerl; die allgemeine und specielle landwirthschaftliche Thierproductionslehre: Derselbe; die Ackerbausysteme: Derselbe; Demonstrationen auf benachbarten Landgütern und in Fabriken, sowie praktische Uebungen: Derselbe, im Anschlusse an seine Vorlesungen; Ackerbaulehre, allgemeiner und specieller Theil: Prof. Drechsler; landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe; über Heuwerth und Futtermischung: Prof. Henneberg; die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen im Thierhospital: Dr. Luelfing; Nationalökonomie: Prof. Hanssen; volkswirthschaftliche Statistik: Derselbe.

Außerdem bietet die Universität noch mannigfache Vorlesungen für die allgemeine und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirthe dar.

Auf dem Klostergute Weende wird Amtsrath Grieffenhagen und auf der Versuchsstation in Weende Professor Henneberg landwirthschaftliche Demonstrationen vornehmen.

Für den Eintritt in die Akademie ist die Immatriculation der Landwirthe als Studierende der Universität erforderlich. Um dieselbe zu erlangen, muß eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über deren Einwilligung zum Besuche der Universität, sowie ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes, wenn aber die Studierenden unmittelbar von einer Lehranstalt kommen, das Zeugniß der Letzteren statt des obrigkeitlichen Zeugnisses bei-

gebracht werden. — Der Nutzen des landwirthschaftlichen Studiums ist wesentlich dadurch bedingt, daß dem Besuche der Universität eine mehrjährige gediegene landwirthschaftliche Praxis vorausgegangen ist.

Göttingen, den 31. März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie Göttingen-Weende.

Personal-Chronik.

308. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Der Förster Fricke zu Rensshausen, in der Oberförsterei Catlenburg, ist vom 1. April c. ab auf seinen Antrag pensionirt worden.

Der Förster Reis zu Polle ist vom 1. April c. ab auf seinen Antrag aus dem hiesigen Staatsdienste entlassen.

Der Förster Wernhardt zu Drangstedt ist vom 1. April c. ab auf die Försterstelle zu Bursfelde in der Oberförsterei Dransfeld versetzt worden.

Der Förster Diel zu Schulenburg ist vom 1. April c. ab nach Rensshausen versetzt worden.

Der Förster Brischmann zu Lautenthal ist mit dem 1. April c. nach Drangstedt versetzt worden.

Der Förster Wasmuß von Schneeren ist vom 1. April c. ab nach Zeven versetzt worden.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

309. Der Amtshauptmann Russell zu Meppen ist von den commissarisch ihm übertragenen Geschäften eines Kreishauptmanns für den Kreis Meppen vom 1. April ab entbunden und der Amtshauptmann Bödiker zu Haselünne mit denselben wiederum beauftragt worden.

Der Büreau-Diätar Theuerling hieselbst ist mit der commissarischen Verwaltung der Amtssecretairstelle zu Wittlage beauftragt worden.

Der Kanzlei-Expedient Sonnemann zu Hannover ist zum Regierungs-Secretair bei der Landdrostei Osnabrück ernannt worden.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

310. Der Wegebau-Conducteur Oosterlinck, bislang bautechnischer Hülfsarbeiter bei der hiesigen Landdrostei, ist als Kreisbaumeister nach Leer versetzt.

Der Wegebau-Conducteur Albrecht, bisher in Geestemünde, ist der hiesigen Landdrostei als bautechnischer Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Wegebau-Inspector Cramer zu Leer ist als Bau-Inspector nach Zellerfeld versetzt.

Der Kanzlist Janssen und der Kanzlei-Gehülfe Müller hieselbst sind zu Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Königliches Consistorium zu Aurich:

311. Der zum Regierungs- und Schulrath ernannte seitherige Seminar-Director Hasse zu Soest ist am 1. April d. J. in die ihm verliehene Stelle eines Oberschul-Inspectors beim hiesigen Königlichen Consistorium eingeführt worden.

Der Pastor Folkerts zu Nenndorp, 8. reformirte Inspection, ist auf den 1. Mai c. emeritirt.

Der Nebenschullehrer Hermerding ist von Altharlingersyhl nach Utarp, 7. lutherische Inspection, versetzt und dem vormaligen Seminaristen Geerken der Nebenschullehrerdienst zu Altharlingersyhl, 7. lutherische Inspection verliehen worden.

Der Hauptschullehrer, Organist und Küster Valentin zu Osteel, 2. lutherische Inspection, ist auf den 1. Mai d. J. emeritirt.

Ober-Post-Direction zu Hannover:

312. Der seither im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Braunschweig beschäftigt gewesene Post-Assistent Bethge ist zum Postsecretair ernannt und beim Postamte in Osterode a. H. etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Brauch ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition in Burtehude etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Rohrmann ist als Post-Expedient bestätigt und beim Postamte in Hannover etatsmäßig angestellt.

Der Steuer-Executor a. D. Schünhoff in Adelebsen, der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Freiberg in Freiburg i. H. und der Post-Expeditions-Gehülfe Beckmann in Hechthausen sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Versetzt sind: der beim Postamte in Northeim behufs Beschäftigung in den Eisenbahn-Post-Büreaux der Route Northeim-Erfurt angestellt und in Erfurt stationirt gewesene Post-Expedient Schrader nach Gotha,

der Post-Conducteur Flügge von Rheine an das Eisenbahn-Postamt № 16 in Hannover.

Der beim Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover angestellt gewesene Post-Conducteur Henze ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Königliche Kronanwaltschaft zu Hannover:

313. Der vom Amtsgerichte Sögel an das Amtsgericht Neustadt a. R. versetzte Amtsgerichts-Assessor Angelbeck ist bei letzterem unterm 25. März eingeführt worden.

Königliche Finanz-Direction: Abtheilung für direkte Steuern:

314. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Emmel zu Echte mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Ludwig Dorl aus Rüdigsdorf, Amts Hohnstein, zur Ausstellung rechtsgültiger Quitungen bevollmächtigt hat.

Magistrat der Stadt Elbingerode:

315. Die Stelle eines Rathsdieners und Rathsschreibers, welche außer freier Wohnung und Feuerung und den circa 70 ℛ︀ betragenden Accidenzien, mit einem festen Gehalte von 128 ℛ︀ dotirt ist, soll baldigst besetzt werden.

Qualificirte, im Rechnungswesen nicht unerfahrene, körperlich rüstige, versorgungsberechtigte Personen werden hiedurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste und des Civil-Versorgungsscheins, sich bis 1. Mai d. J. persönlich bei uns zu melden.

316. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate März 1871

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 4. März	58	—	56	—	42	6	39	—	32	6	30	—	22	6	18	6
„ 7. „	57	—	55	—	41	6	40	—	31	6	30	—	22	6	20	—
„ 11. „	58	—	55	—	41	6	39	—	33	—	30	—	22	6	18	—
„ 14. „	58	—	56	—	42	—	39	—	33	—	30	—	23	—	20	—
„ 18. „	60	—	55	—	41	6	39	—	33	—	30	—	24	—	18	—
„ 21. „	59	—	55	—	42	—	39	—	33	—	30	—	24	—	19	—
„ 25. „	60	—	56	—	42	—	39	—	32	—	30	—	23	—	18	—
„ 28. „	58	—	55	—	40	6	38	6	34	—	30	—	22	—	17	—
2. Hameln: am 1. März	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 4. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 8. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 11. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 15. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 18. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 22. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 25. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
„ 29. „	60	—	58	—	47	—	43	—	30	—	28	—	19	—	18	—
3. Nienburg: am 15. März	60	—	58	—	42	—	41	—	34	—	32	—	22	6	21	—
„ 30. „	60	—	58	—	42	—	41	6	35	—	32	—	23	—	22	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. März	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
„ 4. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
„ 8. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
„ 11. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	30	—	20	—	19	—
„ 15. „	60	—	59	—	42	—	41	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 18. „	60	—	59	—	42	—	41	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 22. „	60	—	59	—	42	—	41	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 25. „	60	—	59	—	42	—	41	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 29. „	60	—	59	—	42	—	41	—	32	—	31	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 1. März	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 4. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 8. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 11. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 15. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 18. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 22. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 25. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 29. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
		für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen:	am 2. März	60	—	55	—	45	—	42	—	32	—	29	—	20	—	18	—
	„ 4. „	—	—	—	—	46	—	44	—	31	—	31	—	20	—	18	—
	„ 7. „	60	—	55	—	45	—	43	—	32	—	29	—	21	—	19	—
	„ 9. „	60	—	50	—	45	—	42	—	30	—	28	—	20	—	18	6
	„ 11. „	60	—	50	—	45	—	42	—	30	—	28	—	20	—	16	6
	„ 14. „	60	—	55	—	45	—	43	—	30	—	28	—	20	—	18	—
	„ 16. „	60	—	56	—	45	—	42	—	30	—	28	—	21	—	19	—
	„ 18. „	60	—	58	—	44	—	42	—	30	—	28	—	21	—	19	—
	„ 21. „	60	—	55	—	45	—	43	—	30	—	27	6	20	—	18	—
	„ 23. „	60	—	50	—	44	6	43	—	30	—	27	—	—	—	—	—
	„ 25. „	60	—	55	—	44	—	42	6	30	—	28	—	20	—	18	6
	„ 28. „	60	—	54	6	44	—	43	—	30	—	25	—	20	—	18	—
	„ 30. „	60	—	55	—	44	—	42	6	30	—	26	—	20	—	17	6
4. Münden:	am 4. März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 7. „	60	—	59	—	42	—	40	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
	„ 14. „	60	—	58	—	43	—	40	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 18. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 21. „	—	—	—	—	42	—	40	—	32	—	30	—	20	—	20	—
	„ 25. „	60	—	58	—	42	—	40	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 2. März	56	—	53	—	45	—	42	—	31	—	30	—	19	—	17	—
	„ 6. „	58	—	48	—	45	—	44	—	31	—	30	—	18	—	17	—
	„ 9. „	58	—	55	—	45	—	43	—	31	—	30	—	17	6	16	—
	„ 13. „	58	—	55	6	45	—	43	—	30	—	30	—	17	6	16	—
	„ 16. „	58	—	58	—	45	—	44	—	31	—	30	—	17	6	16	6
	„ 20. „	57	—	56	—	45	—	44	—	30	—	30	—	18	—	16	—
	„ 23. „	58	—	57	—	45	—	43	—	31	—	30	—	17	6	16	—
	„ 27. „	58	—	56	—	46	—	43	—	31	—	30	—	17	—	16	—
	„ 30. „	58	—	54	—	45	—	44	—	30	—	30	—	17	6	16	—
6. Duderstadt:	am 1. März	57	6	55	—	41	3	40	—	31	—	30	—	16	3	15	—
	„ 4. „	56	—	54	—	41	3	40	—	30	—	28	—	16	3	15	—
	„ 8. „	55	—	54	—	42	—	40	—	30	—	27	6	16	3	15	—
	„ 11. „	55	—	54	—	42	6	41	—	30	—	27	6	16	3	15	—
	„ 15. „	55	—	54	—	42	6	41	—	30	—	28	—	16	3	15	—
	„ 18. „	56	—	55	—	42	6	40	3	30	—	28	—	16	3	15	—
	„ 22. „	57	6	56	—	42	6	41	3	30	—	27	6	16	3	15	—
	„ 24. „	58	—	56	—	43	9	42	—	30	—	28	—	17	—	15	—
	„ 29. „	57	6	55	—	43	—	42	—	30	—	27	—	17	6	16	—
7. Herzberg:	am 3. März	62	—	58	6	45	—	44	—	32	—	31	—	18	—	17	6
	„ 6. „	60	—	58	—	44	—	44	—	32	—	31	—	18	—	18	—
	„ 10. „	62	6	62	6	44	—	43	—	33	—	31	—	18	—	18	—
	„ 13. „	62	6	60	—	44	—	43	6	32	—	32	—	18	—	18	—
	„ 17. „	60	—	60	—	45	—	44	—	33	—	31	—	18	—	18	—
	„ 20. „	60	—	58	—	44	—	44	—	32	—	31	—	20	—	18	—
	„ 24. „	60	—	58	—	44	—	44	—	32	—	31	—	18	—	18	—
	„ 27. „	60	—	57	6	44	—	43	6	32	—	30	—	20	—	18	—
	„ 31. „	60	—	57	6	44	—	43	6	32	—	31	—	20	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. März	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	23	6	20	6	28	—	25	—
„ 4. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 8. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 11. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 15. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 18. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 22. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 25. „	56	—	51	—	40	6	39	6	33	—	31	—	24	—	21	—	28	—	25	—
„ 29. „	58	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 1. März	60	—	59	—	42	—	40	—	38	—	33	—	23	—	20	—	32	—	30	—
„ 4. „	60	—	59	—	42	—	40	—	38	—	33	—	22	6	20	—	32	—	30	—
„ 8. „	60	—	59	—	42	—	40	—	38	—	33	—	22	6	20	—	31	—	30	—
„ 11. „	61	—	60	—	42	—	40	—	38	—	33	—	22	—	20	—	31	—	30	—
„ 15. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	33	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 18. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	33	—	22	6	20	—	31	—	30	—
„ 22. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	33	—	23	—	20	—	32	—	31	6
„ 25. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	33	—	23	—	20	—	32	—	31	6
„ 29. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	22	6	20	—	32	—	31	6
3. Uelzen:																				
am 4. März	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	21	—	20	—	29	—	27	—
„ 11. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	21	—	20	—	29	—	27	—
„ 18. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	21	—	20	—	29	—	27	—
„ 25. „	56	—	55	—	40	6	39	6	31	—	30	—	21	—	20	—	28	—	27	—
4. Harburg:																				
am 1. März	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 8. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 15. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 22. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 31. „	62	—	55	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 9. März	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 16. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 23. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
„ 30. „	56	—	54	—	39	—	37	—	33	—	32	—	20	—	18	—	30	—	27	6
6. Lüchow:																				
am 4. März	57	6	56	3	39	1	38	4	32	6	28	—	22	6	20	6	—	—	—	—
„ 11. „	57	6	56	3	39	1	38	4	32	6	28	—	22	6	20	6	—	—	—	—
„ 18. „	57	6	57	6	40	—	39	6	32	6	28	—	22	6	21	3	—	—	—	—
„ 25. „	58	4	57	6	40	—	38	9	32	6	28	—	22	6	20	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	48	—	46	—	38	—	35	–	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 2. „ „ „ „	48	—	46	—	38	—	36	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 3. „ „ „ „	48	—	46	—	38	—	36	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
„ 4. „ „ „ „	48	—	46	—	38	—	36	—	32	—	30	—	22	—	20	—	26	—	22	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	60	—	52	6	42	6	38	—	32	6	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	52	6	42	6	38	—	32	6	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	52	6	42	6	38	—	32	6	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	52	6	44	—	38	—	32	6	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	58	10	50	8	38	2	36	3	25	9	24	9	20	10	19	8	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	58	10	50	8	38	2	36	3	25	9	24	9	20	10	19	8	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	58	10	51	2	38	2	36	3	25	9	24	9	21	4	20	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	58	10	50	8	38	2	36	3	25	9	24	7	21	4	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	—	—	—	—	41	1	41	1	—	—	—	—	24	4	24	4	29	2	29	2
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	1	41	1	—	—	—	—	24	4	24	4	29	2	29	2
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	1	41	1	—	—	—	—	24	4	24	4	29	2	29	2
„ 4. „ „ „ „	-	—	—	—	41	1	41	1	—	—	—	—	24	4	24	4	29	2	29	2
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. März	62	6	56	—	42	6	39	—	33	6	30	—	23	6	21	—	37	6	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	58	-	55	—	41	—	39	—	36	—	34	—	22	6	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	61	6	57	6	40	—	39	—	36	6	35	—	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	40	—	39	—	39	—	38	—	28	—	27	—	40	—	38	—
5. Bentheim „ „ „	65	—	60	—	42	—	40	—	35	—	30	—	22	—	18	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	37	6	35	6	28	—	27	—	—	—	—	—	31	—	29	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	39	6	37	6	30	—	27	6	25	—	25	—	25	10	25	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	65	—	61	8	66	8	60	—	—	—	—	—	56	8	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 27. Febr. bis 5. März	11	2	-	9	22	-	8	12	6	7	25		6	21	-	6	2	-	5	1		4	29	-	8	15	-	7	10	-
„ 6. März „ 12. „	11	2	-	9	22	-	8	15		8	—	-	6	21	-	6	4	-	5	6		5	2		8	15	-	7	15	-
„ 13. „ „ 19. „	11	2	-	9	24	-	8	15	-	7	28	6	6	22	-	6	6	-	5	6	-	5	5		—	—	-	—	—	-
„ 20. „ „ 26. „	11	10	-	10	—	-	8	15		7	27	6	6	23	-	6	8	-	5	10	-	5	6	-	—	—	-	—	—	-
„ 27. „ „ 2. April	11	12	-	10	4	-	8	13	6	7	27	6	6	23	-	6	8	-	5	10	-	5	7	-	8	20	-	7	10	-
2. Leer:																														
am 4. März	13	—	-	11	20		9	16	-	8	28	-	7	—		6	—	-	5	10	-	4	20		9	20	-	9	—	-
„ 7. „	—	—	-	—	—	-	9	16	-	8	28		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 11. „	13	—	-	11	20	-	9	16	-	8	28	-	7	—		6	—	-	5	10	-	4	20	-	9	20	-	9	—	-
„ 14. „	—	—	-	—	—	-	9	16	-	8	28	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	13	10	-	11	20		9	14	-	8	26	-	7	—	-	5	24		5	10	-	4	20	-	10	—	-	9	—	-
„ 21. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 25. „	13	10	-	11	20		9	14	-	8	26	-	7	—	-	5	24	-	5	10	-	4	20	-	10	—	-	9	—	-
„ 28. „	—	—	-	—	—	-	9	14	-	8	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 25. Febr. bis 4. März	11	25	-	11	—		8	22	6	8	3	9	6	12	6	6	—	-	4	16	-	4	—	-	8	15	-	8	—	-
„ 4. März „ 11. „	12	—	-	11	—	-	9	—	-	8	15	-	6	15	-	6	—	-	4	16	-	4	—	-	8	15	-	8	—	-
„ 11. „ „ 18. „	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	24	-	4	—	-	8	15	-	8	—	-
„ 18. „ „ 25. „	11	25	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	24	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
4. Aurich:																														
am 3. März	—	—	-	—	—	-	8	10	-	8	—	-	6	17	6	6	15	-	4	10	-	3	7	6	8	15	-	8	10	-
„ 7. „	11	22	6	11	12	6	8	13	9	7	25		6	20	-	6	20		4	10	-	3	15	-	8	15	-	7	15	-
„ 10. „	12	—	-	12	—	-	8	22	6	8	—	-	6	17	6	6	12	6	4	6	-	3	20	-	8	12	6	8	12	6
„ 14. „	11	15	-	11	12	6	8	17	6	8	2	6	6	15	-	6	5	-	4	20	-	3	21	3	8	27	6	8	10	-
„ 17. „	11	22	6	11	22	6	8	10	-	8	5	-	6	15	-	6	7	6	5	3	9	3	17	-	8	27	6	7	15	
„ 21. „	11	15		11	15	-	8	15	-	8	—	-	6	22	6	6	5	-	4	18	9	4	—	-	9	—	-	8	15	-
„ 24. „	12	20	-	11	15	-	8	22	6	8	8	9	6	22	6	6	7	6	4	25	-	3	20	-	9	—	-	8	7	6
„ 28. „	11	26	3	11	26	3	8	25	-	8	2	6	6	20	-	6	20	-	4	20	-	4	—	-	8	22	6	8	20	-
„ 31. „	11	5	-	11	5	-	8	15	-	7	25	-	6	27	6	6	—	-	4	27	6	4	—	-	8	11	3	8	11	3

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover. sgr	Hannover. ₰	Hameln. sgr	Hameln. ₰	Nienburg. sgr	Nienburg. ₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	43	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	43	1	41	—	—	—
Wicken, " "	41	10	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	56	9	53	6	45	—
Heu, à Centner	36	5	35	—	43	9
Kartoffeln, à Himten	12	6	12	6	13	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	8	—	—	—	—
" , junge, " "	8	5	—	—	—	—
Eier, à Schock	24	—	20	9	27	6
Butter, à ℔	9	9	9	6	9	3
Flachs, " "	6	8	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim. sgr	Hildesheim. ₰	Goslar. sgr	Goslar. ₰	Göttingen. sgr	Göttingen. ₰	Münden. sgr	Münden. ₰	Osterode. sgr	Osterode. ₰	Duderstadt. sgr	Duderstadt. ₰	Herzberg. sgr	Herzberg. ₰
Kartoffeln, à Himten	13	7	14	2	13	—	16	3	12	1	14	1	13	9

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. ℛ	Lüneburg. sgr	Lüneburg. ₰	Celle. ℛ	Celle. sgr	Celle. ₰	Uelzen. ℛ	Uelzen. sgr	Uelzen. ₰	Harburg. ℛ	Harburg. sgr	Harburg. ₰	Dannenberg. ℛ	Dannenberg. sgr	Dannenberg. ₰	Lüchow. ℛ	Lüchow. sgr	Lüchow. ₰
Erbsen, à Himten	1	12	6	1	25	—	1	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	22	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	15	—	9	15	2	9	15	—	10	15	—	7	22	6	9	7	6
Gerstenstroh, " " " " "	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	25	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	22	6	—	—	—	8	3	2	9	25	—	6	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	27	—	—	25	—	—	28	8	—	29	6	—	26	3	—	22	6
Wintersaat } Raps } à Himten	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	3	9	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Leinsaat, " "	1	22	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	13	—	—	10	6	—	11	4	—	13	6	—	11	3	—	10	8

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Honig, à Pfd.	—	6	6	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, " "	—	16	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 Pfd.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, " " " 20 "	4	15	—	5	22	6	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf " " " 21 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Centner zu 100 Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Stein " 20 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Bohnen, à Himten	37	6	39	1	37	5	—	—	44	—	—	—
Kartoffeln, " "	13	3	12	11	10	—	—	—	11	6	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	22	6	19	6	—	—	21	3	17	—	40	—
Erbsen, " "	56	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, " " *)	18	6	11	3	15	—	16	6	16	6	—	—	13	9	19	6
Heu, à 100 Pfd.	29	—	18	—	22	6	29	6	37	6	30	—	15	9	27	—
Stroh, " " "	26	6	17	6	22	—	20	6	25	—	—	—	19	3	18	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sommergerste, à Tonne	6	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, " "	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	6	21	3	7	22	6	—	—	—	6	25	10
Rübsamen, " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	3	15	—	3	15	—	4	—	—	2	18	2
Butter, die Achteltonne zu 50 Pfd. netto	16	8	4	16	3	9	15	15	—	16	5	—

Hannover, den 11. April 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 16. Den 21. April **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

317. Da das in Frankreich im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwandte Personal in nächster Zeit vollständig in die Heimath zurückgekehrt sein wird, so sehe ich mich veranlaßt, die Gültigkeit der sämmtlichen unter meiner Namens-Unterschrift ausgestellten Eisenbahn-Fahrkarten vom 20. April d. J. an aufzuheben.

Von dem erwähnten Zeitpunkt ab kann die freie Fahrt nur auf Grund einer besonderen, von mir unterzeichneten schriftlichen Legitimation, im Dienste der freiwilligen Krankenpflege beansprucht werden.

Berlin, den 8. April 1871.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

318. Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hiezu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich-Russischer Staatsangehöriger innerhalb der Provinz Hannover zu gestatten, auch wenn die hinsichtlich der Ausländer vorgängig erforderliche Beibringung eines Trauerlaubnißscheins der Obrigkeit des Domicilorts nicht geschieht.

Die Beibringung der betreffenden Bescheinigung wird danach hinsichtlich der Kaiserlich-Russischen Staatsangehörigen zuständigen Orts nicht ferner zu erfordern sein.

Hannover, den 13. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

319. Der Pastor und Schul-Inspector C. Dabis in Zudar auf Rügen hat in dem Verlage von Hingst Nachfolger zu Stralsund (1871) eine in der Sache genau und vollständig orientirende Schrift »die metrischen Maaße und Gewichte« herausgegeben. Sie eignet sich besonders für Lehrer an gehobenen Stadtschulen, in welchen die Bedingungen für die Erreichung höherer Unterrichtsziele gegeben sind.

Wir sind veranlaßt, auf diese Schrift empfehlend aufmerksam zu machen.

Hannover, den 13. April 1871.

Königlich Preußisches Consistorium, Abtheilung für Volksschulsachen.

320. Der Dienstverkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Bergen b. Celle findet vom 1. Mai c. ab an den Wochentagen während folgender Stunden statt:

im Sommer von 7 Uhr Vormittags } bis 12 Uhr Vor-
im Winter von 8 Uhr Vormittags } mittags,
von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Nachmittags.

Hannover, den 16. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

321. Vom 18. d. M. ab werden:

1) die Personenpost von Celle nach Walsrode um 9 Uhr Abends,
2) die Personenpost von Bergen b. Celle nach Soltau um 11[45] Uhr Abends,

abgefertigt werden.

Hannover, den 17. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

322. Höherer Anordnung zufolge wird die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 31. October pr. im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis ultimo April d. J. eingeführten Einpfennigstarifs für Kartoffeln-Transporte bis ultimo Juni c. ausgedehnt.

Münster, den 13. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

323. Für den Transport von Locomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern oder auf Truks laufen, welche von den Versendern gestellt werden, kommen nach Ablauf einer sechswöchentlichen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, für den Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn die nach dem Gewichte der Locomotiven und Tender mit 1¼ ₰ pro Centner und Meile nebst 6 ₰ pro Centner Expeditionsgebühr zu berechnenden Frachtsätze in Anwendung. Bezüglich der nicht auf eigenen Rädern laufenden Locomotiven und Tender, für welche die zum Transport erforderlichen Truks Seitens der Versender nicht gestellt werden, kommt von demselben Zeitpunkte ab die Fracht nach den Tarifsätzen für Maschinen und grobe Maschinentheile zur Erhebung.

Den Begleitern der Locomotiven ꝛc. wird eine freie Rückfahrt nicht gewährt.

Die pag. 7 sub 3 a des Localtarifs vom 1. August 1867 gegebene bezügliche Bestimmung tritt mit dem erwähnten Zeitpunkte außer Kraft.

Münster, den 13. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

324. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius:
Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:
a Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr — publice.
b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Orth:
a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice.
b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim.
c. Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.
Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny:
a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller:
Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler:
Ueber Stärke, Stärkezucker und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner:

Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose		—	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2—3	Kny	—	—	Kny	—	—
3—4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	-	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Berlin, den 1. April 1871.

Das Kuratorium.

(gz.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

325. Bei der am 23., 24. und 25. v. Mts. hieselbst abgehaltenen Lehrerinnenprüfung haben,

1) Theodore Benfey aus Göttingen,
2) Anna von Brandis aus Schulenburg,
3) Agnes Brendecke aus Hannover,
4) Hermine Brendecke " "
5) Wilhelmine Hampe " "
6) Johanne Harbort aus Wrisbergholzen,
7) Clara Herwig aus Pyrmont,
8) Johanne Hünecken aus Otterndorf,
9) Jeannette Leeser aus Stade,
10) Marie Meyer aus Osnabrück,
11) Marie Schreib aus Hannover,
12) Auguste Sprengel aus Waren,
13) Anna Tenne aus Hannover,
14) Bertha Wenkel " "
15) Auguste Klingemann aus Lüneburg,

die zuletzt Genannte ausschließlich für den Unterricht im Französischen und Englischen, die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Töchterschulen vor uns nachgewiesen.

Hannover, den 11. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

326. Als Veranlagungs-Kommissare zur Leitung des die anderweite Regelung der Grundsteuer bezweckenden Abschätzungswerkes in den einzelnen Kreisen der Provinz hat der Herr Finanz-Minister auf Grund des §. 14 der Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ꝛc. (publicirt in № 21 des Amtsblattes pro 1870) berufen:

I. im Landdrosteibezirk Aurich:
1) den Amtshauptmann, Regierungsrath Wendt für den Kreis Aurich,
2) den Amtshauptmann Meyer für den Kreis Emden,
3) den Amtshauptmann Gerdes für den Kreis Leer;

II. im Landdrosteibezirk Osnabrück:
1) den Amtshauptmann v. Wick für den Kreis Bersenbrück,
2) den Amtshauptmann Meyer für den Kreis Lingen,
3) den Kreishauptmann Süs für den Kreis Melle,
4) den Amtshauptmann Bödiker für den Kreis Meppen,
5) den Regierungs-Assessor Richard für den Kreis Osnabrück;

III. im Landdrosteibezirk Stade:
1) den Kreishauptmann Hesse für die Kreise Neuhaus a. d. O. und Otterndorf,
2) den Kreishauptmann Regierungsrath Fachtmann für den Kreis Osterholz,
3) den Kreishauptmann Dr. Schultz für den Kreis Lehe,
4) den Kreishauptmann Hüpeden für den Kreis Rotenburg,
5) den Kreishauptmann Reinick für den Stader Geestkreis,
6) den Kreishauptmann Pagenstecher für den Stader Marschkreis,
7) den Kreishauptmann Geheimen Ober-Regierungsrath Roscher für den Kreis Verden;

IV. im Landdrosteibezirk Lüneburg:
1) den Amtshauptmann Regierungsrath Neupert für den Kreis Celle,
2) den Kreishauptmann Albers für den Kreis Dannenberg,
3) den Amtshauptmann Böning für den Kreis Fallingbostel,
4) den Kreishauptmann Dr. v. Arnim für den Kreis Gifhorn,
5) den Kreishauptmann v. d. Osten für den Kreis Harburg,
6) den Amtshauptmann Schultz für den Kreis Lüneburg,
7) den Kreishauptmann Albrecht für den Kreis Uelzen;

V. im Landdrosteibezirk Hannover:
1) den Kreishauptmann Denicke für den Kreis Diepholz,
2) den Kreishauptmann Meyer für den Kreis Hameln,
3) den Kreishauptmann v. Linsingen für den Stadt- und Landkreis Hannover,
4) den Kreishauptmann Dieterichs für den Kreis Hoya,
5) den Kommissar: Amtshauptmann Regierungs-Assessor Harmening für den Kreis Nienburg,
6) den Regierungsrath Haase für den Kreis Wennigsen;

VI. im Landdrosteibezirk Hildesheim:
1) den Kreishauptmann Rüppell für den Kreis Einbeck,
2) den Amtshauptmann v. Horn für den Kreis Göttingen,
3) den Kreishauptmann Graf Hue de Grais für den Kreis Hildesheim,
4) den Kreishauptmann v. Zander für den Kreis Liebenburg,
5) den Amtshauptmann v. Engelbrechten für den Kreis Marienburg,
6) den Kreishauptmann Rodewald für den Kreis Osterode,
7) den Kreishauptmann Hunäus für den Kreis Zellerfeld.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 8. April 1871.

Der Bezirks-Kommissar,
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath:
Sauerhering.

327. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. October 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 468) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zum Zweck der anderweiten Regelung der Grundsteuer bisher in Osterholz stationirt gewesene Vermessungspersonal vom 1. dieses Monats ab nach Blumenthal bei Vegesack verlegt ist.

Hannover, den 11. April 1871.

Der Bezirks-Kommissar,
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath:
Sauerhering.

Königliche General-Commission:

328. Der Landes-Oekonomie-Commissair Kettembeil zu Rotenburg ist am 7. April gestorben.

Magistrat der Stadt Elbingerode:

329. Die Stelle eines Rathsdieners und Rathsschreibers, welche außer freier Wohnung und Feuerung und den circa 70 ₰ betragenden Accidenzien, mit einem festen Gehalte von 128 ₰ dotirt ist, soll baldigst besetzt werden.

Qualificirte, im Rechnungswesen nicht unerfahrene, körperlich rüstige, versorgungsberechtigte Personen werden hiedurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste und des Civil-Versorgungsscheins, sich bis 1. Mai d. J. persönlich bei uns zu melden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 17. Den 28. April 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. April 1871.)

Stück 16. Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Nr. 629. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

Nr. 630. Dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Nr. 631. Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann B. Brons zu Emden.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. April 1871.)

Stück 9. Nr. 7803. Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militärpersonen. Vom 3. April 1871.

Nr. 7804. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

Nr. 7805. Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Nr. 7806. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Nr. 7807. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

330. Betreffend Einbringung der Anträge auf Entlassung und Beurlaubung von Soldaten.

In letzter Zeit sind so außerordentlich zahlreiche Anträge auf Entlassung von Soldaten direct bei den Militairbehörden und bei mir eingebracht worden, daß ich mich veranlaßt sehe, im Anschluß an meinen Amtsblatts-Erlaß vom 8. Juni 1868 — Amtsblatt S. 230 — darauf hinzuweisen, daß alle Reclamationen, welche die Entlassung von Soldaten auf Grund häuslicher Verhältnisse bezwecken, bei den betreffenden Obrigkeiten einzubringen sind, welche dieselben auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur Entscheidung zu bringen haben. Ebendaselbst sind auch die Gesuche um zeitweilige Beurlaubung von Soldaten anzubringen, um event. an die betreffenden Militairbehörden befördert zu werden.

Die direct an die Militairbehörden oder an mich gerichteten Entlassungs- oder Urlaubsgesuche sind durchaus nutzlos und werden je nach Umständen entweder ohne Weiteres den Gesuchstellern zurückgegeben oder den betreffenden Obrigkeiten zugefertigt werden. Es liegt daher im eigenen Interesse der Betheiligten, mit derartigen Anträgen sich stets an die Obrigkeiten zu wenden.

Hannover, den 21. April 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung: von Leipziger.

331. Die am 1. Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße № 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a./M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints ent-

haltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 20. April 1871.

Königliche Finanz-Direction.

332. Alle Diejenigen, deren Angehörige, nach den eingelaufenen Mittheilungen, als Officiere, Mannschaften, Aerzte, Beamte u. s. w. der Königlichen Armee sich noch in Französischer Kriegsgefangenschaft befinden sollten, werden hiedurch aufgefordert, darüber, unter Namhaftmachung des Orts der Gefangenhaltung, der Obrigkeit (Amt, Magistrat) schleunigst, und zwar spätestens bis zum 6. Mai d. Js., eine Anzeige zu machen, damit noch einmal genaue Nachforschung nach dem Verbleibe dieser Personen angestellt und eventuell deren Freilassung bewirkt werden kann.

Hannover, den 22. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

333. Betreffend Polizei-Vorschrift über den Flößereibetrieb auf der Rhume in den Bezirken der Aemter Northeim und Osterode sowie der Stadt Northeim.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird hiermit über den Flößereibetrieb auf der Rhume für die Bezirke der Aemter Northeim und Osterode, sowie für den Bezirk der Stadt Northeim die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Das Herabflößen von losen Stämmen und Balken, überhaupt von Hölzern, die nicht regelmäßig und fest zu einem Floße verbunden sind, ist untersagt.

Desgleichen ist untersagt, die zu einem Floße verbundenen Hölzer ohne genügende, auf dem Floße selbst befindliche, Bemannung herabzuflößen.

2. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Anlagen und Werken, sowie die Brücken, dürfen von den Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt werden.

3. Das Anhalten in der Fahrbahn des Flusses während der Fahrt, das Anhängen der Flöße zu diesem Zwecke an Pfähle auf den Ufern, auf den Uferdossirungen oder im Flusse, sowie das Anlegen unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern oder Jochen der Brücken ist untersagt.

Ueberhaupt dürfen die Floßführer während der Fahrt an keiner Uferstelle anlegen, auch kein Ufer betreten, wenn solche nicht als Einbinde- oder Halte- resp. Ausladeplatz in den nachfolgenden §§. 4 und 6 dieser Vorschriften besonders benannt sind, oder in etwa später zu erlassenden anderweitigen Bestimmungen besonders benannt werden.

4. Als Einbindeplätze können vorläufig benutzt werden:

a. Das rechte und linke Ufer oberhalb und unterhalb der sogenannten langen Brücke zu Duhm.
b. Die Uferstrecken zwischen den beiden Rhumebrücken bei Elvershausen und unterhalb der Rhumemühle daselbst.
c. Das rechte Ufer unterhalb der Rückingsbrücke unweit Northeim.

Für alle drei Plätze sollen die Gränzen durch die betreffenden Rhumeschau-Commissionen unter Zuziehung der Eigenthümer der Plätze näher bestimmt und örtlich bezeichnet werden.

Im Uebrigen bleibt es wie bisher den Flößern lediglich selbst überlassen, sich die Genehmigung der Eigenthümer dieser Plätze zur Anfuhr und Ablagerung der Floßhölzer durch besonderes Uebereinkommen zu sichern.

5. Für diese Einbindeplätze gelten folgende specielle Vorschriften:

Das Lagern des Floßholzes auf den Grandablagerungen im eigentlichen Flußbette, (den sogenannten Klingen), desgleichen an den Uferböschungen, überhaupt innerhalb des ganzen Bereiches zwischen den höheren Ufern ist gänzlich untersagt.

Zur Nachtzeit darf kein zum Einbinden herabgebrachtes, aber noch nicht vollständig fest eingebundenes Floßholz auf diesen niedrigen Stellen des eigentlichen Flußbettes liegen bleiben, und die bereits fest eingebundenen Flöße müssen vor Einbruch der Nacht vollständig sicher befestigt sein.

Auf dem höheren Uferterrain, soweit dasselbe von einem stärkeren Hochwasser noch überschwemmt werden kann, ist alles abgelagerte Floßholz sofort nach dem Abladen und bis zum Einbinden desselben vollständig sicher gegen das Abtreiben zu befestigen, und ist wegen der Herstellung der dazu nöthigen Vorrichtungen zwischen den Flößern und den Eigenthümern der Plätze ein geeignetes Uebereinkommen zu treffen.

Den Bestimmungen zuwider nicht oder nicht genügend befestigtes, oder gar schon abgetriebenes Floßholz kann von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Gutbefinden auf Kosten des Eigenthümers in Sicherheit gebracht oder von gefährlichen Stellen entfernt werden.

6. Als einziger Halte- resp. Ausladeplatz ist der Northeimer Mühlenarm unmittelbar oberhalb der Northeimer Mühle zu bezeichnen.

Dieser Halteplatz darf jedoch flußaufwärts höchstens bis unterhalb der Freischleuse der Mühle, der sogenannten schiefen Fluth, ausgedehnt werden.

Die Besitzer der Northeimer Mühle haben durch rechtzeitiges Durchflößen der sich ansammelnden Flöße dafür zu sorgen, daß die angegebene obere Grenze dieses Halteplatzes unter keinen Umständen überschritten wird.

7. Das Durchlassen der Flöße bei der Northeimer

Mühle darf nur durch die Freischütze der Mühle geschehen.

Sollte in einzelnen Nothfällen, bei baulichen Reparaturen ꝛc. das Durchflößen durch die Freischleuse, die sogenannte schiefe Fluth, nicht zu vermeiden sein, so ist dazu, als zu einem nur ausnahmsweise zu gestattenden Nothfalle, die vorgängige Genehmigung der betreffenden Schau-Commission besonders zu erwirken.

8. Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine polizeiliche Geldbuße bis zu 10 ₰ nach sich.

Hildesheim, den 4. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

334. Betreffend die Eintheilung der Baukreise im Landdrosteibezirke Stade, deren Besetzung und die Geschäftsvertheilung in denselben.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. Januar d. J., die mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden neugebildeten Baukreise betreffend, bringen wir die Abgrenzung der Baukreise unseres Verwaltungsbezirks, den Namen und Wohnort der Kreisbaubeamten und deren Geschäftszweige in nachstehender Uebersicht zu öffentlicher Kenntniß:

No.	Baukreis.	Politischer Bezirk, welchen der Baukreis umfaßt.	Der Baubeamten: Name.	Wohnort.	Geschäfte.
1.	Stade I. . .	Stader Geestkreis mit Ausnahme der Stadt Burtehude.	Wegbau-Inspector Koken. Landbau-Inspector Doelz.	Stade Stade	Wegebau. Hochbau.
2.	Stade II. . .	Stader Marschkreis; daneben in Wasserbausachen der Baukreis Stade I.	Wasserbau-Inspector Schaaf.	Stade	Sämmtliche Bauzweige.
3.	Jork	Amt Jork und Stadt Burtehude.	Wasserbau-Inspector v. Horn.	Burtehude	Sämmtliche Bauzweige.
4.	Neuhaus a/O.	Aemter Neuhaus und Osten.	Kreisbaumeister Balett. Wegbau-Conducteur Röbbelen.	Neuhaus a. d. O.	Hoch- und Wasserbau. Wegebau.
5.	Otterndorf .	Amt Otterndorf.	Kreisbaumeister Meyer.	Otterndorf	Sämmtliche Bauzweige.
6.	Lehe I. . . .	Aemter Dorum und Lehe.	Wegbau-Inspector Süßmann.	Geestemünde	Hoch- und Wegebau.
7.	Lehe II. . . .	Desgleichen.	Wasserbau-Director Dincklage. Kreisbaumeister Hoebel.	Geestemünde	Wasserbau.
8.	Blumenthal	Aemter Hagen und Blumenthal.	Wasserbau-Inspector Tolle.	Grohn	Sämmtliche Bauzweige.
9.	Osterholz . .	Aemter Lilienthal und Osterholz.	Wasserbau-Inspector Hoffmann.	Osterholz	Desgl.
10.	Verden . . .	Kreis Verden.	Wasserbau-Inspector Bertram.	Verden	Desgl.
11.	Rotenburg .	Kreis Rotenburg.	Wegbau-Inspector Domeier.	Rotenburg	Desgl.

Von der vorstehend bezeichneten örtlichen Begrenzung sind jedoch zur Vermeidung einer unzuträglichen Unterstellung von Verbänden, Bauwerken ꝛc. unter verschiedene Bauverwaltungen folgende Abweichungen angeordnet.

Es sind überwiesen:

in wasserbaulicher Beziehung:

dem Baukreise Stade II.

1) vom Baukreise Jork der dazu gehörige Theil des Schwinge-Flusses,
2) vom Baukreise Neuhaus a. d. O. der darin belegene Theil des Wiese-Nalser Deich- und Uferbau-Verbandes;

dem Baukreise Jork

vom Baukreise Stade II.

a. die zu den Schleusenverbänden des Altenlandes gehörige Salztbors-Vorstadt Stade, die Ortschaften Agathenburg und Campe,
b. der Horneburger Moorschleusenverband (Rüstje-Dollern-Horneburger Weidemoor),
c. der Bullenbruchsschleusenverband,
d. die Vegelsanger und Neulander Schleusenverbände;

dem Baukreise Neuhaus a. d. O.

vom Baukreise Stade II.

a. die zum Neuland-Engelschoffer Deich- und Schleusenverbande, und
b. die zum Bentwischer Deich- und Schleusenverbande gehörigen Ländereien;

dem Baukreise Otterndorf

1) vom Baukreise Lehe II. die auf den Hadelner Canal abwässernden bezw. zu diesem Canalver-

bande gehörigen Kirchspiele Neuenwalde, Flögeln, Bederkesa, sowie die Gemeinden Drangstedt, Lintig, Ankelohe, Meckelstedt, und Gr. Hain, ferner der Geeste-Canal, endlich die zum Hadeln-Ritzebüttler Abwässerungsverbande gehörige Ortschaft Altenwalde,

2) vom Baukreise Neuhaus a. d. O. die zum Hadelner Canalverbande gehörigen Ortschaften Stinstedt, Lamstedt, Mittelstenahe und Moorausmoor;

dem Baukreise Lehe II.

vom Baukreise Blumenthal der dazu gehörige Theil des Lune-Flusses;

in wegebaulicher Beziehung:

dem Baukreise Stade I.

vom Baukreise Stade II. die darin verlaufende Strecke der Stade-Brunshausener Chaussee;

dem Baukreise Blumenthal

vom Baukreise Osterholz die darin verlaufende Strecke der Lehe-Bremener Chaussee.

Stade, den 18. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

335. Die Station für alles Postfuhrwerk zu Lafferde wird vom 1. Mai cr. ab auf eine Station für ordinaire Posten beschränkt.

Hannover, den 22. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

336. Vom 26. d. M. ab wird die Personenpost von Hitzacker nach Dannenberg um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Hannover, den 22. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

337. Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Bederkesa und Geestemünde eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Bederkesa um 4^{30} Uhr früh
durch Lehe um 7^{35}—7^{40} Uhr Vorm.
in Geestemünde um 8^{15} Uhr Vorm.
aus Geestemünde um 2^{30} Uhr Nachm.
durch Lehe um 3—3^{5} Uhr Nachm.
in Bederkesa um 6^{5} Uhr Nachm.

Das Personengeld kommt nach dem Satze von 4 Sgr pro Meile, und zwar für alle Plätze gleichmäßig zur Erhebung.

Die Beichaisen-Gestellung bleibt ausgeschlossen.

Zur Aufnahme von Postreisenden an Unterwegsorten werden zwischen Bederkesa und Lehe die nachstehenden Haltestellen festgesetzt:

Haltestelle in	Entfernung von	Meile		Meile
Drangstedt (Haus des Gastwirths Borgstedt)	Bederkesa	1	Lehe	2
Debstedt (Haus des Gastwirths Jantzen)	„	2	„	1
Langen (Haus des Gastwirths Bruns)	„	2½	„	½

Hannover, den 23. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

338. Der Dienstverkehr mit dem Publicum bei der Postexpedition in Bodenfelde findet an den Wochentagen Nachmittags fortan nicht mehr von 5 bis 8 Uhr, sondern von 4 bis 7 Uhr statt.

Hannover, den 22. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

339. Für Steinkohlen-Transporte von Oberschlesischen Kohlenstationen nach Hannover, Celle, Hildesheim und Peine ist eine directe Expedition eingerichtet. Der desfalls herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen der genannten diesseitigen Stationen zu 1 Sgr das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 19. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

340. Wir haben einen — provisorischen — Fahrplan für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen herausgegeben, welcher — übersichtlich — diejenigen Züge des Fahrplans vom 1. Juni 1870 angiebt, die vom 25. d. M. ab bis auf Weiteres gefahren werden.

Exemplare des Fahrplans sind bei unseren Billet-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr pro Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 24. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

341. Mit dem 10. April cr. ist ein Nachtrag IV. zu dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Derselbe enthält neugebildete Frachtsätze für die Beförderung von Salz aller Art, lose oder in Säcken verpackt, bei Auflieferung von abgerundeten Quantitäten zu 200 Centnern oder größerer Quantitäten, soweit sie durch 200 theilbar sind. Der Seite 379 des Verbands-Gütertarifs vorkommende Ausnahme-Tarif B. für Salz von Erfurt ist gleichzeitig hierdurch aufgehoben.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 18. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

342. Der Gymnasiallehrer Dr. Grumme ist vom Gymnasium zu Aurich an das Gymnasium zu Lingen, der Gymnasiallehrer Heuermann vom Gymnasium zu Lingen an das Gymnasium zu Aurich versetzt.

Der Lehrer der Vorschule am Gymnasium zu Lingen Ohlendorf ist definitiv angestellt.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten: Tohte und Dr. Kohts am Lyceum hieselbst, Dr. Strenge am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg, Herr an der Realschule 1. Ordnung zu Harburg, sowie die provisorische Anstellung der Schulamts-Candidaten: Dr. Pannenborg am Gymnasium zu Göttingen, Rohrmann an der Realschule 1. Ordnung zu Goslar, Dr. Fischer und des Candidaten der Theologie Dr. Wulfes an der höheren Bürgerschule hieselbst, ist bestätigt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Clausthal Marr ist auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen; imgleichen der ordentliche Lehrer Kulle an der höheren Bürgerschule zu Nienburg, der Collaborator Dr. Höfer am Gymnasium zu Göttingen, der Hülfslehrer Busch am Gymnasium zu Emden und der Hülfslehrer Röver an der Realschule 1. Ordnung zu Osnabrück.

Der Rector der höheren Bürgerschule zu Nienburg Dr. Jördens ist gestorben.

Königliche Finanz-Direction:

343. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz den Remonte-Depot-Administrator Dallmer in Hunnesrück zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt haben.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz den Remonte-Depot-Administrator Jaeckel in Arendsee zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt haben.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilungen für direkte Steuern und für Domainen:

344. Die Amtscasse in Bockenem ist vom 1. April d. J. ab mit der dortigen Steuercasse vereinigt und die Verwaltung derselben dem Steuerempfänger Hoffmann daselbst übertragen worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction:

345. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

versetzt: der Grenz-Aufseher Weber in gleicher Eigenschaft von Emden nach Nordhorn,

gestorben: der Grenz-Aufseher Pohlmann in Emden;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Fasser und 2) Mitte in Geestendorf und 3) Knust in Geestemünde als Revisions-Aufseher nach Hamburg, 4) der Militair-Anwärter Weil zum Grenz-Aufseher in Geestendorf, 5) der Hauptamts-Diener Küchler in Geestemünde zum Grenz-Aufseher in Altenbruch, 6) der Militair-Anwärter Fahldieck zum Hauptamts-Diener in Geestemünde und 7) der Zoll-Einnehmer Reichenbach in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Cranz;

im Hauptamtsbezirke Harburg

pensionirt: der Ober-Grenz-Controleur Franke in Harburg,

versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Narten in Cranz als Revisions-Aufseher nach Hamburg und 2) der Zoll-Einnehmer Müller in Cranz in gleicher Eigenschaft nach Neuhaus a. d. O.;

im Hauptamtsbezirke Leer

versetzt: der Grenz-Aufseher Wolter auf dem Emswachtschiffe als Revisions-Aufseher nach Hamburg;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Zoll-Inspector Walcker in Nordhorn als Ober-Steuer-Inspector nach Neuß (Rhein-Provinz), 2) der Hauptamts-Rendant Huck in Halle a. S. zum Ober-Zoll-Inspector in Nordhorn, 3) der Hauptamts-Assistent Reiche in gleicher Eigenschaft von Nordhorn nach Bremen, 4) der Grenz-Aufseher Winkel in Nordhorn als Revisions-Aufseher nach Bremen;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Schiedewitz in Sebaldsbrück zum Ober-Grenz-Controleur in Uelsen, 2) der ber. Grenz-Aufseher Kahle in Lilienthal zum Hauptamts-Assistenten in Sebaldsbrück, 3) der commissarische Grenz-Aufseher Schultz in Hemelingen zum Hauptamts-Assistenten in Nordhorn, 4) der Grenz-Aufseher Kühne in gleicher Eigenschaft von Leeste nach dem Zollkreuzer bei Dreye, 5) der Grenz-Aufseher Röver in Hemelingen als Revisions-Aufseher nach Hamburg, 6) der Steuer-Supernumerar Schmidt zum commiss. Grenz-Aufseher in Hemelingen, 7) der Grenz-Aufseher Schultz in Seebergen als Steuer-Aufseher nach Berlin, 8) der Grenz-Aufseher Hartung auf dem Zollkreuzer bei Dreye als Revisions-Aufseher nach Hamburg;

im Hauptamtsbezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der Zoll-Einnehmer Schneider in Neuhaus a. d. O. zum Ober-Grenz-Controleur in Aschwarden, 2) der Grenz-Aufseher Heine auf dem Ostewachtschiff als ber. Grenz-Aufseher nach Lilienthal;

im Hauptamtsbezirke Osnabrück

versetzt: 1) der Ober-Steuer-Controleur Langhoff in Osnabrück als Ober-Controleur für den Revisionsdienst nach Hamburg, 2) der Ober-Grenz-Controleur Müller in Husum (Provinz Schleswig-Holstein) als Ober-Steuer-Controleur nach Osnabrück;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen

pensionirt: der Hauptamts-Assistent Behs und 2) der Revisions-Aufseher Ahlf.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

346. Dem von Seiner Majestät dem Kaiser und König zum Regierungs- und Bau-Rath ernannten bisherigen Kriegsbaurath Hunaeus ist die Regierungs- und Bau-Rath-Stelle und dem zum Ober-Bau-Inspector ernannten bisherigen Wegbau-Inspector Voigts die Ober-Bau-Inspector-Stelle bei der Königlichen Landdrostei zu Hannover verliehen worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

347. Der Regierungsrath Rochlitz ist an die hiesige Königliche Landdrostei versetzt.

Die Regierungs- und Bauratbsstelle bei der hiesigen Königlichen Landdrostei ist von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige dem zum Regierungs- und Baurathe ernannten bisherigen Oberlandbaumeister Mittelbach, sowie die Ober-Bauinspectorstelle dem Wegbaumeister Grimsehl, welcher den Character als Regierungs- und Baurath mit dem Range eines Rathes 4. Klasse Allerhöchstenorts verliehen erhalten hat, verliehen worden.

Dem Medicinalrathe Dr. med. Praël hieselbst

ist der Character als Geheimer Medicinalrath verliehen.

Dem Bürgermeister Boysen hieselbst ist der Titel als Oberbürgermeister verliehen.

Bei der hiesigen Königlichen Landdrostei sind ernannt: der Registratur-Gehülfe Lund zum Regierungs-Secretariats-Assistenten, der Canzlist Jüchling und der Copiist Meyer zu Regierungs-Canzlisten.

Die Wahl des Bürgervorstehers und Bäckermeisters Steinhoff zum Senator der Stadt Moringen ist bestätigt.

Der Amtsdiener Strube ist vom Amte Bockenem in gleicher Eigenschaft an das Amt Gieboldehausen versetzt; desgleichen der Amtsdiener Tischmann vom Amte Gieboldehausen an das Amt Bockenem.

Der Stadtphysikus Dr. med. König zu Osterode ist verstorben.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

348. Der Militair-Anwärter, Unterofficier Dieberichs aus Bruchhausen ist als Amtsdiener beim Amte Soltau angestellt.

Dem vormaligen Trompeter-Unterofficier Siegfried hieselbst ist die Stelle eines Hülfsboten bei der hiesigen Landdrostei übertragen.

Der Leggemeister Breden zu Dannenberg ist verstorben.

Seine Majestät der König haben dem Landbaumeister a. D. Marwedel zu Lüneburg den Rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen geruht.

Der Wegbaumeister Bokelberg hieselbst ist zum Regierungs- und Baurath, der Wasserbau-Inspector Hoebel zu Hannover zum Ober-Bau-Inspector bei der hiesigen Landdrostei ernannt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

349. Es sind angestellt:

1) als Küster, Organist und 2ter Lehrer zu Polle der bisherige Schullehrer zu Latferde, Friedrich Ludwig Schumacher,
2) als Opfermann und 2ter Töchterlehrer in Peine der bisherige Lehrer der 3ten Töchterklasse daselbst, Heinrich Heine,
3) als 3ter Töchterlehrer in Peine der bisherige Elementarlehrer daselbst, Georg Friedrich Karl Seiffert,
4) als 1ster Elementarlehrer in Peine der bisherige 2te Elementarlehrer daselbst, Heinrich August Karl Cramm,
5) als Küster und 1ster Schullehrer in Böhrum der bisherige Schullehrer zu Groß-Bültum, Hermann Heinrich Eduard Othmer,
6) als Schullehrer-Adjunct zu Sieverdingen der Seminarist Ernst Friedrich Wilhelm Errmeyer,
7) als Schullehrer zu Ohöfe der Seminarist Heinrich Friedrich Gottschalk,
8) als Küster und Schullehrer in Hackenstedt der bisherige Schullehrer in Grasdorf, Karl Wrede.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

350. Nach dem Ableben des Gerichtsvogts Hirschfeld in Zellerfeld hat mit Genehmigung Königlicher Kron-Oberanwaltschaft in Celle der Gerichtsvogt Dietrich in St. Andreasberg vom 1. April d. J. an seinen Wohnsitz nach Zellerfeld verlegt, und werden von demselben bis auf Weiteres die gerichtsvogtlichen Geschäfte beider Bezirke wahrgenommen.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen:

351. An Stelle des Gendarmen Weber ist der Gendarm Groeck aus Burgdorf von Königlicher Kron-Oberanwaltschaft mit Wahrnehmung des Gerichtsvogtsdienstes beim Königlichen und Standesherrlichen Amtsgerichte Papenburg beauftragt und am 13. April in seinen Dienst eingeführt.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

352. Wir haben den Amtsrentmeister Bindemann hierselbst in seiner Eigenschaft als Forstkassen-Rendanten ermächtigt, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Oberförsterei Misburg durch den Schreiber Heinrich Leopold hierselbst derart vertreten zu lassen, daß dieser ermächtigt ist, an seiner Stelle die aufkommenden Holzkaufgelder zu erheben und darüber rechtsgültig zu quitiren.

353. Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Erlasses vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich als Vorsteher des Vermessungspersonals für die Amtsbezirke Aschendorf und Hümmling an Stelle des bisherigen Personalvorstehers, Kataster-Supernumerar von Fehrentheil zu Papenburg den Feldmesser Stötzer, mit dem Stationsorte Papenburg berufen.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 16. April 1871.

Der Bezirks-Kommissar,
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath
Sauerhering.

354. Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Erlasses vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen habe ich als Vorsteher des Vermessungspersonals für die Aemter Diepholz und Freudenberg den Personalvorsteher Fey mit dem Stationsorte Diepholz berufen.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 17. April 1871.

Der Bezirks-Kommissar,
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath
Sauerhering.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 18. Den 5. Mai 1871.

Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 29. April 1871.)

Stück 17. Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 2. Mai 1871.)

Stück 18. Nr. 633. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

Nr 634. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Tröger der Königlich Sächsische Zollinspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Sächsische Zollinspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich Württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich Württembergische Zollinspektor Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich Württembergischen Ober-Zollinspektors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich Preußischen Steuerinspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden.

Nr. 635. Dem Geschäftsträger und General-Konsul für die Republik Venezuela, Legations-Rath von Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

335. Instruction zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizei-Aufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht,

daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde **sofort** in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp., in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizei-Aufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizei-Aufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

356. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1871.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Hannover,
» 10. » » Neustadt a. R.,
» 14. » » Nienburg,
» 15. » » Hoya,
» 20. » » Diste,
» 22. » » Sudweyhe,
» 11. Juli » Diepholz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.
v. Schoen.

357. Betreffend Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands
Packete ohne Werthangabe und
Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)
bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen

(Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i. Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpore), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rizingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deusch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 ℔, Frankirung mit 5 Sgr u. s. w. — bestehen.

Berlin, 27. April 1871.

General-Postamt. Stephan.

358. Wir bringen hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß wir die Abhaltung der Aufnahme-Prüfung an dem Seminar zu Hannover auf den 22. und 23. Juni c. anberaumt haben, und fordern die betreffenden Präparanden auf, durch Vermittelung ihrer Herren Superintendenten ihre schriftlichen Meldungen bei dem Seminar-Director Müller hieselbst bis spätestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termine einzureichen.

Dieser Meldung ist beizufügen:

1) der Taufschein, wobei zu bemerken, daß die Präparanden das 17te Lebensjahr bereits müssen vollendet haben,
2) der Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über die empfangene Schul- resp. Vorbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über sittliche Führung und Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste,
5) ein oder mehrere Zeugnisse über die von dem Superintendenten abgehaltenen Prüfungen, soweit dieselben stattgefunden haben,
6) ein ärztliches Attest über den normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Präparand nicht an Gebrechen leidet, welche ihn an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern würden, als Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit u. dgl., sowie daß die Impfung stattgefunden hat,
7) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, wodurch sich derselbe verpflichtet, die Kosten des Aufenthaltes seines Sohnes oder Mündels am Seminar zu bestreiten oder eintretenden Falles ein von der Ortsobrigkeit bescheinigtes Armuthszeugniß,
8) ein von dem Präparanden selbst verfertigter Lebenslauf, welcher zugleich als Probe seiner Handschrift dienen soll.

Nach Einsendung der Meldung haben sich die Präparanden, ohne eine weitere Citation abzuwarten, am 21. Juni bei dem hiesigen Seminar einzufinden und sich dem Director persönlich vorzustellen.

Hannover, den 28. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

359. Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der Kaiser und König geruhet haben, mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Vereine die Erlaubniß zu ertheilen, behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungsplans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 ₰ und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 ₰ für jede Abtheilung zu veranstalten.

Hannover, den 26. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

360. Wir haben einen — provisorischen — Fahrplan für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen herausgegeben, welcher — übersichtlich — diejenigen Züge des Fahrplans vom 1. Juni 1870 angiebt, die vom 25. d. M. ab bis auf Weiteres gefahren werden.

Exemplare des Fahrplans sind bei unseren Billet-Expeditionen zum Preise von 2½ sgr pro Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 24. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

361. Die aus Anlaß der Kriegsverhältnisse getroffenen besonderen Maßnahmen und Ausnahme-Bestimmungen bezüglich der Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter, treten für den Localverkehr der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, unter Wiederherstellung der betreffenden Reglements und Tarif-Bestimmungen, mit der Maßgabe außer Kraft, daß vom 4. d. M. ab für den localen Güterverkehr nach und von den Stationen Göttingen, Dransfeld, Münden und Cassel (§. 12 des Bundes-Betriebs-Reglements Abschnitt B.) bis auf Weiteres zur reglementsmäßigen Lieferzeit folgende Zuschlagsfristen in Anrechnung kommen:

für Eilgut . . . . 12 Stunden,
» gewöhnliche Frachtgüter . 3 Tage.

Die Einführung entsprechender Zuschlagsfristen für den Localverkehr anderer Stationen wird im Falle des Bedürfnisses vorbehalten und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. eingeführte außerordentliche Annahme und Auslieferung von gewöhnlichen Frachtgütern an Sonn- und Festtagen kommt bis auf Weiteres in Wegfall.

Ueber die Beseitigung der Verkehrs-Beschränkungen in den directen Güter-Verkehren mit anderen Bahnen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Mit der Güter-Annahme (§. 10 des erwähnten Reglements), soweit dieselbe durch Betriebsstockungen oder Wagenmangel nicht behindert oder beschränkt ist, wird fernerweit streng nach der Reihe der Anmeldungen verfahren werden.

Hannover, den 1. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

362. Die für den Sächsisch-Westfälischen Verband, sowie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr für Sendungen von Saat- und Futtergut nach den nothleidenden Districten der Rheinprovinz, sowie dem Großherzoglich Oldenburgischen Herzogthum Birkenfeld gewährte temporäre Frachtermäßigung wird auf die gleichen Sendungen nach der Pfalz unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Münster, den 16. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

363. Die Gültigkeitsdauer des für Kartoffeln-Sendungen im Westfälischen und Sächsisch-Westfälischen Verbande bis 1. Mai d. J. eingeführten Einpfennigtarifs wird bis ultimo Juni d. J. ausgedehnt.

Münster, den 29. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

364. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges für den internen Güterverkehr der Westfälischen Bahn erlassen worden sind, fortan außer Kraft treten und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Bestimmungen einschließlich der Vorschriften in Betreff der Lieferfristen für diesen Verkehr wieder überall maßgebend sind.

Für den Fall erheblicher Störungen des Betriebes durch eine außergewöhnliche Inanspruchnahme für Militair-Transporte, behalten wir uns vor, eine Verlängerung der Lieferfristen eintreten zu lassen.

In Betreff der direkten und Verbands-Verkehre werden besondere Bekanntmachungen erfolgen.

Münster, den 30. April 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

365. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eichungsämter zu Diepholz, Goslar, Osterode, Lüneburg, Uelzen, Burtehude, Verden, Papenburg, Aurich und Esens bis auf Weiteres zur Eichung und Stempelung von Längenmaßen, Hohlmaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausnahme von Präcisionsgegenständen, für befugt erklärt und die Befugniß des Eichungsamts in Stade auf die Eichung von Fässern bis 150 Liter Inhalt ausgedehnt hat.

Hannover, den 1. Mai 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:

Abtheilung für directe Steuern:

366. Vom 1. April 1871 an ist der Steuer-Empfänger Hogrefe zu Ahlden von der commissarischen Verwaltung der Steuer-Casse zu Ahlden, der Steuer-Empfänger Winter von der commissarischen Verwaltung der Steuer-Casse I. zu Gifhorn entbunden, mit der Verwaltung der Steuer-Casse zu Freudenberg der Steuer-Empfänger Kruse, bisher zu Meppen, der Steuer-Casse Ahlden der Steuer-Empfänger Kummer, bisher zu Jemgum, der SteuerCasse I. und II. zu Gifhorn der Steuer-Empfänger Günther, bisher zu Barnstorf, der Steuer-Casse zu Barnstorf der Steuer-Empfänger Hemme, bisher zu Gifhorn, und mit der commissarischen Verwaltung der Steuer-Casse II. zu Meppen der Hülfsarbeiter Reddert, der Steuer-Casse zu Jemgum der Hülfsarbeiter von Zwehl beauftragt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

367. Der an die Königliche Landdrostei zu Hannover versetzte Regierungs-Assessor v. Ponickau ist am 26. April 1871 in das Collegium eingeführt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

368. Der Amtsvogt Schulze zu Schledehausen ist vom 1. Juni 1871 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

369. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, hat an Stelle des nach Apenrade zurückversetzten Navigationslehrers Kuhn den Unterricht an der Königlichen Navigationsschule (Steuermannsklasse) zu Emden vom 1. Mai 1871 ab dem Navigationsschul-Aspiranten Wendtlandt, z. Z. in Memel, übertragen.

Der bislang bei der Königlichen Regierung zu Breslau beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Roether ist zum Hülfsbeamten bei dem hiesigen Königlichen Amte ernannt und am 20. April in seinen neuen Dienst eingeführt worden.

Königliches Consistorium zu Hannover:

370. Es sind angestellt:

1) als Küster und Schullehrer zu Feldbergen der bisherige Schullehrer in Espol, Georg Klöpper,

2) als Schullehrer in Lafferde der bisherige Lehrer zu Hoope, Inspection Weyhe, Heinrich Friedrich Ernst Bespermann,

3) als Küster und Schullehrer zu Wellersen der bisherige Schullehrer zu Wibbecke, Heinrich Herbst,

4) als Küster und Schullehrer zu Elvershausen der bisherige Schullehrer in Sudershausen, Heinrich Wilhelm Grote,

5) als Adj. cum spe succedendi zu Negenborn der bisherige Schullehrer zu Berkhoff, Jürgen Heinrich Warnecke,

6) als Schullehrer in Bemerode der bisherige Gehülfslehrer zu Döhren, Friedrich Heinrich Jürgen Bartling,

7) als 3ter Lehrer zu Ilfeld der bisherige Lehrer zu Neustadt u./H., Karl Friedrich Kohl.

Königliches Consistorium zu Hildesheim:

371. Am 1. Mai 1871 ist angestellt: der Lehrer Reise provisorisch bei der bis auf Weiteres eingerichteten vierten Abtheilung der Central-Knabenschule zu Hannover.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

372. Der Candidat der Theologie A. Brabänder aus Ohne ist mit der einstweiligen Verwaltung der Hülfsprediger- und Lehrerstelle der ref. Gemeinde Plantlünne-Beesten beauftragt.

Dem Lehrer Augustin zu Hesepe ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt.

Dem Lehrer Rüter aus Wehrbleck ist die Verwaltung der Schule zu Hesepe übertragen.

Dem Cantor und Lehrer Bergmann zu Neuenkirchen ist der Lehrer Wiebold daselbst als Adjunct mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

373. Der ordentliche Professor in der theologischen Facultät Dr. theol. Geß ist von Göttingen nach Breslau, der außerordentliche Professor in der medicinischen Facultät Dr. Schweigger von Göttingen nach Berlin versetzt.

Der bisherige Privatdocent Lic. theol. Theodor Zahn ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät, der bisherige Privatdocent in Berlin Dr. Theodor Leber zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität Göttingen ernannt.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

374. Der concessionirte Markscheider Mühlhan zu Mehle bei Elze hat seinen Wohnsitz nach Barsinghausen verlegt.

Der Schichtmeister und Sekretair von Hagen zu Lippoldsberg ist vom 1. Mai 1871 ab zur Disposition gestellt.

Der Bergeleve Halfar, Hülfsarbeiter bei der Berginspection Clausthal, wird vom 1. Mai 1871 ab bis auf Weiteres bei den Aufnahmen zur Herstellung einer geologischen Specialkarte des Preußischen Staates verwendet werden.

Der vormalige Sergeant, seitherige Gaipelaufseher Heinrich Wiechelt ist zum Oberbergamts-Büreaudiener ernannt.

Der Hütten-Inspector Jüngst zu Rothehütte ist mit commissarischer Versehung der Directorstelle bei dem Hüttenamte zu Gleiwitzerhütte beauftragt.

Königliches Oberbergamt zu Dortmund:

375. Der Bergassessor J. von Brunn hat mit dem 15. April c., nach seiner Entlassung von der Armee, die seit dem 1. October 1870 ihm übertragene Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Oberbergamte zu Dortmund angetreten.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

376. An Stelle des mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getretenen Gerichtsvogts Kreuzkamp in Ebergötzen, hiesigen Amtsgerichts, ist der pensionirte Gendarm Weber zum Gerichtsvogt daselbst ernannt und am 19. April d. Js. in den Dienst eingeführt.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen:

377. Von Königlicher Kron-Oberanwaltschaft zu Celle ist an Stelle des Schreibers Focken der Schreiber Meenenga aus Aurich mit Wahrnehmung der Aktuar-Stelle beim Königlichen Amtsgerichte Bentheim beauftragt und am 17. April in seinen neuen Dienst eingeführt.

Königliches Obergericht zu Hameln:

378. Der an das hiesige Königliche Obergericht versetzte bisherige Kreisrichter, jetzige Obergerichts-Rath Larenz ist am 26. April c. in seinen Dienst eingeführt.

---

379. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern:

1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Drape zu Hannover mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Hermann Eyl aus Clausthal zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Die dem früheren Kassengehülfen Kratzmann ertheilte gleiche Vollmacht ist erloschen.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Wicht zu Otterndorf mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen August Lippe aus Hanekenfähr bei Lingen zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt, dagegen die dem bisherigen Kassengehülfen Schumacher ertheilte gleiche Vollmacht zurückgenommen hat.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 19. Den 12. Mai **1871.**

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 8. Mai 1871.)

Stück 19. Nr. 636. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

380. Betreffend Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands
Packete ohne Werthangabe und
Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i. Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièporc), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rizingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deusch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 ℔, Frankirung mit 5 Sgr u. s. w. — bestehen.

Berlin, 27. April 1871.

General-Postamt. Stephan.

381. Betreffend Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9.** Armee-Corps, sowie bei der **6.** Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

382. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 14. Mai und 22. Juni 1869 (Amtsblatt de 1869, Seite 262 und 308) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Bezirk der 38. Infanterie-Brigade an Stelle des Regierungs-Raths Haase hierselbst der Regierungs-Assessor von Ponickau hierselbst mit den Geschäften des Civil-

Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission beauftragt worden ist.

Hannover, den 2. Mai 1871.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

383. Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M., betr. die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den unten erwähnten Verzeichnissen auch bei den Steuercassen Hameln I., Göttingen, Hildesheim I., Celle I., Harburg I., Stade, Aurich und Emden unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 23. März 1871.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

384. Betreffend die Ausloosung der vormals hannoverschen Staatsschuld-Verschreibungen behuf der Schuldentilgung für das Jahr 1871.

Gemäß dem §. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1869 betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden &c. (Gesetzsammlung Seite 355), wird die öffentliche Ausloosung der behuf der Tilgung der vormals hannoverschen Landes- und Eisenbahnschulden für das Jahr 1871 einzulösenden Staatsschuld-Verschreibungen am 1. Juni d. J. und den folgenden Tagen von Morgens 8½ Uhr an im Geschäftslocale der Staatsschulden-Verwaltung hieselbst, Osterstraße 92, vorgenommen werden.

Hannover, den 2. Mai 1871.

Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction.

385. Anwendung der neuen Maaße, Gewichte und Waagen &c.

In Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nach dem 1. Januar 1872 nur solche Maaße, Gewichte, Waagen und sonstige Meßwerkzeuge angewendet werden, welche dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, insbesondere der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemäß geeicht und gestempelt sind.

Nach diesem Termine ist der Gebrauch sämmtlicher, bisher gültiger Maaße und — abgesehen von bestimmten Ausnahmen, — auch der bisherigen Gewichte im öffentlichen Verkehr gesetzlich verboten und mit Strafe bedroht.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit für Jeden, der beim Kauf und Verkauf, wie überhaupt im öffentlichen Verkehr zu messen und zu wägen hat, vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs sowohl sich mit

den erforderlichen geeichten Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen zu versehen und mit deren Gebrauche vertraut zu machen, als auch die nach dem bisherigen Maaßsysteme berechneten Preise, geführten Rechnungen und dergl. dem neuen Systeme entsprechend umzuändern.

Wir empfehlen daher dringend allen Betheiligten, insbesondere den Gewerbtreibenden, mit den hierzu erforderlichen Schritten nicht länger zu säumen.

Nicht minder gerathen ist es, auch bei solchen Messungen und Wägungen, für welche ein gesetzlicher Zwang zur Anwendung der neuen Maaße und Gewichte nicht besteht, z. B. bei den in den Haushaltungen vorkommenden, sich in Zukunft stets der neuen Maaße und Gewichte zu bedienen und der bisherigen gänzlich zu enthalten. Nur dadurch wird es möglich sein, den besonders auf seiner Einfachheit und leichten Uebersichtlichkeit beruhenden Vorzug des neuen Maaß- und Gewichtssystems zur vollen Wirksamkeit zu bringen und mannichfaltige Schwierigkeiten zu vermeiden, die der Gebrauch besonderer von den im öffentlichen Verkehre allein gültigen abweichenden Maaße und Gewichte unvermeidlich mit sich bringt.

Indem wir wegen der Einzelnheiten des neuen Systems auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die in Zweifelsfällen bei den Eichungsämtern nachzusuchende Belehrung verweisen, machen wir besonders auf folgende Aenderungen aufmerksam:

1) Der Verkauf von Langwaaren findet nicht mehr nach Ellen, sondern nach Metern statt, wobei ganze oder halbe Meterstäbe zu benutzen sind. Die bisherige Elle ist = 0,58418 Meter, ein Meter = 1,71175 Ellen, oder angenähert eine Elle = $^4/_7$ Meter, ein Meter = $1^3/_4$ Elle.

   Der Bequemlichkeit beim Messen wegen wird es sich empfehlen, in den Kaufläden Meterstäbe ohne Handgriffe entweder auf dem Ladentische befestigen, oder besser mit Trägern versehen zu lassen, welche in auf dem Ladentische angebrachte Zapfenlöcher passen und gestatten, den Maaßstab zum Gebrauche in einiger Höhe über dem Ladentische aufzustellen, sonst aber nach Belieben fortzunehmen.

2) Für kleinere Flüssigkeitsmaaße tritt statt des Quartiers mit seinen Unterabtheilungen das Liter mit dessen Bruchtheilen ein; es ist ein Quartier = 0,97349 Liter, ein Liter = 1,0272 Quartier, das Liter ist also nur wenig, etwa 3 Procent größer als das Quartier.

3) Körnerfrüchte und dergl. dürfen fortan nicht mehr nach Himten gemessen werden, sondern nach Hektolitern oder Scheffeln (halben Hektolitern). In der Regel wird der halbe Scheffel als bequemstes Maaß zu gebrauchen sein. Es ist ein Himten = 0,62303 Scheffel = 1,24606 halbe Scheffel, ein Scheffel = 1,6051 Himten, oder angenähert ein Himten = $^5/_8$ Scheffel = $^5/_4$ halbe Scheffel, ein Scheffel = $1^3/_5$ Himten, ein halber Scheffel = $^4/_5$ Himten.

4) Wegen der Gewichte verweisen wir auf die Seite 73 des diesjährigen Amtsblatts für Hannover abgedruckte Bekanntmachung des Eichungs-Inspectors für die Provinz Hannover vom 22. Februar d. Js.

5) Bezüglich der Waagen machen wir darauf aufmerksam, daß künftig alle beim Handel zur Anwendung kommenden Waagen, auch die bisher nicht eichpflichtigen Handwaagen geeicht und gestempelt sein müssen.

Hannover, den 26. April 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

386. Betreffend die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6^1/_2$ Centimeter am Besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Landdrosteien vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine, namentlich die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 24. October 1844 (Hannov. G. S. 1844. 1. Abth. № 47), treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird höherer

Bestimmung entsprechend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 2. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

387. Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. April d. Js. der Münchener Künstlergenossenschaft zu gestatten geruhet haben, zunächst 50,000 Loose à 1 ℛ zu der zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Hannover, den 3. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

388. Wir bringen hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß wir die Abhaltung der Aufnahme-Prüfung an dem Seminar zu Alfeld auf den 22. und 23. Juni c. anberaumt haben, und fordern die betreffenden Präparanden auf, durch Vermittelung ihrer Herren Superintendenten ihre schriftlichen Meldungen bei dem Seminar-Director Dr. Schumann in Alfeld bis spätestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termine einzureichen.

Dieser Meldung ist beizufügen:

1) der Taufschein, wobei zu bemerken, daß die Präparanden das 17te Lebensjahr bereits müssen vollendet haben,
2) der Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über die empfangene Schul-, resp. Vorbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über sittliche Führung und Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste,
5) ein oder mehrere Zeugnisse über die von dem Superintendenten abgehaltenen Prüfungen, soweit dieselben stattgefunden haben,
6) ein ärztliches Attest über den normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Präparand nicht an Gebrechen leidet, welche ihn an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern würden, als Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit u. dgl., sowie daß die Impfung stattgefunden hat,
7) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, wodurch sich derselbe verpflichtet, die Kosten des Aufenthaltes seines Sohnes oder Mündels am Seminar zu bestreiten oder eintretenden Falles ein von der Ortsobrigkeit bescheinigtes Armuthszeugniß,
8) ein von dem Präparanden selbst verfertigter Lebenslauf, welcher zugleich als Probe seiner Handschrift dienen soll.

Nach Einsendung der Meldung haben sich die Präparanden, ohne eine weitere Citation abzuwarten, am 21. Juni bei dem Seminar in Alfeld einzufinden und sich dem Director persönlich vorzustellen.

Hannover, den 28. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

389. Die höhere Bürgerschule zu Otterndorf ist unter die Zahl der zu gültigen Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen.

Hannover, den 29. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

390. Betreffend die Einführung eines neuen Fährgeld-Tarifes bei den Weserfähren zu Rönnebeck und Fähr.

Bei den Weserfähren
a) zu Rönnebeck,
b) zu Fähr
tritt vom 1. Juni d. J. ab der jetzige Fährgeld-Tarif außer Kraft und findet von da ab die Erhebung des Fährgeldes nach dem nachstehenden, von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellten Tarife statt.

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes bei den Weserfähren
a) zu Rönnebeck,
b) zu Fähr.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

	ſgr	₰
I. von Personen einschließlich eines Handgepäcks bis einschließlich 50 ℔:		
a) für eine einzelne Person . . .	1	6
b) wenn mehrere Personen gleichzeitig übergesetzt werden, für jede . .	1	—
Personen, welche als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. a und b entrichtet wird, sind frei.		
II. von Thieren:		
a) für ein Pferd	6	—
b) für ein Stück Rindvieh	4	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	1	—
III. von Päckereien und Gütern, welche die Ueberfahrenden mit sich führen:		
a) von mehr als 50 bis 100 ℔ einschließlich	1	—
b) von mehr als 100 bis 200 ℔. .	1	6
c) von mehr als 200 ℔	3	—

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
2) Bei Ueberfahrten zur Nachtzeit, d. h. von zehn Uhr Abends bis Tagesanbruch ist das Doppelte der obigen Sätze zu zahlen.
3) Wenn die Passage über das Eis sicher ist, tritt für die Benutzung des alsdann mit Baaken bezeichneten Fußpfades die Hälfte der obigen Sätze ein.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben von:

1) Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlich Hohenzollern-

schen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören,
2) kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören,
3) öffentlichen Beamten und deren Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten gehörig legitimiren,
4) Transporten, die für Rechnung des Staates geschehen,
5) öffentlichen Courieren, Briefträgern und Postboten.

Hannover, den 5. Mai 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

391. Ausschreiben, die stempelfreie Ausstellung von Sterbescheinen zum Zwecke der Erhebung von Civil- und Militair-Pensionen betreffend.

Es ist vorgekommen, daß zu Sterbescheinen, welche als Belege in Rechnungen von Civil- und Militairpensionen benuzt wurden, Stempel verwendet sind.

Nach den geltenden Bestimmungen unterliegen die bezeichneten Sterbescheine der Stempelpflicht nicht.

Um den Betheiligten unnöthige Kosten zu ersparen, machen wir die Herren Prediger auf diese Stempelfreiheit aufmerksam, empfehlen aber daneben, auf den bezeichneten Sterbescheinen den Grund der Stempelfreiheit ausdrücklich zu bemerken, und weisen zugleich darauf hin, daß Sterbe- und Todtenscheine, welche zu andern als dem angegebenen Zwecke ausgestellt werden, der Stempelpflicht allgemein unterliegen.

Aurich, den 27. April 1871.

Königlich Preußisches Consistorium.

392. Vom 16. Mai ab wird, wie in den früheren Jahren, eine tägliche Personenpost zwischen Clausthal und Seesen über Grund und Gittelde mit nachstehendem Gange eingerichtet werden:

A. Richtung Clausthal-Seesen:
aus Clausthal um 9¹⁵ Uhr Vorm.
durch Grund um 10²⁵ — 10⁵⁰ Uhr Vorm.
durch Gittelde um 11⁴⁰ — 11⁴⁵ Uhr Vorm.
in Seesen um 1 Uhr Nachm.

B. Richtung Seesen-Clausthal:
aus Seesen um 3⁴⁵ Uhr Nachm.
durch Gittelde um 5 — 5⁵ Uhr Nachm.
durch Grund um 6⁵ — 6³⁰ Uhr Nachm.
in Clausthal um 8¹⁵ Uhr Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr pro Person und Meile erhoben.

Beichaisen werden von Clausthal und Seesen aus nach Bedürfniß, von Grund ab nur in der Richtung nach Seesen gestellt.

Hannover, den 10. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

393. Vom Donnerstag, den 11. Mai c. ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenclasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig — wieder statt.

Hannover, den 6. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

394. Betreffend Bienenzucht-Lehrcursus des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein pro 1871.

Der diesjährige 14tägige Bienenzucht-Lehrcursus findet zu Hünre bei Gartrop in der Zeit vom 30. Mai bis 13. Juni statt und schließt am letztgedachten Tage mit einer öffentlichen Prüfung daselbst.

Zur Theilnahme an dem Cursus werden vorzugsweise deutsche Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Frankreich zugelassen, welche als Bienenzüchter oder Bienenwärter sich ausbilden wollen.

Die Theilnehmer werden unentgeltlich unterrichtet und empfangen zur Bestreitung der Ausgaben für Kost und Logis während des 14tägigen Aufenthaltes zu Hünre eine Vergütung von 15 Thlr. aus der Vereinskasse, die Invaliden außerdem angemessene Reisekosten.

Frankirte Anmeldungen sind vor dem 10. Mai an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf zu richten.

Gartrop, den 6. April 1871.

Der Vorstand des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Stade:

395. Es sind bei der Königlichen Landdrostei in Stade ernannt:

Der bisherige Wegbaumeister Lüttich zum Regierungs- und Baurath, der bisherige Wasserbau-Inspector Pampel zum Oberbau-Inspector.

Der ritterschaftliche Landschaftsrath des Herzogthums Verden, Bodo von der Wense auf Westerdorf ist gestorben.

Kreishauptmann zu Verden:

396. Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß an Stelle des Regierungs-Assessors Jordan der Regierungs-Assessor Schotte dahier zum Commissar für Herbeiführung vergleichsweiser Ablösungen der Domanial-Gefälle im Amte Verden ernannt worden ist.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg:

397. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen in der Probstei Süderdithmarschen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten ca. 500 ℔.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg (Holstein) portofrei einsenden.

398. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate April 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis ſgr	Weizen höchster Preis ₰	Weizen niedrigster Preis ſgr	Weizen niedrigster Preis ₰	Rocken höchster Preis ſgr	Rocken höchster Preis ₰	Rocken niedrigster Preis ſgr	Rocken niedrigster Preis ₰	Gerste höchster Preis ſgr	Gerste höchster Preis ₰	Gerste niedrigster Preis ſgr	Gerste niedrigster Preis ₰	Hafer höchster Preis ſgr	Hafer höchster Preis ₰	Hafer niedrigster Preis ſgr	Hafer niedrigster Preis ₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk **Hannover.**																
1. Hannover: am 1. April	58	—	55	—	41	6	39	—	32	6	30	—	23	—	20	—
„ 4. „	59	—	55	—	42	—	39	—	33	—	30	—	23	—	20	—
„ 8. „	—	—	—	—	41	—	39	—	32	—	30	—	22	6	20	—
„ 11. „	58	—	55	—	42	—	38	6	34	—	30	—	25	—	22	—
„ 15. „	58	—	55	—	43	—	39	6	34	—	30	—	25	—	19	—
„ 18. „	58	6	55	—	43	—	39	—	35	—	30	—	24	6	21	—
„ 22. „	58	—	56	—	42	6	38	6	33	—	30	—	25	6	21	—
„ 25. „	58	—	54	—	42	—	39	—	34	—	31	—	24	6	20	—
„ 29. „	58	—	54	—	42	6	39	—	34	—	31	—	24	6	20	—
2. Hameln: am 1. April	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 5. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 8. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 12. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 15. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 19. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 22. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 26. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 29. „	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. April	60	—	58	—	42	—	41	6	35	4	32	—	24	—	23	—
„ 30. „	59	—	58	—	41	4	41	—	34	8	31	8	24	—	23	—
B. Landdrosteibez. **Hildesheim.**																
1. Hildesheim: am 1. April	60	—	59	—	42	—	41	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 5. „	60	—	59	—	42	—	41	-	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 8. „	60	-	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 12. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 15. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 19. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 22. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 26 „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 29. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 1. April	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 5. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 8. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 12. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 15. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 19. „	57	3	54	7	40	11	39	4	32	9	30	—	20	5	19	—
„ 22. „	55	11	53	2	39	7	38	2	30	—	29	4	21	2	19	9
„ 26. „	55	11	53	2	39	7	38	2	30	—	29	4	21	2	19	9
„ 29. „	55	11	53	2	39	7	38	2	30	—	29	4	21	2	19	9

1. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 1. April	58	—	55	—	43	—	42	6	30	—	26	6	20	—	17	6
„ 4. „	59	—	55	—	44	—	42	—	30	—	27	6	20	—	17	6
„ 5. „	59	—	57	6	43	—	42	—	—	—	—	—	21	—	17	6
„ 8. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	21	—	20	—
„ 11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 18. „	60	—	55	—	44	—	43	—	30	—	28	—	20	6	18	—
„ 20. „	60	—	55	—	45	—	44	—	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 22. „	60	—	55	6	45	—	43	6	31	—	28	6	20	—	18	—
„ 25. „	60	—	55	—	44	—	42	6	31	—	29	—	20	—	18	—
„ 27. „	60	—	55	—	43	—	42	6	31	—	29	—	20	—	18	—
„ 29. „	—	—	—	—	45	—	42	—	—	—	—		21	—	19	—
4. Münden: am 1. April	60	—	59	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
„ 3. „	—	—	—	—	44	—	42	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 8. „	60	—	59	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
„ 11. „	—	—	—	—	44	—	42	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
„ 18. „	60	—	59	—	44	—	42	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 22. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
„ 25. „	—	—	—	—	44	—	42	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 29. „	60	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 3. April	58	—	56	—	46	—	44	—	31	—	30	—	18	—	17	—
„ 5. „	57	—	56	—	45	—	44	—	30	—	30	—	18	—	17	—
„ 13. „	56	—	56	—	45	6	43	—	32		30	—	18	—	16	—
„ 17. „	57	—	56	—	45	6	43	—	31	—	30	—	18	6	17	—
„ 20. „	58	—	56	—	45	—	43	—	31	—	30	—	18	—	16	—
„ 24. „	57	—	56	—	45	—	43	—	31	—	30	—	17	6	16	—
„ 27. „	55	—	55	—	45	—	44	—	31	—	30	—	18	—	16	—
6. Duderstadt: am 1. April	57	—	55	—	44	—	42	6	30	—	27	6	17	6	15	—
„ 5. „	57	6	55	—	44	—	42	—	30	—	27	—	17	6	15	—
„ 8. „	56	—	55	—	44	—	42	—	30	—	27	6	17	6	15	—
„ 12. „	57	6	55	—	44	—	41	3	30	—	27	—	17	6	15	—
„ 15. „	56	—	55	—	43	9	41	3	30	—	27	6	17	6	16	—
„ 19. „	57	6	55	—	43	9	42	—	30	—	27	6	17	6	16	3
„ 22. „	56	—	55	—	43	9	42	6	30	—	27	6	17	6	16	3
„ 26. „	57	—	55	—	43	9	42	—	30	—	27	6	17	6	16	3
„ 29. „	56	—	54	—	43	—	42	6	30	—	27	6	17	6	15	—
7. Herzberg: am 3. April	62	—	57		44	—	43	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 11. „	60	—	58	—	44	—	44	—	33	—	31	—	20	—	18	—
„ 14. „	58	—	56	6	44	—	44	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 17. „	58	—	56	6	44	—	43	6	32	—	30	—	20	—	18	—
„ 21. „	58	—	58	—	44	—	44	—	32	—	32	—	20	—	18	—
„ 24. „	58	—	56	6	44	—	44	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 28. „	58	—	58	—	44	—	43	—	32	—	31	—	20	—	18	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. April	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 5. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 8. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 12. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 15. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 19. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 22. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 26. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 29. „	58	—	54	—	41	6	40	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 1. April	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 5. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 8. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 12. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 15. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 19. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 22. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 26. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
„ 29. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	31	—	30	—
3. Uelzen:																				
am 1. April	60	—	58	—	40	—	39	6	31	—	30	—	21	—	20	—	29	—	28	—
„ 8. „	60	—	58	—	40	—	39	6	31	—	30	—	21	—	20	—	29	—	28	—
„ 15. „	60	—	58	—	40	—	39	—	31	—	30	—	22	6	21	6	29	—	28	—
„ 22. „	57	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	22	6	21	6	30	—	28	—
„ 29. „	57	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	22	6	21	6	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. April	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 8. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 15. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 22. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
„ 29. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	31	—	24	—	22	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 4. April	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 13. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 20. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 27. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
6. Lüchow:																				
am 1. April	58	4	57	6	40	—	38	9	32	6	28	—	23	9	21	3	—	—	—	—
„ 8. „	58	4	57	6	39	2	38	9	32	6	28	—	24	4	21	10	—	—	—	—
„ 15. „	58	4	57	6	38	9	37	6	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—
„ 22. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—
„ 29. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Buxtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	49	—	46	—	38	—	36	—	37	—	32	—	23	—	20	—	27	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	49	—	46	—	38	—	36	—	37	—	32	—	23	—	20	—	27	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	49	—	46	—	38	—	36	—	37	—	32	—	23	—	20	—	27	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	49	—	46	—	39	—	36	—	37	6	32	—	23	—	20	—	27	—	25	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	58	—	50	—	44	—	37	6	35	—	25	—	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	58	—	50	—	44	—	37	6	35	—	25	—	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	58	—	50	—	44	—	37	6	35	—	25	—	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	58	—	50	—	44	—	37	6	35	—	25	—	25	—	20	—	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	59	3	52	4	38	2	36	4	26	4	25	—	21	4	20	3	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	59	10	54	2	38	2	36	4	26	4	25	—	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	60	3	54	2	38	2	36	4	26	4	25	5	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	60	8	54	6	38	2	36	4	26	10	25	9	21	11	20	10	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	29	2
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	29	2
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	29	2
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	29	2
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	22	6	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. April	64	—	56	—	42	—	37	—	33	—	30	—	24	6	21	—	37	6	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	36	—	34	—	22	6	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	60	—	40	—	37	6	37	6	37	6	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	38	—	37	—	36	—	34	—	28	—	27	—	34	—	32	—
5. Bentheim „ „ „	65	—	60	—	42	—	38	—	35	—	30	—	26	—	24	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	38	6	36	6	31	—	29	—	—	—	—	—	31	—	29	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	39	6	37	6	30	—	27	6	25	—	22	6	26	—	25	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	65	—	60	—	66	8	60	—	—	—	—	—	55	—	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 3. April bis 9. April	11	14	-	10	4	-	8	13	6	7	25	-	6	25	-	6	12	-	5	10	-	5	5		8	10	-	7	—	-
" 10. " " 16. "	11	14	-	10	2	-	8	13	6	7	25	-	6	25	-	6	12	-	5	9	-	5	6	-	8	5	-	7	—	-
" 17. " " 23. "	11	16	-	10	2	-	8	12		7	25	-	6	25	-	6	12	-	5	13	-	5	9	-	8	15	-	7	—	-
" 24. " " 30. "	11	12	-	10	—	-	8	10	-	7	25	-	6	25		6	12	-	5	12	-	5	9	-	8	15	-	7	—	-
2. Leer:																														
am 1. April	12	20	-	11	20	-	—	—	-	—	—	-	7	6		6	—	-	5	10	-	4	28	-	9	15	-	8	—	-
" 4. "	—	—		—	—	-	9	10	-	8	26	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 8. "	12	20	-	11	20	-	9	10	-	8	26	-	7	6	-	6	—	-	5	10	-	4	28	-	9	15	-	8	—	-
" 11. "	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 15. "	12	20	-	11	20		9	10	-	8	26	-	7	6	-	6	—	-	5	10	-	4	28	-	9	15	-	8	—	-
" 18. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 22. "	13	10	-	11	20	-	9	2	-	8	24	-	7	6	-	6	—	-	5	10	-	5	—	-	9	—	-	7	15	-
" 25. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 29. "	13	10	-	11	20	-	9	2	-	8	24	-	7	6	-	6	—	-	5	10	-	5	—	-	9	—	-	7	13	-
3. Norden:																														
vom 25. März bis 1. April	11	25	-	11	—	-	8	15	-	8	7	6	6	15	-	6	—	-	4	24	-	4	—	-	9	8	-	8	—	-
" 1. April " 8. "	11	25	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	24		4	—	-	9	8	-	8	—	-
" 8. " " 15. "	11	20		11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	5	—		4	—	-	9	—	-	8	—	-
" 15. " " 22. "	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
" 22. " " 29. "	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
4. Aurich:																														
am 4. April	12	15	-	12	10	-	8	20	-	8	7	6	7	—	-	6	25	-	5	—	-	4	7	6	9	7	6	8	25	-
" 7. "	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 11. "	12	22	6	12	12	6	8	22	6	8	7	6	6	25		6	15	-	4	20	-	4	—	-	9	5	-	9	—	-
" 14. "	12	15	-	11	15	-	9	—	-	8	15	-	6	27	6	6	20	-	5	10	-	4	—	-	9	—	-	9	—	-
" 17. "	12	15	-	12	10	-	8	22	6	8	8	9	7	—	-	7	—	-	5	—	-	3	7	6	9	—	-	8	22	6
" 21. "	12	15	-	12	15	-	9	—	-	8	7	6	7	—	-	6	7	6	5	—	-	3	22	6	9	—	-	9	—	-
" 25. "	12	—	-	12	—	-	8	25	-	8	10	-	7	—	-	6	15	-	4	25	-	4	20	-	9	—	-	8	18	9
" 28. "	12	25	-	11	—	-	8	15	-	8	10	-	6	20	-	6	20	-	5	7	6	4	7	6	9	7	6	9	—	

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	42	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	42	2	41	—	—	—
Wicken, " "	42	3	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	57	10	52	1	45	—
Heu, à Centner	34	11	33	4	41	6
Kartoffeln, à Himten	11	3	14	6	11	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	6	—	—	—	—
" , junge, " "	8	4	—	—	—	—
Eier, à Schock	22	1	20	—	20	3
Butter, à ℔	10	4	9	8	9	6
Flachs, " "	6	6	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
Kartoffeln, à Himten	14	3	13	9	11	9	15	—	11	4	13	9	13	3

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
Erbsen, à Himten	1	12	6	1	25	—	1	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	10	—	—	—	—			—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Mengbafer, " "	—	23	3	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	14	—	—		—			—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	5	—		—	—	—		—	10	15	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	18	4	8	2	1	9	15	—	10	15	—	7	22	6	8	18	—
Gerstenstroh, " " " " "	7	3	4	—	—	—	—			9	25	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " "	6	25	10	—	—	—	8	10	6	9	25	—	6	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	27	—	—	23	10	—	29	—	—	29	6	—	26	3	—	22	6
Wintersaat Raps à Himten	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	12	6	—	—	—
Sommersaat Raps " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	11	3	—	—	—
Leinsaat, " "	1	25	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	10	7	—	9	—	—	10	7	—	13	6	—	11	3	—	10	8

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	5	22	6	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	39	—	38	9	38	10	—	—	46	—	—	—
Kartoffeln, „ „	13	10	11	6	9	—	—	—	11	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	23	9	19	6	—	—	21	3	18	—	40	—
Erbsen, „ „	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	17	6	11	3	16	3	15	—	16	6	14	—	15	—	20	—
Heu, à 100 ℔	22	3	18	—	24	—	29	6	37	6	30	—	14	3	27	—
Stroh, „ „ „	26	6	17	6	22	6	23	—	28	—	—	—	19	3	18	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	6	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	23	—	7	7	6	—	—	—	6	27	1
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	15	—	3	15	—	3	16	3	2	26	8
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	17	1	7	17	—	—	15	18	—	16	27	2

Hannover, den 10. Mai 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 20. Den 19. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

399. Betreffend Bereitung der Glycerin-Lymphe.

Da in einigen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks die Menschenblattern epidemisch auftreten und es sich zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheit um eine zeitige Vaccination der Kinder und Revaccination der Erwachsenen handelt, zu deren ergiebigen und massenhaften Ausführung sich die Glycerin-Lymphe nach den vielen darüber vorliegenden Erfahrungen vorzüglich eignet, so bringen wir auf höhere Veranlassung die nachfolgende Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 15. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Anweisung

zur Bereitung der Glycerin-Lymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf ein Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittelst eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0—3,0 grm. Inhalt) oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittelst des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerin-Lymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reicharmirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.

400. Betreffend Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen.

Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868 (Bundes-Gesetzblatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 ff. veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zum Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4, Absatz 3: »In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.«
2) im §. 17, Absatz 1: »Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.«
3) im §. 26, Absatz 2: »Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.«
4) im §. 27, Absatz 1: »Der Muther kann in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachter, in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachter verlangen.«
5) ebendaselbst, Absatz 2: »Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.«

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:

ein Fuß	. . . .	0,31385 Meter,
ein Lachter	. . .	2,0924 Meter,
ein Quadratlachter	.	4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:

unter 1) 200 Fuß . . . . 62,7700 Meter,

» 4) 25,000 Qu.-Lachter . 109,450 Quadratmeter,

500,000 Qu.-Lachter 2'189,000 Quadratmeter,

» 5) 500 Lachter . . . . 1046,2 Meter,

2000 Lachter . . . 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen. Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Dortmund, den 6. Mai 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

401. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zuläßig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

402. Betreffend Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für das Garde-Corps und das 5. Armee-Corps bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3. und 9. Armee-Corps, sowie für die 6. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

403. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto, eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr. . . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 » . . .	2 »
für größere Entfernungen	2 » . . .	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Constantinopel zuläßig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 Thlr. bis 50 » » 4 » .

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete

zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 12. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

404. Während der diesjährigen Badesaison, und zwar für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September, wird die zwischen Melle und Dissen coursirende Personenpost bis nach Rothenfelde ausgedehnt.

Die Courszeiten der Post sind vom 1. Juni d. Js. ab, wie folgt, festgesetzt worden:

Abfahrt aus Melle um 6[30] Uhr Abends,
Ankunft in Rothenfelde um 9 Uhr Abends,
Abfahrt von Rothenfelde um 6[45] Uhr früh,
Ankunft in Melle um 9[15] Uhr Vormittags.

Oldenburg, den 15. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

405. Vom Donnerstag, den 11. Mai c. ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenclasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig — wieder statt.

Hannover, den 6. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

406. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 9/10. Januar 1871 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks

»Borgloh XI«

im Kirchspiel Oesede, im Amte Iburg, Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundertzweiundfünfzig Tausend dreihunderteinundachtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d und e bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1871.

L. S.

Königliches Ober-Berg-Amt.

* *

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. April 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

407. Auf Grund der Bestimmung in §. 3 des Erlasses vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich

1) als Vorsteher des Vermessungspersonals für die Amtsbezirke Jork, Harsefeld, Tostedt und Harburg, sowie für die Stadtbezirke Burtehude und Harburg, an Stelle des Personalvorstehers Beehoff den Feldmesser Kellermeyer mit dem Stationsorte Burtehude und
2) als Vorsteher des Vermessungspersonals für die Amtsbezirke Meppen und Haselünne an Stelle des bisherigen Personalvorstehers Werner den Personalvorsteher Beerhoff mit dem Stationsorte Meppen berufen.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 12. Mai 1871.

Der Bezirks-Commissar.
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath
Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

408. Die definitive Anstellung der Lehrer Dr. Bunte an der Realschule 1. Ordnung zu Leer und Dr. Schulze an der Realschule 1. Ordnung zu Osterode ist bestätigt.

Provisorisch sind angestellt: die Schulamtscandidaten Dr. Fricke und Wolff, sowie der Elementarlehrer Westermann am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, der Candidat theol. Brüning an der Realschule 1. Ordnung zu Leer, und der Schulamtscandidat Seiffert, sowie der Elementarlehrer Reßmeyer an der höheren Bürgerschule zu Münden.

Königliche General-Commission:

409. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts und der Stadt Aurich ist dem Oberamtsrichter Conring daselbst verliehen.

Ober-Postdirection zu Hannover:

410. Der Post-Expedient Ehlert in Einbeck ist bei dem dortigen Postamte etatsmäßig angestellt.

Versetzt sind: der Post-Expedient Mulert von Hameln nach Celle, der Post-Expediteur Blome von Nordstemmen in den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Münster, der Eisenbahn-Post-Conducteur Wolf vom Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover unter Ernennung zum Briefträger an das Postamt in Hannover.

Der Post-Expediteur Langerfeldt in Salzdetfurth ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der bei dem Postamte in Hannover angestellt gewesene Briefträger Groß ist auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Danert ist als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover bestätigt.

Der bei dem Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover beschäftigt gewesene Post-Expedienten-Anwärter Hübner ist nach Hoya versetzt und als Post-Expedient bestätigt.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Seemeyer bei dem Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover und der

Post-Expeditions-Gehülfe Robra bei dem Postamte in Hannover sind zu Post-Expedienten-Anwärtern, der Post-Expeditions-Gehülfe Aselmeyer in Duderstadt ist zum Post-Eleven angenommen.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:
411. Der Postcommissarius Wächter ist von Osnabrück nach Minden versetzt; der Abiturient Johannes Wernsing in Badbergen ist als Posteleve angenommen worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:
412. Der an Stelle des mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzten Gerichtsvoigts Dodenhoff zu Schneverdingen vom Amtegerichte Elbingerode an das Amtsgericht Soltau unter Anweisung des Wohnsitzes zu Schneverdingen versetzte Gerichtsvoigt Anger ist am 1. Mai in den neuen Dienst eingeführt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:
413. Für den an das Königliche Amtsgericht Soltau versetzten Gerichtsvogt Anger ist der Feuerwerker a. D. Lauw aus Hannover wiederum zum Gerichtsvogt bei dem Königlichen Amtsgerichte Elbingerode ernannt, und am 24. April in den Dienst eingeführt.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg:
414. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen in der Probstei Süderdithmarschen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten ca. 500 ₰.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg (Holstein) portofrei einsenden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 21. Den 26. Mai 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. Mai 1871.)

Stück 20. Nr. 637. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5 Mai 1871.

Nr. 638. Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 10. Mai 1871.)

Stück 10. Nr. 7808. Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

Nr. 7809. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7810. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7811. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

Nr. 7812. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

415. Betreffend Reglement über die Annahme und Pensionirung der Landstraßen-Aufseher.

Nachdem in Folge der Ueberweisung des Provinzialfonds an die provinzialständische Verwaltung der Provinz Hannover eine Neuregelung der Verhältnisse der Landstraßen-Aufseher erforderlich geworden ist, erlasse ich unter Abänderung des §. 2 der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1863, betreffend die Verwaltung der Landstraßen (Hannov. Ges.-S. 1. Abthl. S. 305 ff.), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und im Einverständnisse mit dem provinzialständischen Ausschusse, über die Annahme, Entlassung und Pensionirung der Landstraßen-Aufseher die folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Annahme der Landstraßen-Aufseher sowie die Feststellung der denselben zu gewährenden Vergütungen soll in Zukunft den Wegeverbänden bezw. deren Vertretungen überlassen bleiben.

§. 2. Bei Besetzung erledigter Aufseherstellen sind auch ferner in erster Reihe versorgungsberechtigte Militairanwärter zu berücksichtigen; in dieser Beziehung finden die Bestimmungen der §§. 23—25 des Reglements über die Civil-Versorgung vom 16. Juni 1867 analoge Anwendung.

§. 3. Jeder Bewerber um eine Landstraßen-Aufseherstelle hat

a. einen Geburtsschein,
b. ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand und
c. ein Zeugniß über die von einem höheren Bautechniker nachgewiesene Befähigung zu einem derartigen Dienste beizubringen.

Die nach lit. c erforderliche Befähigung, welche mittels specieller Prüfung zu constatiren ist, soll sich auf Fertigkeit in geometrischen Aufmessungen, im Plan-Zeichnen und Nivelliren sowie auf practische Vorkenntnisse im Wegbau erstrecken.

§. 4. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen angenommenen Landstraßen-Aufseher erhalten im Falle ihres wegen eintretender Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste nur dann Unterstützungen aus provinzialständischen Wegbau-Mitteln, wenn das Landesdirectorium sowohl zu der Annahme als zu der Entlassung sein Einverständniß erklärt hat.

Hinsichtlich des Erwerbes, des Verlustes und des Umfanges solcher Unterstützungs-Ansprüche gelten nachstehende besondere Bestimmungen.

§. 5. Aufsehern, welche bei ihrer Annahme das 40. Lebensjahr überschritten hatten, wird eine Unterstützung aus provinzialständischen Mitteln regelmäßig nicht gewährt werden.

§. 6. Die Zustimmung zur Entlassung eines Landstraßen-Aufsehers kann von dem Landesdirectorium

nicht versagt werden, wenn der Aufseher wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr im Stande ist, seinen Dienstobliegenheiten zu genügen. Die Dienstunfähigkeit muß gehörig, auf Erfordern durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden; auch ist der Aufseher, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht von ihm beantragt ist, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen zu hören.

§. 7. Ob und in welchem Umfange solchen Aufsehern, welche im Wege der contractlich zulässigen Kündigung aus andern als den im §. 6 vorgesehenen Ursachen des Dienstes entlassen sind, ausnahmsweise aus besonderen Gründen der Billigkeit eine Unterstützung zu gewähren ist, hängt in jedem einzelnen Falle von der Beschlußnahme des provinzialständischen Verwaltungsausschusses ab.

§. 8. Die zu gewährende Unterstützung wird in der Regel vom vollendeten zehnten Dienstjahre an dreißig Procent der von dem Aufseher bei der Entlassung bezogenen Diensteinnahme betragen und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre mit jedem Jahre um zwei Procent steigen. Von überschießenden Bruchtheilen wird ein halbes Jahr zu voll, eine kürzere Zeit gar nicht gerechnet.

Ausnahmsweise kann von dem provinzialständischen Verwaltungs-Ausschusse der regelmäßige Betrag der Unterstützung bis zum anderthalbfachen Betrage gesteigert werden, wenn der Aufseher einen Unglücksfall im Dienste erlitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, oder wenn eine besonders große Bedürftigkeit neben einer besonders treuen und vorzüglich guten Dienstführung desselben nachgewiesen wird. Keinesfalls wird die Unterstützung mehr als achtzig Procent der Diensteinnahme betragen.

§. 9. Vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre hat kein Aufseher Anspruch auf Unterstützung; es kann jedoch auch nach kürzerer Dienstzeit aus besonderen Gründen der Billigkeit (§. 8) von dem provinzialständischen Ausschusse eine Unterstützung bis zu 30 Procent bewilligt werden.

§. 10. Als Diensteinnahme (§. 4) wird ausschließlich der Betrag der ordentlichen, dem Aufseher contractlich zugesicherten Diensteinnahme, höchstens jedoch der Betrag von 400 ₰ bei Bemessung der Unterstützung zu Grunde gelegt.

§. 11. Die Dienstzeit (§§. 4 und 5) wird von dem Tage der eidlichen Verpflichtung angerechnet, mit Ausschluß der Zeit vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre. Die Zeit eines früheren Militair- oder eines Civildienstes als Königlicher Wegbau-Aufseher wird eingerechnet, wenn der Betreffende aus diesem Verhältnisse keine Pension bezieht.

Die Zeit einer als Strafe verhängten Suspension vom Dienste wird nicht eingerechnet.

§. 12. Der Ruhegehalt geht verloren durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Criminalstrafe wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens.

§. 13. Die regelmäßig in vierteljährigen Raten erfolgende Unterstützung erlischt beim Tode des Pensionairs mit dem Schlusse des dem Sterbemonate folgenden Monats.

§. 14. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedem Landstraßen-Aufseher bei seiner Annahme zu eröffnen, auch ist in dem Dienstcontracte ausdrücklich zu bemerken, ob dem Aufseher die Gewährung einer Unterstützung aus provinzialständischen Mitteln zuständiger Seits zugesichert ist.

§. 15. Auf bereits angestellte oder in Ruhestand getretene Aufseher finden diese Bestimmungen keine Anwendung; insbesondere haben die zur Zeit im Dienst stehenden Aufseher nur nach den bisher bestehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Unterstützung, jedoch kann denselben eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Unterstützung von dem Landesdirectorium zugesichert oder im einzelnen Falle bewilligt werden.

Hannover, den 19. Mai 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung: v. Leipziger.

416. Betreffend die Richtung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf der Strecke vom Local-Bahnhofe Hannover bis zum Rangir-Bahnhofe am Pferdethurme.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft vom 25. November 1868 bringen wir nach Vorschrift der Artikel 2 und 5 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen, Namens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen resp. vom 7. Juni, 13. September, 2. Dezember 1869, 24. Februar, 29. April und 31. Mai v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die projectirte Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf der Strecke vom Localbahnhofe Hannover bis zum Rangirbahnhofe am Pferdethurme nach dem festgestellten Plane folgende Richtung einschlagen wird.

Nachdem die Eisenbahnlinie das Haspelfeld bei Hannover mittelst eines großen Bogens durchschnitten hat, legt sich dieselbe an die Südbahnstrecke der Hannoverschen Staatsbahn bei Station 0,35, und etablirt daselbst bis zum Bischofsholer Damm ihren Localbahnhof.

Aus demselben zweigt, vis-à-vis der alten Bischofsholer-Straße, ein Verbindungsgeleise in nördlicher Richtung ab, welches in der Nähe der großen Düwelstraße den Bischofsholer Damm, demnächst die Südbahnstrecke der Hannoverschen Staatsbahn und sodann den Misburger-Damm, vis à-vis der kleinen Bultstraße, überschreitet.

Dieses Verbindungsgeleise wendet sich darauf in einem großen Bogen in südöstlicher Richtung und legt sich bei Station 0,26 an die Hannover-Braun-

schweiger Strecke der Hannoverschen Staatsbahn und etablirt daselbst neben derselben in den neuen Bultgärten und auf der kleinen Bult den Rangirbahnhof, welcher vis-à-vis dem Pferdethurme sein Ende erreicht.

Auf die vorstehend beschriebene Bahnstrecke finden nach Maßgabe der Eingangs gedachten Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde die betreffenden Expropriations-Vorschriften Anwendung.

Die Obrigkeit hat hiernach zu verfahren und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 16. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

417. Betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.

Durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Reichs ist das am 23. Juli 1868 (Amtsblatt, Seite 340) veröffentlichte Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände geändert worden, wie folgt:

1) Im §. 1 Abs. 1 werden die Worte: »zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund und mehr« ersetzt durch die Worte: »zum Bruttogewichte von mehr als 5/10 Pfund.«
2) Im §. 2 kommt die Bestimmung unter № 5 in Wegfall.
3) Im §. 4 Abs. 2 fällt der zweite Satz aus: »Ebenso findet . . . bis . . . vorgeführt.«
4) Im §. 4 Abs. 3 wird nach den Worten: »Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen« eingefügt: »soweit dieselben das Bruttogewicht von 5/10 Pfund übersteigen« und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufgenommen:
   »Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von 5/10 Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.«
5) Im §. 7 wird der Absatz 2 gestrichen: »Die Abfertigung der Waarenproben . . . bis . . . veranlaßt werden.«

Hannover, den 17. Mai 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

418. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

419. Betreffend Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlocale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. Main, Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

420. Betreffend Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

421. Während der diesjährigen Badesaison in der Zeit vom 1. Juni bis ult. August c. werden zwischen

Wunstorf-Bahnhof und Bad Rehburg täglich vier Personenposten mit nachstehendem Gange coursiren:

von Wunstorf-Bahnhof nach Bad Rehburg:

a. um 9^{30} Uhr Vorm.,
im Anschluß an die Eisenbahnzüge von Minden nach Hannover, von Hannover nach Minden und von Bremen nach Hannover, in Wunstorf um 8^{23} Uhr, 9^{1} Uhr und 8^{20} Uhr Vorm.

b. um 2 Uhr Nachm.,
im Anschluß an die Eisenbahnzüge von Hannover nach Minden und von Geestemünde nach Hannover, sowie an den Schnellzug von Cöln nach Berlin, in Wunstorf um 1^{27} Uhr, 1^{14} Uhr und 1^{40} Uhr Nachm.

c. um 4 Uhr Nachm.,
im Anschluß an die Eisenbahnzüge von Minden nach Hannover, von Hannover nach Geestemünde und an den Schnellzug von Berlin nach Cöln, in Wunstorf um 2^{43} Uhr, 3^{47} Uhr und 3^{26} Uhr Nachm.

d. um 7^{30} Uhr Nachm.,
im Anschluß an die Eisenbahnzüge von Hannover nach Bremen und von Minden nach Hannover, in Wunstorf um 6^{43} Uhr und 6^{22} Uhr Nachm.

von Bad Rehburg nach Wunstorf-Bahnhof:

a. um 5^{35} Uhr Vorm.,
in Wunstorf-Bhf. um 7^{45} Uhr Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Bremen nach Hannover, von Minden nach Hannover, von Hannover nach Minden und von Hannover nach Bremen, aus Wunstorf um 8^{20} Uhr, 8^{35} Uhr, 9^{9} Uhr und 9^{19} Uhr Vorm.

b. um 10^{40} Uhr Vorm.,
in Wunstorf-Bhf. um 12^{50} Uhr Mittags zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Hannover nach Geestemünde und von Hannover nach Minden, sowie an die Schnellzüge von Cöln nach Berlin und von Berlin nach Cöln, aus Wunstorf um 3^{17} Uhr, 1^{37} Uhr, 1^{43} Uhr und 3^{39} Uhr Nachm.

c. um 3^{50} Uhr Nachm.,
in Wunstorf-Bhf. um 6 Uhr Nachm. zum Anschluß an die Züge von Minden nach Hannover, von Hannover nach Bremen und von Hannover nach Minden, aus Wunstorf um 6^{32} Uhr, 6^{43} Uhr und 7^{22} Uhr Nachm.

d. um 7^{20} Uhr Nachm.,
in Wunstorf-Bhf. um 9^{30} Uhr Nachm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Minden nach Hannover, von Hannover nach Minden und von Hannover nach Geestemünde, aus Wunstorf um 10^{1} Uhr Abends, 1^{20} Uhr V. und 3^{51} Uhr Vorm.

Die Fahrt zwischen Wunstorf-Bhf. und Bad Rehburg dauert 2 Stunden 10 Minuten.

Das Personengeld beträgt für die Tour = 15 Groschen.

Beichaisen und Nebenwagen werden sowohl in Wunstorf-Bahnhof als auch in Bad Rehburg nach Bedürfniß gestellt.

Hannover, den 23. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

422. Für den Güter-Verkehr diesseitiger Stationen mit Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Stationen via Northeim-Nordhausen resp. via Arenshausen treten mit dem 25. d. M. verschiedene Fracht-Ermäßigungen in Kraft, namentlich für Honig, Alaun, präparirte schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Ammoniak, roher Salmiak, holzsauren Kalk, Eisenvitriol, Kartoffelmehl, rohe, geschlemmte und gemahlene Kreide, Porzellan-, Pfeifen- und Asphalterde, Baker-Guano.

Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 17. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

423. Die für den Westfälischen Verbands-Verkehr für Sendungen von Saatgut, sowie von Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach den nothleidenden Districten der Rheinprovinz und dem Fürstenthum Birkenfeld gewährte temporäre Frachtermäßigung wird auf die gleichen Sendungen nach der Pfalz unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Münster, den 17. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

424. Der Dr. med. Stiefser hat behufs Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in Bücken genommen.

Königliche General-Commission:

425. Der Feldmesser Rohde zu Hildesheim ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Achim zum Oekonomie-Commissair ernannt.

Süderdithmarscher Kirchenprobstei zu Burg:

426. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in Windbergen in der Probstei Süderdithmarschen erledigt worden. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, demnächst durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten ca. 500 ℘ Pr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg (Holstein) portofrei einsenden.

Magistrat der Stadt Celle:

427. Den Bewerbern um die hiesige Cämmereistelle wird eröffnet, daß die Wahl auf den Sergeanten G. Uetzmann zu Lüneburg gefallen ist.

Die den eingegangenen Gesuchen angeschlossenen Zeugnisse werden den Betheiligten einfach unter Couvert zurückgesandt werden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 22. Den 2. Juni 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Mai 1871.)

Stück 21. Nr. 639. Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871.

Nr. 640. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung »Bundeskanzler-Amt« in »Reichskanzler-Amt«.

Nr. 641. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 26. Mai 1871.)

Stück 11. Nr. 7813. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

Nr. 7814. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7815. Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

Nr. 7816. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

Nr. 7817. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Mai 1871.)

Stück 12. Nr. 7818. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 3. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681 ff.) tritt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

428. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1871.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Hannover,
» 10. » » Neustadt a. R.,
» 14. » » Nienburg,
» 15. » » Hoya,
» 20. » » Diste,
» 22. » » Sudweyhe,
» 11. Juli » Diepholz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.
v. Schoen.

429. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per

Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

430. Betreffend Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4. Cavallerie-Division,
die 5. Cavallerie-Division
und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 67, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

431. Betreffend Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

432. Betreffend Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großherz. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

433. Betreffend Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

434. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner
			50	„	=	½	„
20	„	=	40	„			
10	„	=	20	„			
5	„	=	10	„			
			5	„			
2	„	=	4	„			
1	„	=	2	„			
500	Gramm	=	1	Pfund			
			½	„			
200	„						
100	„						
50	Gramm						
20	„						
10	„						
5	„						
2	„						
1	„						

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit

Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

435. Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht haben, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose, deren Preis auf 35 Kr. oder 10 sgr festgesetzt ist, verkauft werden dürfen.

Hannover, den 19. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

436. Betreffend die Einsetzung eines Hansestadt-Bremischen Commissariats für die Uelzen-Langwedel'er Eisenbahn.

In Gemäßheit des Art. IV. des Staatsvertrags zwischen dem Königreiche Preußen und der freien und Hansestadt Bremen vom 17. Juli v. J., die Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 589) hat der Senat der genannten freien und Hansestadt für den Bau und den Betrieb der Bahn unter dem Namen:

Hansestadt-Bremisches Commissariat für die Uelzen-Langwedel'er Eisenbahn

eine Verwaltung eingesetzt, welche in der Stadt Verden ihr Domicil hat.

Zu Mitgliedern derselben sind der Senator Grave,

als Vorstand, und der Bau-Director **Berg** ernannt worden.

Die gedachte Verwaltung hat in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Preußischen Staate und gegenüber dem Publicum die völlig uneingeschränkte Befugniß, die freie und Hansestadt Bremen zu vertreten.

Stade, den 26. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

437. Polizeiverordnung wegen der Dämpfung der Sandwehen.

Auf Grund der Münster'schen Verordnungen vom 4. November 1747, vom 21. Mai 1771 und des Edicts vom 14. December 1772, welche den Gemeinden und Interessenten die Verpflichtung auferlegen, die in ihrem Bezirk vorhandenen Sandwehen nach Anweisung einzufriedigen und anzupflanzen, auch mit Vieh zu schonen — auf Grund der Herzoglich Arenberg'schen Verordnung vom 14. Januar 1809 und nach vorgängiger Verhandlung mit dem Herrn Herzoge von Arenberg, dann endlich auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen erlassen wir hierdurch für den Umfang der Aemter Meppen, Aschendorf, Hümmling und Haselünne nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Alle in dem vorstehend bezeichneten Bezirke vorhandenen oder neu entstehenden Sandwehen sind nach Maßgabe der hierüber unter heutigem Tage erlassenen besonderen Instruction zu beseitigen.

§. 2. Die im Besitze von Gemeinden (politischen oder Markgemeinden) befindlichen Sandwehen sind zu dämpfen und zu bepflanzen. Die anderen Personen gehörigen Sandwehen sind in solcher Weise zu dämpfen, daß die weitere Verflüchtigung der Bodenfläche unmöglich wird, um dadurch die Beschädigung der anliegenden Grundstücke zu verhüten.

§. 3. In Betreff der den politischen oder Markgemeinden eigenthümlich gehörigen Sandwehen, mögen solche noch gar nicht oder nur zum Theil gedämpft sein, wird der Betrieb der Deckungs- und Cultur-Arbeiten durch die Herzoglich Arenberg'schen Forstbeamten oder nach Anweisung derselben in Gemäßheit der Instruction geführt.

Den Anordnungen derselben innerhalb dieses Betriebes ist Folge zu leisten, unter Vorbehalt der Berufung an die oberen Verwaltungsbehörden.

§. 4. In den in Schonung gelegten Sandwehen ist alles Stockroden, Plaggenhauen, Streurechen, Sandgraben, Hüten und Durchtreiben des Viehes, sowie jede andere, eine Verflüchtigung der Bodenfläche herbeiführende Benutzung untersagt.

Bei Benutzung der Wege oder Viehtriften, welche im Bereiche der Sandwehen liegen, sind die durch Bäume, Umwallungen, Gräben oder auf andere Weise zu bezeichnenden Grenzen derselben genau inne zu halten.

§. 5. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Bei Beschädigung durch Viehhütung kommen die desfalls bestehenden besonderen Strafbestimmungen *) zur Anwendung.

Außerdem besteht die Verpflichtung zum vollen Ersatz des angerichteten Schadens.

§. 6. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt für Hannover in Kraft.

Osnabrück, den 8. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

---

*) §. 232 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847. Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen. Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet ist. Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen.

§. 234 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847. Bei Beschädigung durch Viehhütung haften Dienstherren, Gemeinden und Korperschaften für ihre Hirten, Dienstboten rc., Eltern für ihre Kinder, welche in ihrem Auftrage gehütet haben, wegen der Geldbuße und des Schadensersatzes, unbeschadet des Rückanspruches an die Hirten, Dienstboten u. s. w. Die Dienstherren sind daher gleichzeitig vorzuladen. Die etwa zu erkennende Gefängnißstrafe trifft nur den Urheber der Beschädigung.

Auszug aus Art. XV. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1867. Es bleiben bis auf Weiteres aufrecht erhalten die Vorschriften der §§. 232 bis 234 (des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847) mit der Maßgabe, daß die Strafe in Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen besteht.

438. Im Westdeutschen und im Nord-Westdeutschen Eisenbahnverbande treten für den directen Güterverkehr nach und von den Stationen Mannheim Bahnhof, Mannheim Rheinhafen und Mannheim Neckarhafen, bezw. Worms, Frankenthal und Ludwigshafen mit dem 1. Juli d. J. Aenderungen der Frachtsätze in Kraft. Die desfallsigen Tarifnachträge sind bei den Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

439. 1) Der bevorstehenden Truppen-Transporte wegen können gedeckt gebaute Güterwagen bis auf Weiteres nicht mehr in dem bisherigen Umfange zum Güter-Transport verwendet werden. Die zum Transport aufgegebenen Güter, welche reglementsmäßig gedeckt zu befördern sind, werden daher zum großen Theil nur in offenen und, soweit Decken vorhanden sind, mit Decken versehenen Wagen befördert werden, falls die Aufgeber die Versendung jener Güter auch unter den obwaltenden Umständen ausdrücklich verlangen.

2) Unsere Güter-Expeditionen nehmen Güter nur in beschränktem Maße, d. h. nur insoweit an, als disponible Wagen vorhanden sind.

3) In Betreff der Lieferfristen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. vor. Mts.

Münster, den 24. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

440. Für Sendungen von Saatgetreide nach dem Elsaß und Lothringen, sowie von Kartoffeln nach dem Fürstenthum Birkenfeld von Stationen des Sächsisch-Westfälischen Eisenbahnverbandes kommt der für dergleichen Sendungen nach der Rheinprovinz bezw. Elsaß und Lothringen gewährte Einpfennigtarifsatz unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen bis ultimo Juni cr. zur Anwendung.

Münster, den 26. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

441. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eichungsämter zu Nienburg und Otterndorf für befugt erklärt hat, bis auf Weiteres Längen- und Hohlmaaße, Waagen und Gewichte, mit Ausschluß von Präcisionsgegenständen, zu eichen und zu stempeln.

Hannover, den 26. Mai 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilung für Forsten:

442. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruhet, dem in den Ruhestand versetzten Oberförster Geyer zu Grohnde den rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

443. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., betreffend die Uebersicht der Baukreise und Baubeamten des hiesigen Landdrosteibezirks, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Baukreis Goslar anstatt des Wegbau-Conducteurs Hunaeus der Wegbau-Conducteur Rhode zu Goslar behufs der Wege- und Wasserbau-Angelegenheiten angestellt ist.

444. 1) Dem Kreishauptmann Rodewald zu Duderstadt ist der Character als Geheimer Regierungs-Rath verliehen.

2) Der Wegbau-Conducteur Hunaeus, bisher zu Nörten, ist unter Ernennung zum Kreisbaumeister nach Waldbroel versetzt.

3) Der Wegbau-Conducteur Coberg, bisher zu Lauterberg, ist nach Berlin versetzt.

4) Der Wegbau-Conducteur Röbbelen, bisher zu Göttingen, ist nach Neuhaus a. d. Oste versetzt.

5) Der bisher mit der interimistischen Wahrnehmung der Stelle eines Polizei-Commissarius bei der Königlichen Polizei-Direction zu Göttingen beauftragte Polizei-Wachtmeister Reising ist definitiv als Polizei-Commissarius bei der gedachten Königlichen Polizei-Direction angestellt.

6) Der Canzlei-Diätar Wendt bei hiesiger Königlicher Landdrostei ist verstorben.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

445. Von Sr. Majestät dem Könige ist dem Amtsvoigt Kobbe zu Brome, Amts Isenhagen, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Schutzmann Bierkamp zu Harburg ist zum commissarischen Amtsvoigt beim Amte Dannenberg ernannt.

Der Regierungs-Assessor Fritsch ist von Halle a. d. S. an die hiesige Landdrostei versetzt.

Der Regierungsrath Rotermund, bislang bei der Königlichen Regierung zu Aachen, ist zum Amtshauptmann ernannt und als solcher an das Amt Lüchow, dagegen der Amtshauptmann Freiherr von Uslar-Gleichen zu Lüchow in gleicher Eigenschaft an das Amt Meinersen versetzt.

Der Amtshauptmann Sudendorf, bislang zu Stolzenau, ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Isenhagen versetzt.

Der Amtsdiener Röger in Celle ist verstorben.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

446. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

versetzt: 1) der ber. Grenz-Aufseher Annacker von Emden nach Deedesdorf und 2) der Grenz-Aufseher Salomon von Wybelsum nach dem Emswachtschiffe,

gestorben: der ber. Grenz-Aufseher Bergheim zu Esens;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Selter in Geestendorf als Ober-Controleur für den Revisionsdienst nach Harburg, 2) der Steuer-Supernumerar Schmidt zum commiss. Grenz-Aufseher in Geestemünde;

im Hauptamtsbezirke Harburg

versetzt: 1) der ber. Grenz-Aufseher Jasper in Harburg als Grenz-Aufseher nach Wilhelmshaven, 2) der Steuer-Aufseher Littig in Berlin als ber. Grenz-Aufseher nach Harburg, die Grenz-Aufseher: 3) Schaer in Francop und 4) Mendel in Neuenfelde als Steuer-Aufseher nach Berlin;

im Hauptamtsbezirke Leer

versetzt: der Grenz-Aufseher Hildebrandt in Papenburg als ber. Grenz-Aufseher nach Emden;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Lehnhof in Holt, 2) Bothmer in Itterbeck, 3) Niemeyer in Brandlecht in gleicher Eigenschaft resp. nach Emden, Kattenthurm und Papenburg, 4) der Grenz-Aufseher Grantz in Frenswegen als Steuer-Aufseher nach Berlin;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der commiss. Grenz-Aufseher Dietrich in Kattenthurm zum Hauptzollamts-Assistenten in Bremen, 2) der Grenz-Aufseher Breitfuß in Uphusen als Steuer-Aufseher nach Berlin, die Militair-Anwärter: 3) Hoffmann, 4) Eckardt, 5) Gläsener, 6) Schulze zu Grenz-Aufsehern resp. in Leeste, Seebergen, Wührden und Seebergen;

im Hauptamtsbezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Menge in gleicher Eigenschaft von Horneburg nach Cranz, ferner die Grenz-Aufseher: 2) Rust in Stadersand, 3) Schelm in Balje, 4) Wicke in Freiburg als Steuer-Aufseher nach Berlin, 5) der Zoll-Einnehmer Schmitz in Vorstel als Steuer-Einnehmer nach Burgwedel, 6) der Militair-Anwärter Heinze zum Grenz-Aufseher in Krummendeich;

im Hauptamtsbezirke Celle

versetzt: der Steuer-Einnehmer Baumgarten von Burgwedel nach Burgdorf;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

befördert: der Hauptamts-Assistent Könnecker in Hildesheim zum Ober-Grenz-Controleur in Geestendorf;

gestorben: der Steuer-Einnehmer Schlemm in Bockenem;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen

pensionirt: der Hauptamts-Assistent Geistlich.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

447. 1) Der Bergassessor Neumann, bisher im Oberbergamtsbezirke Bonn, ist dem hiesigen Oberbergamt zur Beschäftigung überwiesen.

2) Der Bergassessor Fickler von Halle ist der Berginspection Clausthal als Hülfsarbeiter zugeordnet.

3) Der Civilanwärter Pohle ist zum Schichtmeister und Sekretär bei der Berginspection Segeberg und

4) Der Faktor Wenderoth zu Beckerhagen zum dirigirenden Hütteninspector bei dem Hüttenamte daselbst ernannt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Stade:

448. Der mit der Vertretung des beurlaubten Oberamtsrichters von Bremen in Freiburg beauftragte Gerichts-Assessor Spengler, bisher in Neustadt a. R., ist am 16. Mai beim Königlichen Amtsgerichte Freiburg in den Dienst eingeführt.

---

449. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern:

1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Mergel zu Hameln mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Adolf Hartmann aus Hameln zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Markwort zu Iburg mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen und Sohn Heinrich Markwort zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Magistrat der Stadt Celle:

450. Die Stelle eines hiesigen Leihhausdieners, mit einer zu etwa 150 bis 160 ℛ︁ zu veranschlagenden jährlichen Diensteinnahme, ist zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Militairanwärter, die sich um jene Stelle bewerben wollen, haben sich baldthunlichst, unter Vorlegung des Civilversorgungsscheines und sonstiger Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Magistrate zu melden.

Da es die Absicht ist, den anzustellenden Leihhausdiener erforderlichen Falls auch zu anderweiten Geschäften im städtischen Dienste gegen besondere Vergütung zu verwenden, so ist es wünschenswerth, daß die Bewerber einige Gewandtheit im Schreiben und Rechnen besitzen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 23. Den 9. Juni 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 2. Juni 1871.)

Stück 22. Nr. 642. Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.

„ Nr. 643. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

„ Nr. 644. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 3. Juni 1871.)

Stück 13. Nr. 7819. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

Nr. 7820. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, so wie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

451. Betreffend die Abhaltung eines allgemeinen feierlichen Dank-Gottesdienstes.

Durch Gottes Gnade ist dem schweren vor einem Jahre über uns verhängten Kampfe jetzt ein ehrenvoller Friede gefolgt. Was wir bei dem Beginn des Krieges im gemeinsamen Gebete erflehten, ist uns über Bitten und Verstehen gegeben worden. Die Opfer der Treue, der todesmuthigen Hingebung Unseres Volkes auf den Schlachtfeldern und daheim sind nicht vergeblich gewesen. Unser Land ist von den Verwüstungen des Krieges verschont geblieben und die deutschen Fürsten und Völker sind in gemeinsamer Arbeit zu Einem Reiche geeint. Für solche Barmherzigkeit dem Herrn zu danken und das neu geschenkte Gut des Friedens in aufrichtigem und demüthigem Geiste zu Seines Namens Ehre zu pflegen ist jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Ich bestimme, daß am 18. Juni d. J., dem zweiten Sonntage nach Trinitatis in den Kirchen und Gotteshäusern Meines Landes ein feierlicher Dankgottesdienst unter Einläutung mit allen Glocken am Vorabende und mit Absingung des Tedeums gehalten werde.

Zugleich genehmige Ich gern die Veranstaltung einer allgemeinen Collecte an den Kirchthüren bei den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten desselben Tages zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

452. Betreffend Regulativ für Privatläger.

Das nachstehende von dem Bundesrathe des Zollvereins erlassene Regulativ für Privatläger, welches mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 2. Juni 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ für Privatläger.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes werden für die Privatläger folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. A. Arten der Privatläger. In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatläger (V. Z. G. §. 108) sind entweder

a) Kreditläger, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder

b) Transitläger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 2. B. Bewilligung des Lagers. Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

§. 3. C. Lagerräume. Die für ein Privatlager be-

stimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

§. 4. D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlägern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitläger, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (V. Z. G. §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

§. 5. E. Antrag auf Bewilligung. Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

§. 6. F. Anmeldung zum Lager. Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Orts übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mit vollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 7. G. Abfertigung zum Lager. Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lägern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte, deren Kosten der Lagerinhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

§. 8. H. Kontoführung. Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlägern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlägern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

§. 9. J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers. Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geeichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amte bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 1 Thlr. für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

§. 10. K. Lagerfrist. Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlägern nicht über 5 Jahre, in Kreditlägern nicht über 6 Monate lagern.

Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitläger ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlägern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für Kreditläger bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Kreditlägern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

§. 11. I. Aufhebung des Lagers. Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lagerinhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Andern, durch den Tod des Lagerinhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lagerinhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlägern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 12. A. Transitläger unter amtlichem Mitverschluß. Auf Transitläger unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitläger in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann (s. g. Theilungsläger, Weintransitläger u. s. w.).

Die näheren Vorschriften für solche Läger erläßt der Bundesrath.

§. 13. B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß. 1) Gegenstände der Lagerung. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Zentner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anl. A.) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. einschließlich für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

§. 14. 2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung. Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen andern Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammengepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben nach Muster B. dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B. zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu kontroliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

§. 15. 3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager. Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I. oder II. versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6, Abs. 2) abzufertigen.

Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abferti-

gung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahresschlusse zu entrichten.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 16. 4) Abmeldung zur Verzollung. Am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage, hat der Lagerinhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestands-Revision vom Lager zu entfernen.

Die Abmeldung wird mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestands-Revision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahres in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestands-Revision festzustellen.

§. 17. C. Kreditläger. Bei Kreditlägern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht Statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung rc. gelten die Bestimmungen im §. 14, Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16, Abs. 1, 3 und 4 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahre übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Die für Salzkreditläger erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

III. Strafbestimmungen.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Zentner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörden zum Privattransitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs.	Zollsatz. ₰	Zollsatz. Sgr.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel u. dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, I-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergl.
25. h. 2. α.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen u. dgl.
25. i.	6	15	Von den „Gewürzen aller Art“ die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. α.	7	—	Gebrannter Kaffee.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

453. Betreffend Umänderung der bisherigen Himten in Viertel-Hektoliter.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. v. M., betreffend die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, machen wir in Betreff der neuen Viertelhektoliter oder halben Scheffel darauf aufmerksam, daß die Durchmesser der bisherigen Himten meistens so nahe mit dem für die ersteren vorgeschriebenen Durchmesser übereinstimmen, daß nach §. 88 der Eichordnung solche Himten durch Verkleinerung ihrer Höhe in Viertelhektoliter (Halbe-Scheffel) umgeändert, und daß die so umgeänderten, mit der Bezeichnung ¼ Hl. versehenen Maaße bis Ende des Jahrs 1871 von den Eichungsämtern für den künftigen Gebrauch gestempelt werden dürfen, während vom 1. Januar 1872 ab nur die Stempelung derjenigen Maaße zulässig ist, welche in jeder Beziehung den Vorschriften der Eichordnung entsprechen.

Hannover, den 30. Mai 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

454. Betreffend die höhere Bürgerschule zu Münden.

Die höhere Bürgerschule zu Münden ist unter die Zahl der zu gültigen Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen.

Hannover, den 1. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

455. Betreffend Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

456. Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

457. Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

458. Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

459. Vom 1. Juni d. J. ab ist die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in
Beedenbostel, Bodenteich, Clausthal, Einbeck, Lesum, Markoldendorf, Neuhaus a/E., Syke, Uslar, Vilsen und Wagenfeld
dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der Landbezirke der genannten Postanstalten eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 1. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

460. Auf dem Personenpost-Course zwischen Einbeck und Dassel ist in dem zwischen Einbeck und Markoldendorf belegenen Etablissement »Julius-Mühle« eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden eingerichtet worden.

Die Entfernung der Julius-Mühle von Einbeck ist auf 1 Meile, von Markoldendorf auf ¼ Meile festgesetzt.

Hannover, den 3. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

461. Vom 1. Juni cr. ab sind die Dienststunden der Post-Expedition in Vienenburg für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von 7 Uhr Vormittags in den Sommer- und 8 Uhr Vormittags in den Wintermonaten bis 1 Uhr Mittags und für die Nachmittage auf die Zeit von 2 bis 3 Uhr und von 5 bis 8 Uhr festgesetzt.

Hannover, den 3. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

462. In den directen Getreideverkehr von Galizien nach Stationen des Norddeutschen Eisenbahnverbandes via Berlin werden am 1. Juni cr. die Galizischen Stationen Slotwina, Tarnopol, Podwoloczyska, Bursztyn und Pascani aufgenommen.

Der desfalls herausgegebene Nachtrag I. zum Specialtarif vom 1. April 1870 ist bei den Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 30. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

463. Im Hannover-Thüringschen und im Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbande wird von jetzt an die bisherige Suspension der Lieferfristen mit der Modification wieder aufgehoben, daß bis auf Weiteres die in den einzelnen Local-Verkehren der Verbandsbahnen bestehenden Lieferzeiten zusammengerechnet als Lieferzeiten der genannten Verbände eingeführt werden.

Hannover, den 6. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

464. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Westfälischen, sowie für den Deutsch-Holländischen Verbandsverkehr fortan und bis auf Weiteres die Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges erlassen worden sind, außer Kraft treten, und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Vorschriften für diese Verkehre überall wieder maßgebend sind.

Die Lieferfristen sind bis auf Weiteres in Rücksicht auf die noch immer obwaltenden besonderen Verkehrs-Verhältnisse dahin bemessen, daß dieselben das Doppelte der im §. 12 B. des Bundesbetriebs-Reglements bezeichneten Fristen nicht überschreiten dürfen.

In Betreff der Nachnahmefristen behält es einstweilen bei den zur Zeit bestehenden Vorschriften das Bewenden.

Münster, den 27. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

465 Der Artikel »Weißkohl«, seither als »frisches Gemüse« zur Klasse II. C. des Local-Tarifs der Westfälischen Bahn vom 1. August 1867 tarifirt, wird in Klasse II. D. versetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Frachtberechnung bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen die Tragkraft der verwendeten Wagen zum Grunde gelegt wird.

Münster, den 27. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

466. Betreffend die Eintheilung des Gebiets der vereinigten landschaftlichen Brandcasse zu Hannover in Branddistricte und die Feststellung des Zuschlags wegen des Branddistricts behuf Berechnung der Brandcassenbeiträge.

Auf Grund des Art. 12 der Ministerialbekanntmachung vom 9. Juni 1866, betreffend die Tarifbestimmungen des Calenberg-Grubenhagenschen beziehungsweise Hildesheimschen Brandcassengesetzes vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863 ist vom Königlichen Ober-Präsidium hieselbst auf den Vorschlag des Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft bestimmt, daß in der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 17. August 1866 veröffentlichten Eintheilung des Gebiets der vereinigten landschaftlichen Brandcasse mit dem 1. Juli d. J. folgende Aenderungen einzutreten haben:

1) Der bislang zum II. Districte gehörige Theil des Amts Isenhagen wird zum XIII. Districte gelegt.

2) Der IV. District und vom VII. Districte das Amt Hannover, ausschließlich des vormaligen Amts Langenhagen, die Aemter Wennigsen und Hildesheim und die Stadt Pattensen werden zum V. Districte gelegt.

3) Vom XII. Districte werden die zum vormaligen Amte Langenhagen gehörigen Gemeinden des Amts Hannover und das Amt Burgwedel zum VII. und das Amt Tostedt und der Lüneburg'sche Theil des Amts Soltau zum XIII. Districte gelegt.

4) Vom XIII. Districte werden die zum vormaligen Amte Knesebeck gehörigen Gemeinden des Amts Isenhagen und das Amt Fallersleben zum XVI. Districte gelegt.

Danach ist folgende Districts-Eintheilung des Brandcassengebiets bei Feststellung des Zuschlags wegen des Branddistricts zum Grunde zu legen.

I. District.

Aemter Harburg, Winsen a. d. Luhe;

Vom Amte Lüneburg die Gemeinden Adendorf, Bardowiek, Barnstedt, Beetzendorf, Dachtmissen, Deutsch-Evern, Drögen-Nindorf, Embsen, Erbstorf, Glüsingen, Grünhagen, Häcklingen, Hagen, Heiligenthal, Heinsen,

Kolkhagen, Lüne, Mechtersen, Melbeck, Ochtmissen, Oedeme, Derzen, Reppenstedt, Rettmer, Schnellenberg, Vögelsen, Brestorf, Wendisch-Evern, Amelinghausen, Dehnsen, Diersbüttel, Etzen, Kirchgellersen, Marren a. B., Oldendorf, Osterehlbeck, Rehlingen, Rehrhof, Sottorf, Südergellersen, Westergellersen, Wohlenbüttel, Bockum, Tellmer, Brietlingen und St. Dionys;

Städte Lüneburg, Winsen a. d. Luhe.

II. District.

Aemter Bergen, Celle, Meinersen;

Vom Amte Oldenstadt die Gemeinden Bahnsen, Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlsen, Borne, Gerdau, Graulingen, Hamerstorf, Hänsen, Holdenstedt, Holthusen, Holxen, Hösseringen, Kirchweyhe, Niebeck, Oldendorf, Räber, Suderburg, Kl. Süstedt, Veerßen, Westerweyhe, Bramboстel, Dreilingen, Eimke, Ellerndorf, Gr. Süstedt und Wichtenbeck;

Stadt Celle.

III. District.

Vom Amte Nienburg die Calenberg'schen Gemeinden.

IV. und V. District.

Aemter Alfeld, Bockenem, Calenberg, Gronau, Hameln, Hildesheim, Lauenstein, Liebenburg, Linden, Marienburg, Peine, Polle, Springe, Wennigsen, Wöltingerode;

Amt Hannover, ausschließlich des vormaligen Amts Langenhagen;

Städte Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Münder, Pattensen.

VI. District.

Aemter Gieboldehausen, Göttingen, Herzberg, Osterode, Reinhausen, Uslar, Zellerfeld;

Vom Amte Northeim die Gemeinden des vormaligen Amts Nörten;

Städte Duderstadt, Göttingen, Osterode.

VII. District.

Aemter Burgdorf, Burgwedel;

Vom Amte Hannover die Gemeinden des vormaligen Amts Langenhagen.

VIII. District.

Amt Northeim ausschließlich des vormaligen Amts Nörten;

Städte Moringen, Northeim.

IX. District.

Amt und Stadt Münden.

X. District.

Stadt Peine.

XI. District.

Stadt Harburg.

XII. District.

Aemter Ahlden, Fallingbostel, Neustadt a. Rbg.;

Vom Amte Hoya der Hof Kreyershorst;

Vom Amte Stolzenau die Calenbergschen Gemeinden;

Stadt Neustadt a. Rbg.

XIII. District.

Aemter Bleckede, Medingen, Tostedt;

Amt Isenhagen, ausschließlich des vormaligen Amts Knesebeck;

Amt Lüneburg, ausschließlich der zum I. Districte gelegten Gemeinden;

Amt Oldenstadt, ausschließlich der zum II. Districte gelegten Gemeinden;

Vom Amte Soltau die Lüneburg'schen Gemeinden;

Vom Amte Lüchow die Gemeinden der vormaligen Vogteien Spithal und Bergen a. d. D. als:

Glebeberg, Göhrde, Kakau, Loitze, Lütenthien, Molden, Oldendorf, Proitze, Solkau, Barbitz, Winterweyhe, Spithal, Schnega, Bergen a. d. D., Banzau, Belau, Billerbeck, Cassau, Harpe, Leisten, Malsleben, Riendorf, Starrel, Thune, Warpke, Wöhningen, Jiggel, Kühlitz, Gielau und Schäpingen;

Stadt Uelzen.

XIV. District.

Aemter Elbingerode, Hohnstein.

XV. District.

Amt Neuhaus i. Lb.;

Vom Amte Dannenberg die Gemeinden des vormaligen Amts Hitzacker;

Amt Lüchow, ausschließlich der zum XIII. Districte gelegten Gemeinden;

Stadt Lüchow.

XVI. District.

Aemter Fallersleben, Gifhorn;

Vom Amte Isenhagen die Gemeinden des vormaligen Amts Knesebeck;

Stadt Gifhorn.

XVII. District.

Amt und Stadt Einbeck.

XVIII. District.

Stadt Burgdorf.

XIX. District.

Stadt und Communion-Bergamt Goslar.

XX. District.

Amt Dannenberg, ausschließlich des vormaligen Amts Hitzacker;

Amt Gartow;

Stadt Dannenberg.

XXI. District.

Stadt Wunstorf.

Der bei Ermittelung der Brandcassenbeiträge in Anrechnung zu bringende Zuschlag auf den Tarifsatz wegen des Branddistricts wird auf Grund des §. 45 der Gesetze vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863 zu folgenden Beträgen festgestellt:

im Districte	für Gebäude mit harter Dachung.	weicher Dachung.
IX.	1 sgr	2 sgr
VII., VIII., XIII. und XVII.	2 »	4 »
XI., XII., XVI. und XXI.	3 »	6 »
XV.	4 »	8 »
XIV., XVIII.	5 »	10 »
XX.	7 »	14 »

Die vorstehend angegebenen Beträge sind jedoch,

im Falle das Gebäude freiliegend ist, um die Hälfte zu ermäßigen, im Falle das Gebäude in einer städtisch- oder enggebauten Gruppe belegen ist, um die Hälfte zu erhöhen.

Für Gebäude im I. bis VI., X. und XIX. Districte kömmt ein Districtszuschlag überall nicht in Anrechnung.

Hannover, den 5. Juni 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

467. Betreffend Befugniß des Eichungsamts Osnabrück.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Eichungsamte zu Osnabrück bis auf Weiteres die Befugniß ertheilt hat, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte einschließlich der Präcisionsgewichte, Waagen einschließlich der Präcisionswaagen, Fässer und Gasmesser, welche nach metrischem System eingerichtet sind, zu eichen und zu stempeln.

Hannover, den 3. Juni 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

468. Betreffend die Beiträge zur Volksschullehrer-Wittwen-Casse.

Das Königliche Consistorium hieselbst, welches in nächster Zeit ein Ausschreiben wegen weiterer Ausführung des Gesetzes über Umbildung der Elementarlehrer-Wittwen-Cassen vom 22. Dezember 1869 erlassen wird, hat in Folge einer Anordnung des Herrn Cultus-Ministers die unterzeichnete Direction unterm 3./5. d. Mts. angewiesen, in Uebereinstimmung mit der seit dem 1. Januar 1871 bereits eingetretenen Erhöhung der Pensionen auch erhöhete Beiträge der Mitglieder der hiesigen Wittwen-Casse, deren allgemeine Steigerung auf jährlich 5 ₰ einstweilen für unerläßlich erachtet ist, schon mit dem Jahre 1871 zur Vereinnahmung zu bringen. Nachdem pro 1. Januar 1871 noch die alten Beiträge erhoben sind, wird deshalb auf dem bisherigen statutenmäßigen Wege durch die Ephoren pro 1. Juli 1871 von jedem dem Elementarlehrer-Stande angehörenden Cassen-Mitgliede (unter vorläufigem Ausschluß der Küster und sonstigen Interessenten ohne Schulamt, deren Beiträge bis zu weiterer Regelung unverändert bleiben,) soviel an Beiträgen für das Calenderjahr 1871 eingezogen werden, daß unter Hinzurechnung des pro 1. Januar d. J. entrichteten halbjährigen Classen-Beitrags der volle erhöhete Jahres-Beitrag von 5 ₰ zur Casse gelangt. Die Direction benachrichtigt hievon die Betheiligten schon jetzt, damit die zahlungspflichtigen Theilnehmer der bisherigen 1. und 2. Classe der Anstalt sich auf die erhöhete Zahlung einrichten und unaufgefordert dieselbe vor dem 1. Juli d. J. bei dem betreffenden Ephorus leisten.

Hannover, den 6. Juni 1871.

Direction der Volks-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

469. Der seitherige Ingenieur Keck ist zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen polytechnischen Schule hier ernannt worden.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

470. Grahn, Wegbau-Inspektor, technisches Mitglied der Landdrostei Osnabrück, ist zum Regierungs- und Baurath ernannt.

Panse, Wasserbau-Kondukteur, ist zum Wasserbaumeister ernannt und als technisches Mitglied der Landdrostei Osnabrück beigeordnet.

Habbe, Landbau-Kondukteur, technischer Hülfsarbeiter bei der Landdrostei Osnabrück, ist nach Hameln versetzt.

Die Bau-Inspektor-Stellen sind verliehen in den Baukreisen Osnabrück dem Landbaumeister Wellenkamp hieselbst, Meppen-Lingen dem bisherigen Wasserbau-Kondukteur, jetzigen Wasserbaumeister Oppermann zu Meppen.

Die Kreisbaumeister-Stellen sind verliehen in den Baukreisen Melle dem Landbau-Inspektor Steffen zu Hannover, Bersenbrück dem Wegbau-Inspector Haspelmath zu Fürstenau, Lingen dem Wasserbau-Inspektor Richter zu Hanekenfähr, Bentheim dem Wegbau-Inspektor Meyer zu Lingen, Meppen dem Wasserbau-Direktor Luttermann zu Koppelschleuse, Papenburg dem Wegbau-Inspektor von der Beck zu Meppen.

Die künftig fortfallenden Baubeamtenstellen sind verliehen in den Baukreisen Melle dem Wegbau-Inspektor Thieler zu Melle, Osnabrück dem Wegbau-Inspektor Gerig hieselbst.

Der Regierungs-Assessor Magdeburg ist als Hülfsarbeiter an die Landdrostei Osnabrück versetzt.

Der Wegbau-Aufseher Jettinghof zu Ostercappeln ist am 30. April d. J. verstorben.

Königliche General-Commission:

471. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts und der Stadt Lüchow ist dem Amtsgerichts-Assessor von Hinüber daselbst übertragen.

Der Feldmesser Windhausen ist von Northeim nach Lingen versetzt.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:

472. Der Postexpedient Rein in Papenburg ist gestorben; die Abiturienten Schultz in Melle und Frerichs in Norden sind als Posteleven angenommen worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Osnabrück:

473. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 27. Mai d. J. ist dem Obergerichts-Anwalt Lauenstein in Hannover in seiner Eigenschaft als Advokat die Verlegung seines Wohnsitzes nach Diepholz gestattet.

Königliche Finanz-Direction:
Abtheilung für directe Steuern:

474. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Günther zu Gifhorn mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den Bürger Wiechmann aus Gifhorn, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Extra-Blatt.

Stück 24. Den 13. Juni 1871.

Bekanntmachung.

475. Nachdem des Königs Majestät die Zusammenberufung der Provinzial-Landtage im Laufe des Monats Juni dies. J. zu genehmigen geruht haben und nachdem der Herr Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den Zeitpunkt für den Zusammentritt des Hannoverschen Provinzial-Landtages auf

den 23. dieses Monats

festgesetzt hat, werden die Herren Provinzial-Landtags-Mitglieder hierdurch ersucht, Sich zur Eröffnungs-Sitzung an dem bezeichneten Tage Mittags 2 Uhr in dem Ständehause hierselbst einfinden zu wollen.

Hannover, den 12. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.
Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 25. Den 16. Juni **1871.**

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 8. Juni 1871.)

Stück 23. Nr. 645. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

Nr. 646. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine.

Nr. 647. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthheser-Ritter rc.

Nr. 648. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Nr. 649. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Nr. 650. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

In der besonderen Beilage: die Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 10. Juni 1871.)

Stück 14. Nr. 7821. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

476. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom gestrigen Tage, durch welche der Hannoversche Provinzial-Landtag auf den **23. d. Mts.** einberufen ist, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für diesen Landtag

den Erblandmarschall Herrn Grafen zu Münster auf Derneburg zum Landtagsmarschall,

den Stadt-Director Herrn Rasch hierselbst zum Stellvertreter desselben

und

den Königlichen Landdrosten Herrn von Leipziger zu meinem Stellvertreter als Königlicher Landtags-Commissarius

Allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Hannover, den 13. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

477. Betreffend die Verloosung vormals Hannoverscher Staatsschuld-Obligationen zur Tilgung für das Jahr 1871.

Bei der am 1., 2., 3. und 5. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen öffentlich Statt gehabten Verloosung vormals Hannoverscher Staatsschuld-Obligationen sind die in der Anlage verzeichneten Obligationen gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den

2. Januar 1872
zur baaren Rückzahlung

gekündigt.

Dabei wird bemerklich gemacht:

A. Hinsichtlich der Obligationen **au porteur** — d. h. solcher, welche nicht auf Namen lauten oder nicht auf Namen eingeschrieben sind.

Die Capitalbeträge nebst Zinsen bis 1. Januar 1872 können bereits vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zins-Coupons und den Talons bei der Königlichen Bezirks-Haupt-Casse hieselbst täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 bis 12 Uhr Vormittags erhoben werden.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin, den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Haupt-Cassen zu Osnabrück und Lüneburg, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Obligationen nebst den Zins-Coupons und Talons schon vom 1. December ab an die betreffende Casse einzureichen, welche dieselben der hiesigen Bezirks-Haupt-Casse zur Prüfung übersenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

B. Hinsichtlich der auf Namen lautenden, sowie der auf Namen eingeschriebenen Obligationen:

Dieselben können schon jetzt eingesandt werden, sind aber spätestens bis zum 15. November d. J.

mit den nach dem 2. Januar 1872 fällig werdenden Zins-Coupons und den Talons, sowie bei etwa eingetretener Besitzveränderung durch Erbschaft, Cession u. s. w. mit allen hierauf bezüglichen Documenten — jedoch ohne Quittung über erhaltene Zahlung — mittelst schriftlichen Gesuchs »an das Präsidium der Königlichen Finanz-Direction, Staatsschuldensache in Hannover«, einzuliefern, wobei diejenige der oben unter A. genannten Cassen zu bezeichnen ist, aus welcher der Gläubiger die Zahlung zu erhalten wünscht.

Nach Prüfung der Legitimation des Gläubigers und nöthigenfalls nach deren Vervollständigung, wird die erforderliche Anweisung zu der vom 15. December d. J. ab Statt findenden Hebung des Capitals nebst Zinsen erlassen werden.

Unter dieser Anweisung hat der Gläubiger durch seine gerichtlich oder notariell zu beglaubigende Unterschrift den Empfang der angewiesenen Summen zu quittiren.

Bei den von Kirchen-Vorständen auszustellenden Quittungen genügt eine Vollziehung nach Vorschrift des §. 29, Absatz 1 und 3 der Kirchen-Vorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.

Im Allgemeinen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Die Rückzahlung von Capitalien in Gold und holländischer Münze kann nur von der Bezirks-Haupt-Casse hieselbst, zu Osnabrück und Lüneburg erwartet werden. Von den übrigen unter A. genannten Cassen wird die Zahlung in Gold nur, soweit ihr Goldvorrath reicht, sonst aber sowohl für Gold, wie für holländische oder andere Münzsorten, der Betrag in Courant nach dem Cassencourse erfolgen.
2) Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons wird am Capitale gekürzt.
3) Die Einsendung der Obligationen rc. mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
4) Sollte die Abforderung des gekündigten Capitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, oder die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig oder vollständig beschafft sein, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte an zum Nachtheil des Gläubigers außer Verzinsung.

Schließlich werden die Inhaber der in der Anlage verzeichneten nicht mehr verzinslichen Capitalien, welche aus früheren Kündigungen noch rückständig sind, an die Erhebung derselben bei der hiesigen Bezirks-Haupt-Casse erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1871.

Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction.
Winckler.

478. Betreffend die Aufhebung der Neben-Legge zu Morsum.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen ist, die laut Bekanntmachung vom 28. Mai 1838 (Hannoversche Gesetzsammlung de 1838 III, 22) versuchsweise errichtete Neben-Linnenlegge zu Morsum wegen ungenügender Benutzung derselben mit dem 1. October d. J. wieder aufzuheben.

Hannover, den 5. Juni 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

479. Polizei-Verordnung, betreffend die Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen.

Unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 13. April 1869 (Amtsblatt für Hannover S. 225) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, mit Ausnahme der Städte Osnabrück und Lingen, was folgt:

§. 1. Hinter allen Feuerungs-Anlagen, welche neu angelegt werden, soll eine mindestens 5 Fuß hohe und eben so breite, einen halben Mauerziegel starke, in Lehm zu mauernde und mit Lehm zu hintertragende Mauerziegelverblendung hergestellt werden, falls sich nicht bereits hinter der Feuerstelle eine massive Wand befindet.

§. 2. Bei bestehenden Feuerungsanlagen sind die zunächst belegenen Wände, wenn deren Entfernung von der Anlage 3 Fuß oder weniger beträgt und wenn zugleich in oder an diesen Wänden Holzwerk befindlich ist, spätestens bis zum 1. Juli d. J. mit einer mindestens 3 Zoll dicken, 5 Fuß hohen und eben so breiten Strohlehmschicht zu bekleiden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften sind mit Geldbuße von 2 bis 10 ₰, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe zu ahnden.

Osnabrück, den 5. Juni 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

480. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt

gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

481. Betreffend Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

482. Betreffend Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

483. Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division), müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

484. Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestatttet:

für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

485. Die in dem Orte Heidkrug auf dem Personenpostcourse zwischen Verden und Rotenburg bestehende Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden ist von dem Hause des Gastwirths Jacobs nach dem Hause des Gastwirths und Chausseegeld-Erhebers Eggers verlegt worden.

Hannover, den 11. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

486. Für die Zeit vom 1. Juli bis ult. September d. J. wird auf der Nordsee-Insel Borkum eine Postexpedition in Wirksamkeit treten, welche ihre Verbindung mit dem Festlande durch die zwischen Emden und Borkum fahrenden Dampfschiffe und durch das zwischen beiden Orten coursirende herrschaftliche Fährschiff erhält.

Oldenburg, den 10. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

487. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney

gestalten sich für die Zeit vom 15. Juni cr. bis 24. Juni cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	15.	Juni c.	um	8¾	Vorm.,
»	16.	»	»	9¼	»
»	17.	»	»	9¾	»
»	18.	»	»	10¼	»
»	19.	»	»	10¾	»
»	20.	»	»	11¼	»
»	21.	»	»	11¾	»
»	22.	»	»	12¼	Nachm.,
»	23.	»	»	1¼	»
»	24.	»	»	1¾	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr. pr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^{5} Nachm. und 9^{55} Abends und aus Sande nach einer pr. pr. 9 bis 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am	23.	Juni c.	um	11	Uhr Vorm.,
»	24.	»	»	11½	» »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpostgegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 25. Juni cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 9. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

488. Unsere Bekanntmachung vom 13. April c., durch welche die Transportkosten für Locomotiven und Tender geregelt worden sind, wird hiermit durch die folgende Tarifvorschrift ergänzt:

»Bei Beförderung von Locomotiven und Tendern auf von den Versendern gestellten Trucs im Binnen-Verkehr der Westfälischen Bahn werden die letzteren nach ihrem wirklichen Gewicht, nach dem Satze von 1¼ ₰ pro Ctr. und Meile nebst 6 ₰ Expeditions-Gebühr pro Ctr. zur Frachtberechnung mitherangezogen.

Für die leer zurückkehrenden Trucs kommt die bestehende Fracht für auf eigenen Rädern laufenden Güter- oder Transportwagen in Anwendung.

Münster, den 31. Mai 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

489. Mit dem 10. Juni cr. werden die seither im Deutsch-Holländischen Verbande gültigen Tarifsätze des Ausnahme-Tarifs III. für Steinkohlen und Coaks aufgehoben und kommt in Stelle derselben ein Nachtrag mit anderweiten Sätzen zur Einführung, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 4. Juni 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

490. Der Strafanstaltslehrer Henke bei dem Bezirksgefängnisse zu Osnabrück ist behufs Uebernahme einer Lehrerstelle in Uelzen auf seinen Antrag aus dem Strafanstaltsdienste entlassen.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

491. Dem von Seiner Majestät dem Könige zum Amtshauptmann ernannten Regierungs-Assessor Harmening ist das von demselben bisher commissarisch verwaltete Amt Uchte definitiv übertragen.

Der an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzte Regierungs-Assessor Freiherr von Blome ist am 31. Mai von seinen Dienstgeschäften bei der hiesigen Königlichen Landdrostei entbunden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

492. Der Wegbau-Conducteur Kleinschmidt zu Herzberg und der Landbau-Conducteur Freye zu Hildesheim sind zu Kreisbaumeistern ernannt.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg zu Peine ist zum Amtshauptmann ernannt und demselben in Folge dessen das von ihm bisher commissarisch verwaltete Amt Peine nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Wahl des Kaufmanns Altmann zum bürgerlichen Senator der Stadt Peine ist bestätigt.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

493. An Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Altschiffers L. L. Freericks zu Papenburg haben wir heute den Altschiffer Gerhard Rosendahl daselbst zum seeschifffahrtskundigen Mitgliede der Prüfungscommission für Seeschiffer und Seesteuerleute auf großer Fahrt und für Seeschiffer auf kleiner Fahrt bei der Navigationsschule zu Papenburg ernannt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

494. Es sind angestellt:

1) als Küster, Organist und Schullehrer zu Basse der bisherige Schullehrer zu Mardorf, Ernst Heinrich Ludwig Rahlfs,

2) als Elementarlehrer zu Bergen b. Celle der bisherige Schullehrer zu Wohlde, Johann Heinrich Wilhelm Jahrt,

3) als Schullehrer zu Lüchow und zwar zunächst bei der Elementarclasse der ersten Schulabtheilung der bisherige Schullehrer zu Avendorf, Friedrich Wilhelm Maseberg,

4) als Küster und Schullehrer zu Lüchow, zunächst

bei der Mädchenclasse der zweiten Schulabtheilung der bisherige Mädchenschullehrer zu Lüchow, Franz Heinrich Hurdelbrink,

5) als Küster, Organist und 1. Schullehrer zu Hankensbüttel der bisherige Lehrer zu Uelzen, August Adolf Friedrich Piep,

6) als provisorischer Lehrer zu Lüchow, zunächst bei der Mädchenclasse der 1. Schulabtheilung der Candidat der Theologie Georg Heinrich August Heuer,

7) als Schullehrer in Windhorst der Seminarist Heinrich Friedrich Wilhelm Rave,

8) als Schullehrer zu Wilsede der Seminarist Peter Heinrich Peper,

9) als Schullehrer zu Schmarbeck der Seminarist Heinrich Ernst Adolf Engelke,

10) als Schullehrer zu Hörpel der Seminarist Georg Heinrich Wilhelm Adolf Baumgarten,

11) als 2. Schullehrer in Neustadt u. Hohnst. der bisherige Lehrer in Herzberg, August Gremmes,

12) als 2. Schullehrer in Rheden, der Schulamts-Candidat Wilhelm Knoche,

13) als Küster und Schullehrer in Ellensen der bisherige Schullehrer in Edemissen, August Spillner,

14) als 3. Töchterlehrer in Elbingerode der bisherige 2. Lehrer in Othfresen, Friedrich Henze,

15) als Küster und Schullehrer in Röllinghausen der bisherige Schullehrer in Dunsen, Heinrich August Christian Sarrie,

16) als Schullehrer-Adjunct cum spe succ. zu Bokel der bisherige Schullehrer zu Aldorf, Hermann Heinrich Klages,

17) als Schullehrer in Scharringhausen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Wilhelm Friedrich Beckmann,

18) als 2. Schullehrer zu Gartow der bisherige Lehrer zu Luttern, Carl Ernst Korte,

19) als Schullehrer zu Witzeetze i. L. der bisherige Schulgehülfe zu Plate, Friedrich Christoph Heinrich Blitz,

20) als 2. Schullehrer (Elementarlehrer) zu Egestorf der Seminarist Christoph Heinrich Wilhelm Otto Möller,

21) als Küster- und Schulgehülfe zu Kirchweyhe der Seminarist Carl August Osterwald,

22) als Elementarlehrer zu Sulingen der Seminarist Heinrich Christian Ludwig Reuter,

23) als Küster- und Schullehrer-Adjunct cum spe succ. zu Neuenkirchen der bisherige Schullehrer zu Lindern, Julius August Hesse,

24) als Schullehrer zu Mardorf der bisherige Schullehrer zu Vesbeck, Carl Heinrich Herm. August Rebel,

25) als Gehülfslehrer zu Döhren der bisherige Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Basse, Jürgen Heinrich Friedrich Bartels,

26) als Schullehrer in Vesbeck der bisherige Schullehrer zu Luttmersen, Heinrich Friedrich Christoph August Stünkel,

27) als Küster, Organist und Schullehrer zu Kirchhorst der bisherige Schullehrer zu Wulmstorf, Heinrich Friedrich Carl Müller,

28) als 2. Elementarlehrer an der Volksschule in Peine der bisherige Lehrer in Secklendorf, Heinrich Wilhelm Schulz,

29) als Küster- und Schullehrer-Adjunct sine spe succ. in Lauenförde der bisherige Interimslehrer daselbst, Franz Carl August Heise,

30) als Schullehrer-Adjunct in Holtensen, Inspection Markoldendorf, der bisherige provisorische Adjunct daselbst, Wilhelm Adolf Aldag,

31) als Küster und Schullehrer in Schlarpe der bisherige Schullehrer-Adjunct zu Polier, Christian Carl Deppe.

Dem 2. Lehrer Freytag zu Salzdetfurth ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt.

Ober-Postdirection zu Hannover:

495. Ernannt sind: der Bezirks-Postkassen-Controleur Kischke zum Postinspector, die Postmeister Wolde in Einbeck, Friedrichs in Northeim, Reineke in Clausthal, Bacmeister in Hannov. Münden, Schorcht in Peine und Proffen in Verden zu Postdirectoren, die Postverwalter Lietzen in Bremervörde, Wedemeyer in Lüchow, Credé in Hoya, Pasel in Burtehude, Delz in Walsrode und der Post-Expedient Lohmann in Duderstadt zu Postsecretairen.

Bestätigt ist der Post-Expedienten-Anwärter Peukert in Geestemünde als Post-Expedient.

Versetzt sind: der Briefträger Müller von Berlin zum Postamte in Hannover als Wagenmeister, der Wagenmeister Dreyer vom Postamte in Hannover als Eisenbahn-Post-Conducteur an das Eisenbahn-Postamt № 16 in Hannover, der Eisenbahn-Post-Conducteur Lütjens von letzterem an das Postamt in Hannover als Wagenmeister.

Gestorben sind: der Post-Büreaudiener Meyer beim Postamte in Hannover und der Eisenbahn-Post-Conducteur Falke beim Postamte in Hildesheim.

Angenommen ist der Abiturient Musal in Hannover-Linden als Post-Eleve.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Göttingen:

496. Der Gerichtsvogt Haardt beim Königlichen Amtsgerichte Reinhausen hat seinen Wohnsitz von Großenschneen nach Friedland verlegt.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

497. Der anstatt des versetzten Gerichtsvogts Beyer zum Gerichtsvogt des Amtsgerichts Uchte ernannte A. Strohmeyer ist daselbst am 1. Juni eingeführt.

Der an die Stelle des pensionirten Gerichtsvogts Leman von Otterndorf an das Amtsgericht Hoya versetzte Gerichtsvogt Hogrefe ist in diesen Dienst am 2. Juni eingeführt.

498. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Mai 1871

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Mai	58	—	54	—	41	6	39	—	34	—	30	—	26	—	20	—
" 6. "	59	—	54	—	42	—	40	—	34	—	31	—	26	—	20	—
" 9. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 13. "	—	—	—	—	41	—	40	—	34	—	32	—	25	—	21	—
" 16. "	57	—	57	—	40	—	39	—	34	—	33	—	25	9	22	—
" 20. "	59	—	56	—	40	6	39	6	33	—	31	—	26	—	21	—
" 23. "	59	—	55	—	41	—	39	—	35	—	31	—	25	6	21	—
" 27. "	—	—	—	—	42	6	39	—	35	—	31	—	26	—	22	6
" 30. "	—	—	—	—	42	—	39	6	—	—	—	—	26	—	21	—
2. Hameln: am 3. Mai	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 6. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 10. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 13. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 17. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 20. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 24. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 27. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 31. "	60	—	58	—	46	—	44	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Mai	59	—	56	6	41	—	40	—	35	—	32	—	24	—	23	—
" 30. "	60	—	58	—	42	—	40	—	35	—	32	—	24	6	23	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Mai	59	—	58	—	41	—	40	—	33	—	32	—	22	—	21	—
" 6. "	59	—	58	—	41	—	40	—	33	—	32	—	22	—	21	—
" 10. "	59	-	58	—	41	—	40	—	33	—	32	—	22	—	21	—
" 13. "	60	—	59	—	40	—	39	—	33	—	32	—	23	—	22	—
" 17. "	60	—	59	—	40	—	39	—	33	—	32	—	23	—	22	—
" 20. "	60	—	59	—	40	—	39	—	33	—	32	—	23	—	22	—
" 24. "	60	—	59	—	40	—	39	—	33	—	32	—	23	—	22	—
" 27. "	61	—	60	—	41	—	40	—	33	—	32	—	23	—	22	—
" 31. "	61	—	60	—	41	—	40	—	33	—	32	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 3. Mai	55	11	53	2	39	7	38	2	30	—	29	4	21	2	19	9
" 6. "	55	11	53	2	39	7	38	2	30	—	29	4	21	2	19	9
" 10. "	57	6	51	10	40	11	39	7	30	8	29	4	21	10	20	6
" 13. "	57	6	51	10	40	11	39	7	30	8	29	4	21	10	20	6
" 17. "	57	6	51	10	40	11	39	7	30	8	29	4	21	10	20	6
" 20. "	57	6	51	10	40	11	39	7	30	8	29	4	21	10	20	6
" 24. "	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
" 27. "	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
" 31. "	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
3. Göttingen: am 2. Mai	55	—	52	6	45	—	42	—	32	—	30	—	21	—	19	—
„ 4. „	55	—	52	6	44	—	42	6	30	—	29	—	20	—	18	—
„ 6. „	55	—	52	6	44	—	42	6	30	—	29	—	—	—	—	—
„ 9. „	60	—	57	4	44	—	43	—	30	—	28	—	20	—	19	—
„ 11. „	60	—	55	—	44	—	43	4	30	—	28	—	21	—	19	—
„ 13. „	60	—	58	—	44	—	42	4	31	8	29	—	21	—	18	6
„ 16. „	58	4	57	6	44	—	43	—	31	—	28	—	22	—	20	—
„ 17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	58	—	55	—	45	—	43	—	32	—	30	—	21	—	19	—
„ 23. „	60	—	57	6	45	—	44	—	31	—	30	—	21	—	19	—
„ 25. „	—	—	—	—	45	—	44	—	30	—	29	—	21	—	20	—
„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 30. „	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
4. Münden: am 2. Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	19	—
„ 6. „	60	—	59	—	44	—	43	—	—	—	—	—	20	—	19	—
„ 9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13. „	60	—	59		44		43	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 16. „	—	—	—		—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	—	—	—	—	43		43	—	—	—	—	—	20	—	19	—
„ 23. „	60	—	59	—	—	—	—	—	31	—	30		—	—	—	—
„ 27. „	—	—		—	44	—	43	—		—	—	—	20	—	19	—
„ 30. „	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
5. Osterode: am 1. Mai	57		56	—	46		44	—	31		30	—	20	—	17	—
„ 4. „	—	—	—		45	—	43		31	—	30	—	19	—	17	—
„ 8. „	57	—	51	—	45		45	—	32	—	30	—	20	—	17	—
„ 11. „	58		57	—	46	—	45	—	—	—	—	—	19	—	17	—
„ 15. „	57	—	55		45	—	43		32	—	30	—	20	—	16	—
„ 17. „	55	—	55	—	45	—	44	—	30	—	30	—	20	—	18	—
„ 22. „	57	—	53	—	45	—	43	—	32	—	30	—	18	6	16	—
„ 25. „	56	—	53	—	45	—	43		31	—	30	—	19	—	16	—
6. Duderstadt: am 3. Mai	57	6	55	—	43	9	42	6	30	—	27	6	17	6	16	—
„ 6. „	55	—	54	—	43	9	42	6	30	—	28	—	17	—	16	—
„ 10. „	56	—	55		43	—	42	6	30	—	28	—	17	6	16	—
„ 13. „	55	—	52	6	42	6	41	3	30	—	27	6	17	—	16	—
„ 17. „	56	—	54	—	43	9	41	3	31	—	30	—	17	6	16	—
„ 20. „	55	—	52	6	42	6	41	3	30	—	27	6	17	6	16	—
„ 24. „	55	—	52	6	42	6	41	3	30	—	27	6	17	6	16	3
„ 27. „	56	—	55	—	42	6	41	3	30	—	27	6	17	6	16	3
„ 31. „	—	—	—	—	42	6	41	3	—	—	—	—	17	6	16	3
7. Herzberg: am 1. Mai	58	—	56	6	44	—	43	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 5. „	60	—	57	6	44	—	43	6	33	—	32	—	21	—	18	—
„ 8. „	60	—	58	6	44	—	43	6	33	—	32	—	22	—	18	6
„ 12. „	60	—	57	6	44	—	43	—	34	—	33	—	23	—	19	6
„ 15. „	60	—	57	6	44	—	43	6	33	—	31	—	22	—	19	—
„ 19. „	60	—	55	—	44	—	44	—	33	—	32	—	22	—	19	—
„ 22. „	60	—	57	6	44	—	42	6	33	—	31	—	20	—	17	6
„ 26. „	60	—	55	—	44	—	44	—	35	—	32	—	21	—	18	6
„ 30. „	60	—	57	6	44	—	44	—	34	—	32	—	22	—	19	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Mai	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 3. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 6. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 10. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 13. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 17. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 20. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 24. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 27. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 31. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 3. Mai	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	30	—	29	—
„ 6. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	30	—	29	—
„ 10. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	20	—	30	—	29	—
„ 13. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	21	—	30	—	29	—
„ 17. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	21	—	29	—	28	—
„ 20. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	21	—	27	6	27	—
„ 24. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	23	—	21	—	28	—	27	—
„ 27. „	61	—	60	—	40	—	39	—	38	—	35	—	23	—	21	—	28	—	27	—
„ 31. „	61	—	60	—	40	—	39	—	38	—	35	—	23	—	21	—	28	—	27	—
3. Uelzen:																				
am 6. Mai	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	—	22	—	30	—	28	—
„ 13. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	—	22	—	30	—	28	—
„ 20. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	—	22	—	30	—	28	—
„ 27. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	—	22	—	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. Mai	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	30	—	27	6	24	—	33	—	32	—
„ 8. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	30	—	27	6	24	—	33	—	32	—
„ 15. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	30	—	27	6	24	—	33	—	32	—
„ 22. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	30	—	27	6	24	—	33	—	32	—
„ 31. „	60	—	54	—	42	—	40	—	38	—	30	—	27	6	24	—	33	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 4. Mai	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 11. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 16. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
„ 25. „	59	—	57	6	40	—	39	—	34	—	33	—	20	—	19	—	30	—	27	6
6. Lüchow:																				
am 6. Mai	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—
„ 13. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—
„ 20. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—
„ 27. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	22	6	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Buxtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	50	—	46	—	39	—	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	27	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	46	—	39	—	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	27	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	51	—	47	—	39	—	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	27	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	51	—	47	—	39	—	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	27	—	25	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	55	—	50	—	42	6	37	6	30	—	27	6	25	—	22	6	28	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	30	—	27	6	25	—	22	6	28	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	30	—	27	6	25	—	21	—	28	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	38	—	30	—	27	6	25	—	22	6	28	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	60	3	54	11	38	2	36	4	27	6	26	—	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	60	6	55	2	38	2	36	4	27	4	26	—	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	60	8	54	11	38	2	36	4	27	4	25	11	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	60	8	54	11	38	2	36	4	27	4	26	2	22	6	21	4	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	—	—	—	—	38	9	38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	24	4
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	38	9	38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	24	4
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	38	9	38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	24	4
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	38	9	38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	24	4
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	60	—	57	—	41	—	39	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	—	41	—	39	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	—	41	—	39	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	—	41	—	39	—	35	—	32	—	23	—	21	—	30	—	26	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	20	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	26	—	21	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	26	—	21	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	26	—	21	—	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Mai	63	6	57	—	41	—	37	—	33	—	30	—	24	6	23	—	37	6	37	6
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	36	—	34	—	22	6	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	60	—	40	—	38	9	35	—	35	—	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	40	—	38	—	35	—	34	—	28	—	27	—	38	—	37	—
5. Bentheim „ „ „	64	—	58	—	41	—	38	—	34	—	30	—	25	—	23	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	43	4	40	—	31	—	29	—	—	—	—	—	38	4	36	8
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	39	6	37	6	30	—	27	6	25	—	22	6	26	—	25	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	65	—	60	—	66	8	60	—	—	—	—	—	55	—	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 1. Mai bis 7. Mai	11	12	-	9	20	-	8	10	-	7	21	-	6	25	-	6	10	-	5	10	-	5	7	-	8	7	6	7	—	-
" 8. " " 14. "	10	28	-	9	10	-	8	6	-	7	15	-	6	25	-	6	10	-	5	10	-	5	7	-	8	7	6	7	—	-
" 15. " " 21. "	—	—	-	—	—	-	8	7	-	7	20	-	6	29	-	6	14	-	5	12	-	5	10	-	8	7	6	7	7	6
" 22. " " 28. "	11	2	-	9	16	-	8	10	-	7	24	-	7	10	-	6	16	-	5	14	-	5	12	-	8	—	-	7	7	6
2. Leer:																														
am 2. Mai	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 6. "	12	20	-	11	10	-	9	2	-	8	22	-	7	—	-	6	10	-	5	14	-	5	—	-	9	—	-	8	—	-
" 9. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 13. "	12	20	-	11	10	-	9	2	-	8	22	-	7	—	-	6	10	-	5	14	-	5	—	-	9	—	-	8	—	-
" 16. "	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 20. "	13	—	-	11	10	-	9	4	-	8	24	-	7	2	-	6	10	-	5	12	-	5	6	-	9	—	-	8	—	-
" 23. "	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 27. "	13	—	-	11	10	-	9	4	-	8	24	-	7	2	-	6	10	-	5	12	-	5	6	-	9	—	-	8	—	-
" 30. "	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 29. April bis 6. Mai	11	25	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
" 6. Mai " 13. "	11	25	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	8	15	-	7	—	-
" 13. " " 20. "	12	10	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	25	-	6	—	-	5	10	-	4	10	-	9	—	-	8	—	-
" 20. " " 27. "	12	10	-	11	20	-	8	15	-	8	—	-	7	20	-	7	—	-	5	10	-	4	10	-	8	—	-	8	—	-
4. Aurich:																														
am 2. Mai	11	21	3	11	20	-	8	20	-	8	3	9	7	10	-	7	—	-	5	5	-	4	5	-	8	20	-	8	20	-
" 5. "	12	—	-	12	—	-	8	25	-	8	5	-	6	25	-	4	27	6	4	27	6	3	26	3	8	12	6	8	12	6
" 9. "	12	—	-	12	—	-	9	—	-	8	10	-	6	25	-	5	12	6	5	12	6	4	—	-	8	22	6	8	15	-
" 12. "	12	—	-	12	—	-	9	—	-	8	15	-	6	25	-	5	—	-	5	—	-	3	20	-	8	25	-	8	15	-
" 16. "	12	22	6	10	15	-	9	—	-	8	22	6	7	5	-	5	—	-	5	—	-	4	15	-	9	—	-	8	25	-
" 19. "	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	22	6	7	7	6	7	—	-	5	15	-	5	—	-	—	—	-	—	—	-
" 23. "	12	7	6	12	—	-	9	5	-	8	15	-	7	15	-	7	—	-	5	15	-	4	22	6	8	15	-	8	15	-
" 26. "	12	15	-	11	—	-	9	7	6	8	12	6	7	10	-	7	—	-	5	7	6	4	6	3	9	7	6	8	15	-
" 30. "	—	—	-	—	—	-	8	22	6	8	15	-	7	—	-	6	22	6	5	—	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbſen, à Himten	—	—	42	6	47	6
Linſen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	41	2	41	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommerſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenſtroh, à Stiege zu 200 ℔	58	9	51	3	50	—
Heu, à Centner	32	9	32	6	42	6
Kartoffeln, à Himten	11	—	—	—	9	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	2	—	—	—	—
„ , junge, „ „	7	10	—	—	—	—
Eier, à Schock	22	3	20	—	19	—
Butter, à ℔	10	2	10	6	10	—
Flachs, „ „	6	7	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderſtadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	13	7	10	—	11	5	13	4	12	4	14	1	12	8

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Erbſen, à Himten	1	12	6	1	25	—	1	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, „ „	—	23	3	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	9	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	7	22	6	—	—	—	—	—	—	11	—	—	6	22	6	—	—	—
Rockenſtroh, „ „ „ „ „	10	—	—	8	24	5	9	15	—	11	—	—	7	22	6	8	15	—
Gerſtenſtroh, „ „ „ „ „	7	15	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—
Haferſtroh, „ „ „ „	7	7	6	—	—	—	8	15	—	10	2	6	6	7	6	—	—	—
Buchweizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	1	2	1	—	24	2	—	29	—	—	29	6	—	26	3	—	22	6
Winterſaat } Raps { à Himten	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	16	—	2	12	6	—	—	—
Sommerſaat } Raps { „ „	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Rübeſaat (Rübſen) „ „	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	11	3	—	—	—
Leinſaat, „ „	1	25	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Hanfſaat, „ „	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	11	1	—	9	2	—	10	2	—	13	6	—	11	3	—	10	11

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	5	22	6	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Bohnen, à Himten	40	—	40	9	39	10	—	—	46	—	—	—
Kartoffeln, „ „	13	10	12	—	9	—	—	—	11	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	23	9	19	6	—	—	21	3	18	—	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	17	—	11	3	16	6	15	—	16	6	14	—	15	—	25	—
Heu, à 100 ℔	31	9	18	—	22	6	30	—	37	6	—	—	23	9	37	6
Stroh, „ „ „	28	9	17	6	22	6	30	—	28	—	—	—	22	6	24	9

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Sommergerste, à Tonne	6	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	8	—	—	—	—	7	7	3
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	15	—	3	11	3	3	10	—	2	28	7
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	11	8	14	7	6	13	24	5	14	11	8

Hannover, den 9. Juni 1871.

Königliche General-Commission.
Niemeyer.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 26. Den 23. Juni **1871.**

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1871.)

Stück 24 und 25. Nr. 651. Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Nr. 652. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 653. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

Nr. 654. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Nr. 655. Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes L. Hoyack in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und Hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bok in Texel und des Verwesers des Vize-Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann E. Berghuys in Helder, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Juni 1871.)

Stück 26. Nr. 656. Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

Nr. 657. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Nr. 658. Additional-Artikel zu dem am 21 Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom $\frac{14.\ \text{Mai}}{31.\ \text{März}}$ 1871.

Nr. 659. Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vize-Konsul, an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 16. Juni 1871.)

Stück 15. Nr. 7822. Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

Nr. 7823. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Criekretscham nach Kapitz.

Nr. 7824. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7825. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

499. Regulativ, betreffend die katholischen kirchlichen Bausachen, sowie die Repartition und Beitreibung katholischer kirchlicher Gemeindelasten.

Zur Ausführung der Bestimmungen in §. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird wegen der Ressort-Verhältnisse in den katholischen kirchlichen Bau-Sachen und in allen die Repartition und Beitreibung katholischer kirchlicher Gemeinde-Lasten betreffenden Angelegenheiten für die Provinz Hannover, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Herrn Bischofe von Osnabrück und dem Domcapitularischen General-Vicariate zu Hildesheim, unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, folgendes

Regulativ

erlassen:

§. 1. Die bisherige Zuständigkeit der Staatsbehörden in den kirchlichen katholischen Bausachen geht, unter den weiter unten folgenden Beschränkungen, auf die bischöflichen Behörden zu Hildesheim beziehungsweise zu Osnabrück über.

§. 2. Unbeschadet der Befugnisse der Kirchen-Vorstände haben demnach die bischöflichen Behörden:

1) die Beaufsichtigung, Unterhaltung und Versicherung gegen Feuersgefahr bei allen kirchlichen Gebäuden zu überwachen und dieserhalb die kirchlichen Localverwaltungen mit den nöthigen Anweisungen zu versehen;
2) wegen der Reparatur- und Neu-Bauten das Erforderliche bei den kirchlichen Localverwaltungen anzuregen bezw. anzuordnen, die Nothwendigkeit

oder Nützlichkeit der Bauten zu prüfen und darüber zu entscheiden, die Einrichtung derselben zu bestimmen und den Kostenbedarf festzustellen, die dieserhalb erforderlichen Verhandlungen mit den Local-Verwaltungen zu leiten, die nöthigen technischen Vorarbeiten zu veranlassen, die Ausführung der Bauten zu leiten bezw. zu überwachen und für die Herbeischaffung und Verwendung der Baukosten, sowie für ordnungsmäßige Führung und Abnahme der Baurechnungen zu sorgen.

§. 3. Die bischöflichen Behörden sind befugt, in kirchlichen Bau-Angelegenheiten, namentlich behufs etwaiger Verhandlungen mit den kirchlichen Local-Verwaltungen oder den Kirchen-Gemeinden, die Vermittelung der Verwaltungs-Obrigkeiten (Aemter und Magistrate) in Anspruch zu nehmen.

Diese haben den an sie zu richtenden Ersuchen zu entsprechen und sind, bei eintretender Säumigkeit, zur Erledigung, auf Beschwerden der bischöflichen Behörden, von ihren vorgesetzten Behörden anzuhalten.

§. 4. Wenn behufs der Kosten kirchlicher Bauten Leistungen an Geld oder an Diensten von den Kirchen-Gemeinde-Mitgliedern in Anspruch genommen werden und darüber Differenzen entstehen, insbesondere wenn das Baubedürfniß, die Verpflichtung zur Beitrags-Leistung oder der anzuwendende Vertheilungsfuß streitig sind, so kann mit der zwangsweisen Beitreibung solcher Leistungen nicht vorgegangen werden, bevor nicht die vorliegenden Differenzen von den Staatsbehörden geprüft und entschieden sind. Zu diesem Zwecke hat die bischöfliche Behörde in einem solchen Falle der betreffenden Königlichen Landdrostei über die Lage der Sache, unter Anschluß der bisherigen Verhandlungen, namentlich auch etwaiger den Bau betreffender Risse und Kosten-Anschläge, Mittheilung zu machen und die nach ihrer Ansicht nöthigen Entscheidungen zu beantragen. Die Landdrostei hat dann, geeigneten Falls nach weiterer Instruction der Sache, über die hervorgetretenen Differenzen zu entscheiden und für die Eröffnung der Entscheidung an die Betheiligten zu sorgen. Sollte die Landdrostei nicht in Uebereinstimmung mit den Anträgen der bischöflichen Behörden entscheiden zu können glauben, so hat sie zunächst durch eine Communication mit letzterer thunlichst eine Ausgleichung der Meinungs-Verschiedenheiten herbeizuführen. Ist dies nicht zu erreichen, so ist die Sache durch die Landdrostei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, falls nicht etwa die bischöfliche Behörde von den fraglichen Beitrags-Leistungen der Gemeinde-Mitglieder absehen zu wollen erklärt.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Gebäude, welche, wenn auch für kirchliche Zwecke mitbestimmt, gleichzeitig für Schulzwecke dienen, (z. B. Schul- und Küster-Häuser bei vorhandener Verbindung des Schul- und Küster-Dienstes; Gebäude, in welchen sowohl kirchliche wie Schul-Locale oder Wohnung für Geistliche und Lehrer enthalten sind). Bei Gebäuden dieser Art haben vielmehr die Königlichen Consistorien die Bausachen einstweilen wie bisher zu leiten, sich hierbei jedoch der Zustimmung der bischöflichen Behörden zu versichern.

Sind jedoch bei Gebäuden dieser Art die Bau-Angelegenheiten bisher schon von den bischöflichen Behörden besorgt, so bleibt die Zuständigkeit der letzteren in bisheriger Weise aufrecht erhalten, vorbehaltlich der Befugniß der Schulbehörden, die dabei in Betracht kommenden Interessen der Schul-Verwaltung in geeigneter Weise zu vertreten.

§. 6. Ferner wird rücksichtlich derjenigen kirchlichen Gebäude, welche vom Fiskus, von dem allgemeinen Klosterfonds oder von anderen dritten (juristischen oder physischen) Personen zu unterhalten sind, an den bisherigen Befugnissen und Obliegenheiten der betreffenden Behörden und Personen überall nichts geändert.

§. 7. Bei denjenigen geistlichen Gebäuden, welche, wie z. B. s. g. Missions-Häuser und klösterliche Institute, einer Kirchengemeinde oder einem sonstigen staatlich anerkannten kirchlichen Gemeinde-Verbande nicht angehören, wird an der bisherigen Unabhängigkeit der bischöflichen Behörden von der Mitwirkung staatlicher Behörden durch dieses Regulativ nichts geändert.

§. 8. Wenn, auch abgesehen von den für kirchliche Bauten erforderlichen Leistungen, von den Kirchen-Gemeinde-Mitgliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll (§. 19 № 6 des Kirchen-Vorstands-Gesetzes vom 14. Oktober 1848), so bedarf die desfallsige Anordnung der bischöflichen Behörde der Zustimmung der Landdrostei. Bei Meinungs-Verschiedenheiten zwischen der Landdrostei und der bischöflichen Behörde ist auf dem im §. 4. angegebenen Wege zu verfahren. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchen-Gemeinden oder einzelner Classen oder Mitglieder zu solchen, abgesehen von Baubedürfnissen, erforderlichen Leistungen, sowie über den Repartitionsfuß und dessen Anwendung werden, soweit eine verwaltungsseitige Zuständigkeit einzutreten hat, nicht von der bischöflichen Behörde, sondern von der Landdrostei unter geeignetem Benehmen mit der bischöflichen Behörde entschieden.

§. 9. Behufs Beitreibung rückständiger kirchlicher Gemeindeabgaben haben die kirchlichen Local-Verwaltungen die Obrigkeiten zu ersuchen; über Reclamationen der Restanten sind die verwaltungsseitig zu treffenden Entscheidungen von den Landdrosteien, in den geeigneten Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der bischöflichen Behörde, abzugeben.

§. 10. In den Angelegenheiten, in welchen eine Zuständigkeit der Landdrostei begründet ist, wird über etwaige Recurse der Kirchen-Vorstände, der Kirchen-Gemeinden oder einzelner Mitglieder derselben gegen die von den bischöflichen Behörden oder von den Landdrosteien getroffenen Verfügungen vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten entschieden.

§. 11. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Juli

d. J. in Kraft, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben widersprechenden bisherigen reglementarischen Vorschriften.

Hannover, den 12. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

500. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

501. Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M., betr. die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den unten erwähnten Verzeichnissen auch bei den Steuercassen Hameln I., Göttingen, Hildesheim I., Celle I., Harburg I., Stade, Aurich und Emden unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 23. März 1871.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

502. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeldlich zu haben sind.

Hannover, den 14. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction.

503. Betreffend den Brandentschädigungsverein für die Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden rc.

Mit Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir nachträglich zu den durch die Consistorial-Bekanntmachung vom 19. Februar 1829 festgestellten Statuten des Brandentschädigungsvereins für die Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, daß diejenigen Theilnehmer des Vereins, welche sich nicht im Genusse einer Dienstwohnung befinden, eine Brandentschädigung dann zu beanspruchen haben, wenn sie an dem in ihrer regelmäßigen Wohnung befindlichen Mobilien Brandschaden erleiden.

Stade, den 13. Juni 1871.

Königlich Preußisches Consistorium.

504. Betreffend Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß bei derselben die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten vom Jahre 1869 Seite 747 ff. veröffentlichten Tabellen, die Verhältnißzahlen für Umrechnung der bisherigen Landes-Maße und Gewichte in die neuen Maße und Gewichte enthaltend, zum Grunde gelegt sind.

Das Fuß- und Lachter-Maß kommt vor an folgenden Stellen des allgemeinen Berggesetzes und der zugehörigen Königlichen Einführungs-Verordnungen, bez. Gesetze:

für das vormalige Königreich Hannover vom 7. Mai 1867 (Gesetzsammlung, S. 601 ff.),

für das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die vormals Bayerischen Landestheile vom 1. Juni 1867 (Gesetzsammlung, Seite 770 ff.),

für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 12 März 1869 (Gesetzsammlung, S. 453 ff.),

für das Gebiet des Herzogthums Lauenburg vom

6. Mai 1868 (Officielles Wochenblatt für Lauenburg, S. 161 ff.).

1) Im §. 4 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes: »In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.«

2) Ebendas. §. 17 Abs. 1. »Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.«

3) Ebendas. §. 26 Abs. 2. »Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.«

4) Ebendas. §. 27 Abs. 1. »Der Muther hat das Recht:

1. (nach Art. XV. §. 1 der angeführten Königlichen Verordnung vom 7. Mai 1867 für Hannover) beim Eisensteinsbergbaue in dem Bezirke des frühern Königlichen Berg- und Forstamtes zu Clausthal, einschließlich des Amtes Elbingerode, jedoch ausschließlich der im Artikel XIV. derselben Verordnung ausgenommenen, in unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1869 (Amtsblatt für Hannover, Seite 50) näher bezeichneten Theile, ein Feld bis zu 25000 Quadratlachtern;

2. (nach Art. III. der angeführten Verordnung vom 7. Mai 1867, — Art. IV. der angeführten Verordnung vom 1. Juni 1867, — Art. IV. des angeführten Gesetzes vom 12. März 1869 — und Art. II. des angeführten Gesetzes vom 6. Mai 1868) in allen übrigen Fällen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern

zu verlangen.«

5) Ebendaselbst §. 27 Abs. 2. »Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachtern nicht über 500 Lachter, bei 500,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.«

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:

ein Fuß	gleich	0,31385	Meter,
ein Lachter	»	2,0924	Meter,
ein Quadratlachter	»	4,3780	Quadratmeter.

Hiernach sind

unter № 1 oben:	200	Fuß	gleich	62,7700 Met.
» » 4 »	25,000	Q.-Lchtr.	»	109,450 Q.-M.
» » » »	500,000	»	»	2,189000 »
» » 5 »	500	Lachter.	»	1046,2000 Met.
» » » »	2000	»	»	4184,8000 »

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen müssen vom 1. Januar 1872 an zur Anwendung gebracht werden.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maß- und Gewichts-Ordnung ist es jedoch den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen sich auch schon jetzt des Metermaßes zu bedienen.

Clausthal, den 10. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

Reichspostwesen.

505. Vom 1. Juli 1871 ab werden die Postverwaltungs-Geschäfte

1) für das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder, beide zum Landdrosteibezirke Hannover gehörig und

2) für die Kreise Osterode, Göttingen, Einbeck und Zellerfeld, sowie für die Aemter Liebenburg und Wöltingerode und die Stadt Goslar, welche Gebiete sämmtlich zum Landdrosteibezirk Hildesheim gehören,

von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover abgezweigt und der Ober-Postdirection in Braunschweig zugetheilt werden.

Berlin, den 15. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

506. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gronau a. d. Leine für den Verkehr mit dem Publicum sind festgesetzt worden, wie folgt:

a. an den Wochentagen:

Vormittags { im Sommer von 7 / » Winter » 8 } bis $11\frac{1}{2}$ Uhr,

Nachmittags von 3 bis $7\frac{1}{2}$ Uhr.

b. an den Sonntagen:

Vormittags { im Sommer von 7 / » Winter » 8 } bis 9 Uhr,

Nachmittags von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Uhr,

c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs:

Vormittags { im Sommer von 7 / » Winter » 8 } bis 9 Uhr,

von 11 bis 1 Uhr Mittags,

Nachmittags von 3 bis $7\frac{1}{2}$ Uhr.

Hannover, den 12 Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

507. Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in Bergen a. D., Brome, Dahlenburg, Diepenau, Stade, Suderburg und Vilsen ist dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der Landbezirke der genannten Postanstalten fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 15. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

508. Vom 21. d. M. ab wird die Personenpost von Hildesheim nach Freden um 12^{30} Uhr Mittags abgefertigt werden.

Hannover, den 18. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

509. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 25. Juni cr. bis 4. Juli cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 25. Juni um $2\frac{1}{4}$ Nachmittags,

» 26. » » $3\frac{3}{4}$ »

am 27. Juni um $4^3/_4$ Nachmittags,
» 28. » » $6^1/_4$ Morgens,
» 29. » » $7^1/_4$ »
» 30. » » $8^1/_4$ »
» 1. Juli » $9^1/_4$ »
» 2. » » $9^3/_4$ »
» 3. » » $10^3/_4$ »
» 4. » » $11^1/_4$ »

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. $^3/_4$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer $3^3/_4$ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^5 Nachm. und 9^{55} Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bis 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:
am 1. Juli um 2 Nachm.,
» 2. » » 3 »
» 3. » » $3^3/_4$ »
» 4. » » $4^1/_4$ »

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:
am 25. Juni um 12 Mittags,
» 28. » » $10^1/_2$ Vormittags,
» 29. » » 11 »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:
am 3. Juli um 5 Uhr Morgens.

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 5. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 20. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

510. Im Schlesisch-Rheinischen Verbands-Verkehr treten mit dem 15. d. M. für verschiedene Artikel, namentlich: Kreide, holzsaurer Kalk, holzessigsaures Natron, Honig, grüner Eisenvitriol, schwefelsaures Ammoniak, Ammoniaksalze, roher Salmiak und Rohzucker Frachtermäßigungen in Kraft.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 13. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

511. Dem Amtsrentmeister Heidemann zu Dannenberg ist die Verwaltung der von der Elbstrombau-Direction zu Magdeburg ressortirenden Special-Bau-Kasse zu Dannenberg übertragen worden.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:

512. Es sind ernannt worden:
Der Postmeister Bacmeister in Lingen zum Postdirector; die Postverwalter Eichmeyer in Quakenbrück und Reinecke in Meppen und der Posterpedient Vieth in Melle zu Postsecretairen.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilungen für direkte Steuern.

513. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Hoffmann zu Bockenem mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Phil. Heinemann zu Bockenem zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Gleichzeitig haben wir den rc. Hoffmann in seiner Eigenschaft als Forstkassen-Rendant ermächtigt, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Oberförsterei Sillium und Lamspringe durch den vorgenannten Kassengehülfen derart vertreten zu lassen, daß dieser ermächtigt ist, an seiner Stelle die aufkommenden Holzkaufgelder zu erheben und darüber rechtsgültig zu quittiren.

514. Auf Grund der Bestimmungen in dem §. 3 des Erlasses vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich als Vorsteher des Vermessungspersonals für den Kreis Hildesheim den Feldmesser Obermann mit dem Stationsorte Hildesheim berufen.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 17. Juni 1871.

Der Bezirks-Kommissair,
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath
Sauerhering.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 27. Den 30. Juni **1871.**

515. Aus Veranlassung des am 16. d. M. stattgehabten Einzuges der siegreichen deutschen Truppen in Meine Haupt- und Residenzstadt Berlin, und der am 18. d. M. abgehaltenen kirchlichen Friedensfeier sind Mir aus den verschiedensten Theilen Deutschlands von Gemeinden, Festgenossenschaften und einzelnen Personen, und selbst von Deutschen, welche außerhalb des Vaterlandes weilen, herzliche Glückwünsche zu dem mit Gottes Hilfe nun beendigten glorreichen Kriege telegraphisch und schriftlich dargebracht worden. Diese allseitige freudige Zustimmung hat Mein Herz erhoben; Ich fühle Mich daher gedrungen, allen Theilnehmern der Mir zugegangenen Telegramme und Schreiben hierdurch Meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Wilhelm.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 23. Juni 1871.)

Stück 27. Nr. 660. Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 661. Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 662. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 663. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 664. Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Juni 1871.)

Stück 28. Nr. 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Nr. 666. Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzien-Rath R. Kint zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Nr. 667. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Juni 1871.)

Stück 16. Nr. 7826. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal, an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

Nr. 7827. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

Nr. 7828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schafensleben an der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nr. 7829. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

Nr. 7830. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

516. Erlaß, die Reorganisation der in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern betreffend.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetzsammlung pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer zu Hildesheim betreffend.

1) Der die Kreise Hildesheim und Marienburg und das Amt Bockenem umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Hildesheim.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt, wie bisher, zwölf.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von fünfzig Tausend Centnern erreicht.

II. Die Handelskammer zu Göttingen betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab die Kreise Osterode, Göttingen und Einbeck.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Göttingen.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab zwanzig.
4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder drei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Osterode in der Stadt Osterode sechs,
   b. » » Göttingen » » » Göttingen acht,
   c. » » Einbeck » » » Northeim sechs

Mitglieder wählen.

III. Die Handelskammer zu Goslar betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab die Aemter Liebenburg und Wöltingerode nebst der Stadt Goslar, sowie die Aemter Zellerfeld und Elbingerode.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Goslar.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab zwölf.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von funfzig Tausend Centnern erreicht.

IV. Die Handelskammer zu Lüneburg betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab die Kreise Lüneburg, Uelzen und Dannenberg und die Aemter Isenhagen, Soltau, Bergen und Winsen nebst der Stadt Winsen.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Lüneburg.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab neunzehn.
4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder fünf engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Lüneburg in der Stadt Lüneburg sechs,
   b. des Kreises Uelzen und des Amts Isenhagen in der Stadt Uelzen fünf,
   c. des Kreises Dannenberg in der Stadt Dannenberg vier,
   d. der Aemter Soltau und Bergen in Soltau zwei,
   e. des Amts und der Stadt Winsen in letzterer zwei

Mitglieder wählen.

V. Die Handelskammer zu Harburg betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Kreis Harburg mit Ausschluß von Amt und Stadt Winsen, den Stader Marschkreis, den Stader Geestkreis, die Kreise Neuhaus an der Oste und Otterndorf und das Amt Zeven.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Harburg.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab ein und zwanzig.
4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder fünf engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. der Aemter Harburg und Tostedt nebst der Stadt Harburg in letzterer sechs,
   b. der Aemter Jork und Harsefeld nebst der Stadt Burtehude in letzterer vier,
   c. der Aemter Freiburg und Himmelpforten nebst der Stadt Stade in letzterer fünf,
   d. der Aemter Bremervörde und Zeven nebst der Stadt Bremervörde in letzterer zwei,
   e. der Kreise Neuhaus an der Oste und Otterndorf in Neuhaus vier

Mitglieder wählen.

VI. Die Handelskammer in Osnabrück betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Landdrosteibezirk Osnabrück — mit Ausschluß der Stadt Papenburg — und den Kreis Tecklenburg (Regierungsbezirk Münster), welcher letztere von demselben Zeitpunkte ab aus dem Bezirke der Handelskammer zu Münster ausscheidet.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Osnabrück.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab vier und zwanzig.

4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von funfzig Tausend Centnern erreicht.

5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder sieben engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Meppen — mit Ausschluß der Stadt Papenburg — in Meppen zwei,
   b. der Aemter Bentheim und Neuenhaus in Bentheim drei,
   c. der Aemter Lingen und Freren und der Stadt Lingen in letzterer zwei,
   d. des Kreises Bersenbrück in Bersenbrück drei,
   e. des Kreises Osnabrück in der Stadt Osnabrück acht,
   f. des Kreises Melle in der Stadt Melle drei,
   g. des Kreises Teklenburg in der Stadt Teklenburg drei

Mitglieder wählen.

VII. Die Handelskammer zu Emden betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Landdrosteibezirk Aurich und die Stadt Papenburg.

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Emden.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab ein und zwanzig.

4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Aurich in der Stadt Aurich fünf,
   b. » » Emden » » » Emden acht,
   c. der Aemter Leer und Stickhausen und der Stadt Leer in letzterer fünf,
   d. des Amtes Weener und der Stadt Papenburg in letzterer drei

Mitglieder wählen.

VIII. Die Handelskammer zu Hannover betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Land- und den Stadtkreis Hannover, die Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, den Kreis Gifhorn mit Ausschluß des Amtes Isenhagen und den Kreis Rinteln (Regierungsbezirk Cassel).

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Hannover.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab vier und zwanzig.

4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von funfzig Tausend Centnern erreicht.

5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder sechs engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Land- und Stadtkreises Hannover in der Stadt Hannover eilf,
   b. des Kreises Wennigsen in Springe zwei,
   c. » » Hameln in der Stadt Hameln drei,
   d. » » Celle in der Stadt Celle vier,
   e. » » Gifhorn — mit Ausschluß des Amts Isenhagen — in Gifhorn zwei,
   f. » » Rinteln in Rinteln zwei,

Mitglieder wählen.

IX. Die Handelskammer zu Verden betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab die Kreise Verden, Diepholz, Hoya und Nienburg und die Aemter Rotenburg, Fallingbostel und Ahlden.

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Verden.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab zwölf.

4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder fünf engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Verden und des Amtes Rotenburg in der Stadt Verden vier,
   b. des Kreises Diepholz in Diepholz zwei,
   c. » » Hoya in Hoya zwei,
   d. » » Nienburg in der Stadt Nienburg zwei,
   e. der Aemter Fallingbostel und Ahlden in Walsrode zwei

Mitglieder wählen.

X. Die Handelskammer zu Geestemünde betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab die Kreise Lehe und Osterholz.

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Geestemünde.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab zehn.

4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder zwei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Lehe in Geestemünde sieben,
   b. » » Osterholz in Osterholz drei,

Mitglieder wählen.

XI. Die Handelskammern zu Osterode, Celle, Uelzen, Lingen, Norden, Leer, Papenburg, Hameln, Stade und Buxtehude betreffend.

Dieselben werden vom 1. October 1871 ab aufgehoben.

XII. Sämmtliche unter I. bis X. genannten Handelskammern betreffend.

1) In der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October 1871 erfolgt eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870.

2) Die neu Gewählten treten vom 1. October 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion.

3) Im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im §. 3 der Bekanntmachung vom 4. August 1866 (Samml. d. Gesetze ꝛc. f. d. Königreich Hannover 1866 S. 248) bestimmte Theilnahme an der Verwaltung der Emslootsgesellschaft und an der Beaufsichtigung und Untersuchung der Emsbetonnung und Bebaakung der Handelskammer zu Emden verbleibt.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

IV. 5254. — I. 2693.

Indem ich den vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, übertrage ich die Beaufsichtigung und Ausübung der den Königlichen Landdrosteien durch §. 37 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 zugewiesenen Funktionen:

1) bezüglich der Handelskammer zu Harburg: der Königlichen Landdrostei zu Stade;
2) bezüglich der Handelskammer zu Osnabrück: der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück;
3) bezüglich der Handelskammer zu Emden: der Königlichen Landdrostei zu Aurich;
4) bezüglich der Handelskammer zu Hannover: der Königlichen Landdrostei zu Hannover

und 5) bezüglich der Handelskammer zu Verden: der Königlichen Landdrostei zu Hannover.

Hannover, den 17. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

517. Betreffend die Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 30. September 1867 (Amtsblatt für Hannover de 1867 Seite 1316), die gleichzeitig veröffentlichten Statuten der Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft und die auf Grund derselben ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten vom 19. September 1863 (Beilage zu Heft 89 des Amtsblatts für Hannover de 1867) wird ein unterm 24. Februar d. J. beschlossener und unterm 30. April d. J. genehmigter Nachtrag zu den Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke beigegebenen Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: von Leipziger.

518. Die der Forstschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a./W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom 1. April cr. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 22. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: von Leipziger.

519. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 10. d. M., betr. die 17. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloos'ten Nummern bei den Bezirks-Haupt-Cassen, den Amts-, Forst- und Steuer-Cassen der Provinz, sowie auf den Bureaux der Aemter und der Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare dem Amtsblatte und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 28. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung
betreffend die 17te Verlosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. № 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich

mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Dezember v. Js. ausgeloos'ten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

520. Betreffend die zu vergebenden Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 ℛ — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Die vorstehende Aufforderung zur Bewerbung um die vom 1. October d. J. zu vergebenden zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung wird hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 17. Juni 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

521. Betreffend die Eichung ꝛc. der Butterfässer.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten setzen wir die über die Eichung und Einrichtung der Butterfässer in unserem Verwaltungsbezirke bestehenden Vorschriften, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1867, betreffend die Einrichtung der Butterfässer, (Amtsblatt für Hannover de 1867, Seite 723 ff.) enthalten sind, hierdurch vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Es findet mithin vom Anfange des Jahres 1872 an eine Eichung von Butterfässern nicht weiter statt.

Aurich, den 17. Juni 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

522. Betreffend Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, 25. Juni 1871.

General-Postamt.

In Vertretung: Wiebe.

523. Betreffend Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

524. Am 1. Juli cr. wird die Personenpost zwischen Hildesheim und Freden aufgehoben und dafür

1) eine tägliche Personenpost zwischen Freden und Lamspringe, sowie

2) eine tägliche Personenpost zwischen Bodenburg und Hildesheim mit nachstehendem Gange eingerichtet:

a. Personenpost Freden-Lamspringe

aus Freden um	2[15]	Uhr Nachm.,
in Lamspringe um	3[55]	» »
aus Lamspringe um . . .	7	» Vorm.,
in Freden um	8[30]	» »

b. Personenpost Bodenburg-Hildesheim

aus Bodenburg um	6[30]	Uhr Vorm.,
durch Salzdetfurth um 7[10] —	7[15]	» »
in Hildesheim um	9	» »
aus » um	4	» Nachm.,
durch Salzdetfurth um 5[10] —	5[15]	» »
in Bodenburg	6[30]	» »

Bei den beiden neuen Personenposten wird das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr pro Meile erhoben.

Eine Beichaisen-Gestellung findet bei der Freden-Lamspringe'r Personenpost überhaupt nicht, und bei der Bodenburg-Hildesheim'er Post nur in Hildesheim Statt.

Hannover, den 21. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

525. Vom 1. Juli c. ab wird die Personenpost von Uslar nach Bodenfelde um 8[10] Uhr Abends abgefertigt werden.

Hannover, den 22. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

526. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 8. Juni cr. und die Verfügung des Reichskanzler-Amtes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, können bei der unterzeichneten Kasse — Theaterstraße № 3 — vom 26. d. M. ab bis 1. Juli cr. die fraglichen Werthpapiere zur Abstempelung eingereicht und die erforderlichen Formulare unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Hannover, den 25. Juni 1871.

Ober-Post-Kasse.

527. Betreffend Rechnungsformulare für Amtsrentmeister rc.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 3. Juni und 11. August 1870 (Amtsblatt pag. 284 und 418) werden die Amtsrentmeister und Domanial-Rechnungsführer darauf aufmerksam gemacht, daß der Bedarf an Rechnungsformularen pro 1872 bis zum **1. August cr.** bei der Klindworthschen Hofbuchdruckerei — nach den von dieser übersandten Bestellzetteln — angemeldet werden muß, da darnach der Druck der Formulare bemessen wird und spätere Anmeldungen nicht sogleich berücksichtigt werden können.

Hannover, den 20. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für Domainen.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

528. Die Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. d. Bussche-Streithorst zum Landschaftsrathe der ritterschaftlichen Curie der Osnabrückschen Landschaft ist bestätigt worden.

529. Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen:

Der seitherige Verwalter der Amts-Casse zu Burtehude, Steuer-Revisor Mackensen, ist definitiv zum Amtsrentmeister daselbst ernannt worden.

Abtheilung für Forsten:

530. Aus der bisherigen Forstcasse zu Lauterberg sind zwei Cassen Lauterberg I. und Lauterberg II. gebildet.

Beide Cassen haben ihren Sitz im Flecken Lauterberg.

Die Forstcasse Lauterberg I. ist dem Forstcassen-Rendanten Rusack, die Forstcasse Lauterberg II. dem bisherigen Forstcassen-Gehülfen Ey unter Ernennung zum Forstcassen-Rendanten übertragen.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

531. Seine Majestät der König haben dem Landbaumeister Witting hieselbst den Character als Baurath huldreichst verliehen.

Magistrat der Stadt Aurich:

532. Mit dem 1. Juli c. wird in hiesiger Stadt die 2. Polizeidienerstelle vacant, und werden civilversorgungsberechtigte Militairpersonen hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse um die Stelle baldigst zu bewerben. Der Gehalt beträgt neben freier Dienstkleidung anfänglich 225 ℔ jährlich und steigt von 3 zu 3 Jahren jedesmal um 25 ℔ bis zur Maximalsumme von 300 ℔.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

> Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „Aufsichtsrathes" oder „Verwaltungsrathes" führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 28. Den 7. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Juni 1871.)

Stück 29. Nr. 668. Bekanntmachung, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 4. Juli 1871.)

Stück 30. Nr. 669. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

Nr 670. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Juni 1871.)

Stück 17. Nr. 7831. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 7832. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

Nr. 7833. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nr. 7834. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

Nr. 7835. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 3. Juli 1871.)

Stück 18. Nr. 7836. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

Nr. 7837. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

Nr. 7838. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

533. Betreffend den unentgeltlichen Ersatz defekt ꝛc. gewordener Stücke des Amtsblattes.

Die durch §. 5 der Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements von Hannover vom 30. December 1866 (Gesetz-Sammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover Seite 445) betreffend die Herausgabe des Amtsblattes für Hannover, aufrecht erhaltene Vorschrift des §. 4 der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung für Hannover Abth. I Seite 9), wonach für defekt oder unbrauchbar oder gar nicht angekommene Stücke des Amtsblattes von den betreffenden Obrigkeiten innerhalb 14 Tagen ein unentgeltlicher Ersatz liquidirt werden darf, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

534. Indem ich nachstehende

Bekanntmachung:

Alle Aerzte, Seelsorger, Krankenträger, Krankenwärter, Frauen und Jungfrauen, welche im ordnungsmäßigen Dienst der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 1870/71 auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind, und denen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. ad Nr. 2 (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 28 S. 517, 518) der Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verliehen worden ist, werden, sofern sie nicht durch Art. 4 des Statuts vom 20. Mai, betreffend die Stiftung einer

Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, von der Verleihung ausgeschlossen sind, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei demjenigen Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort liegt, und bei dem Bureau des unterzeichneten Königl. Kommissars (Leipziger Str. Nr. 3), wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Berlin haben, baldmöglichst anzumelden.

Die Johanniter- und Malteser-Ritter werden ersucht, ihre Anmeldungen durch den Kanzler des Johanniter-Ordens beziehentlich durch die Präsidenten der Johanniter-Malteser-Ritter des Rheinlandes und Westfalens und der Genossenschaft der Schlesischen Malteser an mich gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. Juni 1871.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich Folgendes:

Die in der Provinz Hannover sich aufhaltenden Personen, welche nach vorstehender Bekanntmachung einen Anspruch auf Verleihung der Kriegsdenkmünze für Nichtcombattanten geltend machen können und wollen, haben ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 6 Wochen bei mir einzureichen.

Diese Anmeldungen müssen ergeben:

1) den Vor- und Zunamen und Stand des Antragstellers,
2) dessen Geburts- und gegenwärtigen Aufenthaltsort,
3) Tag und Jahr der Geburt;
außerdem ist
4) das Organ der freiwilligen Krankenpflege, durch welches die Berufung in deren Dienst erfolgt ist, zu bezeichnen, und
5) anzugeben, innerhalb welcher Zeit, wo und in welcher Eigenschaft der seinen Anspruch Anmeldende auf dem Kriegsschauplatze thätig gewesen ist.

Falls die Berufung in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege nicht durch meine Vermittelung erfolgt ist, muß die Angabe ad 4 durch die über die Berufung ausgefertigte Legitimation oder durch sonstige glaubhafte Atteste rc. erhärtet werden.

Die Angaben ad 5 sind in allen Fällen durch die betreffenden Atteste zu belegen. Soweit die ihre Ansprüche anmeldenden Personen sich nicht bereits im Besitze derartiger Atteste befinden, bleibt ihnen überlassen, solche sich nachträglich zu beschaffen.

Vor der Absendung der Meldungen an mich sind dieselben der zuständigen Obrigkeit vorzulegen; dieselbe wird event. über die Richtigkeit der Angaben ad 1, 2 und 3 sowie darüber eine Bescheinigung abgeben, daß der erhobene Anspruch nach Artikel 4 des Statuts vom 20. Mai cr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 betreffend, nicht ausgeschlossen ist.

Hannover, den 4. Juli 1871.

Der Provinzial-Delegirte.

Otto Graf zu Stolberg.

535. Betreffend Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Preußen.

Der von dem Regierungs-Commissarius, Polizei-Präsidenten von Wurmb zu Berlin bezüglich der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Preußen unterm 25. v. M. erlassene Aufruf, welcher lautet:

»Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni cr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlusts ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli cr. direkt zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche sobald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

gez. v. Wurmb. Polizei-Präsident.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 1. Juli 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

536. Betreffend Regulirung einzelner streitiger Grenzen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. Januar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich den durch die kommissarischen Verhandlungen vom 27. August und 2. November 1869 über Regulirung einzelner streitiger Grenzen zwischen dem Kreise Nordhausen, Regierungsbezirks Erfurt, Provinz Sachsen, und den Aemtern und Amtsgerichtsbezirken Hohnstein und Herzberg, Landdrosteibezirks Hildesheim, Provinz Hannover, vereinbarten, aus den zurückerfolgenden Karten ersichtlichen Festsetzungen Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hildesheim, den 28. Juni 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

537. Für die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Hildesheim haben wir Termin auf den 10. August d. J. angesetzt.

Diejenigen Präparanden, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und diese Aufnahme nachsuchen wollen, haben sich bei dem Seminar-Director Wedekin bis zum 31. Juli c. schriftlich zu melden und mit dieser Meldung zugleich nachfolgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen:

1) einen Taufschein,
2) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
3) ein Schulzeugniß, welches sich über den Umfang und die Beschaffenheit ihrer Kenntnisse ausspricht,
4) ein pfarramtliches Zeugniß über ihr sittliches und religiöses Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre musikalische Fertigkeit,
6) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Verpflichtung zur Zahlung des Kostgeldes im Seminar und
7) einen von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslauf, welcher namentlich über den bisherigen Bildungsgang des Betreffenden Auskunft giebt.

Nach Einsendung dieser Meldung haben sich die zu Prüfenden ohne eine weitere Citation abzuwarten, am 9. August Nachmittags in Hildesheim einzufinden und persönlich bei dem Seminar-Director Wedekin zu melden.

Hannover, den 27. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

538. Am 12. August d. J. soll eine Prüfung für Elementar-Lehrerinnen katholischer Confession an dem Schullehrer-Seminar in Hildesheim abgehalten werden.

Diejenigen Jungfrauen, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre schriftliche Meldung bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium bis zum 31. Juli d. J. einzureichen und dieser Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1) einen Taufschein,
2) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
3) ein pfarramtliches Zeugniß über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
4) ein Zeugniß über ihre Schulbildung und
5) einen von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Nach Einreichung ihrer Meldungen haben sich die zu Prüfenden am 11. August d. J. Nachmittags bei dem Seminar-Director Wedekin persönlich zu melden, und weitere Weisung zu gewärtigen.

Hannover, den 27. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichspostwesen.

539. Betreffend Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

540. Betreffend Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden, in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten, befördert, und zwar an die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,
b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Xr. oder 10 Cts. und
c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: »Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers« versehen sein.

Alle Sendungen von Soldaten ꝛc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen

Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.**

Berlin, 28. Juni 1871.

General-Postamt.

In Vertretung: Wiebe.

541. Die Nachmittags-Dienststunden der Post-Expedition in Polle für den Verkehr mit dem Publicum werden hiermit für die Wochentage auf die Zeit von 3 bis 8 Uhr festgesetzt.

Hannover, den 27. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

542. Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in Andreasberg, Bleckede, Gifhorn, Hankensbüttel, Moringen, Neuhaus a. d. O., Osterode a./H., Sulingen, Twistringen, Visselhövede, Winsen a. d. A. und Wittingen ist dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der Landbezirke der genannten Postanstalten fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 28. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

543. Bei der Post-Expedition in Duderstadt werden vom 1. k. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 15 ℔ einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 ℔
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

544. Bei den Post-Verwaltungen in Alfeld, Bremervörde, Burtehude, Elze, Hoya, Lüchow, Otterndorf, Walsrode und Lehrte werden vom 1. k. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 15 ℔ einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 ℔
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 30. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

545. Vom 5. Juli c. an werden abgefertigt werden:

1) die 1. Personenpost von Pattensen nach Rethen a. d. L. um 6¹⁰ Uhr Vorm.,

2) die 1. Personenpost von Rethen a. d. L. nach Pattensen um 7²⁰ Uhr Vorm.,

3) die Botenpost von Nordstemmen nach Schulenburg um 7 Uhr Vorm.

Hannover, den 3. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

546. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 8. Juni cr. und die Verfügung des Reichskanzler-Amtes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, können bei der unterzeichneten Kasse — Theaterstraße № 3 — vom 26. d. M. ab bis 15. Juli cr. die fraglichen Werthpapiere zur Abstempelung eingereicht und die erforderlichen Formulare unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Hannover, den 25. Juni 1871.

Ober-Post-Kasse.

547. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 5. bis 14. Juli cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	5.	Juli	um	11¾	Vormittags,
»	6.	»	»	12¾	Mittags,
»	7.	»	»	1¼	Nachmittags,
»	8.	»	»	1¾	»
»	9.	»	»	2½	»
»	10.	»	»	3¾	»
»	11.	»	»	4¾	»
»	12.	»	»	6¼	Morgens,
»	13.	»	»	7¼	»
»	14.	»	»	8¼	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. ¾

Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾ stündigen Beförderungsfrist um 7⁴⁵ Vorm., 3⁵⁰ Nachm. und 9⁵⁵ Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7⁴⁵ Vorm. und 9⁵⁵ Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	5	Juli	um	5	Morgens,
»	6.	»	»	5½	»
»	7.	»	»	6	»
»	8.	»	»	6¾	»
»	9.	»	»	7½	»
»	10.	»	»	8¾	»
»	11.	»	»	9¾	»
»	12.	»	»	11	Vormittags,
»	13.	»	»	12	Mittags,
»	14.	»	»	1	Nachmittags.

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am	5.	Juli	um	10	Vormittags,
»	6.	»	»	10¼	»
»	7.	»	»	11	»
»	8.	»	»	12	Mittags,
»	9.	»	»	12½	»
»	10.	»	»	1½	Nachmittags,
»	11.	»	»	9½	Vormittags,
»	12.	»	»	11	»
»	13.	»	»	11	»
»	14.	»	»	5½	Morgens.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am	5.	Juli	um	6¾	Uhr	Morgens.
»	7.	»	»	8½	»	»
»	10.	»	»	11	»	Vormittags,
»	12.	»	»	12½	»	Mittags,
»	14.	»	»	2	»	früh.

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 15. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 30. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

548. Im hiesigen Lokalverkehr, sowie in einer Anzahl Verbandsverkehre, worüber bei den Expeditionen das Nähere zu erkunden, werden die bestehenden tarifarischen Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Transport von Locomotiven und Tendern mit dem 15. August d. J. aufgehoben. An deren Stelle tritt das Folgende:

a. Locomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen oder auf von den Versendern gestellten Trucs zum Transport kommen, werden zu dem Satze von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennig pro Centner befördert; das Gewicht der Trucs, auch dasjenige der auf der Maschine oder dem Tender befindlichen Definitivachsen wird bei der Frachtberechnung mit zum Ansatz gebracht.

Für leer zurückgehende Trucs wird die für auf eigenen Rädern laufenden unbeladenen Güter- und sonstigen Transportwagen bestehende Achsenfracht von 5 Sgr pro Achse und Meile erhoben.

Den auf eigenen Rädern laufenden kalten Locomotiven und Tendern muß zu deren Revision und Schmieren unterwegs ein Begleiter mitgegeben werden, welchem die freie Fahrt zugestanden wird, so lange er auf dem Fahrzeuge seinen Platz nimmt.

b. Locomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen und für welche Trucs von den Versendern nicht gestellt werden, sowie zurückgehende Nothachsen unterliegen der Frachtberechnung nach Classe C.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

549. Im Verkehre mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden, im Verkehre mit Amsterdam ꝛc., im Hannover-Oldenburgischen Verkehre, ferner im Hannover-Niederländischen und im Niederdeutschen Eisenbahn-Verbande treten mit dem 1. Juli d. J. für verschiedene Artikel, namentlich für Alaun, Ammoniak, Bleiplomben, gemahlene Farbehölzer und Quercitron, Holzkalk, präparirte schwefelsaure Thonerde, Fracht-Ermäßigungen in Kraft, welche auch, soweit noch erforderlich, auf den hiesigen Localverkehr ausgedehnt sind. Bei der letzteren kommt noch eine Transport-Ermäßigung für rohe Asphalterde hinzu.

Hinsichtlich des hiesigen Localverkehrs und der vorgenannten Verbandsverkehre wird die auf die Ausnutzung der Wagentragkraft bezügliche Classifications-bestimmung für Heede dahin präcisirt, daß die ermäßigten Classen B. bezw. II. nur dann Anwendung finden, wenn die Heede derart gepreßt oder in Säcke festgestopft ist, daß die Wagentragkraft von 100 Ctr. mit mindestens 60 Ctr. ausgenutzt werden kann.

Die betreffenden Tarif-Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

550. Am 16. Juli cr. tritt ein 9. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) Tarifsätze für die Stationen Bodenbach, Görlitz und Zittau der Sächsischen Staatsbahnen, Reichenberg der Zittau-Reichenberger Bahn und Erfurt, Gieperssleben, Walschleben, Gebesee-Ringleben, Straußfurt, Greußen, Hohenebra und Sondershausen der Nordhausen-Erfurter Bahn,

2) ermäßigte Tarifsätze für Eisenbahnschienen rc. und Rohzucker, sowie

3) verschiedene Aenderungen der Frachtsätze des am 1. Juli 1870 eingeführten Nachtrags II.,

4) Ausnahme-Tarifsätze im Verkehr mit Reichenberg und Bodenbach trans. für Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, Dampfkessel rc.,

welcher bei unseren sämmtlichen Gütererpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Münster, den 22. Juni 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

551. Unsere Bekanntmachung vom 13. April cr. resp. 31. Mai cr., betreffend die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender wird hiermit durch die folgende Tarif-Vorschrift ergänzt.

Bei der Beförderung von Locomotiven und Tendern auf Nothachsen im Binnenverkehr der Westfälischen Bahn sind nicht allein die auf der Maschine oder dem Tender verladenen Definitiv-Achsen, sondern auch die Nothachsen nach dem Tarifsatze von 1¼ ₰ pro Ctr. und Meile zur Frachtberechnung heranzuziehen.

Für die Rückbeförderung ist die bestehende tarifmäßige Fracht für Nothachsen bezw. grobe Eisenwaaren zu erheben.

Münster, den 24. Juni 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

552. Betreffend Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste finden im September d. J. hier Prüfungen statt; die unterzeichnete Commission wird die desfallsigen Termine später bekannt machen. Zugelassen werden junge Leute, welche einem Staate des bisherigen Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthume Baden angehören, in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. September 1854 geboren, und

a. falls sie auf Grund der Ausnahme-Bestimmungen in der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zur Prüfung sich melden, im Landdrosteibezirke Hannover domicilberechtigt,

oder

b. falls sie den vollen Anforderungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction genügen können, im Landdrosteibezirke Hannover gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Den Anmeldungen sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) die Einwilligungserklärung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaft,

3) die Schulzeugnisse und etwaige sonstige das Gesuch unterstützende Nachweise,

4) ein Unbescholtenheitsattest, welches für Zöglinge höherer Schulen von dem Vorsteher derselben, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher

wenn sie 1853 oder 1854 geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda,

wenn sie 1852 geboren sind, der Reife für die Secunda,

wenn sie 1851 geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Tertia,

eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung entspricht. Von jungen Leuten aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats, oder aus einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, oder aus dem Großherzogthume Baden, ist der Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher aus dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung sich ergiebt.

Hannover, den 3. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

553. Ausschreiben an die Interessenten der Prediger-Witwen-Casse zu Hannover.

Die unterzeichnete Direction sieht sich zu folgenden Mittheilungen veranlaßt:

I. Nach §. 18 der Statuten der Prediger-Witwen-Casse vom 18. August 1841 sind die laufenden Beiträge der Interessenten in halbjährigen Terminen, resp. am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres praenumerando zu entrichten und spätestens in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli an die Direction einzusenden; nach §. 27 sollen etwaige Rückstände auf Anzeige der Direction durch das Königliche Consistorium von den bereitesten Diensteinkünften der Debenten ohne processualisches Verfahren eingezogen werden. Diese Bestimmungen werden vielfach nicht genügend beachtet. Im Interesse der nothwendigen Ordnung im Rechnungswesen und zur Vermeidung lästiger Erinnerungen und unerwünschter Einziehungs-Anträge werden die Herren Geistlichen dringend ersucht, überall für rechtzeitigen Eingang der Beiträge zu sorgen. Dabei wird denselben empfohlen, daß sie unter sich, was in manchen Kreisen schon jetzt mit Nutzen geschieht, über Einsammlung der Beiträge sämmtlicher oder doch einer Mehrzahl Interessenten der einzelnen Ephoral-Bezirke, die ohnehin mit einander in Verbindung stehen, durch ein von ihnen zu beauftragendes Mitglied der Casse sich verständigen und an diesen Bevollmächtigten zu Anfang der Zahlungs-Monate Januar und Juli die Beiträge kostenfrei gelangen lassen, damit derselbe sie in der Mitte des Monats auf

gemeinschaftliche Kosten an die Witwen-Casse einsendet. An spätere Rückstände würden die Betheiligten direct von hier aus erinnert werden, bevor zum statutenmäßigen Einziehungs-Verfahren geschritten wird.

II. Nach dem Aufhören der Portofreiheit für Briefe, welche die Direction empfing und abzusenden hatte, kommt der §. 26 der Statuten wiederum zur Anwendung, demzufolge alle Eingaben an die Anstalt in persönlichen Angelegenheiten der Betheiligten frankirt sein müssen und das Porto der Erwiederungen, Quittungen und Verfügungen zc. von den Empfängern zu tragen ist. Bisher wurde über die eingegangenen Beiträge der Prediger regelmäßig quitirt. Da es indessen für unzulässig erachtet ist, ferner die Quittungen auf Kosten des Instituts zu frankiren, so wird die Direction in Zukunft überhaupt nicht anders Quittungen ertheilen lassen, als wenn solches von einzelnen Interessenten oder einer Mehrzahl derselben ausdrücklich verlangt werden sollte. Es empfiehlt sich, daß die Betheiligten sich thunlichst der Einzahlung durch Post-Anweisungen bedienen, damit sie ihrerseits in dem Post-Schein sofort einen bündigen Zahlungs-Nachweis in Händen haben.

III. Die auswärtigen pensionsberechtigten Witwen empfangen ihre Pension im Juni und December auf vorgängige Einsendung vorschriftsmäßiger Quittungen gleichfalls durch Postanweisungen. Bei Ausfüllung der Quittungs-Formulare wird oft übersehen, daß die Zahlung postnumerando für das abgelaufene halbe Jahr erfolgt; auch finden sich mitunter andere Unrichtigkeiten, die auf Schreibfehlern und Auslassungen zc. beruhen. Es wird der Direction erwünscht sein, wenn die Herren Geistlichen diejenigen Witwen, welche ihnen die Quittungen zur Beglaubigung vorlegen, oder die sonst mit ihnen in Verbindung stehen, auf solche Fehler aufmerksam machen und ihrerseits die correcte Ausstellung und portofreie Einsendung der Quittungen bei sich darbietender Gelegenheit befördern wollen.

Hannover, den 23. Juni 1871.

Direction der Prediger-Witwen-Casse.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

554. Der bisherige Strafanstalts-Aufseher Grote an dem Bezirks-Gefängnisse zu Stade ist vom 1. Juli cr. ab zum Werkmeister an dem Bezirks-Gefängnisse zu Osnabrück ernannt worden.

Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

555. Der bisherige Steuer-Revisor Rabius ist zum Secretair der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

556. Dem Oberlehrer Hachmeister am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim ist das Prädikat »Prorector« und den Oberlehrern Dr. Varges und Dr. Wieseler der Professortitel verliehen.

Der Schulamts-Candidat Stitzer ist am Gymnasium zu Aurich definitiv angestellt.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Dr. Greef, Dr. Wehr, Dr. Pannenborg und Meyer am Gymnasium zu Göttingen, sowie des Lehrers Ohlendorff am Gymnasium zu Hameln ist bestätigt.

Provisorisch sind angestellt: der Candidat theol. Regula an der höheren Bürgerschule zu Quakenbrück, die Candidaten Wittrock am Gymnasium zu Celle und Dr. Gloël an der Realschule 1. Ordnung zu Osnabrück.

Der Seminarlehrer Harms zu Stade ist behuf Uebertritts in das Pfarramt aus seinem Dienste entlassen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

557. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Grenzaufseher Meyer zu Emden zum Nebenzollamts-Assistenten in Harburg; die Steuer-Supernumerare: 2) Entel und 3) Diethold zu commissarischen Grenzaufsehern resp. in Emden und Wilhelmshaven; 4) der Militair-Anwärter Meyer zum Grenzaufseher in Norddeich; 5) der Grenzaufseher Duensing in gleicher Eigenschaft von Ernst-August-Polder nach Emden;

im Hauptamtsbezirke Harburg

befördert oder versetzt: 1) der commiss. Grenzaufseher Wronka in Harburg zum Hauptamts-Assistenten in Hildesheim; 2) der Steuer-Supernumerar Arndt zum commiss. Grenzaufseher in Harburg; die Militair-Anwärter: 3) Lödel und 4) Weiße zu Grenzaufsehern resp. in Moorburg und in Cranz; 5) der Steueraufseher Weitemeyer in gleicher Eigenschaft von Tostedt nach Haselünne; 6) der Nebenzollamts-Assistent Overbeck in Harburg zum Zolleinnehmer in Vorstel;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

pensionirt: der ber. Steueraufseher Gerlach in Haselünne;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenzcontroleur Werner in gleicher Eigenschaft von Lilienthal nach Aumund; 2) der Ober-Grenzcontroleur Walter in Aumund als Ober-Steuercontroleur nach Verden; 3) der Ober-Steuercontroleur Höping in Verden als Ober-Grenzcontroleur nach Lilienthal; 4) der Steuer-Supernumerar Stiegel zum commiss. Grenzaufseher in Hemelingen;

ausgeschieden: der Grenzaufseher Beyer in Uphusen;

im Hauptamtsbezirke Münden

gestorben: der Hauptamts-Controleur Hecht in Münden.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

558. Der Chausseewärter Meyer zu Eschede ist vom 1. Juni ab in den Ruhestand versetzt.

Der Militair-Invalide Hohmann ist vom 1. Juli

1871 ab mit probeweiser Verwaltung der Wegbau-Aufseher-Stelle zu Tostedt beauftragt.

Der Militair-Invalide Sergeant Seiffert ist als Amtsdiener beim Amte Celle angestellt.

Der Regierungs-Secretariats-Hülfsarbeiter Godbuhn hieselbst ist zum Militairgerichts-Actuarius beim Kaiserlichen Gouvernements-Gericht zu Straßburg ernannt.

Der invalide Sergeant Aug. Wellhausen aus Osnabrück ist zur Probedienstleistung als Büreau-Hülfsarbeiter der hiesigen Landdrostei zugelassen.

Königliche Landdrostei zu Stade:

559. An Stelle des gestorbenen Landschöpfen Tiedemann ist der Hofbesitzer J. N. Kohrn auf erfolgte Präsentation zum Landschöpfen beim Kirchspielsgerichte Neuenkirchen ernannt.

Dem Landschöpfen beim Kirchspielsgerichte Osterende-Otterndorf, P. H. Reitmann, ist die nachgesuchte Entlassung vom Landschöpfen-Dienste ertheilt.

Dem Wasserbau-Director Dinklage in Geestemünde ist der Character als »Baurath« Allerhöchst verliehen worden.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

560. Der Lehrer Kohlbrügge aus Lüstringen ist zum Cantor und ersten Lehrer in Gehrde ernannt.

Dem Lehrer Schmieke zu Wersche ist die Lehrerstelle zu Lüstringen verliehen.

Es sind beauftragt: der Präparand Nieter zu Engter mit der Verwaltung der Lehrerstelle zu Wersche, der Präparand Jürgensmann mit der Verwaltung der Lehrerstelle zu Hankenberge und der Lehrer Eckelmann zu Dissen mit der Verwaltung der 1. Schulklasse in Menslage.

Der Lehrer Gerwin zu Iburg ist zum Cantor und 1. Lehrer in Badbergen und der Lehrer Plogstert auf Helgoland zum Küster und Lehrer in Iburg ernannt.

Der Lehrer Eckelmann zu Rothenburg ist gestorben.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen:

561. Der von Königlicher Kron-Oberanwaltschaft zum Actuar des Königlichen Amtsgerichts Bentheim ernannte bisherige Schreiber Ludwig Meenenga daselbst ist am 16. Juni 1871 in seinen Dienst eingeführt.

Der von Königlicher Kron-Oberanwaltschaft zum Königlichen Gerichtsvogt beim Königlichen Preußischen und Standesherrlich Arenbergschen Amtsgerichte Papenburg ernannte Wachtmeister a. D. Backhaus ist am 19. Juni in seinen Dienst eingeführt.

---

562. In der Kanzlei der Königlichen Landdrostei zu Aurich können Militairanwärter als Lohnschreiber vorübergehend Beschäftigung finden gegen Bezug einer Vergütung von 2 Sgr. für den Bogen. Etwaige Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Militairpapiere sich bei mir zu melden.

Aurich, den 28. Juni 1871.

Der Landdrost.
v. Hagemeister.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.
Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage

zum 28. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 7. Juli 1871.

563. Strafarbeitsordnung

zu §§. 13 und 14 des Holzdiebstahlsgesetzes für den Landdrosteibezirk Osnabrück.

Zur Ausführung der §§. 13 und 14 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 wird Folgendes bestimmt:

§. 1. An die Stelle einer 24stündigen Gefängnißstrafe tritt ein Arbeitstag. Als ein solcher wird für die Monate März bis einschließlich Oktober eine Arbeitszeit von 9 Stunden, für November bis Ende Februar von 7 Stunden festgesetzt. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Arbeiters bis zur Arbeitsstelle bei gewöhnlichem Schritte erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet, nicht aber die zu gewährende ortsübliche Ruhe- und Eßzeit.

§. 2. Die Arbeiten sollen regelmäßig bestehen in Handarbeiten im Freien. Ohne seine Einwilligung darf kein Verurtheilter wegen mehrerer, in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen hintereinander zur Arbeit herangezogen werden, sofern diese zusammen das Maß von 8 Tagen übersteigen.

§. 3. Die unter A. anliegende Uebersicht ergiebt, welches Arbeitsmaß unter Zugrundelegung einer 9stündigen Arbeitszeit für den Tag den Strafarbeitern aufzulegen.

Es können den Arbeitern nach Maßgabe der gedachten Uebersicht bestimmte Tagewerke aufgegeben werden mit der Wirkung, daß der Arbeiter nach deren Verrichtung auch vor Ablauf der Arbeitszeit entlassen werden kann.

§. 4. Für die 4 Wintermonate wird von den Tagewerken 1/4 abgesetzt.

Bei körperschwachen Männern, namentlich bei den über 60 Jahre alten, bei Frauen und bei Kindern unter 16 Jahren, können die Tagewerke noch um 1/4 bis 1/3 des für die Jahreszeit bestehenden ordnungsmäßigen Maßes vermindert werden.

Stellvertreter sind bei der Arbeit nicht zulässig.

§. 5. Die Arbeiter sind verpflichtet, die zur Arbeit erforderlichen Geräthe mitzubringen, sofern der Arbeitgeber solche nicht selbst zur Verfügung zu stellen bereit ist.

Ist der Arbeiter gänzlich unvermögend sich selbst zu beköstigen, was bei der Bestellung durch die Ortsbehörde mit zu bescheinigen ist, so hat der zum Arbeitsbezuge Berechtigte die Beköstigung zu liefern, jedoch nur nachdem die Arbeit fleißig begonnen ist.

In diesem Falle hat er dem Arbeiter täglich 2 ℔ Brod oder den Geldwerth dafür nach dem Marktpreise des nächsten Marktortes zu verabreichen.

§. 6. Der Tag des Beginnes der Arbeit ist so zu stellen, daß zwischen der Bestellung zur Arbeit und dem Beginn der letzteren wenigstens 3 Tage liegen.

§. 7. Gegen den Verurtheilten, welcher auf gehörige Bestellung zur Arbeit nicht zeitig erscheint, die Arbeit vor deren Beendigung verläßt, oder sich bei Verrichtung derselben ungehörig benimmt und deshalb entlassen wird, ist die Gefängnißstrafe in Vollzug zu bringen.

Eine Nachleistung der nicht rechtzeitig geleisteten oder zurückgewiesenen Arbeit ist unbedingt ausgeschlossen.

Wenn der Arbeiter vor Beendigung der Arbeit diese aufgiebt oder von derselben entlassen wird, ist die bereits geleistete Arbeitszeit auf die Strafe in Anrechnung zu bringen, jedoch nur soweit dieselbe bereits geleistete volle Tagewerke begreift.

Im Einzelnen ist folgendermaßen zu verfahren:

§. 8. Nach Bescheinigung der Rechtskraft des Urtheils beziehungsweise der Unpfandbarkeit der Verurtheilten und der subsidiär Verhafteten (§. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852) hat der Polizeianwalt monatlich ein Verzeichniß aufzustellen über die auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes zu vollziehenden Arbeitsstrafen.

Dasselbe ist wiederum getrennt aufzustellen, je nachdem die Uebertretungen einerseits in Königlichen oder unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten, oder andererseits in nicht unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten verübt sind.

Im Besonderen ist das Verzeichniß nach dem Wohnorte der Verurtheilten thunlichst gemeindeweise aufzustellen, auch ist bei den einzelnen Uebertretungen anzugeben, auf welche Forst sich dieselbe bezieht.

Strafen, deren sofortige Vollstreckung unzulässig (§. 2) ist, oder welche aus besonderen Gründen (Befristung u. dergl.) vorläufig ausgesetzt werden, sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

I. Uebertretungen in Königlichen oder unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten.

§. 9. Der Polizeianwalt übersendet das Verzeichniß dem betreffenden Oberförster, welcher sich binnen 3 Wochen darüber zu erklären hat, ob und wie er die Arbeiten beanspruchen will. Insoweit solche von ihm beansprucht werden, — und als Regel sind dieselben stets zu beanspruchen — füllt derselbe die Spalten 9, 10 und 11 der Anlage B. aus. Soweit es thunlich ist, sind dabei die Arbeiten in denjenigen Forsten anzuweisen, in denen die betreffende Uebertretung begangen ist. Insbesondere sind die in Gemeindeforsten verwirkten Strafen, sofern dieselben an die Stelle von principaliter erkannten Geldstrafen treten — §. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 — immer zunächst in diesen zu verwenden.

Der Oberförster übersendet hierauf das Verzeichniß der Ortsbehörde der Verurtheilten (Magistrat, Ge-

meindevorsteher) mit dem Ersuchen, die Verurtheilten
zur Arbeit bestellen zu lassen.
Die Bestellung erfolgt durch einen Gemeinde-
beamten (Magistrats-, Gemeinde-Diener), welcher
das Verzeichniß nach Ausfüllung der Spalte 12 und
unterschrieben der Gemeindebehörde zurückreicht, welche
dasselbe sodann unmittelbar dem Oberförster wieder
zustellt.
Dieser hat dasselbe demnächst nach Ausfüllung
von Spalte 13 und 14 mit Namens-Unterschrift dem
Polizeianwalte zurückzusenden.
§. 11. Die ausweislich der Spalte 14 noch rück-
ständigen Arbeiten sind sodann noch der Obrigkeit, in
deren Bezirk die betreffende Forst belegen ist, zu ge-
eigneter Verwendung zu überweisen (vergl. unten §. 15).

II. Uebertretungen in den nicht unter König-
licher Verwaltung stehenden Forsten.

§. 12. Der Polizeianwalt übersendet hier das
Verzeichniß — Anlage C. — der Obrigkeit (Amt,
Magistrat), in dessen Bezirk die Forst belegen ist;
die Obrigkeit hat die Arbeiten in geeigneter Weise
im öffentlichen Interesse zu verwerthen, insoweit
dieselben nicht von dem betreffenden Forsteigenthümer,
dessen Ansprüche hier zunächst zu berücksichtigen sind,
verlangt werden (§. 42 des Gesetzes).
§. 13. Nur solche Forsteigenthümer sind zum
Arbeitsbezuge berechtigt, welche die Leistung der Ar-
beiten in geeigneter Weise selbst oder durch ein für
alle mal angestellte Beamte (Förster u. dergl.) zu
überwachen im Stande sind.
Die Obrigkeit hat sich über die hiernach in Frage
kommenden Forsteigenthümer ihres Bezirks zu verge-
wissern, und denselben zur Verwerthung der an die
Stelle principaliter erkannter Geldstrafen tretenden
Strafarbeiten, — §. 42 des Gesetzes vom 2. Juni
1852, — welche wegen der in ihren betreffenden
Forsten verübten Uebertretungen erkannt sind, Gelegen-
heit zu geben, soweit dieselben nicht auf solche Arbeiten
allgemein oder im besondern Falle der Obrigkeit ge-
genüber verzichten.
Die Obrigkeit hat zu dem Ende die in Frage
kommenden Waldeigenthümer ihres Bezirks allgemein
zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob auf
die Arbeiten verzichtet wird oder nicht.
§. 14. Die Obrigkeit veranlaßt sodann den Wald-
eigenthümer, welcher einen allgemeinen Verzicht nicht
geleistet hat, zur Erklärung darüber ob und wie er
die Arbeiten beanspruchen will.
Derselbe hat zu dem Ende selbst oder durch seinen

Vertreter (Förster) die Spalten 9, 10 und 11 des
Verzeichnisses auszufüllen und dieses binnen 3 Wochen
mit seiner Unterschrift der Obrigkeit zurückzureichen.
Hat diese gegen die beanspruchten Arbeiten kein
Bedenken, — welche in Ermangelung einer Verständi-
gung mit dem Waldeigenthümer nöthigenfalls durch
eine einmalige durch Vermittelung des Polizeianwalts
zu erwirkende Entscheidung des Gerichtes I. Instanz
zu erledigen sind —, so übersendet sie dasselbe der
Gemeindebehörde des Wohnorts der Verurtheilten, in
der Regel, auch wo diese außerhalb des eigenen Amts-
bezirks liegt, unmittelbar zu dem Zwecke, die Ver-
urtheilten zur Arbeit bestellen zu lassen.
Die Bestellung erfolgt durch einen Gemeindebeamten
(Magistratsdiener, Gemeindediener), welcher das Ver-
zeichniß nach Ausfüllung der Spalte 12 und unter-
schrieben der Gemeindebehörde zurückreicht, die dasselbe
nun ihrerseits unmittelbar zeitig an den betreffenden
Waldeigenthümer (Vertreter, Förster) gelangen läßt.
Der letztere sendet dasselbe demnächst nach Aus-
füllung der Spalte 13 mit seiner Unterschrift der
Obrigkeit zurück.
§. 15. Für die Vollstreckung der nun noch rück-
ständigen Arbeitstage, welche zunächst in Spalte 14
zu vermerken, hat die Obrigkeit, soweit die örtlichen
Verhältnisse ihr dies irgend gestatten, Sorge zu tragen.
Das Nämliche gilt bezüglich der oben im §. 11
erwähnten Arbeiten.
Bei Anordnung der zutreffenden Arbeiten entscheidet
allein das eigene Ermessen der Obrigkeit.
§. 16. Die Obrigkeit veranlaßt nach Ausfüllung
der Spalten 15, 16 und 17 des Verzeichnisses die
Bestellung der Verurtheilten in der Regel unmittelbar
durch deren Ortsbehörde, welche das Verzeichniß,
nachdem dieselbe zum Beweise der ordnungsmäßigen
Bestellung die Spalte 18 durch einen Gemeindebe-
amten hat ausfüllen und unterschreiben lassen, der
Obrigkeit zurückreicht, von der dasselbe demnächst,
nachdem die Arbeit verrichtet und die Spalten 19 und
20 von ihr ausgefüllt sind, dem Polizeianwalt zurück-
gesendet wird.
§. 17. Der Polizeianwalt hat nunmehr unter
Berücksichtigung des Inhalts der Spalte 20 die Voll-
streckung der Gefängnißstrafen zu veranlassen.

Osnabrück, den 10. Mai 1871.
Königliche Landdrostei.
v. Quadt.

Celle, den 21. Mai 1871.
Königliche Kron-Oberan-
waltschaft.
Für den Kronoberanwalt
Fromme.

Anlage A.

Uebersicht

des Arbeitsmaaßes, welches unter Zugrundelegung einer neunstündigen Arbeitszeit für den Tag den Strafarbeitern aufzuerlegen ist.

Ord.-No	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe			Bemerkungen.
			der Beschaffenheit des Bodens			
			Sand und sandiger Lehm	desgl. mit Steinen oder Lehmboden	Sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen	
	I. Graben-Arbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.					
1	bei 1,25 Meter oberer, 0,30 Meter unterer Breite (Sohle) und 0,6 bis 0,9 (durchschnittlich 0,75) Meter Tiefe, also zu etwa 0,6 □Meter Querschnitt	laufende Meter	15	10	7,5	ad 1. Bei anderen Abmessungen der Breite, Sohle oder Tiefe ist der Betrag nach dem Verhältniß der Querschnittsflächen zu berechnen. Bei einem Querschnitt von 0,8 □Meter würden sich beispielsweise nach der Proportion, 0,8 : 0,6 = 15 : x für Sand und sandigen Lehm rund 11 lfde Meter Tagesarbeit ergeben.
	B. Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der oberen Breite von 1,5 — 2 Meter	»	15	10	7,5	
3	» » » » » 1 — 1,5 »	»	18	15	10	
4	» » » » » 0,7 — 1 »	»	22,5	18	10	
5	» » » » » unter 0,7 »	»	30	22,5	15	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 15—20 Centimeter Tiefe bei geringer Narbe . . .	□Meter	110	84	42	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
7	die Löcher zu 50 bis 60 Centimeter rund und bis 46 Centim. tief	Stück	60	40	30	ad 2—5. Der Grabenauswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren und mit Rasen, wo derselbe vorhanden, zu belegen.
8	» » » 40 » 50 » » » » 36 » »	»	80	60	40	
9	» » » 30 » 40 » » » » 20 » »	»	120	90	60	
10	» » » 20 » 30 » » » » 18 » »	»	150	120	90	
11	» » » » 20 » » » » 15 » »	»	200	150	130	ad 7—11. Der Grabenauswurf erfolgt rund um das Pflanzenloch.
	E. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
12	zu 2,5 Meter Durchmesser und 1 bis 1,5 Meter Höhe in der Mitte; der Hügel gehörig dossirt und mit dem abgestochenen Rasen belegt	»	4	3	2	
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen . .	»	6	4	3	
			der Decke des Bodens			
	II. Hack-Arbeiten.		Gras und Moos oder wenig verwaset	Langes Gras, Filz oder stark verwaset	Heidewüchsig oder wurzelig verwachsen	
14	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 15 zu 15 Centimeter und 10—15 Centimeter tief durch- oder umzuhacken, was in Besaamungs- oder Lichtschlägen vorkommen oder auch auf Blößen zu Vollsaaten angeordnet werden kann	□Meter	140	100	70	
15	Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird	»	560	370	250	ad 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
16	Die Bodendecke platzweise aufzuhacken, wobei die Decke auf die Zwischenräume kommt	»	840	560	350	
	III. Rodearbeit und Abböschen.		der Dichtigkeit des Buschwerks			
			ganz bewachsen	halb bewachsen	stellenweise bewachsen	
17	Ausroden der Wurzelstöcke und Wegräumen des Wachholders, Ginsters oder verkrüppelter Holzpflanzen	»	280	560	840	
	IV. Wegebesserungen.					
18	Ausgefahrene Geleise auszugleichen und Sand oder Kies zur Ebnung aufzuschütten	laufende Meter	bei 7,5	Meterbreite	15	
			» 11	»	10	
19	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebnen	»	—	—	7,5	
20	Wenn tiefe Löcher dabei vorkommen	»	—	—	5	
	V. Kiehnäpfel-Sammeln.					
21	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von einzelnen Büschen oder von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Scheffel	a. gestrichen $1\frac{1}{2}$			
			b. gehäuft $1\frac{1}{4}$			

Monat .... der auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes ... Ver
Forsten unter Königlicher Verwaltung.

Bemerkungen:

1) In das Verzeichniß, welches, thunlichst im Anschluß an die einzelnen Polizeigerichtsakten besonders, aufzustellen ist, sind vom Polizeianwalt alle zu vollziehenden Strafarbeiten aufzunehmen, bezüglich deren ihm die Rechtskraft des Urtheils beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten im Laufe des Monats bescheinigt wird.

Laufende №	Verzeichniß-№	Des Verurtheilten		Tag des Urtheils.	Erkannte			Forstort.
		Vor- und Zunamen.	Wohnort.		Geldstrafe.		Arbeitstage.	
					Thlr	Sgr		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.

1) An den Herrn Oberförster .... zur Ausfüllung der Spalten 9 bis 11.
.... zu .... den ....
Der Polizeianwalt
....

2a.) Zurück an den Herrn Polizeianwalt .... mit dem Bemerken, daß Arbeiten nicht beansprucht werden.
.... zu .... den ....
Der Oberförster
....

2b.) An den { Magistrat / Herrn Ortsvorsteher } .... zu .... mit dem Ersuchen, die in vorstehender Liste angegebenen Verurtheilten, soweit sie in .... wohnen, nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 9 bis 11 zur Arbeit bestellen zu lassen unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Nichterscheinens zur Arbeit oder der nicht gehörigen Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeit sofortige Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe zu erwarten hätten.
.... den ....
Der Oberförster
....

3) An den Gemeindediener .... hieselbst zur Bestellung der Verurtheilten. Die erfolgte Bestellung ist in Spalte 12 zu bemerken und unten in Spalte 12 durch einmalige Namensunterschrift des Gemeindedieners zu beglaubigen. — Zwischen der Bestellung und dem ersten Tage, an welchem Arbeit gefordert wird, müssen mindestens 3 Tage liegen. Ist der Verurtheilte völlig

Polizeianwalt zu . . . .

zeichniß

zu vollstreckenden Arbeitsstrafen.

Bezirk des Oberförsters zu . . . .
Gemeinde . . . .

2) Bei Ausfüllung der Spalte 10 beziehungsweise 16 ist ein Zeitpunkt zu wählen, bei welchem der Beginn der Arbeit mindestens 14 Tage, höchstens 4 Wochen hinausliegt.

3) In Spalte 14 sind nur solche Arbeitstage aufzunehmen, welche nachgearbeitet werden können. Geht dem Verurtheilten die Befugniß auf Abarbeitung der Strafe wegen Ausbleibens oder Entlassung verloren, so ist dies in dem Verzeichnisse (ebenfalls in Spalte 14) zu vermerken.
In Spalte 20 bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht.

Bezeichnung der Arbeit,			Vermerk über Bestellung zur Arbeit. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Der Verurtheilte hat noch zu leisten.	Bezeichnung der Arbeit,			Vermerk über Bestellung zur Arbeit. An welchem Tage und an wen? Arm?	Geleistete Arbeit.	Rest nach Tagen.
welche gefordert wird.	Ort und Zeit.	Geräthe, welche mitzubringen sind.				welche zu leisten ist.	Ort und Zeit.	Geräthe, welche mitzubringen sind.			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

außer Stande, sich selbst zu beköstigen, so ist dies durch das Wort »Arm« in Spalte 12 zu bescheinigen.

. . . . den . . . .
Der Ortsvorsteher . . . . Der Magistrat . . . .

4) Am . . . . zurückerhalten vom Gemeindediener.
An den Herrn Oberförster . . . . zu . . . . zur Kenntnißnahme.
. . . . den . . . .
Der Ortsvorsteher
. . . .

Erhalten . . . .

5) An den Herrn Polizeianwalt zu . . . . mit dem Bemerken, daß die in Spalte 13 vorstehend angegebenen Strafarbeiten ordnungsmäßig geleistet sind.
. . . . den . . . .
Der Oberförster
. . . .

6) An { das Königliche Amt / den Magistrat } zu . . . . mit dem Ersuchen, die Vollstreckung der ausweislich der Spalte 14 noch rückständigen Arbeiten veranlassen zu wollen.
. . . . den . . . .
Der Polizeianwalt
. . . .

Anlage C.

Ver

der auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes

Monat . . . .
Amt . . . .
Stadt . . . .

Bemerkungen:

1) In das Verzeichniß, welches, thunlichst im Anschluß an die einzelnen Polizeigerichtsakten besonders aufzustellen ist, sind vom Polizeianwalte alle zu vollziehenden Strafarbeiten aufzunehmen, bezüglich deren ihm die Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, im Laufe des Monats bescheinigt wird.

Laufende Nummer.	Verzeichniß-Nummer.	Des Verurtheilten Vor- und Zunamen.	Des Verurtheilten Wohnort.	Tag des Urtheils.	Geldstrafe. Gefängnißstrafe.	Zu leistende Arbeitstage.	Namen des zum Arbeitsbezuge berechtigten Waldeigenthümers.	Bezeichnung der geforderten Arbeit nach Zeit und Ort.	Bezeichnung der geforderten Arbeit nach Art.	Bezeichnung der Geräthe, welche mitzubringen sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

1) An { das Königliche Amt . . . . / den Magistrat . . . . } mit dem Ersuchen um Vollstreckung der nach Maßgabe des nebenstehenden Verzeichnisses zu leistenden Strafarbeiten.

. . . . den . . . .

Der Polizeianwalt.

. . . .

2) An den Herrn . . . . zur Erklärung über die unter Nummern . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Strafarbeiten, beziehungsweise, soweit solche beansprucht werden, zur Ausfüllung der Spalten 9, 10 und 11 mit Namensunterschrift unter Zurücklieferung des Verzeichnisses binnen . . . Wochen.

. . . . den . . . .

Das Königliche Amt. Der Magistrat.

. . . .

Polizeianwalt zu . . . .

zeichniß

zu vollstreckenden Arbeitsstrafen.

Forsten unter nicht Königlicher Verwaltung.
Waldeigenthümer . . . .
Gemeinde . . . .

2) Bei Ausfüllung der Spalte 9 beziehungsweise 15 ist ein Zeitpunkt zu wählen, bei welchem der Beginn der Arbeit mindestens 14 Tage höchstens 4 Wochen hinausliegt.
3) In Spalte 14 sind nur solche Arbeitstage aufzunehmen, welche nachgearbeitet werden können. Geht dem Verurtheilten die Befugniß auf Abarbeitung der Strafe wegen Ausbleibens oder Entlassung verloren, so ist dies in dem Verzeichniß (ebenfalls in Spalte 14) zu vermerken.
In Spalte 20 bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht.

Vermerk über erfolgte Bestellung. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Rest nach Tagen.	Zu leistende Arbeit nach		Geräthe, welche mitzubringen sind.	Vermerk über erfolgte Bestellung. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Rest nach Tagen.
			Zeit und Ort.	Art.				
12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.

3) Mit dem Bemerken, daß
Arbeiten — nicht —
nach Maßgabe der Angaben in Spalten 9, 10, 11 beansprucht werden, zurück
an { das Königliche Amt / den Magistrat } zu . . . .
. . . . den . . . .
. . . .

4) An den { Magistrat / Herrn Ortsvorsteher } . . . . zu . . . . behuf Bestellung der dort wohnenden Arbeiter. Die Arbeiter sind nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 9,

10, 11 unter der Verwarnung zu bestellen, daß sie im Falle des nicht rechtzeitigen Erscheinens zur Arbeit sofortige Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe zu gewärtigen hätten.

. . . . den . . . .

Das Königliche Amt. Der Magistrat.

. . . .

5) An den Gemeindediener Herrn . . . . zu . . . . zur Bestellung der Verurtheilten, wie in Spalte 9, 10, 11 angegeben. Die erfolgte Bestellung ist in Spalte 12 zu vermerken und unten in derselben durch einmalige Namensunterschrift zu beglaubigen. Zwischen der Bestellung und dem ersten Arbeitstage müssen 3 Tage frei bleiben. Ist der Verurtheilte völlig außer Stande sich selbst zu beköstigen, so ist in Spalte 12 durch das Wort »Arm« solches zu bescheinigen.

. . . . den . . . .

Der Magistrat. Der Vorsteher.

. . . .

6) Vom Gemeindediener zurückerhalten am . . . .
An den Herrn . . . .
zur Kenntnißnahme.

. . . . den . . . .

Der Magistrat. Der Vorsteher.

. . . .

7) An { das Königliche Amt . . . .
{ den Magistrat . . . .
mit dem Bemerken, daß die in Spalte 13 angegebenen Arbeiten ordnungsmäßig geleistet sind, wie durch Unterschrift beglaubigt wird.

. . . . den . . . .

. . . .

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 29. Den 14. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Juli 1871.)

Stück 31. Nr. 671. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 5. Juli 1871.)

Stück 32. Nr. 672. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

Nr. 673. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reichs-Gesetzbl. S. 225.) Vom 1. Juli 1871.

Nr. 674. Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löhr zu Fridericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Juli 1871.)

Stück 19. Nr. 7839. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

Nr. 7840. Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7841. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7842. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

564. Betreffend Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Ständen der Provinz Hannover auf dem vierten Provinziallandtage am 4. November 1870 beschlossen worden, zur Förderung des Landstraßenbaues innerhalb der Provinz eine Anleihe aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stände: zu diesem Zwecke ständische Obligationen bis zu dem Höchstbetrage von 2,500,000 Thalern ausstellen zu dürfen, welche spätestens vom Jahre 1885 ab mit Einem Prozent des ursprünglichen Schuldbetrages und den zuwachsenden Zinsen jährlich amortisirt werden, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern, in Buchstaben: zwei Millionen fünfmal Hundert Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern, 200 Thalern, 500 Thalern und 1000 Thalern nach dem anliegenden Schema und unter Beifügung von Zinskupons und Talons nach den beiliegenden Formularen auszufertigen, nach einem vom provinzialständischen Verwaltungsausschuß zu normirenden Prozentsatz jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1885 ab mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung

des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen, befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover.

Obligation

der

Provinz Hannover.

Litr. .... № ....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Beschlusses des vierten Provinziallandtages der Provinz Hannover vom 4. November 1870 wegen Aufnahme einer Schuld von 2,500,000 Thalern bekennt sich das Landesdirektorium der Provinz Hannover Namens dieser Provinz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche mit ... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2,500,000 Thalern geschieht vom Jahre 1885 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse beschlossenen Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1885 ab in dem Monate Mai jeden Jahres durch das Landesdirektorium. Dem Provinziallandtage wird jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, die jährliche Tilgung bereits vor dem Jahre 1885 beginnen zu lassen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1890 zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal und zwar mindestens resp. sechs und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatt für Hannover, der Zeitung für Norddeutschland, dem Hannoverschen Courier und der Weserzeitung. Im Falle des Eingehens eines der letzteren drei Blätter hat an dessen Stelle der provinzialständische Verwaltungsausschuß ein anderes zu wählen und die Wahl in den übrigen vorgenannten Blättern bekannt zu machen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit .... Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover, und zwar auch in der nach dem Eintritte der Fälligkeit folgenden Zeit und außerdem bei denjenigen Bankhäusern, welche in den benannten Blättern öffentlich werden bezeichnet werden, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörenden Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz Hannover.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500, 501 Ziff. 5 und 502 der Allgemeinen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Landesdirektorium anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldverschreibung entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz Hannover mit ihrem gesammten Vermögen, namentlich auch mit der ihr im Gesetze vom 7. März 1868 eigenthümlich überwiesenen Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushalts-Einnahmen, sowie mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hannover, den . .ten . . . . . . 18 . .

Das Landesdirectorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel des Landesdirektoriums.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Provinz Hannover.

Zinskupon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr. . . . . . № . . . . .

über . . . Thaler zu . . . Prozent Zinsen

über

. . . . Thaler . . . . Silbergroschen . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . .ten . . . . . . 18 . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Thalern . . . . . Silbergroschen bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den . .ten . . . . 18 . .

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Hannover.

Talon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr. . . . . . . № . . . . .

über . . . Thaler à . . . Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation der Provinz Hannover die . .te Serie Zinskupons für die Jahre 18 . . bis 18 . . bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den . .ten . . . . 18 . .

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

565. Betreffend die Anwendung der neuen Maaße, Gewicht und Waagen bei der Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und der Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien der Provinz Hannover vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach hannoverschen Quartieren und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. Js. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. Js. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. Js. ab beziehen.

4) Mit dem 1. Januar k. Js. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Muster

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt
am . . . .
und unter № . . . des Anmelde-Registers
eingetragen.
(Coepnick), den . . ten . . . .
Königliches (Unter)-Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmelduug ist abgegeben
in (Berlin), am . . . .
laut Abfertigungs-Register № . . .
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein № . . . auf das
. . . . . Amt zu . . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-)Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-)Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . (Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.							Revisions-Befund.								
Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins							Des Branntweins				
Laufende №	Bezeichnung: Marke	Bezeichnung: Nummer	Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara	Menge in Litern	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind	Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Litern	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
				Ctr ℔			Ctr ℔	℔	Ctr ℔	Ctr ℔	Ctr ℔					
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16.
			Zusammen . .									Zusammen . .				(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . .
Die Revisions-Beamten

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnet(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . mittag . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter № . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . mittag . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . ., . . . mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . angeschrieben.

N., . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

---

566. Betreffend den unentgeltlichen Ersatz defekt 2c. gewordener Stücke des Amtsblattes.

Die durch §. 5 der Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements von Hannover vom 30. December 1866 (Gesetz-Sammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover Seite 445) betreffend die Herausgabe des Amtsblattes für Hannover, aufrecht erhaltene Vorschrift des §. 4 der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung für Hannover Abth. 1 Seite 9), wonach für defekt oder unbrauchbar oder gar nicht angekommene Stücke des Amtsblattes von den betreffenden Obrigkeiten innerhalb 14 Tagen ein unentgeltlicher Ersatz liquidirt werden darf, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

567. Betreffend Instructionen für die Kreis- resp. Departements-Thierärzte.

Die hierunter abgedruckten Instructionen für

die Kreis- resp. Departements-Thierärzte der Provinz Hannover vom 22. Juni d. J. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 4. Juli 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung: von Leipziger.

Instruction
für die Kreis-Thierärzte der Provinz Hannover.

§. 1. Die Kreisthierärzte stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Disciplin der betreffenden Königlichen Landdrostei; sie werden als Staatsdiener mit besonderer Hinweisung auf diese Instruction durch den Kreishauptmann vereidigt, erhalten ein Dienstsiegel und beziehen einen nicht pensionsfähigen Gehalt aus der Staatscasse in monatlich praenumerando zu zahlenden Raten.

§. 2. Die Kreisthierärzte werden für bestimmte kreisthierärztliche Bezirke angestellt. Letztere können nach den obwaltenden Verhältnissen aus einem oder mehreren Kreisen bestehen. Wenn in letzterem Fall eine Veränderung des Amtsbezirks für zweckmäßig erachtet wird, so kann solche ohne eine besondere Entschädigung des Kreisthierarztes angeordnet werden.

§. 3. Die Kreisthierärzte sind die technischen Rathgeber der Obrigkeiten (Amtshauptmänner und Magistrate) resp. Königlichen Polizeibehörden ihres Bezirks. Sie fungiren in deren Auftrage und erhalten in allen Fällen, wo ihre amtliche Einwirkung außerhalb ihres Wohnortes von den Königlichen Behörden in Anspruch genommen wird, nach den zufolge der Verordnung vom 23. September 1867 zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Erlassen vom 10. Juni 1848 und 28. Juni 1825 und den hierzu später ergangenen oder noch zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen Diäten und Reisekosten. Die Liquidationen dieser Competenzen haben sie der auftragenden Behörde einzureichen. Dagegen sind die Kreisthierärzte verpflichtet, den an ihrem Wohnorte zu erledigenden Aufträgen und Requisitionen der competenten Behörden ohne besondere Vergütung zu genügen.

§. 4. Die Anstellung der Kreisthierärzte hat zunächst den Zweck, den Königlichen Behörden tüchtige technische Beamten zuzuordnen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, vorkommende Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere rechtzeitig zu erkennen, und die aus denselben entstehenden Verluste und Gefahren den localen Verhältnissen und besonderen Fällen gemäß event. durch besondere Anordnungen zu vermindern resp. abzuwenden.

Die Kreisthierärzte haben, soweit möglich den Gesundheitszustand der Hausthiere zu überwachen, die Verbesserung der Zuchten derselben zu fördern, und müssen über hierauf bezügliche Uebelstände und Mißbräuche der vorgesetzten Behörde berichten und Vorschläge zu deren Beseitigung machen. Ein besonderes Augenmerk haben sie auf die ätiologischen Verhältnisse der localen Krankheiten ihres Bezirks, namentlich der Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu richten und diese in ihrem Amtsbezirke sorgfältig zu verfolgen; auch das große Publikum über dieselben thunlichst zu belehren und so viel in ihren Kräften steht, auf Beseitigung der Krankheitsquellen hinzuwirken. In dieser Beziehung haben sie besonders die Pflege der Thiere, die Beschaffenheit der Ställe, die Lage der Weiden, die Eigenschaften des Futters und Trinkwassers rc. zu erforschen, die Witterungs- und Temperatur-Einflüsse auf die resp. Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten zu berücksichtigen und bei öconomischen Bedrängnissen z. B. bei zu befürchtendem Futtermangel, schlechter Heu-Erndte rc. auf die geeigneten Vorkehrungsmaßregeln aufmerksam zu machen resp. Bedacht zu nehmen, resp. bei zu befürchtenden größern Calamitäten den Kreisbehörden darüber zu berichten.

§. 5. Die Constatirung der als polizeigefährlich erachteten Krankheiten durch die Veterinairbeamten und die vorläufige Anordnung veterinairpolizeilicher Maßregeln erfolgt in der Regel, und abgesehen von besonderen Anträgen der betreffenden Eigenthümer, nur nach vorausgegangener Requisition der betreffenden Behörden (§. 3) und mit Zuziehung eines Polizeibeamten. In dringenden Fällen reicht dazu die Aufforderung der Ortspolizeibehörde (Magistrate der amtssässigen Städte und Flecken und Vorsteher der Landgemeinden) hin und unter Umständen, wo Gefahr im Verzuge ist, muß der Kreisthierarzt die erforderliche Untersuchung vornehmen und vorläufig die dringendsten Maßregeln unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Obrigkeit und mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde anordnen.

§. 6. Bei allen veterinairpolizeilichen Untersuchungen nehmen die Kreisthierärzte an Ort und Stelle eine schriftliche Verhandlung über den Befund auf und geben darin die Zahl, und wenn es einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere betrifft, wie z. B. bei Rotz, Wurm, verdächtiger Druse, Beschälkrankheit, Wuthkrankheit, Rinderpest, rc. auch das Signalement der erkrankten, sowie die Erscheinungen bei lebenden und todten Thieren der Hauptsache nach so vollständig an, daß die vorhandene Krankheit und auch das damit behaftete Thier aus der Beschreibung zu erkennen ist. Sind sie mit der vorläufigen Anordnung polizeilicher Maßregeln beauftragt, oder müssen solche ohne Verzug ins Werk gesetzt werden, so haben sie über die getroffenen Anordnungen ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem zugezogenen Polizeibeamten bezw. dem Vorsteher der Ortspolizeibehörde, dem Eigenthümer des Thieres und sonst betheiligten Personen mit zu unterzeichnen und demnächst dem Kreishauptmann einzureichen ist. In diesen Verhandlungen resp. Protocollen ist in den Fällen, in welchen durch Uebertragung Gefahr für Menschen besteht, wenn z. B. Personen durch tolle Hunde gebissen oder durch Milzbrand, Rotz, Trichinen rc. inficirt sind, solches besonders hervorzuheben und der betreffende Kreisphysikus davon in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Veterinairpolizeiliche Gutachten resp. Anordnungen und Vorschläge der Kreisthierärzte sind,

wenn solche Bedenken erregen, von der betreffenden Behörde der Königlichen Landdrostei zur Begutachtung resp. Entscheidung des Departements-Thierarztes resp. des Provinzial-Medicinal-Collegiums vorzulegen.

Sollte die Sache hierbei noch nicht erledigt werden, so hat die Königliche Landdrostei dieselbe dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

§. 8. Die Kreisthierärzte haben unter allen Umständen den betreffenden Behörden (§. 3) von allen ihnen zur Kunde kommenden Krankheiten und Seuchen der Hausthiere, sowie von den in der Ausführung veterinairpolizeilicher Maßregeln etwa vorkommenden Mängeln, unter Mittheilung der betreffenden Verhandlungen, sofort Anzeige zu machen, und dem Physikus von dem Vorkommen solcher Krankheiten Mittheilung zu machen, die auf den Menschen übertragbar sind, auch halbjährlich am 1. April und 1. October einen Veterinair-Sanitätsbericht, in welchem sie die im §. 4 angedeuteten Momente ausführlich erörtern, über vorgekommene ansteckende Krankheiten und einzelne interessante Fälle 2c. in practisch-wissenschaftlicher Beziehung berichten, dem Departements-Thierarzt einzureichen.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

Instruction
für die Departements-Thierärzte der Provinz Hannover.

§. 1. Die Departements-Thierärzte werden aus den Kreis-Thierärzten gewählt und sind als solche in allen Veterinair-Angelegenheiten die technischen Rathgeber der Landdrosteien, auf deren Requisition sie zur Abstattung von Berichten, Gutachten 2c. verpflichtet sind.

§. 2. Die Departements-Thierärzte werden nur für eine Landdrostei angestellt und beim Eintritt in ihr Amt von der Landdrostei mit Hinweisung auf den früher geleisteten Amtseid und diese Instruction durch Handschlag verpflichtet. Sie beziehen einen nicht pensionsfähigen Gehalt aus der Staatskasse in monatlichen praenumerando zu zahlenden Raten.

§. 3. Die Departements-Thierärzte liquidiren bei Dienstreisen, welche sie in ihrer Eigenschaft als solche im Auftrage der Landdrostei ausführen, nach denselben Sätzen, wie die Kreisphysiker.

Erfordern Gerichtsbehörden in besonderen Fällen durch Vermittelung der Landdrostei von den Departements-Thierärzten als solchen Auskunft über thierärztliche Geschäfte, so gehören diese in Folge des an sie von ihrer zunächst vorgesetzten Behörde ergehenden Auftrages speciell in den Bereich ihrer Wirksamkeit als Departements-Thierärzte und sind auch demgemäß zu honoriren.

In allen anderen dienstlichen und außerdienstlichen Geschäften beziehen sie nur die Gebühren 2c. eines Kreisthierarztes.

§. 4. Die Departements-Thierärzte stellen aus den halbjährigen Veterinair-Sanitätsberichten der Kreisthierärzte und ihren eigenen practischen Erfahrungen einen General-Veterinair-Sanitätsbericht zusammen, welchen sie jährlich im Monat Mai der Landdrostei zur weiteren Veranlassung einreichen.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

568. Betreffend die Großherzogl. Sächsischen Kassenanweisungen.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. Js. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:
   Ser. A. 360,000 Stück à 1 ℛ = 360,000 ℛ
   Ser. B. 48,000 Stück à 5 ℛ = 240,000 ℛ
   durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Die Königliche Landdrostei benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch das Amtsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
gez. Itzenplitz.	gez. Camphausen.
M. f. H. IV. 5735.	F. M. I. 7483.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 6. Juli 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

569. Anwendung der neuen Maaße, Gewichte und Waagen ꝛc. im öffentlichen Verkehr.

In Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nach dem 1. Januar 1872 nur solche Maaße, Gewichte, Waagen und sonstige Meßwerkzeuge angewendet werden, welche dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, insbesondere der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemäß geeicht und gestempelt sind.

Nach diesem Termine ist der Gebrauch sämmtlicher, bisher gültiger Maaße und — abgesehen von bestimmten Ausnahmen, — auch der bisherigen Gewichte im öffentlichen Verkehr gesetzlich verboten und mit Strafe bedroht.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit für Jeden, der beim Kauf und Verkauf, wie überhaupt im öffentlichen Verkehr zu messen und zu wägen hat, vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs sowohl sich mit den erforderlichen geeichten Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen zu versehen und mit deren Gebrauche vertraut zu machen, als auch die nach dem bisherigen Maaßsysteme berechneten Preise, geführten Rechnungen und dergl. dem neuen Systeme entsprechend umzuändern.

Wir empfehlen daher dringend allen Betheiligten, insbesondere den Gewerbtreibenden, mit den hierzu erforderlichen Schritten nicht länger zu säumen.

Nicht minder gerathen ist es, auch bei solchen Messungen und Wägungen, für welche ein gesetzlicher Zwang zur Anwendung der neuen Maaße und Gewichte nicht besteht, z. B. bei den in den Haushaltungen vorkommenden, sich in Zukunft stets der neuen Maaße und Gewichte zu bedienen und der bisherigen gänzlich zu enthalten. Nur dadurch wird es möglich sein, den besonders auf seiner Einfachheit und leichten Uebersichtlichkeit beruhenden Vorzug des neuen Maaß- und Gewichtssystems zur vollen Wirksamkeit zu bringen und mannigfaltige Schwierigkeiten zu vermeiden, die der Gebrauch besonderer, von den im öffentlichen Verkehre allein gültigen abweichenden Maaße und Gewichte unvermeidlich mit sich bringt.

Indem wir wegen der Einzelheiten des neuen Systems auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die in Zweifelsfällen bei den Eichungsämtern nachzusuchende Belehrung verweisen, machen wir besonders auf folgende Aenderungen aufmerksam:

1) Der Verkauf von Langwaaren findet nicht mehr nach Ellen, sondern nach Metern statt, wobei ganze oder halbe Meterstäbe zu benutzen sind. Die bisherige Elle ist = 0,58418 Meter, ein Meter = 1,71175 Elle, oder angenähert eine Elle = $^4/_7$ Meter, ein Meter = $1^3/_4$ Elle.

Der Bequemlichkeit beim Messen wegen wird es sich empfehlen, in den Kaufläden Meterstäbe ohne Handgriffe entweder auf dem Ladentische befestigen, oder besser mit Trägern versehen zu lassen, welche in auf dem Ladentische angebrachte Zapfenlöcher passen und gestatten, den Maaßstab zum Gebrauche in einiger Höhe über dem Ladentische aufzustellen, sonst aber nach Belieben fortzunehmen.

2) Für kleinere Flüssigkeitsmaaße tritt statt des Quartiers mit seinen Unterabtheilungen das Liter mit dessen Bruchtheilen ein; es ist ein Quartier = 0,97349 Liter, ein Liter = 1,0272 Quartier, das Liter ist also nur wenig, etwa 3 Procent größer als das Quartier.

3) Körnerfrüchte und dergl. dürfen fortan nicht mehr nach Himten gemessen werden, sondern nach Hektolitern oder Scheffeln (halben Hektolitern). In der Regel wird der halbe Scheffel als bequemstes Maaß zu gebrauchen sein. Es ist ein Himten = 0,62303 Scheffel = 1,24606 halbe Scheffel, ein Scheffel = 1,6051 Himten, oder angenähert ein Himten = $^5/_8$ Scheffel = $^5/_4$ halbe Scheffel, ein Scheffel = $1^3/_5$ Himten, ein halber Scheffel = $^4/_5$ Himten.

4) Wegen der Gewichte verweisen wir auf die Seite 73 des diesjährigen Amtsblatts für Hannover abgedruckte Bekanntmachung des Eichungs-Inspectors für die Provinz Hannover vom 22. Februar d. Js.

5) Bezüglich der Waagen machen wir darauf aufmerksam, daß künftig alle beim Handel zur Anwendung kommenden Waagen, auch die bisher nicht eichpflichtigen Handwaagen geeicht und gestempelt sein müssen.

Hannover, den 5. Juli 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

570. Betreffend die Anmeldung der mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundflächen.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt № 18 Seite 319) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen Preußisch (vier oder mehr Quadratruthen Hannoversch) verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Indem das betheiligte Publikum auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10 des allegirten Gesetzes angedrohten Strafen hierdurch aufmerksam gemacht wird, empfehle ich zugleich denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Größe ihrer mit Taback bepflanzten Grundstücke etwa nicht gewiß genug sein sollten, um darüber eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Deklaration abgeben zu können, sich dieser Größe vorher gehörig zu versichern.

Hannover, den 10. Juli 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Reichspostwesen.

571. Der Gang der Personenpost von **Seesen** nach **Hildesheim** ist wie folgt festgesetzt worden:

aus	Seesen um	7^{30}	Uhr Vorm.
durch	Groß-Rühden um	8^{20}—8^{25}	» »
»	Bornum »	8^{50}—8^{55}	» »
»	Bockenem »	9^{20}—9^{30}	» »
in	Hildesheim »	12^{10}	» Mittags.

Hannover, den 9. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

572. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades **Norderney** gestalten sich für die Zeit vom 15. bis 24. Juli cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) **Auf dem directen Wege über Norddeich.**

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 15. Juli	um	$8^{3}/_{4}$	Morgens,
» 16. »	»	$9^{1}/_{4}$	Vormittags,
» 17. »	»	$9^{3}/_{4}$	»
» 18. »	»	$10^{3}/_{4}$	»
» 19. »	»	$11^{1}/_{4}$	»
» 20. »	»	$11^{3}/_{4}$	»
» 21. »	»	$12^{1}/_{4}$	Mittags,
» 22. »	»	$12^{3}/_{4}$	»
» 23. »	»	$1^{1}/_{4}$	Nachmittags,
» 24. »	»	$2^{1}/_{4}$	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. $^{3}/_{4}$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten **von Emden** nach einer $3^{3}/_{4}$ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^{50} Nachm. und 9^{55} Abends und **aus Sande** nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

2) **Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.**

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 15 Juli	um	$1^{1}/_{2}$	Nachmittags.
» 16. »	»	$2^{1}/_{4}$	»
» 17. »	»	$3^{1}/_{4}$	»
» 18. »	»	$3^{3}/_{4}$	»
» 19. »	»	$4^{1}/_{4}$	»
» 20. »	»	5	Morgens,
» 21. »	»	5	»
» 22. »	»	$5^{1}/_{2}$	»
» 23. »	»	$6^{1}/_{4}$	»
» 24. »	»	7	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 15. Juli	um	12	Mittags,
» 16. »	»	7	Morgens,
» 17. »	»	8	»
» 18. »	»	8	»
» 19. »	»	9	»
» 20. »	»	9	»
» 21. »	»	10	Vormittags,
» 22. »	»	$10^{1}/_{4}$	»
» 23. »	»	11	»
» 24. »	»	$11^{3}/_{4}$	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 17. Juli	um	$4^{1}/_{2}$	Uhr früh,
» 19. »	»	$6^{1}/_{4}$	» »
» 21. »	»	8	» Morgens.
» 24. »	»	$10^{3}/_{4}$	» Vormittags,

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 25. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 10. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

573. Die unterm 16. Februar d. Js. höhern Orts getroffene Ausnahme-Bestimmung, wonach **gewöhnliches** Frachtgut auch an Sonn- und Festtagen zur Beförderung angenommen resp. am Bestimmungsorte dem Adressaten verabfolgt werden soll, wird hierdurch vom 15. Juli cr. ab wieder aufgehoben.

Münster, den 4. Juli 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

574. Betreffend Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im **September d. Js.** behufs **Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste** hieselbst wiederum **Prüfungen** werden abgehalten werden. Die desfallsigen wahrscheinlich gegen Ende des genannten Monats stattfindenden Termine werden später noch besonders bekannt gemacht werden.

Zur Prüfung melden können sich junge Leute, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. September 1854 geboren und,

wenn sie der Provinz Hannover angehören, in dem hiesigen Landdrosteibezirke domicilberechtigt,

wenn sie einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder einem der übrigen Staaten des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Königreichs Bayern angehören, in dem hiesigen Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. Js. entweder direct bei uns oder bei den Obrigkeiten einzureichen, und sind den betreffenden — nach besonders darüber ergangenen Bestimmungen nicht stempelpflichtigen — Gesuchen beizufügen:

1) ein selbstgeschriebener Lebensumriß,

2) der Geburtsschein,

3) die Einwilligungserklärung des Vaters, bezw. der Vormundschaft,

4) die Schulzeugnisse und etwaige sonstige das Gesuch unterstützende Nachweise,

5) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für die Zöglinge höherer Schulen von dem Vorsteher derselben, für alle übrigen jungen Leute aber von der Polizei-Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher,

wenn sie 1853 oder später geboren sind, dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda,

wenn sie 1852 geboren sind, der Reife für Secunda

eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung entspricht.

Von jungen Leuten aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder aus einem der übrigen Staaten des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Königreichs Bayern ist derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher dem einjährigen erfolgreichen Besuche der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung entspricht.

Junge Leute, welche vor dem 1. Januar 1852 geboren sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste noch nicht erworben haben, können zur Prüfung nur nach Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz zugelassen werden.

Schließlich bemerken wir, daß junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienste auf Grund von Schulzeugnissen beanspruchen zu können glauben, bei uns sich zu jeder Zeit melden können.

Hildesheim, den 4. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

575. Betreffend Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden im September d. J. Prüfungs-Termine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen sind unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) junge Leute, welche in der Provinz Hannover im Jahre 1852 geboren sind und im Landdrosteibezirke Lüneburg ihr Domicil haben;

2) junge Leute aus den altpreußischen Landestheilen und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. September 1854 geboren und im Landdrosteibezirke Lüneburg gestellungspflichtig sind;

3) junge Leute aus den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1. September 1854 geboren und im Landdrosteibezirke Lüneburg gestellungspflichtig sind;

4) alle diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. September 1854 geboren und im Landdrosteibezirke Lüneburg gestellungspflichtig sind, falls sie auf die Anwendung der nach Ziffer 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bei ihnen noch zu treffenden Ausnahme-Bestimmungen ausdrücklich verzichten.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

ein selbstgeschriebener Lebensumriß,

der Geburtsschein,

die Einwilligungs-Erklärung des Vaters, bezw. des Vormundes,

die Schulzeugnisse (§. 154 Ziffer 5 der Militair-Ersatz-Instruction) und etwa sonstige, den Anspruch unterstützende Nachweise,

ein Unbescholtenheitszeugniß (§. 152 Ziffer 1, c. a. a. O.), welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien 2c.) von dem Director oder Rector der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die oben unter № 1 bezeichneten jungen Leute haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Von den oben unter den Nummern 2, 3 und 4 erwähnten jungen Leuten ist derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher nach Maßgabe der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 durch Vorlegung von Schul- 2c. Zeugnissen nachzuweisen ist.

Falls dieselben jedoch bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des Jahrs 1868 aber wegen noch nicht vollendeten 17ten Lebensjahrs die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, wird ihnen der Berechtigungsschein nach Maßgabe der früheren Vorschriften ertheilt werden. (Er-

lasse der Königlichen Ressort-Ministerien vom 27. December 1868 und 16. Januar 1869.)

Lüneburg, den 8. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

576. Betreffend Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste finden zu Osnabrück und Aurich im Monate September d. J. Prüfungs-Termine statt, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden:

1) Aspiranten aus der Provinz Hannover, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis Ende December 1852 geboren sind und welche in den Landdrosteibezirken Osnabrück oder Aurich ihr Domicil haben;

2) Aspiranten aus den altpreußischen Landestheilen und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. September 1854 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind;

3) Aspiranten aus den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, sowie aus Lauenburg, welche in der Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1. September 1854 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind;

4) Aspiranten aus sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. September 1854 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind, falls diese jungen Leute auf die für jetzt nach Ziffer 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für die Prüfungen noch zugelassenen Ausnahme-Bestimmungen in ihren desfallsigen schriftlichen Meldungen ausdrücklich verzichten.

Sämmtliche Meldungen sind bis zum 1. August 1871 bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

1) ein selbstgeschriebenes, mit Datum und Namensunterschrift zu versehendes curriculum vitae;

2) der Geburtsschein;

3) die Schulzeugnisse und etwaige sonstige den Anspruch unterstützende Atteste;

4) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien 2c.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist;

5) ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes.

Die unter № 1 bezeichneten Aspiranten haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die oben unter № 2, 3 und 4 erwähnten Aspiranten gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie die dazu in den im Armee-Verordnungsblatte publicirten Erlassen vom 27. December 1868, 16. Januar 1869 und 12. Februar 1869 ertheilten deklaratorischen Vorschriften.

Wegen der dem Großherzogthume Baden angehörenden Aspiranten wird auf den §. 11 der zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Baden, bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869 (Armee-Verordnungsblatt de 1869 Seite 186) getroffenen Ausführungs-Uebereinkunft verwiesen.

Osnabrück, den 6. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

577. Betreffend Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2 mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. Oktober 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Danckelmann.

578. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerempfangsbezirke Lingen und Emsbüren unter der Bezeichnung »Königliche

Steuerkasse zu Lingen« vom 1. d. M. ab zu einem Steuerempfangsbezirke vereinigt sind.

Hannover, den 7. Juli 1871.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern.

579. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. December 1868 (Amtsblatt de 1868, Seite 554) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zum Zweck der anderweiten Regelung der Grundsteuer bisher in Burtehude stationirt gewesene Vermessungspersonal vom 1. d. M. ab nach Harburg verlegt ist.

Hannover, den 8. Juli 1871.

Der Bezirks-Commissar.
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath.
Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilungen für direkte Steuern und für Domainen.

580. Verstorben ist der Steuer-Empfänger und Postexpediteur Arend zu Salzhausen.

Es sind beauftragt: mit der Verwaltung der Steuerkasse zu Salzhausen der Steuer-Empfänger Bartels, bisher zu Freren, der Steuerkasse und der Amtskasse Freren der Steuer-Empfänger Marwedel, bisher zu Emsbüren.

Die Steuerempfangsbezirke Lingen und Emsbüren sind vom 1. Juli cr. ab zu einem Steuerempfangsbezirke mit der Bezeichnung »Königliche Steuerkasse Lingen« vereinigt worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

581. Dem zum Kreisbaubeamten für den Baukreis Northeim berufenen Wegbau-Inspector Hagenberg ist gestattet, einstweilen seinen Wohnsitz in Göttingen zu behalten.

Königliches Landes-Consistorium:

582. Die erledigte Superintendentur und Pfarre Gr. Solschen ist dem Pastor Probst zu Gr. Lafferde, die Pfarre Gieboldehausen dem Pastor coll. Giesecke zu Springe, die Pfarre Hemeringen dem Pastor Arens in Börden, die Pfarre Jacobidrebber dem Pastor ad int. Westrum zu Jacobidrebber, die Pfarre Gr. Heere dem Pastor Thimme zu Erimderode, die Pfarre Gustedt dem Pastor sec. Rehbock zu Harpstedt, die Primariatpfarre Springe dem Archidiaconus Stalmann zu Dannenberg, die Pfarre Daverden dem Pastor Krull zu Grasberg, die Pfarre Grasberg dem Bezirks-Gehülfsprediger Schönfeld in Stade, die Pfarre auf der Insel Baltrum dem Cand. th. G. Eilers zu Reepsholt verliehen.

Dem für die 2te Pfarre in Hameln präsentirten Pastor Hornkohl in Münden, dem für die 3te Pfarre in Hameln präsentirten Pastor coll. Stünkel an der Gartenkirche hieselbst, dem für die 1ste Pfarre zu Balje gewählten Pastor sec. Degener in Balje, dem für die Secundariatspfarre zu Northeim präsentirten Rector Höpfner in Quakenbrück, dem für die Pfarre Siegelsum gewählten Cand. th. K. J. H. Eilers zu Böllen und dem für die Pfare Ostéel gewählten Hülfsprediger Warns zu Großefehn ist die Bestätigung ertheilt.

Zu Pfarr-Collaboratoren sind ernannt: der Cand. th. Hoepes von Lüpke an der Gartenkirche hieselbst, der Cand. th. Gossel für die Secundariatpfarre in Nienburg, der Cand. th. Kreuser für die Pfarre Wölfsen, der Cand. th. Chappuzeau für die Pfarre Leifferde, der Cand. th. Jäger für die Pfarre Egestorf, der Cand. th. Lange für die Pfarre Riebrau.

Der Cand. th. Fischer ist zum Gehülfsprediger in Großefehn ernannt.

Der Pastor coll. Rothert in Hameln ist in gleicher Eigenschaft an die Primariat-Pfarre Bardowiek versetzt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

583. Es sind angestellt:

1) als Schullehrer zu Stöckte der bisherige Schullehrer zu Tangendorf, August Ernst Sprengel,

2) als Küster und Schullehrer in Grasdorf der bisherige Schullehrer-Adjunct in Everode, Karl Dube,

3) als zweiter Schullehrer bei der I. Stadtschule zu Soltau der bisherige Schullehrer zu Lüchow, Georg Heinrich Reinhard Julius Grewe,

4) als Schullehrer in Barrigsen der bisherige Schullehrer zu Resse, Conr. Georg Wilhelm Wöhler,

5) als Schullehrer-Adjunct zu Kemme der bisherige Interimslehrer daselbst, Hermann Stuckenbrock,

6) als Elementarlehrer zu Herzberg der bisherige Lehrer zu Lauterberg, Wilhelm Holzberger,

7) als Schullehrer zu Avendorf der bisherige Schullehrer-Adjunct zu Wendisch-Evern, Jürgen Wilhelm Benecke,

8) als Schullehrer zu Abendorf der bisherige Schullehrer zu Wendewisch, Ernst Heinrich Wilhelm Meyer,

9) als Schullehrer in Dunsen der bisherige Gehülfslehrer zu Pennigsehl, Heinrich Wilhelm Lange,

10) als erster Lehrer zu Uetze der bisherige Schullehrer zu Catensen, August Christian Voges,

11) als Hauptlehrer der 1. Mädchenklasse der 1. Stadtschule zu Uelzen der bisherige Küster, Organist und Lehrer bei dem Bezirksgefängnisse zu Osnabrück, Johann Heinrich Henke,

12) als Schullehrer in Lindern der bisherige Schullehrer zu Strange, Aug. Friedrich Wilhelm Meyer,

13) als Schullehrer in Thüste der Seminarist Gustav Hermann Horn,

14) als Küster-, Organist- und Schullehrer-Adjunct cum spe succedendi zu Meine der bisherige Privatlehrer Carl Heinrich Albert Tronnier,

15) als Küster und Schullehrer in Gerzen der bisherige Lehrer in Hölziehausen, Hermann Nagel,

16) als Küster- und Schullehrer-Adjunct sine

spe succedendi in Landolfshausen der bisherige Interimslehrer daselbst, Wilhelm Dolle,

17) als zweiter Lehrer zu Brome der bisherige Lehrer zu Kakerbeck, Johann Heinrich Friedrich Haeling.

Ober-Postdirection zu Hannover:

584. Ernannt ist der Post-Expedient Saekel in Bremervörde zum Post-Praktikanten.

Angenommen sind die Abiturienten Hueg in Northeim, Reise in Hannov. Münden, Mackenthun in Nienburg a. d. W. und Jukes in Hildesheim als Post-Eleven, der Salinen-Inspector Stoffregen in Salzdetfurth und der Kurzwaarenhändler Harzig in Lautenthal als Post-Agenten.

Versetzt sind der Post-Inspector Lambrecht, der Ober-Post-Commissarius Meine und der Post-Expedient Leßmann von Hannover nach Braunschweig.

Gestorben ist der Eisenbahn-Post-Conducteur Theuerkauf beim Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover.

Der Post-Expedienten-Anwärter Hoffmann ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Ober-Postdirection in Oldenburg:

585. Als Posteleven sind angenommen: der Abiturient Jacobs in Emden und der stud. med. Meyer in Nortmoor.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: der Posterpediteur Franke in Wittlage und der Briefträger Froböse in Osnabrück.

Uebertragen: die Verwaltung der Posterpedition in Georg-Marienhütte dem Posterpediteur Niemann in Borgloh, die Verwaltung der Posterpedition in Wittlage dem zum Posterpediteur angenommenen Posterpeditions-Gehülfen Franke, und die Verwaltung der Postagentur in Borgloh dem Büreaugehülfen Schwarz daselbst.

Versetzt: der Briefträger Kaiser von Wittmund nach Osnabrück.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

586. Der zum Obergerichts-Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Obergerichte ernannte Advocat Dr. Eckels hieselbst ist am 6. Juli in sein Amt eingeführt.

Der an Stelle des zum Obergerichts-Assessor bei dem Königlichen Obergerichte Stade ernannten Amtsgerichts-Assessors Schmidt bei dem Königlichen Amtsgerichte Gieboldehausen ernannte Amtsgerichts-Assessor Harriehausen ist am 3. Juli in den Dienst eingeführt.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern:

587. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Klusmann zu Rabber, Amts Wittlage, mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den bisherigen Schreiber Carl Bödecker aus Lehrte zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Die dem früheren Kassengehülfen Johannes Rinne ertheilte Vollmacht ist von dem Steuerempfänger Klusmann gleichzeitig zurückgenommen.

588. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Juni 1871

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis ſgr	Weizen höchster Preis ₰	Weizen niedrigster Preis ſgr	Weizen niedrigster Preis ₰	Rocken höchster Preis ſgr	Rocken höchster Preis ₰	Rocken niedrigster Preis ſgr	Rocken niedrigster Preis ₰	Gerste höchster Preis ſgr	Gerste höchster Preis ₰	Gerste niedrigster Preis ſgr	Gerste niedrigster Preis ₰	Hafer höchster Preis ſgr	Hafer höchster Preis ₰	Hafer niedrigster Preis ſgr	Hafer niedrigster Preis ₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. Juni	59	—	57	—	42	—	39	6	34	—	31	—	25	—	20	—
„ 6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10. „	58	—	55	—	42	—	39	6	33	—	31	—	25	—	20	—
„ 13. „	59	—	53	—	41	6	38	6	33	—	31	—	24	6	21	—
„ 17. „	60	—	56	—	41	6	39	—	34	—	31	—	25	—	21	—
„ 20. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 24. „	—	—	—	—	42	—	39	—	32	6	31	—	26	—	21	—
„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 3. Juni	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 7. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 10. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 14. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 17. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 21. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 24. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
„ 28. „	60	—	58	—	44	—	42	6	33	—	30	—	22	6	22	—
3. Nienburg: am 15. Juni	61	—	60	—	42	—	41	—	35	—	34	—	25	—	24	—
„ 30. „	62	—	60	—	42	6	41	—	35	—	34	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Juni	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 7. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 10. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 14. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 17. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 21. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 24. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 28. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 3. Juni	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 7. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 10. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 14. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 17. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 21. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 24. „	57	3	55	11	40	11	39	7	30	8	28	8	21	10	20	6
„ 28. „	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen: am 1. Juni	59	2	59	2	44	—	44	—	31	—	31	—	22	—	20	—
„ 3. „	60	—	57	6	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 8. „	60	—	57	6	45	—	44	—	32	—	30	—	21	—	19	—
„ 10. „	58	4	57	6	45	—	42	—	—	—	—	—	22	—	20	—
„ 13. „	60	—	57	6	47	—	45	—	32	—	30	—	22	—	20	—
„ 15. „	60	—	60	—	46	—	44	—	32	—	32	—	21	—	21	—
„ 17. „	60	—	58	10	46	—	44	—	—	—	—	—	22	—	20	—
„ 20. „	58	10	56	—	46	—	45	—	—	—	—	—	20	—	20	—
„ 22. „	59	—	57	—	46	6	46	—	32	6	31	—	21	—	20	—
„ 24. „	60	—	57	6	45	6	44	6	32	—	31	—	22	—	18	6
„ 27. „	57	6	57	6	46	—	45	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 29. „	60	—	57	6	46	—	44	—	31	—	31	...	21	—	21	—
4. Münden: am 1. Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „	60	—	59	—	42	—	41	—	—	—	—	—	22	—	21	—
„ 6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	32	—	—	—	—	—
„ 10. „	60	—	57	—	42	—	41	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 13. „	60	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 17. „	—	—	—	—	41	—	40	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 20. „	59	—	58	—	—	—	—	—	32	—	31	—	—	—	—	—
„ 24. „	—	—	—	—	41	—	40	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 1. Juni	58	—	54	—	46	—	43	—	31	6	30	6	20	—	18	—
„ 5. „	57	—	54	—	46	—	44	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 8. „	58	—	57	—	45	—	43	—	31	—	30	—	20	—	17	—
„ 12. „	58	—	55	—	45	—	43	—	31	—	30	—	20	—	18	—
„ 15. „	57	—	55	—	45	—	42	6	31	—	30	—	20	—	18	—
„ 19. „	56	6	54	6	45	—	43	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 22. „	57	—	55	—	45	—	43	—	32	—	30	—	20	—	18	—
„ 26. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 29. „	57	—	56	—	45	—	44	—	31	—	30	—	20	—	18	—
6. Duderstadt: am 3. Juni	58	—	55	—	42	6	40	—	31	—	30	—	17	6	16	3
„ 7. „	57	6	55	—	42	6	40	—	30	—	28	—	17	6	16	—
„ 10. „	55	—	52	6	43	9	41	3	30	—	27	6	17	6	16	—
„ 14. „	55	—	52	6	43	9	41	3	30	—	27	6	17	6	16	—
„ 17. „	55	—	48	6	42	6	41	3	30	—	27	6	17	—	16	—
„ 21. „	55	—	52	6	42	6	41	3	30	—	27	—	17	6	16	—
„ 23. „	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	17	6	16	—
„ 28. „	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	17	6	16	—
7. Herzberg: am 2. Juni	60	—	55	—	44	—	43	—	35	—	32	—	23	—	18	6
„ 5. „	60	—	57	6	44	—	43	—	34	—	32	—	20	—	18	—
„ 10. „	60	—	56	—	44	—	43	6	34	—	32	—	21	—	18	—
„ 12. „	60	—	57	6	44	—	43	—	34	—	32	—	22	—	19	6
„ 16. „	61	6	60	—	45	—	44	—	34	—	33	—	22	—	20	—
„ 19. „	62	6	62	—	45	—	45	—	35	—	33	—	23	—	19	6
„ 23. „	61	6	60	—	44	—	43	—	35	—	33	—	22	—	20	—
„ 26. „	—	—	—	—	44	—	44	—	35	—	33	—	20	—	19	—
„ 30. „	62	6	60	—	45	—	44	—	36	—	34	—	23	—	19	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. Juni	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 7. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 10. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 14. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 17. „	56	—	54	—	40	6	39	6	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 21. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 24. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 28. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 3. Juni	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	28	—	27	—
„ 7. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 10. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 14. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 17. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 21. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 24. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	6	30	—	29	—
„ 28. „	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	6	30	—	29	—
3. Uelzen:																				
am 3. Juni	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	6	22	6	30	—	28	—
„ 10. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	6	22	6	30	—	28	—
„ 17. „	55	—	50	—	39	6	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
„ 24. „	55	—	50	—	39	6	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. Juni	56	—	52	—	40	—	39	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 8. „	56	—	52	—	40	—	39	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 15. „	56	—	52	—	40	—	39	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 22. „	56	—	52	—	40	—	39	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 30. „	56	—	52	—	40	—	39	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
5. Dannenberg:																				
am 8. Juni	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 15. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 22. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 29. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
6. Lüchow:																				
am 3. Juni	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 10. „	58	4	57	6	38	9	38	4	32	6	28	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 17. „	60	—	58	4	40	—	38	9	32	6	28	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 24. „	60	—	58	4	40	—	38	9	32	6	28	—	25	—	24	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	50	—	46	—	39	—	37	—	32	—	30	—	23	—	22	—	29	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	46	—	39	—	37	—	32	—	30	—	23	—	22	—	29	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	46	—	39	—	37	—	32	—	30	—	23	—	22	—	29	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	46	—	39	—	37	—	32	—	30	—	23	—	22	—	29	—	26	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	60	—	52	—	42	6	39	—	32	6	30	—	25	—	20	—	31	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	52	—	42	6	39	—	32	6	30	—	25	—	20	—	31	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	52	—	42	6	39	—	32	6	30	—	25	—	20	—	31	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	52	—	42	6	39	—	32	6	30	—	25	—	20	—	31	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	59	10	54	2	38	2	36	4	27	8	26	2	22	6	21	4	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	59	1	54	—	38	2	36	4	27	8	26	2	22	6	21	4	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	58	—	51	11	38	2	36	4	26	10	24	10	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	58	—	51	11	38	2	36	4	26	10	24	10	21	11	20	10	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	60	—	57	—	42	—	40	—	37	—	32	—	24	—	22	—	31	—	28	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	37	—	32	—	24	—	22	—	31	—	28	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	37	—	32	—	24	—	22	—	31	—	28	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	—	42	—	40	—	37	—	32	—	24	—	22	—	31	—	28	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	26	—	22	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	27	6	22	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	27	6	22	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	57	6	40	—	38	—	32	6	30	—	27	6	22	—	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Juni	63	6	58	—	41	—	39	—	33	—	30	—	25	—	24	—	37	6	30	—
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	36	—	34	—	22	6	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	57	6	40	—	40	—	35	—	35	—	—	—	—	—	37	6	37	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	42	—	40	—	35	—	34	—	28	—	27	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	65	—	59	—	41	—	38	—	34	—	30	—	25	—	23	—	35	—	30	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	44	2	42	6	33	4	31	8	—	—	—	—	36	8	35	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	42	6	40	—	30	—	27	6	27	6	25	—	27	6	25	10
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	70	—	65	—	66	8	60	—	—	—	—	—	60	—	56	8

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 29. Mai bis 4. Juni	11	6	-	9	20	-	8	10	-	7	25	-	7	10	-	6	20	-	5	14	-	5	12	-	—	—	-	—	—	-
„ 5. Juni „ 11. „	11	6	-	9	20	-	8	10	-	7	25	-	7	10	-	6	22	-	5	14	-	5	12	-	—	—	-	—	—	-
„ 12. „ „ 18. „	11	10	-	9	26	-	8	10	-	7	25	-	7	9	-	6	20	-	5	12	-	5	7	-	—	—	-	—	—	-
„ 19. „ „ 25. „	11	12	-	9	26	-	8	10	-	7	21	-	—	—		—	—	-	5	6	-	5	4	-	—	—	-	—	—	-
„ 26. „ „ 2. Juli	11	18	-	10	—		8	16	-	8	16	-	7	9		6	16	-	5	6	-	5	2	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 3. Juni	13	—		11	20	-	9	2	-	8	24	-	6	10	-	5	26	-	5	14	-	5	10	-	9	15	-	7	—	-
„ 6. „	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 10. „	13	—	-	11	20	-	9	2	-	8	24	-	6	10	-	5	26	-	5	14	-	5	10	-	9	15	-	7	—	-
„ 13. „	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	13	10	-	11	20	-	8	28	-	8	20	-	7	—	-	6	—	-	5	10	-	5	6	-	10	—	-	7	15	-
„ 20. „	—	—	-	—	—		8	28	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	13	10	-	11	20	-	8	28	-	8	20	-	7	—	-	6	—	-	5	10	-	5	6	-	10	—	-	7	15	-
„ 27. „	—	—	-	—	—	-	8	28	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 27. Mai bis 3. Juni	12	15	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	6	20	-	6	—	-	5	10	-	4	—	-	8	15	-	8	—	-
„ 3. Juni „ 10. „	12	20	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	10	-	4	—	-	8	15	-	8	—	-
„ 10. „ „ 17. „	12	25	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	10	-	4	—	-	7	15	-	7	—	-
„ 17. „ „ 24. „	12	20	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	5	-	4	—	-	7	15	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 2. Juni	13	5	-	13	5	-	9	7	6	8	21	3	7	5	-	7	—	-	5	—	-	4	15	-	9	—	-	9	—	-
„ 5. „	13	—	-	12	11	3	9	—	-	8	17	6	7	—	-	7	—	-	5	2	6	4	—	-	9	—	-	9	—	-
„ 9. „	12	22	6	12	—	-	9	—	-	8	10	-	7	5	-	6	27	6	5	5	-	4	—	-	9	5	-	9	—	-
„ 13. „	12	—	-	12	—		9	—	-	8	17	6	6	25	-	6	25	-	5	—	-	4	7	6	—	—	-	—	—	-
„ 16. „	—	—	-	—	—	-	9	7	6	8	15	-	7	—	-	7	—	-	4	25	-	4	15	-	9	5	-	8	25	
„ 20. „	13	—	-	13	—	-	8	27	6	8	10	-	7	—	-	6	5	-	4	25	-	4	20	-	9	5	-	9	5	-
„ 23. „	12	12	6	12	12	6	8	25	-	8	5	-	7	12	6	7	—	-	4	25	-	4	25	-	8	20	-	8	20	-
„ 27. „	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	7	2	6	7	—	-	4	25	-	4	25	-	—	—	-	—	—	-
„ 30. „	12	15	-	12	15	-	8	12	6	8	5	-	7	5	-	6	25	-	4	25	-	3	15	-	8	20	-	8	20	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover. ſgr	₰	Hameln. ſgr	₰	Nienburg. ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	41	3	41	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔ . . .	59	1	47	6	50	—
Heu, à Centner	36	6	27	6	45	—
Kartoffeln, à Himten	13	7	16	9	12	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	4	—	—	—	—
" , junge, " "	7	6	—	—	—	—
Eier, à Schock	21	7	21	—	19	—
Butter, à ℔	10	1	10	—	9	6
Flachs, " "	6	6	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim. ſgr	₰	Goslar. ſgr	₰	Göttingen. ſgr	₰	Münden. ſgr	₰	Osterode. ſgr	₰	Duderstadt. ſgr	₰	Herzberg. ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten . . .	14	5	10	8	13	—	16	—	15	9	15	9	13	2

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. ℛ	ſgr	₰	Celle. ℛ	ſgr	₰	Uelzen. ℛ	ſgr	₰	Harburg. ℛ	ſgr	₰	Dannenberg. ℛ	ſgr	₰	Lüchow. ℛ	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	12	6	1	25	—	1	9	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	23	3	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔ . .	8	9	5	—	—	—	—	—	—	11	—	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " " . .	9	24	5	9	12	6	9	15	—	11	—	—	7	22	6	9	13	2
Gerstenstroh, " " " " " . .	7	15	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " . .	7	7	6	—	—	—	8	15	—	10	2	6	6	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	29	6	—	26	3	—	22	6
Wintersaat } Raps { à Himten . .	2	2	6	2	2	6	—	—	—	2	15	—	2	12	6	—	—	—
Sommersaat } Raps { " " . .	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " " . .	1	27	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	2	11	3	—	—	—
Leinsaat, " " . .	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Hanfsaat, " " . .	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " " . .	—	11	7	—	11	2	—	11	—	—	13	6	—	11	11	—	14	3

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	40	—	40	9	39	—	—	—	46	6	—	—
Kartoffeln, „ „	16	—	15	5	10	10	—	—	12	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	22	6	19	6	—	—	21	3	19	3	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	18	9	11	3	20	—	19	—	16	6	14	—	15	—	27	6
Heu, à 100 ℔	31	3	15	—	22	—	31	6	27	6	—	—	—	—	33	—
Stroh, „ „ „	32	6	17	6	22	—	31	3	28	—	18	6	23	9	24	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	6	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	3	9	—	—	—	7	17	10
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	7	6	3	22	6	3	6	—	3	2	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	9	4	14	1	11	13	23	5	14	13	2

Hannover, den 10. Juli 1871.

Königliche General-Commission.
Niemeyer.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 30. Den 21. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 12. Juli 1871.)

Stück 33. Nr. 676. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

Nr. 677. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

Nr. 678. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni cr. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

589. Betreffend Versicherungen des Mobiliars bei der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

Auf Grund der Bestimmungen im Art. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. v. M. bestätigten Nachtrags-Statuts für die vereinigte landschaftliche Brandcasse (Gesetz-Sammlung Seite 235) sind die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen des Mobiliars bei der vereinigten landschaftlichen Brandcasse festgestellt:

Zweck und Umfang der Versicherung. — §. 1. Die Brandcasse versichert bewegliche Sachen aller Art gegen Schaden, welcher durch Brand, kalten Blitzschlag, Löschung des Brandes, sowie durch nothwendiges Ausräumen beim Brande verursacht wird, und der in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. — Nicht vergütet wird der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, bürgerlicher Unruhen oder einer Absicht oder groben Verschuldung des Versicherten ist, sowie der Schaden an Gegenständen, welche sich zur Zeit des Brandes nicht in dem Versicherungsraume befinden oder welche zu irgend einem wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzt und dadurch in Brand gerathen oder beschädigt sind. Zum Versicherungsraum gehören, so weit hierüber in dem Versicherungs-Documente nicht eine anderweite Bestimmung getroffen ist, die sämmtlichen Gebäude derselben Hausnummer mit dazu gehörigen Hofräumen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind explodirende Fabrikate, Documente und Werthpapiere aller Art, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Uhren und Gemälde, sowie alle Gegenstände, die einen besonderen Kunst- oder Liebhabereiwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem genehmigten Versicherungsantrage besonders mit Angabe der Versicherungssumme aufgeführt sind. — Im Uebrigen sind alle Gegenstände des Versicherten, die sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in die Versicherung einbegriffen. — Fremdes Eigenthum ist als solches, wenn es versichert werden soll, zu bezeichnen.

Abschluß der Versicherung. Versicherungsänderungen. — §. 2. Der Eintritt in die Brandcasse, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit geschehen. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags auf den von der Brandcasse zu liefernden Formularen. Der Antrag muß eine genügende Bezeichnung des Versicherungsraums, der zu versichernden Gegenstände und ihrer Versicherungssummen enthalten und ist in zweifacher Ausfertigung dem Versicherungs-Commissair einzureichen. Die Versicherungssummen dürfen — abgesehen von Gegenständen, welche einen besondern Kunst- oder Liebhabereiwerth haben, — die wahren Werthe der versicherten Gegenstände nicht übersteigen Hält die Direction die Versicherung überhaupt für annehmbar, so beginnt die Gültigkeit der nicht etwa zu einem späteren Zeitpunkte beantragten Versicherung mit Ablauf des Tages, an welchem der Versicherungsantrag von dem Commissair an die Direction abgesandt ist, worüber der Commissair dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Hat die Direction binnen 14 Tagen ihre Erklärung auf den Antrag nicht abgegeben, so gilt dieser als stillschweigend genehmigt.

Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Uebernahme der Versicherung von besonderen, diesen allgemeinen Bedingungen nicht widersprechenden Zusatz-Bedingungen abhängig zu machen. Hierüber, sowie über die Zahlung der Beiträge, ist das Nöthige in der Genehmigungs-Bescheinigung festzustellen. Ist der Versicherungsnehmer mit den Feststellungen der Direction nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen,

von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der Gebühr (§. 14) Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen drei Tagen nach Empfang der Genehmigungs-Bescheinigung schriftlich dem Versicherungs-Commissair zugestellt sein, widrigenfalls das Einverständniß anzunehmen ist.

§. 3. In Erb- oder Concursfällen gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung ohne Weiteres auf die Erben beziehungsweise auf die Gläubigerschaft über. Bei sonstigen Eigenthumsübertragungen, sowie beim Wechsel des Versicherungsraums ist die Uebertragung beziehungsweise Fortsetzung der Versicherung von der zu beantragenden schriftlichen Genehmigung der Direction abhängig. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung bleibt bis zu ordnungsmäßiger Auflösung oder Uebertragung derselben auf den neuen Eigenthümer der Versicherte der Brandcasse verhaftet.

Der Brandcasse bleibt ausdrücklich vorbehalten, im Laufe der Versicherung jederzeit eine Prüfung des Versicherungsbestandes und der Richtigkeit der behuf der Versicherung gemachten Angaben vorzunehmen, sowie eine neue Declaration der versicherten Gegenstände vom Versicherten zu verlangen.

Dauer der Versicherung. — §. 4. Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgestellt werden. Alle übrigen Versicherungen werden auf ein-, drei-, oder mehr-, jedoch nicht über zehnjährige Perioden abgeschlossen und gelten als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert, wenn sie nicht von der Direction oder von dem Versicherten zeitig gekündigt werden. Die Kündigung muß zwei Monate vor Ablauf der Periode dem anderen Theile, und zwar für die Brandcasse zu Händen des Versicherungs-Commissairs, zugestellt sein. Die Versicherungsperioden beginnen mit dem 1. Januar; bei Versicherungen, welche zu einer anderen Zeit anfangen, wird die Periode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

§. 5. Die Direction ist befugt, bestehende Versicherungen mit Beachtung einer 14tägigen Kündigungsfrist sofort aufzuheben

1) wenn der Versicherte die Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten verweigert (unbeschadet seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit); vergl. §. 7 Ziff. 4;

2) wenn der Versicherte der nach §. 3 der Brandcasse zustehenden Prüfung des Versicherungsbestandes rc. sich entzieht, oder wenn sich bei Prüfung des Versicherungsbestandes eine Ueberversicherung ergiebt;

3) wenn ein Wechsel in der Person des Eigenthümers durch Erbgang oder Concurserklärung eintritt;

4) wenn an den versicherten Gegenständen oder an den zum Versicherungsraum gehörigen Gebäuden ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht ist;

5) wenn an dem Versicherungsraume oder dessen Nachbarschaft Veränderungen eingetreten sind, welche die Feuersgefahr sehr erheblich erhöhen.

Beitrag. — §. 6. Die Beitragspflicht des Versicherten beginnt mit Anfang des Monats, in welchem die Versicherung beziehungsweise Versicherungserhöhung in Kraft getreten ist, und dauert bis zur ordnungsmäßigen Aufhebung der Versicherung nach §. 4. Hat jedoch die Direction die Versicherung auf Grund der Bestimmungen des §. 5 aufgehoben, so dauert die Beitragspflicht bis zum Schlusse des Tages, zu welchem die Aufhebung erfolgt ist.

Den Betrag der Beiträge hat die Direction nach der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Gegenstände sowie des Versicherungsraums zu bestimmen. Treten Aenderungen ein, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so ist ein entsprechend höherer Beitrag festzustellen. Werden vom Versicherten eingetretene Aenderungen angemeldet, welche die Feuergefährlichkeit oder die Versicherungssumme vermindern, oder wird bei einer nach §. 3 vorgenommenen Prüfung des Versicherungsbestandes die Versicherungssumme herabgesetzt, so tritt eine entsprechende Herabsetzung des Beitrags mit dem Beginn des nächsten Versicherungsjahrs ein.

Bei Vorausbezahlung der Beiträge für eine fünf- oder mehrjährige Versicherungsperiode wird eine angemessene Ermäßigung der Jahresbeiträge bewilligt; die Ermäßigung wird jedoch bei Beitragsrückzahlungen dem Versicherten nicht zu Gute gerechnet. Bei Versicherungen unter einjähriger Dauer wird der Beitrag verhältnißmäßig höher, als bei einjähriger bestimmt.

Pflichten des Versicherten. — §. 7. 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in dem Versicherungsantrage darüber Auskunft zu geben, ob er bereits einen Brandschaden erlitten, sowie ob er in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Brandcasse zu versichernden Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert hat. Auch darf der Versicherte Sachen, welche sich in den Versicherungsräumen befinden, ohne Genehmigung der Direction nicht anderweit gegen Feuerschaden versichern.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkömmt, verwirkt jeden Anspruch auf Schadensersatz aus der Brandcasse.

2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in dem Versicherungsantrage nach Anleitung der behuf der Versicherung von der Brandcasse gestellten Fragen alle Umstände, wonach sich die Feuergefährlichkeit beurtheilen läßt, richtig anzugeben. Treten in den angegebenen Verhältnissen Aenderungen ein, welche die Feuersgefahr erhöhen, so hat der Versicherte davon dem Commissair Anzeige zu machen.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkömmt, hat die nach richtigen und vollständigen Angaben zu erhöhenden Beiträge nachzuzahlen. Werden aber die

Unrichtigkeiten und Mängel erst bei eintretendem Brandfalle entdeckt, so ist die von der Brandcasse zu zahlende Entschädigungssumme in dem Verhältnisse zu kürzen, in welchem der gezahlte Beitrag zu demjenigen Beitrage steht, welchen der Versicherte bei richtiger Angabe unter Zugrundelegung der Tarifbestimmungen für Gebäudeversicherungen der Brandcasse zu bezahlen gehabt haben würde.

3) Der Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt der §. 5 Ziff. 3 bis 5 bemerkten Umstände binnen 14 Tagen dem Versicherungs-Commissair Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von der Direction zu bestimmenden Conventionalstrafe von 1 bis 25 ℛ.

4) Der Versicherte hat die von der Direction festgestellten Beiträge und etwaige Conventionalstrafen in den hierzu bestimmten Terminen an die von der Direction bestimmte Behörde oder Person kostenfrei einzuzahlen, widrigenfalls er sich der executivischen Beitreibung auf seine Kosten unterwirft.

5) Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei schuldbares Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. Handlungen und Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruchs auf jede Entschädigung verlustig. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Beamten der Brandcasse resp. Commissairs nicht ohne deren Genehmigung und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher geschehen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, in Brand gerathen oder von Nachbargebäuden mit Ansteckung nahe bedroht ist. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere, von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

6) Nach dem Brande, und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben dem Versicherungs-Commissair anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwaiges Abhandenkommen versicherter Sachen anzugeben, bei Vermeidung einer von der Direction zu bestimmenden Conventionalstrafe von 1 bis 25 ℛ. — Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. — Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung des Commissairs keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

Brandschaden. — §. 8. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll, sondern lediglich Ersatz des wirklichen Schadens an den versicherten Gegenständen nach ihrem wahren Werthe zur Zeit des Brandes bezweckt.

Die Ermittelung geschieht

- bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren nach dem Tagespreise und nach Maßgabe ihrer Qualität und Beschaffenheit;
- bei Maschinen und Fabrikgeräthschaften nach dem Tagespreise, abzüglich ihrer Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand 2c.;
- bei Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Tagespreise mit Berücksichtigung des Minderwerths durch Alter, Gebrauch oder Mode.

Ist der Werth der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Gegenstände geringer als deren Versicherungssumme, so wird der Schaden nur nach einem geringern Werthe vergütet. — Sind die versicherten Gegenstände im Einzelnen oder im Ganzen mit Genehmigung der Direction zugleich bei einer andern Anstalt versichert, oder übersteigt ihr Werth die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden verhältnißmäßig vergütet. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte einen bestimmten Antheil als Selbstversicherung übernommen hat.

§. 9. Dem Versicherten liegt der Beweis des Schadens ob. Derselbe hat behuf der Schadensermittelung binnen 14 Tagen nach dem Brande dem Versicherungs-Commissair eine Aufstellung, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Verbrannte, das Beschädigte und Unbeschädigte und deren Werthe zu ersehen, einzureichen, auch wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen. — Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung in Anspruch nehmen will, so ist er verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Brande der Orts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

§. 10. Der Versicherte ist verpflichtet, zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben alle in seinem Besitze befindlichen oder zu seiner Verfügung stehenden Bücher, Schriften 2c. vorzulegen, auch jede sonst von ihm geforderte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen und die Wahrheit seiner Angaben auf Verlangen der Direction zu beschwören. Die Versicherung selbst und der Betrag der verabredeten Versicherungssumme allein liefern für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes keinen Beweis.

Der Werth der versicherten Gegenstände, sowie der daran entstandene Schaden wird, in Ermangelung

einer gütlichen Vereinbarung hierüber, durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen auf seine Kosten stellt. Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein auf gemeinschaftliche Kosten beider Theile zu bestellender Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen erwählt, oder wenn diese sich über die Wahl nicht einigen, von der Obrigkeit bestimmt, jedoch kann jeder Theil verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Orte, wo der Versicherte wohnt, gewählt werde.

§. 11. Wer die im §. 9 vorgeschriebene Aufstellung wissentlich oder aus grobem Versehen falsch anfertigt oder die Brandcasse bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu geben beziehungsweise zu bewirken sich weigert, verliert den Anspruch auf jede für irgend einen Versicherungsgegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung.

§. 12. Auf Grund der Verhandlungen über Ermittelung des Brandschadens wird die von der Brandcasse zu zahlende Entschädigung von der Direction festgesetzt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten in Hannover ausgezahlt oder ihm auf sein Verlangen auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zugesendet. Weiset die Direction Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Direction durch gerichtliche Klage bei dem zuständigen Gerichte zu Hannover geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor diese nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Brandcasse nicht verpflichtet. — Wenn durch Arrestanlage, Intervention, Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger oder aus anderen vom Versicherten verschuldeten Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Brandcasse vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung der betreffenden Entschädigungsgelder verpflichtet, noch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschubs.

Alle überhaupt nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder von der Direction anerkannten oder gerichtlich anhängig gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist erloschen.

§. 13. Alle Rechte auf Schadensersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Brandcasse zu zahlenden Entschädigung kraft der Versicherung auf die Brandcasse über.

Erfolgt nach einem Brandschaden nicht die Aufhebung der Versicherung, so vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der gezahlten Entschädigung. Uebersteigt jedoch letzterer die Hälfte der Versicherungssumme, so ist die Versicherung ohne Weiteres erloschen.

Kosten. — §. 14. Für den Antrag auf Versicherung oder für dessen Veränderung hat der Versicherte nach einem von der Direction festzusetzenden Tarife eine angemessene Gebühr an den mit der Aufnahme beauftragten Versicherungs-Commissair zu zahlen.

Das Porto für Correspondenzen trägt der Absender. Die etwaigen Stempelkosten für den Versicherungsvertrag trägt der Versicherte.

Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen. — §. 15. 1) Als Grundsatz wird angenommen, daß die Versicherung der Erntefrüchte die gesammten Getreide- und Futtervorräthe sowohl von der letzten Ernte als die beim Beginn derselben noch vorräthigen Bestände befaßt. Wird weniger versichert, so bleibt der Versicherte für den Mehrbetrag Selbstversicherer, und dieses Selbstversicherungsverhältniß bleibt bis zur nächsten Ernte in Kraft. Sind bestimmte Fruchtgattungen declarirt und werden diese in der Folge durch andere ersetzt, so gilt die Versicherung auch für letztere. Nach dem Ausdrusch der Früchte geht die Versicherung auf die Körner und das Stroh über.

2) Bei Lagerung versicherter Früchte im Freien (Diemen, Schober, Miethen) ist der Ersatzanspruch davon abhängig:

a) daß die Diemen mit einem Versicherungsschilde (welches der Versicherungs-Commissair gegen Zahlung der Kosten zu liefern hat) versehen sind, und wenn sie nicht in geschlossenen Höfen oder Gärten aufgestellt, von Gebäuden und anderen Diemen mindestens 35 Meter entfernt belegen sind;

b) daß jeder aufgestellte Diemen genau nach seinem Standorte, Inhalte und Werthe entweder im Versicherungsantrage bezeichnet oder bei später erfolgter Aufstellung dem Versicherungs-Commissair schriftlich angezeigt ist. In Fällen der letzteren Art wird, wenn die Versicherung auf alljährlich in Diemen zu stellende Früchte genommen ist, dem Versicherten eine dreitägige Anzeigefrist nach Aufstellung des Diemens nachgelassen.

3) Die Schadensermittelung hinsichtlich der Ernteerzeugnisse geschieht, wenn der Versicherte sich zur Führung ordnungsmäßiger Wirthschaftsbücher verpflichtet hat und aus denselben die erforderlichen Nachweise über den Ernteertrag sowie über die Verminderung desselben durch Verkauf, Verbrauch rc. liefert, auf Grundlage dieser Bücher. In anderen Fällen wird eine bestimmte Verminderung der laufenden Ernte beim Abschluß der Versicherung festgestellt. So lange Erntefrüchte in Diemen stehen, gilt der Bestand in solchen bei der Berechnung dieser Verminderung als unverändert.

4) Das Vieh wird nach Gattungen und Stückzahl zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung versichert. Sollen einzelne Stücke (Zuchtthiere, Luxuspferde rc.) zu einem bestimmten höhern Werthe versichert werden, so müssen sie nach Geschlecht, Alter,

Farbe ꝛc. so genau bezeichnet sein, daß bei eintretendem Brandschaden kein Zweifel über die Identität entstehen kann. — Die Versicherung des Viehs erstreckt sich auch auf Blitzschlag, von welchem dasselbe auf der Weide, oder bei der Arbeit, oder auf den Wegen dahin betroffen wird. Die Versicherung des Mastviehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch ꝛc., die Versicherung der Schafe nach der Schur auch auf die Wolle über.

5) Schaden, welcher durch Anwendung einer Locomobile entsteht, wird nicht vergütet, wenn dabei folgende Vorschriften nicht beachtet sind: Die Locomobile muß mit einem doppelten Funkenfänger und einem eisernen, verschließbaren und während des Gebrauchs stets mit Wasser gefüllt zu haltenden Aschenkasten versehen sein und darf bei stürmischem Winde nicht in Betrieb gesetzt werden. Zur Heizung der Locomobile dürfen nur Steinkohlen oder Coaks verwendet werden. Beim Gebrauch muß die Locomobile mindestens 15 Meter von Diemen und weichgedeckten Gebäuden und so aufgestellt sein, daß feuerfangende Gegenstände sowie hartgedeckte Gebäude mindestens 6 Meter von der Heizöffnung entfernt bleiben; auch müssen neben der Locomobile ein mit Wasser gefülltes Faß, welches auch zur sofortigen Aufnahme der aus dem Feuerraume genommenen Schlacken zu benutzen ist, und einige Eimer und eine Feuerleiter zur Löschung eines etwaigen Brandes bereit gehalten werden.

Ueber die Anstellung der Versicherungs-Commissaire behuf Entgegennahme von Versicherungsanträgen wird weitere Veröffentlichung vorbehalten.

Hannover, den 15. Juli 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandkasse.

Witte.

Reichspostwesen.

590. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck »Postanweisung aus Italien« versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

591. Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in Amelinghausen, Burgwedel, Clenze, Gnarrenburg, Hagen b. Bremen, Hermannsburg, Lamstedt, Lüchow, Munster b. Soltau und Rotenburg i. H. ist dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der Landbezirke der genannten Postanstalten fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 18. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

592. Vom 17. d. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Lüneburg und Salzhausen nachstehenden Gang:

aus Lüneburg	um 6	Uhr	Nachm.,
in Salzhausen	» 8²⁰	»	Abends,
aus Salzhausen	» 5⁴⁰	»	Vorm.,
in Lüneburg	» 8	»	»

Hannover, den 15. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

593. Vom 16. d. Mts. ab wird die täglich zweite Personenpost von Goslar nach Clausthal um 6⁴⁵ Uhr Abends, nach Ankunft des um 6 Uhr Abends in Goslar eintreffenden Eisenbahnzuges von Braunschweig, abgefertigt werden.

Im Uebrigen bleibt der Gang dieser Post unverändert.

Braunschweig, den 13. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

594. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Beamten Schilling hier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Strafanstalts-Aufseher Wander, bisher bei der Strafanstalt zu Lüneburg, ist an das Bezirks-Gefängniß zu Stade versetzt worden.

Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

595. Der von der Königlichen Regierung zu Schleswig hierher versetzte Regierungs-Assessor Meitzen ist am 13. Juli in das Kollegium eingeführt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

596. Nach einer Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs haben folgende Baubeamte im Landdrosteibezirke Hannover: Landbau-Inspector Pape zu Hannover, Wasserbau-Inspector Heye zu Nienburg, Wegebau-Inspector Willigerod zu Hameln, Landbau-Inspector Heins zu Diepholz, Landbau-Inspector Ludowieg zu Bassum, jetzt noch auf Urlaub in Hameln, und der Landbau-Inspector Bansen zu Hannover fortan den Titel »Bau-Inspector« zu führen.

Die Wahl des Amtmanns a. D. Bühne zum Bürgermeister der Stadt Nienburg hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Die Wahl des bisherigen Wortführers des Bürgervorsteher-Collegiums der Stadt Pattensen, Oberwachtmeisters a. D. Kastern zum Senator der Stadt Pattensen hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Königliche General-Commission:

597. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Isenhagen ist dem Amtshauptmann Sudendorf daselbst übertragen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 31. Den 28. Juli 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 23. Juli 1871.)

Stück 20. Nr. 7844. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

Nr. 7845. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederdodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

Nr. 7846. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

Nr. 7847. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7848. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

Nr. 7849. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

598. Im Verfolg Meiner Ordres vom 3. September und 13. Oktober v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Kriegs und des Innern.

Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist,

wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten sowie, bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Komite dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Komite, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Komites der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Komite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des

Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser-Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser-Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Komite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berech-

tigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modifikationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, diese Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit
den Kronprinzen des Deutschen Reiches
und Kronprinzen von Preußen.

599. Betreffend Errichtung einer Bank-Commandite in Frankfurt a. M.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren &c. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faelligen als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeden als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen, und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

600. Betreffend Errichtung einer Bank-Commandite in Straßburg und Mühlhausen.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. Js. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unter-

pfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director Heller als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als 2. Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director Simon als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen, und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

601. Betreffend Anbringung der Gesuche um Entlassung von Soldaten.

Seitens der Militairbehörden ist mir mitgetheilt worden, daß bei denselben, unter Umgehung des vorschriftsmäßigen Instanzen-Weges, fortgesetzt zahlreiche Gesuche angebracht werden, welche die Entlassung von Soldaten auf Grund häuslicher Verhältnisse bezwecken.

In Folge dessen mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß derartige Anträge in allen Fällen an die Obrigkeiten zu richten sind und daß die an andere Stellen, namentlich direct an die Militairbehörden gerichteten Reclamationen keinen Erfolg haben und nach Umständen sogar unbeantwortet bleiben werden.

Hannover, den 15. Juli 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

602. Betreffend die Einsetzung einer Commission für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel.

Gemäß Artikel IV. des Staatsvertrages zwischen dem Königreiche Preußen und der freien Hansestadt Bremen vom 17. Juli 1870 (Gesetzsammlung de 1870 Seite 589) ist die von der Letzteren für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel einzusetzende Verwaltung unter der Bezeichnung:

„Hansestadt Bremisches Commissariat für die Uelzen-Langwedeler Eisenbahn“

bestehend aus dem Senator Grave, als Vorstand, und dem Bau-Direktor Berg, von dem Bremischen Senat constituirt und in der Stadt Verden domicilirt worden.

Hannover, den 18. Juli 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

Reichspostwesen.

603. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien“ versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

604. Betreffend Postversendungsdienst für die Armee.

Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.) welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-

amt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

605. In Estorf (Kreis Nienburg) wird am 1. August c. eine Post-Agentur eingerichtet.

Hannover, den 24. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

606. Vom 25. d. M. an werden
1) die 1te Personenpost von Stade nach Stubben um 2⁴⁰ Uhr Vorm.,
2) die 1te Personenpost von Hagen nach Stubben um 7³⁰ Uhr Vorm.

abgefertigt werden.

Hannover, den 19. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

607. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 25. Juli cr. bis 3. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 25.	Juli	um	$3^1/_4$	Nachmittags,
» 26.	»	»	$4^1/_4$	»
» 27.	»	»	$5^3/_4$	»
» 28.	»	»	$7^1/_4$	Morgens,
» 29.	»	»	$8^1/_4$	»
» 30.	»	»	$8^3/_4$	»
» 31.	»	»	$9^3/_4$	Vormittags,
» 1.	August	»	$10^3/_4$	»
» 2.	»	»	$11^1/_4$	»
» 3.	»	»	$11^3/_4$	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. $^3/_4$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer $3^3/_4$ stündigen Beförderungsfrist um 7⁴⁵ Vorm., 3⁵⁰ Nachm. und 9⁵⁵ Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7⁴⁵ Vorm. und 9⁵⁵ Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 25	Juli	um	8	Morgens,
» 26.	»	»	9	»
» 27.	»	»	10	»
» 28.	»	»	$11^1/_4$	Vormittags,
» 29.	»	»	$12^3/_4$	Mittags,
» 30.	»	»	$1^3/_4$	Nachmittags.
» 31.	»	»	$2^3/_4$	»
» 1.	August	»	$3^3/_4$	»
» 2.	»	»	$4^1/_4$	»
» 3.	»	»	$4^3/_4$	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 25.	Juli	um	1	Nachmittags,
» 26.	»	»	$1^1/_2$	»
» 27.	»	»	10	Vormittags,
» 28.	»	»	11	»
» 29.	»	»	$5^1/_2$	Morgens,
» 30.	»	»	7	»
» 31.	»	»	$7^1/_2$	»
» 1.	August	»	$8^1/_2$	»
» 2.	»	»	$8^1/_2$	»
» 3.	»	»	$9^1/_2$	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 26.	Juli	um	$12^1/_2$	Uhr	Mittags,
» 28.	»	»	$2^1/_4$	»	früh,
» 31.	»	»	$4^1/_2$	»	»
» 2.	August	»	6	»	»

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 4. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 20. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

608. Für den Verkehr zwischen Hannoverschen Stationen und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden ist mit dem 1. Juli cr. ein Tarifnachtrag, enthaltend verschiedene Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen, sowie directe Frachtsätze für Steinkohlen und Coaks-Transporte von Emden, Leer und Papenburg nach Hörstel, Osnabrück, Melle, Bünde, Rehme, Porta und Minden in Kraft getreten.

Ferner kommt mit dem 15. August cr. für den genannten Verkehr ein Nachtrag, enthaltend anderweite tarifarische Bestimmungen über die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender, zur Einführung. Ge-

nannte Nachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch unentgeltlich, soweit der Vorrath reicht, zu beziehen.

Mit dem 20. Juli cr. tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Gütertarif vom 1. April 1868, enthaltend directe Frachtsätze für Steinkohlen und Cokes im Verkehr von den Stationen Emden, Leer und Papenburg nach Herford, Bielefeld und Brackwede (via Löhne) in Kraft, welcher jedoch nur bei Auslieferung von abgerundeten, durch 200 Centner theilbaren Quantitäten Anwendung findet.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güterexpeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu beziehen.

Mit dem 25. d. Mts. tritt im Westfälischen Verbande ein Nachtrag zum Tarif für den Güter-Verkehr vom 1. April 1858, betreffend die anderweite Tarifirung einzelner Artikel: Heu, Stroh, Heede ꝛc. in Kraft.

Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Der mit dem 20. September v. Js. im Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einer- und der Station Emden andererseits zur Einführung gekommene See-Transit-Tarif tritt mit dem 1. September cr. außer Kraft.

Münster, Juli 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

609. Betreffend Befugniß von Eichungsämtern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Eichungsämter zu Hildesheim, Duderstadt und Melle zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Waagen und Gewichten mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände, das Eichungsamt zu Hildesheim außerdem zur Eichung von Gasmessern befugt erklärt hat.

Hannover, den 19. Juli 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

610. Betreffend Rechnungsformulare für Amtsrentmeister ꝛc.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 3. Juni und 11. August 1870 (Amtsblatt pag. 284 und 318) werden die Amtsrentmeister und Domanial-Rechnungsführer darauf aufmerksam gemacht, daß der Bedarf an Rechnungsformularen pro 1872 bis zum **1. August cr.** bei der Klindworthschen Hofbuchdruckerei nach den von dieser übersandten Bestellzetteln — angemeldet werden muß, da darnach der Druck der Formulare bemessen wird und spätere Anmeldungen nicht sogleich berücksichtigt werden können.

Hannover, den 20. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction, Abtheil. für Domainen.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

611. Der Director des Königl. Bezirksgefängnisses zu Osnabrück, Major a. D. von Linsingen ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli cr. ab in den Ruhestand getreten und an seiner Stelle der Inspector der Königl. Strafanstalt zu Görlitz, Hauptmann a. D. Wiesner zum Vorsteher ernannt worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

612. Die Wahl des Regierungsraths Matthei zum Stadt-Syndicus der Stadt Göttingen ist bestätigt.

Dem Landbau-Inspector Beckmann zu Göttingen ist der Titel „Baurath“ verliehen.

3) Nach einer Allerhöchsten Bestimmung haben die Landbau-Inspectoren Prael hieselbst und Schulze zu Goslar, sowie die Wegbau-Inspectoren Rumpf zu Einbeck, Cramer zu Zellerfeld, Rettberg hieselbst, Meyer zu Alfeld, Hagenberg und Parisius zu Göttingen den Titel „Bau-Inspector“ zu führen.

Der Oberberg- und Stadtchirurg Röver zu Clausthal, der Wegbau-Aufseher Brinkmann zu Dorste und der Amtsdiener Winkel zu Münden sind verstorben.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

613. Dem Amtsvogt Samuel zu Beedenbostel ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Celle zu verlegen.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

614. Des Kaisers und Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Königlichen Kreisbau-Beamten:

Landbau-Inspector Steffen in Melle, d. Z. noch in Hannover,
Wegbau-Inspector Haspelmath in Quakenbrück,
„ „ Meyer in Lingen,
„ „ van der Beck in Meppen,
Wasserbau- „ Richter in Hanekenfähr bei Lingen,

fortan den Titel „Bau-Inspector“ zu führen haben.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

615. Dem Königlichen Bergrevierbeamten Hartleben zu Hannover ist der Charakter als Bergmeister verliehen.

Der bisher mit kommissarischer Versehung der Directorstelle bei dem Hüttenamte zu Gleiwitzerhütte beauftragt gewesene Hütteninspector Jüngst zu Rothehütte ist definitiv zum Hüttenwerks-Director bei dem genannten Hüttenamte ernannt.

Königliche Kronanwaltschaft zu Osnabrück:

616. Der zum Actuar bei Königlichem Amtsgerichte Iburg ernannte, bislang mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers alldort beauftragt gewesene Friedrich August Klages ist am 15. Juli c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern:

617. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Görte zu Jork mit unserer

Genehmigung seinen Kassengehülfen, den Unterofficier Theodor Sabling zu Jork zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Abtheilung für Forsten:

618. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Amtsrentmeister Kolbe von uns ermächtigt worden ist, sich bei öffentlichen Holzverkäufen, sowie bei Empfangnahme und Quittirung von Geldern wie früher durch seinen Gehülfen Gattermann vertreten zu lassen, nachdem dieser vom Militair entlassen worden. Die hinsichtlich des Partikuliers Santelmann ertheilte Ermächtigung ist in Folge dessen erloschen.

Berichtigung.

619. In der Bekanntmachung der Direction der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Stück 30 des Amtsblatts ist zu lesen:

1) im letzten Absatz des §. 8, Zeile 4, statt
»einem geringern Werthe«
»jenem geringern Werthe«,

2) (in einem Theile der Auflage) in № 4 des §. 15, Zeile 3, statt
»Zugthiere« richtiger »Zuchtthiere«.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 32. Den 4. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

620. Betreffend das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Vertretung: von Möller.

621. Betreffend Einsetzung von Commissionen zur Regulirung der Verhältnisse der den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

Nachdem der fünfte Hannoversche Provinzial-Landtag auf Grund der Bestimmung im §. 18 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März d. J. (Gesetzsammlung de 1871 Seite 130) die Einsetzung von vier Commissionen zur Regulirung der Verhältnisse der den Bestimmungen des vorerwähnten Bundesgesetzes nicht entsprechenden Ortsarmenverbände in der hiesigen Provinz beschlossen und die Wahl der Commissions-Mitglieder vorgenommen hat, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg eine gemeinsame und für die Landdrosteibezirke Stade, Osnabrück und Aurich je eine Commission gebildet ist und in diese Commissionen, einschließlich der von mir ernannten Vorsitzenden, folgende Personen eintreten werden:

I. in die Commission für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg:
1) der Regierungs-Rath Haase hieselbst, als Vorsitzender,
2) der Senator Albers hieselbst,
3) der Bürgermeister Mohrhoff in Hoya,
4) der Oberbürgermeister Fromme zu Lüneburg,
5) der Bürgermeister Suadicani in Northeim als Mitglieder;

II. in die Commission für den Landdrosteibezirk Stade:
1) der Regierungs-Rath von Möller zu Stade, als Vorsitzender,
2) der Amtshauptmann, Regierungs-Rath Stegemann in Blumenthal,
3) der Bürgermeister, Landschafts-Rath Neubourg in Stade, als Mitglieder;

III. in die Commission für den Landdrosteibezirk Osnabrück:
1) der Regierungs-Rath Heydenreich zu Osnabrück, als Vositzender,
2) der Stadtsyndicus André daselbst,
3) der Regierungs-Assessor Behnes zu Meppen, als Mitglieder;

IV. in die Commission für den Landdrosteibezirk Aurich:
1) der Landdrost von Hagemeister zu Aurich, als Vorsitzender, sowie als dessen ständiger Vertreter der Regierungs-Rath Braun daselbst,
2) der Amtsrichter von Nordheim in Leer,
3) der Amtmann a. D. Hillingh in Aurich,
4) der Gutsbesitzer Dr. phil. Petersen in Berum,
5) der Oeconom Strenge in Holte, als Mitglieder.

Hannover, den 27. Juli 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

622. Die nachstehende Bekanntmachung

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Juni cr., betreffend die Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Betreffenden ihren Anspruch bei demjenigen Landes-Provinzial- oder Bezirks-Delegirten anzumelden haben, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort belegen.

Nur Ausländer und solche Personen, deren ständiger Wohnort Berlin ist, haben ihre An-

sprüche bei meinem Büreau (Leipzigerstraße Nr. 3) anzumelden.

Berlin, den 27. Juli 1871.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verweise zugleich bezüglich der Behandlung der danach an mich zu richtenden Anmeldungen auf die Bestimmungen in meinem Amtsblatts-Erlasse vom 4. d. Mts. (Amtsblatt S. 211, 212).

Hannover, den 31. Juli 1871.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

623. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeldlich zu haben sind.

Hannover, den 14. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction.

624. Erlaß, betreffend die Bestimmung des Bezirks, welcher in Beziehung auf die Weggeldsbehebung bei der Chausseegeldshebestelle Nr. 1 (Altencelle) der Celle-Braunschweiger Chaussee als Wohnort im Sinne des § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1834 zu gelten hat.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1861, die Weggeldsfreiheit der Unterthanen an den Hebestellen innerhalb des Wohnorts betreffend, (Hannov. Ges.-Samml. I. S. 35) wird hierdurch bestimmt, daß in Beziehung auf die Weggeldsbehebung bei der Chausseegeldhebestelle Nr. 1 (Altencelle) der Celle-Braunschweiger Chaussee als Wohnort im Sinne des §. 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Weggeldsbehebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dezember 1834 nur der durch das Chausseehaus, die Blumlager Kirche, die beiden Hospitäler St. Georg und St. Annen und den Gasthof zum schwarzen Bären gebildete Bezirk zu gelten hat.

Berlin, den 23. Juli 1871.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hasselbach.

III. 10,487.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 26. Juli 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Reichspostwesen.

625. Betreffend Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach

allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten- und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien“ versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

626. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt. Stephan.

627. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 4. bis 13. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	4. August	um	12¼	Mittags,
„	5. „	„	12¾	„
„	6. „	„	1¼	„
„	7. „	„	2¼	Mittags,
„	8. „	„	3¼	Nachmittags,
„	9. „	„	4¼	„
„	10. „	„	5¾	„
„	11. „	„	6¾	früh,
„	12. „	„	7¾	„
„	13. „	„	8¼	„

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^{50} Nachm. und 9^{55} Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	4. August	um	5	früh,
„	5. „	„	5½	„
„	6. „	„	6¼	„
„	7. „	„	7	„
„	8. „	„	8	„

am 9. August um 8¾ Vormittags,
» 10. » » 10 »
» 11. » » 10¾ »
» 12. » » 11¾ »
» 13. » » 1 Mittags.

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 4. August um 9¾ Vormittags,
» 5. » » 10½ »
» 6. » » 11 »
» 7. » » 12 Mittags,
» 8. » » 12¼ »
» 9. » » 1½ Nachmittags,
» 10. » » 9½ Vormittags,
» 11. » » 11 »
» 12. » » 5 früh,
» 13. » » 12½ Mittags.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 4. August um 7½ Uhr Morgens,
» 7. » » 9¾ » Vormittags,
» 9. » » 11¼ » »
» 11. » » 12¾ » Mittags.

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 14. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 29. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

628. Die im Güter-Tarife für den hiesigen Localverkehr bei den Fahrgutsclassen bezüglich der Verwendung von Wagen höherer als der angeforderten Tragkraft enthaltene Ausnahme-Bestimmung findet keine Ausdehnung auf Transporte von Heu, Stroh, Flachsstroh, Schilf (auch Reith oder Rohr zu Bauzwecken), so daß für diese Artikel die Frachtberechnung lediglich auf Grundlage der Tragkraft der gestellten Wagen erfolgt. Es wird daher empfohlen, zu jenen Transporten die Wagen gewünschter Tragkraft auf der Abgangsstation stets zeitig anzufordern. Hannover, den 20. Juli 1871.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli und 8. August v. J. wird die frachtfreie Beförderung von patriotischen Gaben für ausgerückte deutsche Truppen zufolge höherer Anordnung nunmehr wieder aufgehoben. Hannover, den 26. Juli 1871.

Die in Folge der Kriegsverhältnisse noch bestehenden Verkehrs-Beschränkungen, namentlich wegen der Güter-Lieferfristen, werden unter einigen Ausnahmen in einzelnen Verbands-Verkehren, worüber das Nähere in den Expeditionen zu erfahren ist, vom 1. August d. J. an aufgehoben. Hannover, den 26. Juli 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

629. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«, sowie das in demselben Verlage er-

schienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm »Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.« Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

630. Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.
Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietruski.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Prakticum, derselbe.
7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
8) Schaafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
13) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
18) Analytische Chemie, derselbe.
19) Düngerlehre, derselbe.
20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
25) Geognosie, Dr. Scholz.
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
27) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Director. Dr. E. Baumstark.

631. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Casse zu Linden gestattet ist, behufs Besorgung schriftlicher Arbeiten das Hebelokal während der auf den in den Steuerzetteln bezeichneten letzten Hebetag jedes Monats folgenden drei Tage geschlossen zu halten.

Hannover, den 22. Juli 1871.

Königl. Finanz-Direction, Abth. für directe Steuern.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

632. Der bisherige Hülfsaufseher Carl Friedrich Ruhmann ist zum Strafanstalts-Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Lüneburg befördert worden.

Königliche Landdrostei zu Stade:

633. Regierungs-Assessor Franzius, bisher in

Hameln, ist an Stelle des nach Stolzenau versetzten Amtshauptmanns Roscher mit der commissarischen Verwaltung der Amtshauptmannsstelle in Osten betraut.

Regierungs-Assessor Wrede in Stade ist die commissarische Verwaltung des Amtes Diez im Regierungsbezirke Wiesbaden übertragen.

Landschaftsrath, Bürgermeister Brüning ist aus dem städtischen Dienste zu Burtehude, behufs Uebernahme der Bürgermeisterstelle in Minden ausgeschieden.

Allerhöchster Bestimmung gemäß haben folgende Baubeamte im Landdrosteibezirke Stade: die Wegbau-Inspectoren Koken in Stade, Süßmann in Geestemünde und Domeier in Rotenburg, die Wasserbau-Inspectoren Schaaf in Stade, von Horn in Burtehude, Tolle in Grohn, Bertram in Verden und Hoffmann in Osterholz und der Landbau-Inspector Doelz in Stade fortan den Titel »Bau-Inspector« zu führen.

Königliche General-Commission:

634. Dem General-Commissions-Secretair Schiffel hieselbst ist der Titel »Rechnungs-Rath« verliehen.

Königliche Kloster-Cammer zu Hannover:

635. Nach erfolgter Versetzung des Klosteramtmanns von Meding zu Wennigsen ist das dortige Klosteramt bis auf Weiteres nach Hannover verlegt und die Verwaltung desselben dem Regierungsrath von der Osten zu Hannover commissarisch übertragen worden.

Die Receptur des Klosteramts verbleibt in Wennigsen.

Königliches Consistorium zu Hannover:

636. Es sind angestellt:

1) als Küster und Schullehrer in Bursfelde der bisherige Interimslehrer daselbst, Ludwig Wilhelm August Christian Ehrichs,

2) als Schullehrer zu Gr. Ringmar der bisherige Schullehrer zu Hallstedt, Friedrich Wilhelm Dannenbring,

3) als Küster, Organist und 1. Schullehrer zu Schnackenburg der bisherige Lehrer zu Wustrow, Heinrich Wilhelm Drögemüller,

4) als Küster und Schullehrer zu Sudershausen der bisherige Schullehrer zu Unterbillingshausen, Carl Kerl,

5) als Schullehrer zu Engensen der bisherige Schullehrer zu Ausbüttel, August Heinrich Friedrich Wilhelm Knigge,

6) als Küster, Organist und 2. Schullehrer zu Bergen b. Celle, der bisherige Küster, Organist und Schullehrer zu Gr. Goltern, August Heinrich Philipp Alpers,

7) als Präceptor zu Wietzendorf, der bisherige Präceptor-Adjunct daselbst, Johann Heinrich August Düvel,

8) als Küster und Schullehrer in Rothesütte der bisherige Elementarlehrer in Walsrode, Ernst Meyer.

Königliches Consistorium zu Aurich:

637. Der Pastor Feenders zu Oldendorp, 8. reformirte Inspection, ist am 7. April, der emeritirte Schullehrer Withoff zu Hinte, 2. reformirte Inspection, gleichfalls am 7. April und der Schullehrer Brands zu Nord-Georgsfehn, 5. lutherische Inspection, am 6. Juli gestorben.

Emeritirt sind: der Nebenschullehrer Klooster zu Neudorf, 5. lutherische Inspection, und der Hauptschullehrer Baumfalk zu Stedesdorf, 7. lutherische Inspection.

Der Pastor Belotius ist von Ditzumer-Verlaat nach Grotegaste, 6. reformirte Inspection, berufen und der zweite reformirte Prediger der Herrlichkeit Gödens Pastor Drost zum ersten, der Candidat der Theologie, Rector Bleske-Viëtor zu Lehe zum zweiten Prediger ernannt.

Der Hauptschullehrer Hering ist von Cirkwerum nach Norichum, 3. reformirte Inspection, der Hauptschullehrer Slenk von Marienweer nach Cirkwerum, 1. reformirte Inspection, der provisorische Nebenschullehrer Werner von Großefehn V. als Hauptschullehrer nach Osteel, 2. lutherische Inspection, versetzt.

Die Nebenschule zu Schatteburg ist mit der Hauptschule zu Backemoor vereinigt und der Lehrer an erstgenannter Schule, Saathoff, als Hauptlehrer der combinirten Schule, welche zu einer zweiclassigen erhoben ist, berufen.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

638. Die Bergreferendare von Stiernberg, Schantz und Köhler sind zu Bergassessoren ernannt.

Königl. Finanz-Direction, Abth. f. directe Steuern:

639. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. October v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Naß zu Osnabrück seinen Kassengehülfen Carl Bührmann entlassen hat und damit die dem Letzteren ertheilte Vollmacht zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen erloschen ist.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 33. Den 11. August 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 2. August 1871.)

Stück 21. Nr. 7850. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

Nr. 7851. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Nr. 7852. Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 4. August 1871.)

Stück 22. Nr. 7853. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

640. Das nachstehende, nach dem Beschlusse des Bundesraths mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tretende Regulativ, die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen betreffend, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gleichen Zeitpunkt ab das Regulativ wegen der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 10. Januar 1854 (Hannov. Gesetz-Samml. S. 15) außer Kraft tritt und insbesondere die Gewährung eines Weinzollrabatts an Weingroßhändler nach §§. 3 bis 8 dieses Regulativs nicht mehr stattfindet.

Hannover, den 3. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

§. 1. A. Einleitung. Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waarengattungen
Theilungsläger unter amtlichem Mitverschluß, bei welchen eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet (§. 12 des Privatlager-Regulativs Abs. 2);

2) ausschließlich für den Handel mit Wein
ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

§. 2. B. Theilungsläger für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen. 1) Bedingung. Die Theilungsläger für Wein und Spirituosen (§. 1 Nr. 1) sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen für die Privat-Transitläger unter amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 Hektolitern jener Flüssigkeiten überschreitet.

§. 3. 2) Zollsatz. Wenn verschieden tarifirte Weine oder Spirituosen und Weine unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Inländische Spirituosen, für welche bei der Aufnahme eine Rückvergütung der innern Steuer gewährt worden, stehen den unverzollten Spirituosen gleich.

Der Directiv-Behörde bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Lagerung von portugiesischen und anderen Weinen innerhalb desselben Lagerraums zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den auf dem Lager befindlichen geringer tarifirten Wein begründet wird.

Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter fremder Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager ohnehin maßgebenden Zollsatze im Niederlage-Konto in Zugang gebracht werden.

§. 4. 3) Registerführung. Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A.

in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maaßgehalt (Liter).

Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen ꝛc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maaßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe ꝛc. Flaschen) zu ermitteln und im Konto an- und abzuschreiben.

§. 5. 4) Oeffnung, Bearbeitung und Theilung. So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das Amt kann dahin Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung auch leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen.

Dem Lagerinhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei. Die mit der Beaufsichtigung des Lagers beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

§. 6. 5) Abmeldung. Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktiv-Behörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein ꝛc. in Flaschen zum Lager gelangt, oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

§. 7. 6) Abfertigung. Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Die Eingangsverzollung von Flüssigkeiten, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maaßgehalte, wobei für ein Liter Maaßgehalt 1,2 Kilogramm Gewicht zu rechnen ist.

§. 8. 7) Zollerlaß für verdorbene und unbrauchbar gewordene Flüssigkeiten. Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichen Falls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto zollfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt.

§. 9. 8) Lagerbestands-Revision. Manko. Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar wenn die Direktiv-Behörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maaßgehalt und soweit der Wein in Flaschen eingelagert ist, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestands-Aufnahme ist der Direktiv-Behörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Manko wird für jedes fehlende Liter das Gewicht von 1,2 Kilogramm in Ansatz gebracht. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangszoll nach dem Gewicht zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlage-Konto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 10. 9) Lagerfrist. Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernden Mengen abgeschrieben werden.

§. 11. C. Eiserner Zollkredit. 1) Allgemeine Bestimmungen. Der eiserne Kredit (§. 1 Nr. 2) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 750 Zentner fremden Weins im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamte nachzusuchen und wird von der Direktiv-Behörde für diejenige in Zentnern auszudrückende und nicht unter 750 Zentnern betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestands-Aufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird blos der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Kreditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach den Vorschriften über den Geldkredit zu leisten.

§. 12. 2) Anmeldung der Lagerräume. Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amte nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzumelden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Kreditnehmer muß die fremden von den vereinsländischen Weinen außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung

derselben besondern eisernen Kredit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen, getrennt halten.

§. 13. 3) Registerführung. Ueber die auf den eisernen Kredit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amte ein Register nach dem Muster B. zu führen, wovon jährlich eine Abschrift bei der Direktiv-Behörde zur Revision einzureichen ist.

§. 14. 4) Bestandsaufnahme. Die Zollverwaltung ist jeder Zeit befugt, die auf dem Lager des Kreditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs zur Anwendung kommen.

Ein Mal im Jahre und zwar, sofern die Direktiv-Behörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu welchem Zwecke der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandsdeklaration einzureichen und den Bestand nach näherer Anleitung der Behörde nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein die Höhe des eisernen Kredits erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden, so ist der Kredit herabzusetzen, und von der der Herabsetzung entsprechenden Weinmenge der Eingangszoll sofort, mit Ausschluß eines weitern Geldkredits, zu erheben.

§. 15. 5) Zeitweise Erhöhung des Kredits. Die Direktiv-Behörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Kredits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Kreditnehmer Weine in solcher Menge bezogen, und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 2500 Thaler beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht worden, ist nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen und hat der Kreditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amte so lange anzugeben, bis der zusätzliche Kredit gelöscht ist.

Von jeglichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Kreditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Kreditbetrages zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten: eine Stundung nach der Vorschrift des Geldkredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 16. 6) Erlöschen des Kredits. Der eiserne Kredit erlischt

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage, durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Andern, durch den Tod des Kreditnehmers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Directiv-Behörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Zolldefrauden oder Kontraventionen begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 11) auf weniger als 750 Zentner.

In allen diesen Fällen ist die Direktiv-Behörde ermächtigt, für die zu leistenden Zahlungen Frist bis zu drei Monaten zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer Ablösung des Kredits, desgleichen im Falle des §. 14 Absatz 3 von Herabsetzung desselben ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

§. 17. D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen. Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager als auch ein eiserner Kredit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2 u. 11) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, beziehungsweise kreditirten Weine oder Spirituosen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Verzollung gezogen.

§. 18. E. Strafe. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlrn. geahndet.

641. Betreffend die Richtung der projectirten s. g. Küchengarten-Zweigeisenbahn bei Linden, (Abtheilung I. der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn).

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Hannover-Altenbeckener Eisenbahngesellschaft vom 25. Novbr. 1868 bringen wir nach Vorschrift der Art. 2 und 5 des hannoverschen Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen, Namens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (in Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen resp. vom 7. Juni, 13. Septbr., 2. December 1869, 24. Febr., 29. April, 31. Mai v. J. und vom 16. Mai d. J.) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die projectirte s. g. Küchengarten-Zweigbahn bei Linden (Abth. I. der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn) folgende Richtung einschlagen wird.

Die Küchengarten-Zweigbahn nimmt hinter dem Bahnhofe Linden-Fischerhof auf der Feldmark Bornum in der Nähe des s. g. Salinenweges bei Station 133 der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn ihren Anfang bei der dort einzurichtenden Signalstation.

Sie beschreibt zunächst auf dem Bornumer Kampe einen flachen Bogen, geht sodann in gerader Linie

durch das Langefeld der Lindener Feldmark in nördlicher Richtung bis zum Badenstedter Salinenwege und verfolgt in einem flachen Bogen nach Nord-Osten ihre Richtung in gerader Linie durch das Vößenfeld, von wo ab dieselbe sich nach dem nördlichen Theile des Vororts Linden wendet. Daselbst durchschneidet sie die Dieckbornstraße und den nördlichen Theil des Königlichen Küchengartens und endet an der Wunstorf-Hannoverschen Landstraße.

Auf die vorstehend beschriebene Bahnstrecke finden nach Maßgabe der Eingangs gedachten Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungsurkunde die betreffenden Expropriationsvorschriften Anwendung.

Die Obrigkeiten haben hienach zu verfahren und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern

Hannover, den 2. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

642. Betreffend Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin 2c.

Auf Antrag des Directors der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Das Studienjahr 1871/2 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bauakademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. Oktober a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben, und werden auch gegen Einsendung von 2 sgr 10 ₰ in Briefmarken übersandt.

Hannover, den 4. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

643. Betreffend die Wahl der Mitglieder der Handelskammern zu Hannover und Verden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behuf Vornahme der Wahlen zu den mit dem 1. October d. J. ins Leben tretenden neuen Handelskammern resp. zu Hannover und Verden zu Wahl-Commissaren bestellt sind:

A. bezüglich der Handelskammer zu Hannover:

1) für den Wahlbezirk Stadt und Landkreis Hannover (mit dem Wahlorte Hannover) der Magistrat hiesiger Königlicher Residenzstadt,
2) für den Wahlbezirk Kreis Wennigsen (mit dem Wahlorte Springe) der Königliche Amtshauptmann des Amts Springe,
3) für den Wahlbezirk Kreis Hameln (mit dem Wahlorte Hameln) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Hameln,
4) für den Wahlbezirk Kreis Celle (mit dem Wahlorte Celle) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Celle,
5) für den Wahlbezirk des Kreis Gifhorn mit Ausschluß des Amts Isenhagen, (mit dem Wahlorte Gifhorn) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Gifhorn;

B. bezüglich der Handelskammer zu Verden:

6) für den Wahlbezirk Kreis Verden und Amt Rotenburg (mit dem Wahlorte Verden) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Verden,
7) für den Wahlbezirk Kreis Diepholz (mit dem Wahlorte Diepholz) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Diepholz,
8) für den Wahlbezirk Kreis Hoya (mit dem Wahlorte Hoya) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Hoya,
9) für den Wahlbezirk Kreis Nienburg (mit dem Wahlorte Nienburg) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Nienburg,
10) für den Wahlbezirk Aemter Fallingbostel und Ahlden (mit dem Wahlorte Walsrode) der Königliche Kreishauptmann des Kreises Fallingbostel.

Die den Wahl-Commissarien von uns zugefertigten Listen der Wahlberechtigten werden in den zehn Tagen vom 21. bis 30. einschließlich dieses Monats in den Geschäftsräumen der Wahlbehörden öffentlich ausgelegt werden, und sind etwaige Einwendungen gegen die Listen unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablaufe des 10. Tages nach beendigter Auslegung bei den betreffenden Wahlbehörden einzureichen, welche darüber zu unserer Entscheidung zu berichten haben.

Zugleich werden, mit Bezugnahme auf §. 6. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, diejenigen Wahlberechtigten, welche in demselben Handelskammerbezirke und gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken mehrfach stimmberechtigt sind, hierdurch aufgefordert, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist bei uns sich zu erklären, in welchem Wahlbezirke sie ihre Stimme ausüben wollen.

Die Wahlen der Handelskammer-Mitglieder werden nach näherer, demnächst zu veröffentlichenden Bestimmung der Wahl-Commissarien in der Woche vom 17. bis 23. September d. J. stattfinden.

Hannover, den 8. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

644. Wir haben beschlossen, die Erlaubniß zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke im Flecken Liebenau, Amts Nienburg (anstatt der bislang dort befindlichen, seit dem 1. Juli d. J. geschlossenen Filial-Apotheke), zu ertheilen und fordern qualificirte Bewerber auf, sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. September d. Js. bei uns zu melden.

Hannover, den 2. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

645. Betreffend Lehrerinnen-Prüfung.

In Gemäßheit der von uns unterm 18. August 1868 erlassenen Bestimmungen über die Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen in der Provinz Hannover machen wir hierdurch bekannt, daß wir einen Termin zu solcher Prüfung auf

den 15. und 16. September d. J.

anberaumt haben und fordern diejenigen evangelischen Jungfrauen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der im §. 2. der oben erwähnten Bestimmungen genannten Zeugnisse, nämlich:

1) des Taufzeugnisses,
2) des Confirmationsscheins,
3) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Wahl des Lehrerinnenberufs von Seiten seiner Tochter oder seines Mündels,
4) eines Führungszeugnisses von dem betreffenden Geistlichen,
5) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist,

baldigst bei uns schriftlich zu melden.

Hannover, den 4. August 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichspostwesen.

646. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt. Stephan.

Eisenbahnangelegenheiten.

647. Der directe Güterverkehr zwischen Hannoverschen und Braunschweigischen Stationen einerseits und Stationen der Thüringischen Bahn andererseits, welcher bisher über Cassel stattgefunden hat, wird, soweit der Verkehr mit Gotha, Dietendorf, Arnstadt, Erfurt, Weimar, resp. Apolda und Naumburg in Frage kommt, vom 15. August d. J. an über die kürzeren Routen Nordhausen-Erfurt bezw. Leinefelde-Gotha geleitet. Dieser directe Verkehr, in welchen auch die Nordhausen-Erfurter und die Gotha-Leinefelder Bahn mitaufgenommen sind, wird bezeichnet:

„Hannover-Thüringischer Eisenbahn-Verband via Nordhausen resp. via Leinefelde.“

Der für diesen Verband herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Der bisherige Hannover-Türingische Verbands-Tarif via Cassel vom 1. Mai 1869 hat vom 15. August d. J. an bis auf Weiteres nur noch für den Verkehr mit Eisenach, mit der Werrabahn und der Bebra-Hanauer Bahn via Cassel Gültigkeit.

Hannover, den 9. August 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

648. Betreffend Prüfungstermin behuf Zulassung zum einjährigen Militairdienst.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. und nach Vorschrift des §. 150 Pass. 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung behuf Zulassung zum einjährigen Militairdienst folgende Termine abhalten werden:

I. Für die im Landdrosteibezirke Osnabrück domicilirten resp. gestellungspflichtigen Aspiranten am Dienstag, den 12. September c. und Mittwoch, den 13. September c. in der Stadt Osnabrück.

II. Für die im Landdrosteibezirke Aurich domicilirten resp. gestellungspflichtigen Aspiranten am Freitag, den 1. September c. und Sonnabend, den 2. September c. in der Stadt Aurich.

An beiden Orten werden an jedem der gedachten Tage die Prüfungen Morgens 9½ Uhr beginnen und nach einer Mittags eintretenden Pause von 3 Uhr Nachmittags an fortgesetzt werden.

Die Locale, in denen die Prüfung stattfindet, sind in Osnabrück im Landdrosteigebäude,

in Aurich beim Magistrate der Stadt zu erfragen.

Nach Vorschrift des §. 155 der Militair-Ersatz-Instruction wird denjenigen Aspiranten, welche sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet haben und nicht entweder bereits zurückgewiesen sind oder den Berechtigungs-Schein auf Grund der beigebrachten Atteste erhalten haben resp. noch erhalten werden, eine specielle Ladung zugefertigt werden.

Osnabrück, den 4. August 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

649. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn: 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. National-Oekonomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Derselbe. 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 5. Schweinezucht Derselbe. 6. Rindviehzucht Dr. Wollny. 7. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 9. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 10. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. 11. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Derselbe. 12. Obstbenutzung Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Kroder. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie Derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9. Bodenkunde Dr. Gruner. 10. Quellenkunde Derselbe. 11. Geognosie Derselbe. 12. Krankheiten der Culturpflanzen Dr. Sorauer.

VII. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Gährungs-Gewerbe Dr. Friedländer. 2. Zucker- und Ziegel-Fabrikation Derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde Derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

X. Mathematik Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 3000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

- Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
- Der botanische Garten;
- Das pomologische Institut und das Arboretum;
- Die Anatomie;
- Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
- Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
- Das zoologische Cabinet;
- Die Bibliothek und das Lesezimmer.
- Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den

Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: »Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau«; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

650. Die Wahl des Gutsbesitzers Clüver in Magelsen zum Landcommissair, an Stelle des als Landcommissair zurückgetretenen Landschaftsraths v. Behr in Hoya, ist bestätigt.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

651. Nach dem Allerhöchsten Erlasse Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 29. April d. J. haben folgende Baubeamte im Landdrosteibezirke Aurich, der Wasserbau-Inspektor Schramme zu Emden, der Wasserbau-Inspector Claudiz zu Leer, der Wasserbau-Inspector Tolle zu Norden, der Wasserbau-Inspector Dr. Taaks zu Esens und der Landbau-Inspector Leopold zu Aurich fortan den Titel »Bau-Inspector« zu führen.

Königliche General-Commission:

652. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Meinersen ist dem Amtshauptmann Freiherrn von Uslar-Gleichen daselbst verliehen.

Ober-Postdirection zu Hannover:

653. Der Fußgendarm Goslar ist als Postanwärter angenommen und bei der Postanstalt in Walsrode in Beschäftigung getreten.

Ober-Postdirection in Oldenburg:

654. Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: der Postexpedienten-Anwärter Wiechmann und der Postexpeditionsgehülfe Ilse in Emden.

Freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden sind: der Postverwalter Schleifener in Weener und der Posteleve Frerichs in Norden. Der commissarische Postexpediteur Specht in Westrhauderfehn ist als solcher bestätigt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Hannover:

655. Es wird zu öffentlicher Kunde gebracht, daß der hiesige Obergerichts-Anwalt Dr. Gustav Obrock von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Notar für den hiesigen Obergerichts-Bezirk, unter Anweisung seines Wohnsitzes hier zu Hannover, ernannt worden ist.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen:

656. Der vom Königlichen Amtsgerichte Stickhausen an das Königliche Amtsgericht Lingen versetzte Actuar Jaeger ist am 3. August in seinen neuen Dienst eingeführt.

---

657. In Folge eingetretenen Todesfalls ist die Stelle eines Hülfsarbeiters für die Registratur und Calculatur des unterzeichneten Collegii, mit welcher eine jährliche Remuneration von 200 ₰ verbunden ist, zum 1. September d. J. wieder zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse und Nachweisung ihrer Qualification bis zum 20. August d. J. melden.

Stade, den 4. August 1871.

Königlich Preußisches Consistorium.

658. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Juli 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „	58	—	55	—	42	6	40	—	34	6	31	—	25	—	21	—
„ 8. „	—	—	—	—	42	—	40	—	34	—	30	—	25	—	22	—
„ 11. „	58	—	56	—	43	—	41	—	33	6	31	—	25	—	22	—
„ 15. „	58	—	55	—	43	—	40	—	35	—	33	—	25	—	22	—
„ 18. „	—	—	—	—	41	—	40	—	34	—	33	—	24	—	23	—
„ 22. „	58	—	56	—	42	—	40	6	34	—	33	—	25	6	22	—
„ 25. „	—	—	—	—	40	—	38	—	34	—	33	—	25	—	20	—
„ 29. „	—	—	—	—	42	—	39	—	35	—	30	—	25	—	20	—
2. Hameln: am 1. Juli	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 5. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 8. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 12. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 15. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 19. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 22. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 26. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 29. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Juli	62	—	60	—	42	6	41	—	35	—	34	—	25	—	24	—
„ 30. „	62	—	60	—	42	—	41	6	36	—	35	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Juli	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 5. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 8. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 12. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 15. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 19. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 22. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 26. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 29. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 1. Juli	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 5. „	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 8. „	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 12. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 15. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 19. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 22. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 26. „	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10
„ 29. „	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
		für den Hannoverschen Himten.															
		ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
3. Göttingen:	am 1. Juli	60	—	58	4	46	—	45	—	32	—	31	—	21	—	20	—
	„ 4. „	60	—	56	—	46	—	44	6	31	6	30	—	21	—	19	6
	„ 6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 8. „	60	—	60	—	46	—	44	—	32	—	32	—	—	—	—	—
	„ 11. „	60	—	59	—	47	—	46	—	32	—	32	—	22	—	20	—
	„ 13. „	60	—	59	—	47	—	46	—	32	—	32	—	22	—	20	—
	„ 15. „	60	—	58	—	49	—	47	6	—	—	—	—	24	—	21	—
	„ 18. „	60	—	58	—	49	—	46	—	34	—	34	—	23	—	22	—
	„ 20. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 22. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 25. „	60	—	57	6	47	—	45	—	34	—	30	—	25	—	22	6
	„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 29. „	60	—	57	6	50	—	47	—	33	—	33		23	—	20	6
4. Münden:	am 1. Juli	62	—	59	—	—	—	—	—	32	—	30	—	—	—	—	—
	„ 4. „	—	—	—	—	46	—	45	—	—	—	—	—	24	—	22	—
	„ 8. „	63	—	59	—	—	—	—	—	33	—	30	—	—	—	—	—
	„ 11. „	—	—	—	—	46	—	45	—	—	—	—	—	23	—	22	—
	„ 15. „	61	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 18. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	—	—	—	—
	„ 22. „	—	—	—	—	44	—	43	—	—	—	—	—	22	—	21	—
	„ 25. „	62	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 29. „	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	23	—	21	—
5. Osterode:	am 3. Juli	57	—	55	—	45	—	42	—	31	—	30	—	20	—	18	—
	„ 6. „	57	—	56	—	45	—	43	—	31	—	31	—	21	—	18	—
	„ 10. „	55	6	55	6	46	—	45	—	31	—	31	—	21	—	20	—
	„ 13. „	52	—	50	—	—	—	—	—	32	—	31	—	21	—	18	—
	„ 17. „	56	6	56	6	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	19	—
	„ 20. „	54	—	45	—	45	—	43	—	31	—	30	—	20	—	18	—
	„ 24. „	56	—	54	6	46	—	45	—	31	—	30	—	20	—	18	—
	„ 27. „	57	—	57	—	45	—	44	—	30	—	30	—	20	—	18	—
	„ 31. „	58	—	50	—	45	—	44	—	31	—	31	—	20	—	18	—
6. Duderstadt:	am 1. Juli	55	—	52	6	45	—	42	6	31	—	30	—	17	6	16	3
	„ 5. „	55	—	54	—	45	—	42	—	31	—	30	—	17	6	16	3
	„ 8. „	55	—	54	—	45	—	42	—	32	—	30	—	17	6	16	—
	„ 12. „	55	—	53	—	45	—	42	6	31	—	30	—	18	—	16	3
	„ 15. „	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	17	6	16	3
	„ 19. „	55	—	54	—	45	—	42	—	32	—	30	—	17	6	16	3
	„ 22. „	55	—	54	—	45	—	42	—	32	6	30	—	18	—	16	3
	„ 26. „	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	18	—	17	—
	„ 29. „	55	—	54	—	47	6	46	3	32	—	31	—	18	—	17	6
7. Herzberg:	am 3. Juli	62	6	60	—	45	—	44	—	34	—	33	—	22	—	20	—
	„ 7. „	62	6	60	—	46	—	44	—	34	—	34	—	22	—	20	—
	„ 10. „	63	—	61	—	45	—	45	—	35	—	34	—	23	—	23	—
	„ 14. „	65	—	62	6	45	—	45	—	35	—	33	—	23	—	20	—
	„ 17. „	63	—	61	—	45	—	45	—	34	—	33	—	22	—	20	—
	„ 21. „	62	6	60	—	45	—	45	—	34	—	34	—	22	—	20	6
	„ 24. „	62	6	60	—	45	—	44	—	35	—	34	—	22	—	20	—
	„ 28. „	60	—	58	—	45	—	45	—	35	—	34	—	23	—	20	6
	„ 31. „	61	6	58	6	45	—	44	—	35	—	33	6	23	—	20	6

658. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Juli 1871.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „	58	—	55	—	42	6	40	—	34	6	31	—	25	—	21	—
„ 8. „	—	—	—	—	42	—	40	—	34	—	30	—	25	—	22	—
„ 11. „	58	—	56	—	43	—	41	—	33	6	31	—	25	—	22	—
„ 15. „	58	—	55	—	43	—	40	—	35	—	33	—	25	—	22	—
„ 18. „	—	—	—	—	41	—	40	—	34	—	33	—	24	—	23	—
„ 22. „	58	—	56	—	42	—	40	6	34	—	33	—	25	6	22	—
„ 25. „	—	—	—	—	40	—	38	—	34	—	33	—	25	—	20	—
„ 29. „	—	—	—	—	42	—	39	—	35	—	30	—	25	—	20	—
2. Hameln: am 1. Juli	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 5. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 8. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 12. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 15. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 19. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 22. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 26. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 29. „	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Juli	62	—	60	—	42	6	41	—	35	—	34	—	25	—	24	—
„ 30. „	62	—	60	—	42	—	41	6	36	—	35	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Juli	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 5. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 8. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 12. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 15. „	60	—	59	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 19. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 22. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 26. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
„ 29. „	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 1. Juli	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 5. „	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 8. „	58	—	56	7	40	11	39	7	30	8	28	8	23	10	22	6
„ 12. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 15. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 19. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 22. „	54	7	53	4	40	11	38	2	29	4	27	4	21	10	20	6
„ 26. „	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10
„ 29. „	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 1. Juli	60	—	58	4	46	—	45	—	32	—	31	—	21	—	20	—
" 4. "	60	—	56	—	46	—	44	6	31	6	30	—	21	—	19	6
" 6. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 8. "	60	—	60		46	—	44	—	32	—	32	—	—	—	—	—
" 11. "	60	—	59	—	47	—	46	—	32	—	32	—	22	—	20	—
" 13. "	60	—	59	—	47	—	46	—	32	—	32	—	22	—	20	—
" 15. "	60	—	58	—	49	—	47	6	—	—	—	—	24	—	21	—
" 18. "	60	—	58	—	49	—	46	—	34	—	34	—	23	—	22	—
" 20. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 22. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 25. "	60	—	57	6	47	—	45	—	34	—	30	—	25	—	22	6
" 27. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 29. "	60	—	57	6	50	—	47	—	33	—	33	—	23	—	20	6
4. Münden: am 1. Juli	62	—	59	—	—	—	—	—	32	—	30	—	—	—	—	—
" 4. "	—	—	—	—	46	—	45	—	—	—	—	—	24	—	22	—
" 8. "	63	—	59	—	—	—	—	—	33	—	30	—	—	—	—	—
" 11. "	—	—	—	—	46	—	45	—	—	—	—	—	23	—	22	—
" 15. "	61	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	—	—	—	—
" 22. "	—	—	—	—	44	—	43	—	—	—	—	—	22	—	21	—
" 25. "	62	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 29. "	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	23	—	21	—
5. Osterode: am 3. Juli	57	—	55	—	45	—	42	—	31	—	30	—	20	—	18	—
" 6. "	57	—	56	—	45	—	43	—	31	—	31	—	21	—	18	—
" 10. "	55	6	55	6	46	—	45	—	31	—	31	—	21	—	20	—
" 13. "	52	—	50	—	—	—	—	—	32	—	31	—	21	—	18	—
" 17. "	56	6	56	6	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	19	—
" 20. "	54	—	45	—	45	—	43	—	31	—	30	—	20	—	18	—
" 24. "	56	—	54	6	46	—	45	—	31	—	30	—	20	—	18	—
" 27. "	57	—	57	—	45	—	44	—	30	—	30	—	20	—	18	—
" 31. "	58	—	50	—	45	—	44	—	31	—	31	—	20	—	18	—
6. Duderstadt: am 1. Juli	55	—	52	6	45	—	42	6	31	—	30	—	17	6	16	3
" 5. "	55	—	54	—	45	—	42	—	31	—	30	—	17	6	16	3
" 8. "	55	—	54	—	45	—	42	—	32	—	30	—	17	6	16	—
" 12. "	55	—	53	—	45	—	42	6	31	—	30	—	18	—	16	3
" 15. "	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	17	6	16	3
" 19. "	55	—	54	—	45	—	42	—	32	—	30	—	17	6	16	3
" 22. "	55	—	54	—	45	—	42	—	32	6	30	—	18	—	16	3
" 26. "	55	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	18	—	17	—
" 29. "	55	—	54	—	47	6	46	3	32	—	31	—	18	—	17	6
7. Herzberg: am 3. Juli	62	6	60	—	45	—	44	—	34	—	33	—	22	—	20	—
" 7. "	62	6	60	—	46	—	44	—	34	—	34	—	22	—	20	—
" 10. "	63	—	61	—	45	—	45	—	35	—	34	—	23	—	23	—
" 14. "	65	—	62	6	45	—	45	—	35	—	33	—	23	—	20	—
" 17. "	63	—	61	—	45	—	45	—	34	—	33	—	22	—	20	—
" 21. "	62	6	60	—	45	—	45	—	34	—	34	—	22	—	20	6
" 24. "	62	6	60	—	45	—	44	—	35	—	34	—	22	—	20	—
" 28. "	60	—	58	—	45	—	45	—	35	—	34	—	23	—	20	6
" 31. "	61	6	58	6	45	—	44	—	35	—	33	6	23	—	20	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Juli	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 5. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 8. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 12. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 15. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 19. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 22. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 26. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 29. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 1. Juli	61	—	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 5. „	61	6	60	—	41	—	40	—	38	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 8. „	61	6	60	—	41	—	40	—	37	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 12. „	61	6	60	—	41	—	40	—	37	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 15. „	61	6	60	—	41	—	40	—	37	—	35	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 19. „	61	—	60	—	41	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 22. „	61	—	60	—	41	—	39	—	36	—	34	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 26. „	60	—	59	—	41	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	—	—	—	—
„ 29. „	60	—	59	—	41	—	40	—	35	—	30	—	25	—	24	—	29	—	28	—
3. Uelzen:																				
am 1. Juli	56	—	55	—	39	6	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
„ 8. „	56	—	55	—	39	6	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
„ 15. „	56	—	55	—	39	6	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
„ 22. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
„ 29. „	56	—	55	—	40	—	39	—	31	—	30	—	23	6	23	—	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. Juli	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 8. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 15. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 22. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
„ 31. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	31	—
5. Dannenberg:																				
am 6. Juli	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 13. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 20. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
„ 27. „	60	—	57	6	41	—	40	—	35	—	34	—	26	—	24	—	32	6	30	—
6. Lüchow:																				
am 1. Juli	60	—	58	4	40	—	38	9	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 8. „	60	—	58	4	40	—	38	9	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 15. „	60	—	58	4	40	—	38	9	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 22. „	60	—	58	4	40	—	38	9	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 29. „	58	9	57	6	40	—	38	9	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	50	—	47	6	38	—	37	—	32	—	30	—	23	—	21	—	29	—	24	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	47	6	37	6	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	29	—	24	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	47	6	37	6	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	29	—	24	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	47	6	37	6	36	—	32	—	30	—	23	—	21	—	29	—	24	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	27	6	25	—	20	—	31	3	26	3
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	27	6	25	—	20	—	31	3	26	3
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	27	6	25	—	20	—	31	3	26	3
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	27	6	25	—	20	—	31	3	26	3
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	58	5	51	7	38	2	36	4	26	6	25	11	21	11	20	10	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	58	—	51	7	37	11	36	2	26	4	25	7	21	4	20	3	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	57	1	51	2	36	4	34	8	26	—	25	4	21	4	20	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	57	1	51	2	36	4	34	8	26	2	25	4	21	4	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	—	—	—	—	38	8	38	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	38	8	38	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	38	8	38	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	38	8	38	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	60	—	58	—	42	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	32	—	28	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	58	—	42	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	32	—	28	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	58	—	42	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	32	—	28	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	58	—	42	—	40	—	36	—	34	—	24	—	22	—	32	—	28	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	57	6	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	57	6	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	57	6	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	57	6	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Juli	62	6	58	—	41	—	38	—	33	—	30	—	25	—	23	—	37	6	37	6
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	55	—	41	—	39	—	36	—	34	—	22	6	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	57	6	57	6	40	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	37	6	37	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	40	—	39	—	34	—	33	—	30	—	29	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	64	—	58	—	43	6	41	6	35	—	31	—	25	—	23	—	35	—	31	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	45	—	41	8	33	4	31	8	—	—	—	—	35	—	31	8
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	42	6	40	—	27	6	25	6	27	6	25	—	27	6	25	10
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	70	—	62	6	60	—	60	—	—	—	—	—	62	6	50	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster		
	Preis für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 3. Juli bis 9. Juli	11	14	-	10	—	-	8	5	-	7	20	-	7	5	-	6	20	-	5	6	-	5	2	-	—	—	-	—	—	-
„ 10. „ „ 16. „	11	14	-	9	8	-	8	12	-	8	10	-	—	—	-	—	—	-	5	4	-	4	28	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „ „ 23. „	10	20	-	8	20	-	7	26	-	7	11	-	7	3	-	6	20	-	5	4	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „ „ 30. „	10	20	-	8	20	-	7	26	-	7	11	-	7	1	-	6	16	-	4	24	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 1. Juli	12	10	-	11	20	-	8	14	-	8	8	-	7	6	-	6	10	-	5	2	-	4	28	-	9	—	-	8	—	-
„ 4. „	—	—	-	—	—	-	8	14	-	8	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 8. „	12	10	-	11	20	-	8	14	-	8	8	-	7	6	-	6	10	-	5	2	-	4	28	-	9	—	-	8	—	-
„ 11. „	—	—	-	—	—	-	8	14	-	8	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 15. „	12	10	-	11	20	-	8	14	-	8	8	-	7	6	-	6	10	-	5	2		4	28	-	9	—	-	8	—	-
„ 18. „	—	—	-	—	—	-	8	12	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 22. „	12	—	-	11	10	-	8	12	-	8	4	-	7	6	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	9	—	-	8	—	-
„ 25. „	—	—	-	—	—	-	8	12	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 29. „	12	—	-	11	10		8	12	-	8	4	-	7	6	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	9	—	-	8	—	-
3. Norden:																														
vom 24. Juni bis 1. Juli	12	15	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	5	-	4	—	-	7	15	-	7	—	-
„ 1. Juli „ 8. „	12	15	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	5	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
„ 8. „ „ 15. „	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
„ 15. „ „ 22. „	12	—	-	11	15	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	8	15	-	7	—	-
„ 22. „ „ 29. „	12	—	-	11	15	-	8	15	-	8	7	6	7	—	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 4. Juli	12	15	-	11	10	-	8	20	-	8	5	-	6	20	-	6	20	-	4	22	6	4	15	-	8	25	-	8	25	-
„ 7. „	12	25	-	12	15	-	8	12	6	8	3	9	7	—	-	7	—	-	4	22	6	4	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 11. „	—	—	-	—	—	-	8	15	-	8	7	6	7	—	-	7	—	-	4	20	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 14. „	—	—	-	—	—	-	8	22	6	8	5	-	7	—	-	6	10	-	4	25	-	4	17	6	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	12	15	-	12	7	6	8	20	-	8	10	-	7	7	6	7	—	-	4	22	6	4	10	-	—	—	-	—	—	
„ 21. „	12	—	-	12	—	-	8	13	9	8	5	-	7	—	-	6	22	6	5	—	-	4	15	-	—	—	-	—	—	-
„ 25. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	—	-	7	—	-	7	—	-	4	20	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	12	15	-	12	—	-	8	12	6	8	2	6	6	25	-	6	20	-	4	16	3	4	5	-	—	—	-	—	—	

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	70	1	47	6	50	—
Heu, à Centner	38	5	22	6	45	—
Kartoffeln, à Himten	18	1	33	—	20	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	2	—	—	—	—
„ , junge, „ „	6	3	—	—	—	—
Eier, à Schock	27	2	27	—	22	6
Butter, à ℔	10	5	10	—	10	—
Flachs, „ „	—	—	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	22	6	26	3	23	10	25	8	19	9	16	1	18	6

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	12	6	1	27	6	1	9	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, „ „	—	23	3	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	15	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	6	22	6	—	—	—
Rockenstroh, „ „ „ „ „	9	15	—	11	10	—	9	15	—	11	—	—	7	22	6	9	24	—
Gerstenstroh, „ „ „ „ „	7	15	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, „ „ „ „	7	7	6	—	—	—	8	15	—	10	2	6	6	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	6	1	5	6	—	24	8	—	29	6	—	24	6	—	25	—
Wintersaat } Raps { à Himten	2	2	6	1	27	6	—	—	—	2	16	—	2	8	9	—	—	—
Sommersaat } Raps { „ „	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	8	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) „ „	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—
Leinsaat, „ „	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, „ „	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	12	5	—	14	1	—	11	—	—	17	—	—	19	—	—	20	6

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Lüneburg. ℛ	sgr	₰	Celle. ℛ	sgr	₰	Uelzen. ℛ	sgr	₰	Harburg. ℛ	sgr	₰	Dannenberg. ℛ	sgr	₰	Lüchow. ℛ	sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	15	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Burtehude. sgr	₰	Stade. sgr	₰	Otterndorf. sgr	₰	Osterholz, insbesondere Scharmbeck. sgr	₰	Verden. sgr	₰	Bremervörde. sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
Bohnen, à Himten	35	—	37	2	39	—	—	—	47	—	—	—
Kartoffeln, „ „	15	—	25	3	13	6	—	—	25	—	18	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Osnabrück. sgr	₰	Quakenbrück. sgr	₰	Fürstenau. sgr	₰	Lingen. sgr	₰	Bentheim. sgr	₰	Neuenhaus. sgr	₰	Nordhorn. sgr	₰	Meppen. sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	22	6	19	6	—	—	22	6	20	3	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	—	25	17	—	15	—	19	—	18	6	14	—	—	—	25	—
Heu, à 100 ℔	31	6	22	—	18	—	31	6	53	6	30	—	—	—	30	—
Stroh, „ „ „	34	6	17	6	22	—	29	6	28	—	27	—	—	—	19	2

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Emden. ℛ	sgr	₰	Leer. ℛ	sgr	₰	Norden. ℛ	sgr	₰	Aurich. ℛ	sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	28	10	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7	12	10
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	15	—	3	3	9	3	3	—	3	16	2
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	13	27	2	14	3	9	13	12	—	13	26	9

Hannover, den 8. August 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von M. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 34. Den 18. August 1871.

Reichs-Gesetzblatt:

(Ausgegeben zu Berlin am 12. August 1871.)

Stück 34. Nr. 679. Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 680. Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

Nr. 681. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Nr. 682. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: (S. Nr. 74 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 683. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht: (S. Nr. 76 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 684. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 65 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 685. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Konsul des Norddeutschen Bundes, Charles Tulin de la Tunisie, zu Tunis zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht.

Nr. 686. Dem bisherigen General-Konsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, ist das Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren ertheilt worden.

Nr. 687. Dem Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. August 1871.)

Stück 35. Nr. 688. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Nr. 689. Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berg-Rath Heinrich von Uttenhoven.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

659. Betreffend Errichtung einer Bank-Kommandite in Metz

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli dies. Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August dieses Jahres beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli dies. Jahres ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen, und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

660. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt de 1870 Seite 566) wird über die Verhältnisse der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris

Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

»Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

»Credit viager«

und hat ihr Geschäftslokal in Paris:
rue Louis le Grand № 19.
Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen unmittelbar an die Direction nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.«

Der vormalige General-Bevollmächtigte Dr. Eickerling in Paderborn hat inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen, das Mandat desselben ist also auch rechtlich als erloschen zu betrachten.

Hannover, den 14. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung. von Leipziger.

661. Betreffend Gründung einer Präparanden-Anstalt in der Stadt Melle.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Vorschlag genehmigt, daß zur Vorbildung von Zöglingen für das evangelische Schullehrer-Seminar in Osnabrück eine Präparanden-Anstalt in der Stadt Melle auf die Dauer des Bedürfnisses gegründet werde, deren Leitung dem Lehrer Mertelsmann daselbst übertragen werden soll.

Das Schulgeld, welches zu zahlen ist, wird jährlich 20 ₰ betragen.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge selbst zu sorgen; doch sind wir in den Stand gesetzt, bedürftigen und fleißigen Präparanden Unterstützungen zu gewähren; wie denn auch zum Unterkommen bei geeigneten Familien der Stadt von dem Leiter der Anstalt Rath und Weisung ertheilt werden wird.

Da die Eröffnung der Anstalt voraussichtlich am 1. Oktober d. J. erfolgen soll, so fordern wir alle diejenigen jungen Leute, welche sich dem Lehrerberufe an der Volksschule widmen wollen und den Eintritt in das Osnabrücker Seminar beabsichtigen, hierdurch auf, sich schleunigst bei dem Lehrer Mertelsmann in Melle persönlich oder schriftlich zu melden und dabei

1) ihren Taufschein
2) ihren Confirmationsschein
3) ein Schulzeugniß und
4) ein ärztliches Gesundheitsattest beizubringen.

Weiterer Bescheid wird ihnen demnächst zu Theil werden.

Hannover, den 15. August 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

662. Betreffend Abhaltung nur eines Lehrcursus in der Hebammen-Lehranstalt zu Celle.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 24. Juli angeordnet, daß künftighin vom Herbste dieses Jahrs ab in der Hebammmen-Lehranstalt zu Celle jährlich nur Ein Lehrcursus und zwar vom 1. November jeden Jahres bis ult. März des folgenden Jahres abgehalten werde.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß danach die Bestimmung sub. № 1 unserer Bekanntmachung vom 24. November 1840 über die zwei bisher jährlich abzuhaltenden Lehrcurse aufgehoben ist, und die sich meldenden Schülerinnen ihre Meldung spätestens 14 Tage bis 3 Wochen vor dem 1. November jeden Jahrs bei der Königlichen Direction der Entbindungsanstalt zu Celle zu bewirken haben.

Lüneburg, den 3. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

663. Betreffend Errichtung einer Schiffer-Musterungsbehörde in Oldersum.

Mit dem 1. d. Mts. ist im Flecken Oldersum eine Schiffer-Musterungsbehörde in's Leben getreten. Dieselbe besteht aus:

dem Fleckensvorsteher Herrmann als Vorsitzenden, dem Beigeordneten L. J. Weers als dessen Stellvertreter, dem Holzhändler D. L. Dirks und dem Ziegelfabrikanten J. W. van Hove als Mitgliedern, dem Schifförheder P. B. Diepen und dem Schifförheder W. D. Collmann als deren Stellvertretern.

Aurich, den 10. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

664. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt ge-

richtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauch folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

665. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 14. bis 23. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) **Auf dem directen Wege über Norddeich.**

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	14. August	um	9	Vormittags,
»	15.	» »	9¾	»
»	16.	» »	10¼	»
»	17.	» »	10¾	»
»	18.	» »	11¼	»
»	19.	» »	11¾	»
»	20.	» »	12¼	Mittags,
»	21.	» »	12¾	»
»	22.	» »	1¾	Nachmittags,
»	23.	» »	2¾	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^{50} Nachm. und 9^{55} Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

2) **Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.**

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	14. August	um	1¾	Nachmittags,
»	15.	» »	2½	»
»	16.	» »	3¼	»
»	17.	» »	4	»
»	18.	» »	4½	»
»	19.	» »	5	früh,
»	20.	» »	5½	»
»	21.	» »	6	»
»	22.	» »	6½	»
»	23.	» »	7½	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am	14. August	um	6½	Morgens,
»	15.	» »	8	»
»	16.	» »	7½	»
»	17.	» »	8½	»
»	18.	» »	9	»
am	19.	» »	10	Vormittags,
»	20.	» »	10	»
»	21.	» »	11	»
»	22.	» »	11¼	»
»	23.	» »	12	Mittags.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am	14. August	um	3	Uhr früh,
»	16.	» »	4½	» »
»	18.	» »	6¼	» »
»	21.	» »	8¾	» Vormittags,
»	23.	» »	10½	» »

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 24. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 8. August 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

666. Vom 1. Oktober d. Js. ab tritt im Westfälischen-, Sächsisch-Westfälischen- und Deutsch-Holländischen Eisenbahn-Verband eine anderweite Tarifirung von Locomotiven und Tendern und zwar zu dem Satze von 1¼ ₰ pro Ctr. und Meile zuzüglich 6 ₰ Expeditionsgebühren pro Centner in Kraft.

Münster, den 14. August 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

667. Betreffend Prüfungstermine behuf Zulassung zum einjährigen Militairdienst.

Die unterzeichnete Commission bringt unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 8. v. Mts., betreffend die Prüfungen behuf Erlangung der Be-

rechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste (Amtsblatt für Hannover Seite 236) zur öffentlichen Kenntniß, daß zu jenem Zwecke für die im Landdrosteibezirke Lüneburg domicilirten, bezw. gestellungspflichtigen jungen Leute Termine

zu Lüneburg

Mittwoch den 20. und Donnerstag den 21. künftigen Monats September in dem bei der Obrigkeit zu erfragenden Lokale werden abgehalten und Morgens 9 Uhr eröffnet werden.

Den jungen Leuten, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und welche nicht schon vor den Terminen auf Grund der eingelieferten Zeugnisse den Berechtigungsschein erhalten, soll eine besondere Ladung zugehen.

Lüneburg, den 14. August 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

668. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth:

a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.

b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim.

c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.

d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice.

e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn:

a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.

c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch:

Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny:

a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.

b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller:

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:

a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice.

b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Spinola:

Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:

Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:

Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann:

Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8–9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Orth Kny	Orth	Keyßner	Großmann	Orth Kny	Orth
1—2	—	Gerstäcker	Keyßner	Großmann	Gerstäcker	—
2—3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15. Oktober 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Berlin, den 8. August 1871.

Das Kuratorium.

(gz.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

669. Königlich preußische landwirthschaftliche Akademie Göttingen-Weende.

Im Wintersemester 1871/72, welches mit dem 16. Oktober beginnt, werden folgende, theils für den Anfang, theils zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Studiums bestimmte Vorlesungen und Uebungen gehalten werden: Chemie, Prof. Wöhler; Agriculturchemie (speciell: Chemie des Bodens), Dr. Wagner; agrikulturchemisches Praktikum, derselbe; Physik, 2. Theil (über Electricität, Magnetismus, Wärme und Licht), Prof. Weber; ausgewählte Abschnitte aus der Mineralogie, Prof. Sartorius von Waltershausen; Palaeontologie, Prof. von Seebach; Einleitung in das Studium der Botanik, Professor Bartling; Pflanzen-Physiologie mit besonderer

Rücksicht auf die Theorie des Ackerbaus, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen im physiologischen Institute, Prof. Grisebach; Anatomie und Physiologie der Hausthiere nebst Pferde- und Rindviehkunde, Dr. Luelfing; Theorie des Hufbeschlags, derselbe; allgemeine und specielle landwirthschaftliche Thierproductionslehre und im Anschlusse an diese Vorlesungen Demonstrationen auf benachbarten Landgütern und in Fabriken, sowie praktische Uebungen, Prof. Griepenkerl; die Ackerbausysteme, derselbe; landwirthschaftl. Betriebslehre, Prof. Drechsler; über Pachtverträge, derselbe; landwirthschaftl. Praktikum (Uebungen im Anfertigen landwirthschaftl. Berechnungen), derselbe; landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Henneberg; Landwirthschaftsrecht, Dr. Ziebarth; Volkswirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Prof. Hanssen. Außerdem bietet die Universität noch mannigfache Vorlesungen für die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Landwirthe dar.

Für den Eintritt in die Akademie ist die Immatrikulation der Landwirthe als Studirende der Universität erforderlich. Um dieselbe zu erlangen, muß eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über deren Einwilligung zum Besuche der Universität, sowie ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes, wenn aber die Studirenden unmittelbar von einer Lehranstalt kommen, das Zeugniß der letzteren statt des obrigkeitlichen Zeugnisses beigebracht werden. Der Nutzen des landwirthschaftl. Studiums ist wesentlich dadurch bedingt, daß dem Besuche der Universität eine mehrjährige gediegene landwirthschaftliche Praxis vorausgegangen ist.

Göttingen, den 7. August 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie.

670. Vom 1. Oktober d. J. ab werden von der bisherigen Forstinspektion Nienburg die Oberförstereien Rehburg und Nienburg mit den Oberförstereien der bisherigen Forstinspektion Misburg zur „Forstinspection Hannover“ unter Verwaltung des Forstmeisters Kraft hieselbst, die Oberförstereien Uchte, Binnen und Memsen aber mit den Oberförstereien der bisherigen Forstinspektion Bassum zur „Forstinspektion Hannover-Nienburg“ unter Verwaltung des Forstmeisters Strüver, welcher zu diesem Zeitpunkte von Bassum nach Hannover versetzt wird, vereinigt. Gleichzeitig wird die Forstinspektion Herzberg, deren Chef, Forstmeister Schwake auf seinen Antrag in Ruhestand tritt, der Verwaltung des Forstmeisters Rettstadt hieselbst unterstellt, mit der Bezeichnung „Forstinspektion Hannover-Herzberg“. Dieser Forstinspection tritt die von der Inspektion Clausthal abgezweigte Oberförsterei Osterode hinzu.

Hannover, den 2. August 1871.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten.

Personal-Chronik.

671. Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Die Schulamtscandidaten Dr. Fricke und Wolff sind als ordentliche Lehrer am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim definitiv angestellt.

Der Professor Wiedasch zu Hannover ist als Director des Lyceums II. daselbst bestätigt.

Die definitive Anstellung der Oberlehrer Dr. Möllmann und Dr. Piper an der Realschule I. Ordnung zu Hannover, des Dr. Lorey aus Northeim als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Hameln und des Lehrers der Vorclasse des Rathsgymnasiums zu Osnabrück Strubbe ist bestätigt.

Der Seminarist Bähre ist als Lehrer der Vorclasse des Gymnasiums zu Celle provisorisch angestellt.

Verstorben sind: der Gymnasial-Director a. D. Stüve zu Osnabrück, der Rector a. D. Dr. Sander zu Hildesheim.

---

672. Königliche Finanz-Direction, 1) Abtheilung für direkte Steuern u. Forsten:

In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Glindemann zu Meinersen mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den bisherigen Schreiber Franz Lange aus Hildesheim, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Gleichzeitig haben wir den ꝛc. Glindemann in seiner Eigenschaft als Forstkassen-Rendant ermächtigt, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Oberförsterei Uetze durch den vorgenannten Kassengehülfen derart vertreten zu lassen, daß dieser ermächtigt ist, an seiner Stelle die aufkommenden Holzkaufgelder zu erheben und darüber rechtsgültig zu quittiren.

Die dem frühern Kassengehülfen Friedrich Dellion aus Wasbüttel, Amts Gifhorn, ertheilte Vollmacht ist mit dessen Austritt aus dem Dienste des Steuerempfängers Glindemann erloschen.

2) Abtheilung für directe Steuern:

In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Meyer zu Bovenden mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Heinrich Hepe aus Bovenden zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Die dem früheren Kassengehülfen Mühler ertheilte gleichartige Vollmacht ist Seitens des Steuerempfängers Meyer zurückgenommen.

3) Abtheilung für Forsten:

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir bis auf Weiteres dem Königlichen Forstkassenrendanten und Amtsrentmeister Köhnsen zu Polle gestattet haben, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen der Oberförsterei Polle durch den Adolph Wagener aus Polle derartig vertreten zu lassen, daß dieser für ihn Holzkaufgelder erheben und darüber rechtsgültige Quittungen ausstellen darf.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 35. Den 25. August 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. August 1871.)

Stück 23. Nr. 7854. Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

Nr. 7855. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

Nr. 7856. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nr. 7857. Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

(Ausgegeben zu Berlin am 19. August 1871.)

Stück 24. Nr. 7858. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7859. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7860. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7861. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Nr. 7862. Konzessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7863. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

673. Betr. Einsetzung von Deputationen für das Heimathwesen.

Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

gez. **Wilhelm.**
gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

674. Betreffend Einsetzung einer Hannoverschen Deputation für das Heimathwesen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben die Einsetzung einer Hannoverschen Deputation für das Heimathwesen mit dem Sitze zu Hannover für die

gesammte Provinz Hannover (§. 40 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März cr. — Ges.-Samml. S. 130 squ.) anzuordnen und für die Dauer ihres Hauptamtes in Hannover zu ernennen geruht:

den Regierungs-Rath von Jacobi zu Hannover zum Mitgliede und Vorsitzenden;

ferner:

den Obergerichts-Rath Hoppenstedt in Hannover zum richterlichen Mitgliede und stellvertretenden Vorsitzenden, und

den Obergerichts-Assessor Bunsen in Hannover zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede

der gedachten Deputation.

Nachdem ferner auf Grund des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. Js. von der Provinzial-Vertretung als Mitglieder:

a. der Landschaftsrath, Schatzrath a. D. Freiherr von Rössing zu Hannover,
b. der Bürgermeister Hattendorff zu Celle,
c. der Justizrath Dr. Müller zu Verden;

als Stellvertreter:

für a. der Oberappellationsrath a. D. von Lenthe zu Lenthe,
für b. der Stadtsyndikus Marheinecke zu Hameln,
für c. der Stadtsyndikus Schorcht zu Harburg

in die Deputation gewählt worden sind, ist die letztere — vorbehaltlich der Ernennung des aus der Zahl der Verwaltungsbeamten zu bestellenden stellvertretenden Mitgliedes — nunmehr constituirt.

Wernigerode, den 15. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

675. Betreffend die Einführung der Wechselstempel-Steuer in Elsaß-Lothringen.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 14. Juli d. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 175) das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Bundes-Gesetzblatt S. 193) mit dem heutigen Tage auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, wird mit Bezug auf den §. 1 des letztgedachten Gesetzes und auf die in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869 (Amtsblatt 1869 S. 574) zur Bestimmung der Ausdrücke »Inland« und »Ausland« gegebenen Erläuterungen, im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt S. 42) darauf aufmerksam gemacht,

daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum Inlande im Sinne des angezogenen Wechselstempelgesetzes zu rechnen ist.

Hannover, den 15. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

676. Polizeiverordnung zur Sicherung des Schiffahrtsbetriebes auf der Schwinge zwischen Stade und Brunshausen.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird zur Sicherung des Schiffahrtsbetriebes auf der Schwinge zwischen Stade und Brunshausen nachstehende Schiffahrtsordnung hiermit erlassen.

Sie bezieht sich auf den untern Lauf des Schwingeflusses von der Baumsbrücke zu Stade ab bis zum oberen Anfangspuncte des Schwinge-Canals zu Brunshausen neben dem, das Bassenflether Loch genannten, alten Elbarm.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Auswerfen von Ballast, Kohlenschlacken, Steinschutt, Erde, Sand und anderen das Flußbett beengenden Gegenständen in den Schwingefluß, das Lagern derartiger Gegenstände auf den Ufern ohne gleichzeitige genügende Sicherung dagegen, daß sie in den Fluß fallen oder bei Hochwasser mit fortgeführt werden, nicht minder die Einengung des Flußbettes durch eigenmächtige Einbaue (s. g. Körbe) ist verboten.

§. 2. In Biegungen des Flusses dürfen Schiffe und Flöße nicht vor Anker gebracht, Flöße selbst am Ufer nicht angelegt werden.

Auch an anderen Flußstellen ist das Ankern nur den auf der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen und auch diesen nur unter der Voraussetzung gestattet, daß den größten die Schwinge befahrenden Fahrzeugen die Fahrt offen bleibt.

Löschende und ladende Fahrzeuge, ebenso am Bestimmungsorte angelangte Flöße sind stets ihrer Länge nach so nahe als möglich am Ufer und nicht neben anderen, dort schon liegenden Schiffen oder Flößen anzulegen. Behufs ihrer Festlegung dürfen Anker in den Fluß nicht ausgeworfen werden.

Löschende und ladende Schiffer sind gehalten, das Bugspriet und den Klüverbaum aufzuziehen (zu toppen) bezw. einzuziehen, die Unterraaen zu toppen und die Oberraaen in eine der Länge des Schiffes parallel laufende Richtung zu bringen (scharf beim Winde zu brassen).

§. 3. Jedes größere in Fahrt begriffene Schiff, welches wegen seines Tiefganges nicht unmittelbar an die Ufer gelangen kann, sowie jedes Holzfloß muß ein Boot bei sich führen, mittelst dessen jederzeit von demselben an die Ufer zu gelangen steht.

§. 4. Der Führer jedes Schiffes dieser Art sowie jedes Holzfloßes hat dasselbe bei der Fahrt stets im Fahrwasser und von beiden Ufern möglichst gleich fern zu halten.

Die Ufer sowie die Ufer- und Stromwerke müssen von den Fahrzeugen sorgfältig gemieden und dürfen durch Anfahren oder Ansegeln nicht beschädigt werden.

§. 5. Beim Vorbeifahren müssen alle kleineren Fahrzeuge, welche das Fahrwasser verlassen und sich den Ufern nähern können, den größeren an Innehaltung des Fahrwassers gebundenen Schiffen und den Holzflößen ausweichen.

Schiffe oder Holzflöße, welche vom Leinpfade aus

gezogen werden, haben das Zusammenstoßen mit anderen, namentlich mit entgegenkommenden Fahrzeugen sorgfältig zu vermeiden, letztere sollen dem gezogenen Fahrzeuge ausweichen.

Im Uebrigen gilt die allgemeine Schiffahrtsregel, wonach beim Vorbeifahren zweier Schiffe, welche dieselbe Richtung verfolgen, das langsamer fahrende links, das schneller fahrende rechts, und zwar jedes derselben so weit ausweichen muß, als es nach seinem Tiefgange dem rechts bezw. links liegenden Ufer sich nähern kann, wogegen bei der Begegnung zweier in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe jedes derselben in eben dem nämlichen Maße rechts auszuweichen hat.

§. 6. Das Vorbeifahren an besonders engen Stellen, sowie in gefährlichen Buchten ist thunlichst zu vermeiden, zu dem Ende hat der Führer des einem langsamer fahrenden Schiffe oder Floße folgenden Fahrzeuges ersteres zuvörderst an eine zum Vorbeifahren geeignete Stelle gelangen zu lassen und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges zu mäßigen, wogegen bei vorauszusehender Begegnung zweier Schiffe der Führer des stromaufwärts (gegen das Wasser) fahrenden dasselbe rechtzeitig an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle anhalten und hier das Vorbeifahren des stromabwärts (mit dem Wasser) fahrenden Schiffes abwarten muß.

Ist gleichwohl auf diese Weise die Begegnung zweier Fahrzeuge an einer zu engen Stelle des Fahrwassers nicht zu verhüten gewesen, so müssen beide sofort angehalten werden, und muß das stromaufwärts fahrende Fahrzeug sodann bis zu einer Stelle zurückgehen, wo das stromabwärts fahrende mit der von dem Führer desselben anzuwendenden äußersten Vorsicht vorbeifahren kann.

§. 7. Für Fahrzeuge, welche mit Pulver oder sonstigen explodirenden Stoffen beladen sind, gelten die bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Polizeiverordnungen Königlicher Landdrostei Stade vom 3. Juli 1868 und 6. Mai 1870, den Verkehr mit Schießpulver betreffend.

B. Besondere Bestimmungen für die Dampfschiffahrt.

§. 8. Der Eigner eines Dampfschiffes muß, bevor er mit demselben die Fahrt auf der Schwinge zwischen Stade und Brunshausen beginnen darf, allen denjenigen Bedingungen Genüge leisten, welche den Besitzern der die Unterelbe befahrenden Dampfschiffe in Beziehung auf deren amtliche Untersuchung und Prüfung ihrer Führer (Capitains), Maschinisten und Heizer auferlegt sind. Durch solche vorgängige Untersuchung muß aber daneben noch besonders nachgewiesen werden, daß das Dampfschiff hinsichtlich seiner Dimensionen und der Maschinenkraft zur Befahrung der Schwinge geeignet ist.

§. 9. Während des Fahrbetriebes auf der Schwinge dürfen sodann an dem Dampfschiffe und seinem Maschinenwerke keine auf den Fluß und dessen Ufer nachtheilig einwirkende Veränderungen vorgenommen werden.

§. 10. Das Dampfschiff darf die Schwinge nur während der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang befahren und muß während der Morgen- und Abenddämmerung, sowie auch bei starkem Nebel während der Tageszeit ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes, ein grünes Licht auf der Steuerbordseite, ein rothes Licht auf der Backbordseite zeigen, außerdem aber auch der Schiffsführer während der Fahrt bei Nebel mit der Dampfpfeife und während etwaigen Festliegens im Fahrwasser mit der Schiffsglocke von 5 zu 5 Minuten Zeichen geben lassen.

Dampfschiffe, welche andere Fahrzeuge im Schlepptau haben, dürfen bei Nacht oder Nebel überall nicht fahren.

§. 11. Bei der Fahrt auf der Schwinge in ganzer Ausdehnung darf das Dampfschiff überhaupt nie die volle Kraft seiner Maschine anwenden; selbige muß vielmehr je nach Beschaffenheit des Fahrwassers in Breite, Tiefe und Richtung, bis zum vierten Theile ihrer Stärke gehemmt werden, und letztere Triebkraftsbeschränkung stets bei der Vorüberfahrt vor allen beladenen Fahrzeugen eintreten, wenn das Dampfschiff stromaufwärts fährt, während auf der Fahrt desselben stromabwärts bei solcher Vorüberfahrt die Maschine zeitig ganz zum Stillstande zu bringen ist.

§. 12. Stromabwärts (mit dem Wasser) fahrenden Dampfern ist das Schleppen anderer Schiffe gänzlich verboten.

§. 13. Im Uebrigen hat der Führer des Dampfschiffes die für den Schiffahrtsbetrieb auf der Schwinge überhaupt vorhin sub 1 bis 5 ertheilten Vorschriften gleichfalls genau, und die unter 6 erlassene mit der Abänderung zu befolgen, daß bei voraussichtlicher Begegnung mit einem anderen Schiffe, das Dampfschiff stets an einer zum Vorbeifahren des ersteren geeigneten Stelle anlegen oder nach einer solchen zurückkehren muß, wenn es bei der Begegnung schon an eine zu enge Stelle gerathen sein sollte.

C. Schlußbestimmungen.

§. 14. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Strafe eintritt (vergl. insbesondere §§. 321 und 323 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund), mit Geldbußen bis zu 10 ₰ belegt, vorbehältlich der Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens.

Stade, den 17. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

677. Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Arbeiten bei Anlage der Schiffahrts- und Veenkanäle im Emsgebiete verordnen wir auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1529 — für die Bezirke der Kreise Lingen und Meppen hiemit was folgt:

Wer unbefugt die zu dem Kanalbau benutzten Arbeitsstellen betritt, oder wer die Böschungen oder sonstigen Anlagen des Kanals oder die dort befindlichen Arbeitsgeräthe beschädigt oder in Unordnung bringt, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, sofern nicht die härteren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Osnabrück, den 18. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

678. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) erlassen wir unter Aufhebung unserer denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 23. Juni 1868 (Amtsblatt für Hannover S. 283 u. ff.) für unsern Verwaltungs-Bezirk die nachstehende Polizei-Verordnung:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden, (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absende-Ortes davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens 1/2 Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens 1/2 Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden,

wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, $\frac{1}{2}$ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von $1\frac{1}{2}$ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen.

Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmungen einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und

seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 31. Durch die gegenwärtige Polizei-Verordnung wird an den für militairische Pulver-Transporte gegebenen Bestimmungen Nichts geändert.

Osnabrück, den 13. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

679. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, erlassen wir unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 19. Juni 1868 (Amtsblatt für Hannover Jahrgang 1868 Seite 278) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung.

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absende-Ortes davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter

auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß.

Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldbuße bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 30. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

Der Abschnitt C. (§§. 19—27) findet keine Anwendung auf Schießpulvertransporte auf der Elbe, für welche die ergangenen besonderen Vorschriften bestehen bleiben (Art. 22 des Vertrages vom 13. April 1844 — Hannoversche Gesetzsammlung de 1844 S. 448 —).

Lüneburg, den 14. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

680. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, erlassen wir unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1868 (Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1868, Seite 500 ff.) für unseren Verwaltungsbezirk die nachstehende Polizei-Verordnung.

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absende-Ortes davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere

Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlage eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen.

Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft

darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℔ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 31. Durch die gegenwärtige Polizei-Verordnung wird an den für militairische Pulver-Transporte gegebenen Bestimmungen Nichts geändert.

Aurich, den 14. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

681. Betreffend Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diese Signatur-Adressen, und zwar auf dem oberen Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt. Stephan.

682. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr. . . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 » . . .	2 »
für größere Entfernungen	2 » . . .	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Constantinopel zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 » 4 » .

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die

Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 17. August 1871.

Der Ober-Post-Director.

683. Vom 1. September cr. ab werden die für die Dauer der Badesaison in Bad-Rehburg eingerichteten Personenposten zwischen Wunstorf-Bhf. und Bad-Rehburg, sowie die Botenpost von Wunstorf-Bhf. nach Bad-Rehburg aufgehoben.

Hannover, den 22. August 1871.

Der Ober-Post-Director.

684. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 24. August bis 2. September cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 24. August um 3¾ Nachmittags,
» 25. » » 5¼ »
» 26. » » 6¾ Morgens,
» 27. » » 7¾ »
» 28. » » 9¼ Vormittags,
» 29. » » 9¾ »
» 30. » » 10¼ »
» 31. » » 10¾ »
» 1. September um 11¼ »
» 2. » » 11¾ »

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Vorm., 3^{50} Nachm. und 9^{55} Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Vorm. und 9^{55} Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 24. August um 8¾ Vormittags,
» 25. » » 10 »
» 26. » » 11¼ »
am 27. August um 12½ Mittags,
» 28. » » 1¾ Nachmittags,
» 29. » » 2½ »
» 30. » » 3¼ »
» 31. » » 4 »
» 1. September um 4½ Morgens,
» 2. » » 5 »

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 24. August um 1½ Nachmittags,
» 25. » » 10½ Vormittags,
» 26. » » 11 »
» 27. » » 5½ Morgens,
» 28. » » 6¼ »
» 29. » » 7¼ »
» 30. » » 8 »
» 31. » » 8¼ »
» 1. September um 9 Vormittags,
» 2. » » 9½ »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 25. August um 12¼ Uhr Mittags,
» 28. » » 2¾ » Morgens,
» 30. » » 4½ » »
» 1. September um 6¼ Uhr »

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 3. September cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 19. August 1871.

Der Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

685. Der Tarif vom 1. Januar 1870 für directe Beförderung von Eil- und Frachtgütern via Kehl, via Weißenburg und via Forbach ist aufgehoben. Ueber eine im Westdeutschen bezw. Nordwestdeutschen Eisenbahn-Verbande eingerichtete neue directe Expedition von Gütern nach und von Straßburg via Kehl, bezw. nach und von Metz via Forbach ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen das Nähere zu erfahren.

Hannover, den 19 August 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

686. Vom 1. September cr. ab tritt auf den Strecken Herzberg-Seesen und Northeim-Nordhausen folgender Fahrplan in Kraft:

a. Herzberg-Seesen.

		Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.
Herzberg	Abf.	5^{57}	9^{17}	12^{15}	6^{9}
Osterode	„	6^{20}	9^{59}	1^{8}	6^{29}
Seesen	Ank.	6^{49}	10^{50}	1^{40}	6^{58}

b. Seesen-Herzberg.

		Morgens.	Nachmittags.	Nachmittags.	Abends.
Seesen	Abf.	7^{30}	2^{17}	3^{37}	7^{43}
Osterode	„	8^{8}	2^{54}	4^{43}	8^{22}
Herzberg	Ank.	8^{30}	3^{14}	5^{10}	8^{43}

c. Northeim-Nordhausen.

		Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.
Northeim	Abf.	2^{10}	8^{28}	3^{0}	8^{26}
Herzberg	Ank.	2^{53}	9^{7}	3^{39}	9^{11}
	Abf.	2^{59}	9^{12}	3^{43}	9^{19}
Nordhausen	Ank.	4^{27}	10^{30}	4^{55}	10^{44}

d. Nordhausen-Northeim.

		Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends
Nordhausen	Abf.	4^{27}	11^{20}	4^{55}	10^{45}
Herzberg	Ank.	5^{50}	12^{34}	6^{5}	11^{56}
	Abf.	6^{12}	12^{40}	6^{9}	12^{2}
Northeim	Ank.	7^{1}	1^{19}	6^{44}	12^{37}
		Morgens.	Nachmittags.	Abends.	Abends.

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Hannover, den 19. August 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

687. Mit dem 20. August cr. tritt ein Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870, enthaltend verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Güterklassification, in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann. Münster, den 11. August 1871.

Behufs Erschwerung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen der Einzelgüter empfehlen wir den Versendern, die von ihnen aufgelieferten Frachtstücke, soweit deren Beschaffenheit und Emballage es zuläßt, neben der üblichen Signatur mit dem ausgeschriebenen Namen des Bestimmungsorts oder, sofern dieser nicht an der Eisenbahn liegt, der Eisenbahn-Endstation deutlich zu bezeichnen. Münster, den 16. August 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

688. Betreffend Prüfungstermine behuf Zulassung zum einjährigen Militairdienst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. stattfindenden Prüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst am 4. 5. und 6 September d. J., von Morgens 9 Uhr ab hier in dem Locale der Börse (Osterstraße Nr. 16) abgehalten werden.

Hannover, den 16. August 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

689. Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. Oktober. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

690. Der diesjährige Cursus der Königlichen Bergakademie zu Clausthal beginnt den 17. Oktober c. Programme sind bei dem Unterzeichneten zu haben.

Clausthal, den 18. August 1871.

Die Direction der Königlich Preußischen Bergakademie zu Clausthal. v. Groddeck.

Personal-Chronik.

Königliches evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

691. Nachdem das Schulwesen in Bramsche neu geregelt und daselbst eine, die frühere Bürger- und

Volksschule umfassende Schulanstalt mit der Bezeichnung »Gesammtschule« errichtet ist, so sind ernannt:

1) zum commissarischen Dirigenten der Anstalt der Pastor coll. Tölke zu Bramsche,
2) zum Lehrer der 1. Classe der Bürgerschul-Abtheilung der Rector Remme daselbst,
3) zum Lehrer der 1. Classe der Volksschul-Abtheilung der Cantor Röhmeyer daselbst und
4) zum Lehrer der 2. Classe der Volksschul-Abtheilung und zum Küster der Lehrer Kayser daselbst.

Mit der Verwaltung der 2. Classe der Bürgerschul-Abtheilung ist der Lehrer Hick zu Bramsche und mit der Verwaltung der 3. Classe der Volksschul-Abtheilung der Lehrer Wehrkamp daselbst bis auf Weiteres beauftragt.

Dem Lehrer Landwehr zu Lingen ist die Cantor-, Küster-, Organisten- und Lehrerstelle in Barkhausen und dem Lehrer Baumgarten, bisher zu Badbergen, die Lehrerstelle zu Hesepe, verliehen.

Der Lehrer Clausing in Vehrte ist gestorben.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

692. Der Bergreferendar Frölich zu Bieber ist zum Hüttenfaktor bei dem Hüttenamte zu Rothehütte ernannt. An dessen Stelle ist dem Bergassessor von Stiernberg die Leitung des Betriebes auf dem fiskalischen Werke zu Bieber kommissarisch übertragen.

Der Berginspector Gräff zu Habichtswald ist vom 1. September a. c. ab auf 1 Jahr beurlaubt. An dessen Stelle ist der Hütteninspector z. D. Pfankuch zu Cassel mit commissarischer Versehung der Dirigenten-Geschäfte bei der Berginspection zu Habichtswald beauftragt.

Königliche Intendantur des 10. Armee-Corps zu Hannover:

693. Der Intendantur-Rath Walter ist in gleicher Eigenschaft zu der Intendantur des 6. Armee-Corps nach Breslau, der Intendantur-Rath Lampel von der Intendantur des 11. Armee-Corps, sowie der Intendantur-Rath Arndts von der Intendantur des 8. Armee-Corps in gleicher Eigenschaft zu der diesseitigen Intendantur versetzt worden.

Der Intendantur-Secretair Wülfing ist von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Intendantur des 10. Armee-Corps versetzt worden.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

694. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtsrentmeister Hardeland zu Hildesheim von uns ermächtigt worden ist, sich bei den öffentlichen Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten durch den Gehülfen Cammann vertreten zu lassen und demselben Vollmacht zur Empfangnahme und Quittirung der Gelder zu ertheilen.

---

695. Betreffend die Ergebnisse der Rechnung der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt pro 1870.

	Gold.			Courant.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
In Gemäßheit des §. 57 der Statuten vom 18. Juni 1842 und des §. 22 des Gesetzes vom 25. December 1869 wird das Ergebniß der Rechnung der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt pro 1870 hiermit nachstehend veröffentlicht:						
1) Die ausstehende Forderung der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt betrug von den ursprünglich ausgeliehenen = 4,939,893 Thlr Gold und = 14,585,514 Thlr 14 Sgr 6 Pf Courant am Schlusse des Jahrs 1869 noch die Summe von	3,254,681	11	4	10,776,475	24	1
Vom 1. Januar bis 31. December 1870 sind ferner ausgeliehen worden.	—	—	—	401,186	20	—
überhaupt	3,254,681	11	4	11,177,662	14	1
Darauf sind im Jahre 1870 getilgt: a. durch ordentliche Beitragszahlung = 65,738 Thlr 11 Sgr 4 Pf Gold u. 168,454 Thlr 22 Sgr 2 Pf Cour. b. durch außerordentliche Abschlagszahlungen = 45,566 Thlr 8 Sgr 3 Pf Gold u. 71,201 Thlr 20 Sgr - Pf Cour.	111,304	19	7	239,656	12	2
Die Darlehnsforderung betrug also beim Rechnungs-Abschlusse	3,143,376	21	9	10,938,006	1	11
abgesehen von dem Bestande der einstweiligen Ausleihungen gegen Faustpfand von	—	—	—	233,000	—	—
2) Die Anleihen betrugen zu derselben Zeit, einschließlich des Lagerbestandes von Obligationen	2,342,744	22	6	11,794,752	—	—
3) Nach Abzug der Zinsen für einstweilige Ausleihungen ꝛc. sind den Schuldnern der Anstalt an Zinsen angerechnet . . . . gleich: 3 Thlr 28 Sgr 11²⁴/₁₀₀ Pf für 100 Thlr Schuldbestand.	96,748	4	9	467,754	9	7
4) Die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten haben betragen	5,395	3	3	18,189	4	3
wovon wirklich verausgabt sind. . . . . Der Ueberschuß ist statutenmäßig in den Reservefonds geflossen.	—	—	—	19,673	6	5
5) Der Bestand des Reservefonds beträgt . . . . von welcher Summe 325,100 Thlr Courant zinsbar belegt und in der unter № 2 oben aufgeführten Schuld der Anstalt begriffen sind.	—	—	—	325,142	17	3

Hannover, den 15. August 1871.

Die Direction der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 36. Den 1. September 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. August 1871.)

Stück 36. Nr. 690. Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Nr. 691. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

Nr. 692. Bekanntmachung, betreffend die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien rc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 25. August 1871.)

Stück 25. Nr. 7864. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7865. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk.

Nr. 7866. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 29. August 1871.)

Stück 26. Nr. 7867. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7868. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

696. Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (G. S. Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . . 5 sgr
   b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . . 6 sgr 6 ₰

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.
2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 sgr, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.
3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht er-

reicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

697. Betr. die Schonzeit des Wildes.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeit des Wildes verordnen wir hierdurch mit Rücksicht auf den Stand der Ernte, daß in den Amtsbezirken Hannover, Linden, Neustadt a./R., Wennigsen, Calenberg, Springe, Hameln, Lauenstein und Polle, sowie in den Stadtbezirken Hannover, Wunstorf, Neustadt a./R., Pattensen, Eldagsen, Münder, Hameln und Bodenwerder die Schonzeit der Rebhühner, der Wachteln und der Hasen für dieses Jahr bis zum 7. September (einschließlich) zu dauern hat.

Hannover, den 28. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

698. Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, wird von der unterzeichneten Landdrostei für deren Verwaltungs-Bezirk über den Verkehr mit Schießpulver die nachfolgende Polizei-Verordnung unter Aufhebung der Polizei-Verordnung derselben, betreffend den Privatverkehr mit Schießpulver und sonstigen leicht entzündlichen oder explodirenden Stoffen vom 17. Juni 1868, Amtsblatt für Hannover, Seite 264, hiedurch erlassen:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absende-Ortes davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 250 Kilogramm und auch dann nur mit solchen Gütern

verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume rc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfer-

Nr. 697. Dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 3. September 1871.)

Stück 27. Nr. 7869. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Nr. 7870. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Nr. 7871. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 13. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

715. Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, erlassen wir unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen vom 16. Juni 1868 (Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1868, Seite 538 ff.) für unseren Verwaltungs-Bezirk die nachstehende Polizei-Verordnung:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm

vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden, (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absende-Ortes davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere

Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume 2c. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen.

Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmungen einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht

verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

Der Abschnitt C. (§§. 19 bis 27) findet keine Anwendung auf Schießpulvertransporte auf der Weser, für welche die ergangenen besonderen Vorschriften bestehen bleiben (Art. 22 des Vertrages vom 13. April 1844 — Hannoversche Gesetz-Sammlung de 1844 Seite 448 — §. 7 der Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823. — Hannoversche Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1858, Seite 231.)

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℛ𝓉 oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Hildesheim, den 26. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

716. Betr. Errichtung einer Schiffermusterungs-Behörde zu Westrhauderfehn.

Mit dem 24. d. M. ist zu Westrhauderfehn eine Schiffermusterungs-Behörde ins Leben getreten. Dieselbe besteht aus

dem Navigations-Vorschullehrer Berg, als Vorsitzenden — dem Altschiffer A. L. Pooker, als dessen Stellvertreter — den Altschiffern H. F. Brahms sen. und M. Behrens, als Mitgliedern —

den Altschiffern E. Diekmann und U. S. Ulpts, als deren Stellvertretern.

Aurich, den 28. August 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

717. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner
			50	"	=	$1/2$	"
20	"	=	40	"			
10	"	=	20	"			
5	"	=	10	"			
			5	"			
2	"	=	4	"			
1	"	=	2	"			
500	Gramm	=	1	Pfund			
			$1/2$	"			
200	"						
100	"						
50	"						
20	"						
10	"						
5	"						
2	"						
1	"						

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle $1/4$ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des $1/2$ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des $1/2$ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $1/2$ Pfund-

Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $\frac{1}{2}$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

718. Betreffend Befugniß von Eichämtern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Eichämtern in Hameln, Einbeck, Soltau, Scharmbeck, Meppen und Norden die Befugniß zum Eichen und Stempeln von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Waagen und Gewichten mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, und dem Eichamte in Quakenbrück die Befugniß zum Eichen und Stempeln von Längenmaaßen, Flüssigkeitsmaaßen, Waagen und Gewichten mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände ertheilt hat.

Hannover, den 2. September 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

Reichspostwesen.

719. Betreffend Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung: Dambach.

720. Bei dem Kaiserlichen Post-Amte in Hameln werden vom 1. September ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über $\frac{1}{2}$ ℔ bis 30 ℔ einschließlich einen Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 30 ℔ zwei Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 31. August 1871.

Bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Estorf werden vom 12. August c. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über $\frac{1}{2}$ ℔ bis 15 ℔ einschließlich einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 ℔ einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 31. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

721. Die Postexpeditionen zu Ditzum, Merzen, Plantlünne, Riemsloh und Wietmarschen werden zum 1. September cr. in Postagenturen umgewandelt. Zu demselben Termin tritt zu Bissendorf, Amt Osnabrück, eine Postagentur in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 30. August 1871.

Die Personenpost zwischen Lengerich und Osnabrück und die Botenpost zwischen Iburg und Lienen werden, nach Eröffnung der Eisenbahn auf der Strecke Münster-Osnabrück, vom 1. September ab aufgehoben.

Oldenburg, den 31. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

722. In Anlaß des zeitigen starken Güter-Verkehrs und des dabei hervorgetretenen Mangels an Wagen ist eine temporaire Einschränkung der sub 2 und 4 unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 mit 10 Stunden bezeichneten Frist für Güter-Beladung und Entladung, insoweit solche tarifmäßig den Versendern und Empfängern obliegt, erforderlich. Die desfallsige Frist wird vom 10. September d. J. an und bis auf Weiteres auf 8 Stunden reducirt.

Hannover, den 31. August 1871.

Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird mit dem 10. d. M. der Artikel Wasserglas in die Classe C. bezw. A. versetzt werden; ausgenommen ist hiervon bis auf Weiteres die Strecke Tettenborn-Nordhausen der Halle-Casseler Bahn.

Hannover, den 2. September 1871.

Zum Güter-Tarife des Nord-Westdeutschen Eisenbahnverbandes ist ein sofort in Wirksamkeit tretender Nachtrag herausgegeben, welcher die Einführung anderweiter Reglements- und Tarif-Bestimmungen, sowie einer neuen Waaren-Classification betrifft. Dieser Nachtrag wird in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen käuflich abgelassen.

Hannover, den 1. September 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

723. Vom 10. September cr. ab treten im Westfälischen, sowie im Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Klassifications-Aenderungen ein.

Die Güterexpeditionen sind angewiesen, hierüber auf Erfordern nähere Auskunft zu ertheilen.

Münster, den 26. August 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

724. Betr. die Herbst-Kontroll-Versammlungen.

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen für hiesigen Bezirk finden, wie im angeschlossenen Plane angegeben, Statt.

Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute, zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene und die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten wohnen denselben pünktlich bei. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, hat Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Nur in ganz besonders dringenden Fällen darf die Dispensation von der Controll-Versammlung nachgesucht werden, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Frau, plötzlicher Krankheiten und Todesfälle in der Familie. Derartige begründete und mit Physicats-Attesten resp. Bescheinigungen der Orts- und Polizei-Behörde gehörig belegte Gesuche sind in der Regel 8 Tage vor der Controll-Versammlung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzubringen.

Alle Mannschaften bringen ihre Militair-Pässe und Führungs-Atteste mit zur Stelle.

Besondere persönliche Ordres werden den Mannschaften nicht übersandt.

Hannover, den 31. August 1871.

Königliches Bezirks-Commando Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73.

Plan zur Abhaltung der Herbst-Kontroll-Versammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73 pro 1871.

Comp.	Datum, Tag, Monat.	Uhr.	Kontroll-Platz.	Dazu erscheinen die Mannschaften der Ortschaften:
4. Compagnie (Wennigsen)	Freitag, 15. September	7½ früh	Gehrden und Reise nach Hüpede	Argestorf, Benthe, Bönnigsen, Bredenbeck, Degersen, Ditterke, Empelde, Everloh, Evestorf, Gehrden, Göre, Holtensen, Lemmie, Leveste, Northen, Redderse, Ronnenberg, Sorsum, Weezen, Wennigsen, Wettbergen.
	Freitag, 15. September	11 Vormittags	Hüpede und Reise nach Eldagsen	Bennigsen, Gestorf, Hüpede, Jeinsen, Lüdersen, Oerie, Rössing, Schlickum, Schulenburg, Vardegötzen, Lauenstadt, Pattensen.
	Sonnabend, 16. September	7½ früh	Eldagsen und Reise nach Münder	Adensen, Alferde, Boitzum, Hallerberg, Holtensen, Sorsum, Wittenburg, Wülfingen, Wülfinghausen, Marienburg, Alvesrode, Bockerode, Mittelrode, Völksen, Eldagsen.
	Sonnabend, 16. September	11 Vormittags	Münder und Reise nach Lauenau	Altenhagen I., Brullsen, Flegessen, Hachmühlen, Hasperde, Luttringhausen, Nettelrede, Neustadt, Saupark, Springe, Köllnischfeld, Kl. Süntel, Backede, Böbber, Hamelspringe, Münder.

Comp.	Datum, Tag, Monat.	Uhr.	Kontroll-Platz.	Dazu erscheinen die Mannschaften der Ortschaften:
Noch 4. Comp. (Wennigsen)	Sonntag, 17. September	7 früh	Lauenau und Reise nach Barsinghausen	Altenhagen II., Beber, Gut Blumenhagen, Egestorf, Einbeckhausen, Feggendorf, Hülsede, Lauenau, Meinsen, Messenkamp, Milliehausen, Nienstedt, Pohle, Rohrsen, Schmarrie, Waltershagen.
	Sonntag, 17. September	12 Mittags	Barsinghausen und Reise nach Wennigsen	Bantorf, Barsinghausen, Eckerde, Egestorf, Gr. Goltern, Hohenbostel, Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Nordgoltern, Wichtringhausen, Winninghausen.
3. Comp. (Neustadt a. R.)	Montag, 18. September	9 früh	Wunstorf und Reise nach Neustadt a. R.	Wunstorf, Blumenau, Bockeloh, Colenfeld, Cronsbostel, Dedensen, Duendorf, Garbsen, Havelse, Idensen, Kl. Heidorn, Liethe, Luthe, Marienwerder, Mesmerode, Ricklingen.
	Montag, 18. September	1 Mittags	Neustadt a. R.	Averhoy, Basse, Behrenbostel, Bordenau, Borstel, Duensen, Eilvese, Empede, Frielingen, Hagen, Horst, Mardorf, Mariensee, Mecklenhorst, Metel, Meyenfeld, Moordorf, Nöpke, Neustadt a. R., Osterwald, Otternhagen, Poggenhagen, Suttorf, Schneeren, Scharrel, Stehlingen, Wülfelade.
	Dienstag, 19. September	9 Vormittags	Mandelsloh und Reise nach Neustadt a. R.	Amedorf, Bevensen, Bühren, Brase, Dienstorf, Evensen, Esperke, Helstorf, Laderholz, Lutter, Luttmersen, Mandelsloh, Rodewald, Stöcken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Welze.
5. Compagnie (Hameln)	Sonnabend, 16. September	7 früh	Hameln und Reise nach Aerzen	Hameln, Afferde, Behrensen, Dehmkerbrock mit dazu gehörenden Ortschaften, Diedersen, Egge mit dazu gehörenden Ortschaften, Gr. Hilligsfeld, Halvestorf mit dazu gehörenden Ortschaften, Hastenbeck, Haverbeck, Gut Helpensen, Hemeringen mit dazu gehörigen Ortschaften, Herkendorf, Holtensen, Kl. Berkel, Kl. Hilligsfeld, Lachem, Ohr, Posteholz, Rohrsen, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen.
	Sonnabend, 16. September	11½ Vormittags	Aerzen und Reise nach Grohnde	Aerzen, Amelgatzen mit Giebel, Dehmke, Dehrenberg, Deitlewsen, Gellersen, Grießem, Gr. Berkel mit dazu gehörenden Ortschaften, Grupenhagen mit dazu gehörenden Ortschaften, Dorf und Gut Hämelschenburg, Königsförde, Laatzen, Multhöpen, Reher, Reinerbeckerhorst mit dazu gehörenden Ortschaften, Gut Schwöbber, Selxen, Welsede.
	Sonntag, 17. September	7 früh	Grohnde und Reise nach Polle	Bodenwerder, Bessinghausen, Börry, Brockensen, Emmern, Esperde, Frenke, Grohnde, Hagenohsen, Hajen, Kirchohsen, Latferde, Lüntorf, Tündern, Völkerhausen, Vohremberg.
	Sonntag, 17. September	1 Mittags	Polle und Reise nach Wallensen	Brevörde, Heinsen, Meyborssen, Pegestorf, Polle, Vahlbruch.
	Montag, 18. September	8 früh	Wallensen und Reise nach Lauenstein	Capellenhagen, Deinsen, Duingen, Fölziehausen, Lübrechtsen, Marienhagen, Ockensen, Thüste, Wallensen, Weenzen.
	Montag, 18. September	11 Vormittags	Lauenstein und Rückreise nach Hameln	Ahrenfeld, Bäntorf, Beustorf, Brünnighausen, Coppenbrügge, Deilmissen, Dörpe, Dunsen, Eggersen, Esbeck, Hemmendorf, Herkensen, Heinsen, Hohnsen, Levedagsen, Lauenstein mit Damm, Marienau, Oersen, Oldendorf, Osterwald, Quanthoff, Salzhemmendorf, Voldagsen.
1. Compagnie (Hannover)	Donnerstag, 14. September	8 früh	Hannover, Exercierhaus des 3. Garde-Regts z. F. am Waterlooplatze	Die Leute der Anfangsbuchstaben: A. C. D. E.
		11		B.
	Freitag, 15. September	8		F. G. J.
		11		H.
	Sonnabend, 16. September	8		K. N.
		11		L. M.
	Montag, 18. September	8		O. P. Q. T. U.
		11		R. V.
	Dienstag, 19. September	8		S.
		11		W. X. Y. Z.

Comp.	Datum, Tag, Monat.	Uhr.	Kontroll-Platz.	Dazu erscheinen die Mannschaften der Ortschaften:
2. Compagnie (Linden)	Dienstag, 19. September	8 früh	Rethen und Rückreise	Arnum, Coldingen, Devese, Grasdorf, Harkenbleck, Hemmingen, Hiddestorf, Kronsberg, Laatzen, Müllingen, Reden, Rethen, Börie, Wassel, Wilkenburg, Wülfel, Wülferode.
	Dienstag, 19. September	2 Nachmittags	Langenforth und zurück nach Hannover	Altenhorst, Brink, Bothfeld, Cananohe, Engelbostel, Evershorst, Godshorn, Hainhaus, Heitlingen, Kaltenweide, Krähenwinkel, Langenhagen, Langenforth, Maspe, Forsthaus Mecklenheide, Schulenburg, Twenge, Vinnhorst, Wagenzelle.
	Mittwoch, 20. September	8 früh	Hannover, Exercierhaus des 3. Garde-Regts z. F. am Waterlooplatze	Vorort Linden und zwar die Mannschaften der Anfangsbuchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. und M.
	Mittwoch, 20. September	11	Desgl.	Desgleichen: N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z.
	Donnerstag, 21. September	8	Desgl.	Ahlem, Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Lenthe, Letter, Limmer, Ricklingen, Velber, Bemerode, Bettensen, Gr. und Kl. Buchholz, Döhren, Hainholz, Herrenhausen, Ihme, Kirchrode, Lahe, Linderte, List, Misburg, Oblendorf, Roloven, Stöcken, Vahrenwald.
	Donnerstag, 21. September	1 Nachmittags	Seelze und zurück nach Hannover	Almhorst, Barrigsen, Döteberg, Gümmer, Harenberg, Holtensen, Kirchwehren, Lathwehren, Lohnde, Gr. Munzel, Oster-Munzel, Seelze, Stemmen.

Personal-Chronik.

Königl. Finanz-Direction, Abth. f. Domainen.

725. Die durch den Tod des Amtsrentmeisters Rode erledigte Rentmeisterstelle des Amts Hameln ist vom 1. Oktober cr. ab dem Amtsrentmeister Bösche in Freudenberg verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

726. Der Rector Reuter am Gymnasium zu Aurich ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königliche Kloster-Cammer zu Hannover:

727. Der Regierungsrath Strandes, bisher zu Münster, ist zum Mitgliede unseres Collegiums ernannt worden.

Kaiserliche Ober-Postdirection zu Oldenburg:

728. Zu Postagenten sind angenommen:
der commissarische Postexpediteur Scheuch in Ditzum,
der Postexpediteur Beidermühle in Merzen,
der Postexpediteur Merscher in Plantlünne,
der Postexpeditionsgehülfe Lange in Riemsloh,
der commissarische Postexpediteur Genegel in Wietmarschen.

729. Königl. Finanz-Direction, Abth. für directe Steuern:

1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Amtsrentmeister und kommissarische Steuerempfänger Köhnsen zu Polle mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den bisherigen Schreiber Adolph Wagener aus Polle, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Strube zu Bissendorf mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Harry Goebel zu Bissendorf zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Magistrat zu Norden:

730. Es sind hier die Stellen zweier Viertelsmeister zu besetzen.

Die Stellen gehören zu denjenigen, welche mit civilversorgungsberechtigten Militair-Anwärtern zu besetzen sind, sofern sich dazu geeignete civilversorgungsberechtigte Personen melden. Das Gehalt beträgt für jede Stelle 25 ℛ jährlich.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß fordern wir civilversorgungsberechtigte Personen hiedurch auf, etwaige Bewerbungen bis zum 15. September d. J. bei uns einzureichen.

Magistrat zu Elbingerode:

731. Die Stelle eines Rathsdieners und Rathsschreibers, welche außer freier Wohnung und Feuerung und den circa 60 bis 70 ℛ betragenden Accidenzien (Annahme-, Beitreibungs- und sonstige Gebühren) mit einem festen Gehalte von 128 ℛ dotirt ist, soll bald besetzt werden.

Qualificirte, im Schreiben und Rechnen gewandte, körperlich rüstige, versorgungsberechtigte Personen werden hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste und des Civil-Versorgungsscheins sich persönlich bis 1. Oktober d. Js. bei uns zu melden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 38. Den 15. September 1871.

732. Aus allen Theilen Deutschlands sind Mir bis zur neuesten Zeit Telegramme über den warmen und freudigen Empfang zugegangen, welcher den heimziehenden Kriegern bei der Rückkehr in ihre Heimath bereitet worden ist. Neben dem erhebenden Bewußtsein, an der Größe und Einigung Deutschlands mitgewirkt zu haben, wird jeder von ihnen in dieser Aufnahme den Ausdruck der Dankbarkeit erblicken, welche das Vaterland ihnen zollt, und darin zugleich die Anerkennung finden, die ihnen nach so mühevoller Ausdauer und so bewunderungswürdigen Thaten gebührt, — Thaten, deren folgenreiche Bedeutung unausgesetzt lebhaft gewürdigt wird, wie gegenwärtig bei der Wiederkehr der glorreichen Tage von Gravelotte und Sedan Mir zahlreiche Glückwünsche von den verschiedensten Seiten her bekundet haben. Mit dem herzlichen Danke für diese begeisterten Zurufe drängt es Mich, über die feierliche Bewillkommnung unserer braven Truppen Meine volle Befriedigung auszusprechen.

Bad Gastein, den 4. September 1871.

Wilhelm.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 7. September 1871.)

Stück 28. Nr. 7872. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Kreditverband.

Nr. 7873. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

733. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473.) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien der Provinz Hannover vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Hannoverschen Quartieren auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. Js. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 ℔ (25 Kilg.) Braumalzschrot auf je $114\frac{1}{2}$ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens $247\frac{3}{10}$ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Hannoverschen Quartieren und Himten zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

734. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

735. Das nachstehende, die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Hannover betreffende, Reglement:

Auf Grund des §. 2 der Allerhöchsten Verord-

nung vom 1. August 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Hannover wird nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Geschäfte der Landarmen-Verwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Korrigenden-Wesen des Verbandbezirkes und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten.

§. 2. Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse und dem Landesdirectorium nach den Bestimmungen des Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens 2c. vom 1. November 1868, sowie nach dem gegenwärtigen Reglement geführt.

Jedoch bleibt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten:

1) die Abänderung des gegenwärtigen Reglements;
2) der Erlaß des Reglements über die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrections-Anstalten;
3) die Wahl der Vorsteher dieser Anstalten;
4) die Feststellung des Etats für das Landarmen-Wesen mit den daraus nach den Grundsätzen über das ständische Kassenwesen sich ergebenden Befugnissen.

§. 3. Zur Kompetenz des ständischen Verwaltungs-Ausschusses gehört namentlich:

1) die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des gesammten, zur unmittelbaren Verwaltnng der Verbands-Anstalten erforderlichen Personals, vorbehaltlich der im §. 2 unter Nummer 3 bezeichneten Ausnahme und vorbehaltlich der Befugniß, die Annahme des Unterpersonals nach näherer Weisung den Anstaltsbehörden zu überlassen;

2) die Normirung der von den verpflichteten Verbänden zu leistenden Beiträge zu den Kosten des Landarmen-Wesens nach Maßgabe des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats;

3) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871.

Die dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse überwiesenen Geschäfte erledigt derselbe in den Formen und nach den Vorschriften seiner vom Provinzial-Landtage erlassenen Geschäftsordnung.

§. 4. Das Landesdirectorium führt die laufenden Geschäfte des Landarmen-Wesens unter Beobachtung der von dem Provinzial-Landtage für dasselbe erlassenen Geschäfts-Instruction sowie des Reglements über das ständische Kassenwesen. Es vertritt den Landarmen-Verband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit der Maßgabe, daß seine Legitimation zur Vertretung des Verbandes unabhängig von der Frage ist, ob in der betreffenden Sache die Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Ausschusses nothwendig war.

Insbesondere leitet das Landesdirectorium die Verwaltung der Verbandsanstalten und beaufsichtigt die an denselben angestellten Beamten als deren vorgesetzte Behörde; es beschließt darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll, es bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu sowie zu sonstigen Landarmen- und Korrections-Zwecken erforderlichen, etatsmäßigen Ausgaben auf die ständische Hauptkasse an; es befindet über die Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme; es ordnet endlich alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landes-Polizeibehörden verfügten Detentionen erforderlich ist.

In eiligen, keinen Aufschub zulassenden Fällen vertritt das Landesdirectorium den ständischen Verwaltungs-Ausschuß, dasselbe hat indessen über die getroffenen Anordnungen dem Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte Vortrag zu halten.

§. 5. Die an den Landarmenverbands-Anstalten anzustellenden Beamten genießen die Rechte und Pflichten ständischer Beamten und findet auf dieselben namentlich das ständische Pensions-Reglement vom 28. September 1869 Anwendung.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 1. August d. J. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Hannover (Gesetzsammlung Seite 325) hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 25. August 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez: Grf. zu Eulenburg.

Genehmigung. I. B. 5418.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 6. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: von Leipziger.

736. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1 Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat

die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeldlich zu haben sind.

Hannover, den 14. Juni 1871.

Königliche Finanz-Direction.

737. Betr. das Receptionsgeschäft der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit folgende Bekanntmachung:

»Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäftsinstruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptionsanträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September cr. beginnenden Receptionstermine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.«

zur besonderen Kenntniß der betheiligten Behörden meines Ressorts.

Hannover, den 12. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung: von Leipziger.

738. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen erlassen wir für den Landdrosteibezirk Osnabrück die nachstehende Polizei-Verordnung;

§. 1. Die in der Anlage a. namhaft gemachten direeten Gifte dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in abgeschlossenen Räumen (Giftkammern oder Verschlägen) und zwar so, daß die einzelnen Arten der Gifte (Arsenik-, Quecksilber- und vegetabilische Gifte) in verschiedenen verschlossenen Behältnissen (Schränken), welche in einem größeren verschließbaren Schranke vereinigt werden können, von einander getrennt aufbewahrt werden.

Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker, resp. Droguist, oder in deren Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 2. Die Giftkammer resp. der Verschlag und der Giftschrank sind als solche zu bezeichnen, sowie jede Abtheilung des Giftschranks ihrem Inhalte gemäß mit Bezeichnung zu versehen.

§. 3. Für die einzelnen Arten von Giften müssen eigene bezeichnete Waageschalen, Mörser und Löffel in jeder Abtheilung des Giftschrankes und eigenes Gewicht, sowie sonst erforderliche Dispensir-Geräthe (Dispensirtisch) in der Giftkammer resp. in dem Verschlage aufbewahrt werden.

§. 4. Der Phosphor ist innerhalb eines besonderen verschlossenen sicheren Schränkchens im Keller unter Wasser in einem Glase aufzubewahren, welches in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse steht. Schrank und Blechbüchse sind mit „Phosphor" zu bezeichnen.

§. 5. Die Verabfolgung der Gifte darf, außer

in den Apotheken gegen ein ärztliches Recept, nur gegen einen mit dem Siegel des Käufers oder der Ortsobrigkeit versehenen Giftschein und nur an Personen, die dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder durch ein Attest der Obrigkeit (Polizei, Gemeinde-Orts-Vorstand) legitimirt sind, geschehen.

§. 6. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§. 7. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum des Giftscheins, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen der Person, welche das Gift in Empfang nimmt und die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes, sowie zu welchem Gebrauch es bestimmt ist, enthalten, resp. angeben.

§. 8. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen versiegelten, und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift »Gift« und drei in die Augen fallenden, schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt und nicht Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§. 9. Die in der Anlage b. namhaft gemachten, heftig wirkenden Mittel, die sog. indirecten Gifte, dürfen nur in abgesonderten Behältnissen und Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in denselben, welche zur Aufbewahrung der directen Gifte dienen.

§. 10. Diese Mittel (§. 9) dürfen nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von der Obrigkeit (Polizei, Gemeinde-Orts-Vorstand) legitimirt sind, und ferner nur unter den durch §. 8 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verabfolgt werden.

§. 11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Unvermögensfalle in eine Haft bis zu 14 Tagen.

§. 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte für Hannover in Kraft.

Osnabrück, den 3. September 1871.

Königliche Landdrostei. Vincke.

Anlage a.

Verzeichniß der directen Gifte, welche nur in verschlossenen Giftkammern resp. Verschlägen aufbewahrt und nur gegen Giftscheine verabfolgt werden dürfen.

Acidum arsenicosum (weißer Arsenik), sowie sämmtliche übrige Arsenik-Präparate und die arsenikhaltigen Farben. Acidum hydrocyanatum (Blausäure). Atropinum und dessen Salze. Brucinum und dessen Salze. Cantharidinum. Curare. Codeinum. Colchicinum. Concinum. Daturinum. Digitalinum. Emetinum purum. Hydrargyrum amidato-bichloratum. Hydrargyrum bichloratum corrosivum. Hydrargyrum bijodatum rubrum. Hydrargyrum jodatum. Hydrargyrum oxydatum rubrum. Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum et solutum. Kali arsenicosum solutum. Kali hydrocyanicum. Narceinum. Narcotinum. Nicotinum. Nitrobenzin. (Oleum Myrbani) Oleum amygdalarum amararum aethereum. Oleum Lauroceraci. Phosphorus und dessen Präparate im Keller. Strichninum purum und dessen Präparate. Zincum hydrocyanicum.

Anlage b.

Verzeichniß der heftig wirkenden Mittel (der sog. indirecten Gifte), welche in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln, sowie von anderen Materialwaaren aufgestellt werden müssen.

Acidum hydrochloratum (Salzsäure), nitricum (Salpetersäure), sulphuricum (Schwefelsäure), chromicum, oxalicum (Sauerkleesäure), pycronitricum. Ammoniacum cupro-sulphuricum. Anacardia. Aqua Amygdalarum amararum (Bittermandelwasser). Aqua Plumbi (Bleiwasser). Argentum nitricum (Höllenstein). Argentum nitricum cum Kali nitrico. Auro natrium chloratum. Berberinum und dessen Salze. Bromium. Cadmium sulphuricum. Cantharides (spanische Fliegen). Cardoleum. Chloroformium. Chromgelb. Chromoxyd. Cuprum aluminatum, oxydatum und sulphuricum. Elaterium. Ergotinum. Euphorbium. Extractum Aconiti, Belladonnae, Cannabis Indicae, Colocynthidis, Digitalis, Gratiolae, Hyoscyami, Ipecacuanhae, Mezerei spirituosum. Opii. Seminis Strychni aquosum und spirituosum. Fabae Calabarienses, Pichurim, St. Ignatii. Ferrum jodatum sacharatum. Folia Belladonnae, Digitalis, Hyoscyami, Stramonii. Fructus Colocynthidis. Gummi resina Gutti Herba Aconiti, Cannabis Indicae, Cicutae virosae, Conii, Gratiolae, Lactucae virosae, Ledi palustris, Lobeliae inflatae, Pulsatillae, Rhois toxicodendri, Rhododendri crysanth. Hydrargyrum chloratum mite, cyanatum, phosphoricum. Hydras Chlorali. Jodum. Kali chromicum, hydricum fusum, hydricum siccum, hydricum solutum. Kalium. Kalium jodatum. Kreosotum. Lactucarium. Leucoleinum. Liquor Hollandicus (Elaylum chloratum). Liquor Stibii chlorati. Morphium purum, aceticum, hydrochloratum, sulphuricum. Natrium hydricum solutum. Opium. Oxalium. Picrotoxinum. Piperinum. Plumbum aceticum, hydrico aceticum solutum, hydrico carbonicum, nitricum, oxydatum und sämmtliche Bleifarben. Pulvis Ipecacuanhae opiatus. Radix Asari, Belladonnae, Ipecacuanhae. Resina Jalapae. Rhizoma Veratri. Santoninum. Scammonium. Semina Cocculi Indici, Colchici, Conii. Hyoscyami, Sabadillae, Staphidis Agriae, Stramonii, Strychni. Spiritus Sinapis. Stibio-Kali tartaricum. Summitates Sabinae. Theriaca. Tinctura Aconiti, Cantharidum, Colocynthidis, Jodi. Ipecacuanhae, Opii benzoica, Opii crocata, Opii simplex. Seminis Colchici, seminis Strychni. Tubera Aconiti, Colchici. Vinum Stibio-Kali tartarici. Seminis Colchici. Zincum aceticum purum, chloratum purum, ferro-hydrocyanicum, sulphuricum.

739. Betreffend Befugniß von Eichungsämtern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister den Eichungsämtern zu Peine, Alfeld, Lüchow, Lehe, Lingen und Leer bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Waagen und Gewichten mit Ausschluß von Präcisionsgegenständen, demjenigen zu Fürstenau die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Waagen und Gewichten mit der gleichen Beschränkung beigelegt hat; und ferner, daß die Befugniß des Eichungsamts in Melle zur Eichung und Stempelung der Hohlmaaße auf die der Flüssigkeitsmaaße beschränkt ist.

Hannover, den 7. September 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

Reichspostwesen.

740. Betr. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

741. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 13. bis 22. September cr. wie folgt:

A. **Von Norden nach Norderney.**

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 13.	September	um	$9\frac{1}{4}$	Uhr	Vormittags,
» 14.	»	»	$9\frac{3}{4}$	»	»
» 15.	»	»	$10\frac{3}{4}$	»	»
» 16.	»	»	$11\frac{1}{4}$	»	»
» 17.	»	»	$11\frac{1}{2}$	»	»
» 18.	»	»	12	»	Mittags,
» 19.	»	»	$12\frac{3}{4}$	»	»
» 20.	»	»	$1\frac{1}{4}$	»	Nachmittags,
» 21.	»	»	$2\frac{1}{4}$	»	»
» 22.	»	»	$3\frac{1}{2}$	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. $\frac{3}{4}$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer $3\frac{3}{4}$ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Uhr Morgens, 3^{50} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Uhr Morgens und 9^{55} Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 13.	September	um	2	Uhr	Nachmittags,
» 14.	»	»	$2\frac{1}{2}$	»	»
» 15.	»	»	$3\frac{1}{2}$	»	»
» 16.	»	»	$4\frac{1}{4}$	»	»
» 17.	»	»	$4\frac{3}{4}$	»	Morgens,
» 18.	»	»	5	»	»
» 19.	»	»	$5\frac{1}{2}$	»	»
» 20.	»	»	$6\frac{1}{4}$	»	»
» 21.	»	»	$7\frac{1}{4}$	»	»
» 22.	»	»	$8\frac{1}{2}$	Uhr	Vormittags,

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. **Von Emden nach Norderney.**

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 13.	September	um	$7\frac{1}{2}$	Uhr	Morgens,
» 14.	»	»	$7\frac{1}{2}$	»	»
» 15.	»	»	$8\frac{1}{2}$	»	Vormittags,
» 16.	»	»	$8\frac{1}{4}$	»	»
» 17.	»	»	$9\frac{1}{2}$	»	»
» 18.	»	»	$9\frac{1}{2}$	»	»
» 19.	»	»	$10\frac{1}{2}$	»	»
» 20.	»	»	$11\frac{1}{4}$	»	»
» 21.	»	»	$12\frac{1}{2}$	»	Mittags,
» 22.	»	»	1	»	Nachmittags,

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. **Von Geestemünde nach Norderney.**

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 13.	September	um	$4\frac{1}{2}$	Uhr	Morgens,
» 15.	»	»	$6\frac{1}{4}$	»	»
» 18.	»	»	9	»	Vormittags,

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 23. September cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publikation vorbehalten.

Oldenburg, den 9. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

742. Am 1. September cr. tritt ein XII. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) ermäßigte Tarifsätze der Classe C. für Leipzig-Soest trans. für Sendungen nach verschiedenen Bergisch-Märkischen Stationen und
2) ermäßigte Tarifsätze für Schienensendungen für Soest trans. nach Halle, Leipzig, Döbeln, Dresden, Riesa, Cottbus, Meißen, Großenhain, Zittau, Reichenberg loco und trans., Bodenbach loco und trans. und Görlitz loco und trans. für Sendungen von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn, sowie für Düsseldorf trans. Bodenbach trans.

Derselbe kann bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 24. August 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

743. Diejenigen Baubeflissenen, welche das im Oktober d. J. bevorstehende Bauführer-Examen vor der unterzeichneten Kommission abzulegen gedenken, werden hierdurch erinnert, daß sie ihre desfallsigen Gesuche nebst allen vorschriftsmäßigen Anlagen spätestens zu Ende des laufenden Monats September einzureichen haben.

Hannover, den 6. September 1871.

Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Hannover.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction,

1. Abtheilung für Forsten:

744. Es sind versetzt: am 1. Juni d. J., der Oberförster Habenicht von Ilfeld nach Obernkirchen in der Grafschaft Schaumburg, die Förster Goldbeck von Andreasberg nach Heimbuch und Bernhardt von Sieber nach der Kupferhütte bei Lauterberg; am 1. Juli: Oberförster Döring von Fredelsloh nach Garlstorf, Oberförster Kahle von Sellhorn nach Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, und Oberförster Denicke von Garlstorf nach Lüdersdorf im Regierungs-Bezirke Potsdam, ferner die Förster Albrecht von Lauenberg nach Delper, Hintze von Fredelshagen nach Lauenberg, Joachim von Hilwartshausen nach Fredelshagen, Hintze von Hahndorf nach Fredelsloh, Volkmann von Scharzfeld nach Weende, Großgebauer von Breitenhees nach Bennerstedt, Arendt von Lerbach nach Breitenhees, Ulrich von Schletau nach Schneeren und Müller von Wulfsode nach Wedehof; am 1. August: Förster Peter von Moeborn im Regierungs-Bezirke Cassel, nach Hilwartshausen; am 1. September: der Oberförster Beermann von Scharzfeld nach Dammendorf im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. O. und der Förster Schlemme von Hemeln nach Hohefeld.

Zu Revierförstern sind ernannt: die Förster: Schöttler zu Rathlosen, Willig zu Dannhorst, Schulz zu Ovelgönne, Grebe zu Ilfeld, bisher zur Kupferhütte, Bültemeyer zu Sellhorn, bisher zu Weende und Kalckhoff zu Scharzfeld, bisher zu Osterode.

Pensionirt sind am 1. Juli cr.: die Förster: Schlotermann zu Bennerstedt, Seebohm zu Wedehof, Malzfeld zu Cattenbühl, ferner der Oberförster Uhlig zu Bergen, und ist dem letzteren von Sr. Majestät dem Kaiser und König der Rothe Adler-Orden 4. Classe Allergnädigst verliehen worden.

Angestellt sind: am 1. Juni cr.: der Stadtförster Kühtz zu Ratzebuhr als Förster zu Schulenberg und der Oberjäger Roge zu Kirchlinteln als Förster zu Polle; am 1. August cr.: der forstversorgungsberechtigte Civil-Anwärter Walter zu Duingen als provisorischer Förster zu Schwaförden; am 1. September cr.: der forstversorgungsberechtigte Civil-Anwärter Bieling als provisorischer Förster zu Wulfsode und vom 1. October cr. ab der Stadtförster Bogs zu Sulmierzyce, Regierungs-Bezirk Posen, als Förster zu Hemeln.

Seit dem 1. Mai cr. ist das Revier Stadensen aufgelöst und mit den Oberförstereien Hagen, Emmen und Dalle vereinigt worden.

Vom 1. Juni cr. ab sind die Reviere: Ilfeld I. und Ilfeld II. zur »Oberförsterei Ilfeld« unter Verwaltung des Oberförsters Bornebusch daselbst vereinigt und dem Forstinspectionsbezirke Lauterberg zugelegt.

Die Forstinspection Hannover-Elbingerode ist vom 1. Juli c. ab aufgehoben und die Oberförsterei Elbingerode gleichfalls dem Inspectionsbezirke Lauterberg beigelegt worden.

Von demselben Zeitpuncte ab ist die Oberförsterei Adelebsen von der Forstinspection Uslar abgezweigt und der Forstinspection Bovenden zugelegt, dagegen ist von der letzteren die Oberförsterei Westerhof abgenommen und dem Inspectionsbezirke Hannover-Dassel mit beigelegt, und ferner die Oberförsterei Helmerkamp von der Inspection Eschede der Forstinspection Hannover-Eidlingen zugelegt worden. Das Revier Fredelsloh ist aufgelöst und mit den Oberförstereien Rotenkirchen und Ertinghausen vereinigt, und es ist durch Vereinigung der Reviere Sellhorn und Garlstorf die »Oberförsterei Garlstorf« gebildet worden.

Auch sind vom 1. Juli c. ab die Reviere Lingen und Freren zur »Oberförsterei Lingen« vereinigt und ist die Verwaltung dieser Oberförsterei dem Oberförster Maseberg zu Lingen übertragen, und gleicherweise sind die Reviere Liebenburg und Riechenberg zur »Oberförsterei Liebenburg« unter Verwaltung des Oberförsters Lange in Riechenberg vereinigt worden.

2. Abtheilung für Domainen:

An Stelle des mit dem 1. Oktober c. nach Hameln versetzten Amtsrentmeisters Bösche ist die Verwaltung der Amtskasse Freudenberg dem Civil-Supernumerar Wahrmann übertragen.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

745. Der Landbaumeister Wellenkamp zu Osnabrück und der Wasserbau-Director Luttermann zu Koppelschleuse sind zu Bauräthen ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Reymann zu Lüneburg ist als Hülfsbeamter an das Amt Neuenhaus versetzt worden.

Der bisherige Lehrer Brüning zu Haselünne ist zum Amtssecretair bei dem Amte Haselünne ernannt worden.

Der Calculaturgehülfe Kindt hieselbst ist an die Stelle des Büreau-Diätars Theuerling, welcher wieder bei der hiesigen Landdrostei beschäftigt wird, mit der kommissarischen Verwaltung der Amtssecretairstelle zu Wittlage beauftragt worden.

Der Amtsvogt Wittbold zu Lauenau ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Wittlage versetzt.

Der Stackarbeiter Pöttering zu Listrup ist als Buschwärter angestellt.

Der Lotterie-Director a. D. Lodtmann hieselbst, der Leggegehülfe Horst zu Ostercappeln und der Chausseewärter a. D. Grafel zu Lohne sind verstorben.

Königliches Consistorium zu Hannover:

746. Es sind angestellt:

1) als 3. Töchterlehrer an der Volksschule in Zellerfeld der bisherige Elementarlehrer daselbst, Emil Meyer,

2) als Küster und Schullehrer in Sohlingen der bisherige Schullehrer-Adjunct daselbst, Heinrich Melching,

3) als Inspector der lutherischen Volksbürgerschule in Hildesheim der bisherige Rector der Volksschule in Nordhausen, Woldemar Dietlein,

4) als Küster, Organist und Schullehrer zu Groß-Goltern der bisherige Küster, Organist- und Schullehrer-Adjunct zu Bergen bei Celle, Ernst Friedrich Adolf Heidorn,

5) als Schullehrer zu Tangendorf der bisherige Schullehrer zu Daensen, Peter Heinrich Kröger,

6) als 4. Schullehrer zu Bevensen der bisher mit der interimistischen Versehung der 3. Schulstelle daselbst beauftragte Seminarist Georg Eduard August Löffler,

7) als 2. Schullehrer zu Oldenstadt der bisherige Lehrer zu Wulsten, Heinrich Georg Kiehn,

8) als Schullehrer in Strange der bisherige Schullehrer zu Mallinghausen, Georg Heinrich Friedrich Baumgarten,

9) als 2. Schullehrer in Heinsen der Seminarist Ratje Ludwig Ferdinand Haack,

10) als Küster und Schullehrer in Gelliehausen der bisherige 2. Lehrer zu Weende, Heinrich Lange,

11) als Adjunct cum spe succedendi des Cantors und 2. Knabenlehrers in Peine der bisherige 3. Töchterlehrer daselbst, Georg Friedrich Carl Seiffert,

12) als 3. Töchterlehrer zu Peine der bisherige Elementarlehrer das., Heinrich August Carl Cramm,

13) als Schullehrer zu Großenvörde der bisherige Schullehrer zu Ridderade, Ernst Heinrich Carl Wegener,

14) als Küster und Schullehrer in Gr. Bülten der bisherige provisorische Lehrer in Vöhrum, Carl Weber.

Dem Küster und Schullehrer Tronnier zu Meine ist der Cantor-Titel verliehen worden.

Königliches Consistorium zu Stade:

747. Mit Genehmigung der zuständigen Ressortminister ist die Wahrnehmung der bautechnischen Geschäfte im Geschäftskreise des hiesigen Consistorii dem Bau-Inspector Doeltz hieselbst übertragen.

Kaiserliche Ober-Postdirection zu Hannover:

748. Die Abiturienten Breun und Schröter sind zu Post-Eleven angenommen und bei den Kaiserlichen Postämtern in Uelzen, resp. in Hameln in Beschäftigung getreten.

Der Sattler und Gastwirth Koring in Estorf und der Maurermeister und Senator Dökel in Rehburg Stadt sind zu Post-Agenten angenommen.

Zu Post-Praktikanten sind ernannt: Die Post-Eleven Loycke in Hannover, Klostermann in Stade und Jahn in Hannover.

Versetzt sind: der Postrath Schmücker von Hannover nach Arnsberg, der Post-Inspector Bock als commissarischer Postrath von Darmstadt nach Hannover, der Post-Expedient Nöldecke von Elze nach Hannover, der Wagenmeister Asche vom Postamte in Hannover als Eisenbahn-Postconducteur an das Eisenbahn-Postamt № 16 daselbst, der Eisenbahn-Postconducteur Brandes vom Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover als Wagenmeister an das Postamt daselbst.

Der Briefträger Kook bei dem Postamte in Hannover ist als solcher bestätigt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

749. Der vom Königlichen Justiz-Ministerium zum Advocaten, unter Anweisung des Wohnsitzes in Göttingen, ernannte Referendar Carl Johann v. Bargen aus Celle ist am 5. September in sein Amt eingeführt.

750. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate August 1871.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
A. Landdrosteibezirk **Hannover.**																
1. Hannover: am 1. August	—	—	—	—	41	—	38	6	34	—	33	—	24	6	21	6
" 5. "	—	—	—	—	40	6	38	—	35	—	32	—	24	6	21	6
" 8. "	—	—	—	—	41	—	38	—	35	—	33	—	24	—	22	—
" 12. "	58	—	56	—	41	—	38	—	34	—	32	—	24	—	19	6
" 15. "	—	—	—	—	40	6	37	6	34	—	30	—	24	6	21	6
" 19. "	—	—	—	—	41	—	39	6	34	—	31	—	25	—	21	6
" 22. "	—	—	—	—	39	6	36	—	33	—	30	—	23	6	19	—
" 26. "	—	—	—	—	41	—	37	6	—	—	—	—	25	—	20	—
" 29. "	—	—	—	—	40	—	38	—	—	—	—	—	23	6	21	—
2. Hameln: am 2. August	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 5. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 9. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 12. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 16. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 19. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 23. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 26. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
" 30. "	58	—	55	—	44	—	43	—	33	—	30	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. August	60	—	58	—	41	—	39	—	35	—	33	—	25	—	24	—
" 30. "	59	—	57	—	41	—	39	—	32	—	30	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. **Hildesheim.**																
1. Hildesheim: am 2. August	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
" 5. "	59	—	58	—	41	—	40	—	32	—	31	—	23	—	22	—
" 9. "	59	—	58	—	40	—	39	—	32	—	31	—	23	—	22	—
" 12. "	58	—	57	—	40	—	39	—	32	—	31	—	23	—	22	—
" 16. "	58	—	57	—	40	—	39	—	32	—	31	—	23	—	22	—
" 19. "	57	—	56	—	39	—	38	—	32	—	31	—	22	—	21	—
" 23. "	57	—	56	—	39	—	38	—	32	—	31	—	22	—	21	—
" 26. "	57	—	56	—	39	—	38	—	32	—	31	—	22	—	21	—
" 30. "	57	—	56	—	39	—	38	—	32	—	31	—	22	—	21	—
2. Goslar: am 2. August	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10
" 5. "	57	6	51	10	39	7	37	6	30	—	28	8	23	2	21	10
" 9. "	54	7	54	7	38	2	37	6	29	4	28	8	22	6	21	10
" 12. "	54	7	54	7	38	2	37	6	29	4	28	8	22	6	21	10
" 16. "	54	7	54	7	38	2	37	6	29	4	28	8	22	6	21	10
" 19. "	54	7	54	7	38	2	37	6	29	4	28	8	22	6	21	10
" 23. "	54	7	53	4	39	7	37	6	28	8	27	4	21	10	20	6
" 26. "	54	7	53	4	39	7	37	6	28	8	27	4	21	10	20	6
" 30. "	54	7	53	4	39	7	37	6	28	8	27	4	21	10	20	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
		für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen:	am 1. August	60	—	58	4	49	6	48	—	—	—	—	—	23	—	21	—
	„ 3. „	60	—	57	6	49	—	47	—	34	—	33	—	23	—	21	—
	„ 5. „	59	—	58	—	47	—	46	—	34	—	33	—	22	—	20	—
	„ 8. „	60	—	55	—	47	—	46	—	33	—	32	—	22	—	20	—
	„ 10. „	60	—	56	—	47	—	45	—	34	—	32	—	22	—	20	—
	„ 12. „	—	—	—	—	47	—	45	—	—	—	—	—	22	—	20	6
	„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 17. „	58	—	57	6	45	—	40	—	—	—	—	—	21	—	19	6
	„ 19. „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 22. „	—	—	—	—	41	—	40	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 24. „	57	6	55	—	42	6	40	—	31	—	30	—	21	—	20	—
	„ 26. „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	21	—	19	—
	„ 29. „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	21	—	19	—
	„ 31. „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	21	—	19	—
4. Münden:	am 1. August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 5. „	60	—	59	—	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 8. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 12. „	60	—	59	—	45	—	44	—	32	—	31	—	20	—	19	—
	„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 19. „	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 22. „	60	—	59	—	—	—	—	—	31	—	30	—	—	—	—	—
	„ 26. „	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 29. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 3. August	55	—	52	—	45	—	44	—	31	—	30	—	19	—	18	—
	„ 7. „	57	—	53	—	45	6	45	—	32	—	31	—	20	—	17	—
	„ 10. „	—	—	—	—	46	—	46	—	—	—	—	—	19	—	18	—
	„ 14. „	56	—	53	—	46	—	43	—	31	—	31	—	20	—	18	—
	„ 17. „	56	—	56	—	46	—	43	—	30	—	30	—	20	—	17	6
	„ 21. „	56	—	55	—	45	—	40	—	31	—	30	—	20	—	17	—
	„ 24. „	55	—	53	—	40	—	38	—	—	—	—	—	20	—	17	—
	„ 28. „	54	—	45	—	40	—	38	—	30	—	30	—	20	—	17	—
	„ 31. „	50	—	45	—	40	—	37	—	—	—	—	—	20	6	17	—
6. Duderstadt:	am 2. August	55	—	54	—	45	—	44	—	32	—	30	—	18	9	17	—
	„ 5. „	55	—	52	6	46	3	45	—	32	—	30	—	18	—	17	—
	„ 9. „	55	—	54	—	45	—	44	—	32	—	30	—	18	—	17	—
	„ 12. „	55	—	54	—	45	—	44	—	32	—	30	—	18	—	17	—
	„ 16. „	55	—	52	6	45	—	44	—	32	—	30	—	18	—	17	6
	„ 19. „	55	—	54	—	45	—	44	—	32	—	30	—	18	—	17	6
	„ 23. „	54	—	52	6	45	—	42	6	32	—	30	—	17	6	17	—
	„ 26. „	54	—	52	6	45	—	40	—	32	—	30	—	17	—	15	—
	„ 30. „	55	—	52	6	42	6	40	—	32	—	30	—	17	6	15	—
7. Herzberg:	am 4. August	60	—	58	—	45	—	44	—	35	—	34	—	22	—	20	—
	„ 7. „	62	6	58	6	45	—	45	—	35	—	35	—	22	—	20	—
	„ 11. „	60	—	57	—	45	—	45	—	35	—	34	—	21	—	19	—
	„ 14. „	62	—	60	—	46	—	45	—	36	—	35	—	22	—	19	6
	„ 18. „	62	6	58	6	45	—	44	—	35	—	34	—	20	—	19	—
	„ 21. „	60	—	57	6	45	—	44	—	34	—	32	6	21	—	20	6
	„ 25. „	62	6	60	—	45	—	44	—	33	—	33	—	22	—	19	—
	„ 28. „	60	—	55	—	45	—	40	—	34	—	30	—	20	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. August	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 5. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 9. „	56	—	54	—	41	—	40	—	33	—	31	—	25	—	22	—	30	—	27	—
„ 12. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 16. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 19. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 23. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 26. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 30. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 2. August	59	—	58	—	41	—	40	—	35	—	30	—	25	—	24	—	29	—	28	—
„ 5. „	59	—	58	—	41	—	40	—	35	—	30	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 9. „	58	—	57	—	41	—	40	—	36	—	30	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 12. „	58	—	57	—	41		40	—	36	—	30	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 16. „	59	—	58	—	42	—	41	—	36	—	30	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 19. „	59	—	58	—	41	6	40	—	35	—	30	—	25	—	23	—	—	—	—	—
„ 23. „	58	—	57	—	42	—	40	—	35	—	30	—	25	—	23	—	—	—	—	—
„ 26. „	58	—	52	6	42	—	39	—	34	—	30	—	24	—	22	—	—	—	—	
„ 30. „	58	—	55	—	41	—	39	—	34	—	30	—	24	—	22	—	30	—	29	—
3. Uelzen:																				
am 5. August	56	—	55	—	39	—	38	—	31	—	30	—	23	6	23	—	29	—	28	—
„ 12. „	56	—	55	—	38	—	36	—	31	—	30	—	23	6	23	—	27	—	26	—
„ 19. „	56	—	55	—	38	—	37	—	31	—	30	—	21	—	20	—	27	—	26	—
„ 26. „	56	—	55	—	38	6	38	—	31	—	30	—	22	—	21	—	27	—	26	—
4. Harburg:																				
am 1. August	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	30	—
„ 8. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	30	—
„ 15. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	30	—
„ 22. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	30	—
„ 31. „	56	—	52	—	42	—	40	—	36	—	30	—	26	—	23	—	32	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 10. August	57	6	55	—	38	—	36	—	34	—	32	—	24	—	22	6	32	6	30	—
„ 17. „	57	6	55	—	38	—	36	—	34	—	32	—	24	—	22	6	32	6	30	—
„ 24. „	57	6	55	—	38	—	36	—	34	—	32	—	24	—	22	6	32	6	30	—
„ 31. „	57	6	55	—	38	—	36	—	34	—	32	—	24	—	22	6	32	6	30	—
6. Lüchow:																				
am 5. August	58	9	57	6	38	9	37	6	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 12. „	58	9	57	6	37	6	36	3	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 19. „	55	—	52	6	36	3	35	—	35	—	32	—	25	—	24	—	—	—	—	—
„ 26. „	53	—	52	6	36	3	35	—	32	6	30	—	16	—	15	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	50	—	48	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	21	—	28	—	26	—
" 2. " " " "	50	—	48	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	21	—	28	—	26	—
" 3. " " " "	50	—	48	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	21	—	29	—	27	—
" 4. " " " "	50	—	48	—	37	—	35	—	32	—	30	—	22	—	21	—	29	—	27	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	55	—	50	—	43	—	35	—	35	—	30	—	24	—	20	—	30	–	25	—
" 2. " " " "	55	—	50	—	43	—	35	—	35	—	30	—	24	—	20	—	30	—	25	—
" 3. " " " "	55	—	50	—	43	—	35	—	35	—	30	—	24	—	20	—	30	—	25	—
" 4. " " " "	55	—	50	—	43	—	35	—	35	—	30	—	24	—	20	—	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	57	2	51	2	36	6	34	10	27	6	25	9	21	4	20	3	—	—	—	—
" 2. " " " "	57	2	51	2	36	4	34	8	27	2	25	9	20	10	19	8	—	—	—	—
" 3. " " " "	57	2	51	2	36	4	34	8	26	11	25	6	19	8	18	6	—	—	—	—
" 4. " " " "	57	2	51	2	38	6	35	8	26	6	24	10	19	8	18	6	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	—	—	—	—	37	5	37	5	—	—	—	—	22	1	22	1	—	—	—	—
" 2. " " " "	—	—	—	—	37	5	37	5	—	—	—	—	22	1	22	1	—	—	—	—
" 3. " " " "	—	—	—	—	37	5	37	5	—	—	—	—	22	1	22	1	—	—	—	—
" 4. " " " "	—	—	—	—	37	5	37	5	—	—	—	—	22	1	22	1	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	60	—	58	—	42	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	26	—
" 2. " " " "	60	—	58	—	42	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	26	—
" 3. " " " "	60	—	58	—	42	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	26	—
" 4. " " " "	60	—	58	—	42	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	26	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. August	57	6	55	—	40	—	37	6	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
" 2. " " " "	57	6	55	—	40	—	37	6	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
" 3. " " " "	57	6	55	—	40	—	37	6	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
" 4. " " " "	57	6	55	—	40	—	37	6	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Aug.	60	6	55	—	40	—	35	—	33	—	27	6	24	—	19	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück " " "	58	—	55	—	40	—	35	—	35	—	33	—	22	—	20	—	—	—	—	—
3. Fürstenau " " "	57	6	57	6	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	37	6	37	6
4. Lingen " " "	—	—	—	—	38	—	36	—	34	—	33	—	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim " " "	64	—	60	—	42	—	39	6	30	—	30	—	24	—	22	—	40	—	35	—
6. Neuenhaus " " "	—	—	—	—	42	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	31	—
7. Nordhorn " " "	—	—	—	—	37	6	37	6	25	—	22	6	25	—	20	10	25	10	25	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen " " "	—	—	—	—	61	8	57	6	50	—	50	—	—	—	—	—	51	8	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 31. Juli bis 6. August	10	20	-	8	20	-	8	10	-	8	8	-	7	1	-	6	16	-	4	24	-	4	10	-	—	-	-	—	—	-
" 7. August " 13. "	10	20	-	8	20	-	8	10	-	8	8	-	7	—	-	6	20	-	4	24	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-
" 14. " " 20. "	10	20	-	8	20	-	8	10	-	8	8	-	6	9	6	5	10	-	4	20	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-
" 21. " " 27. "	10	20	-	8	20	-	8	8	-	8	4	-	5	19	-	5	—	-	4	12	-	4	4	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 1. August	—	—	-	—	—		8	10	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 5. "	12	20	-	12	—	-	8	10	-	8	4	-	6	10	-	5	20	-	4	4	-	4	—	-	9	7	6	8	—	-
" 8. "	—	—	-	—	—	-	8	10	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 12. "	12	20	-	12	—	-	8	10	-	8	4	-	6	10	-	5	20	-	4	4	-	4	—	-	9	7	6	8	—	-
" 15. "	—	—	-	—	—	-	8	10	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 19. "	12	20	-	12	—	-	8	12	-	8	4	-	6	10	-	5	20		4	8	-	4	—	-	9	6	-	8	—	-
" 22. "	—	—	-	—	—	-	8	12	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 26. "	12	20	-	12	—	-	8	12	-	8	4	-	6	10	-	5	20		4	8	-	4	—	-	9	6	-	8	—	-
" 29. "	—	—	-	—	—	-	8	12	-	8	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 29. Juli bis 5. August	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	7	6	7	—	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
" 5. August " 12. "	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	—	-	5	15	-	4	15	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
" 12. " " 19. "	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	—	-	5	—	-	4	15	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
" 19. " " 26. "	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	5	—	-	4	15	-	4	—	-	8	—	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 1. August	12	7	6	12	7	6	8	10	-	8	10	-	7	7	6	6	20	-	4	20	-	4	15	-	-	—	-	—	—	-
" 4. "	12	5	-	12	5	-	8	—	-	8	—	-	7	—	-	6	—	-	4	20	-	4	15	-	—	—	-	—	—	-
" 8. "	12	5	-	12	5	-	—	—	-	—	—	-	6	25	-	5	25	-	4	15	-	4	2	6	—	—	-	—	—	-
" 10. "	12	—	-	12	—	-	8	7	6	8	5	-	6	25	-	6	—	-	4	15	-	4	7	6	—	—	-	—	—	-
" 15. "	—	—	-	—	—	-	8	7	6	8	7	6	6	12	6	6	—	-	4	25	-	4	1	3	—	—	-	—	—	
" 18. "	—	—	-	—	—	-	8	2	6	8	—	-	6	17	6	5	17	6	4	15	-	4	15	-	—	—	-	—	—	-
" 22. "	11	—	-	11	—	-	8	12	6	8	7	6	6	7	6	6	—	-	4	15	-	4	8	9	—	—	-	—	—	-
" 25. "	—	—	-	—	—	-	8	10	-	8	7	6	6	10	-	6	—	-	4	7	6	4	—	-	—	—	-	—	—	-
" 29. "	—	—	-	—	—	-	9	—	-	9	—	-	6	10	-	5	22	6	4	15	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	57	11	40	10	50	—
Heu, à Centner	35	6	21	10	45	—
Kartoffeln, à Himten	20	8	29	—	16	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	1	—	—	—	—
" , junge, " "	5	3	—	—	—	—
Eier, à Schock	29	—	27	—	27	6
Butter, à ℔	11	—	10	—	11	—
Flachs, " "	—	—	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	23	9	21	7	26	11	24	6	21	11	23	4	15	6

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	11	6	1	27	6	1	9	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	9	4	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	23	1	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	18	4	—	—	—	—	—	—	11	—	—	5	22	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	17	5	8	7	6	8	5	8	11	—	—	6	22	6	7	22	6
Gerstenstroh, " " " " "	7	25	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " "	7	1	8	—	—	—	7	3	9	10	2	6	5	7	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	19	9	—	29	11	—	21	8	—	29	6	—	22	6	—	22	6
Wintersaat } Raps { à Himten	1	27	6	1	27	6	—	—	—	2	13	—	2	8	9	—	—	—
Sommersaat } Raps { " "	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	15	—	—	17	1	—	17	6	—	17	—	—	16	3	—	16	—

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	41	—	37	6	38	8	—	—	43	—	—	—
Kartoffeln, „ „	16	—	11	11	13	4	—	—	15	—	18	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	22	6	17	6	—	—	22	6	20	—	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	18	—	17	—	10	—	17	6	11	—	15	—	—	—	20	—
Heu, à 100 ℔	25	—	20	9	18	—	30	—	20	—	30	—	—	—	27	—
Stroh, „ „ „	24	6	16	6	18	—	27	6	26	—	—	—	—	—	18	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	5	6	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	6	22	6	—	—	—	7	7	6
Rübsamen, „ „	15	28	9	16	5	—	16	15	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	—	—	3	15	—	4	7	6	2	29	6
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	20	10	14	5	5	13	18	9	14	11	1

Hannover, den 12. September 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 39. Den 22. September 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 19. September 1871.)

Stück 38. Nr. 698. Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

Nr. 699. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Nr. 700. Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 701. Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. September 1871.)

Stück 29. Nr. 7874. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Nr. 7875. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, so wie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

Nr. 7876. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,00 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Nr. 7877. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Nr. 7878. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

Nr. 7879. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thaler. Vom 28. August 1871.

Nr. 7880. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

751. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu wel-

chem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 21. September 1871.

Königliche Finanz-Direction.

752. Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die bei Gelegenheit der Verkoppelung der Feldmark der Gemeinde Klein-Hilligsfeld neu geregelte Grenze der Gemeinde Klein-Hilligsfeld gegen das Gut Oehrsen zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Hameln gegen das Amt und Amtsgericht Lauenstein festgestellt werde.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

Wilhelm.

Zugleich für den Justiz-Minister: Eulenburg.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 15. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

753. Betr. die Ertheilung von Trauscheinen an Ausländer.

In Gemäßheit der von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz uns mittelst Rescripts vom 29. v. M. ertheilten Anweisung bringen wir über die Zulassung Württembergischer, Badenscher, Hessen-Darmstädtischer, sowie Bayrischer Unterthanen zur Eheschließung im Bereiche der Provinz Hannover für unseren Verwaltungs-Bezirk Nachstehendes zu allgemeiner Kenntniß.

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B. G. Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften unseres Ausschreibens vom 29. Juni 1832, wonach an Ausländer, welche sich im Gebiete der Provinz verheirathen wollen, Trauscheine von den Obrigkeiten nur alsdann ertheilt werden dürfen, wenn sie zuvor ihre Domicilrechte im Auslande, und daß ihrer Wiederaufnahme daselbst für ihre Person und künftige Ehefrau kein Bedenken entgegensteht, durch eine schriftliche, gehörig beglaubigte und zu den Acten zu verwahrende Bescheinigung der Obrigkeit ihres Domicilorts nachgewiesen haben, für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in der Provinz Hannover eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der in unserm obigen Ausschreiben vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich-Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Hannover, den 14 September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

754. Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20 September 1867, Gesetzsammlung Seite 1529, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Das Einwerfen fester Gegenstände, als Erde, Steine, Schutt, Unrath u. dergl. in Flüsse, natürliche Wasserläufe und öffentliche schiffbare Kanäle (vergl. §. 111 der Deich- und Sielordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853) ist verboten, kann jedoch unter besonderen Umständen auf ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß geschehen.

Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 10 ₰, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Aurich, den 9. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

755. Betr. Abgabenstatut für den Kreis Osnabrück.

Das nachstehende von der Kreisversammlung beschlossene, von der Königlichen Landdrostei genehmigte Abgabenstatut für den Kreis Osnabrück wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Kreis-Communalsteuer wird erhoben nach

1) der vollen Grund- und Gebäudesteuer und
2) der Hälfte der übrigen direkten Steuern mit Ausnahme der Gewerbesteuern für Gewerbe im Umherziehen.

§. 2. Ueber den Eintritt der Verpflichtung, die Kreis-Communalsteuer zu zahlen, und die Dauer derselben entscheiden in Ansehung der Bewohner der Stadt Osnabrück die Vorschriften der revidirten Städteordnung, in Ansehung der Bewohner der Landgemeinden die Vorschriften des Landgemeinde-Gesetzes, ferner allgemein die Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 23. September 1867 (betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindeauflagen) und des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

§. 3. Gesetzliche Befreiungsgründe von den Staatssteuern gewähren eine Befreiung von den Kreis-Communallasten nicht.

Zu den Staatssteuern nicht veranlagte, nach §. 2 von den Kreis-Communallasten nicht befreite

a) bebaute oder unbebaute Grundstücke werden nach Maßgabe der für die Veranlagung der Staatssteuern bestehenden Gesetze besonders veranlagt.
b) juristische Personen und gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht und Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften oder deren Zweigniederlassungen, sowie ähnliche Erwerbsgenossenschaften, werden zur Klassen- oder classificirten Einkommensteuer nach Maßgabe des von ihnen bezogenen Reinertrags unter Beobachtung im Uebrigen der Gesetze wegen Veranlagung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer besonders eingeschätzt.

§. 4. Zur Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Fällen unter §. 3a und zur Einschätzung zur Klassen- und classificirten Einkommensteuer in Fällen unter §. 3b und, soweit nöthig, zur Feststellung derjenigen Einnahmen, von welchen die durch die Verordnung vom 23. September 1867 eximirten Personen Communalsteuern zu entrichten haben, wählt der Kreistag eine Commission, bestehend aus 6 Personen, denen unter Leitung des Kreishauptmanns die Veranlagung bezw. Einschätzung obliegt.

Ueber die auf Grund des §. 4 stattgefundene Veranlagung bezw. Einschätzung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die Betheiligten, welchen dagegen innerhalb 3 Monaten die Berufung an die Königliche Landdrostei zusteht.

§. 5. Die Auslegung der Heberollen wird vom Kreishauptmann angeordnet.

Reklamationen dagegen sind nach §. 1 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1840 binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle bei dem Kreishauptmann anzubringen.

Osnabrück, den 12. September 1871.

Der Kreishauptmann. Bezin.

756. Betr. Befugniß des Eichungsamts Göttingen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Eichungsamte in Göttingen bis auf Weiteres die Befugniß zum Eichen der Längenmaaße, Hohlmaaße, Waagen und Gewichte aller Art, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, verliehen hat.

Hannover, den 13. September 1871.

Der Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover.

Reichspostwesen.

757. Betr. Postverbindung mit der Insel Cuba via Bremen und via Hamburg.

Auf den Routen Bremen-Havanna und Hamburg-Havanna finden von jetzt ab wieder regelmäßige Postdampfschifffahrten statt. Die Abfertigung der Schiffe erfolgt bis auf Weiteres

aus Bremen am 16. September, am 7, 28. Oktober,
aus Hamburg am 23. September, 21. Oktober, 18. November.

Mit diesen Dampfschiffen können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba zur Absendung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse vom Absender mit der Bezeichnung

»via Bremen«

oder

»via Hamburg«

versehen sein.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Gr. oder 21 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth incl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Gr.

oder 28 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Gr. bzw. 4 Kr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Berlin, 9. September 1871.

758. Betr. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

1) Feldpost-Privatpäckereien für die 22. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 11. September 1871.

2) Feldpost-Privatpäckereien für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft.

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

3) Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division.

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

759. 1) Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Post-Expeditionen in Soltau und Uchte sowie im Bezirke der Landbriefträger-Station zu Hohenzethen ist dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der bezeichneten Bezirke fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 17. September 1871.

2) Das erste Privat-Omnibus-Fuhrwerk von Algermissen nach Hohenhameln wird hinfort um 9 Uhr Vorm. abgefertigt.

Hannover, den 13. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

760. 1) Die Station für alles Postfuhrwerk in Gödens-Neustadt wird vom 1. Oktober ab aufgehoben.

Oldenburg, den 19. September 1871.

2) Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 23. bis 30. September cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney.

1) Auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 23.	September	um	$5\frac{1}{4}$	Uhr	Nachmittags,
» 24.	»	»	$6\frac{3}{4}$	»	Morgens,
» 25.	»	»	$7\frac{3}{4}$	»	»
» 26.	»	»	$8\frac{3}{4}$	»	Vormittags,
» 27.	»	»	$9\frac{1}{4}$	»	»
» 28.	»	»	$9\frac{3}{4}$	»	»
» 29.	»	»	$10\frac{3}{4}$	»	»
» 30.	»	»	$11\frac{1}{4}$	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen.

Die Beförderung per Post dauert pr.pr. $\frac{3}{4}$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer $3\frac{3}{4}$ stündigen Beförderungsfrist um 7^{45} Uhr Morgens, 3^{50} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pr.pr. 9 bezw. 11 stündigen Fahrt um 7^{45} Uhr Morgens und 9^{55} Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 23.	September	um	$9\frac{3}{4}$	Uhr	Vormittags,
» 24.	»	»	$11\frac{1}{4}$	»	»
» 25.	»	»	$12\frac{1}{2}$	»	Mittags,
» 26.	»	»	$1\frac{1}{4}$	»	Nachmittags,
» 27.	»	»	2	»	»
» 28.	»	»	3	»	»
» 29.	»	»	$3\frac{1}{2}$	»	»
» 30.	»	»	4	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney.

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt von Emden nach Norderney stattfindet:

am 23.	September	um	10	Uhr	Vormittags,
» 24.	»	»	$4\frac{1}{2}$	»	Morgens,
» 25.	»	»	6	»	»
» 26.	»	»	6	»	»
» 27.	»	»	$7\frac{1}{2}$	»	»
» 28.	»	»	$7\frac{1}{2}$	»	»
» 29.	»	»	8	»	»
» 30.	»	»	8	»	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney.

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:
am 24. September um 12 Uhr Mittags,
» 29. » » 5½ » Morgens.

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Oldenburg, den 18. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

761. Für den directen Güter-Verkehr zwischen verschiedenen Hannoverschen Stationen einerseits und Stationen der Thüringischen Eisenbahn andererseits via Northeim-Nordhausen-Halle resp. via Magdeburg-Halle ist unter der Bezeichnung: »Hannover-Thüringischer-Eisenbahn-Verband via Halle« ein neuer Tarif in Kraft getreten.

Exemplare desselben sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 16. September 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

762. Mit dem 1. September cr. ist für den Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen Verbands-Verkehr ein neuer Gütertarif zur Einführung gekommen, in welchen auch directe Frachtsätze für Getreide und Hülsenfrüchte aller Art mit Stationen der Theißbahn einbezogen sind.

Weiter werden in demselben Verbande vom 5. September d. J. an directe Frachtsätze für Getreide und Hülsenfrüchte aller Art im Verkehr mit den Stationen der Niederländischen Staatseisenbahn zur Einführung kommen.

Die bezüglichen Tarife sind durch die Güterexpeditionen zu beziehen.

Münster, den 3. September 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

763. Königliche Thierarzneischule in Hannover.

Das Unterrichtsjahr beginnt am 15. October und findet in zwei Abschnitten, dem Winter- und Sommersemester statt.

Der ganze Studiencursus ist auf drei Jahre festgesetzt. Das Honorar wird halbjährig pränumerando bezahlt und beträgt pro Semester 22 Thaler Courant; das sechste Semester ist frei.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch den Director in den letzten Tagen vor dem Anfange des Schulcursus am 15. October.

Ausländer und Diejenigen, welche schon eine andere Thierarzneischule besucht haben, können auch beim Beginn des Sommersemesters am 25. März aufgenommen werden.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind: gesunde Körperbeschaffenheit, ein Alter von mindestens 18 Jahren, die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und als gesetzlich geringstes Maaß von Vorkenntnissen die Reife für die Secunda eines Norddeutschen Gymnasii oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Es kann aber nicht dringend genug empfohlen werden, daß sich Diejenigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen, zuvor die Schulkenntnisse des Obersecundaners resp. Primaners einer solchen Lehranstalt erwerben, weil die wissenschaftlich thierärztliche Ausbildung bei geringerer Vorbildung auf große Schwierigkeiten stößt, welche nur von sehr begabten Schülern durch eisernen Fleiß überwunden werden können.

Die bei der Aufnahme beizubringenden Papiere sind: Taufschein, Einwilligungsschein des Vaters resp. Vormundes und Zeugniß über sittliche Führung von der Ortsbehörde. Die erforderlichen Vorkenntnisse sind entweder durch die Schulzeugnisse oder durch Prüfungs-Attest einer der gedachten Lehranstalten nachzuweisen.

Ausländer, die schon eine andere Thierarzneischule besucht haben, werden ohne Ausweis über ihre Schulbildung aufgenommen, wenn sie ihre Staatsprüfung nicht in Norddeutschland ablegen wollen.

Hospitanten können zu jeder Zeit und ohne besondere Vorkenntnisse zugelassen werden, wenn sie sich über ihre sittliche Führung ausweisen. Dieselben haben freie Wahl in den Unterrichtsgegenständen und jede Stunde wöchentlich für das ganze Semester mit 1 Thaler zu honoriren.

Hufbeschlags-Cursus. Für Schmiedegesellen findet ein vierteljähriger Cursus über Hufbeschlag statt. Anfang des Cursus mit jedem Quartal. Honorar für Gesammt-Unterricht 2½ ₰ pro Cursus. Anmeldungen bei der Direction.

Hannover, den 12. September 1871.

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

764. Betr. die Eröffnung der Königlichen Gewerbeschule zu Hildesheim.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. März 1870 erlassenen Verordnungen über die Umgestaltung und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen wird hieselbst mit dem **1. Oktober d. J. eine Königliche Gewerbeschule** errichtet.

Dem Plane des Königl. Ministeriums gemäß bestehen solche Gewerbeschulen aus drei Classen, jede mit einjährigem Cursus.

Die beiden unteren Classen sind hauptsächlich für den theoretischen Unterricht bestimmt, die obere, die Fach-Classe, für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe und für die Vorbereitung zum Besuche der höheren gewerblichen Lehranstalten.

Die Fach-Classe besteht aus vier Abtheilungen und zwar:

1) einer Abtheilung für Diejenigen, welche die Schule zu ihrer Vorbereitung zum Besuch der höheren technischen Lehranstalten besuchen,
2) einer Abtheilung für Bauhandwerker,
3) einer Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe,
4) einer Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe,

Außerdem wird beabsichtigt, mit der Gewerbeschule hieselbst eine ebenfalls unter der Leitung des Directors der Gewerbeschule stehende mehrclassige **Vorschule** zu verbinden.

Zur **Aufnahme** in die untere Classe einer Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, resp. eines anerkannten Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule, in welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder die Reife für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung bei einjähriger Sekunda, oder für die Ober-Sekunda bei zweijähriger Sekunda, oder das Zeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule ohne Latein erforderlich.

Der Aufzunehmende hat diesen Grad der Reife entweder durch ein Zeugniß der genannten Schulen darzuthun, oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

Junge Leute, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang an der Gewerbeschule durchzumachen, können ohne vorgängigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Vorkenntnisse als **Hospitanten** zu einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen von dem Director der Schule zugelassen werden.

Der **Uebergang aus einer Classe in die höhere** findet nur auf Grund einer Prüfung statt, welche sich auf alle Gegenstände des Unterrichts der betreffenden Classe erstreckt. Zöglingen, welche diese Prüfung nicht bestehen, ist die einmalige Wiederholung des Cursus und der Prüfung zu gestatten. Zu diesen Classenprüfungen können auch **Schüler von anderen Lehranstalten**, welche in die Gewerbeschule aufgenommen werden wollen, zugelassen werden.

Auch hat der Bundeskanzler denjenigen Zöglingen der Gewerbeschulen, welche die beiden unteren Classen der Anstalt absolvirt und nach dem Urtheil des Lehrer-Collegiums die **Reife der Fach-Classe** erworben haben, die Vergünstigung der **Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst** gewährt.

Mit denjenigen Zöglingen, welche die Anstalt nach Vollendung des Cursus in der Fach-Classe verlassen wollen, wird nach Maßgabe eines besonders darüber zu erlassenden Reglements eine **Entlassungs-Prüfung** abgehalten. Die auf Grund dieser Prüfung ausgestellten Zeugnisse der Reife gewähren die **Berechtigung zum Eintritt in die höheren gewerblichen Lehranstalten**. Dasselbe mit dem Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« berechtigt den Inhaber, als Bewerber um Staats- oder andere unter denselben Bedingungen zu verleihende Stipendien und Beneficien aufzutreten.

Ein Recht, sich zu der Entlassungs-Prüfung zu melden, haben diejenigen Zöglinge, welche wenigstens **ein Jahr lang die Fach-Classe** besucht haben, sowie auch andere junge Leute, welche den erforderlichen Grad der Bildung glauben erreicht zu haben.

Die Entlassungsprüfung ist **mündlich** und **schriftlich**. Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen in einem deutschen, einem französischen und einem englischen Aufsatze oder Dictat über Themata der Physik und Chemie oder chemischen Technologie; in der Bearbeitung von 4 mathematischen Aufgaben aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, Algebra oder analytischen Geometrie, ebenen oder sphärischen Trigonometrie; in einem Aufsatz über einen Gegenstand der Mechanik und Maschinenlehre.

Die **Unterrichts-Gegenstände** der Gewerbeschule sind:

Nr.	Unterrichts-Gegenstände.	Classe II. Cursus 1 Jahr.	Classe I. Cursus 1 Jahr.	Fachclasse Cursus 1 Jahr. Abtheilung 1	2	3	4
		Wöchentliche Stunden					
1	Deutsch	2	2	2	—	—	—
2	Französisch	2	2	2	—	—	—
3	Englisch	2	2	2	—	—	—
4	Allgemeine und Handelsgeographie und Geschichte	4	4	3	—	—	—
5	Freihandzeichnen	5	6	5	—	2	—
6	Mathematik	10	8	2	2	2	2
7	Physik	3	2	—	—	—	—
8	Chemie	3	2	—	—	—	—
9	Repetitionen in Physik und Chemie	—	—	2	2	2	2
10	Chemische Technologie	—	—	2	2	2	2
11	Mineralogie	—	—	2	2	2	2
12	Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, verbunden mit den erforderlichen Vorträgen	—	—	—	—	—	15
13	Linearzeichnen (Uebungen in Anwendung der beschreibenden Geometrie)	5	8	—	2	2	2
14	Mechanik	—	2	2	2	2	2
15	Feldmessen und Nivelliren	—	—	2	2	2	—
16	Modelliren	—	—	2	4	2	—
17	Comptoirwissenschaft	—	—	2	2	2	2
18	Maschinenlehre und mechanische Technologie	—	—	4	4	6	4
19	Entwerfen und Berechnen von Maschinentheilen und Maschinen	—	—	—	—	7	—
20	Allgemeine Bauconstructionslehre	—	—	2	2	2	2
21	Specielle Bauconstructions- und Formenlehre, Kunstgeschichte, Lehre vom Steinschnitt 2c.	—	—	—	4	—	—
22	Bauanschläge und Baumaterialienkunde	—	—	—	3	2	2
23	Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen	—	—	—	8	2	2
	Wöchentliche Stunden	36	38	36	41	39	39

An der Schule werden sieben ordentliche Lehrer angestellt: einer für Mathematik und Mechanik, einer für Physik und Chemie, einer für Maschinenlehre, einer für Bauconstructions- und Formenlehre, einer für Freihandzeichnen und Modelliren, zwei für Sprachen und Handelswissenschaft.

Einrichtung der Schule im Winter 1871—72.

Von den im obigen Plane bezeichneten Classen treten unter den daselbst genannten Aufnahmebedingungen zunächst ins Leben:

a. von den unteren Classen die Classe II.
b. von der Fach-Classe die Abtheilungen 2 (für Bauhandwerker) und 3 (für mechanisch-technische Gewerbe).

Außerdem wird sich der Unterclasse II. die obere Classe der Vorschule anreihen.

Zur Aufnahme in die Vorbereitungs-Classe ist das zurückgelegte 13. Lebensjahr und die Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder der Oberclasse einer höheren Bürgerschule ohne Latein erforderlich.

Unterrichtsplan für das Winterhalbjahr 1871—72.

Unterrichts-Gegenstand.	Wöchentliche Stunden-Zahl in der Vorbereitungs-Classe	Unter-Classe II.	Fach-Classe für Bauhandwerker	Fach-Classe Combinirt.	Fach-Classe für mech.-techn. Gewerbe.
Deutsch	3	2	—	—	—
Französisch	4	2	—	—	—
Englisch	6	2	—	—	—
Geographie, Geschichte	3	4	—	—	—
Freihand-Zeichnen	4	5	—	—	2
Mathematik	5	10	—	2	—
Naturgeschichte	2	—	—	—	—
Physik	2	3	—	—	—
Chemie	—	3	—	—	—
Repetitionen in Physik u. Chemie	—	—	—	2	—
Chemische Technologie	—	—	—	2	—
Mineralogie	—	—	—	2	—
Linear-Zeichnen	3	5	—	2	—
Mechanik	—	—	—	2	—
Feldmessen u. Nivelliren	—	—	—	2	—
Modelliren	—	—	2	2	—
Comptoir-Wissenschaften	—	—	—	2	—
Maschinen-Lehre u. mechanische Technologie	—	—	—	4	2
Maschinen-Entwerfen		—	—	—	7
Allg. Bau-Constructions-Lehre	—	—	—	2	—
Specielle Bau-Constructions- u. Formenlehre	—	—	4	—	—
Bauanschläge und Baumaterialienkunde	—	—	1	2	—
Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen	—	—	6	2	—
	32	36	13	28	11

Den Hospitanten der Fach-Classe wird zur weiteren Ausbildung im Freihandzeichnen Gelegenheit gegeben werden.

Auf der Gewerbeschule werden demnach ihre Bildung finden können:

sowohl junge Leute, welche sich einem Bau- oder Ingenieurfach widmen wollen, sei es als Staats- oder Privatbaumeister, als Weg-, Wasser- und Eisenbahn-Baubeamte, als Forstleute, Boniteure und Feldmesser, als Mechaniker, Maschinenbauer und Ingenieure;

sei es als Bauhandwerker, Zimmerer, Maurer und Dachdecker, Stein- und Bildhauer, als Tischler, Glaser, Maler und Anstreicher, als Werkführer und Aufseher in Fabriken, als Monteure, Mühlenbauer und Müller, Schlosser und Schmiede, Orgel- und Pianofortebauer, u. s. w.;

wie auch anderntheils diejenigen, welche ein chemisches oder dem verwandtes technisches Fach zu ihrem zukünftigen Berufe erwählen wollen, als Berg- und Hüttenleute, Kalk- und Ziegelbrenner, Thonwaaren-Fabrikanten, Färber und Gerber, Bierbrauer und Destillateure, Seifensieder, auch Fabrikanten und Händler von Droguen und Chemikalien, u. s. w.

Allen solchen jungen Leuten, die bereits auf anderen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen) eine hinreichende und zwar dort bis zum Beginn des 15. Lebensjahres zu erlangende Bildung sich erworben haben, ist der Eintritt in die Unter-Classe der Gewerbeschule anzurathen, um hier vom genannten Zeitpunkte an bis etwa zu ihrem 18. Lebensjahre sich für ihren besonderen Beruf vorzubereiten.

Der Eintritt in die Vorbereitungs-Classe ist nicht nur für solche Knaben nützlich, welche beabsichtigen, künftig die Gewerbeschule ganz oder theilweise zu besuchen, sondern auch für diejenigen, welche nicht so weit streben und sich nur eine zur Betreibung irgend eines bürgerlichen Geschäftes erforderliche Bildung verschaffen wollen, namentlich wenn sie dazu auch einiger Kenntniß der französischen und englischen Sprache bedürfen.

Insbesondere wird es für junge Leute, welche nicht beabsichtigen, die Schule vollständig, wohl aber die eine oder die andere Abtheilung der Fach-Classe zu besuchen, oder welche auch nur an einem oder dem anderen Unterrichtsgegenstande als Hospitanten wünschen Theil zu nehmen (wie etwa am Freihand-Zeichnen und Modelliren, an chemischer oder mechanischer Technologie, auch an Sprachen oder Comptoirwissenschaft oder dergl.), sehr zweckmäßig sein, jetzt schon die Vorbereitungs-Classe zu besuchen.

Als Hospitanten in eine der beiden Fach-Abtheilungen einzutreten, können wir auch den jungen Bauhandwerkern und Maschinenarbeitern empfehlen, welche bisher ihre fachliche Ausbildung

in der früheren höheren Gewerkeschule hierselbst oder in einer Baugewerkschule suchten.

Das halbjährige Schulgeld ist vorläufig festgesetzt für die Vorbereitungs-Classe auf 10 ₰, für die Unter-Classe II. auf 12 ₰ und für die Fach-Classe auf 18 ₰. Ueber das von den Hospitanten zu entrichtende Honorar bleibt das Weitere vorbehalten.

Die Aufnahme der Schüler findet am 16. Oktober Morgens 8 Uhr im Schulgebäude vor dem Dammthore statt; der Unterricht beginnt am 17. Oktober.

Möglichst frühzeitige Anmeldungen sind zweckmäßig und erwünscht.

Hildesheim, den 28. August 1871.

Der Vorstand der Königl. Gewerbeschule.
Rochlitz, Regierungs-Rath. A. Gerstenberg, Buchhändler u. B.-Vorst.
Praël, kgl. Bau-Inspector. Roemer, Senator.

765. Es wird, unter Abänderung unseres Erlasses vom 6. d. M., hiermit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers der diesjährige Herbsttermin für das Bauführer-Examen ausnahmsweise auf den 1. Dezember d. J. verschoben ist und demnach die Kandidaten ihre betreffenden Eingaben bis spätestens 30. November d. J. zu machen haben.

Hannover, den 18. September 1871.

Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Hannover.

Personal-Chronik.

Königl. Finanz-Direction, Abth. für Domainen:

766. Der Civil-Supernumerarius Beckmann ist zum Amtsrentmeister ernannt und demselben die bisher von ihm commissarisch geführte Verwaltung der Amts-Casse zu Stickhausen definitiv übertragen worden.

Dem Amtsrentmeister Proffen zu Lauenstein ist vom 1. Oktober cr. ab die Amtsrentmeisterstelle zu Herzberg übertragen.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

767. Der laut beigebrachten Zeugnisses von der Examinations-Commission der Königlichen Regierung zu Minden als Feldmesser geprüfte und gut qualificirt befundene Feldmesser Weber zu Brandlecht ist auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 resp. der §§. 1 und 2 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigt und als Feldmesser von uns öffentlich angestellt.

Kaiserliche Ober-Postdirection zu Oldenburg:

768. Versetzt sind: der Postexpediteur Tietjens von Badbergen nach Weener, und der Postgehülfe Brill von Quakenbrück als commissarischer Postexpediteur nach Badbergen.

Der Buchbindermeister Willemsen in Bissendorf ist als Postagent daselbst angenommen.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

769. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen im Fahr-, Stations- und Expeditionsdienst verschiedene Stellen mit einer Remuneration von zunächst monatlich 20—25 ₰ durch Militair-Anwärter zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Kaiserl. Ober-Postdirection zu Braunschweig:

770. Militair-Personen, welche sich in dem Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und bei vorkommender Gelegenheit als Landbriefträger oder Packetträger angestellt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des ihnen ertheilten Civil-Versorgungsscheines bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den bezeichneten Stellen sind Remunerationen von 150 bis 180 Thaler jährlich verbunden.

Amtshauptmann zu Iburg:
Für Bau-Aufseher.

771. Für den Landstraßenbau im Amte Iburg wird zeitweilig ein Bau-Aufseher gesucht, der die Fähigkeit zur Aufnahme und Kartirung kleiner Vermessungen und Nivellements besitzt.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter wollen sich unter Anschluß ihrer Atteste bei dem Amtshauptmann Grote zu Iburg bei Osnabrück sofort schriftlich melden.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 40. Den 29. September **1871.**

Gesetz-Sammlung:
(Ausgegeben zu Berlin am 26. September 1871.)

Stück 30. Nr. 7881. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Nr. 7882. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeindechaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben.

Nr. 7883. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Nr. 7884. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

772. Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloos't werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

773. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe.

774. Erlaß, betreffend die Reorganisation der Handelskammern zu Emden, Norden, Leer und Papenburg.

Der Erlaß vom 3. Juni d. J. wird hiermit, insoweit er sich auf die Reorganisation der Handelskammern zu Emden, Norden, Leer und Papenburg bezieht, dahin abgeändert

1) zu VII.3, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Emden vier und zwanzig beträgt;

2) zu VII.4, daß der Bezirk derselben Handelskammer zum Zwecke der Wahl der Mitglieder sechs engere Bezirke bildet in der Art, daß die Betheiligten

a. des Kreises Aurich vier —
b. des Amts und der Stadt Emden fünf —
c. des Amts und der Stadt Norden vier —
d. des Amts und der Stadt Leer fünf —
e. des Amts Stickhausen und der Stadt Papenburg vier —
f. des Amts Weener zwei —

Mitglieder wählen;

3) zu VII., XI., XII., daß an Stelle des auf den 1. Oktober 1871 bestimmten Termines der 1. Januar 1872 tritt.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Grf. v. Itzenplitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß wegen der Wahlorte von der Landdrostei zu Aurich weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hannover, den 26. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

775. In dem Nachstehenden wird das Resultat der Rechnung der Landrabbinats-Casse des Landrabbinats-Bezirks Hannover-Lüneburg vom Jahre 1870 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Einnahme.

1) Ueberschuß aus der vorigen Rechnung	48 Thlr	13 gr	10 Pf
2) Rückstände	7 »	15 »	— »
3) Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	40 »	— »	— »
4) Beiträge der Synagogengemeinden	1900 »	— »	— »
Summa	1995 Thlr	28 gr	10 Pf.

Ausgabe.

1) Vorschuß aus letzter Rechnung	— Thlr	— gr	— Pf.
2) Gehalt des Landrabbiners und des Rechnungsführers der Landrabbinats-Casse	1109 »	5 »	— »
3) Unterhaltungskosten armer Irrsinniger	151 »	22 »	— »
4) Unterstützungen an Bedürftige	544 »	3 »	3 »
5) Rückstände	21 »	— »	— »
6) Insgemein:			
A. Auslagen des Landrabbiners:			
a. an Porto 2c. . . 17 Thlr 7 gr 6 Pf			
b. für Copialien 31 » 7 » 4 »			
c. » Schreibmaterialien 5 » — » — »			
d. für Drucksachen 11 » 25 » — »			
e. » Reisekosten 26 » 11 » 6 »			
= 91 Thlr 21 gr 4 Pf			
B. Auslagen des Rechnungsführers an Porto 2c. . 5 » 18 » — »	97 »	9 »	4 »
Summa	1923 Thlr	9 gr	7 Pf.

Die Einnahme hat betragen	1995 Thlr	28 gr	10 Pf
die Ausgabe dagegen	1923 »	9 »	7 »
Es ergiebt sich mithin ein Ueberschuß von	72 Thlr	19 gr	3 Pf.

Hannover, den 20. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

776. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche aufgestellt ist. Dieses Verzeichniß, aus welchem die eichamtlichen Befugnisse und die Stempel der einzelnen Eichämter sich ergeben, kann aus der Verlagshandlung von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße 34/35, zum Preise von 6 Sgr pro Stück bezogen werden.

Hannover, den 22. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

777. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird, unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf 1 Sgr 6 Pf festgesetzt worden ist.

Hannover, den 20. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

778. Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten für die Zeit vom 1. October dieses bis ultimo März künftigen Jahres auf

= Einen Silbergroschen sechs Pfennige =

festgesetzt, was mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hierdurch bekannt gemacht wird.

Lüneburg, den 19. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

779. Der Herr Finanz-Minister hat durch Rescript vom 16. d. M. bestimmt, daß in Beziehung auf die Weggeldserhebung bei der Chausseegeld-Hebestelle Nr. 5 (Altenhagen) der Hannover-Hameler Chaussee als Wohnort im Sinne des §. 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Weggelderhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834, nur der durch das Chausseehaus, sowie den diesem schräg gegenüberliegenden Christian Bertram'schen Hof und durch die in unmittelbarer Nähe des Chausseehauses nördlich von demselben belegene Bertram'sche Tagelöhner-Wohnung gebildete Bezirk zu gelten hat.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 20. September 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

780. Betr. die Errichtung einer selbstständigen reformirten Parochie Plantlünne-Beesten.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ablösung der bisherigen reformirten Filial-Gemeinde Plantlünne-Beesten von der reformirten Gemeinde zu Schapen und die Erhebung derselben zu einer selbstständigen Parochie genehmigt hat, wird auf Grund der mit den Betheiligten gepflogenen Verhandlungen hierdurch Folgendes festgestellt:

I. Die bisherige reformirte Filial-Gemeinde Plantlünne-Beesten, bestehend aus den reformirten Bewohnern der Ortschaften: Plantlünne, Altenlünne, Heitel Varenrode, Venhaus, Spelle und Beesten mit Schardingen, Talge und Wilsten, scheidet mit der Publication dieser Urkunde aus dem Verbande der Parochie Schapen aus, und werden die aus dem bisherigen Verhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beiderseitig ohne Entschädigung aufgehoben.

II. Die vorbezeichneten Ortschaften der nunmehr selbstständigen Parochie Plantlünne-Beesten, mit Ausnahme der zur Schulgemeinde Schapen gehörenden Ortschaften Schardingen und Beesten, bilden mit der der Parochie Lengerich angehörenden Ortschaft Brümsel einen Schulverband nach Maßgabe des §. 12 des

Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845.

Der bis auf Weiteres zugleich als Lehrer anzustellende Pastor der Gemeinde Plantlünne-Beesten hat bis zur Trennung der Lehrer- und Predigerstelle die Verpflichtung, in der Volksschule seiner Gemeinde wöchentlich mindestens fünf Unterrichtsstunden zu geben, während der übrige Unterricht wie die Küstergeschäfte von dem Schulgehülfen wahrgenommen werden.

III. Sämmtliches der bisherigen Filial-Gemeinde Plantlünne-Beesten gehörige, bis dahin von dem Parochus zu Schapen verwaltete Vermögen, nämlich:

a. die Plantlünner Kirchenkasse,
b. die Beestener Kirchenkasse,
c. das Plantlünne-Beestener Pfarr-, Lehrer- und Küstervermögen,
d. das als »Schulfonds« gesammelte Capital,

wird dem Kirchenvorstande der Gemeinde Plantlünne-Beesten zur Verwaltung übergeben.

IV. Das gesammte Kirchen- und Schulwesen der reformirten Gemeinde Plantlünne-Beesten steht unter der Oberaufsicht und Leitung des unterzeichneten Königlichen Evangelischen Consistoriums zu Osnabrück und unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Amts, sowie des reformirten Superintendenten zu Lingen.

Osnabrück, den 18. September 1871.

Königlich Preußisches Evangelisches Consistorium.

781. 1) In Folge der mit dem 1. Oktober c. ins Leben tretenden Aenderungen im Gange der Züge sind auch die Courszeiten verschiedener Anschlußposten anderweit zu reguliren.

Vom 1. Oktober c. an werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Uelzen nach Dannenberg um 11^{25} Uhr Abds.,
2) die 3. Personenpost von Uelzen nach Lüchow um 11^{25} Uhr Abds.,
3) die 3. Personenpost von Harburg nach Stade um 9^{5} Uhr Abds.,
4) die 1. Personenpost von Stade nach Stubben um 2^{25} Uhr früh,
5) die 1. Personenpost von Hagen nach Stubben um 6^{40} Uhr Vorm.,
6) die 2. Personenpost von Hagen nach Stubben um 5^{50} Uhr Nchm.,
7) die 1. Personenpost von Stubben nach Hagen um 9^{35} Uhr Vorm.,
8) die 1. Personenpost von Stubben nach Stade um 9^{40} Uhr Vorm.,
9) die 2. Personenpost von Stubben nach Stade um 9^{5} Uhr Nchm.,
10) die Personenpost von Hagen nach Sandstedt um 12^{5} Uhr Mittgs.,
11) die Personenpost von Sandstedt nach Hagen um 3^{55} Uhr Nchm.,
12) die Personenpost von Bederkesa nach Geestemünde um 4^{10} Uhr Vorm.,
13) die Personenpost von Geestemünde nach Bederkesa um 2^{35} Uhr Nchm.,
14) das 1. Privat-Omnibus-Fuhrwerk von Algermissen nach Hohenhameln um 5^{55} Uhr Vorm.

Vom 2. Oktober c. an werden abgefertigt:

1) die 1. Personenpost von Clenze nach Salzwedel um 3^{5} Uhr früh,
2) die Personenpost von Dannenberg nach Hitzacker um 5 Uhr Vorm.

Hannover, den 26. September 1871.

2) Bei den Kaiserlichen Post-Aemtern in Geestemünde, Nienburg, Peine und Uelzen werden vom 1. k. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 30 ℔ einschl.
einen Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 30 ℔
zwei Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auf die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 26. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

782. Die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Postexpedition auf der Insel Borkum tritt mit dem 1. Oktober cr. außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 23. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

783. Wir finden uns veranlaßt, im Anschlusse an unsere früheren Bekanntmachungen wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- und Equipagen-Beförderung, insbesondere Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güterverwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht. Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberleitung ihrer Eingabe in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist. Zugleich nehmen wir Anlaß, wiederholt darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten bestimmungsmäßig lediglich bei der betreffenden Versandt-Station anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen wird.

Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung sind an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hierselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Hannover, den 16. September 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

784. Bei der am 14., 15. und 16. d. Mts. hieselbst abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben
1) Charlotte Balck aus Rostock,
2) Ernesta Brede aus Hannover,
3) Caroline Ehrhardt aus Hittfeld,
4) Anna Gerding aus Celle,
5) Elise Grotefend aus Hannover,
6) Anna Halle aus Hannover,
7) Hermine Hartleben aus Gemkenthal,
8) Johanne Kahle aus Celle,
9) Anna Kohlschütter aus Dresden,
10) Constance Lewis aus Altona,
11) Anna Ostermeyer aus Celle,
12) Mathilde Rost aus Celle,
13) Emmy Seibel aus Osterode,
14) Helene Sickermann aus Quakenbrück,
15) Bertha v. Wolfskeel aus Reichenberg
die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Töchterschulen vor uns nachgewiesen.

Hannover, den 22. September 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

785. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Staats-Archivar, Archiv-Rath Dr. Grotefend hierselbst den Charakter als „Geheimer Archiv-Rath“ zu verleihen.

Der bisherige Hülfsaufseher Carl Friedrich Wilhelm Gülke ist zum Strafanstalts-Aufseher bei dem Königlichen Bezirks-Gefängniß zu Hameln befördert worden.

786. Königl. Finanz-Direction, Abth. für Domainen:

Vom 1. Oktober cr. ab ist die Amtsrentmeisterstelle zu Lauenstein dem Amtsrentmeister Burhenne in Duderstadt übertragen.

Abth. f. dir. Steuern u. Abth. f. Domainen:

Dem Steuer-Empfänger Brandt zu Duderstadt ist vom 1. Oktober c. ab die Verwaltung der Amtskasse Duderstadt übertragen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

787. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu gestatten geruhet, daß der Kreishauptmann von Pfuel zu Celle das ihm verliehene Komthur-Kreuz zweiter Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens annehme und anlege.

Der Amtsvoigt Embert zu Hittfeld, Amts Harburg, ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Deichvoigt Schrader in Elbstorf, Amts Winsen a. d. L. ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt.

Der Amtsvoigt Otte zu Knesebeck, Amts Isenhagen, ist nach Harburg versetzt.

Der Regierungs-Assessor von Wehren, zuletzt Hülfsbeamter beim Amte Gifhorn, ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung aus dem Ressort der allgemeinen Verwaltung entlassen.

Der Kaufmann Lindenberg zu Gifhorn hat das Amt eines Senators der Stadt Gifhorn niedergelegt.

Königliches Consistorium zu Aurich:

788. Der Hülfsprediger Schaer zu Bunde ist als Pastor nach Nenndorp, 8. reformirte Inspection, berufen.

Der Hauptschullehrer Smidt zu Rysum, 1. reformirte Inspection, ist unter Beilegung von Pension in Ruhestand getreten und dem Nebenschullehrer Janssen zu Groß-Oldendorf, 5. lutherische Inspection, die Dienstentlassung ertheilt worden. — Der Nebenschullehrer Klinckermann zu Münckeboe, 1. lutherische Inspection, ist am 17. August gestorben.

Der Nebenschullehrer Diekhoff zu Negenmeerten ist als Hauptschullehrer, Organist und Küster nach Stedesdorf, 7. lutherische Inspection, der Nebenschullehrer Eilts zu Utgast als zweiter Hauptlehrer nach Norderney, 3. lutherische Inspection, versetzt und der Hülfslehrer Grünefeld als Adjunctus cum spe succ. des Hauptschullehrers, Organisten und Küsters Eilers zu Wiesens, 9. lutherische Inspection, berufen. Der vormalige Seminarist Stecker ist als Nebenschullehrer zu Neudorf, 5. lutherische Inspection, angestellt.

---

789. Königliche Finanz-Direction,

1) Abtheilung für Forsten:

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß wir dem Amtsrentmeister Heine zu Göttingen gestattet haben, sich bei den öffentlichen Holzversteigerungen in den Oberförstereien Bovenden und Adelebsen durch seinen Gehülfen Friedrich Lüddecke zu Göttingen derartig vertreten zu lassen, daß dieser für ihn Holzkaufgelder heben und darüber rechtsgültige Quitungen ausstellen darf.

Die von dem Amtsrentmeister Heine dem frühern Gehülfen Holstein ertheilte Vollmacht ist erloschen.

2) Abtheilung für directe Steuern:

In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. December 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Kruse zu Freudenberg mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen Heinrich Windhausen aus Bassum zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

790. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen im Fahr-, Stations- und Expeditionsdienst verschiedene Stellen mit einer Remuneration von zunächst monatlich 20—25 ₰ durch Militair-Anwärter zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 41. Den 6. Oktober **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

791. Betr. die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift »Postmandat« zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk »Sofort zurück« auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Delbrück.**

792. Betr. die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen In-

sinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von 1/6 Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze »mit Behändigungsschein« zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

793. Betr. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871.

(S. Deutscher Reichs-Anz. u. K. Pr. Staats-Anz. Nr. 57.)

1) Das Gesetz hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des Deutschen Reiches am 21. Juli 1871 verbindliche Kraft erlangt.

2) Zu den §§. 9 und 10 resp. 49 wird in den Anlagen A. und B.*) je eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offiziere- rc. Chargen der Armee und Marine beigefügt.

3) Nach §. 16 ist die Bewilligung der Pensionserhöhung auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Frieden vom 20. Mai c. eintritt. Die Bewilligung der in Rede stehenden Pensionserhöhung kann daher nur solchen Personen gewährt werden, deren Pensionirung bis einschließlich den 20. Mai 1876 erfolgt ist.

4) Zu §. 21. a) Die Anträge, welche Erhöhung der Pension bezwecken auf Grund 1) jedes seit dem 16. Juli 1870 im Reaktivitätsverhältniß weiter erfüllten Dienstjahres, 2) der in den früheren Gesetzen und Reglements enthaltenen Bestimmungen, sind auf dem militärischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beziehungsweise dem Marine-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, unbegründete Anträge dieser Art aber schon durch die General-Kommandos, resp. die Kommandos der Marinestationen der Ost- und Nordsee zurückzuweisen. b) Die Begründung des Anspruchs auf Erhöhung der Pension nach Maßgabe des §. 21 bedingt den genauen Nachweis der Dienstzeit. Bei Feststellung des Anspruchs kommen in Anrechnung: 1) für den Fall unter a) 1 alle diejenigen Zeitabschnitte, während welcher der Pensionär seit dem 16. Juli 1870 zur Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle wieder herangezogen worden ist, soweit diese Zeitabschnitte nicht schon früher Berücksichtigung gefunden haben; 2) für den Fall unter a) 2 ist der höhere Anspruch als erworben zu betrachten, sobald durch die frühere Dienstzeit, zusammengenommen mit den vorstehend erwähnten Zeitabschnitten im Reaktivitäts-Verhältniß eine höhere Pensions-Altersstufe erreicht wird. Endlich ist 3) der Nachweis der mitgemachten Feldzüge erforderlich. Hinsichtlich des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 wird auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1871 Bezug genommen. c) Die Zahlbarkeit der nach dem Vorstehenden erdienten höheren Pension beginnt für diejenigen, welche den Anspruch bereits am 21. Juli 1871 erworben hatten, mit dem 1. August 1871.

5) Zu §§. 27 und 28. Der Nachweis der Invalidität ist nach Maßgabe des Gesetzes zu führen. Bei Abfassung des ärztlichen Attestes wird im Allgemeinen nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren. Der Gleichmäßigkeit halber wird in der Anlage C. ein näherer Anhalt für die Abfassung der von den Vorgesetzten und Kameraden auszustellenden Atteste gegeben.

6) Zu 34 b. Die gegenwärtig noch reaktivirten Pensionäre, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 vor ihrer Reaktivirung bereits im Genusse der Pensionserhöhung befunden haben, treten mit dem 1. August 1871 wieder in den Genuß derselben. Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Regierungen, in Berlin an die Militär-

*) Die Anlagen A. und B., welche hier fortgelassen sind, enthalten die Pensionssätze der einzelnen Offizier-Chargen in tabellarischer Form.

Pensionskasse zu richten, welche mit Anweisung versehen worden sind.

7) Der Antrag zur Auszahlung der nach §. 39 den Hinterbliebenen eines Pensionärs zuständigen Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat ist an die zuständige Regierungsbehörde zu richten.

In Berlin jedoch haben sich Wittwen und Nachkommen dieserhalb an die Militär-Pensionskasse, bezüglich der Marine an die General-Militärkasse, andere Hinterbliebene aber, welche nach §. 39 einen Anspruch begründen können, an die Abtheilung für das Invalidenwesen resp. an das Marine-Ministerium zu wenden.

8) Die nach §§. 41 bis 45 den Hinterbliebenen von Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten zu gewährenden Beihülfen sind beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beziehungsweise beim Marine-Ministerium in Antrag zu bringen.— Diese Anträge müssen nachstehend bezeichnete Angaben enthalten und nachbenannte Schriftstücke mit denselben eingereicht werden:

A. Hinsichtlich der Wittwen und Kinder. a) Der Trauschein nebst amtlichem Attest, welches nachweist, daß die Ehe nicht gerichtlich getrennt gewesen ist. b) Die Taufscheine der Kinder unter 17 Jahren, zu deren Ausfertigung es keiner Stempelverwendung bedarf. c) Sterbetag des Ehegatten und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins. Angabe, bei welchem Truppentheile resp. in welchem Beamtenverhältniß der Ehegatte zuletzt gestanden hat. d) Hinsichtlich derjenigen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten, welche nicht zur Feldarmee gehört, aber während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation in einer etatsmäßigen Stelle Verwendung gefunden haben und im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, ist durch ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen, resp. des Arztes der Nachweis zu führen, daß die im §. 45 enthaltenen Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall zutreffen. e) Künftiger Aufenthalt der Wittwe. Bemerkt wird endlich, daß den Wittwen der am Kriege 1870/71 betheiligt gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, denen auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 bereits Beihülfen angewiesen sind, die nach dem vorliegenden Gesetze auf sie entfallenden Erhöhungen werden angewiesen werden, ohne daß es einer Anregung dazu ihrerseits bedarf. In gleicher Weise sollen auch denjenigen Wittwen der obengedachten Kategorie, denen die Beihülfen nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vom 16. Oktober 1866 bisher versagt werden mußten, weil das Bedürfniß nicht vorlag, diese Beihülfen nunmehr auf Grund der früheren Gesuche angewiesen werden; es bedarf daher besonderer Anträge in dieser Beziehung nur in dem Falle, daß solche nicht schon vorher gestellt worden sind.

B. Hinsichtlich der Eltern und Großeltern. Ein Ausweis über die Verhältnisse derselben mittelst Ausfüllung und Einreichung des in der Anlage D. aufgestellten Fragebogens.

9) Betreffend den §. 47. Die Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Grund des §. 47a. erworben sind, wird auch ohne Anmeldung erfolgen. Das Gleiche gilt für den §. 47 unter b. Siehe vorstehend 8 A. im Schlußsatz. Hinsichtlich der zu §. 47 c. erforderlichen Anmeldung gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 4 a.

10) Zu §. 50. In den Fällen, in welchen eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, sind unter Einreichung eines bezüglichen Gutachtens des betreffenden Schiffsarztes spätestens 6 Monat nach Beendigung der Reise durch das Schiffs-Kommando motivirte Anträge bei dem Marine-Ministerium zu stellen.

11) Die nach §. 56 den Militärbeamten zustehenden Ansprüche auf Pensionserhöhung sind bei derjenigen Militärbehörde anzumelden, welcher der betreffende Beamte angehört hat. Die bezüglichen, mit allen Beweisstücken zu versehenden Eingaben gelangen alsdann auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beziehungsweise an das Marine-Ministerium. Sollte die vorbezeichnete Militairbehörde bei Erhebung des Anspruchs bereits aufgelöst sein, so ist die Anmeldung an diejenige Corps- resp. Marine-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung des Beamten erfolgte. Für die Hinterbliebenen der Beamten gelten die Ausführungsbestimmungen unter 8.

12) Auf Berücksichtigung nach Theil II. haben Anspruch: a) die den Unterklassen angehörenden Invaliden des Krieges von 1870/71, b) die der Armee und Marine jetzt und künftig angehörigen Mannschaften der Unterklassen bei nachgewiesener Invalidität oder mehr als 18jähriger Dienstzeit. Für die Anmeldung und Prüfung des Versorgungs-Anspruchs ist im Allgemeinen die Instruktion vom 11. Oktober 1870 maßgebend.

13) Die Anerkennung erfolgt wie bisher durch die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, bei der Marine dagegen durch das Marine-Ministerium. Nur in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung für die Land-Armee Sache des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen. — Die Bestimmungen des Alinea 2 des §. 51 der Instruktion vom 3. August 1865 sind hierdurch modifizirt.

14) Die bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 werden in folgender Weise berücksichtigt. Statt der Pension 4. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 5. Klasse des neuen Gesetzes, statt der 3. Klasse die Pension 4. Klasse des neuen Gesetzes, statt der 2. Klasse die Pension 3. Klasse des neuen Gesetzes, statt der 1. Klasse die Pension 2. Klasse des neuen Gesetzes, und in denjenigen Fällen, wo

neben der bisherigen Pension der 1. Klasse die Zulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungsscheins zuerkannt war, die Pension der 1. Klasse des neuen Gesetzes gewährt. Ferner erhalten nicht nur die verwundeten, sondern alle Ganzinvaliden des Krieges von 1870/71 die Pensionszulage von 2 Thlr., die Verstümmelten die Verstümmelungs-Zulage in erhöhtem Betrage und die Langgedienten die höhere Dienstzulage.

15) Den bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 sind für die seit dem Anfangstermin der Anerkennung verflossene Zeit die nach Vorstehendem zu berechnenden Mehrbeträge nachzuzahlen. Die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, von welchen die ersten Anerkennungen ausgegangen, resp. welchen die letzteren Seitens der Abtheilung für das Invalidenwesen zugegangen sind, beziehentlich das Marine-Ministerium haben die betreffenden Anerkennungs-Verfügungen nach dem neuen Gesetze abzuändern. Die abgeänderten Verfügungen gelangen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bereich die Invaliden entlassen sind. Die Corps resp. Marine-Intendanturen machen den resp. Regierungs-Hauptkassen, resp. der General-Militärkasse von diesen Abänderungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos fertigen hiernach den Invaliden die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zu. Sind dergleichen Invalide aus dem Landwehr-Bataillonsbezirk, in welchen sie entlassen waren, verzogen, so gelangt die abgeänderte Pensionsanweisung auf dem kürzesten Wege an das Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsortes. Die qu. Anweisungen werden deshalb für jeden Invaliden besonders ausgefertigt. Invalide, welche dabei etwa übergangen werden sollten und bis zum 1. Oktober d. J. eine Zuschickung nicht erhalten, haben sich alsdann an das Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden.

16) In allen Fällen, wo die Invalidität durch den Krieg von 1870/71 verursacht oder während dieses Krieges eingetreten ist, muß dies in den Pensionszugangs-Nachweisungen besonders vermerkt werden, und zwar in Rubrik 10 Anmerkungen durch die Bezeichnung (roth) »Invalide aus dem Kriege 1870/71«.

17) Bei Beurtheilung des dringenden Bedürfnisses in den Fällen des §. 110 ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit (letzterer nach Anhörung der heimathlichen Ortsbehörden des Dienstunfähigen) in Betracht zu ziehen.

18) Für die Versorgungsansprüche aller nicht zu den Invaliden des Krieges von 1870/71 gehörenden, als invalide oder nicht invalide entlassenen Mannschaften der Unterklassen bleiben die bisherigen Versorgungsgesetze maßgebend, nur die Zahlbarkeit der ihnen zustehenden Pensionskompetenzen wird nach den §§. 99 bis 108 des neuen Gesetzes geregelt. Die diesfällige Regulirung ist wie bisher Sache der zuständigen Regierungen.

19) Die Anträge auf Bewilligungen für Hint bliebene gelangen wie bisher durch die Civilbehörl an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das J validenwesen, beziehungsweise das Marine-Ministeriu über die Bewilligung von Gnadenmonatsbeträg (§. 95) entscheiden in allen Fällen die Regierung behörden.

Zum Schluß wird 20) mit Bezug auf Theil und II. des Gesetzes noch bemerkt, daß, da unmitt bar nach Veröffentlichung desselben den Militärbehi den gehäufte Arbeiten erwachsen werden, die Anspru erhebenden Personen sich streng an die Ausführung Bestimmungen zu halten und die zutreffenden Er scheidungen in Ruhe abzuwarten haben, wenn d Geschäftsgang so prompt und sicher stattfinden so als im Interesse der Betheiligten wünschenswerth i.

Berlin, den 18. August 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Graf von Roon.

Anlage C.

Ort, Datum

Der N. N. (Name und militärische Charge, bei Offizieren des Beurlaubtenstandes zugleich Angabe des Civil-Verhältnisses) welcher auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen,

a) am (Datum) geboren,
b) am (Datum) bei dem (Truppentheil) in den Dienst getreten,
am (Datum) zum Portepee-Fähnrich,
am (Datum) zum Seconde-Lieutenant u. s. w. befördert worden ist, hat
c) an den Feldzügen der Jahre . . . . und hierbei an (spezielle Angabe der Schlachten, Gefechte, Belagerungen ꝛc.) Theil genommen. (Bei den an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Betheiligten, welche nicht in jedem der vorbezeichneten Jahre oder überhaupt nicht an Gefechten ꝛc. Theil genommen, ist die Zeit genau anzugeben, welche sie aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben).
d) Derselbe ist im Dienst (Angabe: wo, bei welcher Gelegenheit, wodurch) verwundet oder beschädigt worden — oder leidet . . . . . . (Angabe der Krankheit) — cfr. Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. September 1869.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken attestirt, daß Unterzeichnete auf Grund eigener Wahrnehmung, event. in Uebereinstimmung mit dem anliegenden ärztlichen Gutachten über den Gesundheitszustand und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N., denselben nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes halten.

Unterschrift:

Hinsichtlich der Unterschriften bleiben die bisherigen Bestimmungen sowohl für die Offiziere als die im Offizierrang stehenden Militär-Aerzte maßgebend.

Anlage D.

Fragebogen zur näheren Beurtheilung der auf Grund des §. 42 alinea 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erhobenen Ansprüche auf Staats-Beihülfen.

Frage.	Antwort.
1) Ob und welches eigene Vermögen Bittsteller (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) besitzt, und was für eine Rente oder fortlaufende Einnahme derselbe (dieselbe) jährlich bezieht.	
2) Welche unterstützungsverpflichtete Verwandten vorhanden sind und in welcher Lage diese sich befinden.	
3) Welche dienstliche Stellung der verstorbene Ernährer zuletzt bekleidet, und welches Dienst- resp. Privat-Einkommen derselbe bezogen hat. Bezeichnung der Familienglieder, welche in Betreff des Unterhalts auf den Verstorbenen angewiesen waren.	
4) Angabe des Betrages, mit welchem der Verstorbene bei Lebzeiten den Bittsteller (die Bittstellerin) unterstützt hat.	
5) In welchem Alter und in welchem Gesundheitszustande sich Bittsteller (Bittstellerin) befindet.	
6) Sterbetag des Ernährers und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins.	
7) Aufenthaltsort des Bittstellers (der Bittstellerin) Ort, Datum und Namensunterschrift des Bittstellers (der Bittstellerin).	

Nach Ausfüllung dieses Fragebogens muß derselbe der zuständigen Gerichtsbehörde oder dem Landraths-Amte, oder in Städten dem Magistrate resp. der Ortspolizei-Verwaltung, welche die von dem Antragsteller (Antragstellerin) gemachten Angaben in allen Beziehungen gewissenhaft zu prüfen und deren Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift zu attestiren hat, vorgelegt werden.

---

794. Nachstehende Ministerial-Bekanntmachung:

Berlin, den 13. September 1871.

Unter Bezugnahme auf eine K. K. Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, wonach jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, ist Seitens der hiesigen Oesterreichischen Gesandtschaft auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den diesseitigen Behörden mit einer entsprechenden Reiselegitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsorts enthalten sein muß, versehen werden.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

An die Königliche Landdrostei Hannover.

II. 7150.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Hannover, den 23. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

795. Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß

die bei Gelegenheit der Verkoppelung der Feldmark Neuenkirchen neu bestimmte Grenze der Gemeinde Neuenkirchen gegen die Gemeinden Gielde und Wehre zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Liebenburg gegen das Amt und Amtsgericht Wöltingerode festgestellt und

das bisher der Gemeinde Heinde angehörig gewesene Forstgrundstück Wallmodenbleck in Folge seiner Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Heersum von dem Bezirke des Amts Marienburg und des Amtsgerichts Hildesheim abgetrennt und dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Bockenem zugelegt werde.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Justiz-Minister. ggz. Graf Eulenburg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) gez. Maetzke. Kanzlei-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hildesheim, den 26. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

796. Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß

die neu regulirten Grenzen der Gemeinde Rebberlah gegen die Gemeinde Oldendorf und der Gemeinde Starkshorn gegen die Gemeinde Weesen und die fiscalischen Forstbezirke Bätzloh, Hassel und Miele zugleich als Grenzen des Amts und Amtsgerichts Celle gegen das Amt und Amtsgericht Bergen,

des fiscalischen Forstbezirks Unterlüß gegen die Gemeinden Raeber und Hoesseringen zugleich als Grenze des Amts und Amtsgerichts Celle gegen das Amt und Amtsgericht Oldenstadt,

der Gemeinde Weyhausen gegen die Gemeinde Hagen mit Einschluß des fiscalischen Forstortes Espenloh,

der Gemeinde Marwede gegen die Gemeinde Blickwedel mit Einschluß der vormaligen Domanial-Forst Rehloh und gegen die Gemeinde Raederloh,

der Gemeinde Metzingen gegen die Gemeinden Steinhorst und Grebshorn,

der Gemeinden Wohlenrode und Hohnhorst gegen die Gemeinde Grebshorn,

der Gemeinde **Ummern** gegen die Gemeinden **Grebshorn, Wesendorf** und **Jahrenholz** und

der Gemeinde **Pollhöfen** gegen die Gemeinden **Jahrenholz, Wesendorf** und **Groß-Oesingen** zugleich als Grenzen des Amts und Amtsgerichts **Celle** gegen das Amt und Amtsgericht **Isenhagen**

festgestellt werden.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister: gez. Graf Eulenburg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lüneburg, den 23. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

797. Betr. Strafarbeitsordnung zu §§. 13 und 14 des Holzdiebstahlsgesetzes für den Landdrosteibezirk Lüneburg.

Zur Ausführung der §§. 13 und 14 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 wird Folgendes bestimmt:

§. 1. An die Stelle einer 24 stündigen Gefängnißstrafe tritt ein Arbeitstag. Als ein solcher wird für die Monate März bis einschließlich October eine Arbeitszeit von 9 Stunden, für November bis Ende Februar von 7 Stunden festgesetzt. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Arbeiters bis zur Arbeitsstelle bei gewöhnlichem Schritte erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet, nicht aber die zu gewährende ortsübliche Ruhe- und Eßzeit. Entstehende Streitigkeiten werden allein und endgültig durch die Strafvollstreckungsbehörde entschieden.

§. 2. Die Arbeiten sollen regelmäßig bestehen in Handarbeiten im Freien. Ohne seine Einwilligung darf kein Verurtheilter wegen mehrerer, in verschiedenen Untersuchungen erkannter Strafen hintereinander zur Arbeit herangezogen werden, sofern diese zusammen das Maaß von 8 Tagen übersteigen.

§. 3. Die unter A. anliegende Uebersicht ergiebt, welches Arbeitsmaaß unter Zugrundelegung einer 9stündigen Arbeitszeit für den Tag den Strafarbeitern aufzulegen. Es können den Arbeitern nach Maaßgabe der gedachten Uebersicht bestimmte Tagewerke aufgegeben werden mit der Wirkung, daß der Arbeiter nach deren Verrichtung auch vor Ablauf der Arbeitszeit entlassen werden kann.

§. 4. Für die 4 Wintermonate wird von den Tagewerken ¼ abgesetzt. Bei körperschwachen Männern, namentlich bei den über 60 Jahre alten, bei Frauen und bei Kindern unter 16 Jahren, können die Tagewerke noch um ¼ bis ⅓ des für die Jahreszeit bestehenden ordnungsmäßigen Maaßes vermindert werden. Stellvertreter sind bei der Arbeit nicht zulässig. Entstehende Streitigkeiten werden allein und endgültig durch die Strafvollstreckungsbehörde entschieden.

§. 5. Die Arbeiter sind verpflichtet, die zur Arbeit erforderlichen gewöhnlichen Geräthe (Spaten, Schaufel, Hacke) mitzubringen, sofern der Arbeitgeber solche nicht selbst zur Verfügung zu stellen bereit ist. Ist der Arbeiter gänzlich unvermögend, sich selbst zu beköstigen, was bei der Bestellung durch die Ortsbehörde mit zu bescheinigen ist, so hat der zum Arbeitsbezuge Berechtigte die Beköstigung zu liefern, jedoch nur nachdem die Arbeit fleißig begonnen ist. In diesem Falle hat er dem Arbeiter täglich 2 ℔ Brod oder den Geldwerth dafür nach dem Marktpreise des nächsten Marktortes zu verabreichen.

§. 6. Der Tag des Beginnes der Arbeit ist so zu stellen, daß zwischen der Bestellung zur Arbeit und dem Beginne der letzteren wenigstens 3 Tage liegen.

§. 7. Gegen den Verurtheilten, welcher auf gehörige Bestellung zur Arbeit nicht zeitig erscheint, die Arbeit vor deren Beendigung verläßt, oder sich bei Verrichtung derselben ungehörig benimmt, und deshalb entlassen wird, ist die Gefängnißstrafe in Vollzug zu bringen. Eine Nachleistung der nicht rechtzeitig geleisteten oder zurückgewiesenen Arbeit ist unbedingt ausgeschlossen. Wenn der Arbeiter vor Beendigung der Arbeit diese aufgiebt oder von derselben entlassen wird, ist die bereits geleistete Arbeitszeit auf die Strafe in Anrechnung zu bringen, jedoch nur soweit dieselbe bereits geleistete volle Tagewerke begreift.

Im Einzelnen ist folgendermaaßen zu verfahren:

§. 8. Nach Bescheinigung der Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise der Unpfandbarkeit der Verurtheilten und der subsidiär Verhafteten (§. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852), hat der Polizeianwalt monatlich ein Verzeichniß aufzustellen über die auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes zu vollziehenden Arbeitsstrafen. Dasselbe ist wiederum getrennt aufzustellen, je nachdem die Uebertretungen einerseits in Königlichen oder unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten, oder andererseits in nicht unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten verübt sind. Im Besonderen ist das Verzeichniß nach dem Wohnorte der Verurtheilten thunlichst gemeindeweise aufzustellen, auch ist bei den einzelnen Uebertretungen anzugeben, auf welche Forst sich dieselbe bezieht. Strafen, deren sofortige Vollstreckung unzulässig (§. 2) ist, oder welche aus besonderen Gründen (Befristung und dergl.) vorläufig ausgesetzt werden, sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

I. Uebertretungen in Königlichen oder unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten.

§. 9. Der Polizeianwalt übersendet das Verzeichniß dem betreffenden Oberförster, welcher sich binnen 3 Wochen darüber zu erklären hat, ob und wie er die Arbeiten beanspruchen will. Insoweit solche von ihm beansprucht werden, — und als Regel sind dieselben stets zu beanspruchen — füllt derselbe die Spalten 9, 10 und 11 der Anlage B. aus. Soweit

es thunlich ist, sind dabei die Arbeiten in denjenigen Forsten anzuweisen, in denen die betreffende Uebertretung begangen ist. Insbesondere sind die in Gemeindeforsten verwirkten Strafen, sofern dieselben an die Stelle von principaliter erkannten Geldstrafen treten — §. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 — immer zunächst in diesen zu verwenden.

§. 10. Der Oberförster übersendet hierauf das Verzeichniß der Ortsbehörde der Verurtheilten (Magistrat, Gemeindevorsteher) mit dem Ersuchen, die Verurtheilten zur Arbeit bestellen zu lassen. Die Bestellung erfolgt durch einen Gemeindebeamten (Magistrats-, Gemeinde-Diener), welcher das Verzeichniß nach Ausfüllung der Spalte 12 und unterschrieben der Gemeindebehörde zurückreicht, welche dasselbe sodann unmittelbar dem Oberförster wieder zustellt. Dieser hat dasselbe demnächst nach Ausfüllung von Spalte 13 und 14 mit Namensunterschrift dem Polizeianwalte zurückzusenden.

§. 11. Die ausweislich der Spalte 14 rückständigen Arbeiten sind nicht weiter in Anspruch zu nehmen, sondern es ist nunmehr die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe sofort in Vollzug zu setzen.

II. Uebertretungen in den nicht unter Königlicher Verwaltung stehenden Forsten.

§. 12. Der Polizeianwalt übersendet hier das Verzeichniß — Anlage C — der Obrigkeit (Amt, Magistrat), in dessen Bezirk die Forst belegen ist; die Obrigkeit hat die Arbeiten in geeigneter Weise im öffentlichen Interesse zu verwerthen, insoweit dieselben nicht von dem betreffenden Forsteigenthümer, dessen Ansprüche hier zunächst zu berücksichtigen sind, verlangt werden (§. 42 des Gesetzes)

§. 13. Nur solche Forsteigenthümer sind zum Arbeitsbezuge berechtigt, welche die Leistung der Arbeiten in geeigneter Weise selbst oder durch ein für allemal angestellte Beamte (Förster u. dergl.) zu überwachen im Stande sind. Die Obrigkeit hat sich über die hiernach in Frage kommenden Forsteigenthümer ihres Bezirks zu vergewissern, und denselben zur Verwerthung der an die Stelle principaliter erkannter Geldstrafen tretenden Strafarbeiten, — §. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 —, welche wegen der in ihren betreffenden Forsten verübten Uebertretungen erkannt sind, Gelegenheit zu geben, soweit dieselben nicht auf solche Arbeiten allgemein oder im besondern Falle der Obrigkeit gegenüber verzichten. Die Obrigkeit hat zu dem Ende die in Frage kommenden Waldeigenthümer ihres Bezirks allgemein zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob auf die Arbeiten verzichtet wird oder nicht.

§. 14. Die Obrigkeit veranlaßt sodann den Waldeigenthümer, welcher einen allgemeinen Verzicht nicht geleistet hat, zur Erklärung darüber, ob und wie er die Arbeiten beanspruchen will.

Derselbe hat zu dem Ende selbst oder durch seinen Vertreter (Förster) die Spalten 9, 10 und 11 des Verzeichnisses auszufüllen und dieses binnen 3 Wochen mit seiner Unterschrift der Obrigkeit zurückzureichen.

Hat diese gegen die beanspruchten Arbeiten kein Bedenken, — welche in Ermangelung einer Verständigung mit dem Waldeigenthümer nöthigenfalls durch die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, — so übersendet sie dasselbe der Gemeindebehörde des Wohnorts der Verurtheilten, in der Regel, auch wo dieser außerhalb des eigenen Amtsbezirks liegt, unmittelbar zu dem Zwecke, die Verurtheilten zur Arbeit bestellen zu lassen.

Die Bestellung erfolgt durch einen Gemeindebeamten (Magistratsdiener, Gemeindediener), welcher das Verzeichniß nach Ausfüllung der Spalte 12 und unterschrieben der Gemeindebehörde zurückreicht, die dasselbe nun ihrerseits unmittelbar zeitig an den betreffenden Waldeigenthümer (Vertreter, Förster) gelangen läßt.

Der letztere sendet dasselbe demnächst nach Ausfüllung der Spalte 13 mit seiner Unterschrift der Obrigkeit zurück.

§. 15. Für die Vollstreckung der nun noch rückständigen Arbeitstage, welche zunächst in Spalte 14 zu vermerken, hat die Obrigkeit, soweit die örtlichen Verhältnisse ihr dies irgend gestatten, Sorge zu tragen.

Bei Anordnung der zutreffenden Arbeiten entscheidet allein das eigene Ermessen der Obrigkeit.

§. 16. Die Obrigkeit veranlaßt, nach Ausfüllung der Spalten 15, 16 und 17 des Verzeichnisses, die Bestellung der Verurtheilten in der Regel unmittelbar durch deren Ortsbehörde, welche das Verzeichniß, nachdem dieselbe zum Beweise der ordnungsmäßigen Bestellung die Spalte 18 durch einen Gemeindebeamten hat ausfüllen und unterschreiben lassen, der Obrigkeit zurückreicht, von der dasselbe demnächst, nachdem die Arbeit verrichtet und die Spalten 19 und 20 von ihr ausgefüllt sind, dem Polizeianwalt zurückgesendet wird.

§. 17. Der Polizeianwalt hat nunmehr unter Berücksichtigung des Inhalts der Spalte 20 die Vollstreckung der Gefängnißstrafen zu veranlassen.

Lüneburg, den 23. September 1871.	Celle, den 13. September 1871.
(L. S.) Königliche Landdrostei.	Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

Anlage A.

Uebersicht des Arbeitsmaaßes, welches unter Zugrundelegung einer neunstündigen Arbeitszeit für den Tag den Strafarbeitern aufzuerlegen ist.

Ord.-№	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe			Bemerkungen.
			der Beschaffenheit des Bodens			
			Sand und sandiger Lehm	desgl. mit Steinen oder Lehmboden	Sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen	
	I. Graben-Arbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.					
1	bei 1,25 Meter oberer, 0,50 Meter unterer Breite (Sohle) und 0,6 bis 0,9 (durchschnittlich 0,75 Meter Tiefe, also zu etwa 0,6 □Meter Querschnitt	laufende Meter	15	10	7,5	ad 1. Bei anderen Abmessungen der Breite, Sohle oder Tiefe ist der Betrag nach dem Verhältniß der Querschnittsflächen zu berechnen. Bei einem Querschnitt von 0,9 □Meter würden sich beispielsweise nach der Proportion, 0,9 : 0,6 = 15 : x für Sand und sandigen Lehm rund 11 lfde Meter Tagesarbeit ergeben.
	B. Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der oberen Breite von 1,5 — 2 Meter	"	15	10	7,5	ad 2—5. Der Grabenauswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren und mit Rasen, wo derselbe vorhanden, zu belegen.
3	" " " " " 1 — 1,5 "	"	18	15	10	
4	" " " " " 0,7 — 1 "	"	22,5	18	10	
5	" " " " " unter 0,7 "	"	30	22,5	15	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 15—20 Centimeter Tiefe bei geringer Narbe	□Meter	110	84	42	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
7	die Löcher zu 50 bis 60 Centimeter i und und bis 46 Centim. tief	Stück	60	40	30	ad 7—11. Der Grabenauswurf erfolgt rund um das Pflanzenloch.
8	" " " 40 " 50 " " " " 36 " "	"	80	60	40	
9	" " " 30 " 40 " " " " 20 " "	"	120	90	60	
10	" " " 20 " 30 " " " " 18 " "	"	150	120	90	
11	" " " " 20 " " " " 15 " "	"	200	150	130	
	E. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
12	zu 2,5 Meter Durchmesser und 1 bis 1,5 Meter Höhe in der Mitte; — der Hügel gehörig dossirt und mit dem abgehobenen Rasen belegt	"	4	3	2	
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen	"	6	4	3	
			der Decke des Bodens			
	II. Hack-Arbeiten.		Gras mit Moos oder wenig verwurzelt	stark mit Gras, Filz oder stark verwurzelt	Heidekraut oder wurzelig verwachsen	
14	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 15 zu 15 Centimeter und 10 bis 15 Centimeter tief durch- oder umzuhacken, was in Besaamungs- oder Lichtschlägen vorkommen oder auch auf Blößen zu Vollsaaten angeordnet werden kann	□Meter	140	100	70	
15	Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird	"	560	370	250	ad 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
16	Die Bodendecke platzweise aufzuhacken, wobei die Decke auf die Zwischenräume kommt	"	840	560	350	
	III. Rodearbeit und Abböschen.		der Dichtigkeit des Buschwerks			
			ganz bewachsen	halb bewachsen	stellenweise bewachsen	
17	Ausroden der Wurzelstöcke und Wegräumen des Wachholders, Ginsters oder verkrüppelter Holzpflanzen	"	280	560	840	
	IV. Wegebesserungen.					
18	Ausgefahrene Geleise auszugleichen und Sand oder Kies zur Ebnung aufzuschütten	laufende Meter	bei 7,5	Meterbreite	15	
			" 11	"	10	
19	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebnen	"	—	—	7,5	
20	Wenn tiefe Löcher dabei vorkommen	"	—	—	5	
	V. Kiehnäpfel-Sammeln.					
21	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von einzelnen Büschen oder von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Scheffel	a. gestrichen $1\frac{1}{2}$			
			b. gehäuft $1\frac{1}{4}$			

Anlage B.

Polizeianwalt zu . . . .

Verzeichniß der auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes zu vollstreckenden Arbeitsstrafen.

Monat . . . .

Forsten unter Königlicher Verwaltung.

Bezirk des Oberförsters zu . . . .

Gemeinde . . . .

Bemerkungen:

1) In das Verzeichniß, welches thunlichst im Anschluß an die einzelnen Polizeigerichtsakten besonders aufzustellen ist, sind vom Polizeianwalt alle zu vollziehenden Strafarbeiten aufzunehmen, bezüglich deren ihm die Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten im Laufe des Monats bescheinigt wird.

2) Bei Ausfüllung der Spalte 10 ist ein Zeitpunkt zu wählen, bei welchem der Beginn der Arbeit mindestens 14 Tage, höchstens 4 Wochen, hinausliegt.

Laufende №	Verzeichniß-№	Des Verurtheilten		Tag des Urtheils.	Erkannte		Forstort.	Bezeichnung der Arbeit			Vermerk über Bestellung zur Arbeit. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Rest nach Tagen
		Vor- und Zunamen.	Wohnort.		Geldstrafe. Thlr. | Sgr.	Arbeitstage.		welche gefordert wird.	Ort und Zeit.	Geräthe, welche mitzubringen sind.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

1) An den Herrn Oberförster . . . . zu . . . . zur Ausfüllung der Spalten 9 bis 11.

. . . . den . . . .

Der Polizeianwalt

. . . .

2a.) Zurück an den Herrn Polizeianwalt . . . . zu . . . . . . mit dem Bemerken, daß Arbeiten nicht beansprucht werden.

. . . . den . . . .

Der Oberförster

. . . .

2b.) An den { Magistrat / Herrn Ortsvorsteher } . . . . zu . . . . mit dem Ersuchen, die in vorstehender Liste angegebenen Verurtheilten, soweit sie in . . . . wohnen, nach Maaßgabe der Angaben in den Spalten 9 bis 11 zur Arbeit bestellen zu lassen unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Nichterscheinens zur Arbeit oder der nicht gehörigen Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeit sofortige Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe zu gewärtigen hätten.

. . . . den . . . .

Der Oberförster

. . . .

3) An den Gemeindebiener . . . . hieselbst zur Bestellung der Verurtheilten. Die erfolgte Bestellung ist in Spalte 12 zu bemerken und unten in Spalte 12 durch einmalige Namensunterschrift des Gemeindebieners zu beglaubigen. — Zwischen der Bestellung und dem ersten Tage, an welchem Arbeit gefordert wird, müssen mindestens 3 Tage liegen. Ist der Verurtheilte völlig außer Stande, sich selbst zu beköstigen, so ist dies durch das Wort »Arm« in Spalte 12 zu bescheinigen.

. . . . den . . . .

Der Ortsvorsteher . . . . Der Magistrat . . . .

4) Am . . . . . . zurückerhalten vom Gemeindebiener.

An den Herrn Oberförster . . . . zu . . . . zur Kenntnißnahme.

. . . . den . . . .

Der Ortsvorsteher

. . . .

Erhalten . . . .

5) An den Herrn Polizeianwalt zu . . . . mit dem Bemerken, daß die in Spalte 13 vorstehend angegebenen Strafarbeiten ordnungsmäßig geleistet sind.

. . . . den . . . .

Der Oberförster

. . . .

Anlage C.

Verzeichniß der auf Grund des Holz

Monat . . . .
Amt . . . .
Stadt . . . .

Bemerkungen:

1) In das Verzeichniß, welches thunlichst im Anschluß an die einzelnen Polizeigerichtsakten besonders aufzustellen ist, sind vom Polizeianwalte alle zu vollziehenden Strafarbeiten aufzunehmen, bezüglich deren ihm die Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten, im Laufe des Monats bescheinigt wird.

2) Bei Ausfüllung der Spalte 9 beziehungsweise 15 ist ein Zeitpunkt zu wählen, bei welchem der

Laufende №	Verzeichniß-№	Der Verurtheilten Vor- und Zunamen.	Der Verurtheilten Wohnort.	Tag des Urtheils.	Geldstrafe. Gefängnißstrafe.	Zu leistende Arbeitstage.	Namen des zum Arbeitsbezuge berechtigten Waldeigenthümers.	Bezeichnung der geforderten Arbeit nach Zeit und Ort.	Bezeichnung der geforderten Arbeit nach Art.	Bezeichnung der Geräthe, welche mitzubringen sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

1) An { das Königliche Amt . . . . / den Magistrat . . . . }
mit dem Ersuchen um Vollstreckung der nach Maßgabe des nebenstehenden Verzeichnisses zu leistenden Strafarbeiten.

. . . . den . . . .
Der Polizeianwalt.
. . . .

2) An den Herrn . . . .
zur Erklärung über die unter Nummern . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Strafarbeiten, beziehungsweise, soweit solche beansprucht werden, zur Ausfüllung der Spalten 9, 10 und 11 mit Namens-Unterschrift unter Zurücklieferung des Verzeichnisses binnen . . . . . Wochen.

. . . . den . . . .
Das Königliche Amt. Der Magistrat.
. . . .

3) Mit dem Bemerken, daß
Arbeiten — nicht —
nach Maßgabe der Angaben in Spalten 9, 10, 11 beansprucht werden, zurück an
das Königliche Amt / den Magistrat } zu . . . .

. . . . den . . . .
. . . .

4) An den { Magistrat / Herrn Ortsvorsteher . . . . }
zu . . . . behuf Bestellung der dort wohnenden Arbeiter. Die Arbeiter sind nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 9, 10, 11 unter der Verwarnung zu bestellen, daß sie im Falle des nicht rechtzeitigen Erscheinens zur Arbeit sofortige Vollstreckung der erkannten Gefäng-

798. Betr. die Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn in dem Landdrostei-Bezirke Stade vom Weserübergange oberhalb Bremen bis zum Bahnhofe Rotenburg.

Mit Bezugnahme auf den Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird im Namen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Plan über die Anlage und Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn auf der Strecke vom Weserübergange oberhalb Bremen bis zum Bahnhofe Rotenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Bahn überschreitet die Grenze zwischen den Bezirken der Königlichen Landdrosteien zu Hannover und zu Stade auf der nahe unterhalb Dreye zu erbauenden Brücke über die Weser, wendet sich dann in der Richtung nach Bremen mit einer Curve nach dem Dorfe Hemelingen, durchschneidet dasselbe und erreicht nahe dem jetzigen Bahnhofe der Staatsbahn die Grenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Gebiete der freien Stadt Bremen.

Nach dem Durchgange durch dieses Gebiet überschreitet die Linie zum zweiten Male die Grenze zwischen dem Bremischen und Preußischen Gebiete nahe bei Clüverdamm, durchschneidet das Dorf Sagehorn, führt südlich von Ottersberg vorbei, überschreitet dort die Wümme, läßt die Dörfer Sottrum, Hassendorf und Waffensen nördlich, den Flecken Rotenburg dagegen südlich liegen und überschreitet nahe bei Rotenburg zum zweiten Male den Wümmefluß.

Die Verbindungsbahn zweigt von der vorstehend beschriebenen Linie nahe der Weserbrücke ab, führt zwischen den Dörfern Arbergen und Mahndorf hindurch, durchschneidet das Dorf Oyterdamm und schließt sich bei dem Dorfe Sagehorn der Hauptbahn wieder an. Stade, den 28. September 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Polizeianwalt zu . . . .

diebstahlsgesetzes zu vollstreckenden Arbeitsstrafen.
Forsten unter nicht Königlicher Verwaltung.
Waldeigenthümer . . . .
Gemeinde . . . .

Beginn der Arbeit mindestens 14 Tage, höchstens 4 Wochen, hinausliegt.

3) In Spalte 14 sind nur solche Arbeitstage aufzunehmen, welche nachgearbeitet werden können.

Geht dem Verurtheilten die Befugniß auf Abarbeitung der Strafe wegen Ausbleibens oder Entlassung verloren, so ist dies in dem Verzeichniß (ebenfalls in Spalte 14) zu vermerken.

In Spalte 20 bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht.

Vermerk über erfolgte Bestellung. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Rest nach Tagen.	Zu leistende Arbeit nach		Geräthe, welche mitzubringen.	Vermerk über erfolgte Bestellung. An welchem Tage und an wen? Arm?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Rest nach Tagen.
			Zeit und Ort.	Art.				
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

nißstrafe zu gewärtigen hätten.

. . . . den . . . .

Das Königliche Amt. Der Magistrat.

. . . .

5) An den Gemeindediener Herrn . . . . zu . . . . zur Bestellung der Verurtheilten, wie in Spalte 9, 10, 11 angegeben. Die erfolgte Bestellung ist in Spalte 12 zu vermerken und unten in derselben durch einmalige Namensunterschrift zu beglaubigen. Zwischen der Bestellung und dem ersten Arbeitstage müssen 3 Tage frei bleiben. Ist der Verurtheilte völlig außer Stande, sich selbst zu beköstigen, so ist in Spalte 12 durch das Wort »Arm« solches zu bescheinigen.

. . . . den . . . .

Der Magistrat. Der Vorsteher.

. . . .

6) Vom Gemeindediener zurückerhalten am . . . .
An den Herrn . . . .
zur Kenntnißnahme.

. . . . den . . . .

Der Magistrat. Der Vorsteher.

. . . .

7) An { das Königliche Amt / den Magistrat } mit dem Bemerken, daß die in Spalte 13 angegebenen Arbeiten ordnungsmäßig geleistet sind, wie durch Unterschriften beglaubigt wird.

. . . . den . . . .

. . . .

799. Die Uebernahme von Renten aus der Provinz Hannover auf die hiesige Provinzial-Rentenbank nach Maßgabe der §§. 4, 5 und 13 des Gesetzes vom 3. April 1869 (Gesetzsamml. de 1869 S. 544) ist jetzt für den nächsten halbjährlichen Uebernahme-Termin, den 1. Oktober cr. geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden.

Aus den bei den Königlichen Ablösungs-Commissionen bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach Vorschrift des §. 5 l. c. bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October cr. übernommenen, seitens der Pflichtigen während eines Zeitraums von $41\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank zu zahlenden Renten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung von Grundlasten mittelst Capital-Zahlung zum 18fachen Betrage des Jahreswerths derselben durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt (§. 11 des obgedachten Gesetzes), so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn von der betreffenden Königlichen Bezirks-Haupt-Casse der erfolgte Eingang der Ablösungs-Kapitalien bei derselben uns mitgetheilt ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung der bezüglichen Abfindungen wird hiernach jedem Berechtigten zu seiner

Zeit eine Benachrichtigung von uns ertheilt werden.
Magdeburg, den 26. September 1871.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Reichspostwesen.

800. 1) Vom 1. Oktober cr. ab wird das Personengeld bei den Personenposten:

a.	zwischen	Hagen	und	Stubben,
b.	»	Celle	»	Winsen a. d. Aller,
c.	»	Eschede	»	Hermannsburg,
d.	»	Lauenau	»	Münder a. D.,
e.	»	Stolzenau	»	Uchte

nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 28. September 1871.

2) Vom 6. Oktober c. ab wird die Personenpost von Lüneburg nach Amelinghausen um 3³⁰ Uhr Nachm. abgefertigt werden.

Hannover, den 28. September 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

801. 1) Im hiesigen Lokalverkehre werden vom 1. Oktober d. J. an bei Anwendung der §§. 24 bis 32 der Abtheilung A. des Bundes-Betriebs-Reglements Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets zur Gepäckfracht auf Gepäckschein befördert, und zwar unter Heranziehung des wirklichen Gewichts zur Gepäckfrachtberechnung und unter Ansatz der Fracht für 50 Pfund bei Sendungen geringeren Gewichts. Für derartige Beförderung mittelst der Courier- und Schnellzüge werden jedoch Güter (kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen 2c.) ausgeschlossen.

Hannover, den 25. September 1871.

2) Für den directen Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Güterverkehr via Lichtenfels mit den Hannoverschen Binnenstationen (Hannover, Minden, Osnabrück, Peine, Celle, Hildesheim, Northeim, Göttingen resp. Münden) tritt mit dem 1. Oktober d. Js. ein Tarif-Nachtrag in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze bestimmt. Derselbe ist in den Güter-Expeditionen der genannten Stationen käuflich zu haben.

Hannover, den 28. September 1871.

3) Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. auf der Station Basel für westdeutsche Verbands-Güter den Versendern, bezw. Empfängern in Anrechnung gebrachten Camionnage- und Bestättereigebühren werden zufolge einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten vom 1. Oktober c. an wieder nach Maßgabe der betreffenden Tarifvorschriften eisenbahnseitig getragen.

Hannover, den 28. September 1871.

4) Vom 15. d. M. ab ist gemäß höherer Anordnung behufs der unerläßlichen Entlastung der betr. Züge, die Benutzung von Retourbillets bei den auf der Norddeutschen Route zwischen Berlin und Köln, via Hannover-Minden, coursirenden Courier- und Schnellzügen nicht mehr gestattet.

Hannover, den 2. October 1871.
Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

802. Der Regierungs-Assessor von Dobbeler, bisher Hilfsbeamter beim Amte Melle, ist an die Königliche Landdrostei zu Stade versetzt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

803. Es sind:

im Hauptamtsbezirke Emden

aus dem Dienste entlassen: der Grenzaufseher Kirsche in Grimersumer-Altendeich;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Bertram in Deedesdorf als Ober-Steuer-Controleur nach Montabaur (Provinz Hessen-Nassau), 2) der Hauptamts-Assistent Lehmann in Frankfurt a. M. zum Ober-Grenz-Controleur in Deedesdorf, 3) der Grenzaufseher Stucke in Bremen als Steueraufseher nach Berlin; 4) der Feldwebel vom 4. Magdeb. Inf.-Reg. № 67, Brückner zum Grenzaufseher in Curhafen; pensionirt: der Grenzaufseher Sieling in Curhafen;

im Hauptamtsbezirke Harburg

befördert: der Grenzaufseher Ahrens in Harburg zum Zoll-Einnehmer in Gildehaus;

im Hauptamtsbezirke Leer

versetzt: der Grenzaufseher Charrier in gleicher Eigenschaft von Oldersum nach Harburg;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

versetzt: der Zoll-Einnehmer Petersohn in Gildehaus als Steuer-Einnehmer nach Wittingen;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

versetzt: der Grenzaufseher Kreyensiek in Trupe als Steueraufseher nach Sudenburg-Magdeburg; ausgeschieden: der Grenzaufseher Lietze zu Rönnebeck;

im Hauptamtsbezirke Stade

befördert oder versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Schnelle in Mojenhören und 2) Möller in Stadersand als Steuer-Aufseher resp. nach Sudenburg-Magdeburg und nach Zeitz (Provinz Sachsen) 3) der Grenz-Aufseher Eckermann in Lühe als Steuer-Aufseher nach Berlin, 4) der Sergeant vom 3. Westphäl. Inf. Reg. № 16 Lühring zum Grenz-Aufseher in Borstel;

im Hauptamtsbezirke Celle

gestorben: der Hauptamts-Assistent Döbeling in Celle.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

804. Der zum Local-Baubeamten der Kloster-Verwaltung zu Hannover ernannte Bau-Inspector Leopold zu Aurich ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem 1. Oktober c. von seinen Dienstgeschäften als Kreisbaumeister hieselbst entbunden.

Königliche General-Commission:

805. Der Landes-Oekonomie-Conducteur Hartmann zu Fredelsloh ist zum Oekonomie-Commissair ernannt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage

zum 41. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 6. Oktober 1871.

806. Instruktionen und Formulare für die allgemeine Volkszählung am 1. Dezember 1871.

E. **Volkszählung am 1. Dezember 1871.**

Instruktion für die Behörden.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1871 vorzunehmen.

2) Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.

4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.

5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungs-Kommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9) Die Zählungsformulare sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10) Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember Mittags und ist überall am 2. Dezember zu beendigen. Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu kontroliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungs-Kommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember beendet sein.

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 2. Zählungsverfahren. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden, und
C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. Dezember bis längstens am 2. Dezember wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruktion für die Zähler und

in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§. 3. Central-Kommission für die Volkszählung. Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, so wie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Central-Kommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge der Behörden in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung ꝛc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern. Unter den Linden Nr. 73.)

§. 4. Thätigkeit der Regierungen. 1) Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instruktionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungs-Kommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle kontroliren.

2) Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungs-Formulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3) Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte ꝛc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden. 1) Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern ꝛc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungs-Kommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instruktionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2) Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in

a) Exemplaren dieser Instruction (E.),
b) Instruktionen für die Zähler (F.) nebst Kontrollisten (G.),
c) Couverten zu den Zählbriefen,
d) Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplare beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des Königlichen statistischen Bureaus in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3) Die Kreisbehörden ꝛc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare ꝛc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Drucksachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungs-Kommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen unter b. bis d. je ein Exemplar erhält, sowie das von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare ꝛc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von zehn Prozent zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen können.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruktion eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um darnach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim Königlichen statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Kommunal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§. 7. Bildung der Zählungskommissionen und Funktionen derselben. 1) Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungs-Kommission gebildet.

2) Bei der Zusammensetzung der Zählungs-Kommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Aus-

führung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeinde-Angehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilname an der Zählungs-Kommission ist ein Ehrenamt.

3) Die Bildung der Zählungs-Kommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4) Die Aufgabe der Zählungs-Kommissionen, beziehungsweise, wo Zählungs-Kommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§. 8),
b) Annahme und Anweisung der Zähler (§. 9),
c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungs-Kommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§. 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten 2c.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

§. 9. Annahme und Anweisung der Zähler. 1) Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2) Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instruktionsmäßig ausführen werden. Die Zählungs-Kommission, beziehungsweise Ortsbehörde, wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3) Die Zählungs-Kommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruktion für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im §. 2b. der Instruktion für die Zähler genannten Kontrolliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4) Auf dem Formular zur Kontrolliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5) Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§. 10. Weitere Arbeiten der Zählungs-Kommission. 1) Der Zählungs-Kommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen, und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. §. 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Kontrolliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe 2c. noch auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen müssen.

2) Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Kontrolliste von der Zählungs-Kommission mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3) Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. — Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4) Ueber die aus den Kontrollisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5) Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken

geordnet und nebst den Kontrollisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20. Dezember, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Packet ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. Dezember 1871.
Kreis . . . . Gemeinde . . . .

§. 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien. 1) Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, Behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Kontrollisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2) Soweit erforderlich, haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. §. 1, Ziffer 14).

3) Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§. 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das Königliche statistische Büreau in Berlin zu befördern.

4) Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, den Verzeichnissen der Anwesenden und den Listen der Abwesenden, ferner die Kontrollisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das Königliche statistische Büreau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§. 12. Zusammenstellung der Zählungsergebnisse. 1) Das Königliche statistische Bureau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2) Den Kommunalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahmen für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichten für Kommunalzwecke gestattet werden. Die Seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im §. 3 genannten Central-Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Kommission bis spätestens den 15. Oktober d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittelungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§. 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des Königlichen statistischen Bureaus auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Anlage, vergl. §. 10, Ziffer 4.

(II.) Kreis 2c. *Neustadt a/E.* (Muster.) Gemeinde (Gutsbezirk): *Landgemeinde Bruchdorf.*

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volszählung.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen **Ortschaften.**	Zahl der Wohnhäuser	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe 2c.)	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen 2c.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Bruchdorf, Kirchdorf*	*27*	*2*	*38*	*1*	*92*	*99*	*7*
2.	*„ „*	*31*	—	*36*	—	*100*	*103*	*4*
	Zusammen	*58*	*2*	*74*	*1*	*192*	*202*	*11*
3.	*Waldau, Vorwerk*	*2*	—	*2*	—	*9*	*6*	—
	Schlossmühle	*6*	*1*	*7*	—	*13*	*7*	*1*
	Zusammen	*8*	*1*	*9*	—	*22*	*13*	*1*
	Hauptsumme	*66*	*3*	*83*	*1*	*214*	*215*	*12*
						429		

Bruchdorf, den *6.* Dezember 18*71*.

Die Zählungs-Kommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,

Gemeinde-Vorsteher und Vorsitzender der Zählungs-Kommission.

F. **Volkszählung am 1. Dezember 1871.**

Instruktion für die Zähler.

§. 1. Amt des Zählers. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungs-Kommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§. 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen. Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a) ein Exemplar vorliegender Instruktion (F.);
b) eine Kontrolliste (G);
c) die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A), Verzeichnissen der Anwesenden (B), Listen der Abwesenden (C) und allgemeinen Anleitungen (D).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§. 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a) (Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen Wohnstätten und Haushaltungen.) Sobald der Zähler die im §. 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme 2c.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. c.),
3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände,

aufzunehmen und

4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe

zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß einzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

b) (Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 der Kontrolliste.) Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen, zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1 bis 3 der Kontrolliste einzutragen.

c) (Numerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählbriefe rc.) Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A.), den Verzeichnissen der Anwesenden (B.) und den Listen der Abwesenden (C.) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefs übereinstimmend auszufüllen, damit, wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammengefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefs ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst später zu kontroliren. (Vergl. §. 4b.)

d) (Austheilung der Zählbriefe.) Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November Abends 8 Uhr muß jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A),
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B),
3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C),
4) ein Exemplar der allgemeinen Anleitung (D)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch Vordruck bezeichneten Stelle zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist wo möglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember, Mittags 12 Uhr, ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrole über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Kontrolliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (a) oder bei der Aufstellung der Kontrolliste (b) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

e) (Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.) Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause rc.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B.) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C.) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen

Haushaltungsvorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der Kasernen und Militärlazarethe, sowie der sonstigen militärischen Etablissements ist, da die Zählung der Militär- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlokale anwesend angesehen; anderseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage. a) Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Kontrolliste zu unterstreichen.

b) Prüfung des Inhaltes der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung desselben. Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. Dezember daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anleitung (D) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c) Sammlung der nicht benutzten Formulare. Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d) Angabe der Zahl der ausgefüllten Zählkarten ꝛc. auf den Zählbriefen. Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A.), Verzeichnisse der Anwesenden (B.) und Listen der Abwesenden (C.), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach §. 3 d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

§. 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung. a) Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Kontrolliste. Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen werden die Spalten 5 bis 8 der Kontrolliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln gelegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

b) Vollziehung der Kontrollisten und Ablieferung des Zählungsmaterials. Demnächst ist die Kontrolliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen bis zum 5. Dezember an die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 6. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungskommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Central-Kommission
für die Volkszählung im preußischen Staate.

(Muster.)

G.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kontrolliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis *Neustadt a. E.* Gemeinde *Bruchdorf, Landgemeinde.*

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): *1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.*

Bezeichnung der Gebäude rc. Angabe der Lage nach Straße.	Haus-nummer	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3 c. der Instruktion), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	*17*	*Christian Seifert, Ackermann*	*1*	*2*	*1*	*1*	—	
„	„	*Friedr. Born, Steueraufseher*	*2*	*1*	*2*	—	*1*	
Sternthaler-Chaussee	*18*	*Rudolph Bosse, Gastwirth*	*3*	*3*	*2*	—	—	
„	„	*Gastwirthschaft zum goldenen Ross*	—	—	—	—	—	*Keine Gäste anwesend*
(Menagerie-Wagen auf der Strasse)	—	*James Forth, Thierbändiger*	*4*	*2*	*3*	—	—	
Nicolai-Kirchthurm	—	*Wilhelm Scherff, Thürmer*	*5*	*1*	—	—	—	
27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)		*38* (Zahl der Haushaltungen.)		*92*	*99*	*5*	*2*	
				191 (Zahl der Anwesenden.)		*7.* (Zahl der Abwesenden.)		
2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe rc.)		*1* (Zahl der Anstalten.)						

Vorstehende Kontrolliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am *4.* Dezember 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

G.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kontrolliste Nr. .....

für den Zähler Herrn ....

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis .... Gemeinde ....

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): ....

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen Aufenthaltsorte. Angabe der Lage nach Straße.	Haus-nummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. c. der Instruktion), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
.... (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)		.... (Zahl der Haushaltungen.)		....	....	....	....	
				..... (Zahl der Anwesenden.)		..... (Zahl der Abwesenden.)		
.... (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe rc.)		.... Zahl der Anstalten.)						

Vorstehende Kontrolliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am . . . . . Dezember 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers: . . . .

Vorstehende Kontrolliste ist geprüft und { richtig befunden / ergänzt und berichtigt } durch { die Zählungskommission. / die Ortsbehörde. }

. . . ., den . . . . Dezember 1871.

Bezeichnung der Behörde oder Kommission: . . . .

und Namensunterschrift des Beamten oder der Kommissionsmitglieder: . . . .

H. **Volkszählung am 1. Dezember 1871.**

Kreis 2c. Gemeinde (Gutsbezirk):

. . . .

Uebersicht

der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nr. der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften. (Vgl. Instruktion E. §. 10, Ziffer 4.)	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe 2c.).	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen 2c.).	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungsmitglieder.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.
	Hauptsumme . .							

. . . ., den ten Dezember 1871.

Die Zählungs-Kommission (Ortsbehörde).

(Unterschrift.)

Zählbrief Nr. . . . . . Wird wieder abgeholt.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn . . . .

im Hause Nr. . . . *Strasse, Platz* . . . . *Zählbezirk Nr.* . . .

Ort, Gemeinde . . . . *Kreis* . . . .

Inliegend:
. . . . . Zählkarten A.
1 Verzeichniß für Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung zur Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung insofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten 2c. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungskommission.

Einlagen der Zählbriefe.

A. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . .
Straße oder Platz . . . . Haus Nr. . . .
Zählbezirk Nr. . . Zählbrief Nr. . Zählkarte Nr. .

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familien-Namen: . . . .
2) Geschlecht: . . . .
3) Geburtsort: . . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
4) Geburtstag und Geburtsjahr: . . . .
5) Familienstand: . . . .
6) Religionsbekenntniß: . . . .
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: . . . .
Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: . . . .
8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): . . .
. . . .
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung theilnehmen): . . .
. . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
10) Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben?
. . . .
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind? . . . . . taubstumm? . . . . . blödsinnig? . . . . . irrsinnig? . . . . .

B. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Verzeichniß

der in der Haushaltung Anwesenden *).

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . . Zählbezirk Nr. . . . . .
Straße, Platz . . . Haus Nr. . . . Zählbrief Nr. . . .
Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
rc.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. } . . . .

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung **abwesende** Mitglieder derselben sind **nicht** mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden. *)

Kreis . . . . Ort, Gemeinde . . . .
Zählbezirk Nr. . . . . . Straße, Platz . . . . Haus Nr. . . . . . Zählbrief Nr. . . . . .

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthalts**ort**, auch **Kreis**, bei nicht preußischen Orten **Land**.	Seit wann abwesend.

*) Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im aktiven Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

D. **Volkszählung am 1. Dezember 1871.**

Allgemeine Anleitung.

1) Vertheilung der Zählbriefe. Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A.), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B.) und einer Liste für etwaige Abwesende (C.) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen rc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2) Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe. Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3) Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind. Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militairperson ist.

Des Weiteren sind zur Kontrole der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten rc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigten Arbeiter rc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B. eingetragen werden.

In die Liste der Abwesenden (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge rc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene rc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4) Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen. Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B. anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch m für männlich, w für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (l) wenn ledig, durch (verh)

wenn verheirathet, durch (W) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (g) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. **Religionsbekenntniß.** Deutliche Abkürzungen, wie ev. für evangelisch, k. für katholisch, gk. für griechisch-katholisch, i. für israelitisch, d. für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. **Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig, Arbeits- und Dienstverhältniß.** Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter ꝛc. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der **Wohnort** ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der **Schulbildung** ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit »Ja«, wenn sie lesen und schreiben können, mit »Nein«, wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte »und schreiben« zu durchstreichen.

Zu 11. Als »blödsinnig« sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als »irrsinnig« dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

(Vorderseite.)

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis: *Teltow*
Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Straße oder Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18*
Zählbezirk Nr. *12* Zählbrief Nr. *210* Zählkarte Nr. *1*

1) Vor- und Familiennamen: *Christian Lorenz.*
2) Geschlecht: *m.*
3) Geburtsort: *Freiberg.*
Kreis: — Staat: *Konigr. Sachsen.*
4) Geburtstag und Geburtsjahr: *26. März 1821.*
5) Familienstand: *verh.*
6) Religionsbekenntniß: *ev.*
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: *Glasfabrik-Besitzer.*
Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: *keine.*
8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): *Preussen.*
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung theilnehmen):
Kreis: — Staat: —
10) Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): *Ja.*
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

(Rückseite.)

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*).

Kreis: *Teltow* Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Zählbezirk Nr. *12* Straße, Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18* Zählbrief Nr. *210.*

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Zeit wann abwesend.
Johanna Lorenz	*w.*	*1831*	*Ehefrau*	*ev.*	—	*Leipzig (Sachsen)*	*8 Tage*
Walther Lorenz	*m.*	*1854*	*Sohn (ledig)*	*ev.*	—	*Pankow (Niederbarnim)*	*8 Tage*

*) Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im aktiven Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 42. Den 13. Oktober 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Oktober 1871.)

Stück 39. Nr. 702. Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Nr. 703. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 704. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu Generalkonsuln, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 705. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 706. Dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 707. Dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Oktober 1871.)

Stück 40. Nr. 708. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Oktober 1871.)

Stück 31. Nr. 7885. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

Nr. 7886. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

Nr. 7887. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864.

Nr. 7888. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

807. Betr. die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift »Postmandat« zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf

die Höhe des Betrags 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk »Sofort zurück« auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

808. Betr. die Beförderung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze »mit Behändigungsschein« zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

809. Betr. die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjeni-

gen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

810. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Hagen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Hannover, den 5. Oktober 1871.

Königl. Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten.

811. Betr. die Wahlen zur Handelskammer in Verden.

Mit Bezugnahme auf §. 15 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Juni d. J. reorganisirten und am 3. d. M. constituirten Handelskammer zu Verden folgende 12 Mitglieder gewählt worden sind:

A. im Wahlbezirke Kreis Verden und Amt Rotenburg:

1) Fabrikant C. A. Bornemann zu Verden,
2) Kaufmann E. Bennigsen daselbst,
3) Senator C. Hesse daselbst,
4) Lieferant Selig Schragenheim daselbst;

B. im Wahlbezirke Kreis Diepholz:

5) Commerzien-Commissair J. H. Reessing zu Diepholz,
6) Kaufmann J. M. Fontheim daselbst;

C. im Wahlbezirke Kreis Hoya:

7) Kaufmann D. J. Hoppe zu Vilsen,
8) Kaufmann H. Heins zu Hoya;

D. im Wahlbezirke Kreis Nienburg:

9) Kaufmann J. H. Werstler zu Nienburg,
10) Fabrikant P. Chr. H. Huesmann daselbst;

E. im Wahlbezirke Aemter Fallingbostel und Ahlden:

11) Commerzienrath F. W. Wolff zu Walsrode,
12) Kaufmann A. Hambruch daselbst.

Zum Vorsitzenden der Handelskammer ist der Fabrikant C. A. Bornemann zu Verden gewählt worden.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahlen der Mitglieder sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer einzubringen.

Hannover, den 4. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

812. Wir setzen die Vorschrift unter Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen in Ansehung der Verkündigung derjenigen ortspolizeilichen Vorschriften, welche von den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden im Kreise Meppen erlassen werden, durch die Osnabrückschen Anzeigen außer Kraft und bestimmen, daß die Verkündigung solcher von den Behörden im Kreise Meppen zu erlassenden polizeilichen Vorschriften behuf ihrer gesetzlichen Geltung bis auf Weiteres durch das zu Meppen unter Redaktion des Buchdruckers Ernst Kaulen daselbst erscheinende »Kreisblatt für den Kreis Meppen« zu erfolgen hat.

Osnabrück, den 6. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

813. Polizei-Verordnung, betr. den Schutz der Dünen auf den Ostfriesischen Inseln.

Mit Bezug auf §§. 11 und 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, heben wir den §. 4 unserer, den Schutz der Dünen auf den Ostfriesischen Inseln betreffenden, Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1869 hiemit auf und setzen an die Stelle desselben nachfolgende polizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die Jagd auf den Inseln darf auch von den dazu Berechtigten nur auf denjenigen Revieren ausgeübt werden, deren Betreten nicht nach §. 2 jener Verordnung untersagt ist. Das Schießen auf Seevögel ist auf den Inseln in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September ganz verboten; auch darf auf dieselben in den übrigen Monaten nur außerhalb der Dünengebiete geschossen werden.

§. 2. Verboten ist auf den Inseln ferner das Herausnehmen der Eier wie der jungen Brut aus den Vogelnestern auf und in den Dünen, sowie das Aufgraben der letzteren, soweit es nicht mit Genehmigung oder auf Anordnung der Polizeibehörde geschieht.

Im Uebrigen bleibt unsere vorgedachte Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1869 unverändert in Kraft, und gelten die im §. 6 derselben enthaltenen Strafbestimmungen auch für Zuwiderhandlungen gegen obige polizeiliche Vorschriften.

Aurich, den 2. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

814. 1) Vom 7. Oktober cr. ab wird die Personenpost von Basbeck nach Bremervörde um 8²⁰ Uhr Morgens abgefertigt werden.

Hannover, den 4. Oktober 1871.

2) Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost von Aschwarden nach Farge um 5⁵⁰ Uhr Vorm. und die Personenpost von Farge nach Aschwarden um 9⁵⁵ Uhr Abends abgefertigt werden.

Hannover, den 5. Oktober 1871.

3) Vom 15. d. M. ab wird die wöchentlich viermal, nämlich am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen Petershagen und Stolzenau coursirende Personenpost aus Petershagen um 3⁵ Uhr Nachm. abgefertigt werden.

Der Gang der fraglichen Personenpost in der Richtung von Stolzenau nach Petershagen bleibt unverändert.

Hannover, den 9. October 1871.

4) Vom 16. October c. ab werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Hoya nach Syke um 10 Uhr Abends,

2) das 3. Privat-Omnibus-Fuhrwerk von Hoya nach Eystrup um 4²⁵ Uhr Nachmittags.

Hannover, den 11. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

815. Im Bergisch-Hannoverschen Verkehr via Minden treten mit dem 10. d. M. für verschiedene Artikel, namentlich für Alaun, Ammoniak, Asphalterde, Bleicherde, geraspelte und gehobelte Farbehölzer, Knochenasche 2c. Frachtermäßigungen in Kraft.

Das Nähere darüber ist in den Güter-Expeditionen der Verbandsstationen zu erfahren.

Hannover, den 9. Oktober 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

816. Am 1. Oktober c. ist ein Nachtrag I. zum Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Verbands-Gütertarif № 1 vom 15. November 1869, enthaltend: Frachtermäßigungen:

a. von und nach den Braunschweigischen und Hannoverschen Verbandstationen excl. Münden,

b. im Verkehr zwischen den Stationen Soest, Lippstadt, Gesecke, Paderborn, Bonenburg, Warburg, Carlshafen, Cassel, Bebra und Münden einerseits und München, Kuffstein, Rosenheim, Salzburg und Traunstein andererseits,

in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 10. Oktober 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

817. Königliche Finanz-Direction,

1) Abtheilung für Domainen:

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Amtsrentmeister Hildenhagen zu Herzberg bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel »Domainen-Rath« zu verleihen.

2) Abtheilung für Forsten:

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem in den Ruhestand versetzten tit. Revierförster Schlotermann zu Bennerstedt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Büttger zu Lamspringe bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Königliches Consistorium zu Hannover:

818. Es sind angestellt:

1) als Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Hildesheim der bisherige Lehrer an der Mittelbürgerschule in Erfurt, Dr. Frölich,

2) als Schullehrer zu Aldorf der bisherige Schullehrer zu Nüssen, Hermann Heinrich Wilhelm Menke,

3) als Schullehrer zu Catensen der bisherige Schullehrer zu Colshorn, Heinrich Fricke,

4) als Schullehrer zu Wulmstorf der bisherige Schullehrer zu Gienau, Ernst Heinrich Wilhelm Baumgarten,

5) als Schullehrer-Gehülfe cum spe succedendi in Mariensee der bisherige Elementarlehrer in Bordenau, Heinrich Ludwig Wilhelm Rabe,

6) als Schullehrer-Adjunct cum spe succedendi zu Tülau der bisherige Schullehrer zu Rebberlah, Heinrich Friedrich Christoph Wiegmann,

7) als Schullehrer zu Langwedel der Seminarist Friedrich Wilhelm Meusch,

8) als Schullehrer zu Wendhausen der bisherige Schullehrer zu Osterehlbeck, Johann Heinrich Friedrich Oberdieck,

9) als Schullehrer zu Vollbüttel der bisherige Schullehrer zu Rolfsbüttel, Heinrich Friedrich Wilhelm Sandhagen,

10) als Schullehrer zu Klein-Schwülper der bisherige Schullehrer zu Winkel, Heinrich Wilhelm Christoph Schulze,

11) als Schullehrer in Fuhrberg der bisherige Schullehrer zu Bennemühlen, Heinrich Friedrich Wischmann.

Königliche Kloster-Cammer zu Hannover:

819. Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Bau-Inspector Leopold, bisher in Aurich, zum Local-Bau-Beamten der Kloster-Verwaltung ernannt.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

820. Vom 1. Oktober d. J. ab ist

1) der Berginspector Lengemann am Meisner mit Pension in den Ruhestand versetzt und
2) der Bergreferendar Becker zum Berginspector bei der Berginspection am Meisner ernannt.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

821. Es sind ernannt:

zu Königlichen Eisenbahn-Secretairen:
die Eisenbahn-Secretaire Sohnrey und Bagus, sowie die Betriebs-Secretaire Subirge, Garbe, Meinheit, Böning, Nölke zu Hannover und der Betriebs-Secretair Stern unter Versetzung von Harburg nach Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern I. Klasse:
die Stations-Vorsteher v. Asimont zu Haste, Schuch zu Peine, Maßmann zu Herzberg, Kiekenap zu Bevensen, Bruns zu Verden und Dinneweber zu Osterode;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten:
der Telegraphist Schiebold zu Eschede, der Zug-Führer Giesecke zu Hannover und der Zug-Führer Wißbröcker zu Harburg, letzterer unter Versetzung nach Herzberg;

zum Königlichen Eisenbahn-Zeichner:
der Bahnmeister Stahrenberg, unter Versetzung von Herzberg nach Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst:
die Stations-Assistenten Multhaupt zu Nienburg, Hackerott zu Northeim und Miethke zu Hannover, Schlotermann und Lange zu Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmern:
die Stations-Einnehmer Schrader zu Osnabrück und Lüderitz zu Geestemünde;

zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten:
der Güter-Expedient Kieck zu Geestemünde, die Gepäck-Expedienten Wimmer zu Geestemünde, Tatje zu Arenshausen und Wieda zu Münden;

zum Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Classe:
der Materialien-Verwalter Pralle zu Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Bahnmeistern:
die Bahnmeister Böcker zu Nörten und Fricke zu Burgdorf;

zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern:
die Packmeister Rodewald unter Versetzung von Bremen nach Hannover, Baltin unter Versetzung von Frankfurt a. M. nach Hannover, Nebelung unter Versetzung von Bremen nach Göttingen, Rahme unter Versetzung von Minden nach Hannover, Klinge zu Hannover und Buck zu Harburg, Fieseler zu Hannover und Peers zu Minden, unter Versetzung nach Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:
die Packmeister Wimmer, Feldmann, Naudin und Kellerberg zu Bremen, Krone und Meinecke zu Hannover, Sievers zu Geestemünde und Setterie zu Herzberg, Hustedt in Verden;

zu Königlichen Eisenbahn-Lademeistern:
die Lademeister Gödecke zu Münden, Daenecke zu Northeim, Ehrborn und Wehmann zu Harburg, Bungenstack zu Geestemünde, Holtheide zu Osnabrück, Margraff zu Hannover, Röber zu Uelzen, Dettmar zu Osterode und Kühl zu Lüneburg;

zu Königlichen Eisenbahn-Wiegemeistern:
die Wiegemeister Remmers und Dannheim zu Hannover und Oelkers zu Harburg;

zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern:
die Locomotiv-Führer Gödecke zu Osnabrück, Koch zu Harburg, Winkler zu Uelzen, Pfarre zu Göttingen, Maaß zu Münden und Weißkamp und Friese zu Hannover.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover:

822. Die durch Versetzung des bisherigen Rentenbank-Kassen-Rendanten Wuttge als Provinzial-Rentmeister nach Münster erledigte Rendanten-Stelle bei der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover zu Magdeburg ist dem bisherigen Rentenbank-Buchhalter Woltersdorf in Stettin verliehen.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Hannover:

823. Der vom Amtsgerichte Sulingen an das Amtsgericht Hannover versetzte Aktuar Meyer ist bei letzterem am 3. Oktober eingeführt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Osnabrück:

824. Der berittene Gendarm a. D. Pfannkuchen aus Lemförde, welcher beauftragt ist, die Geschäfte des durch Krankheit behinderten Gerichtsvogts Brinkmann zu Osnabrück einstweilen wahrzunehmen, ist am 27. September als Gerichtsvogts-Gehülfe beim Amtsgerichte Osnabrück, unter Anweisung seines Wohnsitzes allda eingeführt.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Göttingen:

825. Der vom Königlichen Amtsgerichte Einbeck an das Königliche Amtsgericht Uslar versetzte Actuar Breden ist am 30. September bei dem Letzteren in den Dienst eingeführt.

Der vom Königlichen Amtsgerichte Uslar an das Königliche Amtsgericht Einbeck versetzte Actuar Weissenborn ist am 3. October bei dem Letzteren in den Dienst eingeführt.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

826. Der an die Stelle des nach Hannover versetzten Actuars Meyer beim Königlichen Amtsgerichte Sulingen angestellte Actuar Speerschneider, bisher in Otterndorf, ist am 29. September daselbst eingeführt.

---

827. Auf Grund der Bestimmung im Art. 2 Ziff. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni d. Js. bestätigten Nachtrags-Statuts der vereinigten landschaftlichen Brandkasse, die Einführung der Mobiliar-Versicherung betreffend, sind behuf Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Commissaire angestellt:

für die Königliche Residenzstadt Hannover

1) Bürgervorsteher Hofbaumaler A. Großmann (Brandstraße № 4a.);

2) Kaufmann C. L. Wachsmuth (Vahrenwalderstraße № 56);

3) Rentier C. Schlüter (Adelheidstraße № 2);

4) Kaufmann Julius Heine (Hinüberstr. № 14); —

für die Stadt Bodenwerder und die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Grohnde, Maurermeister H. Schaper zu Grohnde; —

für die Calenbergschen Gemeinden des Amtsbezirks Nienburg, Amtsdiener Schlendering zu Nienburg; —

für die Stadt Münder und den Amtsbezirk Springe, Auctionator Siegmann zu Springe; —

für die Gemeinden Bantorf, Barsinghausen, Eckerde, Egestorf, Gr. Goltern, Hohenbostel, Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Nordgoltern, Wichtringhausen und Winninghausen, Amts Wennigsen, Holzhändler Suhm zu Barsinghausen; —

für die Gemeinden Benthe, Ditterke, Empelde, Everloh, Gehrden, Göre, Leveste, Northen, Ronnenberg und Wettbergen, Amts Wennigsen, Lehrer F. Bösenberg zu Northen; —

für die Stadt Alfeld und die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Alfeld, mit Ausschluß von Grafelde, Westfeld und Wrisbergholzen, Amtsschreiber A. Dickehuth zu Alfeld; —

für die Stadt und den Amtsbezirk Einbeck, Amts-Expedient A. Harms zu Einbeck; —

für die Stadt Duderstadt und den Amtsbezirk Gieboldehausen, mit Ausschluß der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Lindau und Renshausen, Schulze Gerhardy zu Gieboldehausen; —

für den Amtsbezirk Gronau mit Ausschluß der Gemeinden Eberholzen, Eitzum, Hönze, Möllensen, Nienstedt, Petze und Sibbesse, Amtsschreiber F. Elbagsen zu Gronau; —

für die Gemeinden Eberholzen, Eitzum, Hönze, Möllensen, Nienstedt, Petze und Sibbesse, Amts Gronau, und die Gemeinden Grafelde, Segeste, Westfeld und Wrisbergholzen, Amts Alfeld, Hofbesitzer Albert Schwetje zu Sibbesse; —

für die Stadt Hildesheim und die Amtsbezirke Hildesheim und Marienburg, Cammer-Assessor a. D. C. Rasch zu Hildesheim; —

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Hohenhameln, Landstraßenbau-Aufseher C. Süßmann zu Hohenhameln; —

für den Amtsbezirk Uslar, Rechnungsführer Schmidt zu Uslar; —

für die Stadt Goslar, den Communion-Bergamts-Bezirk und die Gemeinden Immenrode, Lengede, Lochtum, Vienenburg, Weddingen, Wennerode, Wiedelah und Wöltingerode, Amts Wöltingerode, Maurermeister F. H. Blumenberg zu Vienenburg; —

für die Stadt und den Amtsbezirk Harburg, Steuer-Einnehmer a. D. Janßen zu Harburg; —

für den Amtsbezirk Meinersen, Thierarzt W. Hollmann zu Meinersen. —

Hannover, den 7. Oktober 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse. Th. Witte.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 43. Den 20. Oktober 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 12. Oktober 1871.)

Stück 32. Nr. 7889. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen.

Nr. 7890. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871.

Nr. 7891. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

Nr. 7892. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

828. Betr. die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

829. Betr. die Wahlen zur Handelskammer hieselbst.

Mit Bezugnahme auf §. 15 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Juni d. J. reorganisirten und am 2. d. M. constituirten Handelskammer hieselbst folgende 24 Mitglieder gewählt worden sind:

A. im Wahlbezirke Stadt und Landkreis Hannover:

1) Commerzrath Carl Ludwig Röhrs hieselbst,

2) Commerzrath Fritz Buresch zu Linden,
3) » Meyer Berend hieselbst,
4) Weinhändler August Siemering hieselbst,
5) Grossist Wilhelm Böttiche r hieselbst,
6) Kaufmann Theodor Oltrogge hieselbst,
7) Fabrikant Fritz Hurtzig zu Linden,
8) Grossist Israel Meyerhof hieselbst,
9) Fabrikant Dr. Eug. de Haen zu List,
10) Banquier Louis Ephraim Meyer hieselbst,
11) Fabrikant Carl Wilh. Moritz zu Neustadt a/R.;

B. im Wahlbezirke Kreis Wennigsen:

12) Fabrikant Gustav Dehmann zu Springe,
13) Fabrikant Carl Waldvogel zu Springe;

C. im Wahlbezirke Kreis Hameln:

14) Fabrikant W. Lampe zu Hameln,
15) » Ernst Rose zu Hameln,
16) Kaufmann C. Lüder zu Hameln;

D. im Wahlbezirke Kreis Celle:

17) Commerzienrath Wilh. Hugo zu Celle,
18) Kaufmann & Fabrikant J. Fr. Remmert zu Celle,
19) Kaufmann Carl Ludw. Schulze zu Celle,
20) Kaufmann Ernst Grabbe zu Celle;

E. im Wahlbezirke Kreis Gifhorn mit Ausschluß des Amts Isenhagen:

21) Kaufmann Carl Fr. Ludw. Meinecke zu Gifhorn,
22) Kaufmann Carl Gottl. Glitschka zu Gifhorn;

F. im Wahlbezirke Kreis Rinteln:

23) Kaufmaunn Hermann Oppenheim zu Rinteln,
24) » Theodor Brockmann zu Obernkirchen.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahlen sind binnen 10tägiger Frist bei der Handelskammer einzubringen.

Hannover, den 14. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

830. Betr. die Richtung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn in dem Landdrosteibezirke Lüneburg.

Unter Bezugnahme auf den Art. 2 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der von dem Hansestadt Bremischen Commissariate für die Uelzen-Langwedeler Eisenbahn hier eingereichte Plan über die Anlage und Richtung der genannten Bahn in dem hiesigen Bezirke damit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel läuft innerhalb des Landdrosteibezirkes Lüneburg von Uelzen aus in allgemein westlicher Richtung, bis sie bei einer Länge von 8¼ Meilen in der Nähe des Dorfes Eitze die Landdrosteigrenze erreicht.

Die Bahnlinie beginnt im Bahnhofe Uelzen, sie kreuzt bei ihrem Austritt aus demselben die Uelzen-Ebstorfer Chaussee und tritt dann in den Uelzener Stadtforst ein, indem sie sich — die Chaussee von Uelzen nach Lüneburg rechts liegen lassend — innerhalb des Stadtforstes nach Nordwesten wendet. In dieser Richtung verbleibend, erreicht die Bahn das Ende des Forstes in der Nähe des »Fischerhofes« und tritt hier in das Amt Oldenstadt, speciell in die Feldmark Kirchweyhe. Die Feldmark Kirchweyhe wird nur in ihrer südwestlichen Ecke von der Bahn durchschnitten, wobei der sogenannte neue Weg im Niveau gekreuzt wird. In nordwestlicher Richtung weiter laufend, tritt die Bahn in die Feldmark Westerweyhe ein, läuft daselbst zwischen dem »Dierksberge« und dem »Stadtberge« über die Ackerstücke »Im kalten Bock«, zieht sich zwischen den Stücken »Am Riesel« und »Auf dem Kahlenberge« hin, läßt in ihrem weiteren Verlaufe rechts »Das Allermoor«, links »Das neue Land« liegen, durchschneidet »Den Hainberg« und erreicht, indem sie über »Junkers Heikamp« hinläuft, die Grenze der Feldmark Westerweyhe und gleichzeitig des Amtes Oldenstadt.

Die Eisenbahn tritt hier in das Amt Medingen ein und durchschneidet dort zunächst den Bobenwald nahezu parallel seiner südwestlichen Grenze und in unmittelbarer Nähe derselben. Hierauf schneidet die Bahnlinie die äußerste nördliche Ecke der Feldmark Melzingen, durchläuft auf einer kurzen Strecke nochmals den Bobenwald und verläßt dann letzteren, um in die Feldmark Ebstorf zu treten. Hier wendet sich die Bahnlinie, indem sie sich zwischen der »Melzings-Koppel« und der »Horn-Koppel« hinzieht, nach südwestlicher Richtung, durchschneidet die »Melzings-Koppel« und tritt dann in die Feldmark Alten-Ebstorf ein. An der Grenze derselben, auf der sogenannten »Brüggerheide«, in unmittelbarer Nähe vom Orte Alten-Ebstorf, wird ein Bahnhof angelegt.

Von hier an behält die Bahnlinie die südwestliche Richtung auf eine längere Strecke bei, läuft innerhalb der Feldmark Alten-Ebstorf über das »Holzfeld«, den »Kreienkamp« und durchschneidet das »Kreiengebege«. In gerader Richtung weiter laufend, durchschneidet sie die Feldmark Allenbostel, zieht sich, indem sie in die Feldmark Brockhöfe eintritt, über »Die Wullhorst« hin, durchschneidet »Das Maschbruch« und tritt dann in die sogenannte »Lintzeler Heide«, woselbst nördlich vom Orte Lintzel und südwestlich von Brockhöfe, in nahezu gleicher Entfernung von beiden Ortschaften, eine Haltestelle angelegt wird.

Die Bahnlinie durchschneidet dann, immer die südwestliche Richtung verfolgend, die Feldmark Lintzel und verläßt das Amt Medingen, um in das Amt Soltau zu treten.

Zunächst wird hier die herrschaftliche Forst Oerrel, dann die Feldmark Oerrel durchschnitten. Hierauf tritt die Bahnlinie in die Feldmark Dethlingen, woselbst sie den Gemeindeforst durchläuft.

In ihrem ferneren Verlaufe durchschneidet die Bahn zunächst die Feldmark Kohlenbissen und läuft durch die Feldmark Munster. Hier zieht sie sich durch den herrschaftlichen Forst Munster, wo-

selbst sie sich aus ihrer bis jetzt beibehaltenen südwestlichen Richtung wiederum nach Nord-Westen wendet; sie läuft dann über den »Hunnenkamp« bis zur Grenze des Forstes, woselbst ein Bahnhof angelegt wird, welcher sich von dem Lüneburger bis zum Breloher Wege erstreckt.

Von hier aus läuft die Bahn in der angegebenen Richtung über den »Specken«, über die »Butten-Brink-Wiese«, durchschneidet das »Röthenmoor« und tritt alsdann in die Feldmark Ilster. Daselbst nimmt die Linie eine westliche Richtung an, durchschneidet die südlichste Ecke der Feldmark Alvern und läuft in der oben angegebenen Richtung durch die Feldmark Emmingen, an deren westlichster Grenze eine Haltestelle angelegt wird.

Unmittelbar hinter dieser Haltestelle erreicht die Bahnlinie die Feldmark Hötzingen. Sie wendet sich hier nach Süd-Westen, kreuzt den Weg von Munster nach Soltau und läuft durch das »Meißen-Moor«.

Alsdann durchschneidet sie in südwestlicher Richtung die Feldmarken Stübecksborn und Moide, zieht sich in letzterer über die Ackerstücke am »Kaprah« und »Siehl Schell« hin, nimmt dann eine mehr südliche Richtung an, tritt bei der »Moider Halbe« in die Feldmark Harber, wendet sich innerhalb derselben nach Westen und erreicht, indem sie sich über den »Poggenberg« hinzieht, die Feldmark Tiegen. Die Bahnlinie behält hier ihre westliche Richtung bei, läuft über die »Im Moor« benannte Heide, über den »Bullerborn« und tritt, indem sie die Feldmark Weyher in ihrer nördlichsten Ecke berührt, in die Feldmark Soltau.

Auch hier ändert die Linie im Wesentlichen ihre Richtung nicht. Sie zieht sich zunächst zwischen der »Alten Weide« und der »Neuen Weide« hin, läuft über das »Heidland« und den »Vosberg« und kreuzt die Chaussee nach Celle.

Die Bahnlinie läuft dann südlich an der Stadt Soltau in unmittelbarer Nähe derselben vorbei, überschreitet die Chaussee nach Walsrode und erreicht den »Wüsthof«, woselbst ein Bahnhof angelegt wird.

Die Eisenbahnlinie zieht sich dann, immer die westliche Richtung beibehaltend, über die sogenannten »Beete«, läuft, den »Klinkerkamp« links liegen lassend, über den »Thiergarten« und das »Höbenfeld«, durchschneidet die »Auf dem neuen Lande« gelegenen Ackerstücke und erreicht, indem sie über die »Höhen-Heide« läuft, die Grenze der Feldmark Soltau.

Sie tritt jetzt in die Feldmark Leitzingen ein, zieht sich in derselben in westlicher Richtung über den »Brennhof«, über die »Vor dem Hofe« benannten Ackerstücke, durchschneidet das »Eitzloh« und nähert sich, indem sie über »Riens Haide« läuft, der Feldmarksgrenze, um das Amt Soltau zu verlassen und in das Amt Fallingbostel einzutreten.

Zunächst zieht sich die Bahnlinie hier durch die Feldmark Springhorn, indem sie an dem Orte Springhorn selbst etwas nördlich vorbei läuft. Sie tritt dann in die Feldmark Frielingen, woselbst, hart an der Grenze, nordwestlich von den Ortschaften Springhorn und Frielingen eine Haltestelle angelegt wird.

Von hieraus durchläuft die Linie die Feldmark Frielingen in fortwährend westlicher Richtung, zieht sich zwischen den »Auf dem Horn« und »Hinter dem Horn« benannten Ländereien hindurch und tritt in den Stücken »Beim Horn« in die Feldmark Eitze.

Auch hier behält die Bahn ihre westliche Richtung bei, läuft über die »Vor dem Hofe« und »Vor dem Teiche« benannten Acker- und Heidestücke und verläßt hier die Landdrostei Lüneburg, um auf eine kurze Strecke (70 Ruthen) die Landdrostei Stade zu durchschneiden. Sie tritt alsdann nochmals in die Feldmark Eitze ein, durchschneidet daselbst die »Schnee-Reith« und erreicht nördlich von dem Orte Eitze die Grenze dieser Feldmark und gleichzeitig die des Landdrostei-Bezirks Lüneburg.

Lüneburg, den 10. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

831. Betr. die Richtung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn innerhalb des Landdrosteibezirks Stade.

In Gemäßheit des Artikel 2 des Expropriationsgesetzes vom 8. September 1840 wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Plan über die Anlage und Richtung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, soweit dieselbe unseren Bezirk berührt, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel läuft innerhalb des Landdrosteibezirks Stade von dem Orte Eitze an in allgemein westlicher Richtung, bis sie in etwa 4¾ Meilen Entfernung von da bei der Haltestelle Langwedel der Hannoverschen Staatsbahn, in diese einmündet.

Die Bahnlinie überschreitet in gerader west-südwestlicher Richtung die Grenze zwischen den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, indem sie in das Amt Rotenburg eintritt. Hier durchläuft sie zunächst auf eine kurze Strecke die nordöstlichste Spitze der Feldmark Hiddingen, um nochmals in die Landdrostei Lüneburg überzugehen. Sie durchläuft daselbst, immer dieselbe Richtung beibehaltend, in einer Länge von ungefähr 180 Ruthen das Amt Fallingbostel und tritt, indem sie den öffentlichen Weg von Voltem nach Schwitschen schneidet, zum zweiten Male in den Landdrosteibezirk Stade ein, welchen sie fernerhin nicht mehr verläßt.

Zunächst durchschneidet sie in dem Amte Rotenburg die Feldmarken Schwitschen und Delventhal, indem sie sich über die »Gilken-Heide« hinzieht, tritt in die Feldmark Riepholm, läuft daselbst über den »langen Kamp«, zieht sich dicht nördlich bei der Ortschaft Riepholm vorbei, geht hier mittelst einer Curve in die rein westliche Rich-

tung über, durchschneidet die nördlichste Ecke der Feldmark Ottingen, auf der sog. »Köneken-Heide«, tritt dann nochmals in die Feldmark Riepholm, in welcher sie in einer Länge von ca. 50° hinläuft, um dann die Feldmark Visselhövede zu erreichen.

Hier behält die Bahnlinie zunächst die westliche Richtung bei, zieht sich durch den herrschaftlichen Forst, in dem sie die »Majors-Heide« durchschneidet, zieht sich in unmittelbarer Nähe des Fleckens Visselhövede, südlich von letzterem, hin, tritt in das Schützenholz ein und wendet sich hier mittelst einer Curve nach Südwesten.

In und an dem Schützenholze wird eine Station hergestellt, welche neben der Chaussee von Visselhövede nach Verden zu liegen kommt.

In der Feldmark Rindorf läuft die Bahn, indem sie nördlich den Ort Rindorf liegen läßt, in südwestlicher Richtung über das »Heid-Feld« und die »Im Weber-Horn« und »Ueber'm Verdener Wege« benannten Heide- und Ackerkoppeln, tritt dann in die Feldmark Jeddingen ein, indem sie die südliche Richtung beibehält, zieht sich zwischen »den krummen Stücken« und »der Webern Grund« hin, läuft über die »Lehmkuhlenstücke«, die »Heidbrinkstücken«, die »Schabbohmstücke«, zieht sich südlich an dem Orte Jeddingen vorbei, indem sie über den »Hafer Kamp« und den »Mühlenberg« läuft, durchschneidet das »Viehmoor« und erreicht »Vor dem Spuchenberge« die Feldmark »Tadel«.

Hier nähert sich die Bahnlinie der Landstraße von Visselhövede nach Verden und läuft zunächst in gleicher, das ist west-südwestlicher Richtung, mit derselben fort, berührt die »Moonstücke« und »den großen Kamp« geht südlich beim Hofe Tadel vorbei, durchschneidet die »Tadeler Heide«, zieht sich dann durch die nördlichste Ecke der Feldmark Egenbostel und erreicht, indem sie die Landstraße von Visselhövede nach Verden schneidet, die Grenze letztgenannter Feldmark und gleichzeitig die des Amtes Rotenburg.

Die Eisenbahn tritt nunmehr in das Amt Verden und zwar zunächst in die Feldmark Schafwinkel.

Sie nimmt hier eine rein westliche Richtung an, läuft über »den Streit-Kamp« hin, erreicht die »auf dem neuen Lande« und »Heidloh« benannten Heide und Ackerkoppeln.

Daselbst, südlich von dem Orte Schafwinkel, wird eine Haltestelle angelegt, welche in ungefähr gleichen Abständen von den Orten Egenbostel und Bendingbostel zu liegen kommt.

Dieselbe erstreckt sich von dem Egenbosteler Wege bis zur Grenze dieser Feldmark.

Die Bahnlinie zieht sich hier zwischen den »Hinter dem Immenhofe« und »Hinter dem Holze« benannten Heidkoppeln hin, geht über den »Pascherberg« und berührt den Ort Bendingbostel an seiner nördlichsten Ecke.

Sie zieht sich dann über »den Retenhof«, schneidet die »In den Beeten« liegenden Ackerstücke und tritt alsdann in die Feldmark Brunsbrock ein.

Hier durchschneidet die Eisenbahn den »Hester-Kamp«, den »Neuen-Hof«, »das Hester Feld«, wendet sich mittelst einer Curve nach Südwesten, berührt die Ortschaften Schmomühlen und Klein-Linteln an ihren südlichsten Grenzen, schneidet den Weg, welcher von Kl. Linteln nach der Visselhövede-Verdener Landstraße führt und erreicht, indem sie den Weg von Kl. Linteln nach Kirch-Linteln schneidet, die Feldmark Kirch-Linteln.

Sie berührt hier, indem sie die südwestliche Richtung beibehält, den »Krähen-Kamp« und den »Moorkamp«, läuft über das »Bockhorn« und schneidet »die krummen Aecker«. Alsdann wendet sich die Linie nach Nordwesten, durchschneidet den »Kreuzberg«, zieht sich über »den Sunder Kamp«, vor »Stellmannskamp« hin, geht über das »Heidfeld« und erreicht »Hinter dem Rehmen« die Feldmarks-Grenze. Auf dem »Heidfeld«, nordwestlich vom Orte Gr. Linteln und in dessen unmittelbarer Nähe wird eine Haltestelle 2. Klasse hergestellt.

Die Bahnlinie durchschneidet jetzt die Feldmark Deelsen, indem sie daselbst über den »Breienkamp« und das »Lehmermoor« hinläuft, zieht sich in einiger Entfernung südlich von dem Orte Deelsen hin, erreicht die Feldmark Scharnhorst, durchschneidet hier die »Hinter dem Brunhoop« und »Auf den Blöcken« benannten Ländereien, läuft über das »Balkenfeld«, geht über den »Panzeaberg«, zieht sich nördlich von dem Orte Scharnhorst hin, indem sie hier ihre nordwestliche Richtung verläßt und mittelst einer Curve in die südwestliche Richtung übergeht.

Sie berührt noch innerhalb der Feldmark Scharnhorst die »Pferdeweide«, läuft über die »Wildfähr« und die »Mittelste Flage« und schneidet dann die südlichste Ecke der Feldmark Walle.

Die Eisenbahnlinie tritt sodann in die Feldmark Dauelsen, geht abermals mittelst einer Curve in die nordwestliche Richtung über und behält diese bis zu ihrem Ende bei, indem sie die Staatschaussee von Verden nach Bremen zwischen sich und der Hannoverschen Staatsbahn liegen läßt. Sie zieht sich innerhalb der Feldmark Dauelsen zwischen »dem Binnenkamp« und den »Pferdebreiten« hin, läuft über den »Lehmkuhlen-Kamp«, »Hinter den Reithen«, »Vor dem Bettenbruche«, »Hinter dem Bettenbruche« hin, schneidet dann die südlichste Ecke der Feldmark Rindorf und erreicht die Feldmark Langwedel.

Hier nähert sich die Bahnlinie mehr und mehr der Hannoverschen Staatsbahn, nimmt allmählich die Richtung derselben an und läuft mit ihr parallel in die Haltestelle Langwedel ein, woselbst sie ihr Ende erreicht.

Stade, den 13. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

832. Die Briefbestellung in den Landbrief-Bestellbezirken der Post-Expeditionen in Bevensen, Heber, Steyerberg und Tostedt ist dahin erweitert, daß nach sämmtlichen Ortschaften der bezeichneten Bezirke fortan eine wöchentliche sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 12. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Eisenbahnangelegenheiten.

833. 1) Mit der am 15. d. M. stattfindenden Betriebs-Eröffnung der neuen Oldenburgischen Bahnstrecke Sande-Jever wird die Station Jever in den Hannover-Oldenburgischen Verkehr als Verbandstation für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Thieren, Fahrzeugen und Leichen, sowie von Gütern aufgenommen werden. Der desfalls herausgegebene Tarifnachtrag ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 13. Oktober 1871.

2) Kartoffeln-Transporte in Wagenladungen werden höherer Anordnung gemäß vom 15. d. Mts. an und zunächst auf die Dauer von 2 Monaten im Localverkehre hiesiger Verwaltung in ermäßigter Fracht und zwar zu den Sätzen der Klasse E. des Localtarifs befördert.

Hannover, den 14. Oktober 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

834. Betr. Viehmarkt in Beverstedt.

Wegen der am 1. Dezember dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Volkszählung ist der auf den 1. Dezember fallende Viehmarkt in Beverstedt für dies Mal auf

Montag, den 4. Dezember

verlegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Lehe, den 16. Okt. 1871. Der Kreishauptmann.

Personal-Chronik.

Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

835. Wir bringen hiedurch zur Kenntniß, daß wir den Forstkassa-Rendanten Söhle in Hankensbüttel ermächtigt haben, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen:

1) in der Oberförsterei Knesebeck, ausschließlich des Schutzbezirks Schönewörde, durch den Kaufmann und Gastwirth Schüleke zu Knesebeck,

2) in der Oberförsterei Emmen und in dem zur Oberförsterei Knesebeck gehörigen Schutzbezirke Schönewörde durch den Kaufmann und Gastwirth Mathies zu Wahrenholz und

3) in der Oberförsterei Hagen durch den Ortsvorsteher Buh zu Steinhorst,

derartig vertreten zu lassen, daß die Genannten die Kaufgelder in Empfang nehmen und darüber rechtsgültige Quitungen ausstellen können.

836. Auf Grund der Bestimmung im Art. 2 Ziff. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni d. Js. bestätigten Nachtrags-Statuts der vereinigten landschaftlichen Brandcasse, die Einführung der Mobiliar-Versicherung betreffend, sind behuf Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Commissaire angestellt:

für den Amtsbezirk Linden, Kaufmann Aug. Fieker zu Linden (Blumenauerstraße Nr. 21); —

für den Amtsbezirk Polle, Post-Expeditions-Gehülfe C. Zumpe zu Polle; —

für die Gemeinden Argestorf, Bönnigsen, Bredenbeck, Degersen, Evestorf, Holtensen, Lemmie, Redderse, Sorsum, Weetzen und Wennigsen, Amts Wennigsen, Oeconom R. Meder zu Bönnigsen; —

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Lamspringe, mit Ausschluß von Segeste, Maurermeister Franz Mühe zu Lamspringe; —

für die Stadt Göttingen und die am rechten Leineufer belegenen Gemeinden des Amtsbezirks Göttingen, mit Ausschluß der Gemeinde Geismar, Cämmereigehülfe W. Steinbach zu Göttingen; —

für die am linken Leineufer belegenen Gemeinden des Amtsbezirks Göttingen und die Gemeinde Geismar, Hofbesitzer A. Engelhardt zu Roßdorf; —

für die Stadt Münden und die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Münden, Kaufmann Julius Francke zu Münden; —

für die Stadt Northeim und die Gemeinden der vormaligen Amtsbezirke Northeim und Nörten, Maurermeister E. Suthoff zu Northeim; —

für die Stadt Moringen und die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Moringen, Hofbesitzer Laubinger zu Blankenhagen; —

für die Stadt Osterode und die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Osterode, Steuer-Inspector a. D. Schlüter zu Osterode;

für die den Amtsbezirken Gieboldehausen und Osterode angehörigen Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Lindau, Kaufmann Carl Berner zu Catlenburg;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Reinhausen und die Gemeinden Etzenborn und Sattenhausen, Amtsdiener Aug. Zierenberg zu Reinhausen;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Friedland, Renteischreiber H. Eisfeld zu Gr. Schneen; —

für die Gemeinden Beuchte, Burgdorf, Dorfstadt, Gielde, Heiningen, Ohrum, Schladen und Wehre, Amts Wöltingerode, Hofbesitzer A. Arendes zu Heiningen; —

für den Steuercassebezirk Burgdorf, mit Ausschluß der Gemeinden Abbeile, Altmerdingsen, Benrode, Catensen, Cräze, Dahrenhorst, Dollbergen, Schwüblingsen, Uetze und Wackerwinkel, Gastwirth F. Buchholz zu Burgdorf; —

für den Steuercassebezirk Lehrte, Gemeinde-Vorsteher D. Röhre zu Lehrte; —

für den Amtsbezirk Tostedt, Amtsschreiber Albers zu Tostedt. —

Hannover, den 12. Oktober 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse. Th. Witte.

837. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate September 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Sept.	—	—	—	—	40	—	38	6	34	—	30	—	24	6	18	—
„ 5. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 9. „	57	—	55	—	40	—	38	6	34	—	30	—	23	6	20	—
„ 12. „	58	—	55	—	41	—	38	—	34	—	32	—	24	—	19	—
„ 16. „	—	—	—	—	41	—	39	—	34	—	32	—	23	—	18	—
„ 19. „	60	—	58	—	41	—	38	—	34	—	30	—	22	—	18	—
„ 23. „	63	—	57	—	44	—	39	—	36	—	30	—	22	—	18	—
„ 26. „	62	—	57	—	41	—	36	—	34	—	32	—	24	—	18	—
„ 30. „	63	—	57	—	44	—	36	—	35	—	32	6	22	—	18	—
2. Hameln: am 2. Sept.	58	—	56	—	42	—	40	—	31	—	29	—	20	—	18	—
„ 6. „	58	—	56	—	42	—	40	—	31	—	29	—	20	—	18	—
„ 9. „	58	—	56	—	42	—	40	—	31	—	29	—	20	—	18	—
„ 13. „	56	—	54	—	43	—	41	—	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 16. „	56	—	54	—	43	—	41	—	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 20. „	56	—	54	—	43	—	41	—	30	—	28	—	20	—	18	—
„ 23. „	60	—	58	—	44	—	42	—	32	—	30	—	17	—	16	—
„ 27. „	60	—	58	—	44	—	42	—	32	—	30	—	17	—	16	—
„ 30. „	60	—	58	—	44	—	42	—	32	—	30	—	17	—	16	—
3. Nienburg: am 15. Sept.	60	—	58	—	41	—	39	—	32	—	30	—	25	—	24	—
„ 30. „	70	—	65	—	44	—	40	—	35	—	30	—	23	—	22	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 2. Sept.	57	—	56	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 6. „	57	—	56	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 9. „	59	—	58	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 13. „	59	—	58	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 16. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 20. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 23. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 27. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 30. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 2. Sept.	54	7	53	4	39	7	37	6	28	8	27	4	21	10	20	6
„ 6. „	55	11	53	2	40	11	39	7	31	4	28	8	21	10	20	6
„ 9. „	55	11	53	2	40	11	39	7	31	4	28	8	21	10	20	6
„ 13. „	55	11	53	2	40	11	39	7	31	4	28	8	21	10	20	6
„ 16. „	55	11	53	2	40	11	39	7	31	4	28	8	21	10	20	6
„ 20. „	60	—	58	8	42	11	39	7	32	9	30	—	19	1	19	1
„ 23. „	60	—	58	8	42	11	39	7	32	9	30	—	19	1	19	1
„ 27. „	57	3	54	7	42	11	40	11	36	2	31	4	19	1	19	1
„ 30. „	57	3	54	7	42	11	40	11	36	2	31	4	19	1	19	1

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 2. Sept.	55	—	55	—	42	—	41	6	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 5. „	55	6	55	—	42	—	41	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 7. „	57	6	55	—	42	—	40	—	32	—	30	—	19	—	17	—
„ 9. „	57	—	55	—	42	—	40	10	31	—	30	—	20	—	18	—
„ 12. „	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	31	—	20	—	17	—
„ 14. „	56	8	55	—	44	—	42	6	31	—	30	—	20	—	16	—
„ 16. „	60	—	55	—	—	—	—	—	31	—	29	—	20	—	17	—
„ 19. „	60	—	55	—	45	—	42	6	30	—	29	—	20	—	17	—
„ 21. „	60	—	57	6	44	—	42	—	32	—	30	—	20	—	17	—
„ 23. „	60	—	55	—	42	6	41	—	32	—	30	—	20	—	17	—
„ 26. „	60	—	57	6	45	—	43	—	31	—	30	—	19	—	17	—
„ 28. „	61	—	57	6	45	—	43	—	32	—	30	—	20	—	19	—
„ 30. „	61	—	57	6	46	—	45	—	32	—	30	—	19	—	17	—
4. Münden: am 2. Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 5. „	60	—	59	—	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 12. „	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	22	—	21	—
„ 16. „	60	—	59	—	46	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 19. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 23. „	—	—	—	—	45	—	44	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 26. „	60	—	59	—	45	—	44	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 4. Sept.	50	—	48	—	40	—	36	—	29	—	28	—	20	6	17	—
„ 7. „	50	—	49	—	40	—	37	—	31	—	30	—	20	—	17	—
„ 11. „	50	—	50	—	40	—	35	—	31	—	30	—	20	—	18	—
„ 14. „	50	—	50	—	40	—	38	—	31	—	30	—	20	—	17	—
„ 18. „	55	—	52	—	40	—	38	—	32	—	31	—	20	—	18	—
„ 21. „	55	—	52	—	41	—	36	—	33	—	31	—	20	—	16	—
„ 25. „	56	—	52	—	42	—	39	—	33	—	31	—	20	—	18	—
„ 28. „	58	—	56	—	42	—	39	—	33	—	32	—	19	—	17	—
6. Duderstadt: am 2. Sept.	57	6	52	6	45	—	42	6	31	—	30	—	16	3	15	—
„ 6. „	58	—	55	—	45	—	42	6	32	—	30	—	16	3	15	—
„ 9. „	58	—	55	—	46	—	45	—	32	6	31	—	—	—	—	—
„ 13. „	57	6	55	—	45	—	44	—	33	—	32	—	16	—	15	—
„ 16. „	57	6	56	—	45	—	44	—	33	—	32	—	16	—	15	—
„ 20. „	60	—	55	—	47	6	45	—	34	—	32	6	16	—	13	9
„ 23. „	60	—	55	—	47	6	45	—	34	—	32	6	16	—	15	—
„ 27. „	60	—	57	6	47	6	46	—	34	—	33	—	16	—	15	—
„ 30. „	60	—	57	6	47	6	45	—	35	—	33	—	16	—	15	—
7. Herzberg: am 1. Sept.	58	—	52	—	44	—	40	—	33	—	32	—	18	—	18	—
„ 4. „	52	—	52	—	42	—	40	—	32	—	30	—	19	—	18	—
„ 8. „	—	—	—	—	42	—	40	—	30	—	30	—	18	—	18	—
„ 11. „	—	—	—	—	42	—	42	—	30	—	30	—	19	—	19	—
„ 15. „	55	—	50	—	45	—	42	—	31	—	30	—	21	—	17	6
„ 18. „	56	—	52	6	44	—	42	—	30	—	29	—	20	—	17	—
„ 22. „	55	—	51	—	44	—	41	—	30	—	30	—	20	—	18	—
„ 25. „	60	—	57	6	46	—	42	—	34	—	31	—	20	—	17	6
„ 29. „	65	—	62	6	47	—	44	—	34	—	31	—	20	—	16	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. Sept.	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 6. „	56	—	54	—	38	—	36	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 9. „	58	—	56	—	39	—	38	—	32	—	30	—	24	—	22	—	30	—	27	—
„ 13. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 16. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 20. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 23. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 27. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 29. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 30. „	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 2. Sept.	58	—	55	—	41	—	39	—	34	—	30	—	23	—	21	—	30	—	29	—
„ 6. „	58	—	55	—	42	—	39	—	34	—	30	—	23	—	21	—	30	—	29	—
„ 9. „	61	—	60	—	42	—	39	—	34	—	30	—	22	—	20	—	30	—	29	—
„ 13. „	63	—	62	—	43	—	39	—	34	—	32	—	22	—	20	—	30	—	29	—
„ 16. „	64	—	63	—	43	—	39	—	34	—	32	—	22	—	20	—	29	—	25	—
„ 20. „	64	—	63	—	43	—	40	—	34	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 23. „	64	—	63	—	43	—	41	—	34	—	32	—	23	—	21	—	30	—	28	—
„ 27. „	64	—	63	—	43	—	41	—	34	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 30. „	64	—	63	—	43	—	42	—	34	—	32	—	23	—	21	—	30	—	29	—
3. Uelzen:																				
am 2. Sept.	56	—	55	—	38	—	37	—	31	—	30	—	21	—	20	—	28	—	26	—
„ 9. „	56	—	55	—	38	—	37	—	31	—	30	—	20	—	19	—	28	—	26	—
„ 16. „	56	—	55	—	38	—	37	6	31	—	30	—	19	—	18	6	29	—	28	—
„ 23. „	56	—	55	—	40	—	39	—	30	—	29	—	19	—	18	6	30	—	29	—
„ 30. „	63	—	62	—	40	—	39	—	32	—	30	—	19	—	18	6	30	—	28	—
4. Harburg:																				
am 1. Sept.	65	—	60	—	44	—	42	—	38	—	30	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 8. „	65	—	60	—	44	—	42	—	38	—	30	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 15. „	65	—	60	—	44	—	42	—	38	—	30	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 22. „	65	—	60	—	44	—	42	—	38	—	30	—	22	—	20	—	32	—	30	—
„ 29. „	65	—	60	—	44	—	42	—	38	—	30	—	22	—	20	—	32	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 7. Sept.	60	—	57	6	38	—	37	6	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 14. „	60	—	57	6	38	—	37	6	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 21. „	60	—	57	6	38	—	37	6	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 28. „	60	—	57	6	38	—	37	6	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
6. Lüchow:																				
am 2. Sept.	57	6	55	—	36	3	36	—	31	3	30	—	30	—	20	—	—	—	—	—
„ 9. „	60	—	58	9	36	3	36	—	31	3	30	—	30	—	20	—	—	—	—	—
„ 16. „	60	—	58	9	36	3	36	—	31	3	30	—	30	—	20	—	—	—	—	—
„ 23. „	58	9	57	6	36	3	36	—	30	—	28	9	28	9	20	—	—	—	—	—
„ 30. „	58	9	57	6	37	—	36	3	30	—	28	9	28	9	20	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	55	—	50	—	39	—	38	—	32	—	30	—	23	—	20	—	29	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	56	—	50	—	39	—	38	—	32	—	30	—	23	—	20	—	29	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	56	—	52	6	39	—	38	—	32	—	30	—	23	—	20	—	29	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	56	—	52	6	39	—	38	—	32	—	30	—	23	—	20	—	29	—	25	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	60	—	50	—	42	6	37	6	35	—	30	—	25	—	20	—	30	—	27	6
„ 2. „ „ „ „	60	—	50	—	42	6	37	6	35	—	30	—	25	—	20	—	30	—	27	6
„ 3. „ „ „ „	60	—	50	—	42	6	37	6	35	—	30	—	25	—	20	—	30	—	27	6
„ 4. „ „ „ „	60	—	50	—	42	6	37	6	35	—	30	—	25	—	20	—	30	—	27	6
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	58	5	52	4	38	6	36	4	26	4	25	5	19	8	18	6	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	60	8	57	2	39	10	38	2	27	9	26	6	19	8	18	6	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	61	5	58	10	41	6	39	10	28	10	27	8	19	8	18	6	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	62	4	59	10	41	10	40	2	28	10	27	9	19	8	18	6	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	62	—	58	—	44	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	62	—	58	—	44	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	62	—	58	—	44	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	62	—	58	—	44	—	39	—	36	—	34	—	23	—	21	—	30	—	25	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	60	—	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	25	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Sept.	64	—	54	—	39	6	35	—	32	6	27	—	20	6	17	6	30	—	30	—
2. Quakenbrück „ „ „	58	—	54	—	38	—	33	—	34	—	33	—	22	—	17	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	57	6	57	6	36	3	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	38	—	37	6	32	—	31	—	22	—	21	—	32	—	31	—
5. Bentheim „ „ „	64	—	60	—	45	—	40	—	30	—	30	—	22	—	20	—	37	—	35	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	38	4	27	6	22	6	—	—	—	—	32	—	28	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	37	6	31	6	25	—	22	6	25	—	22	6	30	—	30	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	64	2	60	—	50	—	50	—	—	—	—	—	52	6	50	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage	Weizen höchster Preis (Thl. sgr. d.)	Weizen niedrigster Preis (Thl. sgr. d.)	Rocken höchster Preis (Thl. sgr. d.)	Rocken niedrigster Preis (Thl. sgr. d.)	Gerste höchster Preis (Thl. sgr. d.)	Gerste niedrigster Preis (Thl. sgr. d.)	Hafer höchster Preis (Thl. sgr. d.)	Hafer niedrigster Preis (Thl. sgr. d.)	Bohnen höchster Preis (Thl. sgr. d.)	Bohnen niedrigster Preis (Thl. sgr. d.)
	für die Hannoversche Tonne.									
F. Landdrosteibezirk Aurich.										
1. Emden:										
vom 28. Aug. bis 3. Sept.	— — -	— — -	8 10 -	8 6 -	6 3 -	5 — -	4 8 -	3 26 -	— — -	— — -
„ 4. Sept. „ 10. „	— — -	— — -	8 10 -	8 6 -	6 3 -	5 2 -	4 — -	3 26 -	— — -	— — -
„ 11. „ „ 17. „	— — -	— — -	8 12 -	8 6 -	6 5 -	5 6 -	4 — -	3 26 -	— — -	— — -
„ 18. „ „ 24. „	11 20 -	11 10 -	8 16 -	8 12 -	6 26 -	6 26 -	4 — -	3 26 -	— — -	— — -
„ 25. „ „ 1. Okt.	11 20 -	11 20 -	8 16 -	8 12 -	6 8 -	6 8 -	4 — -	3 26 -	— — -	— — -
2. Leer:										
am 2. Sept.	13 — -	12 10 -	8 14 -	8 6 -	7 4 -	6 20 -	3 26 -	3 20 -	9 2 -	8 20 -
„ 5. „	— — -	— — -	8 14 -	8 6 -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -
„ 9. „	13 — -	12 10 -	8 14 -	8 6 -	7 4 -	6 20 -	3 26 -	3 20	9 2 -	8 20 -
„ 12. „	— — -	— — -	8 14 -	8 6 -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -
„ 16. „	13 — -	12 — -	8 15 -	8 4 -	6 28 -	6 16 -	3 26	3 20 -	9 10 -	8 20 -
„ 19. „	— — -	— — -	8 15 -	8 4 -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -
„ 23. „	13 — -	12 — -	8 18 -	8 4 -	6 28 -	6 16 -	3 26 -	3 20	9 10 -	8 20 -
„ 26. „	— — -	— — -	8 18 -	8 4 -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -	— — -
„ 30. „	13 — -	12 —	8 18	8 4 -	6 28	6 16 -	3 26	3 20	9 10 -	8 20 -
3. Norden:										
vom 26. Aug. bis 2. Sept.	12 — -	11 — -	8 15 -	8 — -	6 15	6 — -	4 20 -	4 — -	8 — -	7 — -
„ 2. Sept. „ 9. „	12 — -	11 — -	8 15 -	8 — -	6 15 -	6 — -	4 — -	3 20 -	8 — -	7 — -
„ 9. „ „ 16. „	12 — -	11 — -	8 15 -	8 — -	6 15	6 — -	4 — -	3 20 -	8 — -	7 — -
„ 16. „ „ 23. „	12 — -	11 — -	9 — -	8 15 -	6 15 -	6 — -	4 — -	3 15 -	8 — -	7 — -
„ 23. „ „ 30. „	12 —	11 — -	9 — -	8 15 -	6 15 -	6 — -	4 — -	3 15 -	8 — -	7 — -
4. Aurich:										
am 1. Sept.	— — -	— — -	9 — -	9 — -	6 10 -	5 25 -	4 20 -	4 7 6	— — -	— — -
„ 5. „	11 7 6	11 7 6	8 22 6	8 22 6	6 10 -	5 22 6	4 13 9	4 10 -	— — -	— — -
„ 8. „	— — -	— — -	8 22 6	8 22 6	6 10 -	5 26 3	4 5 -	3 22 6	— — -	— — -
„ 12. „	— — -	— — -	8 22 6	8 22 6	6 — -	6 — -	4 — -	3 26 3	— — -	— — -
„ 15. „	— — -	— — -	9 7 6	9 7 6	6 10 -	5 25 -	4 — -	3 20 -	— — -	— — -
„ 18. „	13 15 -	12 — -	9 5 -	8 7 6	6 15 -	6 — -	4 5 -	3 15 -	— — -	— — -
„ 22. „	12 15 -	10 15 -	9 15 -	9 — -	6 10 -	6 — -	4 — -	4 — -	— — -	— — -
„ 26. „	— — -	— — -	9 22 6	9 — -	6 15 -	6 — -	4 — -	4 — -	— — -	— — -
„ 29. „	12 17 6	12 17 6	10 7 6	8 26 3	6 15 -	6 15 -	3 15 -	3 15 -	— — -	— — -

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbſen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linſen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	42	5	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	-	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommerſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenſtroh, à Stiege zu 200 ℔	43	—	29	—	40	—
Heu, à Centner	32	5	19	—	45	—
Kartoffeln, à Himten	16	2	18	—	16	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	52	6	48	9
Hühner, alte, à Stück	10	9	—	—	8	6
„ , junge, „ „	5	4	—	—	4	6
Eier, à Schock	29	4	23	—	27	6
Butter, à ℔	11	5	10	6	11	6
Flachs, „ „	—	—	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderſtadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	18	9	14	10	18	3	24	8	18	9	25	—	21	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
Erbſen, à Himten	1	11	—	1	27	6	1	9	5	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, „ „	—	23	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	9	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	6	21	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	5	7	6	—	—	—
Rockenſtroh, „ „ „ „ „	7	21	—	7	26	11	7	—	—	11	—	—	6	7	6	5	7	6
Gerſtenſtroh, „ „ „ „ „	6	7	6	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—
Haferſtroh, „ „ „ „	5	25	6	—	—	—	6	—	—	10	2	6	4	22	6	—	—	—
Buchweizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	19	11	—	25	—	—	21	3	—	29	6	—	22	6	—	18	—
Winterſaat } Raps } à Himten	2	6	—	1	27	6	—	—	—	2	13	—	2	8	9	—	—	—
Sommerſaat } Raps } „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Rübeſaat (Rübſen) „ „	1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—
Leinſaat, „ „	1	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Hanfſaat, „ „	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	12	11	—	16	—	—	14	1	—	15	6	—	18	9	—	16	3

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Honig, à ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	6	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	5	6	2	6	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Burtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	41	—	40	—	39	7	—	—	45	6	—	—
Kartoffeln, „ „	15	4	11	11	13	4	—	—	15	—	12	6

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	16	3	14	6	—	—	22	6	21	3	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	17	6	17	—	15	—	17	6	13	6	14	—	12	6	22	1
Heu, à 100 ℔	22	6	20	9	18	—	29	6	20	—	—	—	—	—	27	—
Stroh, „ „ „	22	6	18	6	18	—	19	6	26	—	—	—	15	6	18	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	5	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	9	—	6	17	1	—	—	—	6	5	—
Rübsamen, „ „	15	28	8	15	8	—	16	15	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	20	—	3	7	6	3	15	—	2	29	5
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	16	—	—	18	—	10	15	4	6	16	5	5

Hannover, den 12. Oktober 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 44. Den 27. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

838. Betr. die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

839. Nachdem der Herr Minister des Innern zu den Abänderungen des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London, wie solche durch die Parlaments-Akte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, die in der Concession vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung ertheilt hat, wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Civil-Administration, Abtheilung des Innern, vom 28. Mai 1868 — Amtsblatt für Hannover de 1868 S. 222 — und die in der Beilage nebst den betreffenden Abänderungen abgedruckte Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juni cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 20. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: v. Leipziger.

840. Im Verlage der Redaction des ostfriesischen Amtsblatts zu Aurich ist eine nach amtlichen Quellen im Büreau der dortigen Königlichen Landdrostei bearbeitete statistische Uebersicht Ostfrieslands erschienen und zum Preise von 20 Sgr. von der Verlagsstelle zu beziehen.

Hannover, den 16. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident. In Vertretung: v. Leipziger.

841. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. Js. fälligen Koupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a/M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Koupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871,

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß die angezogene Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 14. April d. J. sich im Stück 17 Seite 139/140 des Amtsblatts abgedruckt findet.

Hannover, den 19. Oktober 1871.

Königliche Finanz-Direction.

842. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) Itzenplitz. Der Finanz-Minister (gez.) Camphausen.

An die Königliche Landdrostei zu Hannover.

M f. H. IV. 10377. F. M. I. 13401.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Hannover, den 21. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

843. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Seit dem 1. März c. ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauch folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 15. Oktober 1871.

General-Postamt. Stephan.

844. Betr. Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

845. Betr. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

846. Betr. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

847. Betr. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur **4.**, **6.** und **19.** Infanterie-Division, sowie die zum **15.** Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an

Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:
im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich 5 Sgr.,
im Gewichte über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich 10 Sgr.,
im Gewichte über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschließlich 15 Sgr.

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

848. Betr. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

---

849. 1) Vom 1. November cr. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen Hannover und Hameln, Hannover und Springe, Weetzen und Wennigsen, sowie Hameln und Elze mit 7 gr pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 21. Oktober 1871.

2) Vom 1. November c. ab wird die Personenpost von Dannenberg nach Dömitz um 2 Uhr Nachm. abgefertigt werden. Hannover, d. 21. Oktober 1871.

3) Vom 1. November c. ab wird bei den Personenposten zwischen
Asendorf und Nienburg, Basbeck und Bremervörde, Bederkesa und Geestemünde, Bremervörde und Zeven, Hagen und Sandstedt, Hildesheim und Lafferde, Jork und Neukloster, Neuenkirchen i. L. und Schneverdingen, Oberndorf und Hoestgrube, Verden und Visselhövede
das Personengeld nach dem Satze von 5 gr pro Person und Meile, bei der Personenpost zwischen Lüchow und Schnackenburg nach dem Satze von 6 gr pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 23. Oktober 1871.

4) Vom 26. Oktober c. ab wird die Personenpost von Stade nach Neuhaus a. d. O. via Freiburg i. H. aus Stade um 4⁵ Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Hannover, den 24. Oktober 1871.

5) Vom 1. November c. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen
Burgwedel und Langenhagen, Barsinghausen und Hannover, Benther-Mühle und Gehrden
nach dem Satze von 6 gr pro Person und Meile, bei den Personenposten zwischen
Elze und Pyrmont, Lüchow und Uelzen, Dannenberg und Uelzen, Dannenberg und Lüneburg
nach dem Satze von 7 gr pro Person und Meile erhoben werden. Hannover, den 24. Oktober 1871.

6) Vom 1. November c. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen Harburg und Stade, Achim und Stade, Stade und Stubben, Stade und Ritzebüttel, Geestemünde und Ritzebüttel nach dem Satze von 7 gr pro Person und Meile erhoben werden. Hannover, den 25. October 1871.

7) Bei dem Kaiserlichen Post-Amte in Hildesheim werden vom 1. November cr. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche
a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 30 ℔ einschließlich
einen Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 30 ℔
zwei Groschen pro Stück beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 21. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

850. Vom 1. November cr. ab werden die im Bezirke des Königlichen Amts Alfeld belegenen Ortschaften Almstedt, Breinum, Segeste, Sehlem, Harbarnsen und Evensen dem Landbriefbestellbezirke der Kaiserlichen Post-Expedition in Bodenburg zugetheilt.

Die Bestellung der für die genannten Ortschaften bestimmten Correspondenz erfolgt, wie bisher, täglich, mit Ausnahme der Sonntage.

Braunschweig, den 17. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

851. 1) Vom 1. Dezember c. ab wird den Inhabern von Retourbillets Freigepäck nicht mehr gewährt, dagegen eine weitere Ermäßigung der Fahrpreise für die Retourbillets der 3. Wagenclasse vom gedachten Tage ab eintreten.

Die näheren Bedingungen und Bestimmungen sind aus dem alsdann bei den Billet-Expeditionen verkäuflich zu haltenden Tarifnachtrage zu ersehen.

Hannover, den 7. Oktober 1871.

2) Wir sehen uns genöthigt, im Interesse rascherer Wagen-Circulation, die nach unserer Bekanntmachung vom 31. August d. J. auf 8 Stunden reducirte Frist für Güter-Beladung und Entladung, insoweit solche tarifmäßig den Versendern und Empfängern obliegt, bezüglich der Be- und Entladung von Kohlen vom 22. d. Mts. ab bis auf Weiteres und zwar

mit Rücksicht auf die in der oben erwähnten Bekanntmachung hervorgehobenen Verhältnisse, fernerweit auf 6 Stunden herabzusetzen.

Hannover, den 17. Oktober 1871.

3) Wir machen das geschäftstreibende Publicum darauf aufmerksam, daß die französische Nordbahn in Folge eines kürzlich erlassenen französischen Gesetzes, im Personen-, Gepäck- und Eilgut-Verkehr einen Zuschlag zu den bisherigen Fahrpreisen und Frachtsätzen erhebt: Die desfalls im directen Norddeutsch-Rheinisch-Französischen Verkehr zur Berechnung kommenden Beträge sind bei den Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu erfahren.

Hannover, den 19. Oktober 1871.

4) In Anlaß der mit dem 1. November d. J. zunächst für den Güter-Transport stattfindenden Betriebs-Eröffnung der Berlin-Stendal-Lehrter Bahn, ist ein directer Güter-Verkehr zwischen Stationen dieser Bahn einerseits und Stationen der Hannoverschen, Köln-Mindener, Oldenburgischen und Westfälischen Bahnen, sowie der Niederländischen Staats-Eisenbahnen andererseits, unter der Bezeichnung: »Berlin-Kölner Eisenbahn-Verband, Route Stendal-Lehrte« eingerichtet.

Der desfalls herausgegebene Güter-Tarif ist nebst dem besonders gedruckten Steinkohlen-Tarife bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben. Hannover, den 23. Oktober 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

852. 1) Für Kartoffelntransporte in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. im Verkehr zwischen den Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen und der Bergisch-Märkischen Bahn kommt vom 15. d. Mts. ab auf die Dauer von 2 Monaten ein ermäßigter Tarifsatz von 1 Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner zur Anwendung. Münster, den 14. Oktober 1871.

2) Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. für Kartoffeltransporte im Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen und Bergisch-Märkischen Bahn eingeführte Einpfennigtarif findet nunmehr auch auf dergleichen Transporte im ganzen Westfälischen Verbandsverkehre Anwendung.

Münster, den 17. Oktober 1871.

3) In Folge höherer Anordnung werden vom 15. d. Mts. ab und zwar zunächst auf die Dauer von 2 Monaten, im Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn, Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Münster, den 14. Oktober 1871.

4) Vom 1. November c. ab wird der Artikel Weißkohl (Kappus) im Verkehr zwischen Westfälischen Verbands-Stationen der Oldenburgischen-Westfälischen und Bergisch-Märkischen Bahn in ganzen Wagenladungen in Classe C. tarifirt. Im übrigen Verbandsverkehr bleibt die zeitherige Tarifirung des genannten Artikels als frische Gartenfrüchte bestehen.

Münster, den 20. Oktober 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

853. Betr. Viehmarkt in Beverstedt.

Wegen der am 1. Dezember dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Volkszählung ist der auf den 1. Dezember fallende Viehmarkt in Beverstedt für dieses Mal auf

Montag, den 4. Dezember

verlegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Lehe, den 16. Okt. 1871. Der Kreishauptmann.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

854. Der Strafanstalts-Aufseher Wendt, bisher bei dem Werkhause zu Moringen, ist vom 1. November 1871 ab an das Bezirks-Gefängniß in Hameln versetzt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

855. Die ordentlichen Lehrer Wagener vom Gymnasium zu Lingen und Dr. Firnhaber von der Realschule zu Goslar sind auf ihren Antrag aus ihrem Amte entlassen.

Desgl. der Oberlehrer Dr. Müller vom Gymnasium zu Stade behuf Ueberganges an das Gymnasium zu Kiel; der Oberlehrer Dr. Levinson vom Pädagogium zu Ilfeld an das Gymnasium zu Hirschberg; der Oberlehrer Dr. Benguevel vom Pädagogium zu Ilfeld an die Realschule zu Straßburg; der Oberlehrer Gelshorn vom Gymnasium zu Aurich an das Collège zu Zabern; der Gymnasiallehrer Dr. Capelle vom Lyceum II. hieselbst an das Gymnasium zu Wiesbaden; der Gymnasiallehrer Dr. Friedersdorf vom Lyceum I. hieselbst an das Gymnasium zu Marienburg.

Dem Director Dr. Plaß vom Domgymnasium zu Verden, sowie dem Conrector Rempen vom Gymnasium zu Clausthal ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung von Pension bewilligt.

Die Oberlehrer Professor Bernhardt zu Wiesbaden und Dr. Lüttgert zu Bielefeld sind zu Gymnasial-Directoren ernannt und ist ersterem das Directorat des Domgymnasiums zu Verden, letzterem des Gymnasii Georgiani zu Lingen übertragen.

Der Oberlehrer Dr. Bouterweck vom Domgymnasium zu Merseburg ist an das Pädagogium zu Ilfeld, der Gymnasiallehrer Stendel vom Domgymnasium zu Verden an das Gymnasium zu Aurich und der Elementarlehrer Folkers vom Gymnasium zu Aurich an das Gymnasium zu Emden versetzt.

Die Berufung der Gymnasiallehrers Radeck vom Johanneum zu Lüneburg an das Lyceum II. hieselbst, sowie des Lehrers Dr. Matthaei von der Realschule zu Leer als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Stade ist bestätigt worden.

Der Lehrer Brennecke von der höheren Bürgerschule zu Quakenbrück ist als ordentlicher technischer Lehrer am Progymnasium zu Norden angestellt.

Der Conrector Dr. Ritter von der Realschule

zu Leer ist zum Rector der höheren Bürgerschule zu Nienburg ernannt.

Provisorisch sind angestellt: der Schulamts-Candidat Geucke am Gymnasium zu Aurich, der Schulamts-Candidat Mohrmann am Lyceum I. hieselbst, der Lehrer Coordes an der höheren Bürgerschule zu Quakenbrück und der Lehrer Buschmann an der höheren Bürgerschule zu Nienburg.

Der Candidat theol Scharlemann ist als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Stade angestellt.

Der Rector Ehrlenholtz von der Realschule zu Leer ist verstorben.

Dem Gymnasial-Director a. D. Dr. Plaß zu Verden ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Classe verliehen worden.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

856. Der Lehrer Hick zu Bramsche ist mit der Verwaltung der II. Classe der Bürgerschule zu Dissen beauftragt.

Die durch die Ernennung des Lehrers Rustmann zum Lehrer an der Strafanstalt in Lingen erledigte Lehrerstelle in Freren ist dem Lehrer Brune in Ostercappeln verliehen.

Königliche General-Commission:

857. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Stolzenau ist dem Amtshauptmann Roscher daselbst verliehen.

Der Landes-Oeconomie-Conducteur Tegtmeyer ist von Osterholz nach Hildesheim versetzt.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

858. Die Chausseewärter Rehse zu Imsen und Meyer zu Nörten sind pensionirt.

Der Leggemeister Hildebrandt zu Duderstadt ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Amtsdiener Martens zu Peine ist aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen.

Der Landdrostei-Nebenbote Möhle ist als Amtsdiener beim Amte Münden angestellt.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

859. Der Bau-Inspector Leopold zu Aurich ist an die Königliche Klosterkammer zu Hannover versetzt.

Der Regierungs-Canzlist Müller bei der Königlichen Landdrostei Aurich ist verstorben.

Der Amts-Secretair Steffens in Esens ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt worden.

Der Civilsupernumerar Straten ist interimistisch mit der Verwaltung der Stelle des Amts-Secretairs zu Esens beauftragt.

Regierungs-Assessor Dr. Micke bei dem Amte Leer ist behuf Beschäftigung im Königlichen Eisenbahndienste auf 1 Jahr beurlaubt.

An Stelle des Landbau-Inspectors Leopold ist der Kreisbaumeister Richrath nach Aurich versetzt worden.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

860. Der Civil-Anwärter Dörriesfeld zu Clausthal ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt.

Der Bergrath Beermann zu Altenauer Silberhütte ist verstorben.

Der Schichtmeister und Secretair Deichmann zu Gr. Almerode ist in gleicher Eigenschaft an die Berginspection am Meisner versetzt.

Der Bergassessor Schotte zu Obernkirchen ist mit den Betriebs- und Rechnungsführer-Geschäften bei der Thongruben-Administration zu Gr. Almerode und

der Bergassessor Schollmeyer zu Clausthal mit Versehung der Factoren-Stelle bei der Berg-Inspection Zellerfeld commissarisch beauftragt.

Kaiserliche Ober-Postdirection zu Hannover:

861. Die Abiturienten Wedemeyer, Müller, Strube und Liebsch sind zu Post-Eleven angenommen und bei den Kaiserlichen Post-Anstalten in resp. Hildesheim, Lüneburg, Elze und Peine in Beschäftigung getreten.

Zu Post-Amts-Assistenten sind ernannt worden: der Postanwärter Rohde in Walsrode und der Postgehülfe Ehlers in Hannover.

Die Post-Praktikanten Arndt, Domeier, Ringel, Lyßmann, Waller und Feodor Meyer in Hannover sind zu Postsecretairen ernannt und als solche etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind der Post-Amts-Assistent Alburg von Hannover-Linden nach Celle, der Post-Amts-Assistent Eberstein von Hannover nach Hannover-Linden, der Postsecretair Dannenberg von Hannover nach Colmar (Elsaß), der Eisenbahn-Postconducteur Niehus vom Eisenbahn-Postamt № 22 in Rheine an das Eisenbahn-Postamt № 16 in Hannover, der Eisenbahn-Postconducteur Glade vom Eisenbahn-Postamt № 22 in Rheine an das Postamt in Hildesheim, der Eisenbahn-Postconducteur Barfuß vom Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover an das Eisenbahn-Postamt № 23 in Straßburg (Elsaß).

Der Eisenbahn-Postconducteur Soeder vom Eisenbahn-Postamt № 16 ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Briefträger Fischer vom Postamte in Hannover ist gestorben.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Hannover:

862. Dem beim Amtsgerichte Neustadt a. R. angestellten Gerichtsvogte Lüllemann ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Amedorf nach Mandelsloh zu verlegen.

---

863. Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten:

Wir bringen hiedurch zur Kenntniß, daß wir den Amtsrentmeister Sievers in Lüneburg ermächtigt haben, sich bei den öffentlichen Holzverkäufen in den Oberförstereien Rehrhof und Scharnebeck durch seinen Schreiber Heinrich Siegfried aus Lüneburg derart vertreten zu lassen, daß der Letztere Gelder in

Empfang nehmen und darüber rechtsgültige Quittungen ausstellen kann.

864. Auf Grund der Bestimmung im Art. 2. Ziff. 2. des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni d. Js. bestätigten Nachtrags-Statuts der vereinigten landschaftlichen Brandkasse, die Einführung der Mobiliar-Versicherung betreffend, sind behuf Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Commissaire angestellt:

für den Amtsbezirk Lauenstein, Buchhalter Kloboch zu Lauenstein;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Bockenem, Amtsdiener Tischmann zu Bockenem;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Liebenburg, Amtscopiist C. Thiele zu Lewe;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Westerhof, Kaufmann und Gastwirth Fr. Warnecke zu Echte;

für die Stadt Peine, den vormaligen Amtsbezirk Peine und die Gemeinden Eixe, Gr. und Kl. Lafferde und Lengede, Amtsschreiber H. Schaper zu Peine;

für die Gemeinden Becklingen, Belsen, Bergen, Bleckmar, Diesten, Dohnsen, Eversen, Hagen, Hohne, Rindorf, Offen, Siedenholz, Sülze und Wardböhmen, Amts Bergen, Amtsrentmstr. F. Hartung zu Bergen;

für die Gemeinden Abbeile, Altmerdingsen, Benrode, Catensen, Ecätze, Dahrenhorst, Dollbergen, Schwüblingsen, Uetze und Wackerwinkel, Amts Burgdorf, Gemeinde-Vorsteher Heinr. Bente zu Uetze;

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Winsen a. d. A., Bürgermeister Th. von der Brelie zu Winsen a. d. Aller;

für den Amtsbezirk Fallersleben, Landstraßenbau-Aufseher Raspe zu Fallersleben;

für den Amtsbezirk Isenhagen, Amtsdiener Schrader zu Isenhagen;

für den Amtsbezirk Medingen, mit Ausschluß der Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Ebstorf, Maurermeister Griepe zu Bevensen;

für den Amtsbezirk Soltau, mit Ausschluß der zum Kirchspiel Biepingen gehörigen Gemeinden, Gastwirth Hermann Johrs zu Soltau;

für den Steuercassebezirk Winsen a. d. Luhe, Commissionair und Auctionator W. Flügge zu Winsen a. d. Luhe.

Hannover, den 20. Oktober 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse. Th. Witte.

865. Nachdem heute die Constituirung der Geestemünder Handelskammer erfolgt ist, wird hierdurch in Gemäßheit des Handelskammer-Gesetzes vom 24. Februar 1870 §. 15 bekannt gemacht, daß unter dem 30. vorigen Monats zu Mitgliedern der Geestemünder Handelskammer gewählt worden sind:

1) Kaufmann Georg Tegeler in Lehe,
2) Kaufmann und Consul Heiligenstadt in Geestemünde,
3) Rheder R. C. Rickmers in Geesthelle,
4) Spediteur W. A. Riedemann in Geestemünde,
5) Kaufmann Jacob Thorner in Geestemünde,
6) Fabrikant und Consul F. Lentz in Geestemünde,
7) Kaufmann August Meiners in Hagen,
8) Fabrikant u. Commerzienrath Martin Schmand in Scharmbeck,
9) Kaufmann und Fabrikant H. B. Heyenga in Burgdamm,
10) Fabrikant Johann Bummerstedt in Settembeck (Scharmbeck).

Etwaige Einwendungen gegen diese Wahl sind binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, bei uns unter der Adresse des unterzeichneten Vorsitzenden anzubringen.

Geestemünde, den 21. Oktober 1871.

Die Handelskammer. Heiligenstadt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 45. Den 3. November 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 31. Oktober 1871.)

Stück 41. Nr. 709. Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871.

Nr. 710. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871.

Nr. 711. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871.

Nr. 712. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Freytag, der bisherige Vereins-Kontroleur in Kehl, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereins-Kontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden.

Nr. 713. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. Nr. 142 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 714. Dem bisherigen britischen Vize-Konsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, so wie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 715. Dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden.

Nr. 716. Dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Nr. 717. Dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Oktober 1871.)

Stück 33. Nr. 7893. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871.

Nr. 7894. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871.

Nr. 7895. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nr. 7896. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

Nr. 7897. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Oktober 1871.)

Stück 34. Nr. 7898. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7899. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

866. Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz meiner Bekanntmachung vom 15. August d. J. (Amtsblatt Seite 287) betreffend die Einsetzung einer Hannoverschen Deputation für das Heimathwesen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät den Regierungs-Rath Rose hierselbst für

die Dauer seines Hauptamtes zu Hannover zum stellvertretenden Mitgliede der gedachten Deputation zu ernennen geruht haben.

Hannover, den 23. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

867. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 21. September 1871.

Königliche Finanz-Direction.

868. Polizei-Verordnung über die Regelung des Hebammenwesens.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, erlassen wir für unsern Verwaltungsbezirk nachstehende Polizeiverordnung über die Regelung des Hebammenwesens:

§. 1. Jede von der nach den Gesetzen ihres Wohnorts zuständigen Behörde zur Ausübung des Gewerbebetriebs als frei praktisirende Hebamme zugelassene Frauensperson (§. 30 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869), welche sich zu dem bezeichneten Zwecke in einem Orte unsers Verwaltungsbezirks niederlassen will, hat hiervon unter Vorlegung ihres Fähigkeitszeugnisses vor Beginn des Gewerbebetriebs bei der Obrigkeit des Orts der Niederlassung Anzeige zu machen.

§. 2. Beabsichtigt eine in unserm Verwaltungsbezirke wohnhafte, zur Ausübung des Gewerbebetriebs als frei praktisirende Hebamme zugelassene Frauensperson den Gewerbebetrieb niederzulegen oder fortan in einem andern Orte auszuüben, so hat sie davon der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnorts gleichfalls Anzeige zu machen und derselben den Zeitpunkt, mit welchem die Niederlegung oder der Wechsel des Wohnorts eintreten soll, unter Bezeichnung des Orts der neuen Niederlassung anzugeben.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldbuße bis zu 10 Thalern.

Stade, den 23. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

869. Der Herr Finanz-Minister hat durch Rescript vom 21. d. M. bestimmt, daß in Beziehung auf die Weggeldhebung bei der Chausseegeldhebestelle № 4 (vor Hildesheim) der Hannover-Hildesheimer Chaussee, als Wohnort im Sinne des §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dezember 1834 der durch das Chausseehaus und den in nördlicher Richtung

demselben gegenüber liegenden s. g. Posthof gebildete Bezirk zu gelten hat.

Es wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 26. Oktober 1871.

Der Provinzial-Steuerdirector.

Reichspostwesen.

870. Betreffend die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

871. Betreffend Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

872. 1) Vom 1. November cr. ab wird bei den Personenposten zwischen Diepholz und Nienburg das Personengeld nach dem Satze von 7 gr pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 25. Oktober 1871.

2) Vom 1. November cr. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Lafferde und Vechelde nach dem Satze von 5 gr pro Person und Meile, bei den Personenposten zwischen Bückeburg und Hameln sowie Minden und Rahden nach dem Satze von 6 gr pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 26. Oktober 1871.

3) Die Briefbestellung in den Landbriefbestell-Bezirken der Post-Expeditionen in Lauenau und Schnackenburg, der Postagentur in Asendorf und der Landbriefträger-Station in Suhlendorf ist dahin erweitert worden, daß nach sämmtlichen Ortschaften der bezeichneten Bezirke vom 1. November d. J. ab eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 27. Oktober 1871.

4) Zu Bröckel (Kreis Gifhorn), in Assel und in Wischhafen (Stadermarsch-Kreis) werden am 16. November d. J. Post-Agenturen in Wirksamkeit treten. Hannover, den 27. Oktober 1871.

5) In Wilstedt (Kreis Rotenburg) wird zum 16. November d. J. eine Post-Agentur eingerichtet. Hannover, den 28. Oktober 1871.

6) Vom 1. November c. ab wird das Personengeld erhoben:

nach dem Satze von 5 gr pro Person und Meile bei der Personenpost zwischen Alfeld und Delligsen;

nach dem Satze von 6 gr pro Person und Meile bei den Personenposten zwischen Brome und Vorsfelde, Elze und Springe, Eystrup und Rethem a. d. Aller, Brome und Salzwedel, Lüchow und Salzwedel Lauenau und Rodenberg, sowie zwischen Hameln und Holzminden;

nach dem Satze von 7 gr pro Person und Meile bei den Personenposten zwischen Elze und Bodenwerder, sowie zwischen Hameln und Pyrmont.

Hannover, den 28. Oktober 1871.

7) Vom 6. November cr. ab wird die Aufenthaltszeit der Personenpost zwischen Harburg und Verden in Soltau und Fallingbostel um je 5 Minuten verlängert.

In der Abfahrts- und Ankunftszeit der fraglichen Post von resp. in Harburg tritt hierdurch eine Veränderung nicht ein. Dagegen wird die genannte Post vom vorerwähnten Termine ab aus Verden um 8 Uhr Morgens abgefertigt werden und in Verden um 8 10 Uhr Abends eintreffen.

Hannover, den 31. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

873. Vom 1. November c. ab werden die Kaiserlichen Post-Expeditionen in Altenau am Harz, Ebergötzen und Reinhausen in Post-Agenturen umgewandelt. Braunschweig, 26. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

874. Die Post-Expedition in Hunteburg wird zum 1. November cr. in eine Post-Agentur umgewandelt und geht von diesem Termine ab in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Münster über. Oldenburg, 31. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

875. Mit dem 1. November d. J. treten für den directen Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen und Köln-Mindener Bahnen andererseits für die Norddeutsche Verbands-Route über Magdeburg-Braunschweig ermäßigte Frachtsätze, welche mit den Sätzen des neuen Berlin-Kölner Verbandes über Stendal-Lehrte gleich sind, in Kraft.

Auch werden mit demselben Tage für den Norddeutschen Verband Special-Ausführungs-Bestimmun-

gen zum Bundes-Betriebs-Reglement nebst neuer Waaren-Classification eingeführt.

Die bezüglichen beiden Tarif-Nachträge sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 27. Oktober 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

876. Bis zum 15. Dezember cr. werden Kartoffeln im Verkehr des Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbandes und zwar

a. im Verkehr mit Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger (incl. Halle-Casseler) Bahn bei Auflieferung in Wagenladungen von 200 Centnern oder des Vielfachen von 200 Centnern zum Satze von 1 ₰ pro Centner und Meile zuzüglich einer Expeditionsgebühr von 3 ₰ pro 200 Centner.

b. im Verkehr mit Stationen der Hannoverschen Bahn bei Auflieferung von mindestens 100 Centnern zum Satze von 1 ₰ pro Centner und Meile zuzüglich 1 ₰ Expeditionsgebühren pro 100 Centner befördert.

Die qu. Sendungen sind jedesmal zu frankiren.

Münster, den 26. Oktober 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

877. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September 1868 (Amtsblatt von 1868 S. 453) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zum Zweck der anderweiten Regelung der Grundsteuer bisher in Esens stationirt gewesene Vermessungspersonal vom 1. d. M. ab nach Norden verlegt ist.

Hannover, den 28. Oktober 1871.

Der Bezirks-Kommissar,

Ober- und Geh. Regierungs-Rath Sauerhering.

878. Bei der am 17. und 19. d. M. hieselbst nachträglich abgehaltenen Lehrerin-Prüfung hat Fräulein Mathilde Ahrens von hier die Befähigung zur Anstellung als Lehrerin an Töchterschulen vor uns nachgewiesen.

Hannover, den 24. Oktober 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

879. Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassenen Landphysicus, Medicinalrath Dr. Weidemann zu Ebstorf ist mit der commissarischen Wahrnehmung der Landphysicatsgeschäfte in den Aemtern Medingen und Oldenstadt der Landphysicus Dr. Alten zu Hankensbüttel beauftragt.

Die Wahl des Kaufmanns Meinecke zum Senator der Stadt Gifhorn ist bestätigt.

Die auf den Rechtsanwalt Hermann zu Ballenstedt gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lüchow ist bestätigt.

Der Landdrostei-Copiist Tancke hierselbst ist zum Regierungs-Canzlisten bei der hiesigen Landdrostei ernannt.

880. Königliche Landdrostei zu Stade:

Der bisherige Strafanstalts-Aufseher Nettelmann in Hameln ist als Wegbau-Aufseher in Ottersberg angestellt.

An Stelle des zum commissarischen Amtssecretair beim Amte Neuenhaus ernannten Büreau-Diätars Heinrichs ist der bisherige Bezirks-Feldwebel Roschen als Büreau-Diätar bei Königlicher Landdrostei Stade angenommen.

Senator Köpke in Stade ist gestorben.

881. Königliches evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

Es sind beauftragt mit der Verwaltung

der II. Schulklasse zu Belm der Schulamts-Candidat Rieter zu Jehnhorst,

der Schule zu Bennien, Kirchspiels Hoyel, der Schulamts-Candidat Ebel zu Hermannsburg,

der II. Schulklasse zu Vörden der Schulgehülfe Friedrichs zu Jeggen,

der neu errichteten Schulstelle zu Biene-Holthausen bei Lingen der Schulamts-Candidat Klinker zu Lengerich,

der III. Schulklasse zu Venne der Schulgehülfe Wallis zu Venne,

der Schule zu Lonnerbecke, Kirchspiels Bippen, der Lehrer Otto Rose zu Lultmersen,

der Schule zu Langen, Kirchspiels Badbergen, der Schulamts-Candidat Huntemann zu Apelstädt,

der II. Schulklasse zu Engter der Schulamts-Candidat Meyer zu Leifferde,

der Schule zu Settrup, Kirchspiels Fürstenau, der Schulgehülfe Schniering zu Lavelsloh,

der III. Klasse der Bürgerschule zu Melle der Lehrer Frée zu Borwede,

der Schule zu Kl. Mimmelage, Kirchspiels Menslage, der Lehrer Kranz jun. zu Tappenbeck,

der II. Schulklasse zu Schledehausen der Schulgehülfe Wallis im Bohmte,

der III. Schulklasse zu Neuenkirchen der Schulamts-Candidat Düvel zu Wietzendorf,

der Schule zu Renslage, Kirchspiels Menslage, der Lehrer Störig zu Georgs-Marien-Hütte,

der Schule zu Hartlage, Kirchspiels Bippen, der Schulgehülfe Schürmann zu Bissendorf,

der Schule zu Behrte, Kirchspiels Belm, der Gehülfslehrer Wille zu Neuenkirchen,

der Schule zu Wersche, Kirchspiels Achelriede, der Schulamts-Candidat Lüring zu Rohrsen,

der Schule zu Hahlen, Kirchspiels Menslage, der Schulamts-Candidat Schuster zu Osnabrück,

der II. Schulklasse zu Berge der Schulgehülfe Floors zu Gehrde,

der Schule zu Kl. Bockern, Kirchspiels Bippen, der Lehrer Breutzen zu Neuhaus i. L.,

der III. Schulklasse in Buer der Schulamts-Candidat Niederhaus zu Schledehausen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 46. Den 10. November 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. November 1871.)

Stück 42. Nr. 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Nr. 719. Gesetz über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 7. November 1871.)

Stück 43. Nr. 720. Die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

Nr. 721. Die Separat-Konvention. Vom 12. Oktober 1871.

Nr. 722. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Nr. 723. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. Nr. 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers). Zu Jurisdiktions-Bezirken sind bestimmt. (S. ebendaselbst).

Nr. 724. Namens des Deutschen Reiches ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden.

Nr. 725. Dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herr Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

882. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Finanz-Minister
(gez.) Itzenplitz.	(gez.) Camphausen.

An die Königliche Landdrostei zu Hannover.

M f. H. IV. 10377. F. M. I. 13401.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Hannover, den 21. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

Reichspostwesen.

883. Betr. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das

Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

884. 1) Vom 6. d. M. an wird die Personenpost von Uchte nach Stolzenau aus Uchte um 4 35 Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Hannover, den 1. November 1871.

2) Vom 5. d. Mts. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Lübtheen und Neuhaus a. d. Elbe, nach dem Satze von 6 Sgr pro Person und Meile erhoben.

Hannover, den 4. November 1871.

3) Vom 10. November c. ab erhält die Personenpost zwischen Minden-Bahnhof und Rahden folgenden Gang:

aus Rahden um 5 50 Uhr früh,
durch Diepenau um 6 40—6 50 Uhr früh,
über Minden-Stadt,
in Minden-Bahnhof um 9 30 Uhr Vorm.,
aus Minden-Bahnhof um 5 10 Uhr Nachm.,
über Minden-Stadt,
durch Diepenau um 7 50—8 Uhr Abds.,
in Rahden um 8 50 Uhr Abds.

Hannover, den 8. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

885. Die Postexpedition in Papenburg-Oberende wird zum 1. November cr. in eine Postagentur umgewandelt. Oldenburg, den 30. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Eisenbahnangelegenheiten.

886. 1) Kartoffeln-Transporte in Wagenladungen werden in der Zeit bis zum 15. Dezember cr. auch in einer größeren Zahl von Verbandsverkehren, ähnlich wie im hiesigen Localverkehre, zur ermäßigten Fracht befördert.

Die Güter-Expeditionen geben darüber nähere Auskunft.

Hannover, den 31. Oktober 1871.

2) Für den directen Güter-Verkehr via Gießen-Northeim resp. Arenshausen ist ein Tarif-Nachtrag in Kraft getreten, welcher Special-Bestimmungen zum Bundes-Betriebs-Reglement, sowie Frachtermäßigungen für verschiedene Artikel, namentlich für Cementröhren, Chlorkalk, Dextrin, Fensterglas, Holzspulen, Knochenasche und Wollfett enthält.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 2. November 1871.

3) Vom 10. November cr. ab treten folgende Fahrplanänderungen ein:

a. Strecke Hannover-Cassel

der Lauf des Zuges 96, Abends 6 Uhr 10 Minuten aus Hannover, ändert sich ab Alfeld wie folgt:

Alfeld	Ankunft	9 Uhr	2 Min.	Abends,	
»	Abfahrt	9 »	17 »	»	
Freden	»	9 »	44 »	»	
Kreiensen	Ankunft	10 »	8 »	»	
»	Abfahrt	10 »	36 »	»	

b. Strecke Nordhausen-Herzberg-Seesen

Zug № 27

von Nordhausen	4 Uhr	27 Min.	Vorm.
Niedersachswerfen	4 »	39 »	»
Ellerich	4 »	52 »	»
Walkenried	5 »	1 »	»
Tettenborn-Sachsa	5 »	10 »	»
Osterhagen	5 »	20 »	»
Scharzfeld-Lauterberg	5 »	32 »	»
Herzberg	5 »	47 »	»
Osterode	6 »	10 »	»
Gittelde-Grund	6 »	22 »	»
in Seesen	6 »	39 »	»

Im Uebrigen wird auf die auf den Stationen ausgehängten Placat-Fahrpläne verwiesen.

Hannover, den 3. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

887. 1) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Special-Bestimmung zu §. 25 pag. 32 des mit dem 1. September cr. eingeführten neuen Güter-Tarifs für den Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen-Eisenbahn-Verband als ungültig aufgehoben und an deren Stelle folgender Passus gesetzt ist:

»Wird auf die Special-Bestimmung zu §. 3 D. I. pag. 13 genannten Tarifs verwiesen.«

Münster, den 2. November 1871.

2) Mit dem 1. November 1871 tritt in Folge Eröffnung der Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte ein Tarif für den Güterverkehr sowie für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehre des Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbandes in Kraft, in welchen auch unsere Stationen Lingen, Meppen, Papenburg, Emden aufgenommen sind.

Dieser Tarif ist bei genannten Stationen einzusehen und für 5 Sgr käuflich zu haben.

Münster, den 31. Oktober 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

888. Königl. Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

Der Pastor Nordmann bei dem Bezirksgefängniß zu Osnabrück ist behufs Uebernahme der Pfarrstelle in Eystrup auf seinen Antrag aus dem Strafanstaltsdienste entlassen.

889. Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

Der Kanzlist Rosemeyer tritt mit dem 1. Januar 1872 unter Bewilligung von Pension in den Ruhestand.

890. Kgl. Provinzial-Steuer-Direction:

Der Provinzial-Steuer-Director, Geheimer Finanz-Rath Sabarth in Hannover ist zum Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt worden.

Veränderungen in der Stellenbesetzung:

Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Rohde in gleicher Eigenschaft von Wilhelmshaven nach Ottensen (Provinz Schleswig-Holstein) und

2) der Wachtmeister Ewest vom 1. Hannov. Ulanen-Regiment № 13 zum Grenz-Aufseher in Wilhelmshaven;

gestorben: der Grenz-Aufseher Müller in Utenlandshörne;

im Hauptamtsbezirke Harburg

versetzt: der Steuer-Aufseher Schuchardt von Schneverdingen nach Nordstemmen;

im Hauptamtsbezirke Leer

pensionirt: der Hauptamts-Rendant, Rechnungs-Rath Schmitz in Leer, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Classe;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Rosenbach in gleicher Eigenschaft von Achterberg nach Velum, 2) der Thorwärter Hagemann in Weißenfels (Provinz Sachsen) zum Grenz-Aufseher in Achterberg, 3) der Zollamts-Diener Kage in Bentheim zum Grenz-Aufseher in Brandlechterhaar, 4) der Militair-Anwärter Breling zum Zollamts-Diener in Bentheim;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

verstorben: der Grenz-Aufseher Schultze in Fähr;

im Hauptamtsbezirke Stade

verstorben: der Steuer-Einnehmer Sevecke in Horneburg,

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Lührs in Lühe zum Zoll-Einnehmer in Krautsand, die Militair-Anwärter 2) Brumme, 3) Ganz, 4) Meyer zu Grenz-Aufsehern resp. in Krautsand, Lühe und Stadersand, 5) der Grenz-Aufseher Jung in Vorstel als Steuer-Aufseher nach Clauen, 6) der Grenz-Aufseher Grabow in Krautsand als Steuer-Aufseher nach Gehrden;

im Hauptamtsbezirke Hannover

versetzt: der Steuer-Aufseher Ollmetzer in gleicher Eigenschaft von Gehrden nach Linden,

pensionirt: der Chausseegeld-Erheber Lindemann zu Fischerhof;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: der Steuer-Aufseher Lieker in gleicher Eigenschaft von Nordstemmen nach Schneverdingen,

gestorben: der Chausseegeld-Erheber Eggers zu Rohrsen.

891. Königl. Landdrostei zu Hildesheim:

Der Amts-Assessor Freiherr von Borcke hieselbst ist an die Königliche Regierung zu Münster versetzt.

Der Sergeant a. D. Eggers ist als Landdrostei-Nebenbote angenommen.

Der vormalige Polizeidiener Kleucker ist als Amtsdiener des Amts Peine angestellt.

Der Chausseewärter Heise zu Osterode ist pensionirt.

Der Amts-Secretair Müller zu Ilfeld und der Stackmeister Müller zu Berka sind verstorben.

892. Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

Der zum Local-Baubeamten für den Baukreis Melle ernannte Bau-Inspector Steffen, seither in Hannover, hat am 30. Oktober d. J. seinen Wohnsitz in Melle genommen.

893. Königl. Consistorium zu Hannover:

Es sind angestellt:

1) als Schullehrer in Wachenhausen und Organist in Catlenburg der bisherige Schullehrer in Niederscheden, Heinrich Ludwig Daniel,

2) als 2. Lehrer in Salzdetfurth der bisherige Schullehrer zu Hope, Ernst Friedrich Geffers,

3) als Schullehrer zu Zadrau der bisherige Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Woltersdorf, Heinrich Friedrich Wilhelm Witte,

4) als Schullehrer zu Rolfsbüttel der bisherige Schullehrer zu Warmbüttel, Joh. Heinr. Schrader,

5) als Schullehrer in Steinbrink der bisherige Schullehrer zu Woltringhausen, Georg Heinr. Wilh. Gustav Dettmering,

6) als Küster und 2. Schullehrer in Edemissen, Inspection Einbeck, der bisherige Schullehrer in Vardeilsen, Karl Eggers,

7) als Schullehrer in Holtensen der bisherige Schullehreradjunct daselbst, Wilhelm Adolf Aldag,

8) als Lehrer der 3. Classe (1 b) der Schule zu Stolzenau der bisherige Schullehrer zu Bad Rehburg, Heinrich Friedrich Georg Ferdinand Ohlendorf,

9) als 6. Lehrer an der Bürgertöchterschule in Clausthal der bisherige 7. Lehrer daselbst, Hermann Veith,

10) als Adjunctus cum spe succ. des Aedituus und 1. Töchterlehrers zu St. Andreasberg der bisherige Lehrer an der Bürgerschule in Hildesheim, Wilhelm Linde.

894. Königliches Consistorium zu Hildesheim:

Am 1. Oktober 1871 sind angestellt: der Lehrer Kipp von Hüddessum bei der 2. Schule zu Borsum, der Lehrer Freise von Hahndorf zu Hüddessum, der Hülfslehrer Zenker von Lindau provisorisch zu Hahndorf, der Lehrer Rust von Mingerode zu Lindau, der Lehrer Müller von Hilkerode zu Mingerode, der Schulamts-Candidat Wucherpfennig provisorisch zu Hilkerode, der Schulamts-Candidat Mecke zu Nörten, der Schulamts-Candidat Jahn zu Münden, die Schulschwester Benedicte geb. Büchert zu Harsum.

895. Königliches Consistorium zu Aurich:

Der Militair-Anwärter Oberdiek ist mit der commissarischen Versehung des Pedellen- und Botendienstes beim Königlichen Consistorium beauftragt.

Die reformirten Candidaten der Theologie Carssjens und Stromann haben das examen pro ministerio, die reformirten Studiosen der Theologie Sanders und Goemann das examen pro licentia concionandi bestanden.

Der Candidat Stromann ist als Pastor zu Ditzumer-Verlaat angestellt.

Den Lehrern Ennen zu Egels, Kirchspiels Aurich, und Buschmann zu Ertum, Kirchspiels Aurich, ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Lehrer Harms ist von Leeroth nach Nord-Georgsfehn, 5. lutherische Inspection, versetzt.

Angestellt sind: die vormaligen Seminaristen Penning als provisorischer Lehrer zu Voßbarg, 9. lutherische Inspection, Remmers als Lehrer zu Utgast, Kirchspiels Esens, und Hinrichs als Lehrer zu Negenmeerten, 7. lutherische Inspection.

Der vormalige Seminarist Arjes ist mit der einstweiligen Versehung der Lehrerstelle zu Kirchdorferfeld, Kirchspiels Aurich, beauftragt.

896. Kaiserliche Ober-Postdirection zu Oldenburg:

Der Postdirector Lampel ist von Leer nach Zabern versetzt worden.

Der Postexpediteur Hilling in Papenburg-Oberende ist zum Postagenten angenommen.

897. Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Göttingen:

Die Befugniß des Advocaten und Notars Dr. König in Osterode zur Ausübung der Advocatur und des Notariats ist in Folge freiwilligen Verzichts erloschen.

Der für den verstorbenen Actuar Bodensieck an das hiesige Königliche Amtsgericht versetzte Actuar Kliem, bisher zu Gartow, ist am 1. November in den Dienst eingeführt.

---

898. Auf Grund der Bestimmung im Art. 2. Ziff. 2. des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni d. J. bestätigten Nachtrags-Statuts der vereinigten landschaftlichen Brandkasse, die Einführung der Mobiliar-Versicherung betreffend, sind behuf Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Commissaire angestellt:

für die Städte Neustadt a. Rbg. und Wunstorf und den Amtsbezirk Neustadt a. Rbg., Thierarzt E. Behrens zu Neustadt a. R.; —

für die Calenbergschen Gemeinden des Amtsbezirks Stolzenau, Kaufmann E. H. Scheele zu Münchehagen; —

für die vom Commissariatsbezirke Einbeck abgezweigten Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Erichsburg, Landstraßenbau-Aufseher Hoppert zu Markoldendorf; —

für den Amtsbezirk Herzberg, Amtsdiener F. Puchmüller zu Herzberg; —

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Salzgitter, Cämmerer C. Schwenzel zu Salzgitter; —

für die zum Amtsbezirke Münden gehörenden Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Dransfeld und die Gemeinde Bursfelde, Postverwalter G. Jeep zu Dransfeld; —

für die Gemeinden Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Dorf Müden, Kirchspiel Müden, Oldendorf, Schmarbeck und Weesen, Amts Bergen, Zimmermeister H. Alm zu Hermannsburg; —

für den Amtsbezirk Burgwedel, Gemeindevorsteher, Thierarzt A. Mesenbrink zu Mellendorf; —

für die Stadt und den Amtsbezirk Celle, mit Ausschluß der Gemeinden der vormaligen Amtsbezirke Beedenbostel und Winsen a. d. Aller, Administrator W. Heuer zu Celle; —

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Beedenbostel, Amtsschreiber H. F. Heidzig zu Celle; —

für die Stadt und den Amtsbezirk Gifhorn, Amtsschreiber H. Grussendorf zu Gifhorn; —

für die Gemeinden Behringen, Bispingen, Borstel, Ehrhorn, Hörpel, Hützel, Volkwardingen und Wilsede, Amts Soltau, Tischler E. Hinze zu Hützel. —

Dem Geschäftsbezirke des Commissionairs und Auctionators W. Flügge zu Winsen a. d. Luhe sind auch die Gemeinden des Steuercassebezirks Salzhausen zugelegt.

Hannover, den 3. November 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse. Th. Witte.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 47. Den 17. November 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 10. November 1871.)

Stück 44. Nr. 726. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

Nr. 727. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.

Nr. 728. Die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869.

Nr. 729. Ernennungen zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reiches. (S. Nr. 162 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

899. Betr. die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

900. Die Geschäfte des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission für den zum Bereiche der 37. Infanterie-Brigade gehörigen Landdrostei-Bezirk Aurich und der Marine-Ersatz-Commission für den ganzen Bezirk der 37. Infanterie-Brigade sind von dem bisher mit denselben betrauten Regierungsrath Haase in Osnabrück auf den Regierungsrath Braun in Aurich übergegangen. Die qu. Geschäfte für den zu demselben Brigade-Bezirk gehörigen Theil des Landdrostei-Bezirks Osnabrück werden nach wie vor von dem Regierungs-Rath Haase in Osnabrück wahrgenommen und sind diesem zugleich die Funktionen eines Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade, soweit der letztere auf den Landdrostei-Bezirk Osnabrück (Kreise Osnabrück und Melle) sich erstreckt, übertragen worden. Die Funktionen des Regierungs-Assessors von Posnickau hierselbst, als Civil-Vorsitzender der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade beschränken sich danach künftig auf den Landdrostei-Bezirk Hannover.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 5. Juli 1868 und 2. Mai 1871 (Amtsblatt de 1868 Seite 294/5 und de 1871 S. 151) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 9. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

901. Betreffend die See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Neptunus".

Nachdem die zu Stockholm domicilirte See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Neptunus" zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird in der Beilage die Concession vom 2. September d. J. nebst dem Statute der Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 9. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

902. Gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. zu sein, ein solches Zeugniß erwerben wollen, haben sich an das Königl. Schul-Collegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, so wie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule I. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt,

und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Classe in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit; mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft.

Das Maß der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. O.) zu .....

Zeugniß der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Prädikate »sehr gut, gut, genügend, ungenügend« ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben, ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniß erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Director der Anstalt eine Gebühr von 8 ℛ zu entrichten.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

Vorstehender Erlaß wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 2. November 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

903. Die große Ausdehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nöthigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf §. 54 und §. 56 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien und sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 7. November 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichspostwesen.

904. Betr. die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

905. Betr. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen

Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

906. Betreffend Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

907. Betr. Postverbindung mit der Insel Cuba via Bremen und via Hamburg.

Auf den Routen Bremen-Havanna und Hamburg-Havanna finden regelmäßige Postdampfschifffahrten statt. Die Abfertigung der Schiffe erfolgt bis auf Weiteres: aus Bremen am 2., 30. December 1871, 27. Januar 1872; aus Hamburg jeden 4. Sonnabend (18. November, 16. December u. s. w.). Mit diesen Dampfschiffen können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba zur Absendung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse vom Absender mit der Bezeichnung »via Bremen« oder »via Hamburg« versehen sein. Das Porto beträgt: für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Gr. oder 21 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth incl., für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Gr. oder 28 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth incl., für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Gr. bz. 4 Kr. pro 2½ Loth incl.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

908. Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Bassum nach Syke um 10^{55} Uhr Vorm. abgefertigt werden. Hannover, den 10. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Eisenbahnangelegenheiten.

909. 1) Bei dem stets zunehmenden Local- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechselungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender die zur Beförderung bestimmten Güter mit dem **Bestimmungsorte** deutlich bezeichnen, bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahn-Station, von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin die zur Beförderung bestimmten Güter soweit thunlich neben der üblichen Signatur mit dem **Bestimmungsorte** deutlich zu bezeichnen.

Hannover, den 5. November 1871.

2) Im hiesigen Localverkehr treten mit dem 15. d. M. für die Artikel Chlorkalk, Chlormagnesium, Rohglas, Fensterglas und ungeschliffenes Tafelglas Frachtermäßigungen in Kraft. Für diesen Verkehr sind zugleich auf den 1. Januar k. J. neue, größtentheils ermäßigte Tarifirungen bezüglich der Artikel Borke, Lohe, Heu, Stroh, Schilf, Rohr (excl. Stuhlrohr), Heede (Werg), Heede- und Spinn-Abfälle, ungebrechter Flachs und Hohlglas angeordnet; desgleichen erhöhete Tarifirungen für ungepreßten Hopfen, leere Glasballons und für verschiedene sehr sperrige Meubeln. Der desfallsige Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Zum 1. Januar k. J. gültig wird für den Localverkehr ein im Laufe des nächsten Monats bei den Güter-Expeditionen käuflich zu habender weiterer Tarif-Nachtrag herausgegeben werden, enthaltend eine Zusammenstellung der Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und zur generellen Tarif-Classification, ferner ein neues Waaren-Verzeichniß, sowie einen, bei Berechnung der Transportpreise für Thiere, Fahrzeuge 2c. zum Grunde zu legenden neuen Meilenzeiger.

Hannover, den 6. November 1871.

3) Mit dem 10. November d. J. treten für den directen Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen und Köln-Mindener Bahnen andererseits ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 6. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

910. 1) Auf Grund des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 1. Oktober 1870 bringen wir die nachfolgenden, für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Güterexpeditions-Locale sind während der

Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.

2) An Sonn- und Festtagen wird nur Eilgut und zwar von Morgens 8 — Mittags 12 Uhr von unsern Gütererpeditionen angenommen und verausgabt.

Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

3) Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden und die Verladung innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung geschehen sein. Ebenso sind Güter, welche von dem Empfänger abgeladen werden müssen, innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Avisirung, resp. nach Bereitstellung der betreffenden Wagen auszuladen und in Empfang zu nehmen, und ist auch denselben Gütern, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, nur eine 6stündige Entladefrist gestattet.

4) Güter, deren Ausladung durch die Bahnverwaltung besorgt wird, müssen innerhalb 24 Stunden, und die gleichen Güter, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, innerhalb 48 Stunden, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei unseren Gütererpeditionen abgenommen werden.

5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhrunternehmer kontractlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a. auf den Stationen Paderborn, Lippstadt, Soest, Rheine und Lingen,
für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut . . . . 1 Sgr pro Centner,
für Frachtgut . . . . 6 Pf. » »

b. auf Station Höxter,
für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut . . . . 1 Sgr pro Centner,
für Frachtgut . . . . 9 Pf. » »

c. auf Station Münster,
für Eilgut rc. . . . . . 1 Sgr pro Centner,
für Frachtgut . . . . 6 Pf. » »

d. auf Station Leer,
für Eilgut rc. . . . . . 1 Sgr pro Centner.
für Frachtgut . . . . 5 Pf. » »

Münster, den 5. November 1871.

2) Bei dem stets zunehmenden Local- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und, da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände, Colli, häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechselungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender alle zur Beförderung bestimmten Güter und Gegenstände **mit dem Bestimmungsorte**, und bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, **mit der Eisenbahn-Station, von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll, deutlich bezeichnen**, welche Einrichtung sich seit langer Zeit bei der Packetbeförderung durch die Post bewährt hat.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin alle zur Beförderung auf und über unsere Bahn hinaus bestimmten Güter und Gegenstände Obigem entsprechend deutlich und in geeigneter Weise bezeichnen zu wollen.

Münster, den 5. November 1871.

3) Mit dem 15. d. Mts. tritt für den Westfälischen Eisenbahn-Verband ein neuer Tarif für den Güter-Verkehr, sowie für die Beförderung von sonstigen Transportgegenständen, unter Aufhebung des seitherigen Tarifs vom 1. April 1868 und der zu demselben erlassenen Nachträge, in Kraft, welcher auch Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen der Cöln-Mindener Bahnstrecken: Deutz - Gießen, Betzdorf-Siegen sowie Osnabrück-Wanne enthält. In genannten Tarif sind auch Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen und Westfälischen Bahn aufgenommen und tritt dadurch der seitherige Tarif für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr vom 1. September 1869, sowie dessen Nachträge außer Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind zu 15 Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen zu haben.

Dagegen scheidet der directe Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Cöln-Mindener Bahn und Stationen der Strecke der Westfälischen Bahn Hamm-Warburg resp. Holzminden (via Hamm) aus dem Westfälischen Verbande aus, und kommt für die Beförderung von Gütern und sonstigen Transportgegenständen zwischen den genannten Stationen ein besonderer Tarif zur Einführung, für welchen außer dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Norddeutschlands vom 10. Juni 1870 die für den Rheinisch-Thüringischen Verband zu demselben erlassenen Specialbestimmungen, sowie die nach dem Rheinisch-Thüringischen Verbandstarif vom 1. Januar 1871 für den Verkehr zwischen den Stationen der Bergisch-Märkischen und der Westfälischen Bahn bestehende Waarenclassification und Tarifbestimmungen resp. Transportpreise für Fahrzeuge rc. zur Anwendung kommen.

Exemplare dieses Tarifs, sowie der für denselben geltenden Specialbestimmungen sind
erstere zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. }
letztere zu 1 Sgr. } pro Stück,
dagegen der die bezügliche Waarenclassification resp. Tarifbestimmungen und Transportpreise für Fahrzeuge rc. enthaltende Tarif des Rheinisch-Thüringischen Verbandes vom 1. Januar 1871 zu 10 Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu haben. — Außerdem wird der Specialtarif VI. des neuen Westfälischen Verbandstarifs für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets in einem besondern Tarifheft herausgegeben, welcher zum Kaufpreis von 1 Sgr. pro Stück verabfolgt wird.

Münster, den 11. November 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

911. Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction:

Dem Bezirks-Hauptkassen-Buchhalter Brüel ist behuf Uebertritts in den Dienst der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt.

912. Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit des §. 24 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März d. J., im Einverständnisse mit der Königlichen General-Commission zu Hannover, den Landes-Oekonomie-Conducteur Ulrich zu Osnabrück für unseren Verwaltungs-Bezirk zum Vermessungs-Revisor ernannt haben.

Der Amtshauptmann Bödiker zu Haselünne ist definitiv mit der Wahrnehmung der den Kreis Meppen umfassenden Geschäfte als Kreishauptmann beauftragt worden.

Der Regierungs-Assessor Rolshoven zu Coblenz ist als Hülfsbeamter an das Amt Grönenberg zu Melle versetzt worden.

Der Büreau-Diätar Heinrichs zu Stade ist mit der commissarischen Verwaltung der Amtssekretärstelle zu Neuenhaus beauftragt worden.

Der Wegbau-Aufseher Herbst zu Harpenfeld ist mit Bewilligung von Pension in den Ruhestand getreten.

Der Standesherrliche Regierungsrath Deymann zu Meppen ist verstorben.

913. Königliches Landes-Consistorium:

Die erledigte Secundariatpfarre Wunstorf ist dem Pastor Peters zu Geestendorf,

die Secundariatpfarre Harpstedt dem Pastor coll. Brauns zu Predöhl,

die Pfarre Gleidingen dem Pastor sec. Fraatz in Eldagsen,

die Pfarre Eystrup dem Pastor Nordmann an der Strafanstalt in Osnabrück,

die beiden Pfarren zu Geestendorf dem Pastor Ruperti zu Bremerhaven und bezw. dem Pastor Mast aus Paris,

die Pfarre Stedesdorf dem Pastor Renken zu Thunum verliehen.

Der Pastor coll. Hartwig in Hildesheim ist zum Prediger an der Heil- und Pflege-Anstalt in Hildesheim ernannt.

* * *

Dem für die Pfarre Ringelheim präsentirten Pastor coll. Bartels in Himbergen,

dem für die Diaconatpfarre Zellerfeld präsentirten Rector Hildebrand zu Wittingen,

dem für die Pfarre Crimderode präsentirten Pastor Guericke zu Viernau,

dem für die Pfarre Gr. Lafferde gewählten Pastor Rosendorf zu Lauenförde,

dem für die Pfarre Wichmannsburg gewählten Pastor coll. Kayser in Linden,

dem für die Pfarre Völlen gewählten Pastor Garrels in Großefehn, ist die Bestätigung ertheilt.

* * *

Zu Pfarr-Collaboratoren sind ernannt:

der Cand. theol. J. G. Oepke für die Pfarre Dörverden,

der Cand. th. Hospes Woltmann für die Pfarre Husum,

der Cand. th. Gabriel für die Pfarre Hermannsburg,

der Cand. th. Woltmann für die Pfarre Himbergen,

der Cand. th. Lindemann für die Secund.-Pfarre Nienburg.

Der Pastor coll. Peetz zu Pattensen i./C. ist zum Pastor ad int. in Rehden ernannt.

Versetzt sind: die Pfarr-Collaboratoren Stölting in Hülsede an die Pfarre Lemförde, Tovote in Pattensen i./L. an die Pfarre Linden, Jäger in Egestorf an die Pfarre Riebrau und Lange in Riebrau an die Pfarre Egestorf.

Der Pfarr-Collaborator Modersohn in Heiligenfelde ist auf sein Ansuchen entlassen.

914. Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

Es sind ernannt:

zum Königlichen Eisenbahn-Secretair:
der frühere Steuer-Revisor Wortmann zu Hannover,

zum Königl. Eisenbahn-Locomotivführer:
der Locomotivführer Hohmann zu Lehrte,

zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:
die Packmeister Braband zu Geestemünde und Heede zu Bremen,

zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister:
der Lademeister Kruse I. zu Celle.

---

915. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezbr. 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Brechelt zu Harsefeld mit unserer Genehmigung seinen Cassengehülfen Georg Eicke aus Bremervörde zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Die dem früheren Cassengehülfen Kassebeer ertheilte gleichartige Vollmacht ist Seitens des Steuerempfängers Brechelt zurückgenommen.

Hannover, den 31. Oktober 1871.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern.

916. Der Magistrat zu Lüchow:

Die durch Todesfall erledigte Polizeidienerstelle zu Lüchow, mit welcher die Geschäfte eines Executors verbunden sind, soll sofort wieder besetzt werden.

Das Gehalt besteht neben freier Dienstkleidung in jährlich 200 ₰ und den Executionsgebühren.

Militair-Anwärter wollen sich unverzüglich bei dem Magistrate melden.

917. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Oktober 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. Oktbr.	65	—	57	—	44	—	38	—	35	—	34	—	22	—	18	—
„ 7. „	64	—	60	—	45	—	38	—	36	—	33	—	23	—	19	—
„ 10. „	65	—	63	6	45	—	39	—	36	—	32	—	23	—	18	—
„ 14. „	66	—	60	—	46	—	39	—	38	—	34	—	23	—	18	6
„ 17. „	66	6	62	—	45	—	38	—	38	—	34	—	24	—	20	6
„ 21. „	69	—	61	—	46	—	41	—	40	—	37	—	25	—	20	—
„ 24. „	68	—	65	—	46	—	42	—	40	—	38	—	25	6	22	—
„ 28. „	72	—	62	—	46	—	41	—	40	—	38	—	24	6	19	—
„ 31. „	71	—	64	—	46	—	41	6	40	—	37	—	24	6	21	—
2. Hameln: am 4. Oktbr.	60	—	59	—	44	—	42	—	32	—	30	—	17	—	16	—
„ 7. „	60	—	59	—	44	—	42	—	32	—	30	—	17	—	16	—
„ 11. „	64	—	63	—	46	—	43	—	35	—	34	—	18	—	17	—
„ 14. „	64	—	63	—	46	—	43	—	35	—	34	—	18	—	17	—
„ 17. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 21. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 25. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 28. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
3. Nienburg: am 15. Oktbr.	70	—	65	—	42	—	41	—	38	—	36	—	22	—	21	—
„ 30. „	70	—	65	6	42	—	41	—	39	—	38	—	23	—	22	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 4. Oktbr.	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 7. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 11. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 14. „	61	—	60	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 18. „	64	—	63	—	41	—	40	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 21. „	64	—	63	—	41	—	40	—	33	—	32	—	21	—	20	—
„ 25. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 28. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 4. Oktbr.	57	3	54	7	42	11	40	11	36	2	31	4	19	1	19	1
„ 7. „	57	3	54	7	42	11	40	11	36	2	31	4	19	1	19	1
„ 11. „	60	—	58	8	43	8	40	11	39	1	36	2	21	10	20	6
„ 14. „	60	—	58	8	43	8	40	11	39	1	36	2	21	10	20	6
„ 17. „	60	—	58	8	43	8	40	11	39	1	36	2	21	10	20	6
„ 21. „	60	—	58	8	43	8	40	11	39	1	36	2	21	10	20	6
„ 25. „	58	8	54	7	46	7	43	8	38	2	36	2	22	6	22	6
„ 28. „	58	8	54	7	46	7	43	8	38	2	36	2	22	6	22	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 3. Oktbr.	62	—	60	—	46	—	45	—	32	—	30	—	18	6	17	—
" 5. "	62	—	60	—	46	—	45	—	32	—	31	—	19	—	17	—
" 7. "	61	—	60	—	46	—	45	—	32	—	30	—	19	—	17	—
" 10. "	62	—	60	—	47	—	46	—	33	—	30	—	19	—	17	—
" 12. "	63	4	60	—	48	—	46	—	34	—	32	—	20	—	16	—
" 14. "	63	—	61	—	47	—	46	—	33	—	31	—	20	—	17	—
" 17. "	64	—	61	—	48	—	46	—	33	—	31	—	20	—	17	—
" 19. "	65	—	60	—	50	—	48	—	35	—	32	—	19	—	18	—
" 21. "	65	—	60	—	50	—	48	—	34	—	32	—	19	6	17	6
" 24. "	65	—	61	—	50	—	48	—	36	—	32	—	20	—	18	—
" 26. "	—	—	—	—	51	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—	20	—	19	—
" 31. "	65	—	62	6	51	—	49	—	36	—	34	—	19	—	18	—
4. Münden: am 3. Oktbr.	60	—	59	—	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 10. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 14. "	61	—	60	—	45	—	44	—	34	—	33	—	—	—	—	—
" 17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 21. "	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 24. "	—	—	—	—	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 28. "	61	—	60	—	46	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 31. "	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 2. Oktbr.	57	—	56	—	45	—	41	—	33	—	32	—	19	—	18	—
" 5. "	65	—	60	—	46	—	42	—	35	—	33	—	20	—	18	—
" 9. "	63	—	60	—	45	—	39	—	35	—	33	—	20	—	18	—
" 12. "	62	—	59	—	45	—	39	—	34	—	33	—	20	—	18	—
" 16. "	60	—	59	—	46	—	43	—	36	—	33	—	19	—	18	—
" 19. "	60	—	59	—	46	—	37	—	37	—	35	—	19	—	18	—
" 23. "	64	—	60	—	46	—	44	—	36	—	35	—	19	6	17	—
" 26. "	65	—	60	—	46	—	44	—	38	—	36	—	20	—	18	—
" 30. "	63	—	59	—	46	—	43	—	37	—	36	—	20	—	17	—
6. Duderstadt: am 4. Oktbr.	60	—	56	—	50	—	47	6	36	—	34	—	16	3	15	—
" 7. "	57	6	55	—	50	—	47	—	36	—	34	—	16	3	15	—
" 11. "	57	—	55	—	50	—	47	—	36	—	33	—	17	—	15	—
" 14. "	57	—	55	—	47	6	45	—	35	—	34	—	16	3	15	—
" 17. "	60	—	57	—	50	—	47	—	35	—	33	—	17	6	15	—
" 21. "	60	—	56	—	50	—	47	—	36	—	35	—	17	6	15	—
" 25. "	60	—	55	—	50	—	47	6	36	—	35	—	17	6	15	—
" 28. "	60	—	55	—	50	—	45	—	36	—	35	—	17	6	15	—
" 31. "	60	—	55	—	50	—	44	—	36	—	35	—	17	6	15	—
7. Herzberg: am 2. Oktbr.	65	—	62	6	47	6	44	—	35	—	34	—	20	—	17	—
" 6. "	65	—	62	6	47	—	45	—	35	—	33	—	20	—	17	—
" 9. "	62	6	60	—	47	6	44	—	34	—	34	—	20	—	17	6
" 13. "	62	6	60	—	48	—	45	—	35	—	33	—	20	—	17	—
" 16. "	65	—	62	6	49	—	45	—	36	—	34	—	21	—	18	—
" 20. "	65	—	61	6	49	—	44	—	36	—	36	—	20	—	19	—
" 23. "	65	—	62	6	48	—	45	—	38	—	37	6	20	—	19	—
" 27. "	66	—	65	—	48	—	47	6	38	6	37	6	21	—	19	—
" 30. "	65	—	60	—	47	6	47	—	38	—	35	—	20	—	19	—

1. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 4. Oktbr.	60	—	58	—	40	—	39	—	32	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 7. "	65	—	60	—	41	—	40	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 11. "	65	—	60	—	41	—	40	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 14. "	66	—	60	—	42	—	41	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 17. "	66	—	60	—	42	—	41	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 21. "	66	—	60	—	42	—	41	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 25. "	66	—	60	—	42	—	41	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
" 28. "	66	—	60	—	42	—	41	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
2. Celle:																				
am 4. Oktbr.	65	—	63	—	44	—	41	—	35	—	34	—	23	—	21	—	33	—	30	—
" 7. "	64	—	60	—	43	—	42	—	35	—	34	—	23	—	20	—	31	6	30	—
" 11. "	65	—	64	—	43	—	42	—	36	—	34	—	23	—	20	—	33	—	32	—
" 14. "	65	—	64	—	43	—	42	—	36	—	34	—	23	—	20	—	34	—	32	—
" 17. "	65	—	64	—	43	6	42	—	36	—	34	—	23	—	20	—	34	—	32	—
" 21. "	66	—	64	—	44	6	43	—	37	—	35	—	23	—	20	—	34	6	33	—
" 25. "	66	—	64	—	44	6	43	—	37	—	35	—	23	—	20	—	35	—	33	—
" 28. "	66	—	64	—	44	—	43	—	37	—	35	—	23	—	20	—	35	—	33	—
3. Uelzen:																				
am 7. Oktbr.	63	—	62	—	40	6	40	—	33	—	32	—	19	—	18	6	30	—	29	—
" 14. "	65	—	63	—	41	6	41	—	33	—	32	—	20	—	19	—	30	—	29	—
" 21. "	66	—	65	—	42	—	41	—	33	—	32	—	20	—	19	6	30	—	29	—
" 28. "	66	—	65	—	42	—	41	—	33	—	32	—	20	—	19	6	32	—	30	—
4. Harburg:																				
am 2. Oktbr.	66	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
" 9. "	66	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32		24	—	22	6	32	—	31	—
" 16. "	66	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
" 23. "	66	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
" 31. "	66	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
5. Dannenberg:																				
am 5. Oktbr.	60	—	57	6	40	—	38	—	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
" 12. "	60	—	57	6	42	—	40	—	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
" 19. "	60	—	57	6	42	—	40	—	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
" 26. "	60	—	57	6	45	—	42	—	34	—	32	—	22	6	20	—	—	—	—	—
6. Lüchow:																				
am 7. Oktbr.	61	3	60	—	37	6	36	3	30	—	28	9	20	—	19	4	—	—	—	—
" 14. "	62	6	61	3	38	9	37	6	30	—	28	9	20	—	20	—	—	—	—	—
" 21. "	62	6	61	3	42	6	40	—	30	—	28	9	21	—	20	—	—	—	—	—
" 28. "	62	6	61	3	43	4	42	6	31	—	30	—	21	—	20	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	60	—	56	—	40	—	38	—	33	—	31	—	22	—	20	—	30	—	28	—
" 2. " " " "	60	—	56	—	40	—	38	—	33	—	31	—	22	—	20	—	30	—	28	—
" 3. " " " "	60	—	57	—	40	—	38	—	33	—	31	—	22	6	20	—	30	—	28	—
" 4. " " " "	60	—	57	—	40	—	38	—	33	—	31	—	22	6	20	—	30	—	28	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	62	6	55	—	42	6	38	—	35	—	30	—	22	6	20	—	32	—	30	—
" 2. " " " "	62	6	55	—	42	6	38	—	35	—	30	—	22	6	20	—	33	—	32	—
" 3. " " " "	62	6	55	—	45	—	40	—	35	—	30	—	24	—	20	—	33	—	32	—
" 4. " " " "	62	6	57	6	45	—	40	—	35	—	30	—	24	—	20	—	34	—	33	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	62	4	58	5	43	4	41	6	29	10	28	4	19	—	17	11	—	—	—	—
" 2. " " " "	63	8	59	10	43	4	41	6	30	4	28	10	19	—	17	11	—	—	—	—
" 3. " " " "	63	8	58	—	43	4	41	6	31	3	29	11	19	8	18	6	—	—	—	—
" 4. " " " "	64	—	58	—	43	8	41	10	31	5	30	—	19	8	18	6	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	—	—	—	—	40	3	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 2. " " " "	—	—	—	—	40	3	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 3. " " " "	—	—	—	—	40	3	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 4. " " " "	—	—	—	—	40	3	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	65	—	62	—	43	—	42	—	37	—	34	—	23	—	21	—	34	—	30	—
" 2. " " " "	65	—	62	—	43	—	42	—	37	—	34	—	23	—	21	—	34	—	30	—
" 3. " " " "	65	—	62	—	43	—	42	—	37	—	34	—	23	—	21	—	34	—	30	—
" 4. " " " "	65	—	62	—	43	—	42	—	37	—	34	—	23	—	21	—	34	—	30	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Okt.	62	6	60	—	40	—	38	—	32	6	30	—	25	—	22	6	30	—	27	6
" 2. " " " "	62	6	60	—	42	6	40	—	35	—	32	6	25	—	22	6	32	6	27	6
" 3. " " " "	65	—	60	—	42	6	40	—	35	—	32	6	25	—	22	6	32	6	27	6
" 4. " " " "	65	—	60	—	42	6	40	—	37	6	32	6	25	—	22	6	32	6	27	6
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Okt.	67	6	60	—	41	6	36	—	32	6	30	—	21	—	17	6	35	—	30	—
2. Quakenbrück " " "	59	—	53	—	40	—	36	—	36	—	34	—	22	—	18	—	—	—	—	—
3. Fürstenau " " "	60	—	60	—	40	—	38	6	37	6	37	6	—	—	—	—	36	—	35	—
4. Lingen " " "	—	—	—	—	39	—	38	—	32	—	31	—	22	—	21	—	32	—	31	—
5. Bentheim " " "	67	6	60	—	45	—	40	—	30	—	30	—	22	—	20	—	37	—	35	—
6. Neuenhaus " " "	—	—	—	—	40	10	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	31	10	29	10
7. Nordhorn " " "	—	—	—	—	38	6	35	—	25	—	25	—	25	—	22	6	32	6	30	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen " " "	—	—	—	—	66	8	62	6	50	—	50	—	—	—	—	—	54	2	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 2. Okt. bis 8. Okt.	12	—	-	11	20	-	8	20	-	8	12	-	6	6	-	6	6	-	4	2	-	3	22	-	8	—	-	7	10	-
„ 9. „ „ 15. „	11	20	-	11	—	-	8	22	-	8	10	-	6	8	-	6	8	-	4	2	-	3	26	-	8	4	-	7	22	-
„ 16. „ „ 22. „	11	20	-	11	—	-	8	22	-	8	14	-	6	8	-	6	8	-	4	4	-	3	28	-	8	4	-	7	22	-
„ 23. „ „ 29. „	12	—	-	11	10	-	8	22	-	8	14	-	6	8	-	6	8	-	4	10	-	4	4	-	8	10	-	8	—	-
2. Leer:																														
am 3. Okt.	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 7. „	13	10	-	12	20	-	9	10	-	8	20	-	7	2	-	6	20	-	4	10	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 14. „	13	10	-	12	20	-	9	10	-	8	20	-	7	2	-	6	20	-	4	10	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 17. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 21. „	13	10	-	12	20	-	9	6	-	8	16	-	7	—	-	6	16	-	4	10	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 24. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	13	10	-	12	20	-	9	6	-	8	16	-	7	—	-	6	16		4	10	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 31. „	—	—	-	—	—		9	6		8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 30. Sept. bis 7. Okt.	12	—	-	11	—	-	9	—	-	8	15	-	6	15	-	6	—	-	4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 7. Okt. „ 14. „	12	15	-	11	—	-	9	—	-	8	15	-	6	15		6	—	-	4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 14. „ „ 21. „	12	5	-	11	—	-	9	—	-	8	15	-	6	15	-	6	—	-	4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 21. „ „ 28. „	12	—	-	11	—	-	9	—	-	8	15	-	6	10	-	6	—		4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 3. Okt.	13	—	-	11	—	-	10	15	-	9	27	6	6	10	-	6	5		3	25	-	3	20	-	—	—	-	—	—	-
„ 6. „	—	—	-	—	—	-	10	22	6	10	—	-	6	15	-	6	7	6	3	22	6	3	15	-	—	—	-	—	—	-
„ 9. „	12	—	-	11	20	-	10	7	6	8	—	-	6	7	6	5	22	6	4	22	6	3	20	-	—	—	-	—	—	-
„ 13. „	14	—	-	14	—	-	10	20	-	8	—	-	6	20	-	6	7	6	3	26	3	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	12	—	-	11	—	-	11	—	-	9	15	-	6	15	-	6	10	-	4	—	-	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 20. „	—	—	-	—	—	-	10	—	-	9	22	6	6	15	-	6	15	-	3	15	-	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	—	—	-	—	—		9	15	-	8	15	-	6	15	-	6	10	-	4	5	-	4	5	-	—	—	-	—	—	-
„ 26. „	12	—	-	11	15	-	9	7	6	8	18	9	6	17	6	6	10	-	4	12	6	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 31. „	—	—	-	—	—	-	9	15	-	8	22	6	7	—	-	6	10	-	4	15	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover. ſgr	₰	Hameln. ſgr	₰	Nienburg. ſgr	₰
Weiß-Erbſen, à Himten	—	—	46	6	—	—
Linſen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	43	6	44	6	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	-	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübſamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommerſamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenſtroh, à Stiege zu 200 ℔	43	4	29	—	45	—
Heu, à Centner	33	7	17	6	45	—
Kartoffeln, à Himten	16	8	21	11	16	2
Weißer Kohl, à Schock	—	—	48	9	42	—
Hühner, alte, à Stück	10	5	8	6	8	6
" , junge, " "	5	11	5	9	5	6
Eier, à Schock	32	1	29	11	36	3
Butter, à ℔	10	10	10	11	11	6
Flachs, " "	7	5	—	—	9	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim. ſgr	₰	Goslar. ſgr	₰	Göttingen. ſgr	₰	Münden. ſgr	₰	Osterode. ſgr	₰	Duderſtadt. ſgr	₰	Herzberg. ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	18	5	15	6	19	2	19	6	17	2	19	2	19	10

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg. ℛ	ſgr	₰	Celle. ℛ	ſgr	₰	Uelzen. ℛ	ſgr	₰	Harburg. ℛ	ſgr	₰	Dannenberg. ℛ	ſgr	₰	Lüchow. ℛ	ſgr	₰
Erbſen, à Himten	1	11	11	1	27	6	1	11	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	23	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	5	7	6	—	—	—
Rockenſtroh, " " " " "	8	3	9	7	12	6	7	—	—	10	15	—	6	7	6	5	1	11
Gerſtenſtroh, " " " " "	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	22	6	—	—	—	—	—	—
Haferſtroh, " " " "	6	—	—	—	—	—	6	—	—	9	22	6	4	22	6	—	—	—
Buchweizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	21	9	—	25	—	—	21	3	—	29	6	—	22	6	—	17	6
Winterſaat } Raps { à Himten	2	7	6	1	27	6	—	—	—	2	13	—	2	3	9	—	—	—
Sommerſaat } Raps { " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—
Rübeſaat (Rübſen) " "	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Leinſaat, " "	1	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—
Hanfſaat, " "	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	15	—	—	16	2	—	13	9	—	17	—	—	18	9	—	15	2

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	5	6	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	20	—	2	21	3	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Burtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	39	—	41	2	42	5	—	—	45	6	—	—
Kartoffeln, „ „	16	—	14	9	15	—	—	—	15	—	12	6

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	17	6	14	6	—	—	18	—	15	—	35	—
Erbsen, „ „	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	20	9	17	6	20	—	16	—	13	6	15	—	16	3	22	1
Heu, à 100 ℔	25	—	20	9	19	6	30	—	20	—	—	—	—	—	30	—
Stroh, „ „ „	22	6	19	—	18	—	19	6	24	—	—	—	16	6	18	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	19	11	7	14	2	—	—	—	6	13	8
Rübsamen, „ „	15	15	9	—	—	—	16	15	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	4	5	—	3	15	—	3	15	—	3	7	6
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	16	25	10	16	7	6	16	5	8	16	24	7

Hannover, den 13. November 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage

zum 47. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 17. November 1871.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten »See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus« wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung „Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction,

dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. Gegeben in dem Schlosse zu **Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königliche Majestät haben dieses unterthänige Gesuch sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Haverie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Haverie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in »Post och Inrikes-Tidningar« veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentenschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. Oktober 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in »Post-och Inrikes-Tidningar« veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie, sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in »Post-och Inrikes-Tidningar« eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in »Post-och Inrikes-Tidningar« mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechtsinhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf

die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich aus- ersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen; wenn sich aber diese über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden; widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in »Post-och Inrikes-Tidningar« und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird: davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach den darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen, und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comptoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämien-Erhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ¼ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährig, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen

hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Total-verlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungs-Summe nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, sobald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie-Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. »frei von Kriegsmolest,« dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. »nur für Seegefahr,« dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. »frei für Beschädigung außer im Strandungsfall,« dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden

gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;

4. »gegen totalen Verlust,« dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergeangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. »frei von besonderer Haverei,« dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Haveriegrosse;
6. »für alle Gefahr,« dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Haveriegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Haverei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff, abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Haveriegrosse bei, wenn die Haverie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Haverie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefond abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in »Post- och Inrikes Tidningar« bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in »Post- och Inrikes Tidningar« mortificirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagersträle.

X

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten »Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus.«

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 48. Den 24. November **1871.**

918. Deutscher Reichs-Anzeiger
und
Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse rc.

Die Besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde rc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. November 1871.)

Stück 45. Nr. 730. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

Nr. 731. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

Nr. 732. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

Nr. 733. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Nr. 734. Die Ernennung zu Konsuln des Deutschen Reichs. (S. Nr. 168 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. November 1871.)

Stück 35. Nr. 7900. Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7901. Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7902. Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871.

Nr. 7903. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. November 1871.)

Stück 36. Nr. 7904. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Nr. 7905. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Ausgegeben zu Berlin am 21. November 1871.)

Stück 37. Nr. 7906. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7907. Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9 September 1863.

Nr. 7908. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

919. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. Js.

in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

920. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

921. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. werden sämmtliche Preußische Staats-Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 ₰ zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehnskassenscheinen zu 25 ₰ mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

922. Betr. die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 u. 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 ₰, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 ₰ einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

923. Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können (cf. §. 3 d. der Instruction für die Zähler), so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Kommission für die Volkszählung
im Preußischen Staate. Bitter.

924. Betr. medicinisch-gerichtliche Untersuchungen menschlicher Leichname.

Nachdem von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt worden ist, daß die Gerichtsärzte sich in Zukunft bei der Ausführung gerichtlicher Leichenobductionen genau nach dem in den älteren Landestheilen für diesen Zweck maßgebenden Regulativ vom 15. November

1858 zu richten haben, bringe ich das gedachte Regulativ, zur Nachachtung für die betreffenden Aerzte, im Anschlusse hierau zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 12. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Regulativ

für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Criminalgerichts vorgenommen werden.

§. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, ebenso jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen anderen Physikus oder Arzt vertreten lassen.

§. 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obductionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§. 4. Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obductionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§. 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, daß bei jeder Obduction die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduction und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmäßig wieder zu schließen.

§. 6. Behufs der Obduction ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obductionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Die Ausnahme ist im Protokoll (§. 19) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obduzenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß die Obduzenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und so weit dergleichen zur Zeit der Obduction bereits ermittelt sind, sich Aufschluß von der anwesenden Gerichts-Deputation zu erbitten.

§. 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmaaßlich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§. 9. Die Obduction selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

A. äußere Besichtigung (Inspection),

B. innere Besichtigung (Section).

§. 10. Bei der äußern Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen, sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tättowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, Krankheitsresiduen, wie Fußgeschwüre und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener, zu registriren sind (§. 21). Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwanigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, so wie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf; das etwanige Vorhandensein von fremden Ge-

genständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach Rheinländischen Zollen anzugeben; das Sondiren von Continuitätstrennungen bei der äußeren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obduzenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 19) anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Eben so ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dergleichen.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu betrachten. Läßt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Neugebornen s. §. 16.

§. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägenkreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, so wie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Consistenz und des Blutreichthums des großen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§. 13. Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Lufröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letztern und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmäßigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefäße — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die großen Blutgefäße untersucht.

§. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§. 13) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der untern Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 11) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die großen Blutgefäße, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur

genauern Schätzung des Blutgehalts in der untern Hohlader ist es zweckmäßig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittlern des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem obern Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weitern Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäß ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weitern Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 16. Bei den Obductionen Neugeborner sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äußern Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der untern Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduction Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§. 17. Hat sich ergeben, daß das Kind lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heißt geathmet hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwerchfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugebornen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind;
b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;
d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen:

sodann

e) die Farbe und die Consistenz der Lungen zu prüfen;

hierauf

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäße auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, so wie
i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und
k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelnen Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden, und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 18. Im Allgemeinen wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulative nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obductions-Protokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obductions-Protokolls und des Obductions-Berichts.

§. 19. Ueber alles die Obduction Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obductions-Protokoll §. 168 der Criminal-Ordnung.)

§. 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten überall den richterlichen Zweck der

Leichenuntersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Section im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über die Grenze hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obduzenten vorgezeigt werden.

§. 21. Der technische Inhalt des Obductions-Protokolls, welchen der die Obduction leitende Gerichtsarzt angiebt, muß deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefaßt sein. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, so viel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technischen Theile des Obductions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äußere und innere Besichtigung, mit großen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I., II., III.) zu bezeichnen. Außerdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluß des Protokolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht kollectiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. »entzündet«, »brandig« und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Am Schluß der Obduction haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§. 22. Wird von den Obduzenten ein Obductions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie, nach einem gewöhnlichen, geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und so weit sie durch Kenntnißnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obductions-Protokoll, seinem, für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwanige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obductions-Berichts muß gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obduzenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Einer Beantwortung der drei Fragen des §. 169 der Criminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerial-Rescripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge des §. 185 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, daß eine solche Beantwortung von den Obduzenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, daß jeder Obductions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefaßt werden muß, so bedarf es einer Versicherung der Obduzenten, daß dies geschehen sei, am Schluß des Berichts nicht.

Der Obductions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obductions-Bericht muß von den Obduzenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Berlin, den 15. November 1858.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

925. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) Itzenplitz.

Der Finanz-Minister
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Landdrostei zu Hannover.

M f. H. IV. 10377. F. M. I. 13401.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Hannover, den 21. Oktober 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

926. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 29. September d. J. in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen, 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden sollen.

Hannover, den 17. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

927. In dem am 13. d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und

Hannover für das laufende Halbjahr, 1. Oktober 1871 bis ultimo März 1872, in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 ℛ. 51 Stück, nämlich: № 64. 69. 543. 601. 629. 765. 815. 863. 1146. 1176. 1354. 1618. 1661. 1858. 1910. 1940. 2093. 2260. 2335. 2841. 3348. 3357. 3359. 3585. 3635. 3656. 3908. 4038. 4113. 4477. 4529. 4643. 4715. 4850. 5118. 5215. 5395. 5474. 5670. 5896. 6026. 6038. 6207. 6273. 6462. 6495. 6590. 6639. 6963. 7048. 7066.

2) Lit. B. à 500 ℛ. 14 Stück, nämlich: № 435. 561. 697. 895. 931. 952. 1079. 1243. 1354. 1416. 1604. 1606. 1679. 1788.

3) Lit. C. à 100 ℛ. 66 Stück, nämlich: № 26. 276. 849. 1294. 1392. 1397. 1403. 1476. 1576. 1732. 1786. 2096. 2303. 2314. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3489. 3508. 3683. 3768. 4187. 4224. 4277. 4683. 4814. 4932. 5304. 5377. 5462. 5473. 5689. 5827. 6089. 6429. 6431. 6432. 6461. 6569. 6957. 7112. 7170. 7251. 7436. 7442. 7449. 7472. 7499. 7544. 7601. 7821. 7846. 7962. 7963. 8020. 8152. 8408. 8461. 8563. 8665. 8869. 8985. 9372.

4) Lit. D. à 25 ℛ. 52 Stück, nämlich: № 105. 262. 272. 284. 585. 869. 973. 1229. 1241. 1473. 1534. 1739. 1777. 1858. 1923. 2072. 2352. 2504. 2648. 2812. 2846. 3016. 3109. 3271. 3424. 3592. 3748. 4043. 4086. 4207. 4358. 4361. 4926. 5197. 5245. 5372. 5389. 5612. 5622. 5745. 6009. 6086. 6203. 6520. 6766. 7077. 7098. 7564. 7600. 7606. 7795. 8159.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover.

1) Litt. B. à 500 ℛ. 1 Stück, nämlich: № 6.

2) Litt. C. à 100 ℛ. 4 Stück, nämlich: № 9. 10. 18. 24.

3) Litt. D. à 25 ℛ. 2 Stück, nämlich: № 3. 12.

4) Litt. E. à 10 ℛ. 5 Stück, nämlich: № 3. 15. 16. 18. 23.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1872 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

»Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz .... nämlich:

1) Lit. ..... № ...... à ... ℛ Capital
2) etc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

........, den .. ten .... 18 ..

N. N.«

Mit dem 1. April 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar:

Ser. III. № 12 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen } nebst Talon
Ser. I. № 5 bis 16 zu den Hannoverschen Rentenbriefen }

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 ℛ machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß dieselben in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Reichspostwesen.

928. Betreffend Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

929. Betr. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung

der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

930. Betr. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

931. Betr. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils rc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

932. 1) Auf dem Personenpost-Course zwischen Uelzen und Dannenberg ist an derjenigen Stelle der Poststraße, wo sich der Weg nach der Dörmter Mühle abzweigt, eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden festgesetzt worden.

Die Entfernung von dieser Haltestelle bis Uelzen beträgt 1¾ Meilen, bis Dannenberg 4 Meilen.

Hannover, den 14. November 1871.

2) Bei dem Kaiserlichen Postamte in Dannenberg werden vom 16. d. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte von über ½ ℔ bis 30 ℔ einschließlich einen Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 30 ℔ zwei Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 17. November 1871.

3) In Nenndorf bei Stolzenau, im Kreise Nienburg, und in Wiedensahl bei Loccum, im Kreise Nienbnrg, werden am 1. Dezember d. J. Post-Agenturen in Wirksamkeit treten.

Hannover, den 18. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

933. 1) Bei dem stets zunehmenden Local- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechslungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender die zur Beförderung bestimmten Güter mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnen, bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahn-Station, von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin

die zur Beförderung bestimmten Güter soweit thunlich neben der üblichen Signatur mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen.

Hannover, den 5. November 1871.

2) Für den Güter-Verkehr im Westfälischen Eisenbahnverbande tritt mit dem 15. d. M. ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 14. November 1871.

3) Anläßlich vielfach an uns gelangter Gesuche um Abholung von Kohlen und Gütern von Stationen anderer Bahnen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge wegen Ausführung von Transporten von fremden nach diesseitigen Stationen lediglich an die betreffende Versandtstation resp. an diejenige Eisenbahnverwaltung zu richten sind, in deren Bereiche die Versandtstation belegen ist.

Hannover, den 14. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

934. 1) Für den Localverkehr der Westfälischen Bahn treten in der Tarifirung der Güter nachstehende Aenderungen ein:

1) der Artikel: Knochen (auch gestampfte) und Knochenschrot in kleinen Quantitäten wird aus Classe A. in B.,

2) die Artikel: Lithographiesteine, Garanzin, Krapp und Wasserglas aus Classe C. in B.

versetzt; die ad 2 aufgeführte Aenderung tritt jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

2) Die durch unsere Bekanntmachung vom 27. November vor. Jahres zur Kenntniß gebrachte Anordnung, die Verdoppelung der reglementsmäßigen Auszahlungs-Fristen der Nachnahmen betreffend, ist aufgehoben, und kommen die im diesseitigen Local-Tarif Seite 31 sub 11 enthaltenen Bestimmungen wieder zur Anwendung.

Münster, den 8. November 1871.

3) Seit einiger Zeit gehen uns täglich von industriellen Etablissements, Kaufleuten rc. Gesuche zu, welche die periodische Ueberweisung von Wagen zum Transport von Kohlen aus den Zechen nach den betreffenden diesseitigen Stationen bezwecken, auch sind mehrfach Anträge auf Gestellung ganzer Kohlen-Extrazüge zu gedachtem Zwecke an uns gerichtet worden.

Zur Vermeidung von Weiterungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Disposition über den Wagenpark unserer Ober-Betriebs-Inspection hierselbst übertragen ist, sowie, daß die Gestellung von Extrazügen Sache derjenigen Eisenbahnverwaltung ist, welcher die Versandtstation angehört.

Wir ersuchen demgemäß das betheiligte Publikum, hinfort Gesuche um periodische Ueberweisung von Kohlenwagen zunächst an unsere Ober-Betriebs-Inspection zu richten, sowie mit etwaigen Anträgen auf Gestellung von Extra-Kohlenzügen an die nach Obigem zuständige Eisenbahn-Direction sich zu wenden.

Die gewöhnlichen Gesuche um Gestellung von Güterwagen sind selbstredend nach wie vor an die betreffenden Stationen zu richten.

Münster, den 9. November 1871.

4) Bis zum 1. Januar 1872 kommt im Westfälischen Verbandsverkehr für die nachstehenden Artikel die frühere Tarifirung statt der im Waarenverzeichniß des mit dem 15. d. M. zur Einführung kommenden neuen Westfälischen Verbandstarifs angegebenen, jedoch unter Zugrundelegung der Tarifsätze des neuen Tarifs zur Anwendung, nämlich:

für Garanzin und Krapp II. B. statt II. A.
» Knochen (auch gestampfte) / Knochenschrot } A. D. statt A. C.
» Kupferhammerschlag A. D. statt II. B.
» Lithographiesteine II. B. statt II. A.
» Wasserglas II. B. statt II. A.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt die erhöhete Tarifirung in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

5) Vom 1. Januar 1872 ab gelten für den Retourbilletverkehr auf der Westfälischen Staatsbahn die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Auf den Bahnstrecken Warburg-Rheine und Holzminden-Altenbeken ist der Fahrpreis für die II. und III. Wagenklasse und auf der Bahnstrecke Rheine-Emden der der III. Wagenklasse ermäßigt, so daß von obigem Termine ab die Einheitssätze der Retourbillets auf der ganzen Bahn für die II. Klasse 3 Sgr. und für die III. Klasse 2 Sgr. pro Meile betragen, wogegen die Preise der Retourbillets I. Klasse unverändert bleiben.

2. Diese Retourbillets haben eine dreitägige Gültigkeitsdauer, wobei der laufende Tag der Billetlösung nicht mitgerechnet wird, die Rückreise muß daher bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten 3. Tages nach der Billetlösung angetreten werden.

3. In Betreff der Beförderung von Kindern auf Retourbillets und der Benutzung einer höheren Wagenklasse während der Fahrt gelten die bei den gewöhnlichen Fahrbillets bestehenden Bestimmungen.

4. Die Retourbillets haben im Lokalverkehre für die Personen- und Schnellzüge, dagegen nicht aber für die Courierzüge Gültigkeit.

5. Den Inhabern von Retourbillets ist die einmalige Unterbrechung sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer der Billets gestattet, wenn dieselben beim Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher sofort Kenntniß geben und von diesem auf dem Billet den Zug vermerken lassen, für welchen dasselbe zur Weiterreise benutzt werden soll. Weitere von den Billet-Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechung der Fahrten auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die nicht durchfahrene Strecke der betreffenden Tour herbei.

6. Eine Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise ist nicht erfor-

derlich. Wird von dem Inhaber eines Retourbillets die Rückfahrt nicht von dem auf dem Billet verzeichneten Endpunkte, sondern auf einer Zwischenstation angetreten, so hat das Billet zur Rückreise nur dann Gültigkeit, wenn dasselbe von dem Vorsteher dieser Station mit einem entsprechenden Vermerke versehen worden ist, das Billet verliert aber durch diesen Vermerk seine Gültigkeit für die nicht durchfahrene Strecke.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist an die Person gebunden, so daß sie nur einer und derselben Person sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen können.

8. Freigepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Münster, den 11. November 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

935. Ober-Post-Direction zu Hannover:

I. Beamte.

Die Abiturienten Ritt, Homann und Osterloh sind zu Post-Eleven angenommen worden und bei den Kaiserlichen Postämtern in Hannover, Celle und Harburg in Beschäftigung getreten.

Die Post-Expediteure Witte in Neuenkirchen i. L., Seebeck in Meyenburg i. H., Heimsoth in Sittensen, Blumenberg in Wietzendorf, Klußmann in Kirchdorf i. H., Oltmann in Borstel, der Gastwirth Pott in Harpstedt, die Wittwe des Post-Expediteurs Röhrkasten in Barenburg, die Post-Expediteure Witt in Balje, Ahrenholz in Bruchhausen, Thies in Gr. Oesingen und Baumgart in Rodewald sind zu Post-Agenten angenommen worden.

Der Postgehülfe Schulte ist als Post-Expediteur in Twistringen angestellt worden.

Zu Post-Secretairen sind ernannt: die Post-Expedienten Arndt, Engelhardt, Friedr. Fobbe, Glenewinkel, Kruse, Mascher, Maschmeyer, Nöldeke, Paffenholz in Hannover, Bürger in Uelzen, Villain in Verden.

Versetzt: der Postdirector Nöldeke von Norden nach Hameln.

Der Ober-Postmeister Heise in Hameln ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

II. Unterbeamte.

Ernannt: der Wagenmeister Koppelmann in Hameln zum Packmeister.

Angestellt: der Landbriefträger Dierking in Celle als Eisenbahn-Postconducteur bei dem Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover, der Landbriefträger Kerl in Tostedt als Wagenmeister bei dem Postamte in Celle.

Versetzt: der Wagenmeister Riemann vom Postamte in Hannover als Büreaudiener an die Ober-Postdirection daselbst, der Büreaudiener Fleißner vom Eisenbahn-Postamte № 16 in Hannover als Wagenmeister an das Postamt daselbst, der Wagenmeister Lambrecht von Osnabrück als Eisenbahn-Postconducteur an das Eisenbahn-Postamt № 16 in Hannover, unter Anweisung seines Wohnortes in Jever, der Briefträger Nolte von Berlin als Postbegleiter an das Postamt in Hannover.

Der Packmeister Jaeger in Celle ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der Eisenbahn-Postconducteur Nitzsche in Hildesheim aus dem Postdienste entlassen, der Büreaudiener Bühmann in Hannover freiwillig aus demselben geschieden.

936. Königl. Appellationsgericht zu Celle:

Es sind verstorben: Kanzlei-Expedient Straßer beim Appellations-Gerichte am 5. September d. J., Kanzlei-Expedient Höhn beim Obergerichte Hameln am 26. Oktober d. J., Gerichtsvogt Natje beim Obergerichte Aurich am 4. September d. J., Gefangenwärter und Gerichtsdiener: Pabst beim Amtsgerichte Geestemünde am 13. August d. J., Behre beim Amtsgerichte Stade am 8. Septbr. d. J., Haack beim Amtsgerichte Freiburg am 11. Septbr. d. J.

Pensionirt wurden: die Gerichtsvögte Remmers beim Amtsgerichte Lesum zum 1. Oktober d. J., Geerligs beim Amtsgerichte Neuenhaus zum 1. Januar k. J., und Gefangenwärter und Gerichtsdiener Eitmann beim Amtsgerichte Bruchhausen zum 1. November d. J.

Entlassen wurde der Aktuar Langen beim Amtsgerichte Aurich zum 1. Aug. 1871.

Versetzt wurden: die Aktuare Engelke in Lingen an das Amtsgericht Aurich vom 1. Aug. d. J. an, Jaeger in Stickhausen an das Amtsgericht Lingen desgl., Meyer in Sulingen an das Amtsgericht Hannover zum 1. Oktober d. J., Speerschneider in Otterndorf an das Amtsgericht Sulingen desgl., Weißenborn in Uslar an das Amtsgericht Einbeck desgl., Breden in Einbeck an das Amtsgericht Uslar desgl., Kliem in Gartow an das Amtsgericht Göttingen, zum 1. November d. J., Wesemüller in Göttingen an das Amtsgericht Duderstadt, zum 1. Januar k. J., Nolte in Duderstadt an das Amtsgericht Göttingen desgl., Schwecke in Hannover an das Amtsgericht Wennigsen, zum 1. April 1872, Hollmer in Wennigsen an das Amtsgericht Hannover desgl., die Gerichtsvögte Reins in Norden an das Obergericht Aurich, zum 1. Januar k. J., Dettmer in Bissendorf an das Amtsgericht Neuenhaus desgl., die Gefangenwärter und Gerichtsdiener Sablonsky in Göttingen an das Amtsgericht Geestemünde, zum 1. Oktober d. J., Neiße in Gartow an das Amtsgericht Freiburg, zum 18. Oktober d. J.

Neu ernannt wurden: der vormalige Auditor Coller zum Aktuar beim Amtsgerichte Otterndorf, vom 1. Oktober d. J., zu Gefangenwärtern und Gerichtsdienern: der vormal. Sergeant Schröder vom 4. Westph. Inf. Reg. № 17 beim Amtsgerichte Polle, zum 1. Oktober d. J., der vormal. Lohnwächter Meyer beim Amtsgerichte Göttingen, zum 1. Dezember d. J., der Wachtmeister Fußgendarm Grote beim Amtsgerichte Bruchhausen zum 1. November d. J. und der Bezirksfeldwebel Voigt zum Kanzlei-Expedienten beim Obergerichte Hameln.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 49. Den 1. Dezember 1871.

Betreffend Bestellung auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger pro 1872.

Diejenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger für die Provinz Hannover pro 1872 freiwillig halten wollen, werden hiermit ersucht, die erforderliche Anmeldung spätestens bis zum Schlusse des Monats Dezember d. J. bei der Postanstalt ihres Wohnorts, gegen Entrichtung des Abonnementsbetrags von 15 Sgr. zu machen.

Bei späteren Bestellungen kann eine vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur insoweit erfolgen, als der geringe Vorrath der Exemplare dazu ausreicht.

Hannover, den 29. November 1871.

Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

937. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

938. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. werden sämmtliche Preußische Staats-Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 ℛ︀ zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehnskassenscheinen zu 25 ℛ︀ mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

939. Betr. die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 u. 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 ℛ︀, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatperso-

nen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 ₰ einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

940. Betr. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. Dezember dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a/O., Frankfurt a/M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a/S., Hannover, Insterburg, Landsberg a/W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i/E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i/E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

941. Betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie I. zu den vormals hannoverschen 4 procentigen Staatsschuld-Obligationen Litr. F. I.

Die neuen Zins-Coupons Serie I. № 1 bis 10 zu den vormals hannoverschen 4 procentigen Staatsschuld-Obligationen Litr. F. I für zehn halbjährige Fälligkeits-Termine vom 1. Juni 1872 bis 1. Dezember 1876 incl. nebst Talons, werden vom 1. Dezember 1871 an, ausgereicht.

Die Coupons können bei den Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Osnabrück und Lüneburg selbst in Empfang genommen, oder von denselben durch die Post bezogen werden.

Die Empfangnahme bei der hiesigen Königl. Bezirks-Hauptkasse erfolgt in deren Lokale, Osterstraße № 92 von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie der am 18. jeden Monats Statt findenden Cassen-Revisionstage.

Wer die Coupons bei der Königl. Bezirks-Hauptkasse hieselbst in Empfang zu nehmen wünscht, hat die Talons vom 1. Dezember 1866 mit einem aufzustellenden Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Casse unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach vorzulegen, doppelt dagegen, wenn eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons gewünscht wird. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Wer die Coupons bei den Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück oder Lüneburg selbst in Empfang nehmen oder dieselben durch die Post von den Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Osnabrück oder Lüneburg beziehen will, hat die alten Talons mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse an die betreffende Bezirks-Hauptkasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit der Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Königl. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei den Steuerkassen in den Städten und an den Sitzen der Aemter in der Provinz Hannover unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an eine der genannten Königl. Bezirks-Hauptkassen, mittelst besonderer Eingabe, einzureichen.

Die Einsendung der Talons, sowie der Obligationen, an die genannten Königl. Bezirks-Hauptkassen muß portofrei geschehen. Auch ist in den betreffenden Eingaben anzugeben, mit welcher Werthangabe auf dem Couverte die Coupons ꝛc. dem Gläubiger zugesandt werden sollen; geschieht dieses nicht, so erfolgt die Zusendung derselben unter voller Werthdeclaration.

Hannover, den 23. November 1871.

Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction.

942. Betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts zu Nienburg.

Dem Untersteueramte zu Nienburg ist die Befugniß ertheilt worden, Begleitscheine I. über die für das Privat-Transitlager der dortigen chemischen Fabrik eingehende rohe und krystallisirte Soda (№ 5. f. der ersten Abtheilung des Zolltarifs) sowie über Thonerde-Hydrat (№ 5. e.) zu erledigen und dergleichen Begleitscheine über die bezeichneten, von dem Privatlager abgemeldeten Waaren auszustellen.

Hannover, den 25. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Reichspostwesen.

943. 1) Vom 1. Dezember cr. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Achim und Zeven mit 7 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 20. November 1871.

2) Bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Bröckel werden vom 1. k. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch den Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 15 ℔ einschließlich einen halben Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 ℔ einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 21. November 1871.

3) Vom 1. Dezember cr. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Bremen und Lilienthal nach dem Satze von 6 gr pro Person und Meile erhoben werden.

Hannover, den 24. November 1871.

4) Vom 1. Dezember cr. ab, dem Tage der Eröffnung der Eisenbahn Berlin — Stendal — Lehrte für den Personen- und Postverkehr, werden aufgehoben:

1) die täglich zweimal zwischen Braunschweig und Gifhorn coursirenden Personenposten,
2) die tägliche Personenpost zwischen Celle und Gifhorn via Meinersen,
3) die Stationen für alles Postfuhrwerk in Gifhorn und Meinersen.

Ferner geht das Dienstags und Donnerstags zwischen Uetze und Burgdorf bei Celle, sowie Sonntags, Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends zwischen Uetze und Celle coursirende Privat-Personenfuhrwerk, welches zur Beförderung von Postsendungen benutzt wird, mit dem vorgenannten Termine ein.

Hannover, den 27. November 1871.

5) Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost von Wunstorf Bahnhof nach Stolzenau um 2[20] Uhr Nachm. abgefertigt werden.

Hannover, den 27. November 1871.

6) Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in Bergen bei Celle, Bienenbüttel, Bücken, Gr. Oesingen, Himmelpforten, Lüneburg, Neuenwalde, Oberndorf, Scheessel, Sittensen und Zeven ist dahin erweitert worden, daß nach sämmtlichen Ortschaften der bezeichneten Bezirke fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 27. November 1871.

7) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks incl. Elsaß und Lothringen, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Constantinopel zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 » » 4 ».

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die

Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 25. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

944. Die Postexpeditionen in Alfhausen, Laer bei Iburg, Lorup und Oldendorf bei Melle sind am 16. November cr. in Postagenturen umgewandelt worden.

Oldenburg, den 25. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

945. 1) Am 1. Dezember cr. wird der Personenverkehr auf der Strecke Berlin-Lehrte-Hannover via Stendal eröffnet und werden zunächst 3 Personenzüge in jeder Richtung, wie hierunter angegeben, zur Beförderung gelangen:

a. Richtung Berlin-Stendal-Lehrte-Hannover:

Abfahrt von Berlin Abends 11 Uhr 30 Min.

» » Lehrte Morgens 6 Uhr 48 Min., neuer Zug № 10a Ankunft in Hannover Morgens 7 Uhr 12 Min.

Anschluß an den Zug № 10 Vormittags 8 Uhr 30 Min. ab Hannover nach Köln.

Abfahrt von Berlin Morgens 6 Uhr.

» » Lehrte Mittags 12 Uhr 15 Min., neuer Zug № 14a Ankunft in Hannover Mittags 12 Uhr 40 Min.

Anschluß an den Zug № 14a Mittags 1 Uhr ab Hannover nach Minden.

Abfahrt von Berlin Nachmittags 5 Uhr 15 Min.

» » Lehrte Abends 11 Uhr 44 Min. combinirt mit Zug 18. Ankunft in Hannover Nachts 12 Uhr 8 Min.

Anschluß an den Zug № 18 Nachts 12 Uhr 40 Min. ab Hannover nach Köln.

b. Richtung Hannover-Lehrte-Stendal-Berlin:

Ankunft des Zuges № 5 von Köln in Hannover Morgens 9 Uhr 8 Min.

Abfahrt von Hannover Morgens 9 Uhr 25 Min., combinirt mit Zug 5 bis Lehrte,

Abfahrt von Lehrte Morgens 9 Uhr 54 Min.

Ankunft in Berlin Nachmittags 5 Uhr.

Ankunft des Zuges № 3 von Minden in Hannover Nachmittags 3 Uhr 45 Min.

Abfahrt von Hannover Nachmittags 4 Uhr 40 Min., neuer Zug № 3a,

Abfahrt von Lehrte Nachmittags 5 Uhr 11 Min.

Ankunft in Berlin Abends 11 Uhr 50 Min.

Ankunft des Zuges № 23 von Köln in Hannover Abends 10 Uhr 35 Min.

Abfahrt von Hannover Abends 11 Uhr 15 Min., combinirt mit Zug 23 bis Lehrte,

Abfahrt von Lehrte Abends 11 Uhr 56 Min.

Ankunft in Berlin Morgens 6 Uhr 50 Min.

Außerdem wird der Fahrplan des Zuges 14 Strecke Hannover-Minden, wie folgt geändert:

Zug 14a

Abfahrt von Hannover	Nachm.	1	Uhr	—	Min.
» Seelze	»	1	»	29	»
» Wunstorf	»	1	»	55	»
» Haste-Nenndorf	»	2	»	11	»
» Lindhorst	»	2	»	26	»
» Stadthagen	»	2	»	43	»
» Kirchhorsten	»	2	»	57	»
» Bückeburg	»	3	»	12	»
Ankunft in Minden	»	3	»	30	»

Das Nähere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Hannover, den 25. November 1871.

Personal-Chronik.

946. Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

Seine Majestät der Kaiser und König haben den beim hiesigen Ober-Präsidium beschäftigten Regierungs-Assessor von Uckro zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

947. Präsident der Königl. Finanz-Dir.:

Der Secretariats-Assistent Winkel ist zum Secretair und der Civil-Supernumerar Hanebuth zum Secretariats-Assistenten der Königlichen Finanz-Direction ernannt.

Es sind befördert, oder versetzt:

bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover:

der Bezirks-Hauptkassen-Assistent Cortnum zum Bezirks-Hauptkassen-Buchhalter, der Civil-Supernumerar Kusch, z. Z. commissarischer Amtsrentmeister zu Bleckede, zum Bezirks-Hauptkassen-Assistenten, der Kassengehülfe Gallis zum Bezirks-Hauptkassen-Assistenten, der Militair-Anwärter Linke zum Kassengehülfen;

bei der Bezirks-Hauptkasse zu Osnabrück:

der Kassengehülfe Ludewig in gleicher Eigenschaft an die Bezirks-Hauptkasse zu Lüneburg, der Civil-Supernumerar Wiebe zum Kassengehülfen der Bezirks-Hauptkasse zu Osnabrück.

948. Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen:

Die Verwaltung der Amtskasse in Bleckede ist an Stelle des zum Bezirks-Hauptkasse-Assistenten ernannten Civil-Supernumerar Kusch, dem Civil-Supernumerar Battmer vom 1. December c. ab übertragen worden.

949. Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Grumbrecht zu Harburg den Titel Oberbürgermeister zu verleihen.

Dem Landphysikus Dr. Alten zu Hankensbüttel ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Uelzen zu verlegen.

950. Kaiserl. Ober-Post-Dir. z. Oldenburg:

Zu Postagenten sind angenommen die Postexpediteure Grothaus in Alfhausen, Olliges in Lorup, Rittmeister in Oldendorf bei Melle und Schürbrock in Laer bei Iburg.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage
zum 50. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 8. Dezember 1871.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum besonders aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage
(gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".
IV. 9390.

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

»Pester Versicherungs-Anstalt«.

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30 % des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubscribent der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70 % einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30 % die noch rückständigen 70 % über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuld-Urkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage angerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben

bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§ 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Confursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Confursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§ 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§. 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordent-

liche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Aufkündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1 Aktie	bis	inclusive	4	Aktien	1 Stimme,
5 Aktien	»	»	9	»	2 Stimmen,
10	» »	»	14	»	3 »
15	» »	»	19	»	4 »
20	» »	und darüber		»	5 »

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Actionair kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Konkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die An-

stalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3 % des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechsel-gerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizen sind außer von den obengenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheiligung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfepersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen).

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassier, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-

Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug,

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4% und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c.). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht nambaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichts ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . . **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

»Pester Versicherungs-Anstalt«

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von Dreihundert Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N.	N. N.	N. N.
Präses.	Direktor.	Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . . . .

der unter der Firma

»Pester Versicherungs-Anstalt«

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Proceßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 183⁸/₆ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 50. Den 8. Dezember 1871.

Betreffend Bestellung auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger pro 1872.

Diejenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger für die Provinz Hannover pro 1872 freiwillig halten wollen, werden hiermit ersucht, die erforderliche Anmeldung spätestens bis zum Schlusse des Monats Dezember d. J. bei der Postanstalt ihres Wohnorts, gegen Entrichtung des Abonnementsbetrags von 15 Sgr. zu machen.

Bei späteren Bestellungen kann eine vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur insoweit erfolgen, als der geringe Vorrath der Exemplare dazu ausreicht.

Hannover, den 29. November 1871.

Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. November 1871.)

Stück 46. Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

Nr. 736. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

Nr. 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

Nr. 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

Nr. 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 741. Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

Nr. 742. Ernennung zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Nr. 743. Ertheilung des Exequatur (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

951. Auf den Bericht vom 24. Oktober d. J. will Ich dem beigefügten, in Gemäßheit der Beschlüsse der Ostfriesischen Landschaft aufgestellten

Statute, betreffend Abänderungen der Verfassungsurkunde für die Ostfriesische Landschaft, vom 5. Mai 1846,

auf Grund des §. 4 der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-S. S. 1635) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 8. November 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut,

Abänderungen der Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846 betreffend.

Artikel 1.

Zufolge der Allerhöchsten Verordnung d. d. Baden-Baden, den 22. September 1867, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, finden alle Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846, welche das Mitwirkungsrecht dieser Landschaft bei der provinziellen Gesetzgebung zum Gegenstande haben, oder sich darauf beziehen, ferner keine Anwendung; insbesondere sind die §§. 3, 4, 5 das. aufgehoben.

Artikel 2. — Zu §§. 8. 48. —

Die Verwaltung des landschaftlichen Vermögens bleibt der landesherrlichen Oberaufsicht unterstellt, welche durch die Königliche Landdrostei zu Aurich ausgeübt wird.

Der §. 48 der ostfriesischen Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

In dem im §. 8 Alin. 3 i. f. berührten Falle entscheidet der Ober-Präsident der Provinz.

Artikel 3.

Der §. 12 findet keine Anwendung mehr.

Artikel 4. — Zu §§. 17. 18. 21. —

Aufgehoben sind die Vorschriften im §. 17 Nr. 3, — vergl. Art. 12 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 — und Nr. 5. An die Stelle der Nr. 6 §. 17 tritt folgende Bestimmung: »Er muß im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.«

Weiter sind aufgehoben die Bestimmungen des §. 18 Alin. 2 und 3, sowie des §. 21 über das Erforderniß des adeligen Standes für die Ritterschaftsmitglieder. Vergl. §. 5 Alin. 3 der Königlichen Verordnung vom 22. August 1867, die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover betreffend.

Artikel 5. — Zu §. 34. —

In die dritte Curie sind auch die bisher in derselben nicht vertreten gewesenen ländlichen Gemeinden, Flecken, Polder, Herrlichkeiten ꝛc. aufzunehmen.

Die Königliche Landdrostei zu Aurich hat mit der Landschaft den Anschluß derselben an die bestehenden Kirchspiele bezw. an die landschaftlichen Aemter, in welchen sie ihre Stimme auszubringen haben, zu vereinbaren resp. zu verfügen.

Artikel 6. — Zu §§. 42. 43. —

Die Zahl der Landschaftsräthe wird auf sechs beschränkt, so daß eine jede Curie deren 2 zu wählen hat. Die jetzigen dritten Landschaftsräthe des Städte- und Hausmannsstandes verbleiben im Amte. §. 44 Alin. 2. — Die Städte wählen ihre Landschaftsräthe künftig ebenfalls in vereinigter Curie auf einer Landrechnungs-Versammlung und werden die Bestimmungen §. 43 Alin. 2. 3 aufgehoben. Bei der Wahl eines Landschaftsraths des Städtestandes hat die Stadt Emden 2 Stimmen, eine jede andere der im §. 29 benannten Städte 1 Stimme. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit und insofern ein zweiter Wahlgang ein anderes Wahlresultat nicht ergiebt, entscheidet das Loos, vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungsrechts. §. 44.

Artikel 7. — Zu §§. 49—53. —

Das Amt der Ordinairdeputirten bei der Ostfriesischen Landschaft wird aufgehoben.

Alle auf dieselben und ihre Befugnisse sich beziehenden Vorschriften der landschaftlichen Verfassungsurkunde — §§. 15 i. f. — 16 Alin. 2, — 32 Alin. 2. — 38 Alin. 2, — 41—49 — 53—58 Alin. 3, — 62 Alin. 1, — 65 Alin. 2, — 67 Alin. 4 — treten außer Kraft. Die Funktion des Ordinairdeputirten im Falle des §. 36 Alin. 3 wird nöthigenfalls durch einen Landschaftsrath des dritten Standes wahrgenommen.

Artikel 8. — Zu §§. 32. 45. 54. 56. —

Sämmtliche Beamte und Angestellte der Landschaft werden aus der landschaftlichen Kasse besoldet. Die entgegenstehenden Bestimmungen im §. 32 Alin. 2, §. 45, §. 54 Alin. 2, §. 56 Alin. 1 der landschaftlichen Verfassungs-Urkunde sind aufgehoben.

Artikel 9.

Das im §. 59 Alin. 2 vorgesehene Ersuchen um einen Landtag ist an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten.

Der nachgesuchte Landtag soll ohne erhebliche Ursachen nicht verweigert werden.

Artikel 10.

Bei eingetretener Behinderung des Ritterschafts-Präsidenten im Falle des §. 67 Alin. 2 hat die Landschaft den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Ritterschafts-Curie nach Maßgabe der §§. 16 Alin. 2, 67 Alin. 1, 68 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Mai 1846, zu wählen.

Die entgegenstehende Vorschrift des §. 67 Alin. 2 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dem landschaftlichen Ausschusse (§. 39 der landschaftlichen Verfassungs-Urkunde) wird die Bezeichnung: »Landschafts-Collegium« beigelegt.

Artikel 12.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

---

952. Betr. den Geschäftsbetrieb der Pester Versicherungs-Anstalt.

Nachdem der »Pester Versicherungs-Anstalt« die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Beilage die Concession vom 25. September dies. J. nebst dem Statute der Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 9. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

953. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben

sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen in hiesiger Provinz außer bei den Bezirks-Haupt-Cassen Hannover, Lüneburg und Osnabrück auch bei den Steuer-Cassen Hameln I., Nienburg I., Göttingen, Hildesheim I., Goslar, Clausthal, Celle I., Harburg I., Uelzen I., Lehe, Stade, Verden I., Lingen, Meppen I., Aurich, Emden und Leer I. unentgeltlich zu haben sind.

Hannover, den 21. September 1871.

Königliche Finanz-Direction.

954. Da die Lungenseuche in dem Bezirke der Königlich Preußischen Landdrostei Aurich sich gezeigt hat, so wird die Einfuhr von Rindvieh in das Herzogthum Oldenburg aus dem Bezirke der Königlich Preußischen Landdrostei Aurich bis weiter gänzlich verboten. Uebertretungen dieses Einfuhrverbots werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre, bezw. bis zu 2 Jahren bestraft.

Zugleich werden alle öffentlichen Verkäufe von Rindvieh, welches aus oder durch Ostfriesland bereits eingeführt ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern hierdurch verboten.

Oldenburg, den 28. November 1871.

Staatsministerium, Departement des Innern.

(gez.) von Berg.

Vorstehende Bekanntmachung theilen wir den Eingesessenen des Landdrosteibezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Aurich, den 4. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

955. Da im Königreiche der Niederlande sich die Lungenseuche wiederum gezeigt hat, so wird die Einfuhr von Rindvieh in unseren Landdrosteibezirk aus dem Königreiche der Niederlande hierdurch bis auf Weiteres gänzlich verboten. Uebertretungen dieses Einfuhrverbotes werden nach §. 328 des deutschen Strafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr, bezw. bis zu 2 Jahren bestraft.

Zugleich werden unter Hinweis auf den allegirten §. 328 des Strafgesetzbuches alle öffentlichen Verkäufe von Rindvieh, welches seit dem 15. November c. aus dem Königreiche der Niederlande bereits in unseren Verwaltungsbezirk eingeführt sein sollte, hiermit verboten.

Aurich, am 4. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

956. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
			50	»	=	½ »
20	»	=	40	»		
10	»	=	20	»		
5	»	=	10	»		
			5	»		
2	»	=	4	»		
1	»	=	2	»		
500	Gramm	=	1	»		
			½	»		
200	»					
100	»					
50	»					
20	»					
10	»					
5	»					
2	»					

1 Gramm
5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle $^1/_4$ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des $^1/_2$ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des $^1/_2$ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $^1/_2$ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $^1/_2$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Reichspostwesen.

957. Betr. die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen

Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

958. Betr. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

959. Betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs von 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk »Portopflichtige Diensache« versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung »Portopflichtige Dienstsache« nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

960. Betr. die Weihnachtssendungen.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Pakete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Eisenbahnangelegenheiten.

961. 1) Im Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbande (via Stendal-Lehrte) sind für die Artikel Glasmasse, Glaspfannen, ungeschliffenes Tafelglas, Mergel und Stroh-

pappdeckel Frachtermäßigungen eingeführt.

Der desfalls herausgegebene, auch einige Druckfehler-Berichtigungen 2c. enthaltende Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. November 1871.

2) Für den Niederdeutschen Eisenbahn-Verband tritt folgende zusätzliche Bestimmung zum §. 13 des Bundes-Betriebs-Reglements in Wirksamkeit:

»Für den Fall, daß der Traject zwischen Hohnstorf und Lauenburg durch Eisgang, Hochwasser 2c. behindert ist, gilt in Ansehung der bereits auf dem Transporte befindlichen Güter als bedungen, daß die Eisenbahn berechtigt ist, die zur Weiterbeförderung via Hohnstorf bestimmten Güter über Lehrte-Stendal-Wittenberge oder über Harburg, resp. Magdeburg-Wittenberge zu dirigiren, und fallen dem Versender resp. Empfänger des Gutes die dadurch veranlaßten tarifmäßigen Frachten gerade so zur Last, als wenn in den Frachtbriefen die Beförderung via Lehrte-Stendal-Wittenberge oder via Harburg, bezw. Magdeburg-Wittenberge vorgeschrieben wäre.«

Hannover, den 22. November 1871.

3) Mit dem 1. Dezember 1871 tritt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hannoverschen Stationen einerseits und Stationen des Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbandes Route Stendal-Lehrte andererseits ins Leben.

Der betr. Tarif ist bei unsern Billet-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 28. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

962. Mit dem 1. d. Mts. ist der Nachtrag XXIX. zum Preußisch-Braunschweigischen Verbandstarif vom 1. April 1868, enthaltend veränderte Tarifsätze für Eilgut, Frachtgut, Güter der Specialtarife I., II., III. und IV., baumwollene Waaren und Rohzucker nach resp. von den Stationen Berlin, Potsdam, Brandenburg und Stettin, in Kraft getreten.

Derselbe kann bei unseren Gütererpeditionen eingesehen werden.

Münster, den 30. November 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

963. Königliche Landdrostei zu Hannover:

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Schütte zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

964. Königliche Landdrostei zu Stade:

Die Wahl des Bürgermeisters Ebert in Burtehude zum städtischen Landschaftsrathe bei der Bremen-Verdenschen Landschaft ist von der Königlichen Regierung bestätigt.

Regierungs-Assessor Herberz, bisher zu Stettin, ist als Hülfsbeamter bei dem Amte Lehe angestellt.

Die Wahl des Particuliers Holtermann zum Senator der Stadt Stade hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

965. Kgl. Provinzial-Steuer-Direction:

Es sind

bei der Provinzial-Steuer-Direction

befördert: 1) der Büreau-Assistent Unruh zum Secretair, 2) der Büreau-Assistent Lieber zum Hauptamts-Controleur in Hitzacker;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

versetzt: 1) der ber. Grenzaufseher Niemeyer zu Geestendorf als Revisions-Aufseher nach Hamburg, 2) der Grenzaufseher Borkeloh zu Aschwarden als Aufseher an die Zuckerfabrik in Schladen, 3) der Grenzaufseher Schmidt zu Geestendorf als Aufseher an die Zuckerfabrik in Ringelheim;

im Hauptamtsbezirke Harburg

versetzt: 1) der Hauptamts-Rendant Rechnungsrath Steinicke in gleicher Eigenschaft nach Leer;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

versetzt: 1) der Grenzaufseher Gleich zu Neuenhaus als Aufseher an die Zuckerfabrik in Rast und 2) der Grenzaufseher Kleitsch zu Gildehaus als Salzaufseher in Lüneburg;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

verstorben: die Grenzaufseher 1) Hoffmann zu Leeste, 2) Seegers zu Torfmoor, 3) Schaffe zu Moorhausen;

auf Ansuchen entlassen: der Grenzaufseher Scherf zu Oiten;

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Zollinspector Koppe in Sebaldsbrück als Ober-Steuerinspector nach Lemgo (Westfalen), 2) der Steuerinspector Wagenschein aus Iserlohn (Westfalen) zum Ober-Zollinspector in Sebaldsbrück, 3) der Hauptamts-Rendant Lorberg in Sebaldsbrück in gleicher Eigenschaft nach Harburg, 4) der Grenzaufseher Rosemeyer zu Mahndorf als Aufseher an die Zuckerfabrik in Brehna (Provinz Sachsen), 5) der Sergeant vom 1. Hannov. Uhlanen-Regiment Nr. 13 Backhoff zum Grenzaufseher in Oiten und 6) der Unterofficier Franke vom 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 zum Grenzaufseher a. d. Zollkreuzer bei Ritterhude;

im Hauptamtsbezirke Stade

versetzt oder befördert: 1) der Grenzaufseher Biering zu Horneburg als Aufseher a. d. Zuckerfabrik in Steinbrink, 2) der Grenzaufseher Wolter zu Mosehören als Aufseher a. d. Zuckerfabrik in Besedau (Provinz Sachsen), 3) der Steueraufseher Weber zu Harsefeld in gleicher Eigenschaft nach Osten, 4) der Sergeant Ehrlich vom Magdeburgischen Artillerie-Regiment Nr. 4 als Grenzaufseher nach Neueschleuse, 5) der Sergeant Hartwig vom 7. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 56 als Grenzaufseher nach Mosehören;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: 1) der Aufseher Heinecke von der Zuckerfabrik Steinbrück an die Zuckerfabrik Rast, 2) der Aufseher Rademacher von der Zuckerfabrik Schladen an diejenige zu Ringelheim, 3) der Aufseher

Mügge von der Saline Salzdetfurth an die Zuckerfabrik Rast;

im Hauptamtsbezirke Hitzacker

versetzt: der Hauptamts-Controleur Elven zu Hitzacker in gleicher Eigenschaft nach Osnabrück;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: der Aufseher Wildhagen bei der Saline Lüneburg an die Saline zu Salzdetfurth;

im Hauptamtsbezirke Münden

gestorben: der Chausseegeld-Erheber Hinnenberg zu Gieboldehausen;

pensionirt: der Hauptamts-Diener Färber zu Münden;

befördert oder versetzt: 1) der Aufseher Reinecke bei der Saline Sülbeck in gleicher Eigenschaft an die Zuckerfabrik Ringelheim, 2) der Füsilier Reinhardt vom 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26 zum Amtsdiener in Münden;

im Hauptamtsbezirke Osnabrück

befördert: der Hauptamts-Controleur Mewes zu Osnabrück zum Hauptamts-Rendanten in Sebaldsbrück.

966. Königliche General-Commission:

Der Oekonomie-Commissair Nöldeke zu Bassum ist am 29. November verstorben und der besoldete Feldmesser Reder zu Northeim am 1. Dezember in den Ruhestand getreten.

967. Königl. Consistorium zu Hannover:

Es sind angestellt:

1) als Küster- und Schullehrer-Adjunct cum spe succedendi in Immenrode der bisherige Schullehrer in Neuenkirchen, Ludwig Pape,

2) als Schullehrer-Adjunct cum spe succedendi in Bolzum der bisherige 3. Lehrer in Soltau, Heinr. Friedr. Christoph Beinborn,

3) als 4. Lehrer in Uslar der bisherige 2. Lehrer in Bodenfelde, Heinrich Gottlieb Gustav Pinkepank,

4) als 1. Lehrer zu Morsum der bisherige Schullehrer zu Beppen, Wilhelm Kregel,

5) als Schulgehülfe zu Bordenau der Seminarist Heinrich Wilhelm Bartels,

6) als Küster und Schullehrer zu Niedernstöcken der bisherige Organist und Töchterlehrer zu Mandelsloh Joh. Georg Wilh. Kümmel,

7) als Küster-, Organist- und Schullehrer-Adjunct sine spe succedendi zu Diddeise der bisherige provisorische Adjunct daselbst J. H. Hohls,

8) als Schullehrer zu Ahnsdorf der bisherige Schullehrer zu Ebesbüttel, Heinr. Christian Aug. Martens,

9) als Schullehrer in Klein-Hilligsfeld der bisherige Schullehrer zu Plumhof, Ludwig Wilhelm Eduard Heuer,

10) als Schullehrer zu Buchholz, Inspection Harburg, der bisherige Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Hollenstedt, Johann Friedrich Lütgens,

11) als Schullehrer zu Niederscheden der bisherige Schullehrer in Ossenfelde, Franz Meyer,

12) als 2. Lehrer in Isenbüttel der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Carl Heinr. Friedr. Meyer,

13) als Schullehrer in Sonnenborstel der bisherige Schullehrer zu Simmerhausen, Heinr. Friedr. Wilh. Aug. Harms,

14) als Schullehrer zu Weseloh der bisherige Schulgehülfe zu Haendorf, Heinr. Friedr. Conrad Anton von Haaren,

15) als Schullehrer in Haendorf der bisherige Schullehrer zu Weseloh, Heinr. Friedr. Wilh. Runne,

16) als Küster und Elementarlehrer in Salzgitter der Schulamts-Candidat Wilhelm Wecken,

17) als Schullehrer in Oldershausen der Schulamts-Candidat Christian Weber,

18) als Schullehrer zu Wachendorf der bisherige Schullehrer zu Fahrenhorst, Johann Georg Friedrich Delekat,

19) als 2. Schullehrer in Vienenburg der Schulamts-Candidat Albert Utermöhlen,

20) als Küster, Organist und Schullehrer in Müllingen der bisherige Lehrer zu Klein Heidorn, Heinrich Friedr. Otto Reßmeyer,

21) als Schullehrer in Bad Rehburg der Seminarist Ferdinand Wilh. Carspecken,

22) als 7. Lehrer an der Bürgerknabenschule in Clausthal der Schulamts-Candidat Ludwig Klapproth,

23) als 2. Schullehrer in Othfresen der Schulamts-Candidat Carl Hesse,

24) als 2. Schullehrer in Mehle der Schulamts-Candidat Heinr. Falkenhagen,

25) als Küster und Schullehrer in Schulenburg der Schulamts-Candidat August Heuer,

26) als provisorischer 2. Lehrer in Rheden der Seminarist Tägtmeyer,

27) als Schullehrer in Beppen der bisherige Schullehrer zu Hagen und Grinden, Claus Heinr. Gerken,

28) als Organist und 2. Lehrer zu Mandelsloh der bisherige Schullehrer zu Weelze, Joh. Heinr. Friedr. Wiebe,

29) als Schullehrer in Wibbecke der Seminarist Louis von Kaufmanns,

30) als 2. Schullehrer in Weende der Schulamts-Candidat Fritz Klinge,

31) als Küster und Schullehrer zu Hetjershausen der Schulamts-Candidat Wilhelm Woltmann,

32) als Adjunct sine spe succedendi des emeritirten Lehrers, Cantors Bulmahn in Herzberg, der Schulamts-Candidat Heinrich Tönnies,

33) als Schullehrer in Volkmarshausen der Schulamts-Candidat Heinr. Fedderke,

34) als 3. Schullehrer in Gehrden der bisherige Elementarlehrer zu Liebenau, Georg Ludwig Carl Kracke.

968. Königl. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

Dem Pastor coll. Delkeskamp zu Freren ist

die spes succedendi für die dortige evangelische Pfarre verliehen.

Der reformirte Candidat der Theologie Brabänder zu Plantlünne hat das examen pro ministerio bestanden.

Dem bisherigen Cantor Möller zu Ueffeln, welcher die Stelle eines Hausverwalters bei der Confirmandenanstalt zu Meppen übernommen hat, ist die neu errichtete 2. Lehrerstelle bei der lutherischen Volksschule in Meppen und dem Lehrer Richter zu Langen die Cantor-, Küster- und Lehrerstelle zu Ueffeln verliehen.

Der Lehrer Schulze aus Bethem ist mit der Verwaltung der Schule zu Behrte beauftragt.

969. Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

Es sind verstorben: der Aktuar Coller in Otterndorf am 20. November, der Gerichtsvogt Asmus beim Obergerichte Göttingen am 15. November und der Gefangenwärter und Gerichtsdiener Aldag beim Amtsgerichte Lüchow am 8. November.

Versetzt wurde: der Gerichtsvogt Hupe in Lingen an das Amtsgericht Neuenhaus vom 1. Januar 1872 ab; die Versetzung des Gerichtsvogts Dettmer in Bissendorf an das Amtsgericht Neuenhaus ist zurückgenommen.

Neu ernannt wurde: der Gensdarm a. D. Pfannkuchen zum Gerichtsvogt bei dem Amtsgerichte Norden vom 1. Januar 1872 ab.

970. Königliche Kronanwaltschaft zu Göttingen:

Der für den mit dem 1. Oktober d. Js. in Ruhestand getretenen Amtsrichter Dr. Biedermann an das Königliche Amtsgericht Uslar versetzte Amtsgerichts-Assessor Groß ist am 7. November in den Dienst eingeführt.

---

971. Das zu Uslar im Kreise Einbeck seither bestandene Grundsteuer-Vermessungs-Personal ist mit dem 1. d. M. aufgelös't worden, und sind von da ab die zu dessen Geschäftsbereiche gehörigen Bezirke an die beiden benachbarten Vermessungspersonale und zwar das Amt Uslar an das zu Northeim unter der Leitung des Feldmessers Eisenschmidt und das Amt Münden an das zu Göttingen unter der Leitung des Kataster-Supernumerars Debray stehende Personal übergegangen.

Dieses bringe ich mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. April 1870 (Amtsblatt de 1870 Seite 176) zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 4. Dezember 1871.

Der Bezirks-Commissar, Ober u. Geh. Regierungsrath.
Sauerhering.

972. 1) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezbr. 1867 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Bestenbostel zu Lehe mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen W. Eisfeld zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen bevollmächtigt hat.

Hannover, den 26. November 1871.

2) In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezbr. 1867 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Höfermann zu Bederkesa mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen W. Schrader zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ermächtigt hat.

Hannover, den 26. November 1871.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für direkte Steuern.

973. Auf Grund der Bestimmung im Art. 2 Ziff. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni d. J. bestätigten Nachtrags-Statuts der vereinigten landschaftlichen Brandcasse, die Einführung der Mobiliar-Versicherung betreffend, sind behuf Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Commissaire angestellt:

für die Städte Eldagsen und Pattensen und den Amtsbezirk Calenberg, Gastwirth H. Püllmann zu Schulenburg; —

für den Amtsbezirk Hannover, Kaufmann Louis Eicke zu Langenhagen; —

für den Amtsbezirk Linden (neben dem bereits früher angestellten Kaufmann Aug. Fiefer), Oeconom Hanstein zu Linden (Falkenstraße № 35); —

für die Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Wohldenberg, Kaufmann Th. Brandes zu Holle; —

für die dem Amtsbezirke Ahlden angehörigen Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Rethem, Kaufmann Th. Müller zu Rethem a. d. Aller; —

für den Amtsbezirk Bleckede, Kaufmann H. Bartels zu Bleckede;

für den Amtsbezirk Fallingbostel, Lehrer D. Hogrefe zu Fallingbostel; —

für die dem Amte Medingen angehörigen Gemeinden des vormaligen Amts Ebstorf, Kaufmann D. Lindenberg zu Ebstorf; —

für die Stadt Uelzen und den Amtsbezirk Oldenstadt, Sparcasse-Rendant Meyer zu Oldenstadt. —

Hannover, den 30. November 1871.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse. Th. Witte.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 51. Den 15. Dezember **1871.**

Betreffend Bestellung auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger pro 1872.

Diejenigen, welche das Amtsblatt nebst Anzeiger für die Provinz Hannover pro 1872 freiwillig halten wollen, werden hiermit ersucht, die erforderliche Anmeldung spätestens bis zum Schlusse des Monats Dezember d. J. bei der Postanstalt ihres Wohnorts, gegen Entrichtung des Abonnementsbetrags von 15 Sgr. zu machen.

Bei späteren Bestellungen kann eine vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur insoweit erfolgen, als der geringe Vorrath der Exemplare dazu ausreicht.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Commission vom 14. Dezbr. 1868, 17. Febr. 1869 und 25. Februar 1870 werden die Abonnenten und Gratis-Empfänger des Amtsblatts, welche die Register zu demselben für das Jahr 1871 zu erhalten wünschen, um baldthunlichste Anmeldung bei den betreffenden Postanstalten ersucht.

Hannover, den 12. Dezember 1871.

Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Dezember 1871.)

Stück 47. Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

Nr. 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Dezember 1871.)

Stück 48. Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt S. 304). Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 748 und 749. Ernennung zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 750. Ertheilung des Exequatur.

Gesetz-Sammlung.

(Ausgegeben zu Berlin am 8. Dezember 1871.)

Stück 38. Nr. 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

Nr. 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

Nr. 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Nr. 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Nr. 7914. Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Nr. 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

Nr. 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Kor-

poration der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Nr. 7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

Nr. 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

974. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. Dezember cr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß die angezogene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 10. Juni d. J. sich im Stück 27 Seiten 208/209 des Amtsblatts de 1871 abgedruckt findet.

Hannover, den 12. Dezember 1871.

Königliche Finanz-Direction.

975. Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen erlassen wir für den Umfang des Amtes Aschendorf nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande in den Bezirk des Amtes Aschendorf wird wegen der in Holland ausgebrochenen Lungenseuche bis auf Weiteres hierdurch verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden — insofern nicht die Bestimmungen des §. 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen — mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Osnabrück, den 7. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

976. Polizei-Verordnung.

Nachdem höheren Orts angeordnet ist, daß die Einleitungen für das Ersatzgeschäft pro 1872 in dem Bezirk des X. Armee-Korps unverzüglich zu treffen sind, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 1529) Folgendes:

Die Bestimmung im §. 5 unserer Verordnung vom 2. Oktober 1869 (Amtsblatt für Hannover Seite 504 und Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Hildesheim Seite 1021), betreffend den Zeitpunkt der alljährlichen Meldung zur Stammrolle, wird für das Jahr 1872 dahin abgeändert, daß die in dem gedachten Jahre concurrirenden Militairpflichtigen sich schon in der Zeit

vom 15. bis 24. dieses Monats,

zur Stammrolle anzumelden haben.

Wer die Meldung nicht bewirkt, verfällt in die im §. 10 unserer gedachten Verordnung vorgesehene Strafe.

Hildesheim, den 11. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

977. Betr. die den Meldungen zur Feldmesserprüfung beizufügenden Atteste.

Die bei der unterzeichneten Commission bislang eingegangenen Meldungen zur Feldmesserprüfung haben in den beigefügten Attesten fast regelmäßig erhebliche Lücken wahrnehmen lassen. Zur Vermeidung des aus solchen Lücken erwachsenden zeitraubenden Schriftwechsels sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 2. März d. Js. über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser (Amtsblatt, Stück 15)

Folgendes zu unmangelhafter Befolgung besonders hervorzuheben.

1. Das nach §. 2 Nr. 1 der erwähnten Bekanntmachung beizubringende Unbescholtenheits-Attest muß von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein, an welchem die Candidaten zur Zeit der Meldung ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Die etwaige Einforderung von Attesten aus der Vorzeit bleibt dem Einzelfalle vorbehalten.

2. Hinsichtlich der zweijährigen Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten (§. 2 cit. № 3) können als genügend nur die Zeugnisse geprüfter Feldmesser, nicht also Zeugnisse von Privat-Geometern, nicht geprüften Baubeamten u. s. w., angenommen werden. Die Zeugnisse müssen daher als von geeigneten Officianten ausgestellt schon äußerlich erkennbar sein.

3. Ihrem Inhalte nach müssen die Zeugnisse nicht allein die gehörige Beschäftigung während der vorgeschriebenen Zeit im Allgemeinen, sondern auch — worauf wir nach den gemachten Erfahrungen mit besonderem Nachdrucke aufmerksam machen — speciell die vorschriftsmäßigen Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in Beziehung auf deren Umfang, die Art und Weise, und die Richtigkeit der Ausführung, auch die dabei benutzten Instrumente bekunden. Bei den Vermessungen (pro minimo 100 Hektaren) muß neben der Vermessung auch die richtige Chartirung und Berechnung der vermessenen Fläche, und bei den Nivellements (pro minimo 4 Kilometer in Stationen von nicht über 50 Metern) außer der Darstellung der Situation des Nivellementszuges die richtige Auftragung der nivellirten Strecke unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts bescheinigt werden.

Wir empfehlen die sorgsamste Beachtung des Vorstehenden, und überhaupt aller Anforderungen der Ministerialbekanntmachung vom 2. März d. Js., um so eindringlicher, als andern Falls Verzögerungen entstehen, die regelmäßig die Versäumung des nächsten Prüfungs-Quartal-Termins zur Folge haben.

Hannover, den 7. Dezember 1871.

Die Commission zur Prüfung der Feldmesser.

978. Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß

1) in Uetze außer den bereits bestehenden Viehmärkten ein dritter Viehmarkt, und zwar alljährlich am Donnerstage nach Lichtmeß abgehalten werde, und

2) der bisher zu Uetze alljährlich am Donnerstage nach Johannis stattfindende Kram- und Viehmarkt künftig am zweiten Donnerstage vor Johannis abgehalten werde.

Der zweite, alljährlich am Donnerstage vor dem Peiner Allerheiligen-Markte zu Uetze stattfindende Kram- und Viehmarkt bleibt unverändert fortbestehen.

Burgdorf, den 1. Dezember 1871.

Der Amtshauptmann.

Reichspostwesen.

979. Betr. die Weihnachtssendungen.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

980. Betr. Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen rc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,

2) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Groschen oder 35 Kreuzer,

3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Groschen bz. 53 Kreuzer,

4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,

5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichspostanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

981. In dem Flecken Lindau, Landdrostei Hildesheim, Amt Gieboldehausen, wird vom 11. Dezember c. ab eine Post-Agentur in Wirksamkeit treten.

Braunschweig, den 9. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

982. 1) An Stelle der bisher für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. M. ab, unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Ver-

kehrs für den Bereich diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft:

1) Die Expeditionen sind in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publicum ununterbrochen geöffnet, und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heilighaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen die Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.

3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenigen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.

4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.

5) Unter den ad 2 und 4 gedachten Tagesstunden sind die ad 1 für den Expeditionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.

6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Ausladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.

8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. Dezember 1871.

2) Von Montag den 18. Dezember cr. ab werden bis auf Weiteres folgende Personenzüge eingestellt:

1. Strecke Hannover-Cassel

№ 26 Morgens 9 Uhr 35 Min. von Hannover, Nachm. 2 Uhr 36 Min. in Cassel,

№ 35 Morgens 8 Uhr 50 Min. von Cassel, Nachm. 1 Uhr 47 Min. in Hannover.

2. Strecke Northeim-Nordhausen

№ 42 Morgens 2 Uhr 10 Min. von Northeim, Morgens 4 Uhr 27 Min. in Nordhausen,

№ 51 Abends 10 Uhr 43 Min. von Nordhausen, Nachts 12 Uhr 37 Min. in Northeim.

(Zug 51 wird bereits am 17. von Nordhausen nicht mehr abgelassen.)

3. Strecke Hannover-Bremen

№ 54 Morgens 11 Uhr 5 Min. von Hannover, Nachm. 3 Uhr 20 Min. in Bremen,

№ 57 Morgens 7 Uhr 30 Min. von Bremen, Vorm. 11 Uhr 58 Min. in Hannover.

Hannover, den 13. Dezember 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

983. Zu dem mit dem 15. November cr. im Westfälischen Eisenbahn-Verband zur Einführung gekommenen Specialtarif für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets ist ein Nachtrag I., welcher verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Derselbe kann bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird von den letzteren auf Verlangen auch unentgeltlich verabfolgt.

Genannter Nachtrag gilt gleichzeitig auch für den Spezial-Tarif VI. des Westfälischen Verbandstarifs vom 15. November 1871.

Münster, den 6. Dezember 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

984. Königl. Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

Die Wahl des Obergerichts-Directors a. D. Carl Victor von Müller auf Brestorf zum Landschaftsrathe der Lüneburgschen Ritterschaft ist bestätigt worden.

Die von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen geschehene Wahl des Rittmeisters a. D. von Wersebe auf Meyenburg zum Landschaftsrath ist bestätigt worden.

985. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Ey am Lyceum II. zu Hannover, Dr. Gloel an der Realschule I. Ordnung zu Osnabrück ist bestätigt.

Der Provinzial-Schulrath Schmalfuß zu Hannover ist am 1. Dezember 1871 verstorben.

986. Kaiserl. Ober-Postdirect. z. Hannover:
I. Beamte.

Die Abiturienten Stoffregen, Fielitz, Weber und der vormalige Portepee-Fähnrich Raabe sind zu Post-Eleven angenommen worden und bei den Kaiserlichen Postämtern in Hildesheim, Dannenberg, Geestemünde und Verden in Beschäftigung getreten.

Zu Post-Agenten sind angenommen: der Gastwirth Grote in Hohenhameln, der Post-Expediteur Wohlers in Steyerberg, der Gastwirth und Kaufmann Jahnke in Assel, der Kaufmann Möller in Wischhafen, die Gastwirthe Angermann in Bröckel und Meyer in Wilstedt.

Zu Post-Amts-Assistenten sind ernannt: der Post-Expediteur Völker in Altenbruch, die Postgehülfen Hackbart in Hannover, Gossow in Peine.

Die Post-Praktikanten Roever und Danckert sind zu Post-Secretairen ernannt und als solche bei dem Kaiserlichen Postamte in Hannover etatsmäßig angestellt worden.

Zu Post-Secretairen sind ernannt: die Post-Expedienten Frick in Hildesheim, Wagner und Verse in Hannover, Mulert in Celle und Brackmann in Lehrte.

Der Ober-Post-Secretair Proffen in Geestemünde ist zum Postdirector, der Post-Secretair Schecker in Celle zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Albrecht von Elberfeld nach Hannover, der Post-Secretair Fraatz von Prenzlau nach Hannover, der Post-Expediteur Moritz von Hohenhameln nach Lilienthal.

II. Unterbeamte.

Der Sergeant a. D. Heine ist als Eisenbahn-Postconducteur bei dem Kaiserlichen Eisenbahn-Postamte № 16, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Bremen angestellt, der Landbriefträger Leymann von Hollenstedt an das Kaiserliche Postamt in Hildesheim versetzt und bei dem letzteren als Briefträger angestellt worden. Der Briefträger Kuhlmann in Hildesheim ist zum Eisenbahn-Postconducteur, der Postbegleiter Ossenkopp in Hannover zum Post-Packetbesteller ernannt worden.

987. Kaiserliche Ober-Postdiretion zu Braunschweig:

Die Verwaltung der Post-Agentur zu Lindau ist dem Domainenpächter Arnemann übertragen worden.

988. Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

Der Königliche Eisenbahn-Secretair Rehfeldt ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Es sind ernannt:

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse: der Stations-Vorsteher I. Kl. Hibbeler zu Grohn-Vegesack,

zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten: der Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent v. Kotzau zu Peine und der Güter-Expedient Klewitz zu Kreiensen,

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten: die Stations-Assistenten Schröder und Müller 13 zu Hannover,

zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister: der Königliche Eisenbahn-Wiegemeister Dannheim zu Hannover,

zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern: die Packmeister Deppe zu Hannover und Rotermund zu Harburg.

989. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate November 1871.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 6. Novbr.	70	—	64	—	45	—	42	—	40	—	37	6	25	—	20	6
„ 7. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 11. „	66	—	62	—	46	—	42	6	40	—	35	—	24	6	20	6
„ 14. „	65	—	60	—	46	—	42	—	40	—	35	—	24	—	20	6
„ 18. „	67	6	60	—	46	—	42	—	39	—	35	—	24	—	19	—
„ 21. „	65	—	60	—	45	—	41	—	40	—	37	—	24	—	19	—
„ 25. „	65	—	61	—	43	—	40	—	39	—	35	—	24	—	20	—
„ 28. „	64	—	60	—	42	—	40	—	38	—	35	—	24	6	20	—
2. Hameln: am 1. Novbr.	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 4. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 8. „	65	—	64	—	46	—	43	—	35	—	34	—	19	—	18	—
„ 11. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
„ 15. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
„ 18. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
„ 22. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
„ 25. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
„ 29. „	67	—	65	—	49	—	47	—	38	—	37	—	20	—	19	—
3. Nienburg: am 15. Novbr.	70	—	68	—	43	—	42	—	39	—	38	—	23	6	22	6
„ 30. „	70	—	68	—	43	—	42	—	38	—	36	—	23	6	22	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Novbr.	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 4. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 8. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 11. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 15. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 18. „	64	—	63	—	44	—	43	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 22. „	64	—	63	—	45	—	44	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 25. „	64	—	63	—	45	—	44	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 29. „	63	—	62	—	44	—	43	—	35	—	34	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 1. Novbr.	64	1	61	4	46	7	45	—	38	2	35	5	22	6	22	6
„ 4. „	64	1	61	4	46	7	45	—	38	2	35	5	22	6	22	6
„ 8. „	64	1	61	4	46	7	45	—	38	2	35	5	22	6	22	6
„ 11. „	64	1	61	4	46	7	45	—	38	2	35	5	22	6	22	6
„ 15. „	62	9	61	4	46	7	43	8	38	10	36	10	22	6	22	6
„ 18. „	62	9	61	4	46	7	43	8	38	10	36	10	22	6	22	6
„ 22. „	62	9	61	4	46	7	43	8	38	10	36	10	22	6	22	6
„ 25. „	62	9	61	4	46	7	43	8	38	10	36	10	22	6	22	6
„ 29. „	62	9	61	4	46	7	43	8	38	10	36	10	22	6	22	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
		für den Hannoverschen Himten.															
		sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen:	am 2. Novbr.	66	—	65	—	51	—	50	—	36	—	35	—	19	—	18	—
	„ 4. „	66	8	65	—	51	—	48	—	37	—	35	—	20	—	19	—
	„ 7. „	65	—	64	—	50	—	48	—	37	—	36	—	20	—	18	—
	„ 9. „	66	—	65	—	50	—	48	—	37	—	35	—	20	—	18	—
	„ 11. „	66	—	65	—	50	—	47	6	36	—	35	—	20	—	17	—
	„ 14. „	69	—	65	—	50	—	47	6	35	—	34	—	21	—	18	—
	„ 16. „	66	—	63	4	50	—	48	—	37	—	35	—	21	—	19	—
	„ 18. „	70	—	66	—	50	—	48	—	36	—	35	—	20	—	18	—
	„ 21. „	69	—	66	—	50	—	46	—	37	—	35	—	20	—	18	—
	„ 23. „	68	—	63	6	50	—	47	—	37	—	35	—	20	—	18	—
	„ 25. „	67	6	63	6	49	—	46	—	35	6	34	6	20	—	17	6
	„ 28. „	70	—	64	—	50	—	48	—	36	—	35	—	20	—	17	—
	„ 30. „	67	6	63	4	50	—	47	6	37	—	35	—	20	—	17	—
4. Münden:	am 4. Novbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 7. „	60	—	60	—	50	—	47	—	—	—	—	—	20	—	19	—
	„ 11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	—	—
	„ 14. „	62	—	60	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	—	—
	„ 18. „	65	—	62	—	50	—	47	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 25. „	—	—	—	—	48	—	47	—	34	—	33	—	22	—	21	—
	„ 28. „	65	—	62	—	48	—	47	—	—	—	—	—	22	—	21	—
	„ 30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 2. Novbr.	62	—	59	—	46	—	43	—	39	—	37	—	20	—	18	—
	„ 6. „	62	—	59	—	46	—	42	—	39	—	38	—	20	6	18	—
	„ 9. „	63	—	56	—	46	—	43	—	37	—	36	—	20	—	18	—
	„ 13. „	62	—	58	—	46	—	42	—	38	—	36	—	20	6	18	—
	„ 16. „	64	—	62	—	46	—	42	—	38	—	36	—	20	6	19	—
	„ 20. „	64	—	62	—	46	—	43	—	39	—	37	—	21	—	19	—
	„ 23. „	64	—	62	—	45	—	42	—	38	—	36	—	21	—	19	—
	„ 27. „	64	—	62	—	44	—	43	—	37	—	36	—	21	—	20	—
	„ 30. „	63	—	58	—	44	—	40	—	37	—	35	—	20	—	18	—
6. Duderstadt:	am 4. Novbr.	60	—	57	6	50	—	47	6	37	—	35	—	16	3	15	—
	„ 8. „	60	—	57	6	50	—	47	6	38	—	36	—	17	6	16	—
	„ 10. „	62	—	60	—	50	—	47	6	38	—	36	—	17	6	16	—
	„ 15. „	62	—	60	—	50	—	47	6	38	—	37	—	17	6	16	—
	„ 18. „	60	—	58	—	50	—	47	6	38	—	36	—	17	6	16	—
	„ 22. „	60	—	58	—	50	—	47	6	38	—	36	—	18	—	17	—
	„ 25. „	60	—	57	6	50	—	46	3	38	—	36	—	18	—	16	3
	„ 29. „	62	—	60	—	50	—	46	3	38	—	36	—	17	6	16	3
7. Herzberg:	am 3. Novbr.	65	—	62	6	47	6	46	—	39	—	37	6	20	—	19	—
	„ 6. „	66	—	64	—	47	—	46	—	39	—	37	6	21	—	19	—
	„ 10. „	65	—	57	6	47	6	46	—	38	—	37	6	21	—	19	—
	„ 13. „	65	—	57	6	48	—	47	6	38	—	38	—	21	—	19	6
	„ 17. „	65	—	57	6	48	—	47	6	39	—	37	6	21	—	19	—
	„ 20. „	65	—	62	6	47	6	47	6	39	—	37	—	21	—	19	—
	„ 24. „	62	6	60	—	47	—	47	—	37	—	37	—	20	—	18	—
	„ 27. „	62	6	60	—	47	—	46	6	37	6	37	—	21	—	19	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Novbr.	66	—	60	—	43	—	42	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 4. „	66	—	60	—	43	—	42	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 8. „	66	—	60	—	44	—	43	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 10. „	66	—	60	—	44	—	43	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 11. „	66	—	60	—	44	—	43	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 15. „	66	—	60	—	44	—	43	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 18. „	66	—	60	—	44	—	43	—	33	—	30	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 23. „	66	—	60	—	44	—	43	—	36	—	33	—	24	—	21	—	30	—	27	—
„ 25. „	66	—	60	—	44	—	43	—	38	—	34	—	24	—	21	—	32	—	30	—
„ 29. „	66	—	60	—	44	—	43	—	38	—	34	—	24	—	21	—	32	—	30	—
2. Celle:																				
am 1. Novbr.	70	—	67	—	45	—	44	—	40	—	35	—	24	—	22	—	35	—	32	—
„ 4. „	70	—	67	—	45	—	44	—	40	—	35	—	24	—	22	—	35	—	32	—
„ 8. „	71	—	67	—	46	—	44	—	40	—	36	—	24	—	22	—	35	—	33	—
„ 11. „	71	—	67	—	46	—	44	—	40	—	36	—	24	—	22	—	35	—	33	—
„ 15. „	69	—	66	—	47	—	45	—	40	—	36	—	24	—	22	—	35	—	33	—
„ 18. „	68	—	66	—	47	—	45	—	40	—	36	—	24	—	22	—	35	—	33	—
„ 22. „	68	—	66	—	46	—	45	—	40	—	36	—	24	—	22	—	34	—	33	—
„ 25. „	68	—	66	—	46	—	45	—	40	—	36	—	23	—	22	—	33	—	31	—
„ 29. „	68	—	66	—	46	—	45	—	40	—	36	—	23	—	21	—	33	—	32	—
3. Uelzen:																				
am 4. Novbr.	66	—	65	—	42	—	41	—	33	—	32	—	20	6	19	6	33	—	31	—
„ 11. „	66	—	65	—	42	—	41	6	34	—	33	—	23	—	22	—	33	—	31	—
„ 15. „	66	—	65	—	42	—	41	6	34	—	33	—	23	—	22	—	33	—	31	—
„ 25. „	66	—	65	—	42	—	41	—	34	—	33	—	23	—	22	—	33	—	31	—
4. Harburg:																				
am 1. Novbr.	68	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
„ 8. „	68	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
„ 15. „	68	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
„ 22. „	68	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
„ 30. „	68	—	64	—	45	—	44	—	38	—	32	—	24	—	22	6	32	—	31	—
5. Dannenberg:																				
am 9. Novbr.	65	—	62	6	43	—	42	6	35	—	34	—	22	6	20	—	32	—	30	—
„ 16. „	65	—	62	6	43	—	42	6	35	—	34	—	22	6	20	—	32	—	30	—
„ 23. „	65	—	62	6	43	—	42	6	35	—	34	—	22	6	20	—	32	—	30	—
„ 30. „	65	—	62	6	43	—	42	6	35	—	34	—	22	6	20	—	32	—	30	—
6. Lüchow:																				
am 4. Novbr.	62	6	61	3	43	4	42	6	32	6	30	—	21	6	21	3	—	—	—	—
„ 11. „	62	6	61	3	42	6	41	8	34	—	33	—	21	6	21	3	—	—	—	—
„ 18. „	62	6	61	3	41	8	41	3	34	—	33	—	22	6	22	—	—	—	—	—
„ 25. „	62	6	61	3	41	3	40	10	34	—	33	—	22	6	22	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	60	—	56	—	40	—	38	—	39	—	35	6	23	—	20	—	32	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	6	40	—	38	—	39	—	35	—	23	—	20	—	32	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	6	41	—	38	—	39	9	35	—	23	—	20	—	33	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	6	41	—	38	—	39	9	35	—	23	—	20	—	33	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	64	—	55	—	45	—	40	—	37	6	35	—	25	—	20	—	40	-	35	—
„ 2. „ „ „ „	64	—	55	—	45	—	40	—	37	6	35	—	25	—	20	—	40	—	35	—
„ 3. „ „ „ „	64	—	55	—	45	—	40	—	37	6	35	—	25	—	20	—	40	—	35	—
„ 4. „ „ „ „	64	—	55	—	45	—	40	—	37	6	35	—	25	—	20	—	40	—	35	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	62	4	58	10	45	—	43	4	33	6	31	3	19	8	18	6	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	62	4	58	10	44	3	42	7	33	6	31	3	19	—	17	11	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	62	11	58	10	44	5	42	11	32	8	31	3	19	—	17	11	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	62	11	58	10	44	5	43	1	32	8	31	3	19	—	17	11	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	67	6	64	—	44	—	41	—	37	—	34	—	23	6	21	6	35	—	31	—
„ 2. „ „ „ „	67	6	64	—	44	—	41	—	37	—	34	—	23	6	21	6	35	—	31	—
„ 3. „ „ „ „	67	6	64	—	44	—	41	—	37	—	34	—	23	6	21	6	35	—	31	—
„ 4. „ „ „ „	67	6	64	—	44	—	41	—	37	—	34	—	23	6	21	6	35	—	31	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	60	—	55	—	40	—	38	—	30	-	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 2. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 3. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
„ 4. „ „ „ „	60	—	55	—	40	—	38	—	30	—	27	6	25	—	20	—	30	—	26	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Nov.	67	6	60	—	41	6	37	—	35	—	30	—	21	—	18	—	35	—	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	59	—	55	—	40	—	36	—	35	—	33	—	20	—	17	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	60	—	60	—	37	6	37	6	34	—	33	4	—	—	—	—	35	—	35	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	39	—	38	—	33	—	32	—	21	—	20	—	33	—	32	—
5. Bentheim „ „ „	70	—	60	—	45	—	40	—	33	—	31	—	22	—	20	—	37	—	35	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	42	—	40	—	—	—	—	—	20	—	16	—	33	—	31	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	43	6	42	6	25	—	25	—	25	—	22	6	33	2	33	2
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	70	—	67	6	60	—	50	—	—	—	—	—	58	—	55	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 30. Okt. bis 5. Nov.	12	—	-	11	10	-	8	20	-	8	14	-	6	8	-	6	8	-	4	10	-	4	4	-	8	10	-	8	—	-
„ 6. Nov. „ 12. „	12	—	-	11	10	-	9	—	-	8	24	-	6	6	-	6	6	-	4	10		4	4		8	14	-	8	—	-
„ 13. „ „ 19. „	12	8		11	20	-	9	—	-	8	20	-	6	6	-	6	6		4	12	-	4	6		8	15	-	8	8	-
„ 20. „ „ 26. „	12	8	-	11	20	-	9	—	-	8	20		6	6	-	6	6	-	4	12	-	4	6	-	8	15	-	8	8	-
„ 27. „ „ 2. Dec.	12	8	-	12	—	-	8	26	-	8	20	-	6	6	-	6	6	-	4	14	-	4	8	-	8	15	-	8	8	
2. Leer:																														
am 4. Novbr.	13	10		12	—	-	9	10	-	8	12		7	6	-	6	16	-	4	16	-	4	—	-	9	—	-	8	15	-
„ 7. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	12	-	—	—		—	—		-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 11. „	13	10	-	12	—	-	9	10	-	8	12	-	7	6	-	6	16		4	16	-	4	—	-	9	—	-	8	15	-
„ 14. „	—	—	-	—	—		9	10	-	8	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	13	10	-	12	—	-	9	6	-	8	16	-	7	4	-	6	10	-	4	16		4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 21. „	—	—	-	—	—		9	6	-	8	16	-	—	—		—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 25. „	13	10	-	12	—	-	9	6	-	8	16	-	7	4	-	6	10	-	4	16	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 28. „	—	—		—	-	-	9	6	-	8	16		—	—	-	-	—		—	—	-	—	—	-	—	-	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 28. Okt. bis 4. Nov.	12	—	-	11	—	-	9	—		8	15	-	6	10	-	6	—	-	4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 4. Nov. „ 11. „	12	—		11		-	8	15	-	8	—	-	6	15		6	—	-	4	—	-	3	15	-	8	15	-	7	—	-
„ 11. „ „ 18. „	12	—	-	11	—	-	8	15	-	8	—	-	6	15	-	6	—	-	4	—	-	3	10	-	8	15		7	—	-
„ 18. „ „ 25. „	12	—	-	11	—	-	9	—	-	8	2	6	6	15	-	6	—	-	4	—	-	3	10	-	8	15	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 3. Nov.	—	—	-	—	—	-	9	7	6	9	7	6	7	—	-	6	25	-	4	—	-	3	1	8	-	—	-	—	—	-
„ 7. „	12	15	-	12	—	-	9	20	-	8	15	-	7	15	-	6	—		4	10	-	3	20		—	—	-	—	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	9	10	-	9	—	-	7	—	-	6	7	6	4	20	-	4	—	-	8	15	-	8	15	
„ 14. „	12	—	-	12	—	-	9	5	-	8	15	-	7	5	-	6	22	6	4	15	-	4	5	-	8	22	6	8	—	-
„ 17. „	12	15	-	12	15	-	9	—	-	8	10	-	7	—	-	6	15	-	4	20	-	3	15	-	8	20	-	8	10	
„ 21. „	13	—	-	12	20	-	8	22	6	8	10	-	7	—	-	6	15	-	4	15		3	22	6	8	22	6	8	17	6
„ 24. „	12	20	-	12	20	-	8	20	-	8	—	-	6	25		6	7	6	4	15	-	3	2	6	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	—	—	-	—	—	-	8	22	6	8	7	6	6	27	6	6	15	-	4	5	-	3	22	6	8	20	-	8	20	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover. sgr	₰	Hameln. sgr	₰	Nienburg. sgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	48	2	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	44	4	44	6	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	49	3	29	—	42	6
Heu, à Centner	35	—	17	6	37	6
Kartoffeln, à Himten	16	9	19	3	16	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	50	—	52	6
Hühner, alte, à Stück	10	11	7	9	8	6
" , junge, " "	6	11	4	9	6	9
Eier, à Schock	35	11	35	4	37	6
Butter, à ℔	10	10	10	10	10	9
Flachs, " "	7	1	—	—	7	1

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim. sgr	₰	Goslar. sgr	₰	Göttingen. sgr	₰	Münden. sgr	₰	Osterode. sgr	₰	Duderstadt. sgr	₰	Herzberg. sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	18	6	15	6	18	11	19	7	17	—	18	9	18	9

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. Rthlr	sgr	₰	Celle. Rthlr	sgr	₰	Uelzen. Rthlr	sgr	₰	Harburg. Rthlr	sgr	₰	Dannenberg. Rthlr	sgr	₰	Lüchow. Rthlr	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	28	9	1	11	9	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—
Mengbafer, " "	—	23	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	9	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	5	7	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	8	7	6	7	21	8	7	15	—	10	—	—	6	7	6	5	16	11
Gerstenstroh, " " " " "	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	22	6	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " "	6	—	—	—	—	—	5	20	—	9	22	6	4	22	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	1	—	24	11	—	21	3	—	26	—	—	22	6	—	19	5
Wintersaat } Raps { à Himten	2	7	6	2	10	—	—	—	—	2	13	—	2	3	9	—	—	—
Sommersaat } Raps { " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	14	11	—	15	—	—	14	2	—	19	—	—	18	9	—	15	11

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
	Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Honig, à ℔	—	5	6	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—
Wachs, „ „	—	17	6	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	25	—	2	21	3	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	4	15	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	4	7	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Bohnen, à Himten	39	6	41	3	39	10	—	—	45	6	—	—
Kartoffeln, „ „	16	8	17	—	—	—	—	—	13	6	11	3

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
	Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	17	6	13	6	—	—	18	—	15	—	40	—
Erbsen, „ „	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	18	9	17	6	17	6	16	—	15	—	15	—	16	3	25	—
Heu, à 100 ℔	24	—	20	9	19	6	27	—	27	6	30	—	—	—	30	—
Stroh, „ „ „	21	6	19	—	18	—	22	6	20	—	22	6	16	6	21	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	7	6	5	7	11	11	—	—	—	6	22	—
Rübsamen, „ „	16	21	—	—	—	—	16	15	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	4	5	—	3	15	—	3	22	6	3	5	3
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	16	15	—	15	7	6	15	15	—	15	21	5

Hannover, den 11. Dezember 1871.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jurgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 52. Den 22. Dezember 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Dezember 1871.)

Stück 49. Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

Gesetz-Sammlung.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Dezember 1871.)

Stück 39. Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der vom General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nr. 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Dezember 1871.)

Stück 40. Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

990. Betr. die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und

Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

991. Betr. die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Branntwein.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bd. Ges. Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Uebergangs-Abgabe von Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 ₰ 11 Sgr zu entrichten ist.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

992. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Itzenplitz.	Camphausen.

993. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zuläßig ist ꝛc.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Itzenplitz.	Camphausen.

994. Betr. Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf den §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird die von der unterzeichneten Landdrostei unterm 8. Januar 1870 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle, so wie das Erscheinen in den

Musterungs- und Aushebungsterminen, (Amtsblatt für Hannover Seite 19/20) hiermit erneuert, mit der Abänderung, daß für die im Jahre 1872 concurrirenden Militairpflichtigen die Meldung zur Stammrolle bei Vermeidung der im §. 10 der erwähnten Verordnung vom 8. Januar 1870 vorgesehenen Strafe in der Zeit vom

2. bis 10. Januar k. J.

zu erfolgen hat.

Lüneburg, den 19. Dezember 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

995. Betr. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen erlassen wir folgenden Nachtrag zu der für den Umfang des Amts Aschendorf erlassenen, die Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande betreffenden Polizei-Verordnung vom 7. d. M.

§. 1. Das in dem §. 1 der Verordnung vom 7. d. M. erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande in den Bezirk des Amtes Aschendorf wird hiemit auf die Einfuhr von frischen Fellen, Rauhfutter (Stroh, Heu u. s. w.) und Dünger ausgedehnt.

§. 2. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Osnabrück, den 19. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

996. Die mit dem Gymnasium zu Emden verbundenen Realclassen sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in die Zahl der zu gültigen Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen.

Hannover, den 13. Dezember 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

997. Betr. Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst finden zu Osnabrück im Monate März 1872 Prüfungstermine Statt, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden:

1) Aspiranten aus der Provinz Hannover, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1852 geboren sind und welche in dem Landdrosteibezirke Osnabrück ihr Domicil haben;

2) Aspiranten aus den altpreußischen Landestheilen, aus dem Großherzogthum Baden und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. März 1855 geboren und in dem vorerwähnten Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind;

3) Aspiranten aus der Provinz Hannover, Schleswig-Holstein und Lauenburg, sowie Hessen-Nassau, welche in der Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1. März 1855 geboren und in dem vorerwähnten Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind;

4) Aspiranten aus sämmtlichen Staaten des früheren Norddeutschen Bundes, welche in der Zeit vom 1. Januar 1854 bis 1. März 1855 geboren und in dem vorerwähnten Landdrosteibezirke gestellungspflichtig sind.

Sämmtliche Meldungen sind bis zum 1. Februar 1872 bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden.

Aspiranten, welche dem Geburtsjahre 1852 angehören und ihre Meldung nicht bis zum 1. Februar 1872 einreichen, verlieren den Anspruch auf einjährigen Dienst und können ihn nur unter den im §. 151³ der Militair-Ersatz-Instruction angegebenen Voraussetzungen auf dem im §. 152² a. a. O. bezeichneten Wege wiedergewinnen.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

ein selbstgeschriebenes, mit Datum und Namensunterschrift zu versehendes curriculum vitae,

der Geburtsschein,

die Schulzeugnisse und etwaige den Anspruch unterstützende Atteste,

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien rc.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist,

ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes.

Die oben unter № 1 bezeichneten Aspiranten haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die oben unter den № 2, 3 und 4 erwähnten Aspiranten gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, sowie die dazu in den im Armee-Verordnungsblatte publicirten Erlassen ertheilten declaratorischen Vorschriften.

Osnabrück, den 15. Dezember 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

998. In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr, 1. Oktober 1871 bis ultimo März 1872, in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 ₰. 51 Stück, nämlich: № 64. 69. 543. 601. 629. 765. 815. 863. 1146. 1176. 1354. 1618. 1661. 1858. 1910. 1940. 2093. 2260. 2335. 2841. 3348. 3357. 3359. 3585. 3635. 3656. 3908. 4038. 4113. 4477. 4529. 4643. 4715. 4850. 5118. 5215. 5395. 5474. 5670. 5896. 6026. 6038. 6207. 6273. 6462. 6495. 6590. 6639. 6963. 7048. 7066.

2) Lit. B. à 500 ₰. 14 Stück, nämlich: № 435.

561. 697. 895. 931. 952. 1079. 1243. 1354. 1416. 1604. 1606. 1679. 1788.

3) Lit. C. à 100 ₰. 66 Stück, nämlich: № 26. 276. 849. 1294. 1392. 1397. 1403. 1476. 1576. 1732. 1786. 2096. 2303. 2314. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3489. 3508. 3683. 3768. 4187. 4224. 4277. 4683. 4814. 4932. 5304. 5377. 5462. 5473. 5689. 5827. 6089. 6429. 6431. 6432. 6461. 6569. 6957. 7112. 7170. 7251. 7436. 7442. 7449. 7472. 7499. 7544. 7601. 7821. 7846. 7962. 7963. 8020. 8152. 8408. 8461. 8563. 8665. 8869. 8985. 9372.

4) Lit. D. à 25 ₰. 52 Stück, nämlich: № 105. 262. 272. 284. 585. 869. 973. 1229. 1241. 1473. 1534. 1739. 1777. 1858. 1923. 2072. 2352. 2504. 2648. 2812. 2846. 3016. 3109. 3271. 3424. 3592. 3748. 4043. 4086. 4207. 4358. 4361. 4926. 5197. 5245. 5372. 5389. 5612. 5622. 5795. 6009. 6086. 6203. 6520. 6766. 7077. 7098. 7564. 7600. 7606. 7795. 8159.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover.

1) Litt. B. à 500 ₰. 1 Stück, nämlich: № 6.

2) Litt. C. à 100 ₰. 4 Stück, nämlich: № 9. 10. 18. 24.

3) Litt. D. à 25 ₰. 2 Stück, nämlich: № 3. 12.

4) Litt. E. à 10 ₰. 5 Stück, nämlich: № 3. 15. 16. 18. 23.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1872 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

»Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz . . . . nämlich:

1) Lit. . . . . . № . . . . à . . . ₰ Capital

2) etc.

mit zusammen (buchstäblich) . . . . Thalern von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

N. N.«

Mit dem 1. April 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar:

Ser. III. № 12 bis 16 zu den Sächsischen Rentenbriefen } nebst Talon
Ser. I. № 5 bis 16 zu den Hannoverschen Rentenbriefen }

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 ₰ machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß dieselben in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Reichspostwesen.

999. Betr. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu $1/4$, $1/3$, $1/2$, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $1/3$ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 gr bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 gr von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à $1/3$ gr kosten 1 ₰ 6 gr 10 ₰, 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Groß-

herzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. In Vertr. Wiebe.

1000. Betr. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V: Wiebe.

1001. Bei der Kaiserlichen Post-Agentur in Wiedensahl werden vom 21. d. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch den Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ ℔ bis 15 ℔ einschließlich einen halben Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 ℔ einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 18. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

1002. 1) An Stelle der bisher für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. M. ab, unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehrs für den Bereich diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft:

1) Die Expeditionen sind in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publicum ununterbrochen geöffnet, und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heilighaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen die Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.

3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenigen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.

4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.

5) Unter den ad 2 und 4 gedachten Tagesstunden sind die ad 1 für den Expeditionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.

6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Ausladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation

wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.

8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. Dezember 1871.

2) Das vom Norddeutschen Eisenbahn-Verbande herausgegebene, in dem vom 1. November d. J. an gültigen Tarifnachtrage enthaltene Waarenverzeichniß ist dahin berichtigt, daß die Fracht der Classe C. für eiserne Dampfkessel, Reservoirs und Condensationsröhren nur dann Anwendung findet, wenn dieselbe nach der vollen Tragkraft der benutzten Wagen bezahlt wird, daß sonst aber die Normalfracht für das wirkliche Gewicht zur Erhebung gelangt.

Hannover, den 13. Dezember 1871.

3) Von Montag den 18. Dezember cr. ab werden bis auf Weiteres folgende Personenzüge eingestellt:

1. Strecke Hannover-Cassel

№ 26 Morgens 9 Uhr 35 Min. von Hannover, Nachm. 2 Uhr 36 Min. in Cassel,

№ 35 Morgens 8 Uhr 50 Min. von Cassel, Nachm. 1 Uhr 47 Min. in Hannover.

2. Strecke Northeim-Nordhausen

№ 42 Morgens 2 Uhr 10 Min. von Northeim, Morgens 4 Uhr 27 Min. in Nordhausen,

№ 51 Abends 10 Uhr 43 Min. von Nordhausen, Nachts 12 Uhr 37 Min. in Northeim.

(Zug 51 wird bereits am 17. von Nordhausen nicht mehr abgelassen.)

3. Strecke Hannover-Bremen

№ 54 Morgens 11 Uhr 5 Min. von Hannover, Nachm. 3 Uhr 20 Min. in Bremen,

№ 57 Morgens 7 Uhr 30 Min. von Bremen, Vorm. 11 Uhr 58 Min. in Hannover.

Hannover, den 13. Dezember 1871.

4) Vom Mittwoch, den 20. Dezember cr. ab, wird bis auf Weiteres der Personenzug № 15 Vorm. 11 Uhr 25 Min. von Hannover, Nachm. 2 Uhr 10 Min. in Braunschweig eingestellt.

Hannover, den 17. Dezember 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

1003. Königl. Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

Der Strafanstalts-Aufseher Schrader beim Königlichen Bezirksgefängnisse zu Osnabrück ist in gleicher Eigenschaft an das polizeiliche Werkhaus zu Moringen versetzt worden.

Der Hausvater Grabe bei dem Bezirksgefängnisse zu Osnabrück ist an das Arresthaus in Elberfeld versetzt worden.

1004. Königliche Finanz-Direction.

Abth. für Domainen:

Die Verwaltung der Amtskasse Esens ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Amtsrentmeisters Arens dem Militair-Anwärter Frank vom 1. Januar 1872 ab commissarisch übertragen worden.

Abtheilung für Forsten:

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Oberförster Busse zu Seelzerthurm bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Förster Kramer zu Neukloster bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1005. Königliche Landdrostei zu Hannover:

Dem Landbaumeister Wagner zu Verden ist der Character als »Baurath« verliehen.

1006. Königliche Landdrostei zu Aurich:

Der Wegbauaufseher Lindemann zu Aurich ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen und in den Dienst des Wegeverbandes Aurich getreten.

Dem Bürgermeister Hantelmann zu Emden ist der Titel Ober-Bürgermeister« verliehen.

Der Regierungsassessor Benthin, bisher in Königsberg, ist als Hülfsbeamter beim Amte Leer angestellt.

1007. Königl. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

Der Pastor Grashoff zu Meppen ist mit der interimistischen Wahrnehmung der Ephoralgeschäfte in der lutherischen Inspection Lingen während der gegenwärtigen Vacanz dieser Inspection, im Einverständnisse mit dem Königlichen Landes-Consistorium, von uns beauftragt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 53. Den 24. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

1008. Nachstehend publiziren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 16. Dezember 1871, betreffend die 14. Verloosung der 4½ prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloos'ten Nummern bei den Bezirks-Hauptkassen, den Amts-, Forst- und Steuerkassen der Provinz, sowie auf den Büreaux der Aemter und der Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 23. Dezember 1871.

Königliche Finanz-Direktion.

Bekanntmachung

betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

1009. Polizei-Verordnung. Höheren Anordnungen zufolge wird das Kreis- bezw. das Departementsersatzgeschäft im Jahre 1872 früher als in anderen Jahren vorgenommen werden.

Demgemäß wird auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet, daß die im §. 59 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 vorgeschriebene Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle für das Jahr 1872 spätestens bis zum 8. Januar 1872 zu erfolgen hat, bei Vermeidung der in den §§. 176 und 177 der genannten Instruction angedrohten Strafen.

Hannover, den 20. Dezember 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

1010. Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin eine neue Auflage der Königlich Preußischen Arzneitaxe erschienen ist, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Dieselbe ist bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Hannover, den 22. Dezember 1871.

Königlich Preußische Landdrostei.

1011. Betr. die Eichung ꝛc. der Butter- und Honigfässer.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten setzen wir die über die Einrichtung und Eichung der Butterfässer und Honigfässer erlassenen Vorschriften, insbesondere unsere Bekanntmachungen vom 17. März 1838, 11. März 1862, 17. März 1858 und 15. Mai 1858, hierdurch vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Es findet mithin vom Anfange des Jahres 1872 an eine Eichung der Butter- und Honigfässer nicht weiter statt.

Osnabrück, den 22. Dezember 1871.

Königliche Landdrostei.

1012. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ueberlastung der Eichungsämter mit Eichungsarbeiten hat die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reiches den Termin, bis zu welchem Medizinalgewichte bisheriger Form und gußeiserne Gewichtsstücke der bisherigen Landesgewichtssysteme von ½ Pfd. und größerer Schwere in Gemäßheit des §. 89 der Eichordnung den neuen Eichungsstempel erhalten können, bis zum 1. Juli 1872 verlängert.

Hannover, den 21. Dezember 1871.

Der Eichungs-Inspektor für die Provinz Hannover.

Reichspostwesen.

1013. Betr. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V: Wiebe.

1014. Betr. die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Seit dem 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 19. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Eisenbahnangelegenheiten.

1015. 1) Zu dem Tarife für den Getreideverkehr von Galizien nach Stationen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes via Berlin ist ein vom 20. d. Mts. an gültiger Nachtrag herausgegeben, durch welchen zugleich der directe Verkehr auf die Stationen Mosciska resp. Zloczow und Brody ausgedehnt wird. Der Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 18. Dezember 1871.

2) Vom Mittwoch, den 20. Dezember cr. ab, wird bis auf Weiteres der Personenzug № 15

Vorm. 11 Uhr 25 Min. von Hannover,

Nachm. 2 Uhr 10 Min. in Braunschweig

eingestellt.

Hannover, den 17. Dezember 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

1016. Königl. Landdrostei zu Hildesheim:

Der Regierungs-Assessor Robbe hieselbst ist zum Regierungs-Rath ernannt.

Dem Landbaumeister Peters zu Northeim ist der Character als Baurath verliehen.

Versetzt sind: a. der Regierungs-Assessor Hartmann, Hülfsbeamter beim Amte Marienburg, an die Landdrostei Osnabrück; b. der Gerichts-Assessor Graf von Königsmarck von der Landdrostei hieselbst als Hülfsbeamter an das Amt Marienburg; c. der Regierungs-Assessor von Hartmann von Berlin an die hiesige Landdrostei.

Dem Landdrostei-Büreau-Diätar Kamps hieselbst ist die commissarische Verwaltung der Amts-Secretair-Stelle beim Amte Hohnstein übertragen.

Der Feldwebel a. D. Praetorius ist als Kanzlei-Diätar bei hiesiger Landdrostei angenommen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 54. Den 29. Dezember 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Dezember 1871.)

Stück 50. Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 758. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Dezember 1871.)

Stück 41. Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

(Ausgegeben zu Berlin am 23. Dezember 1871.)

Stück 42. Nr. 7931. Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

1017. Betr. die Konsolidation Preußischer Staatsschulden.

Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 23. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1856. 1857. 1859 II. 1864. 1867 A. 1867 C. 1867 D. 1868 B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

1018. Nachdem an Stelle der für den Bereich der beiden Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich bisher in Wirksamkeit gewesenen Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige für jeden der genannten Bezirke eine besondere Prüfungs-Commission mit dem Sitze resp. in Osnabrück und Aurich bestellt worden ist, bringe ich dies hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Januar 1870 — Amtsblatt de 1870 Seite 30 — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß resp. der Regierungs-Rath Haase in Osnabrück und der Regierungs-Rath Braun in Aurich als erste Civil-Mitglieder dieser Commissionen fungiren werden.

Hannover, den 22. Dezember 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

1019. Nachdem der mit dem Sitze in Berlin zu errichtenden

Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus

die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Gesellschaft nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu № 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu

Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. Js. veröffentlicht worden ist.

Hannover, den 22. Dezember 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

1020. Betr. Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienste findet zu Aurich im Monate März 1872 ein Prüfungstermin statt, dessen Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden:

1) Aspiranten aus der Provinz Hannover, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1851 geboren sind, und welche im Landdrosteibezirke Aurich ihr Domicil haben;

2) Aspiranten aus den altpreußischen Landestheilen und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. März 1855 geboren und in dem Landdrosteibezirke Aurich gestellungspflichtig sind;

3) Aspiranten aus der Provinz Hannover, Schleswig-Holstein und Lauenburg sowie Hessen-Nassau, welche in der Zeit vom 1. Januar 1854 bis 1. März 1855 geboren und in dem Landdrosteibezirke Aurich gestellungspflichtig sind;

4) Aspiranten aus sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in der Zeit vom 1. Januar 1852 bis 1. März 1855 geboren, und in dem Landdrosteibezirke Aurich gestellungspflichtig sind, falls diese jungen Leute auf die für jetzt nach Ziffer 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für die Prüfungen noch zugelassenen Ausnahme-Bestimmungen ausdrücklich verzichten wollen.

Sämmtliche Meldungen sind bis zum 1. Februar 1872 bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden.

Aspiranten, welche dem Geburtsjahre 1852 angehören, und ihre Meldung nicht bis zum 1. Februar 1872 einreichen, verlieren den Anspruch auf einjährigen Dienst und können ihn nur unter den im §. 151 [3] der Militair-Ersatz-Instruction angegebenen Voraussetzungen auf dem im §. 152 [2] a. a. O. bezeichneten Wege wiedergewinnen.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

ein selbstgeschriebenes, mit Datum und Namensunterschrift zu versehendes curriculum vitae,

der Geburtsschein,

die Schulzeugnisse und etwaige den Anspruch unterstützende Atteste,

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien ꝛc.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist,

ein Einwilligungs-Attest des Vaters bezw. Vormundes.

Von den oben unter № 1 bezeichneten Aspiranten haben:

a. die dem Geburtsjahre 1853 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher im §. 154 der Ersatzinstruction gefordert wird;

b. die dem Geburtsjahre 1852 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die oben unter den № 2, 3 und 4 erwähnten Aspiranten gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie die dazu in den im Armee-Verordnungsblatte publicirten Erlassen vom 27. Dezember 1868, 16. Januar 1869 und 12. Februar 1869 ertheilten declaratorischen Vorschriften.

Im Uebrigen haben nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes und des Kriegsministers vom 8. Dezember 1870, die dem Geburtsjahre 1852 angehörenden Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betr. Gesuche bei den Prüfungs-Commissionen (§§. 151. 152 l. c.), bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären.

Aurich, den 20. Dezember 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige für den Landdrosteibezirk Aurich.

1021. Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß

1) in Uetze außer den bereits bestehenden Viehmärkten ein dritter Viehmarkt, und zwar alljährlich am Donnerstage nach Lichtmeß abgehalten werde, und

2) der bisher zu Uetze alljährlich am Donnerstage **nach** Johannis stattfindende Kram- und Viehmarkt künftig am zweiten Donnerstage **vor** Johannis abgehalten werde.

Der zweite, alljährlich am Donnerstage vor dem Peiner Allerheiligen-Markte zu Uetze stattfindende Kram- und Viehmarkt bleibt unverändert fortbestehen.

Burgdorf, den 1. Dezember 1871.

Der Amtshauptmann.

Reichspostwesen.

1022. Betr. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 gr bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 gr von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à $1/3$ gr kosten 1 ℛ 6 gr 10 ₰, 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. In Vertr. Wiebe.

1023. Betr. Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1024. 1) In Martfeld und Schwarme (Kreis Hoya) werden zum 1. Januar 1872 Postagenturen eingerichtet.

Hannover, den 27. Dezember 1871.

2) Die Briefbestellung in den Landbriefbestellbezirken der Postanstalten in Dorum, Lilienthal, Mellendorf und Selsingen ist dahin erweitert worden, daß nach sämmtlichen Ortschaften der bezeichneten Bezirke fortan eine wöchentlich sechsmalige Briefbestellung stattfindet.

Hannover, den 27. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Eisenbahnangelegenheiten.

1025. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der directe Norddeutsch-Französische Güterverkehr via Köln nach Maßgabe des Tarifs vom 1. Juni 1869 nunmehr in vollem Umfange wieder aufgenommen ist, daß jedoch die französischen Bahnen bis auf Weiteres weder für Eilgut-, noch für Frachtgutsendungen eine Gewährleistung für Innehaltung der Lieferfristen übernehmen und deshalb die betreffenden Frachtbriefe unter Unterschrift der Versender folgenden Revers enthalten müssen:

»Unter Verzichtleistung auf Innehaltung der tarifmäßigen Lieferfrist«.

Hannover, den 19. Dezember 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1026. Mit dem 1. Januar 1872 tritt ein Nachtrag XIV zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft. Derselbe enthält verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen und tarifarischen Vorschriften, sowie Tarifsätze für Sendungen von Salz aller Art (lose oder in Säcken verpackt) in Quantitäten von 200 Centnern oder in größeren durch 200 theilbaren Mengen von der Station Erfurt der Nordhausen-Erfurter Bahn nach Stationen der Westfälischen und der Köln-Mindener Bahn.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen und wird von denselben, soweit der Vorrath ausreicht, auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 22. Dezember 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

1027. Präsidium der Königlichen Finanz-Direction:

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Baurath Buhse hieselbst zum Regierungs- und Baurath zu ernennen

und ist demselben in Folge dessen die bei der Königlichen Finanz-Direction neu creirte Stelle eines bautechnischen Mitgliedes verliehen worden.

Der bisherige Landbau-Conducteur Fischer ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und ist demselben die seither commissarisch verwaltete technische Hülfsarbeiter-Stelle bei der Königlichen Finanz-Direction definitiv verliehen worden.

1028. Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

verstorben: die Grenzaufseher 1) Lehnhof zu Emden und 2) Lüder zu Loquard;

pensionirt: der Grenzaufseher Kunert zu Hilgenriedersiel;

versetzt: der Zolleinnehmer Bogisch zu Wilhelmshaven als Steuereinnehmer nach Osten;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert: die Steuersupernumerare 1) Schulze zum Grenzaufseher zu Geestendorf und 2) Petrillo zum Grenzaufseher in Sandstedt;

im Hauptamtsbezirke Leer

versetzt: der Grenzaufseher Delmhorst zu Dorsum in gleicher Eigenschaft nach Wilsum;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

auf Ansuchen entlassen: der Chausseegeld-Erheber Pauling zu Backelde;

befördert oder versetzt: 1) der Grenzaufseher Dawe zu Wilsum als Aufseher an die Zuckerfabrik zu Wallwitz (Provinz Sachsen), 2) der Grenzaufseher Lüders zu Rütenbrock in gleicher Eigenschaft nach Torfmoor, 3) der Grenzaufseher Nieuhoff zu Escherbrügge als beritt. Grenzaufseher nach Geestendorf, 4) der Hauptamtsdiener Eckert zu Nordhorn zum Grenzaufseher zu Gildehaus, 5) der Füsilier Windhorst vom Hannov. Füsilier-Regiment Nr. 73 zum Amtsdiener in Nordhorn;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamtsassistent Bose zu Sebaldsbrück als Zolleinnehmer nach Wilhelmshaven, 2) der Grenzaufseher Pfuhle zu Höftdeich zum Büreau-Assistenten bei der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction, 3) der Steuersupernumerar Harling zum Grenzaufseher zu Fähr, 4) der Steuer-Supernumerar Meyer zum Grenzaufseher zu Torfmoor, 5) der Steuersupernumerar Woltersdorff zum Grenzaufseher zu Moorhausen, 6) der Sergeant Eckhardt vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 zum Grenzaufseher zu Trupe;

im Hauptamtsbezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der Steuereinnehmer Koch zu Osten in gleicher Eigenschaft nach Horneburg, 2) der Grenzaufseher Lammert zu Cranz II. Meile in gleicher Eigenschaft nach Höftdeich, 3) der Grenz-Aufseher Götze zu Otterndorfer-Schleuse als Salzsteueraufseher nach Lüneburg;

im Hauptamtsbezirke Celle

befördert: der Zollamtsassistent Willer aus Hoyer (Provinz Schleswig-Holstein) zum Hauptamts-Assistenten zu Celle;

im Hauptamtsbezirke Hannover

versetzt: der Salzsteueraufseher Heine zu Egestorffshall in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: die Steueraufseher 1) Fechner bei der Zuckerfabrik zu Gronau in gleicher Eigenschaft an die Zuckerfabrik zu Rast, 2) Heinecke bei der Zuckerfabrik zu Rast in gleicher Eigenschaft an die Zuckerfabrik zu Gronau;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: die Salzsteueraufseher 1) Rabich zu Lüneburg in gleicher Eigenschaft nach Sülbeck, 2) Gerlof zu Lüneburg in gleicher Eigenschaft nach Egestorffshall.

Titelverleihungen:

Dem Ober-Steuer-Inspector Hannemann zu Osnabrück und dem Ober-Zoll-Inspector Braesecke zu Bremen ist der Charakter „Steuerrath" verliehen.

1029. Königl. Landdrostei zu Lüneburg:

Dem Militair-Invaliden Hohmann ist die seither von ihm provisorisch verwaltete Chaussee-Aufseher-Stelle zu Tostedt definitiv übertragen.

Der Canzlei-Diätar Körber, bisher bei der Landdrostei Lüneburg, ist in gleicher Eigenschaft an Königliche Landdrostei Aurich versetzt.

1030. Königliches Consistorium zu Hildesheim:

Vom 2. Januar 1872 sind versetzt bezw. angestellt: Lehrer Schinkel von Nörten nach Dorstadt, Hagemann von Bilshausen nach Nörten, Rudolph von Gr. Heere nach Bilshausen, Mecke von Seulingen nach Gr. Heere, Zimmermann von Hockeln nach Egenstedt, Linneborn von Verden nach Hockeln.

Angestellt: Schulamts-Candidat Petersen als 2. Lehrer in Seulingen und Schulamts-Candidat Schrader provisorisch in Verden.

1031. Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

Der Hüttenfaktor Gerstacker zu Königshütte ist verstorben.

Vom 1. Januar 1872 ab sind pensionirt: a. der Pochverwalter Wimmer hieselbst unter Beilegung des Characters als Berginspector, b. der Berggeschworne Wetzel zu Zellerfeld.

Ernannt sind: a. der Faktor Kuhlemann hieselbst zum Bergassessor, b. der Schichtmeister und Sekretair Schleicher zu Obernkirchen zum Faktor daselbst, c. der Büreau-Assistent Häberlein zu Obernkirchen zum Schichtmeister und Sekretär daselbst, d. der Kassirer Solveen zu Stadthagen zum Büreau-Assistenten zu Obernkirchen.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Beilage
zum 54. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 29. Dezember 1871.

Bekanntmachung:

1032. Betr. die Abänderung mehrerer Hafengeld- ꝛc. Tarife.

Wegen der durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gebotenen Veränderungen treten vom 1. Januar 1872 ab an die Stelle der bisherigen Tarife der Abgaben für Benutzung:

1) des Lagerplatzes an der Schiffsschleuse zu Bremervörde,
2) des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz (Anlage der Hafenordnung vom 19. Oktober 1867),
3) der Harburger Hafenanlagen vom 14. Oktober 1858,
4) des Schiffs-Liege- und Löschplatzes zu Hoopte vom 15. Oktober 1861,
5) des Hafens, sowie des Lade- und Löschplatzes zu Dreye vom 27. August 1861 (Hannov. Gesetzs. von 1861 Abthl. III. S. 35),
6) des Hafens, sowie des Lade- und Löschplatzes zu Intschede vom 7. Oktober 1861 (Hannov. Gesetzs. 1861 Abthl. III. S. 44),
7) des Flußhafens zu Osterholz, für das Befahren des von der Hamme dorthin führenden Kanals, sowie für die Benutzung des am Hafen befindlichen Lade- und Löschplatzes vom 21. Oktober 1869 (Amtsblatt für Hannover 1869 S. 507),
8) des Schiffgrabens Fangstacken bei Osterholz vom 12. Januar 1835,
9) des Liege- und Löschplatzes zu Eitze vom 10. Januar 1862 (Hannov. Gesetzs. 1862 Abthl. III. S. 1),
10) der Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und bei Hoya vom 27. August 1861 (Hannov. Gesetzs. 1861 Abthl. III. S. 39),
11) des Ein- und Auslade-Platzes bei Bodenfelde vom 24. September 1862 (Hannov. Gesetzs. 1862 Abthl. III. S. 16),
12) des Hafens am Bahnhofe zu Emden (Anlage der Hafenordnung vom 1. Februar 1865 — Hannov. Gesetzs. 1865 Abthl. III. S. 5),
13) des Emskanalhafens und Löschplatzes zu Lingen vom 23. Juli 1863 (Hannov. Gesetzs. 1863. Abthl. III. S. 25),
14) der Geestemünder Hafenanlagen vom 15. Juli 1863 (Hannov. Gesetzs. Abthl. I. S. 405)

die hierunter abgedruckten von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. festgestellten neuen Tarife, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 22. Dezember 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif
des bei Benutzung der Lagerplätze an der Schiffsschleuse zu Bremervörde zu erhebenden Lagergeldes.

Für die Benutzung eines Lagerraums bis zu 1 Quadratmeter und für jeden ferneren Raum von 1 Quadratmeter wird bezahlt für die Zeit

1) von einem bis acht Tagen . . . . . 1 ₰
2) von acht Tagen bis 4 Wochen . . . 4 „
3) für jeden ferneren Zeitraum von vier Wochen . . . . 4 ₰
4) Daneben ist von den zu Schiff bei der oberen Lagerstelle ankommenden Torf- und Holzladungen der Abwurf für den Schleusenwärter wie bei der Schleusendurchfahrt zu entrichten (cf. den Schleusengeld-Tarif.)

Tarif
der für Benutzung des Schiffs-, Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz zu entrichtenden Abgaben.

Es ist zu entrichten:

I. An Liegegeld.

1) Von Schiffen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit:
   a. für eine Liegezeit bis zu 10 Tagen einschließlich . . . . 4 ₰
   Dieser Satz wird erhöht für eine Liegezeit von
   b. mehr als 10 bis einschließlich 30 Tagen für jede Tonne um . . . . 4 ₰
   c. mehr als 30 Tagen für jede ferneren 20 Tage pro Tonne um . . . . 2 ₰
   Die Abgabe beträgt aber in allen ad a.—c. bezeichneten Fällen mindestens für jedes Schiff täglich . . . . 6 ₰
   Anmerkung zu 1. Schiffe, welche nicht laden oder löschen, sind für die ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts von der Entrichtung des Liegegeldes befreit.
2) Von Floßholz für je 20 Quadratmeter und für jeden vollen oder begonnenen Tag . . 1 ₰
   mindestens aber von jedem Floß täglich 6 „

II. An Anweisungsgebühr.

Von jedem Seeschiffe . . . . 10 Sgr
Andere Fahrzeuge sind von der Entrichtung einer Anweisungsgebühr befreit.

III. An Lagergeld.

Für je 20 Quadratmeter Lagerraum:
1) bei Lagerung nach Wochenfrist wöchentlich 1 Sgr
2) bei Lagerung nach Monatsfrist monatlich 3 Sgr
Begonnene Wochen und Monate werden für voll gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Tonne den Er-

hebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Deutsche Tonne von 2000 ℔ zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von ½ Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen. Desgleichen werden bei der Berechnung des Flächeninhalts die bei der Theilung durch 20 überschießenden Quadratmeter dann für volle 20 Quadratmeter gerechnet, wenn der Ueberschuß 10 Quadratmeter oder mehr beträgt, sonst aber außer Berechnung gelassen.

Tarif

der für die Benutzung der Harburger Hafenanlagen zu entrichtenden Abgaben.

I. Für Benutzung des Binnenhafens wird entrichtet:

A. Für Seeschiffe.

1) An Hafengeld für jede Tonne der Tragfähigkeit:
   a. bei einer Tragfähigkeit von 45 Tonnen und mehr . . . . 6 ₰
      außerdem bei längerem, als vierwöchigem Verweilen im Hafen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 4 Wochen 4 ₰
   b. Seeschiffe, von weniger als 45 Tonnen Tragfähigkeit werden hinsichtlich der Hafengelder wie Flußschiffe behandelt.
2) An Hafenmeistergebühr:
   a. für Schiffe von 150 und mehr Tonnen 15 Sgr
   b. » » » 45 bis 150 Tonnen (excl.) 10 »
   c. » » » unter 45 Tonnen . . frei.

B. Für Flußschiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit.

1) An Hafengeld für jede Tonne nach der Tragfähigkeit . . . . 4 ₰
   außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Hafen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 4 Wochen für jede Tonne . . . . 2 ₰
2) An Meßgebühr (einschließlich der Ausstellung eines Certifikats über die Vermessung) für Schiffe, welche mit einem unter Autorität einer Deutschen Regierung ausgestellten Meßbriefe oder Certificat nicht bereits versehen sind . . . . 10 Sgr

C. Für Flußschiffe von 15 und weniger Tonnen Tragfähigkeit.

An Hafengeld:

1) Bei einer Tragfähigkeit bis herab zu 6 Tonnen (excl.) . . . . 4 Sgr
2) Bei einer Tragfähigkeit von 6 Tonnen oder weniger . . . . 2 Sgr
   Außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Hafen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 4 Wochen nach dem vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angeführten Größenunterschiede, entweder . . . . 2 Sgr
   oder . . . . 1 Sgr

D. Floßholz.

sowohl beim Eingehen, als beim Ausgehen in den, beziehungsweise aus dem Hafen, für je 10 Quadratmeter der Flöße jedesmal . . . 9 ₰
außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Binnenhafen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 4 Wochen für je 10 Quadratmeter . . . . 6 ₰

II. Für Benutzung des Außenhafens wird entrichtet:

A. Von Schiffen.

Die Hälfte der unter I. A. B. und C. aufgeführten Sätze, die Meßgebühr (I. B. 2) jedoch zu voll.

B. Von Floßholz.

Für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 4 Wochen für je 10 Quadratmeter . . . . 3 ₰

III. Für Benutzung der Lagerplätze wird gezahlt:

A. wenn dieselbe nach Wochenfristen geschieht, für je 10 Quadratmeter wöchentlich . 1 Sgr 3 ₰
B. wenn dieselbe nach Monatsfristen geschieht, für je 10 Quadratmeter monatlich . . 2 Sgr 6 ₰

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Tonne den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Deutsche Tonne von 2000 Pfund zu verstehen.

2) Bei der Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen. Desgleichen werden bei der Berechnung des Flächenraumes die bei der Theilung durch 10 überschießenden Quadratmeter dann für volle 10 Quadratmeter gerechnet, wenn der Ueberschuß 5 Quadratmeter oder mehr beträgt, sonst aber außer Berechnung gelassen.

Tarif

der für Benutzung des Schiffs-, Liege- und Löschplatzes zu Hoopte zu entrichtenden Abgaben.

I. Liegegeld.

1) Bei einer Liegezeit von nicht mehr als 3 Tagen werden für je 3 Tonnen der Tragfähigkeit eines Fahrzeuges entrichtet . . . . 4 ₰
   desgleichen für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes . . . . 5 ₰
2) Bei längerem Verbleiben für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 14 Tagen für je 3 Tonnen der Tragfähigkeit eines Fahrzeuges 4 ₰
   desgleichen für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes . . . . 5 ₰
3) Tritt eine weitere Benutzung des Liege- und Löschplatzes durch Löschen der Ladung oder Einnahme einer Ladung ein oder wird für das Holzfloß eine weitergehende Benutzung der Anlagen als nur zum Liegen in Anspruch genommen, so werden die obigen Sätze erhöht
   für Schiffe für je 3 Tonnen der Tragfähigkeit auf 5 ₰
   für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes auf 6 ₰
4) Fahrzeuge von weniger als 3 Tonnen Tragfähigkeit sind vom Liegegeld frei.

II. Lagergeld für Benutzung der Plätze am Ufer.

Dasselbe beträgt für den Raum von je 20 Quadratmetern

wöchentlich . . . . 1 Sgr

monatlich . . . . 3 Sgr

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Tonne den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Deutsche Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.

2) Es werden bei der Berechnung der Abgaben

a. nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge überschießende Tonnen, wenn sie mindestens $1\frac{1}{2}$ betragen, für volle 3 Tonnen,

b. nach dem Flächenraum der Flöße oder Lagerplätze 10 Quadratmeter oder mehr für volle 20 Quadratmeter

gerechnet, Ueberschüsse von weniger als $1\frac{1}{2}$ Tonnen, bezw. Flächenräume unter 10 Quadratmeter Größe aber unberücksichtigt gelassen.

Tarif

der für die Benutzung der Häfen, sowie der Lade- und Löschplätze zu Dreye und Intschede zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.

Für die Benutzung des Hafens wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums gezahlt,

1) für ein Dampfschleppschiff . . . . . 1 Thlr

2) für ein Passagierdampfschiff . . . . 25 Sgr

3) für ein sonstiges Schiff für die Tonne (2000 ℔) der Tragfähigkeit . . . . 1 Pf

4) für ein Schiff unter einer Tonne Tragfähigkeit 1 Pf (Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei)

5) für Floßholz für je 10 Quadratmeter . 6 Pf

6) für ein Fährschiff . . . . 5 Sgr

II. Wird der Hafen zum Laden oder Löschen benutzt, so wird für die Dauer dieses Geschäfts bezahlt für jeden vollen und den angebrochenen Tag

1) von Schiffen für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . 1 Pf

2) von Floßholz für je 20 Quadratmeter. . 1 Pf mindestens aber für jeden Tag von jedem Schiff oder Floß . . . . 6 Pf

Für die Dauer des Ladens und Löschens wird das unter I. bestimmte Hafengeld nicht erhoben.

III. Liegegeld.

Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes wird gezahlt für jeden vollen und den angebrochenen Tag

1) von Schiffen für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . 1 Pf

2) von Floßholz für je 20 Quadratmeter . 1 Pf mindestens aber von jedem Schiff oder Floß für jeden Tag. . . . . 6 Pf

Legen die Schiffe oder Flöße am Ladeplatz nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden und Löschen frei, sonst ist für das Vorlegen bis zu 3 Stunden zu zahlen

3) für je 5 Tonnen der Tragfähigkeit des Schiffes 1 Pf

4) für je 50 Quadratmeter des Floßes . . 1 Pf mindestens jedoch von jedem Schiff oder Floß 6 Pf.

IV. Lagergeld.

Für die Benutzung des Lagerplatzes werden entrichtet für je 10 Quadratmeter Lagerraum

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen wöchentlich . . . . 6 Pf

2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen monatlich . . . . 1 Sgr 6 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Erhebung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maaßeinheit — nämlich in den Positionen I. 3 eine Tonne, II. 1 und III. 1 zwei Tonnen, III. 3 fünf Tonnen, I. 5 und IV. zehn Quadratmeter, II. 2 und III. 2 zwanzig Quadratmeter, III. 4 funfzig Quadratmeter —, wenn sie die Hälfte der Maaßeinheit oder mehr betragen, der volle Satz, anderenfalls aber nichts berechnet.

2) Lagerzeiten unter einer Woche, bzw. einem Monat (pos. IV. 1 und 2) werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen unter 24 Stunden frei.

Tarif

für die Benutzung des Flußhafens zu Osterholz, für das Befahren des von der Hamme dorthin führenden Kanals, sowie für die Benutzung des am Hafen befindlichen Lade- und Löschplatzes.

Es wird erhoben:

I. Hafen- und Kanalgeld.

A. Von Schiffsgefäßen, welche

a. zum Einladen oder Löschen in den Hafen oder Schiffskanal kommen und zwar:

1) von Tjalken und Bockschiffen oder diesen an Tragfähigkeit gleichen Fahrzeugen 1 Thlr 20 Sgr

2) von Evern und Kähnen oder diesen an Tragfähigkeit gleichen Fahrzeugen . . 17 Sgr 6 Pf

3) von großen Dielenschiffen

α. mit Getreide, Holz, Torf oder Victualien 3 Sgr

β. mit Stroh, Heu und Gras . . . . 1 Sgr

γ. mit Personen ohne Gepäck oder leer . 1 Sgr

4) von kleinen Dielenschiffen, beladen oder leer 6 Pf

b. zur Winterlage in den Hafen kommen und zwar:

1) von den unter A. a. 1 genannten Fahrzeugen 3 Thlr 15 Sgr

2) von den unter A. a. 2 genannten Fahrzeugen 1 Thlr 5 Sgr

3) von den unter A. a. 3 genannten Fahrzeugen 5 Sgr

4) von den unter A. a. 4 genannten Fahrzeugen 2 Sgr 6 Pf

B. von geflößtem Holze:

a. von Holzflößen und zwar für jeden Quadratmeter . . . . 6 Pf

b. von einzelnen nicht zu einem Floße verbundenen Hölzern pro Stück . . . . . 1 Sgr 6 Pf

II. Lagergeld.

Bei einer Lagerung der zu verladenden oder ge-

löschten Gegenstände wöchentlich für je 10 Quadratmeter oder weniger des benutzten Lagerraums 6 ₰

Lagerungen von 2 Tagen, wobei jeder angebrochene Tag als voll gerechnet wird, bleiben frei, bei längerer Lagerung bleiben die beiden ersten Tage jedoch nicht außer Betracht und werden Lagerzeiten unter einer Woche gleichfalls als voll gerechnet.

Von der Abgabe befreit bleiben:

1) Schiffsgefäße oder Flöße, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern.

2) Leichterschiffe, sowie die zu den unter A. a. 1 und 2 aufgeführten Fahrzeugen usancemäßig gehörigen Dielenschiffe oder Boote.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Abgaben sind vom Führer des Schiffs oder Floßes in dem dafür vorhandenen Abfertigungs-Lokale gegen Quittung zu entrichten.

2) Die Entrichtung der den Hafen zur Winterlage benutzenden Fahrzeuge muß bis zum Schlusse des ersten Quartals, also bis zum 26. März jeden Jahres erfolgen.

3) Sollten Holzflöße in beladenem Zustande vorkommen, so ist das Doppelte der unter B. a. sich berechnenden Abgabe zu erheben.

4) Geflößtes Holz wird zum Winterlagern im Hafen nicht zugelassen und darf außerdem nicht länger als 72 Stunden im Hafen verbleiben.

Tarif

des für Benutzung des Schiffgrabens Fangstacken bei Osterholz zu entrichtenden Schiffgrabengeldes.

Es wird erhoben nach Maaßgabe der Ladung von den Schiffen

I. aus dem Pennigbütteler Dammgraben:

a. für ein Kubikmeter schwarzen Torf . . . . 3 ₰
b. für ein Kubikmeter weißen Torf . . . . . 2 ₰
c. für 10 Are Gras . . . . 6 ₰
d. für 1 Schiff voll Heu, Steine, Sand, Reth, Mist, Muscheln und dergleichen . . . . 1 Sgr 6 ₰

II. aus dem Ahrensfelder Dammgraben:

a. für ein Kubikmeter schwarzen Torf . . . 3 ₰
b. für ein Kubikmeter weißen Torf . . . . 1 ₰
c. für 10 Are Gras . . . . 6 ₰
d. für 1 Schiff voll Heu, Steine, Sand, Reth, Mist, Muscheln u. s. w. . . . . 1 Sgr.

III. aus dem alten Mühlengraben:

a. für ein Kubikmeter schwarzen Torf . . . 2 ₰
b. für ein Kubikmeter weißen Torf . . . . 1 ₰
c. für 10 Are Gras . . . . 4 ₰
d. für 1 Schiff voll Heu, Steine, Sand, Reth, Mist, Muscheln u. s. w. . . . . 1 Sgr

Zusätzliche Bestimmung.

Bei der Berechnung der Abgaben werden überschießende Bruchtheile von $1/2$ Kubikmeter oder mehr, sowie 5 Are oder mehr als ein voller Kubikmeter, bzw. 10 Are in Ansatz gebracht, geringere Ueberschüsse aber außer Rechnung gelassen.

Tarif

der für die Benutzung der Liege- und Löschplätze zu Eitze, Stolzenau, am linken Weser-Ufer bei Nienburg und bei Hoya zu entrichtenden Abgaben.

Es ist zu entrichten:

I. Liegegeld für die Benutzung des Liegeplatzes für jeden vollen oder angebrochenen Tag

1) von Schiffen für je 2 Tonnen (à 2000 ℔) der Tragfähigkeit . . . . 1 ₰
2) von Floßholz für je 20 Quadratmeter . 1 ₰ mindestens aber von jedem Schiff und jedem Floß täglich . . . . 6 ₰

Legen die Schiffe oder Flöße am Platz nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden und Löschen frei, sonst ist für das Vorlegen bis zu 3 Stunden

3) für je 5 Tonnen der Tragfähigkeit des Schiffes . . . . 1 ₰
4) für je 50 Quadratmeter des Floßes . . 1 ₰ mindestens jedoch von jedem Schiff und Floß 6 ₰

zu zahlen.

II. Lagergeld bei Benutzung des Lagerplatzes für je 10 Quadratmeter Lagerraum:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen wöchentlich . . . . 6 ₰
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen monatlich . . . . 1 Sgr 6 ₰

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Erhebung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maaßeinheit — nämlich in der Position I. 1 zwei Tonnen, I. 3 fünf Tonnen, I. 2 zwanzig Quadratmeter, I. 4 fünfzig Quadratmeter, II zwanzig Quadratmeter — wenn sie die Hälfte der Maaßeinheit oder mehr betragen, der volle Satz, andernfalls aber nichts erhoben.

2) Lagerzeiten unter einer Woche, bzw. einem Monat (Pos. II 1 und 2) werden für voll gerechnet, Lagerungen bis zu 24 Stunden bleiben frei.

Tarif

des für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde zu entrichtenden Lagergeldes.

Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für je 10 Quadratmeter des Lagerraums wöchentlich . . . . 6 ₰
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für je 10 Quadratmeter des Lagerraums monatlich . 1 Sgr 6 ₰

Lagerzeiten unter einer Woche oder bzw. einem Monat werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.

Bei der Berechnung des Flächeninhalts werden die bei Theilung durch 10 überschießenden Quadratmeter für volle 10 Quadratmeter gerechnet, wenn der Ueberschuß 5 oder mehr beträgt, sonst aber außer Berechnung gelassen.

Lagerräume unter 10 Quadratmeter Größe werden wie 10 Quadratmeter verabgabt.

Tarif

der Abgaben für Benutzung des Hafens am Bahnhofe zu Emden.

Es ist zu entrichten:

I. An Hafengeld.

Von Schiffen jeder Art für jede Tonne (2000 ℔) der Tragfähigkeit

1) für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich . . . . 9 ₰
2) für eine Liegezeit bis zu 60 Tagen einschließlich . . . . 1 Sgr 6 ₰
3) bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen 3 ₰

Bruchtheile von Tonnen werden für voll gerechnet, wenn sie 10 Centner erreichen, andernfalls aber außer Ansatz gelassen.

II. An Schleusenwärtergeld.

Für jeden beim Durchschleusen thätig gewesenen Schleusenwärter oder sonstigen Officianten, wenn das Durchschleusen außerhalb der regelmäßigen zum Durchschleusen bestimmten Zeiten stattfindet . . 10 Sgr

III. An Lagergeld.

Für das Lagern von Gütern auf den der Hafenverwaltung unterstellten Lagerplätzen für je 10 Quadratmeter Lagerraum:

1) bei Lagerung auf Wochenfristen, wöchentlich 1 Sgr
2) » » » Monatsfristen, monatl. 2 Sgr 6 ₰
3) » » » länger als 3 Monate, monatlich . . . . 1 Sgr 3 ₰
mindestens jedoch . . . . . . 7 Sgr 6 ₰

Begonnene Wochen und Monate werden für voll, Lagerräume von im Ganzen weniger als 10 Quadratmeter für volle 10 Quadratmeter gerechnet. Bei der Theilung durch 10 überschießende Quadratmeter gelten als 10 Quadratmeter, wenn sie 5 oder mehr betragen. Ueberschüsse unter 5 Quadratmeter bleiben außer Ansatz.

IV. Befreiungen.

Vom Hafengelde sind befreit:

1) Kähne und Leichterfahrzeuge, welche Güter nicht von Land oder an's Land, sondern unmittelbar von Schiff zu Schiff bringen,
2) Flußfahrzeuge, welche Ballast an die Schiffe bringen.

Außerdem gelten die aus Staatsverträgen oder anderen Abkommen herzuleitenden Ansprüche auf Befreiungen und Ermäßigungen.

V. Allgemeine Bestimmung.

Allen beim Hafen angestellten oder beschäftigten Personen ist es streng verboten, Trinkgelder oder andere oder höhere Abgabensätze oder Vergütungen, als die tarifmäßigen, zu fordern oder anzunehmen.

Tarif

der bei Benutzung des Emskanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.

A. Beim bloßen Liegen im Hafen wird für je 7 Tage oder den angebrochenen Theil dieses Zeitraums entrichtet:

1) für Schiffe für die Tonne (2000 ℔) der Tragfähigkeit . . . . 1 ₰
2) für Schiffe unter 1 Tonne Tragfähigkeit 1 ₰
3) für Floßholz für den Quadratmeter . . 1 ₰

Schiffe, welche im Hafen lediglich übernachten, sowie die an Bord anderer Fahrzeuge befindlichen Fahrzeuge sind abgabenfrei.

B. Beim Laden oder Löschen der Schiffe, sowie beim Einschlagen und Ausladen von Flößen wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer dieses Geschäfts von der bloßen Liegezeit ad A.) für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden entrichtet:

1) für Schiffe für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . 5 ₰
mindestens jedoch . . . . 1 Sgr
2) für Floßholz für jeden Quadratmeter . . 3 ₰
3) beim Laden oder Löschen einzelner Colli für jede Tonne oder deren Theil . . . . . . 2 ₰

C. Schiffe, welche am Löschplatz anlegen, ohne zu löschen oder zu laden, sind für die ersten 3 Stunden von der Entrichtung des Hafengeldes befreit.

Später wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer von der Liegezeit ad A.) für den vollen oder angebrochenen Zeitraum von 3 Stunden entrichtet:

1) für Schiffe für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . 1 ₰
mindestens jedoch . . . . 1 Sgr
2) für Floßholz für jeden Quadratmeter . . 1 ₰

Bemerkung. Kann die Tragfähigkeit eines Schiffes nicht durch einen Meßbrief dargethan werden, so wird dieselbe bei zweifelhafter Richtigkeit der desfallsigen Angabe des Schiffsführers von dem Beamten abgeschätzt.

II. Krahngeld.

Bei Benutzung des Krahns wird entrichtet:

1) für ganze Schiffsladungen von bekanntem Gewicht für die Tonne . . . . 1 Sgr 9 ₰
2) für Güter von unbekanntem Gewichte oder einzelne Colli für jeden Krahnhub . . . . . 6 ₰

III. Lagergeld.

Bei Benutzung des Löschplatzes zum Lagern von Gütern sind die ersten 24 Stunden Lagerzeit frei. Später wird für je 10 Quadratmeter des Lagerraums entrichtet:

1) bei einer Lagerzeit bis zu 7 Tagen einschließlich für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden . . . . 6 ₰
im Ganzen jedoch nicht mehr als . . 2 Sgr
2) bei einer Lagerzeit von mehr als 7 Tagen bis zu 30 Tagen einschließlich . . . . . 4 Sgr
3) für jeden ferneren vollen oder angebrochenen Zeitraum von 30 Tagen . . . . . . 4 Sgr
4) für Stückgüter, die weniger als 5 Quadratmeter Raum einnehmen, die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

5) In Jahrespacht kostet jeder Quadratmeter des Lagerraums . . . . 1 Sgr 5 ₰.

Zusätzliche Bestimmungen.

Soweit nicht im Tarif etwas Anderes bestimmt ist, werden überschießende Bruchtheile derjenigen Maaßeinheit, welche der Berechnung der betreffenden Abgaben zu Grunde gelegt wird (1 Tonne, bezw. zu I. B. 1. und C. I. je zwei Tonnen, 1 Quadratmeter, bezw. zu III. 1 bis 3 je zehn Quadratmeter), wenn sie die Hälfte der Maaßeinheit erreichen, als voll berechnet, anderenfalls aber außer Ansatz gelassen.

Tarif
der Geestemünder Hafenabgaben.

Dieser Tarif erleidet nur die Abänderung, daß statt der unter II. A. 3. b. bestimmten Sätze von Holzflößen bei Benutzung des Holzhafens am Wähl-acker für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 7 Tagen

für jede Abtheilung von 12 Meter und größerer Länge — 7 Sgr 6 ₰, für jede Abtheilung von 9 Meter bis 12 Meter Länge — 5 Sgr, und für jede Abtheilung von geringerer Länge — 2 Sgr 6 ₰ an Hafengeld erhoben werden, und daß das unter VI. für jede Quadratruthe festgesetzte Lagergeld für je 20 Quadratmeter Lagerraum zur Erhebung gelangt.

Redigirt von der Königlichen Commission des Amtsblatts für Hannover.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Real-Register

zum

Amtsblatt für Hannover.

1871.

Namen-Verzeichniß

zum

Amtsblatt für Hannover.

1871.

Seite

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.





